

BKA

Polizei + Forschung



Die Autorin:

Ulrike Suendorf, geb. 1967; nach einer Bankausbildung Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Würzburg. 1998 Promotion bei Prof. Dr. Ulrich Sieber. Während dieser Zeit wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl und Referendarausbildung beim Landgericht Würzburg. Seit August 1998 Tätigkeit in der Rechtsabteilung einer deutschen Großbank.

Zum Inhalt:

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber mehrere Gesetze zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche erlassen. Die Einführungen der Gesetze zur Geldwäschebekämpfung wurden jeweils mit dem Hinweis auf die Gefahr durch die organisierte Kriminalität begründet, ohne dass das Anlageverhalten organisierter Straftäter in Deutschland eingehend untersucht wurde. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen daher Fragen, ob und inwieweit organisierte Straftätergruppen in Deutschland Gelder investieren und anlegen, welche Probleme bei der Implementierung der Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung und welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung bestehen. Die Arbeit beruht auf einer empirischen Untersuchung, bei der zahlreiche Experten interviewt wurden.

www.luchterhand.de



Geldwäsche

Suendorf

Ulrike Suendorf

Geldwäsche

Eine kriminologische Untersuchung



Luchterhand

Geldwäsche

Polizei + Forschung

Bd. 10

herausgegeben vom

Bundeskriminalamt (BKA)

Kriminalistisches Institut

Beirat:

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen

Wolfgang Sielaff

Leiter der Landespolizeiinspektion Hamburg

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus Tiedemann

Direktor des Instituts für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der
Universität Freiburg i. Br.

Klaus Jürgen Timm

Direktor des Hessischen Landeskriminalamts

Ulrike Suendorf

Geldwäsche

**Eine kriminologische
Untersuchung**

Luchterhand



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Suendorf, Ulrike:

Geldwäsche : eine kriminologische Untersuchung / Ulrike Suendorf. -

Neuwied ; Kriftel : Luchterhand , 2001

ISBN 3-472-04607-4

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Würde eines doctor iuris der Juristischen
Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Lektorat:

Gerhard Tinger

Diplom-Psychologe

Redaktion:

Heinrich Schielke

Bundeskriminalamt

Kriminalistisches Institut

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 by Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied und Kriftel.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: arttec grafik simon & wagner, St. Goar

Satz: Satz Offizin Hümmer, Waldbüttelbrunn

Druck: Druckerei Wilhelm & Adam, Heusenstamm

Printed in Germany, April 2001

☺ Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier

Vorwort

Gewinn- und Machtstreben sind zentrale Bestandteile kriminellen Handelns. Jährlich werden Schätzungen zufolge milliardenschwere Gewinne aus kriminellen Handlungen erwirtschaftet. Vor deren Nutzung steht die „Legalisierung“ der Beträge mit Hilfe von Geldwäscheaktivitäten.

Aus polizeilicher Sicht bieten eben diese Aktivitäten weitere Möglichkeiten, den Tätern auf die Spur zu kommen. Grundlage einer wirksamen Strafverfolgung sind unter anderem gesetzgeberische Initiativen wie etwa das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992, mit dem die Geldwäsche in einem neuen § 261 StGB unter Strafe gestellt wurde.

Darüber hinaus sind Kredit- und Finanzinstitute seit dem Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes (GwG) Ende November 1993 dazu verpflichtet, verdächtige Transaktionen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden.

In den vergangenen Jahren war ein deutlicher Anstieg der sogenannten Ersthinweise auf mögliche Geldwäschesachverhalte, also Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz und sonstige Hinweise, zu verzeichnen. 1999 erfolgten insgesamt 3.543 Meldungen, dies bedeutet eine Steigerung von fast 17 % gegenüber 1998.

Ergänzend konnte festgestellt werden, dass sich die Qualität der erstatteten Verdachtsanzeigen von Kreditinstituten stetig verbesserte.

Weiterhin erfolgten im Jahr 1999 Sicherstellungen von Vermögenswerten im Umfang von nahezu 50 Millionen DM, die direkt oder indirekt aus Erkenntnissen resultierten, die die Strafverfolgungsbehörden aus Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz erlangt haben.

Diese Zahlen sowie wiederkehrende Berichte in der Presse über aufgedeckte Geldwäschehandlungen zeigen Aktualität und Bedeutung des Untersuchungsgegenstandes. Ebenso werden Fragen zum Geldwäschekomplex auch in der Politik fortwährend diskutiert. So erweiterten die EU-Innenminister im September 2000 die Kompetenz von EUROPOL um den Bereich der Geldwäsche. Des Weiteren wurde im Dezember 2000 das UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der transnationalen Organisierten Kriminalität in Palermo unterzeichnet, in dem auch ein Abschnitt über die Strafbarkeit von Geldwäschehandlungen enthalten ist. Demnach sind alle unterzeichnenden Staaten verpflichtet, ein umfassendes innerstaatliches System zu schaffen, um alle Formen der Geldwäsche zu verhindern und aufzudecken.

Obwohl der Geldwäsche also als Ausprägung Organisierter Kriminalität national und international erhebliche Beachtung über die Grenzen der Strafverfolgung hinaus zukommt, wurde sie in der Vergangenheit nur vereinzelt empirisch untersucht.

Der vorliegende Band von Ulrike Suendorf entstand auf der Basis des von Prof. Dr. Ulrich Sieber, Würzburg, durchgeführten Forschungsprojektes „Logistik der Organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit der Investition, Anlage und sonstigen Verwertung von illegal erwirtschafteten Gewinnen“ (LOOK II).

Ziel der Studie ist die Aufhellung der Finanz- und Investitionswirtschaft organisierter Tätergruppierungen.

Neben einer Analyse des Finanzverhaltens organisierter Tätergruppen führte die Autorin eine empirische Untersuchung anhand von Befragungen und Aktenanalysen durch. Auf der Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse arbeitete sie Mängel der Bekämpfung der Geldwäsche heraus und erörterte in der Diskussion befindliche Reformvorschläge.

Damit leistet die vorliegende Untersuchung einen wertvollen Beitrag zur Beseitigung des bisher bestehenden Erkenntnisdefizits in Wissenschaft und Praxis.

Prof. Dr. Jürgen Stock

Leiter des Kriminalistischen Instituts im Bundeskriminalamt

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit analysiert die Gewinnverwendung und insbesondere die Geldwäsche durch organisierte Straftätergruppen. Sie beruht auf einem theoretischen Forschungsansatz, der im Rahmen einer empirischen Untersuchung überprüft wurde. Dabei wurden Interviews mit Strafverfolgungsbehörden, Sicherheitsbehörden, Aufsichtsämtern, Banken, Rechtsanwälten und Straftätern sowie Aktenanalysen durchgeführt.

Die Arbeit entstand im Rahmen eines umfassenderen Forschungsprojekts von *Prof. Dr. Ulrich Sieber* in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt. Sie wurde von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Sommersemester 1999 als Dissertation angenommen. Herrn *Prof. Dr. Ulrich Sieber* danke ich für seine wertvolle Hilfestellung bei der Konzeption der Arbeit, für die Teilnahme an zahlreichen der durchgeführten Interviews und für vielfältige Anregungen.

Gleichermaßen danke ich dem Bundeskriminalamt, das die Untersuchung wesentlich gefördert und insbesondere die Befragung zahlreicher Interviewpartner ermöglicht hat. Mein besonderer Dank für wertvolle Hilfestellung gilt dabei Herrn *Dr. Ernst-Heinrich Ahlf* und Herrn *Dr. Robert Mischkowitz*. Dank sage ich auch allen befragten Personen, die in ausführlichen Interviews ihr Expertenwissen über die Gewinnverwendung und Geldwäscher organisierter Straftätergruppen vermittelten.

Mein Dank gilt auch Herrn *Daniel Stricharz*, der mich bei der EDV-technischen Bearbeitung mit Rat und Tat unterstützte. Für wertvolle Hilfe beim Korrekturlesen danke ich Frau *Annette Volk*, den Herren *Dr. Johannes Berg*, *Barthel Dombrowski* und *Dr. Stefan Bischof* sowie – last but not least – meinem Vater.

Stuttgart, im Januar 2001

Ulrike Suendorf

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Einführung	1
1	Ausgangssituation	3
2	Methodik der Arbeit	5
3	Gang der Darstellung	7
4	Stand der Forschung	9
4.1	Kriminologische Primärliteratur	9
4.1.1	Empirische Untersuchungen	9
4.1.2	Sonstige Primärliteratur	15
4.2	Kriminologische Sekundärliteratur und sonstiges Schrifttum	18
5	Organisierte Kriminalität und Geldwäsche in Deutschland	25
5.1	Organisierte Kriminalität	25
5.2	Einzelne Märkte und Marktentwicklungen	29
5.2.1	Drogenhandel	30
5.2.2	Zigarettschmuggel	35
5.2.3	Kapitalanlagebetrug	36
5.3	Gewinne	40
5.4	Geldwäsche	44
Teil 2	Wirtschaftliche Analyse des Finanzverhaltens organisierter Straftätergruppen	47
1	Theoretischer Ausgangspunkt	49
1.1	Ausgangssituation	49
1.2	Unternehmensbegriff	51
1.3	Rahmenbedingungen	52
1.3.1	Legale Unternehmen	52
1.3.2	Illegale Organisationen	54
1.4	Märkte	56
1.5	Ziele	58
1.6	Organisation	59
2	Finanz- und Investitionswirtschaft	63
2.1	Ziele	63
2.1.1	Legale Unternehmen	63
2.1.2	Organisierte Straftätergruppen	64
2.2	Finanzorganisation	65
2.2.1	Legale Unternehmen	66
2.2.1.1	Aufgabenbereich der finanziellen Führung	66
2.2.1.2	Organisation	67

2.2.2	Organisierte Straftätergruppen	70
2.2.2.1	Aufgabenbereich der finanziellen Führung	70
2.2.2.2	Organisation	71
2.3	Zahlungsverkehr	72
2.3.1	Legale Unternehmen	72
2.3.1.1	Zahlungsverkehrspolitik	72
2.3.1.2	Organisation und Abwicklung des Zahlungsverkehrs	74
2.3.2	Organisierte Straftätergruppen	76
2.3.2.1	Zahlungsverkehrspolitik	76
2.3.2.2	Organisation des Zahlungsverkehrs	77
2.3.2.3	Abwicklung des Zahlungsverkehrs	77
2.4	Finanzierung	79
2.4.1	Legale Unternehmen	79
2.4.2	Organisierte Straftätergruppen	81
2.5	Investitionen und Finanzanlagen	82
2.5.1	Legale Unternehmen	82
2.5.1.1	Investitionen	82
2.5.1.2	Finanzanlagen	84
2.5.2	Organisierte Straftätergruppen	85
2.5.2.1	Investitionen	85
2.5.2.2	Finanzanlagen	86
2.5.2.3	Exkurs	87
2.6	Beteiligungen	87
2.6.1	Legale Unternehmen	87
2.6.1.1	Gründe für Beteiligungen	87
2.6.1.2	Rahmenbedingungen	89
2.6.1.3	Formen der Beteiligung	91
2.6.2	Organisierte Straftätergruppen	94
2.7	Wahl der Rechtsform	96
2.7.1	Legale Unternehmen	96
2.7.1.1	Personengesellschaften	97
2.7.1.2	Kapitalgesellschaften	99
2.7.1.3	Sonstige Rechtsformen	100
2.7.2	Organisierte Straftätergruppen	102
2.8	Wirtschaftsraum	106
2.8.1	Legale Unternehmen	106
2.8.2	Organisierte Straftätergruppen	109

Teil 3 Empirische Untersuchung zur Finanz- und Investitionswirtschaft organisierter Straftätergruppen 113

1	Vorbemerkung zur Thematik	115
1.1	Ziel und Konzeption	115
1.2	Durchführung	116
2	Ziele organisierter Straftätergruppen	121

3	Organisation der Finanz- und Investitionswirtschaft	123
3.1	Allgemeine Merkmale	123
3.1.1	Kleine organisierte Straftätergruppen	123
3.1.2	Große international tätige organisierte Straftätergruppen	124
3.2	Einzelne organisierte Straftätergruppen	129
3.2.1	Türkische Straftätergruppen	129
3.2.2	Kolumbianische Straftätergruppen	131
3.2.3	International agierende Anlagebetrüger	133
3.2.4	Zusammenfassung	134
4	Mittelverwendung organisierter Straftätergruppen	135
4.1	Investitionspolitik	135
4.2	Investitionen für den illegalen Bereich	136
4.2.1	Arten, Motive, Investitionshöhe	136
4.2.2	Durchführung der Investitionen	138
4.3	Luxusausgaben	140
4.4	Anlagen und Investitionen im legalen Bereich	142
5	Geldwäsche	145
5.1	Allgemeine Aspekte	145
5.1.1	Tatsächliche und rechtliche Einflussfaktoren	146
5.1.1.1	Anlagewahl	146
5.1.1.2	Abwicklungsverhalten	146
5.1.2	Einflussnahme	149
5.1.3	Tarnung	153
5.1.3.1	Strohpersonen	153
5.1.3.2	Legende	157
5.1.3.3	Fälschungen	157
5.1.4	Bargeldim- und Bargeldexporte	158
5.1.5	Kosten der Geldwäsche	160
5.2	Platzierungsphase	162
5.2.1	Banken	162
5.2.2	Wechselstuben	170
5.2.3	Money Transmitter	174
5.2.4	Kauf von Sachwerten	175
5.2.5	Sonstige Betriebe der gewerblichen Wirtschaft	175
5.2.6	Illegales Gewerbe	181
5.3	Verschleierungsphase	183
5.3.1	Anlagen	183
5.3.2	Vorgehensweise	184
5.3.2.1	Finanzinstitute	184
5.3.2.2	Sonstige Betriebe der gewerblichen Wirtschaft	197
5.4	Integrationsphase	198
5.4.1	Anlagen	199
5.4.2	Vorgehensweise	202

6	Eindringen in legale Unternehmensbereiche	205
6.1	Vorteile und Gefahren durch den Aufbau legaler Unternehmen	205
6.2	Motive und betroffene Wirtschaftsbereiche	208
6.2.1	Motive	208
6.2.2	Betroffene Wirtschaftsbereiche	209
6.2.3	Investitionen in Finanzunternehmen	212
6.2.3.1	Banken	212
6.2.3.2	Sonstige Finanzinstitute	214
6.3	Rechtsform	215
6.4	Auffälligkeiten im Vergleich zu legalen Unternehmen	216
6.5	Vorgehensweise bei Unternehmensgründungen und -beteiligungen	217
7	Geldwäsche- und Anlageorte	223
7.1	Ausland	223
7.1.1	Überblick	223
7.1.2	Anlageorte einzelner organisierter Straftätergruppen	226
7.2	Deutschland	229
7.3	Regionale Anlageorte innerhalb Deutschlands	231
8	Finanzierung	233
8.1	Finanzierung im illegalen Bereich	233
8.2	Finanzierung im legalen Bereich	234
9	Zahlungsverkehr	237
9.1	Zahlungsverkehrspolitik	237
9.2	Zahlungsverkehr beim Basisgeschäft	238
9.3	Zahlungsverkehr bei der Verschleierung und Investition des Geldes	241
Teil 4	Die Implementation der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	243
1	Grundfragen der Implementationsforschung	247
2	Rechtliche Regulierungen	249
2.1	Geldwäschestrafnormen	251
2.1.1	Straftatbestand der Geldwäsche	251
2.1.1.1	Tatobjekte	252
2.1.1.2	Tathandlungen	258
2.1.1.3	Sonderproblem: Zusammenarbeit mit Strafverfolgungs- behörden	262
2.1.1.4	Subjektiver Tatbestand	264
2.1.1.5	Versuchsstrafbarkeit	267
2.1.1.6	Täterschaft und Teilnahme	267
2.1.1.7	Tätige Reue	267

2.1.1.8	Rechtsfolgen	270
2.1.2	Vermögensstrafe	270
2.1.3	Erweiterter Verfall	273
2.2	Strafprozessuale Maßnahmen	274
2.3	Geldwäschegesetz	276
2.3.1	Pflichten aus dem GwG	278
2.3.1.1	Identifizierungs- und Legitimationspflichten	279
2.3.1.2	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	289
2.3.1.3	Anzeige verdächtiger Transaktionen	289
2.3.1.4	Interne Sicherungsmaßnahmen	293
2.3.2	Nutzung der Aufzeichnungen und der Verdachtsanzeigen	297
2.3.3	Haftungsfreistellung	298
2.3.4	Bußgeldvorschriften	300
2.4	Bankenaufsichtsrecht und Revision	302
2.4.1	Bankenaufsichtsrecht	302
2.4.2	Revision	306
2.5	Finanzverwaltungsgesetz	308
3	Empirische Untersuchung der Implementation von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Geldwäsche	311
3.1	Gegenstand der Untersuchung	311
3.2	Maßnahmen und Probleme in der Bankenpraxis	312
3.2.1	Identifikationspflichten	313
3.2.1.1	Allgemeines	313
3.2.1.2	Identifizierung von juristischen Personen	314
3.2.1.3	Absehen von der Identifizierung nach § 2 Abs. 4 GwG	314
3.2.1.4	Berechnung des Schwellenbetrages	315
3.2.1.5	Verweigerungshaltung der Kunden	316
3.2.1.6	Postalische Übermittlung von Bargeld und Wertpapieren	317
3.2.1.7	Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 GwG)	318
3.2.2	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	319
3.2.3	Verdachtsanzeigen (§ 11 GwG)	320
3.2.3.1	Überblick	321
3.2.3.2	Entstehung eines Geldwäscheverdachts und festgestellte Verdachtsmomente	325
3.2.3.3	Aufbauorganisation	329
3.2.3.4	Ablauforganisation	332
3.2.3.5	Probleme	343
3.2.4	Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 14 GwG)	352
3.2.4.1	Geldwäschebeauftragter	353
3.2.4.2	Schulungen	356
3.2.4.3	Kontrollen	359
3.2.4.4	Sonstige Maßnahmen	360
3.2.5	Zusammenarbeit mit anderen Banken	361
3.3	Maßnahmen, Zusammenarbeit und Probleme der Ermittlungs- behörden	361

3.3.1	Überblick	361
3.3.2	Maßnahmen der Landeskriminalämter, des Bundes- kriminalamtes und des Zollkriminalamtes	365
3.3.2.1	Aufbauorganisation	365
3.3.2.2	Ablauforganisation	366
3.3.3	Maßnahmen der Staatsanwaltschaften	370
3.3.3.1	Aufbauorganisation	370
3.3.3.2	Ablauforganisation	371
3.3.4	Zusammenarbeit	374
3.3.4.1	Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden und der Banken . .	374
3.3.4.2	Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden untereinander . . .	376
3.3.4.3	Internationale Zusammenarbeit	378
3.3.5	Probleme	382
3.3.5.1	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	383
3.3.5.2	Sonstige Probleme	386
3.4	Bewertung der Bekämpfungsansätze	387
3.4.1	Erfolge	387
3.4.2	Umgehungsversuche organisierter Straftätergruppen	390
3.4.3	Ziele	391
Teil 5	Zusammenfassung und Schlussbetrachtung	393
1	Ergebnisse der Empirischen Untersuchung	395
1.1	Finanzwirtschaft der Organisierten Straftätergruppe	395
1.2	Probleme bei der Geldwäschebekämpfung	398
2	Ansätze für Reformen	405
2.1	Verbesserungsvorschläge	406
2.2	Bewertung der bisherigen Gesetzesreformen	409
2.2.1	Bewertung der bisherigen Gesetzesreformen des nationalen Gesetzgebers	410
2.2.2	Bewertung des Vorschlages der Europäischen Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der europäischen Geldwäsche- Richtlinie	411
3	Schlussfolgerung	415
	Summary	417
	Abkürzungsverzeichnis	419
	Literaturverzeichnis	423

Anhang A: Befragungsleitfaden zur Geldwäsche und Gewinnaufspürung	441
Anhang B: Befragungsleitfaden an Bankenvertreter	455
Stichwortverzeichnis	467

TEIL 1
EINFÜHRUNG

1 Ausgangssituation

Die organisierte Kriminalität hat seit einer Reihe von Jahren in Deutschland immer mehr an Bedeutung gewonnen.¹ Sie ist gekennzeichnet durch die planmäßige und systematische Begehung von Straftaten durch organisierte Straftätergruppen, die – wie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – erwerbswirtschaftlich und gewinnorientiert arbeiten.

Für die zunehmende Verbreitung der organisierten Kriminalität werden vielfältige Gründe genannt.² Als eine wichtige Ursache wird der weltweite Abbau von Beschränkungen des internationalen Waren-, Zahlungs- und Reiseverkehrs und die damit verbundene Erschwerung von Kontrollen und Fahndungsmaßnahmen bei wachsenden grenzüberschreitenden Aktivitäten und Transaktionen angeführt. Außerdem werden durch die zunehmende Industrialisierung und internationale Arbeitsteilung die traditionellen gesellschaftlichen Strukturen immer mehr gefährdet und in Frage gestellt. Die hierdurch eintretende soziale Verwerfung zeigt sich unter anderem in der weit verbreiteten Arbeitslosigkeit, durch die ganze Berufsgruppen an Bedeutung verlieren. Hinzu kommt, dass trotz der sozialen Probleme in Deutschland eine hohe Kaufkraft besteht, mit der auch illegale Güter in erheblichem Umfang nachgefragt werden können. Einen weiteren wichtigen Faktor stellt der historische Umbruch der Gesellschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa dar, der einen Import von organisierter Kriminalität zur Folge gehabt hat und noch immer hat. Des Weiteren finden aufgrund der großen Zahl der in Deutschland legal und illegal lebenden Einwanderer die Täter für die schnelle Ausbreitung ihrer Aktivitäten in Deutschland besonders günstige Bedingungen vor. So fungieren aus den Heimatländern der Straftäter stammende Zuwanderer häufig als Werkzeuge bei der Durchführung illegaler Geschäfte, da sie oft von den organisierten Straftätern wirtschaftlich abhängig sind oder von ihnen bedroht werden.

Die Zunahme der organisierten Kriminalität führte zur Einführung neuer Bekämpfungsansätze, etwa durch Schaffung der Geldwäschestrafnorm (§ 261 StGB), der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB), des erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB) und des Geldwäschegesetzes. Die mit diesen Normen bezweckten neuen Ermittlungsansätze beziehen sich weniger auf die unmittelbare Überführung der im Vordergrund arbeitenden Täter oder die Beschlagnahme des illegalen Gutes, sondern setzen an der finanziellen Komponente des Phänomens an. Die darauf beruhenden Ermittlungen sollen Aufschlüsse über die Hintermänner der kriminellen Aktivitäten bringen, um ihnen ihr Vermögen

1 Vgl. im einzelnen die Mitteilung der Innenminister und Innensenatoren des Bundes und der Länder, Bulletin 1998, Nr. 37, S. 425, 453 f. Bisher konnte allerdings für die Zunahme der organisierten Kriminalität ein in Zahlen messbarer Nachweis nicht erbracht werden.

2 Vgl. hierzu auch Kanther, Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Deutschland, Bulletin, Nr. 98 vom 3. Dezember 1996, S. 1064 ff. Er führt die Expansion der organisierten Kriminalität auf zwei Faktoren zurück, nämlich Globalisierung der modernen Industriegesellschaften und die politische Entwicklung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.

entziehen zu können.³ Außerdem soll dadurch nach Vorstellung des Gesetzgebers die Anlage von Gewinnen nachhaltig erschwert werden.⁴

³ Vgl. BT-Drucks. 12/2704, S. 10; BR-Drucks. 554/96, S. 8.

⁴ Vgl. BT-Drucks. 12/2704, S. 10.

2 Methodik der Arbeit

Die neuen Bekämpfungsansätze berühren damit ein in Deutschland noch wenig erforschtes Gebiet, nämlich die Finanzstruktur organisierter Tätergruppen. Dies ist fatal, denn wie bereits *Rupprecht* sagte, „... bedarf die Gesetzgebung grundsätzlich der rechtstatsächlichen Begründung. Rechtstatsachen fördern die Qualität der Gesetzgebung, versachlichen parteipolitische Auseinandersetzungen und verbessern die Akzeptanz von Normen in der Öffentlichkeit.“⁵ Bisher wird der Finanzbereich (Geldwäsche-, Anlage- und Investitionsverhalten, Zahlungsverkehr etc.) organisierter Tätergruppen nur in einzelnen kriminologisch-empirischen Arbeiten als Nebenpunkt behandelt (vgl. Literaturlauswertung Teil 1 Kapitel 4).

In Bezug auf den Finanzbereich von organisierten Tätergruppen besteht somit noch ein großes Wissensdefizit. Dies wirft mehrere Fragen auf, die es im Folgenden zu untersuchen gilt. Im Einzelnen betreffen sie die Erscheinungsformen des Finanzbereichs dieser Gruppen, die Umsetzung der Bekämpfungsmaßnahmen in der Praxis sowie deren Wirksamkeit im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele.

Mit der Untersuchung soll versucht werden, auf der Grundlage einer empirischen Analyse mehr Kenntnisse über die Arbeitsweise organisierter Tätergruppen im Hinblick auf ihre Finanz- und Investitionswirtschaft zu gewinnen sowie ihre wirtschaftliche Bedeutung zu analysieren. In den Mittelpunkt der – an sich deliktübergreifenden – Untersuchung wird die Drogenkriminalität gestellt, da sie weltweit verbreitet ist und sehr hohe Gewinne anfallen, die akkumuliert werden. Sie war auch der Anlass zur Einführung der Maßnahmen gegen die Geldwäsche. Daneben erstreckt sich das Untersuchungsgebiet auf den Zigaretenschmuggel und den Kapitalanlagebetrug, da in diesen Bereichen in Deutschland ebenfalls hohe Summen erwirtschaftet werden, die gewaschen werden müssen.⁶

Um die Besonderheiten der Erscheinungsformen der Finanz- und Investitionswirtschaft auf diesem Gebiet besser darstellen und erkennen zu können, wurde für die Untersuchung ein betriebswirtschaftlicher Ansatz gewählt. Es werden die Tätigkeiten und Strukturen dieser Gruppen, soweit dies möglich und zweckmäßig erscheint, mit denen der legalen gewerblichen Wirtschaft verglichen (Teil 2). Ziel ist es, Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten zwischen legalen Unternehmen und organisierten Tätergruppen aufzuzeigen, um die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse für die Bekämpfungsansätze fruchtbar zu machen. Theoretische Grundlage hierbei ist die Annahme, dass die Finanz- und Investitionswirtschaft legaler Wirtschaftsunternehmen und organisierter Tätergruppen sowohl Ähnlichkeiten bis hin zu Gemeinsamkeiten wie auch

5 Rupprecht, Rechtstatsachen als Basis der OK-Bekämpfung, Handout zum Vortrag auf der Arbeitstagung des BKA, 19.–22. November 1996.

6 Die Einnahmen aus anderen Deliktbereichen wie der organisierten Ausbeutung von Prostituierten und dem illegalen Glücksspiel, dem Menschenhandel etc. sind zwar nicht gering, mit ihnen ist jedoch kein oder nur ein sehr begrenztes Geldwäscheproblem verbunden.

Unterschiede aufweisen. Letztere sind durch die Besonderheit des kriminellen Marktes, insbesondere der Illegalität des Geldes und dem damit verbundenen Streben nach Verdeckung seiner illegalen Herkunft und dem Verhindern einer Vermögensbeschlagnahme geprägt. Auf der Grundlage dieser Hypothese wurde ein Modell der für eine vergleichende Untersuchung maßgeblichen Parameter erstellt.⁷

Der theoretische Forschungsansatz wird anschließend in Teil 3 anhand einer empirischen Untersuchung überprüft, bei der insgesamt 65 Befragungen sowie 17 Aktenanalysen durchgeführt wurden. Der für die Interviews verwendete „allgemeine Befragungsleitfaden“ ist im Anhang abgedruckt. Für die Banken wurde ein spezieller Fragebogen entwickelt, der ebenfalls im Anhang abgedruckt ist. Soweit Befragungen von Strafverteidigern durchgeführt wurden, wurde der allgemeine Befragungskatalog entsprechend modifiziert. Hinsichtlich der übrigen Anmerkungen zum Ablauf der Befragung wird auf die Ausführungen unter Teil 3 Kapitel 1.2 verwiesen.

7 Ein betriebswirtschaftliches Modell verfolgten bisher nur Sieber/Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, 1993 und Bögel, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität, 1994. Es wurde jedoch nur zur Analyse der Absatz- und Beschaffungslogistik herangezogen. Bei den meisten sonstigen in der Literatur angeführten Modellen handelt es sich um reine Handlungsmodelle, die allein dazu dienen, den Ablauf der Geldwäsche zu systematisieren. Derzeit lassen sich drei Modellformen unterscheiden: das (in vier Varianten vertretene) „Phasenmodell“, das „Vier-Sektoren-Modell“ und das „Zielmodell“.

Nach dem von Bernasconi, Finanzunterwelt, 1988, S. 30 entwickelten Phasenmodell werden bei der Geldwäsche zwei Phasen unterschieden: Die direkte Einschleusung inkriminierter Gelder in den Finanzkreislauf bildet die Geldwäsche ersten Grades, alle weiteren Transfers, zum Beispiel zur Verschleierung der illegalen Herkunft, fallen unter die Geldwäsche zweiten Grades. Das in der Literatur und Praxis am häufigsten vertretene Dreiphasen-Modell der US-Zollbehörde unterscheidet dagegen die Plazierungs-, Verschleierungs- und Integrationsphase, vgl. US-Customs, Subgruppe Statistics and Methods der FATE, in Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei – Modellfall Schweiz, 1992, S. 13. Das 1990 vom Federal Reserve System entwickelte Zyklusmodell, dargestellt in Ackermann, Geldwäscherei – Money Laundering, 1992, S. 9 f., versteht die Geldwäsche ebenfalls als eine Zusammensetzung aus mehreren Phasen, in die es allerdings die strafbare Vortat miteinbezieht. Nach der Vorstellung von Zünd ist die Geldwäsche mit einem Wasserkreislauf vergleichbar, der aus einer zyklischen Handlungsabfolge von zehn Phasen besteht; vgl. Zünd, Geldwäscherei, Motive-Formen-Abwehr, Der Schweizerische Treuhänder 1990, 404 f.

Ein sehr abstraktes Modell bietet Müller in seiner Monographie „Geldwäscherei: Motive-Formen-Abwehr“, 1992, S. 104 ff., der bei der Geldwäsche vier Sektoren unterscheidet (Land des Handelns / Legalität, Land des Handelns / Illegalität, Land der Geldwäsche / Illegalität, Land der Geldwäsche / Legalität), die durch die Geldwäschehandlungen des Täters zueinander in Beziehung stehen.

Im Gegensatz zu den bisher aufgeführten Modellen orientiert sich das Zielmodell von Ackermann, Geldwäscherei – Money Laundering, 1992, S. 10 ff. nicht an dem äußeren Geschehensablauf, sondern an den Zielvorstellungen der Täter. Es dient als Erklärungs- und Analyseraster für das Verhalten organisierter Straftätergruppen in ihren einzelnen Logistikbereichen. Bestimmend für die Methoden der Geldwäsche sind danach die Ziele der Geldwäscher und die bei ihrer Umsetzung vorhandenen Handlungsmöglichkeiten (z. B. im Inland, im Ausland, in Offshore-Zentren) und Unterstützungsfaktoren (z. B. Internationalität, mangelnde Koordination bei der Bankenaufsicht, Geheimnisschutzfaktor, Hülfenfunktion juristischer Personen).

3 Gang der Darstellung

Um den Leser über die bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie die kriminologische Sekundärliteratur zu dem Thema Finanz- und Investitionswirtschaft organisierter Straftätergruppen als Grundlage für die weitere Untersuchung zu informieren, wird zunächst über den Stand der deutschen Forschung auf diesem Gebiet berichtet. Anschließend werden der Umfang und die Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität auf den einzelnen illegalen Märkten sowie der hierbei anfallenden Gewinne und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Wäsche umfangreicher Geldmittel dargelegt.

Nach diesen einleitenden Ausführungen wird der auf dem betriebswirtschaftlichen Modell beruhende Vergleich von „Unternehmen der legalen Wirtschaft und organisierten Tätergruppen in Bezug auf die Finanz- und Investitionswirtschaft“ vorgenommen (Teil 2). In dem sich anschließenden Teil werden die Ergebnisse des theoretischen Vergleichs anhand der empirischen Untersuchung überprüft (Teil 3).

Danach wird die Umsetzung der neuen Bekämpfungsansätze in der Praxis sowie ihre bisherige Effektivität dargestellt (Teil 4). Die Ausführungen hierzu stützen sich auf die Auswertung der empirischen Untersuchung im Dritten Teil.

Im Anschluss daran werden die bisherigen Bekämpfungsansätze sowie deren praktische Umsetzung den Erkenntnissen aus der Analyse der Finanz- und Investitionswirtschaft organisierter Tätergruppen gegenübergestellt, um Mängel oder Lücken bei der Bekämpfung der Geldwäsche herauszuarbeiten (Teil 5). Die Untersuchung schließt mit der Erörterung von Reformvorschlägen, die insbesondere im politischen Raum zur Diskussion stehen.

4 Stand der Forschung

Zum Thema organisierte Kriminalität werden in der Presse und Literatur in Deutschland sehr viele Bücher und Aufsätze veröffentlicht. Mit Einführung des Straftatbestandes der Geldwäsche (§ 261 StGB) und des Geldwäschegesetzes (GwG) sind die neuen Bekämpfungsmaßnahmen und die Erscheinungsformen der Geldwäsche immer mehr in den Mittelpunkt der Diskussion in der Presse und der Wissenschaft gerückt. Die Geldwäsche ist jedoch nur ein Teilbereich der Finanz- und Investitionswirtschaft organisierter Straftätergruppen. Im Folgenden soll wegen des sich anschließenden Vergleichs zwischen organisierten Straftätergruppen und legalen Unternehmen der bisherige Stand der Forschung zu diesem Themenkomplex aufgearbeitet werden. Es wird ersichtlich werden, dass der Erkenntnisstand über die Finanz- und Investitionswirtschaft bei organisierten Straftätergruppen gering ist. Die zu diesem Thema veröffentlichte Literatur kann in drei Gruppen eingeteilt werden: (1) kriminologische Primärliteratur, (2) kriminologische Sekundärliteratur und (3) sonstiges Schrifttum. Die kriminologische Primärliteratur lässt sich in die empirische Untersuchung und in die sonstige Primärliteratur untergliedern.

4.1 Kriminologische Primärliteratur

4.1.1 Empirische Untersuchungen

Der bisherige Forschungsstand in Deutschland über die Erscheinungsformen organisierter Straftätergruppen und die Finanzwirtschaft dieser Gruppen stützt sich auf wenige Untersuchungen.⁸ Oftmals behandeln sie die Finanzwirtschaft, die Geldwäsche und die Gewinnverwendung der organisierten Kriminalität nur als Randgebiet und dies auch nur in Teilbereichen.

Auf der Basis von 66 Experteninterviews mit Personen aus dem Bereich der Ermittler beschäftigen sich *Rebscher/Vahlenkamp* in erster Linie mit den Erscheinungsformen organisierter Tätergruppen in Deutschland. In einem Kapitel wird das Finanzgebaren organisierter Tätergruppen analysiert, hierbei wird insbesondere auf die Gewinnanlage und die Vergütung der Mitarbeiter eingegangen.⁹ Die Analyse ist sehr allgemein gehalten, es wird nicht nach

8 Forschungen in Deutschland in zeitlicher Reihenfolge: *Rebscher/Vahlenkamp*, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, 1988; *Weschke/Heine-Heiß*, Organisierte Kriminalität als Netzstrukturkriminalität, 1990; *Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp*, Organisierte Kriminalität – wie groß ist die Gefahr?, 1990; *Kern*, Geldwäsche und organisierte Kriminalität, Regensburg 1993; *Sieber/Bögel*, Logistik der Organisierten Kriminalität, 1993; *Bögel*, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, 1994; *Wittkämper/Krevert/Kohl*, Europa und die innere Sicherheit, 1996; *Gradowski/Ziegler*, Geldwäsche, Gewinnabschöpfung, 1996; *Oswald*, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, 1997.

9 *Rebscher/Vahlenkamp*, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, 1988, S. 109 ff., 119 ff.

Deliktsbereichen sowie Täterhierarchieebenen unterschieden. *Rebscher/ Vahlenkamp* stellen fest, dass in OK-Täterkreisen immens hohe Gewinne anfallen, ohne dies näher zu belegen. Die Autoren kommen zu der Erkenntnis, dass der durch illegale Aktivitäten erzielte Gewinn zur Entlohnung der Mitarbeiter, für Luxus, zur weiteren Finanzierung des illegalen Tätigkeitsbereichs sowie für Anlagen im legalen Wirtschaftsbereich verwandt werde.¹⁰ Anlagen in diesem Bereich seien oftmals zur Geldwäsche bestimmt. Anlageobjekte seien Immobilien, Beteiligungen an Wirtschaftsbetrieben, Wertpapiere sowie sonstige Sachwerte. Der Immobilienbereich werde von Führungspersonen favorisiert und diene unter anderem dem späteren Aufbau einer legalen Lebenshaltung. Hierbei seien als Strohleute häufig Mittelsmänner aus dem Verwandten- und Freundeskreis eingeschaltet. Als bevorzugte Wirtschaftsbereiche wird die Vergnügungsbranche, die Kfz-Branche, das Vermittlungsgewerbe, der Einzelhandel, das Dienstleistungsgewerbe, das Bau- und Schrotthandelgewerbe sowie sonstige Branchen genannt. Letztlich sei die Auswahl der Branchen unabhängig von bestimmten Deliktsbereichen. Die Anlage von Gewinnen auf Bankkonten erfolge vorwiegend im Ausland. Im Inland sei es üblich, Bankschließfächer anzumieten. Als Geldwäschemethoden wird vor allem das Hin- und Herschieben hoher Geldbeträge auf Konten, das temporäre Investieren in legale Unternehmen, das Vortäuschen von Glücksspielgewinnen sowie als kompliziertere Methode der vorgetäuschte Im-beziehungweise Export von Gütern ins In-beziehungweise Ausland erwähnt.¹¹ Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Geldwäsche nicht selten Steuerberater oder Rechtsanwälte als Anlageberater eingeschaltet werden. Die Vergütung der Mitarbeiter und Helfer im illegalen Bereich werde in den verschiedenen Formen vorgenommen, wie mittels Provisionen, prozentualer Gewinnanteile, Umsatzbeteiligungen, Festgehälter bis zu einer rein statusmäßigen Vergütung. Die Auszahlung der Vergütung erfolge grundsätzlich durch Barzahlung. *Weschke/Heine-Weiß* führten 53 Interviews mit Berliner Kriminalbeamten. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt ebenfalls in der Erforschung der Phänomenologie der organisierten Kriminalität. Auf die Finanzwirtschaft organisierter Tätergruppen und deren Verwendungsverhalten wird nicht eingegangen. Die Gewinnverteilung sowie gewisse Fürsorgemaßnahmen werden ansatzweise betrachtet. Es wird festgestellt, dass in den verschiedenen Deliktsbereichen die Gewinnverteilung ganz unterschiedlich erfolge, wobei der Gruppenkern und die Führungsebene beziehungsweise der Leiter die größten Gewinnanteile erhalten.¹² Begünstigte von Fürsorgemaßnahmen seien in erster Linie Mitglieder des inneren Kerns einer Tätergruppe. Die getroffenen Fürsorgemaßnahmen richten sich nach dem „Ansehen und der Position“ des jeweiligen organisierten Straftäters. Als Fürsorgemaßnahmen

10 Rebscher/Vahlenkamp, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, 1988, S. 111 ff.

11 Rebscher/Vahlenkamp, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, 1988, S. 116.

12 Weschke/ Heine-Heiß, Organisierte Kriminalität als Netzstrukturkriminalität, 1990, S. 151.

kommen insbesondere die Zurverfügungstellung von Rechtsanwälten oder die Versorgung der Familie während einer Gefangenschaft vor. Letztlich dienen diese Maßnahmen dem Schutz der Gruppierung vor Strafverfolgung und verhindern ein „Auspacken“ überführter Straftäter.

Eine weitere Expertenbefragung mit 26 Vertretern aus den Bereichen der Justiz, der Medien, der Polizei und der Wirtschaft wurde von *Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp*¹³ durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es, herauszufinden, wie groß das Bedrohungspotential für die Gesellschaft durch organisierte Kriminalität von Fachleuten eingeschätzt wird. Auf einzelne Deliktsbereiche wird dabei nicht näher eingegangen. Nach Ansicht der befragten Fachleute werde eine Zunahme des Anteils der organisierten Kriminalität an der Gesamtkriminalität zu verzeichnen sein. Der Anteil der organisierten Kriminalität wurde für das Jahr 2000 auf 37 % prognostiziert. Für 1990 wird der Kriminalitätsanteil an der Gesamtkriminalität von den befragten Experten allerdings auf 2 % bis 55 % geschätzt, so dass im Mittel ein Bedrohungspotential nach Angaben der Autoren von 19 % besteht.¹⁴ Langfristig werden hiernach Betriebe aus allen Wirtschaftssektoren zur Tarnung der illegalen Geschäfte oder zur Geldwäsche benutzt. Allerdings werden Schwerpunkte im Bereich des Freizeit- und Vergnügungssektors, des Finanzwesens, des Gütertransport- und Personenreiseverkehrswesens, des Vermittlungs- und Maklergewerbes, des Handels sowie des Im- und Exports gesehen. Als besonders „OK-trächtige“ Branchen werden die Kfz-Branche, die Gastronomie, der Mode-, Schmuck- und Antiquitätenhandel, die Pharmaindustrie, die Computer- und Medienbranche, die Baubranche und die Abfallentsorgung genannt.¹⁵ Letztlich werde die organisierte Kriminalität bei der Ausdehnung in neue Marktgebiete jedoch vornehmlich prosperierende Branchen unterwandern. Für die fernere Zukunft werde eine Verschmelzung von Illegalität und Legalität vermutet, so dass das organisierte Verbrechen zu einer wichtigen Wirtschaftskraft wachse. Die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft im Zusammenhang mit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes mit ihren komplizierter werdenden Firmengeflechten wird nach Ansicht der Experten auch eine zunehmende Internationalisierung der organisierten Kriminalität zur Folge haben. Aufgrund der immensen in Wirtschaftsunternehmen investierten „OK-Profiten“ werde der Wettbewerb auf den Märkten verzerrt, und die organisierte Kriminalität werde zunehmend die Preise bestimmen.¹⁶ *Kern* versuchte mittels einer schriftlichen Expertenbefragung nähere Kenntnisse über das aktuelle Erscheinungsbild der Geldwäsche in Deutschland zu erhalten.¹⁷ Letztlich scheiterte die Untersuchung jedoch an der geringen Rück-

13 *Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp*, Organisierte Kriminalität – wie groß ist die Gefahr?, 1990.

14 Zu den Zahlen vgl. *Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp*, Organisierte Kriminalität – wie groß ist die Gefahr?, 1990, S. 23 f.

15 *Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp*, Organisierte Kriminalität – wie groß ist die Gefahr?, 1990, S. 97 ff.

16 *Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp*, Organisierte Kriminalität – wie groß ist die Gefahr?, 1990, S. 92.

laufquote der Fragebögen, insgesamt wurden nur zwölf Bögen zurückgeschickt. Anhand dieser zwölf Antworten lässt sich folgendes Meinungsbild feststellen: Es werde eine Zunahme der organisierten Kriminalität und damit auch der Geldwäsche zu verzeichnen sein. Der größte Teil des zu waschenden Geldes wird der Drogenkriminalität zugeordnet. Zu den häufigsten in Deutschland vorkommenden Geldwäschemethoden wird das mehrmalige Verschieben von Geld über Konten sowie die Beteiligung an Firmen mit inkriminiertem Geld gezählt.

Die auf 48 Experteninterviews mit Vertretern der Justiz, der Polizei, der Verwaltung, der Rechtsanwaltschaft, der Wirtschaft, der Prostituiertenvereinigung und der Täter fußenden Studien von Bögel¹⁸ und Sieber/Bögel¹⁹ befassen sich auf der Grundlage eines betriebswirtschaftlichen Konzepts mit den Logistikstrukturen der organisierten Kriminalität. Mittels dieses Ansatzes wird die Struktur und Verbreitung der organisierten Kriminalität näher analysiert sowie Präventionsansätze ermittelt. Die empirische Erhebung untersucht den Organisationsgrad, das Personalmanagement, die Beschaffung, die Herstellung, den Absatz, die Gewinnanlage sowie die Geldwäsche in den Bereichen der Kfz-Verschlebung, der Prostitution, des Menschenhandels und des illegalen Glücksspiels. Die Organisationsstrukturen aller Tätergruppen seien durch Abschottung geprägt. Des Weiteren sei die Führung größerer Tätergruppen, die aus einem kleinen Kreis von Vertrauten der Haupttäter bestehe, gegenüber den unteren Ebenen ebenfalls abgeschottet. Es wird das Ergebnis von *Weschke/Heine-Weiß* bestätigt, dass viele Gruppen durch einen kooperativen Stil geprägt sind, jedoch nur in dem Sinne, dass den ausführenden Tätern ein Ziel genannt wird und sie die Art und Weise ihres Vorgehens zur Erreichung des Ziels selbst bestimmen.²⁰ Organisierte ausländische Tätergruppen würden dagegen auf allen Ebenen autoritär geführt. Inwieweit dies auch für den Finanzbereich und insbesondere die Geldwäsche gilt, geht aus der Studie nicht hervor. Erstmals werden auch konkrete Gewinnberechnungen für einzelne Deliktsbereiche sowie verschiedene Hierarchieebenen durchgeführt.²¹ Im Bereich der Finanzierung und Geldwäsche wird festgestellt, dass die Tätergruppen nicht nur ihren Gewinn maximieren, sondern auch vor Beschlagnahme schützen. Der Geldwäsche komme in allen Deliktsbereichen grundsätzlich eine zentrale Funktion zu. Es zeige sich jedoch auch, dass die Geldwäsche erst bei den Tätern der höheren Hierarchieebenen eine eigenständige Bedeutung

17 Kern, Geldwäsche und organisierte Kriminalität, 1993, S. 213.

18 Bögel, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, 1994, S. 91 ff.

19 Sieber/Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, 1993, S. 73 ff.

20 Bögel, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, 1994, S. 102 ff., 185.

21 Bögel, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, 1994, S. 131 ff.; Sieber/Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, 1993, S. 108 ff., 171 ff., 177 ff., 227 ff., 266 ff.

habe.²² Auch seien nur die Köpfe und andere Großverdiener der Organisationen wirtschaftlich in der Lage, Geld anzulegen. Hierbei bedienen sich die Täter Finanzexperten, um das Geld möglichst ertragreich anzulegen. Es wird herausgefunden, dass der jeweilige Täter vorwiegend in die Wirtschaft seines Heimatlandes investiere.²³ Bei den Versuchen, Geld in die legale Wirtschaft zu investieren, tarnen sich die Straftäter. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass deutsche Kriminelle sehr viele Möglichkeiten für die Integration inkriminierter Gelder in Deutschland haben und hierbei letztlich auf das Ausland nicht angewiesen sind.²⁴ Für den Sektor des Nachtlebens wird ein Entwicklungsprozess der Gewinnanlage herausgearbeitet, wonach die Täter in erster Linie bestrebt sind, ihren Lebensstandard zu steigern, an zweiter Stelle das Geld in ihr bisheriges kriminelles Tätigkeitsfeld (Prostitution), an dritter Stelle in andere – neue – illegale Tätigkeitsfelder und zuletzt in die legale Wirtschaft zu investieren. Aussagen zu den Investitionsmöglichkeiten ausländischer Tätergruppen liegen hingegen nicht vor. In diesen Studien werden aber bereits erste Ansätze unternommen, das Finanzverhalten organisierter Tätergruppen genauer zu erforschen. Nicht behandelt wird jedoch beispielsweise, ob sich das Anlageverhalten organisierter Straftäter mit unterschiedlicher sozialer oder geographischer Herkunft voneinander unterscheidet. Auch ist die Darstellung der Geldwäscheabläufe in Deutschland noch lückenhaft.

Die von Wittkämper/Krevert/Kohl²⁵ vorgenommene Untersuchung beruht auf einer schriftlichen Befragung mit vorwiegend geschlossenen Fragen. Insgesamt werden 152 Experten interviewt. Hierbei handelt es sich überwiegend um Vertreter der Bereiche Polizei, Justiz, Politik und Verwaltung sowie Personen aus der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die Auswirkungen des EU-Binnenmarktes auf die Kriminalitätsentwicklung und die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Kriminalitätsbekämpfung. In der Befragung wird der Schwerpunkt auf die Entwicklung der Wirtschafts- sowie der organisierten Kriminalität in Europa gelegt. Die Ausführungen zur Geldwäsche sind sehr rar. Die Geldwäsche wird als ein typisches Merkmal der OK erfasst. Die befragten Experten sind mehrheitlich der Überzeugung, dass die Bedeutung der Finanzlogistik zunehmen und alle anderen Logistikbereiche überlagern werde, da das Primärziel organisierter Tätergruppen die Gewinnerzielung sei, auf das ihr gesamtes Verhalten abgestimmt werde. Die Europäische Union wird als besonders wichtiger Aktionsraum für die Geldwäsche angesehen.²⁶ Die

22 Bögel, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, 1994, S. 131, 188 und Sieber/Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, 1993, S. 177 ff. beschreiben sehr anschaulich die Gewinnanlage eines Zuhälters und eines Bordellbetreibers.

23 Bögel, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, 1994, S. 135.

24 Bögel, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, 1994, S. 136.

25 Wittkämper/Krevert/Kohl, Europa und die innere Sicherheit, 1996, S. 159 ff.

26 Wittkämper/Krevert/Kohl, Europa und die innere Sicherheit, 1996, S. 184 ff.

These von *Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp* wird bestätigt, dass zukünftig eine Zunahme der organisierten Kriminalität zu erwarten sei. Ein weiteres Etablieren der organisierten Kriminalität in der Gesellschaft wird dergestalt angenommen, dass langfristig eine kriminelle Parallelgesellschaft entstehe. Letztlich bleiben die Analysen im Bereich der organisierten Kriminalität jedoch oberflächlich. Insbesondere bei den Zukunftsprognosen fehlt es oftmals an ausreichenden Begründungen, so dass die Ergebnisse erheblich an Aussagekraft verlieren und als willkürliche Schätzungen erscheinen. Die Bereiche Geldwäsche und Gewinnanlage (in den legalen und illegalen Bereichen) werden kaum behandelt.

Eine weitere schriftliche Expertenbefragung innerhalb des Polizeibereichs von *Gradowski/Ziegler*²⁷ hatte zum Ziel, die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung der Geldwäsche und Gewinnabschöpfung (§§ 261, 43 a, 73 d StGB und GwG) anhand konkreter Verfahren in der polizeilichen Praxis zu untersuchen sowie ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu prüfen. Ziel dieser Studie ist also, die Implementation der neu eingeführten Bekämpfungsansätze zu analysieren sowie Gesetzeslücken aufzuzeigen. Damit soll nicht ein detaillierter Einblick in die Funktionsweise der Geldwäsche organisierter Tätergruppen gegeben werden. In mehreren Beispielfällen werden Geldwäscheabläufe dargestellt. Die Fälle geben jedoch kein geschlossenes Bild über die Situation der Geldwäsche in Deutschland. Im Hinblick auf Merkmale zur Verdachtsgewinnung werden einige typische Einzahlungspraktiken aufgeführt.²⁸ Des Weiteren wird festgestellt, dass im Zuge der Einführung des GwG ein Verdrängungseffekt innerhalb der Platzierungsphase von den Banken zu Wechselstuben sowie Sachinvestitionen eingetreten sei. Insgesamt bleiben die Untersuchungen im Geldwäschebereich eher oberflächlich, da ein Einblick in Gesamtzusammenhänge nicht gegeben wird. Wichtige Daten zum Beispiel darüber, welche Personen im Milieu überhaupt inkriminierte Gelder waschen müssen, in welche Objekte diese Gelder – nicht nur in der Platzierungsphase – angelegt werden und wie dies geschieht sowie die Auswirkungen dieser Investitionen auf die deutsche Wirtschaft werden nicht erwähnt.

1996 schloss *Oswald* ihre sehr umfangreiche empirische Untersuchung ab.²⁹ Insgesamt wurden zu dem Thema der Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland 16 Staatsanwälte im Jahre 1994 mündlich, 75 Kreditinstitute und der Zentrale Kreditausschuss³⁰ in den Jahren 1994/1995 schriftlich befragt sowie eine Analyse von 380 Strafver-

27 *Gradowski/Ziegler*, Geldwäsche, Gewinnabschöpfung, 1996, S. 11 ff. und S. 148.

28 *Gradowski/Ziegler*, Geldwäsche, Gewinnabschöpfung, 1996, S. 123 ff.

29 *Oswald*, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, 1997.

30 In dem Zentralen Kreditausschuss arbeiten die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft zusammen. Dem Zentralen Kreditausschuss gehören an: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Bundesverband deutscher Banken e. V., Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Verband deutscher Hypothekenbanken e. V. und Verband Öffentlicher Banken e. V.

fahrensakten in den Jahren 1994 und 1995 durchgeführt.³¹ Die Arbeit liefert aufschlussreiche Informationen über die Implementation des Straftatbestandes der Geldwäsche (§ 261 StGB) in der Justiz sowie des Geldwäschegesetzes bei den Staatsanwaltschaften und den Banken. Techniken der Geldwäsche in Deutschland werden hingegen – aufgrund des Forschungsthemas – nur am Rande der Arbeit in einem Einleitungskapitel beschrieben.³² Darüber hinaus werden in einem weiteren Kapitel 14 Fälle aus Ermittlungsakten kurz dargestellt, die als Beleg für verdachtsbegründende Umstände dienen.³³ Gleichzeitig lassen sich aus ihnen auch mögliche Techniken der Geldwäsche ablesen. Hinsichtlich der Implementationsforschung bleibt festzuhalten, dass keine Gespräche mit Landeskriminalämtern und Zollbehörden geführt wurden. Beide Ermittlungsbehörden sind jedoch maßgeblich an Verfahren wegen Geldwäsche beteiligt.³⁴

Somit lässt sich festhalten, dass bisherige empirische Untersuchungen kaum auf die Finanzwirtschaft organisierter Tätergruppen eingehen. Erste Ansätze zu diesem Themenbereich sind bei *Rebscher/Vahlenkamp* zu verzeichnen. Etwas ausführlicher gehen *Bögel* und *Sieber/Bögel* auf den Bereich „Gewinnanfall, Gewinnanlage und Geldwäsche“ ein. Aber auch diese Ausführungen weisen einige Lücken auf (s. o.). Zudem beschäftigen sie sich nicht mit organisierten Tätergruppen aus dem Bereich der Drogenkriminalität. Die neueren Bekämpfungsmaßnahmen wurden jedoch gerade im Hinblick auf die extremen Geldakkumulationen bei Rauschgiftorganisationen und dem damit verbundenen Gefährdungspotential für Wirtschaft und Gesellschaft eingeführt.³⁵

4.1.2 Sonstige Primärliteratur

Die sonstige Primärliteratur zum Thema Investitions- und Finanzwirtschaft setzt sich zusammen aus offiziellen Publikationen staatlicher Stellen (z. B. des Bundeskriminalamtes, des Bundesnachrichtendienstes und der Bundesregierung) sowie aus Presse- und Einzelfallberichten. Inhaltlich beschränken sich fast alle Veröffentlichungen auf das Themengebiet Geldwäsche und/oder Implementation der neu eingeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Allgemeine – das heißt nicht speziell auf organisierte Straftätergruppen bezogene – statistische Daten zur Geldwäsche finden sich in den vom Bundeskri-

31 Oswald, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, 1997, S. 119 ff.

32 Oswald, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, 1997, S. 16 f.

33 Oswald, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, 1997, S. 240 ff.

34 Zur Zuständigkeit der Zollfahndungsämter vgl. § 12a FVG (Finanzverwaltungsgesetz). Darin heißt es: „Die Zollfahndungsämter haben ... die Aufgabe, die international organisierte Geldwäsche sowie damit im Zusammenhang stehende Straftaten ... zu erforschen und zu verfolgen ...“

35 Vgl. die Begründung zum Gesetzesentwurf des GwG in BT-Drucks. 12/2704, S. 10.

minalamt jährlich veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistiken.³⁶ Diese halten jedoch nur die der Polizei bekannt gewordenen Delikte in Zahlen formell fest, ohne auf sie inhaltlich einzugehen.

Weitergehende Informationen über Geldwäsche und Gewinne der organisierten Kriminalität finden sich in dem vom Bundeskriminalamt jährlich erstellten „Lagebild Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland“.³⁷ Die Lagebilder enthalten im Kapitel Lagedarstellung Finanzermittlungen unter anderem Angaben zu dem von der organisierten Kriminalität erzielten Gewinn sowie zum Umfang und Erfolg bisher durchgeführter Finanzermittlungen.³⁸ In mehreren Fallbeispielen werden (teilweise mutmaßliche) Geldwäscheabläufe und -techniken dargestellt.³⁹ Im Mittelpunkt der Lagedarstellung steht die Auswertung der nach § 11 GwG bei den Landeskriminalämtern eingegangenen Verdachtsmeldungen. Diese werden untersucht auf die den Meldungen zugrunde liegenden Verdachtsmomente, die vorgenommenen Transaktionsarten, die Transaktionssummen und auf die an den Transaktionen beteiligten Länder (ohne Unterscheidung nach Herkunfts- und Zielland). Bei den Verdachtsanzeigen wird nicht differenziert zwischen strafrechtlich bewerteten und unbewerteten Erkenntnissen, so dass die Aussagekraft der Statistiken begrenzt ist. Negativ wirkt sich auf die Darstellung aus, dass im Bericht über die Finanzermittlungen die verfahrensintegrierten Ermittlungen nur ansatzweise enthalten sind.⁴⁰ Insgesamt betrachtet, wird in dem Bericht die Implementation der neu eingeführten Bekämpfungsmaßnahmen untersucht und nicht eine Analyse über die Struktur der Finanz- und Investitionswirtschaft sowie der Geldwäsche organisierter Tätergruppen vorgenommen.

Eine weitere Publikation zum Thema Geldwäsche stellt die Presseveröffentlichung des Bundesnachrichtendienstes durch *Schmidbauer*⁴¹ mit Schätzungen des Bundesnachrichtendienstes über das Finanzvolumen der organisierten Kriminalität und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des illegalen Kapitalflusses dar. Nach den groben Schätzungen des BND werden weltweit Umsätze der organisierten Kriminalität in Höhe von 500 Mrd. US-Dollar angenommen, von denen 250 Mrd. US-Dollar im internationalen Rauschgiftgeschäft anfallen sollen. Es wird geschätzt, dass die Hälfte des Umsatzes – also 250 Mrd. US-Dollar – gewaschen werden muss.⁴² Darüber hinaus wird

36 Vgl. z. B. BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1995 und 1996.

37 Vgl. BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität – Bundesrepublik Deutschland, 1997; dass., Lagebild Organisierte Kriminalität – Bundesrepublik Deutschland 1996; dass., Lagebild Organisierte Kriminalität – Bundesrepublik Deutschland 1995; dass., Lagebild Organisierte Kriminalität 1994 (Kurzfassung).

38 Vgl. z. B. BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität – Bundesrepublik Deutschland, 1995, S. 110 ff.

39 Vgl. z. B. BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität – Bundesrepublik Deutschland, 1995, S. 53 f. und S. 124 ff.

40 Vgl. z. B. BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität – Bundesrepublik Deutschland, 1995, S. 110.

41 Schmidbauer, „Rauschgift und Geldwäsche – Internationale Lage“, 31. März 1993.

42 Schmidbauer, „Rauschgift und Geldwäsche – Internationale Lage“, 31. März 1993, S. 7 ff.

versucht, den Prozess der Geldwäsche unter Nutzung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche darzustellen. Hierbei wird differenziert zwischen der Geldwäsche über Banken, Untergrundbanken, Offshore-Zentren, Gesellschaften außerhalb des Bankenbereichs (Investment-, Handels- und Finanzgesellschaften) sowie sonstiger Dienstleistungsbetriebe (Wechselstuben, internationale Wertpapier-Broker, Spielbanken und andere Glücksspielbetreiber), Händler und Makler sowie Rechtsanwälte, Notare, Wirtschafts- und Steuerberater. Der Bericht enthält einen aufschlussreichen Überblick über eine Vielzahl von Geldwäschetechiken, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen.⁴³ Gemäß dem Titel „Geldwäsche – Internationale Lage“ beruhen die Ausführungen auf international gewonnenen Erkenntnissen.⁴⁴ Die Analyse ist also nicht speziell auf die Situation in Deutschland bezogen. Aus dem Text wird auch nicht ersichtlich, inwieweit die dargestellten Techniken in Deutschland praktiziert werden.

Darüber hinaus geht die Antwort der Bundesregierung vom 19. 6. 1996 auf eine Große Anfrage der Opposition zur organisierten Kriminalität auch auf Fragen der Investition und Geldwäsche ein. Ihre Feststellungen in Nr. 14⁴⁵ sind ernüchternd. Es wird von einer Vielzahl nicht weiter verifizierbarer Hinweise gesprochen sowie davon, dass Deutschland für die internationale Geldwäsche wichtig sei, jedoch seriöse Angaben zum Umfang der Gewinne nicht vorliegen und nicht bekannt sei, in welche Wirtschaftszweige die organisierte Kriminalität investiere.

Presseberichte in Deutschland beschäftigen sich sowohl mit der Geldwäsche im In- als auch im Ausland.⁴⁶ Es werden neueste Geldwäschefälle skizziert⁴⁷ oder auch allgemein das Ausmaß der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche geschildert.⁴⁸ Im Mittelpunkt längerer Berichte steht die Geld-

43 Schmidbauer, „Rauschgift und Geldwäsche – Internationale Lage“, 31. März 1993, S. 13 ff.

44 Teilweise wird bei der Beschreibung einzelner Geldwäschetechiken auf Vorfälle Bezug genommen, die sich im Ausland ereignet haben. Vgl. hierzu die Ausführungen zu den Untergrundbanken über einen pakistanischen Händler in London, zu der Inanspruchnahme von Offshore-Zentren durch Noriega, zu der Über- oder Unterfakturierung bei amerikanischen Handelsgesellschaften, zu den Wechselstuben in Lateinamerika, zur Geldwäsche über Broker im angloamerikanisch geprägten Raum und über Spielbanken weltweit sowie zur Rolle des Gold- und Diamantenhandels in Brasilien, Bolivien und Ecuador. Vgl. Schmidbauer, „Rauschgift und Geldwäsche – Internationale Lage“, 31. März 1993, S. 15 ff., 18 ff., 21 ff., 23 ff.

45 BT-Drucks. 13/1925 S. 5 und BT-Drucks. 13/4942, S. 14.

46 Vgl. Spiegel, 1990, Heft Nr. 46, S. 135 f. In diesem Bericht werden die Drogen- und Finanzgeschäfte des Unternehmens Immhausen beschrieben. Mehrere Millionen DM befanden sich auf Konten von Scheinfirmen bei einer luxemburgischen Sparkasse sowie anderen Geldinstituten. Vgl. auch Spiegel, 1992, Heft Nr. 9, S. 130 ff. In Welt am Sonntag vom 9. Juni 1996, S. 40 werden die Offshore-Gebiete und ihre Banken auf ihren Geheimnischutz analysiert.

47 Vgl. FAZ v. 20. 10. 1996, S. 13; SüddZ v. 2. 11. 1996, S. 34; SüddZ v. 24./25. 8. 1996, S. 38; SüddZ v. 23. 1. 1996, S. 30.

48 Vgl. z. B. Frey, Kriminalistik 1994, 337 ff.; Leyendecker, der kriminalist 1992, 364 ff.; SüddZ vom 12. 3. 1996, S. B5.

wäsche über Banken und Strohfirmer (sog. „saubere Helfer“). Teilweise sind die Darstellungen reißerisch aufgemacht.⁴⁹ In der Regel werden sie durch Fallbeispiele aus der in- oder ausländischen Geldwäschepaxis unterlegt. Einzelfallberichte zur Geldwäsche in Deutschland finden sich in einem Vortrag von *Bayer*, der den sogenannten „Bosporusfall“ in groben Umrissen skizziert, sowie bei *Nachreimer*, der den durch das bayerische Landeskriminalamt aufgedeckten sogenannten „EG-Mozartfall“ beschreibt.⁵⁰ Sie stellen derzeit die größten in Deutschland ermittelten Geldwäschefälle dar. In beiden Fällen erfolgte die Geldwäsche durch zwei türkische Heroinhändlergruppen über Wechselstuben in Deutschland. Eine Reihe von Fallbeispielen, die sich in der Bankenpraxis ereigneten, finden sich bei *Lang/Schwarz/Kipp*.⁵¹ Über einen weiteren Geldwäschefall, der sich in Hamburg ereignete, berichtet zum Beispiel *Bromm*.⁵² Dort wurde festgestellt, dass Drogengelder (zwischen 5.000 und 40.000 DM und in einem Fall sogar 240.000 DM) von in Deutschland operierenden Drogenorganisationen bei einem Postamt über mehrere Monate auf Konten eingezahlt und in die Türkei transferiert wurden. In dem vom Zentralen Kreditausschuss zusammen mit dem Landeskriminalamt, dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen⁵³ erarbeiteten Verdachtsraster für Geldwäschehandlungen über Banken finden sich 18 Fallbeispiele aus der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, die auf Geldwäschehandlungen hindeuten können.⁵⁴ Auch in weiteren Monographien, die streng genommen der kriminologischen Sekundärliteratur oder dem sonstigen Schrifttum zuzuordnen sind, finden sich in den Einleitungen häufig einzelne Falldarstellungen von Geldwäschehandlungen in Deutschland.⁵⁵

4.2 Kriminologische Sekundärliteratur und sonstiges Schrifttum

Die *kriminologischen Lehrbücher* befassen sich mit den Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens. Ausführungen über die Organisation der Finanzwirtschaft, die Geldwäsche sowie das Investitionsverhalten sind jedoch bisher

49 Vgl. die Beschreibung der Wäsche von kolumbianischen Drogengeldern in Kolumbien, Europa und Deutschland in Spiegel, 1992, Heft Nr. 9, S. 130 ff.

50 Vgl. Bayer, Finanzermittlungen – Aktuelle Strategien der Kriminalitätsbekämpfung (Das „Bosporus-Verfahren“), Handout zur Arbeitstagung des BKA, 19. bis 22. November 1996; Nachreimer, Kriminalistik 1995, 407 ff. Auf beide Fälle wird nochmals näher in Teil 3, 5.22 eingegangen.

51 Lang/Schwarz/Kipp, Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, 1999.

52 Bromm, der Kriminalist 1996, 50 ff. Vgl. auch Legner, Die Kriminalpolizei 1990, 347 ff.

53 Im Folgenden wird anstelle des Begriffs Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Abkürzung „BAKred“ verwandt.

54 Vgl. Zentraler Kreditausschuß u. a., Geldwäsche – Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, 1996, S. 4 ff.

55 Vgl. z. B. in Kern, Geldwäsche und organisierte Kriminalität, 1993, S. 46 ff.; Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 1 ff. Oswald, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, 1997, S. 16 und S. 240 f.

kaum⁵⁶ oder gar nicht⁵⁷ vorzufinden. In der Regel beschränken sich die Ausführungen auf die Aussage, dass die organisierte Kriminalität genauso gewinnorientiert arbeitet wie ein reguläres Unternehmen und/oder darauf, dass durch ihre Aktivitäten hohe Gewinne erzielt werden, die sie waschen muss, um die Spuren der Herkunft zu verwischen, und dass die Gelder danach in die Wirtschaft eingeschleust und auf diese Weise legale Geschäfte finanziert werden. Allein *Mergen*⁵⁸ versucht das Gewinnverwendungsverhalten der internationalen organisierten Kriminalität etwas genauer darzustellen. Hiernach verfügen diese Organisationen über größere Kapitalbeträge, die von ihnen in Wertpapiere und andere (nicht kriminelle) Unternehmen investiert werden. Börsenspekulationen stellen nach den Ausführungen von *Mergen* keine Ausnahme, sondern eher die Regel dar – organisierte Straftäter „spekulieren eifrig und geschickt an der Börse“. *Mergen* geht in Bezug auf die Investitionen in legale Unternehmen so weit, dass er von einer Infiltration der Großindustrie spricht. Ein Teil des Gewinns bleibe flüssig, um den Zusammenhalt der Organisation zu erhalten, die Betriebskosten zu decken und eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Des Weiteren bestehe ein eigenes Budget für Rechtsanwalts- und Arztkosten, Bestechungen sowie sonstige Fürsorgemaßnahmen wie Unterstützungen für gefangene Mitglieder und die Familien Getöteter etc. Insgesamt bleiben diese Ausführungen aber sehr fiktiv und wenig differenziert. Auf den Modus Operandi der Geldwäsche wird nicht eingegangen.

Ausführliche Darstellungen über die Funktionsweise der Geldwäsche im Allgemeinen und deren typische Merkmale wie die Ausnutzung der Internationalität, den Missbrauch jeglicher Form von Geheimnisschutz wie Berufs- und Bankgeheimnis, die Anonymität, das Einschalten von Strohleuten und von Stroh- und Scheinfirmen sowie das Ausnutzen diverser Gesetzeslücken finden sich in den Monographien von *Hoyer/Klos*⁵⁹, *Kern*⁶⁰, *Werner*⁶¹ sowie im Aufsatz von *Bilo*⁶² und *Hardinghaus*.⁶³ Die im deskriptiven Schrifttum⁶⁴ dar-

56 Vgl. Eisenberg, *Kriminologie*, 1995, § 57 Rn. 76; Göppinger, *Kriminologie*, 1997, S. 549 ff.; Günther, *Kriminologie*, 1993, S. 239; Schneider, *Einführung in die Kriminologie*, 1993, S. 151; Schwind, *Kriminologie*, Heidelberg 1996, S. 520 f.

57 Bock, *Kriminologie*, 1995. Allerdings geht Bock gar nicht auf organisierte Kriminalität ein.

58 Mergen, *Die Kriminologie*, 1995, S. 248 f.

59 Hoyer/Klos, *Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis*, 1998, S. 8 ff. Die Darstellung des Modus Operandi ist jedoch regelmäßig nicht der jeweilige Themenschwerpunkt der Arbeiten, dieser stellt vielmehr die rechtliche Analyse der Bekämpfungsmaßnahmen dar.

60 Kern, *Geldwäsche und organisierte Kriminalität*, S. 22 ff.

61 Werner, *Wachstumsbranche Geldwäsche*, 1996, S. 30 ff.

62 Bilo, *Kriminalistik* 1994, 129 ff.; Zünd, *Der Schweizer Treuhänder*, 1990, S. 403 ff.

63 Hardinghaus, *Zur Entwicklung der internationalen Drogenmärkte*, 1994, Web-Seite: <http://www-fes.gmd.de/fes-publ/texte/db/list/harding.html> (zuletzt abgerufen am 4. 8. 1997).

64 Ackermann, *Geldwäscherei – Money Laundering*, 1992, S. 13 ff.; Bernasconi, *Finanzunterwelt*, 1988, S. 25 ff.; Hoyer/Klos, *Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis*, 1998, S. 8 ff.; Müller, *Motive-Formen-Abwehr*, 1992, S. 113 ff.; Woywadt, *Geldwäschebekämpfung – Neue Waffe gegen die Kriminalität?*, 1995,

gestellten Methoden und Techniken der Geldwäsche reichen von einfachen Methoden wie dem Schmuggel von Bargeld bis zu komplizierten Formen wie dem Aufbau eines Geflechts von Scheinfirmen und dem Missbrauch von Warentermingeschäften. Die Erkenntnisse der Literatur basieren häufig auf wirklichen Fällen, die sich jedoch überwiegend in den USA ereignet haben.⁶⁵ Da in den USA Steuerhinterziehung unter den Straftatbestand der Geldwäsche fällt, können allein dadurch komplizierte Handlungsvorgänge als Geldwäschemanipulationen erfasst worden sein. Inwieweit organisierte Straftäter zur Verschleierung ihrer inkriminierten Gelder auch aufwendigere Techniken anwenden, ist für Deutschland in der empirischen Analyse zu klären.

Teilweise werden in der deutschen Literatur⁶⁶ und vom BAKred⁶⁷ auch Techniken der Geldwäsche aufgezählt, die nur theoretische Gedankenkonstrukte sind. Als Beispiele erwähnt seien die Verwendung von sogenannten „fundierten Anleihen“, Geldwäsche über derivative Finanzinstrumente (wie Devisen-, Waren- und Termingeschäfte), „cyberpayments“ sowie der Einsatz neuer „elektronischer Geldbörsen“.

Einige Autoren begnügen sich in ihren Ausführungen nicht allein mit der Beschreibung der Geldwäsche, sondern versuchen den Finanzbereich organisierter Straftätergruppen näher zu eruieren. *Woywadt* stellt in seiner Monographie die Finanzorganisation eines kolumbianischen Drogenkartells dar, wobei er zu dem Schluss kommt, dass auch der Finanzbereich durch Abschottungsmaßnahmen, Arbeitsteilung sowie eine teilweise Dezentralisation geprägt sei.⁶⁸ So wird nach seinen Angaben die Buchhaltung für die Organisation sowie die Beratung des Kartellchefs von einem sogenannten *Comisionista* übernommen. Dieser sei in der Regel ein Geschäftsmann und dem Kar-

S. 23 ff. Aufsätze: Bilo, *Kriminalistik* 1994, 129 ff.; Frey, *Kriminalistik* 1994, 337 ff.; Zünd, *Der Schweizer Treuhänder*, 1990, S. 403 ff.

65 Vgl. Hoyer/Klos, *Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis*, 1998, S. 15 ff.; Kern, *Geldwäsche und organisierte Kriminalität*, 1993, S. 27 ff.; Werner, *Wachstumsbranche Geldwäsche*, 1996, S. 19 ff.; Woywadt, *Geldwäschebekämpfung – Neue Waffe gegen die organisierte Kriminalität?*, 1995, S. 25 ff. Häufig zitiert werden in diesen Monographien der Schweizer Autor Ackermann, *Geldwäscherei – Money Laundering*, 1992, der österreichische Autor Ortner, *Das Österreichische Bankgeheimnis und die Geldwäsche*, 1992 und der französische Autor Wack, in: BKA (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen*, 1991, S. 147 ff. Von diesen Autoren werden in erster Linie Erkenntnisse der amerikanischen, schweizerischen, österreichischen und französischen Strafverfolgungsbehörden sowie Justiz und Presse vorgestellt. Ackermann stellt beispielsweise den von Hoyer/Klos, *Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis*, 1998, auf S. 17 zitierten Missbrauch des Optionshandels dar, vgl. Ackermann, *Geldwäscherei – Money Laundering*, 1992, S. 49 f.

66 Vgl. Hoyer/Klos, *Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis*, 1998, S. 21 ff. zu den neuen Zahlungsformen wie „cyberpayments“ und „elektronischen“ Geldbörsen“; Kern, *Geldwäsche und organisierte Kriminalität*, 1993, S. 26 ff.; Werner, *Wachstumsbranche Geldwäsche*, 1996, S. 45.

67 Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, *Das Geldwäscherisiko beim Einsatz neuer Technologien im Zahlungsverkehr*, I 5 221; September 1996, S. 1 ff.

68 Woywadt, *Geldwäschebekämpfung – Neue Waffe gegen die organisierte Kriminalität?*, 1995, S. 8 ff.

tell zwar eng verbunden, jedoch sei er kein Mitglied. Für die eigentliche Investitionstätigkeit sei der Money Broker zuständig. Dieser verfüge in der Regel über gute Kontakte zu anderen Geschäftsleuten. Er organisiere die Durchführung der Investitionen, worunter auch die Verpflichtung von Strohleuten falle. Für die Bereitstellung der Finanzmittel Sorge der Cambista. Zu seinem Aufgabenbereich gehöre auch die Planung der Geldwäsche. Die eigentliche Durchführung der Geldwäsche übernehme eine eigenständige Organisation. Der mit der Delegation der Geldaufwendungen einhergehenden Freiheit und damit der Gefahr des Missbrauchs werde durch genaue Kontrollen sog. Inspektoren begegnet.

*Bilo*⁶⁹ und *Hardinghaus*⁷⁰ gehen bei ihren Darstellungen von einer wirtschaftlichen Denkweise organisierter Tätergruppen aus. Beide legen ihrer Untersuchung einen betriebswirtschaftlichen Ansatz zugrunde. *Bilo* analysiert damit attraktive Anlagen sowie spezielle Vorgehensweisen im deutschen Kapitalmarkt. Hierbei berücksichtigt er die in Deutschland gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Letztlich kommt er unter anderem zu dem Ergebnis, dass für eine Erstplatzierung inkriminierter Gelder eines noch nicht etablierten Anlegers direkte Immobilienkäufe wenig attraktiv seien. Noch unattraktiver sei der Erwerb von Wertpapieren und Lebensversicherungen im Hinblick auf die Identifikationspflichten des GwG. Besser sei der Kauf beweglicher Sachanlagen und der Erwerb von Beteiligungen an Einzelunternehmen, Personenhandelsgesellschaften sowie Kapitalgesellschaften. Als ideale Gesellschaftsform sieht er dabei die stille Gesellschaft an, da sie keinerlei Außenwirkung entfalte, nicht im Handelsregister registriert werde und somit am unauffälligsten sei. Dabei übersieht er jedoch, dass in der Form einer stillen Gesellschaft eine rechtliche Beteiligung an anderen Gesellschaften nicht möglich ist. Richtig ist jedoch, dass je nach Ausmaß der stillen Beteiligung faktisch eine gleiche Einflussnahme des stillen Gesellschafters auf die Gesellschaft des Vertragspartners erzeugt werden kann wie bei einem gewöhnlichen Anteilserwerb. Als attraktiv werden auch Beteiligungen an Aktiengesellschaften in Familienbesitz angesehen, da hier der formlose Erwerb eines Aktienpakets ohne Einschaltung von Banken möglich sei. Etablierte Anleger haben hingegen nach seiner Ansicht im Vergleich zu Erstanlegern keine Probleme mit dem Marktzugang. Bei ihnen sei die Frage der Ertragskraft der zur Auswahl stehenden Anlagen wichtig, wobei die steuerlichen Belastungen berücksichtigt werden müssen. Inwieweit diese von *Bilo* angestellten Überlegungen auch für Erstplatzierer gelten können, geht nicht eindeutig hervor. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der von *Bilo* verfolgte Ansatz konsequent ist, wenn man von einer unternehmerischen Denkweise organisierter Tätergruppen ausgeht und die Besonderheiten berücksichtigt, die mit dem inkriminierten Geld verbunden sind. Kritisch bleibt je-

69 *Bilo*, *Kriminalistik* 1994, 129 ff.

70 *Hardinghaus*, *Zur Entwicklung der internationalen Drogenmärkte*, 1994, Web-Seite: <http://www-fes.gmd.de/fes-publ/texte/db/list/harding.html> (zuletzt abgerufen am 4. 8. 1997).

doch anzumerken, dass die Ausführungen von *Bilo* zu hypothetisch und undifferenziert sind. So setzt beispielsweise der Erwerb von Familienunternehmen voraus, dass dem organisierten Straftäter verkaufswillige Unternehmen bekannt sind. Dies ist jedoch das entscheidende Problem insbesondere für solche Täter, die in Deutschland noch keine festen Strukturen aufgebaut haben. Auch die Berücksichtigung der Steuerabzüge bei Geldanlagen macht nur dann Sinn, wenn man dem Straftäter Steuerehrlichkeit unterstellen kann. Dies dürfte jedoch je nach persönlicher Situation des Täters zweifelhaft sein.

Im Gegensatz zu *Bilo* verfolgt *Hardinghaus*⁷¹ mit seiner Studie einen volkswirtschaftlichen Ansatz. Ausgehend von einer unternehmerischen Denkweise von Drogenhändlern analysiert er die ökonomischen Auswirkungen des Drogenhandels auf die Volkswirtschaft der „Ersten“ und der „Dritten Welt“. In diesem Zusammenhang geht er auch kurz auf das Finanzverhalten von Drogenhändlern ein. Hierzu stellt er fest, dass aufgrund der Illegalität des Drogengeldes die Drogenhändler eine kurz- bis mittelfristige Anlagestrategie verfolgen.⁷² Zur Risikominderung werde das Geld diversifiziert, „globalisiert“ und anlage- oder renditewirksam angelegt. Ein Teil des Geldes werde jedoch auch zur Ersatz- und Erweiterungsinvestition des Drogengeschäftes benötigt. Das restliche Geld werde für den Eigenverbrauch und für langfristige Anlagen in nicht drogengeschäftsbezogenen Unternehmen verwandt. Nach seiner Ansicht stellt sich erst bei der langfristigen Anlage das Problem der Geldwäsche. Die Geldwäsche erfolge primär mit Hilfe von Banken, deren Bankmitarbeiter teilweise zur Kooperation durch Bestechung, Bedrohung und Erpressung bewogen werden.

Der größte Teil des Schrifttums befasst sich mit der dogmatischen Erörterung der neu eingeführten Bekämpfungsansätze und/oder der Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zur effektiveren Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die einschlägige Literatur liegt in der Form von Monographien, Kommentaren, Lehrbüchern, Aufsätzen und nicht publizierten Stellungnahmen, Redemanuskripten und Leitfäden vor.⁷³

71 Hardinghaus, Zur Entwicklung der internationalen Drogenmärkte, 1994, Web-Seite: <http://www-fes.gmd.de/fes-publ/texte/db/list/harding.html> (zuletzt abgerufen am 4. 8. 1997).

72 Vgl. Hardinghaus, Zur Entwicklung der internationalen Drogenmärkte, 1994, Web-Seite: <http://www-fes.gmd.de/fes-publ/texte/db/list/harding.html>, S. 5 bis 7 (zuletzt abgerufen am 4. 8. 1997).

73 Vgl. zu den Monographien: Burr, Geldwäsche – eine Untersuchung zu § 261 StGB, 1995; Dessecker, Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis, 1992; Flatten, Zur Strafbarkeit von Bankangestellten bei der Geldwäsche, 1996; Forthauer, Geldwäsche de lege lata et ferenda, 1992; Höreth, Die Bekämpfung der Geldwäsche unter Berücksichtigung einschlägiger ausländischer Vorschriften und Verfahren, 1996; Hoyer/Klos, Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis, 1998; Kern, Geldwäsche und organisierte Kriminalität, 1993; Körner/Dach, Geldwäsche – ein Leitfaden zum geltenden Recht, 1994; Lang/Schwarz/Kipp, Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, 1999; Werner, Die Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, 1996; Fabel, Geldwäsche und tätige Reue, 1997.

Vgl. zu den Kommentaren: Tröndle StGB, Kommentar, 48. Aufl., 1997; Fülhbier/Aepfelbach, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 4. Aufl., 1998; Lackner, StGB, Kommentar, 22

Insgesamt kann nach der Auswertung des Schrifttums festgestellt werden, dass die Kenntnisse über den Finanzbereich organisierter Tätergruppen (im deutschen Raum) gering sind. Die Analyse der Geldwäsche ist in der Regel nicht der Mittelpunkt bisheriger wissenschaftlicher Arbeiten. Der Großteil der

Aufl., 1997; Jähne u. a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 15. Lieferung: §§ 242–262, 1994, 20. Lieferung: §§ 125–141, 1996; Rudolphi u. a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Loseblattsammlung, Stand: Juni 1996; Schönke/Schröder, StGB, Kommentar, 25. Aufl., 1997.

Vgl. zu den Lehrbüchern: Krey, Strafrecht, Besonderer Teil, Band 2, 1995; Otto, Grundkurs Strafrecht – Die einzelnen Delikte, 1998; Wessels, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 1997.

Vgl. zu den Aufsätzen: Aufgrund der fast unüberschaubaren Vielzahl von Aufsätzen zum Thema Bekämpfung der Geldwäsche und Gewinnabschöpfung soll im folgenden nur ein ausgewählter Teil vorgestellt werden. Weitere Autoren finden sich in den Fußnoten der jeweils zitierten Texte. Beispielsweise haben sich Barton, StV 1993, 156 ff.; ders., NSTZ 1993, 159 ff.; Lampe, JZ 1994, 123 ff.; Otto, Jura 1993, 329 ff. in ihren Aufsätzen allein mit § 261 StGB beschäftigt. Bernsamm, StV 1998, 46 ff. beschäftigt sich mit Fragen der Beweislastumkehr. Den Straftatbestand der Geldwäsche sowie das GwG erörtern Bottke, wistra 1995, 87 ff., 121 ff.; Fülbier ZBB 1996, 72 ff.; Hund, ZRP 1996, 163 ff. und Keller, der Kriminalist, 1994, 467 ff. Spezielle Probleme wie die Strafbarkeit wegen Geldwäsche bei Auslandsvorfällen behandeln Burr, wistra 1995, 255 f. und Carl/Klos, NSTZ 1995, 167 f. Mit der Frage der Strafbarkeit bei der „kontrollierten Weiterleitung“ inkriminierter Gelder beschäftigt sich Kraushaar, wistra 1996, 168 ff. Allgemeine Ausführungen – in der Regel verbunden mit Kritik und Verbesserungsvorschlägen – zum GwG und § 261 StGB finden sich z. B. bei Herzog, WM 1996, 1753 ff.; Hetzer, NJW 1993, 3298 ff.; Ungnade, WM 1993, 2069 ff., 2105 ff. Einen Überblick über die neuen Gesetzgebungsmaßnahmen (Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität) und einige kritische Anmerkungen geben Höche, Die Bank 1998, 618 ff.; Keß, wistra 1998, 121 ff. und Meyer/Hetzer, NJW 1998, 1017 ff. Mit speziellen Problemen des GwG wie dem Zusammenspiel von Verdachtsmeldepflicht nach § 11 GwG und Strafaufhebung in Geldwäschefällen sowie den im GwG normierten Verwendungsbeschränkungen (§§ 10 und 11 Abs. 5 GwG) beschäftigen sich u. a. Bittmann/Rosner, wistra 1995, 166 ff. und Carl/Klos, wistra 1994, 161 ff. Des weiteren werden § 261 StGB und das GwG auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf einzelne Wirtschaftsbereiche – vor allem Banken – bzw. Berufsgruppen wie Rechtsanwältinnen unter rechtlichen Gesichtspunkten diskutiert. Vgl. hierzu Hartung, AnwBl 1994, 440 ff.; Löwe-Krahl, wistra 1993, 123 ff.; ders., wistra 1994, 121 ff.; Melzer, Die Bank 1996, 494 ff. und Otto, ZfgK 1994, 63 ff.; ders., wistra 1995, 323 ff. Darüber hinaus behandeln eine Vielzahl von Autoren die Problematik der Gewinnabschöpfung unter dem Aspekt des 1992 eingeführten § 73 d StGB (erweiterter Verfall) und des § 43 a StGB (Vermögensstrafe); z. B. Arzt, JZ 1993, 913 ff. (allgemeine Ausführungen zu §§ 73 ff., 74 ff. StGB); Eser, in: Festschrift für Wessels und Stree, 1993, S. 833 ff.; Hassemer, WM Sonderbeil. Nr. 3 zu Nr. 14 v. 8. 4. 1995, S. 3 ff.; Katholnigg, JR 1994, 353 ff. und Weßlau, StV 1991, 226 ff.

Vgl. zu den nicht publizierten Stellungnahmen und Redemanuskripten in chronologischer Reihenfolge: Zentraler Kreditausschuss, Leitfaden zur Bekämpfung der Geldwäsche, Stand: 8. November 1993; Schuster, Die Verantwortung der Banken bei der Geldwäsche, 1994; Verlautbarung des Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen, Geldwäschegesetz, 1998; Zentraler Kreditausschuss, Positionspapier der Kreditwirtschaft zur Geldwäschebekämpfung, 1995; Zentraler Kreditausschuss, Geldwäschebekämpfung – Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, Stand: Juli 1996; Findeisen, Präventionsmaßnahmen im Geldwäschegesetz – Aufsichtsrechtliche Anforderungen an das bankinterne Sicherungssystem gemäß § 14 Abs. 2 GwG, Dokumentation zu der Tagung der Europäischen Rechtsakademie Trier und der Vereinigung für Europäisches Strafrecht e. V. in Trier am 13./14. März 1997.

Literatur beschäftigt sich mit rechtlichen Erörterungen. Soweit kriminologische Aussagen getroffen werden, beziehen sie sich meistens auf Geldwäschehandlungen, wobei sich die Darstellungen in der Wiedergabe von Einzelfällen erschöpfen. Eine umfassende Untersuchung existiert noch nicht. Im Bereich der Finanz- und Investitionswirtschaft sowie der Geldwäsche besteht somit ein erheblicher Forschungsbedarf.

5 Organisierte Kriminalität und Geldwäsche in Deutschland

Zur Einordnung der in den folgenden Kapiteln zu behandelnden Thematik der Finanz- und Investitionswirtschaft organisierter Straftätergruppen sowie der Geldwäschebekämpfung soll zunächst ein Überblick darüber gegeben werden, was unter organisierter Kriminalität zu verstehen ist und welche Ausprägung sie in Deutschland erfahren hat (Kapitel 5.1).⁷⁴ Von Interesse sind dabei insbesondere die für die Geldwäsche besonders relevanten Kriminalitätsbereiche wie der Drogenhandel, der Handel mit geschmuggelten unverzollten Zigaretten und der Kapitalanlagebetrug (Kapitel 5.2). Außerdem wird versucht, einen Überblick über die in Deutschland erzielten Umsätze und Gewinne der organisierten Kriminalität zu geben (Kapitel 5.3), um dann die Thematik der Geldwäsche (Kapitel 5.4) zu erörtern.

5.1 Organisierte Kriminalität

Die „organisierte Kriminalität“ und das Kürzel „OK“ sind bei der Polizei, der Justiz, der Verwaltung sowie in der Presse bereits zu gängigen Schlagwörtern geworden. Nach der Richtlinie der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren der Länder⁷⁵ wird unter dem Begriff „organisierte Kriminalität“ Folgendes verstanden:

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“⁷⁶

74 Grundlage dieser Kurzdarstellung über die Lage der organisierten Kriminalität in Deutschland bildet die Auswertung der geführten Interviews. Soweit die Ausführungen auf andere Informationsmaterialien zurückzuführen sind, wird dies in den Fußnoten kenntlich gemacht.

75 Abgedruckt in Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung, 1997, RiStBV A 15 Anlage E, S. 1789 f.

76 Diese Richtlinie entspricht im wesentlichen der Definition des Europäischen Rates vom 26. 11. 1996, welcher in seinem Bericht über die Aktivitäten der organisierten Kriminalität in der Europäischen Union im Jahre 1995 folgende Kriterien zur Beschreibung der organisierten Kriminalität festgelegt hat: Zusammenarbeit von mehr als zwei Personen über einen längeren Zeitraum zur Begehung von schwereren Straftaten; jede Person hat ihren eigenen Aufgabenbereich; Anwendung einer gewissen Disziplin und Kontrolle; Vorgehen auf internationaler Ebene; Anwendung von Gewalt o. ä. zur Einschüchterung geeigneter Mittel; Beteiligung an Geldwäsche; Einschaltung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen; Gewinnstreben und Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justizbehörden oder die Wirtschaft; vgl. hierzu Union Europeen Conceil, Note de la Présidence au Comité K.4, n° doc. préc.: 10555/96 ENFOPOL 155 S. 81. Kriti-

Die Bedeutung und das Ausmaß der organisierten Kriminalität in Deutschland sind schwer abzuschätzen, da es sich um ein komplexes Kriminalitätsphänomen handelt. Trotz der „offiziellen“ Definition bestehen begriffliche Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Kriminalitätsformen, insbesondere zur Wirtschaftskriminalität. Die Einordnung eines Ermittlungskomplexes als organisierte Kriminalität unterliegt stets der subjektiven Bewertung der jeweils zuständigen Ermittler und stellt oftmals ein Politikum dar.

Die organisierte Kriminalität ist in Deutschland hauptsächlich im Drogenhandel, im Waffen- und Menschenhandel, im Zigarettenschmuggel und in der Kfz-Verschlebung, bei Fälschungen und Erpressungen, im Nachtleben (vor allem Zuhälterei und Prostitution), im illegalen Glücks- und Falschspiel und im Bereich der Wirtschaftskriminalität tätig, wobei der Drogenhandel die weitaus größte Bedeutung hat.⁷⁷ Sie wird zunehmend von der schweren Bandenkriminalität beziehungsweise Schwerstkriminalität bestimmt, die auch den weitaus überwiegenden Anteil an den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften ausmacht.

Fast alle Märkte und Bereiche weisen internationale Strukturen auf. Die organisierte Kriminalität des Drogenhandels und der Schutzgelderpressung ist überwiegend oder vollständig in der Hand ausländischer Tätergruppen, auch wenn sich diese „vor Ort“ deutscher Mittäter bedienen. Dies ist bei den Drogen Heroin und Kokain durch die Herkunft der angebotenen Stoffe bedingt. Auf anderen Gebieten, wie zum Beispiel bei Erpressungen, geht es auf die Herkunft der Tätergruppen selbst zurück (italienische Camorra und Mafia, chinesische Triaden). Bei anderen Gütern liegen entweder die Absatz- oder Herkunftsgebiete der kriminell erworbenen Waren im Ausland (Kfz-Verschlebung in östliche Länder, Zigarettenschmuggel aus östlichen Ländern nach Deutschland, Waffenhandel). Auch beim Menschenhandel (Verschleppung von Personen nach Deutschland, z. B. zur Prostitution) besteht ein hoher Ausländeranteil bei den Tätern, weil dieser nur vor dem Hintergrund krasser sozialer Unterschiede zwischen außerdeutschen Armutsgebieten und Deutschland denkbar ist.⁷⁸ Auf dem Gebiet der (organisierten) Wirtschaftskriminalität (betrügerische Kapitalanlagegeschäfte, Kreditbetrug, Subventionsbetrug, Bestechungen und Korruption, Kartell- und Preisabsprachen) sind hingegen vorwiegend deutsche (bzw. deutschsprachige) Straftäter vorzufinden, da diese Tätigkeiten in der Regel eine genaue Kenntnis der deutschen Rechtsvorschriften und der Marktgegebenheiten voraussetzen.

Unter den ausländischen Tatverdächtigen befinden sich vor allem türkische, jugoslawische, polnische, italienische, vietnamesische, nigerianische, chinesische und zunehmend russische Staatsangehörige.⁷⁹ Eine Auswertung von 594

sche Anmerkungen zu dem Begriff der organisierten Kriminalität Kerner, Neue Kriminalpolitik 1995, 40 ff.; Möhn, Kriminalistik 1994, 534 ff.

77 Vgl. auch Lagebild Organisierte Kriminalität 1998 (Kurzfassung), S. 12 f.

78 Berichtet in der Informationssendung: „Al Capones Erben“ Teil 1, Deutschland im Griff der neuen Mafia: Mädchenhändler und Kuriere, zweiteiliger Bericht, Produktion: LE Vision, Mittwoch 9. Juli 1997, 21:45 Uhr, ARD.

79 Vgl. auch ergänzend Lagebild Organisierte Kriminalität 1997 (Kurzfassung), S. 11.

OK-Verfahren ergab, dass der derzeitige Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger 60 % beträgt. Bezogen auf die Nationalität wurden sowohl homogene als auch heterogene Täterstrukturen festgestellt. Der Anteil der OK-Verfahren, bei denen ausschließlich Täter einer einzigen Nationalität auftreten, ist mit 37,5 % für 1995, 26,6 % für 1996, 26,1 % für 1997 und 22,8 % für 1998 zwar relativ hoch.⁸⁰ Die Tendenz scheint allerdings dahin zu gehen, in ethnischen beziehungsweise traditionellen OK-Gruppierungen auch mit Angehörigen anderer Nationalitäten zusammenzuwirken. Mehr als die Hälfte der homogenen Täterstrukturen setzt sich aus ausländischen Tatverdächtigen zusammen. Am häufigsten waren 1995 türkische, sodann italienische, vietnamesische, polnische und jugoslawische Tatverdächtige vertreten. Auch 1998 gehörten zu den stärksten Gruppen nichtdeutscher Tatverdächtiger türkische, italienische, polnische und jugoslawische Tatverdächtige. Die Anzahl der vietnamesischen Tatverdächtigen war hingegen unbedeutend. Insgesamt bilden jedoch Deutsche bei den homogenen Täterstrukturen die stärkste Gruppe der Tatverdächtigen.⁸¹

Zwischen den einzelnen Tätergruppen besteht oft ein lockeres, auf Zeit angelegtes Netzwerk (sog. Netz- oder horizontale Struktur). Hierbei handelt es sich um eine Vernetzung der einzelnen Täter oder Tätergruppen dergestalt, dass die Kriminellen sich bei der Beschaffung von Kontakten im kriminellen Milieu oder bei der Durchführung einzelner Geschäfte gegenseitig unterstützen. Oftmals helfen sich insbesondere Täter der gleichen Herkunft untereinander aus.

Bei den Tätergruppen ist grundsätzlich zwischen der „klassischen Tätergruppe“ und der „Tätergruppe neuerer Art“ zu unterscheiden. Zu den klassischen Tätergruppen gehören die hierarchischen Organisationsformen, wie man sie häufig bei italienischen, lateinamerikanischen, türkischen (kurdischen)⁸² und zum Teil auch bei asiatischen Banden feststellt (sog. vertikale Organisation). Unter den Tätergruppen neuerer Art werden die von Traditionen losgelöst agierenden Tätergruppen verstanden wie zum Beispiel die in Deutschland und in Russland häufig vorkommenden Bandenformen.

80 Vgl. Lagebild Organisierte Kriminalität 1996 (Kurzfassung), Ergebnisse (1) und Lagebild Organisierte Kriminalität 1997 (Kurzfassung), Ergebnisse (1) und Lagebild Organisierte Kriminalität 1998 (Kurzfassung), Ergebnisse (1).

81 Vgl. hierzu die Angaben der Bundesregierung in BT-Drucks. 13/4942, S. 12. Angaben für 1996 und 1997 liegen nicht vor.

82 Aufgrund der ethnischen Gebundenheit gibt es häufig sowohl Straftätergruppen mit Straftätern türkischer Staatsangehörigkeit kurdischer Abstammung als auch Straftätergruppen mit Straftätern türkischer Staatsangehörigkeit türkischer Herkunft. Da in den Interviews nicht immer konsequent zwischen der Abstammung bei türkischen Straftätern getrennt wurde, ist eine Unterscheidung in den folgenden Ausführungen nicht möglich. Da beide Gruppen aus Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit bestehen, ist deshalb in den folgenden Ausführungen unter der Bezeichnung „türkische Straftätergruppe“ zugleich auch die „Straftätergruppe mit Straftätern türkischer Staatsangehörigkeit kurdischer Abstammung“ zu verstehen. Entsprechendes gilt auch, wenn die Bezeichnung „türkische Heroinhändler“ verwendet wird.

Die Organisation der klassischen Tätergruppen ist auf der Führungsebene durch enge familiäre Bindungen geprägt. Bei einigen Tätergruppen – wie bei den türkischen oder den italienischen – ist diese Bindung sehr weit zu fassen. Sie umfasst sowohl die verwandtschaftliche Verbindung als auch die ethnische Zusammengehörigkeit (Herkunft, Sprache, Sitten), die auch auf den einzelnen Handelsstufen noch stark ausgeprägt ist.⁸³ Bei kolumbianischen Tätergruppen ist die Bedeutung „familiäre Bindung“ enger gefasst. Sie beschränkt sich weitestgehend auf die „Blutsverwandtschaft“. Bei „Tätergruppen neuerer Art“ existieren in der Regel auf der Führungsebene keine familiären oder ethnischen Bindungen. Diese Verbundenheit wird ersetzt durch das gemeinsame Interesse an einer „geschäftlichen“ Zusammenarbeit sowie durch das im Laufe der Zeit bei der Durchführung der Geschäfte aufgebaute Vertrauen.

Bei allen organisierten Tätergruppen ist das Grundprinzip der Abschottung das für den gesamten Organisationsbereich prägende Merkmal und zwar sowohl in vertikaler als auch in horizontaler Hinsicht. In vertikaler Hinsicht bedeutet Abschottung im Idealfall, dass zwischen den Personen auf der „Geschäftsführungsebene“ und den ausführenden Personen kein oder nur ein geringer Kontakt besteht. In horizontaler Hinsicht bedeutet dies, dass die einzelnen Mitarbeiter der Funktionsbereiche einer Organisation, wie zum Beispiel Beschaffung, Transport und Vermarktung der illegalen Ware, Finanzierung, Einziehung und Transport der illegalen Einnahmen sowie insbesondere die Geldwäsche, bei ihrer Tätigkeit voneinander weitgehend unabhängig und ohne Kenntnis der Personen und Verfahrensabläufe in den anderen Funktionsbereichen sind. Hierdurch ist für die gesamte Organisation bei ihrer Tätigkeit ein sehr hoher Grad der Anonymisierung gewährleistet. Je größer die Organisation, desto ausgeprägter ist die Abschottung. Die Abschottungstechnik gilt innerhalb eines Funktionsbereichs auch für die jeweiligen „Mitarbeiter“. In den einzelnen Tätigkeitsbereichen sind immer unterschiedliche Personen tätig, deren Kontakt auf das notwendige Minimum reduziert ist. Beispielsweise kennen sich die einzelnen Drogenkuriere nicht untereinander, obwohl sie teilweise den gleichen Ansprechpartner haben, von dem sie Weisungen empfangen. Auch den Ansprechpartner kennen sie nicht unbedingt persönlich (vgl. Bosphorusfall Teil 3 Kapitel 5.2.2). Durch die familiäre und ethnische Verbundenheit besteht bei der klassischen organisierten Kriminalität gegenüber der Außenwelt ein zusätzlicher Abschottungseffekt. Für die Personen an der Spitze einer Organisation gilt das Abschottungsprinzip untereinander nicht, zumindest nicht im strengen Sinne. Beispielsweise kennen sich die drei bis vier Familienchefs des Cali-Kartells gegenseitig; auch die „Köpfe“ der betrügerischen Kapitalanlagegesellschaften wissen in der Szene

83 Diese familiäre Verbundenheit und die gemeinsame Herkunft (z. B. aus dem gleichen Dorf) wirken sich im Falle einer Überführung der Täter sehr stark auf ihr Aussageverhalten aus. Derjenige, der es wagt auszusagen, schadet seinem Ansehen und dem seiner Familie in der Türkei. Um die Familie nicht Repressalien oder sogar der Todesgefahr auszusetzen, verweigert der Täter aufgrund dieses Drucks in der Regel die Aussage.

voneinander. Die Führungspersonen haben aber keinen direkten Kontakt zu der ausführenden Ebene und zu ihren Kunden beziehungsweise Abnehmern. Zur Durchführung der kriminellen Geschäfte und ihrer Verschleierung bedienen sich alle organisierten Tätergruppen im Bedarfsfall der Mitarbeit von Spezialisten. Insbesondere im Wirtschaftsbereich sind die kriminellen Tätergruppen auf die Mitarbeit hoch bezahlter Spitzenkräfte angewiesen.

Zur Durchführung betrügerischer Kapitalanlagegeschäfte werden häufig Spezialisten für Aktien- und/oder Bankrecht angeworben. Viele der „Mitarbeiter“ auf den höheren Hierarchieebenen bei bereits überführten, groß angelegten Kapitalanlagebetrügereien wiesen eine abgeschlossene Bankausbildung auf oder waren Versicherungskaufleute oder Betriebswirte.

Unter Spezialisten sind nicht nur Rechtsanwälte oder Finanzfachleute zu verstehen, sondern alle Personen, die über für die Deliktsdurchführung nützliche Spezialkenntnisse verfügen. Für den Schmuggel von illegalen Waren werden zum Beispiel „Berater“ engagiert, die wissen, wann beim Zoll Schichtwechsel ist und deshalb dort weniger streng kontrolliert wird oder wann der Kontrollturm des anvisierten Flughafens nicht besetzt ist, so dass in dieser Zeit eine mit illegaler Ware beladene Maschine landen kann. Daneben gibt es Personen, die aufgrund ihrer Kontakte in der Lage sind, Dritte gegen Provisionen zu vermitteln, die bereit sind, zum Beispiel illegale Transporte durchzuführen. Im Zuge der Abschottung erfahren die Vermittler jedoch nicht, wann und wo derartige Transporte durchgeführt werden.

Auf der untersten Hierarchieebene befinden sich hingegen fast nur unqualifizierte Personen. Als typisches Beispiel können hier die Dealer beim Drogenhandel oder die Kundenakquisiteure beim Kapitalanlagebetrug genannt werden.

5.2 Einzelne Märkte und Marktentwicklungen

Von besonderer Bedeutung sind in Deutschland vor allem drei der genannten Kriminalitätsbereiche, nämlich die Drogenkriminalität, der Zigaretten-smuggel und der Kapitalanlagebetrug. In diesen drei Bereichen fallen nach Auffassung der befragten Experten im Vergleich zu den anderen Kriminalitätsbereichen in Deutschland die höchsten Gewinne an.⁸⁴ Deshalb soll im Folgenden auf die Marktstruktur (Anbieter, Abnehmer, Preise sowie Markt- und Preisentwicklungen) in diesen Bereichen näher eingegangen werden. Die Ausführungen hierzu geben unter anderem auch einen ersten Überblick über die verschiedenen Hierarchieebenen auf der Anbieterseite, die zugleich unterschiedliche Verdienstebenen repräsentieren. Deren Darstellung bildet zugleich die Basis für die im Kapitel 5.3 beispielhaft durchgeführten Gewinn-schätzungen und Gewinnprognosen.

⁸⁴ Dies schließt nicht aus, dass in anderen Kriminalitätsbereichen wie z. B. der Umweltkriminalität oder der Kriminalität des Nachtlebens (Prostitution, Glücksspiel, Menschenhandel) von den Tätern vereinzelt ebenfalls hohe Gewinne erzielt werden.

5.2.1 Drogenhandel

Die im vorangehenden Kapitel geschilderte Markteinteilung ist nur eine Grobeinteilung, da sich aufgrund der Produktvielfalt hinter diesen Marktberreichen weitere spezielle Märkte verbergen, wie dies zum Beispiel beim Rauschgiftmarkt der Fall ist. Hier lassen sich grob 4 jeweils eigene Märkte unterscheiden, nämlich der Heroin-, der Haschisch-, der Kokainmarkt und der Markt für Amphetamine (synthetische Drogen).

Der Heroinmarkt wird in Deutschland fast ausschließlich (80 % bis 90 %) von türkischen Händlergruppen⁸⁵ beherrscht, daneben gibt es einzelne asiatische landsmannschaftliche Tätergruppen. Vereinzelt arbeiten auch Schwarzafrikaner (insbesondere Nigerianer) im Heroingeschäft. Letztere sind häufig auf den unteren Händlerebenen vorzufinden, während die türkischen Heroinhändler vor allem den Großhandel (bis 30 Kilogramm Heroinstoff) bestimmen. Die Heroingroßhändler beziehen die Rohopiate aus den Ländern des „goldenen Halbmonds“ (Afghanistan, Iran und Pakistan) und den Ländern des „goldenen Dreiecks“ (Laos, Thailand und Myanmar) und verarbeiten sie in der Türkei in eigenen Produktionsstätten zu Heroin. Anschließend wird der Stoff hauptsächlich über die Balkanroute (Bulgarien, Rumänien, Ungarn) nach Deutschland geschmuggelt. Der Haschischmarkt ist in Deutschland in der Hand von Afrikanern, insbesondere Marokkanern und Libanesen, wobei sich viele Konsumenten auch in den Niederlanden versorgen. Der Kokainmarkt ist überwiegend in der Hand von Südamerikanern wie kolumbianischen, bolivianischen, peruanischen und brasilianischen Staatsangehörigen. In den letzten Jahren drangen auch zunehmend Nigerianer als Kokainhändler auf den Markt, die das Kokain über ein Netz von Vertretern und deren Filialen weiterleiten und absetzen. Der Amphetaminmarkt wird von verschiedenen in- und ausländischen unternehmerisch organisierten Anbietern versorgt. Es treten in Europa vor allem als Anbieter auf niederländische, deutsche und polnische Staatsangehörige, da die synthetischen Drogen auch in diesen Ländern produziert werden. Die Drogenorganisationen, die im herkömmlichen Rauschgiftgeschäft (Haschisch, Heroin, Kokain) tätig sind, produzieren und liefern in der Regel keine synthetischen Drogen, weil die für ihre Herstellung erforderlichen Basisstoffe in Europa selbst erhältlich sind.

Nachfrager nach den Drogen sind „Einfachmissbraucher“ und „Mehrfachmissbraucher“. „Einfachmissbraucher“ konsumieren nur eine Drogenart. Die „Mehrfachmissbraucher“ nehmen mehrere Drogen (Heroin, Kokain, Haschisch) zu sich. In der Regel handelt es sich bei den Konsumenten um jüngere Personen.

Die Nachfrage auf dem Haschischmarkt weist seit mehreren Jahren eine gleich bleibende Tendenz auf. Die Nachfrage nach Heroin ist in den letzten Jahren eher leicht fallend. Verstärkt nachgefragt und angeboten wird dagegen nunmehr Kokain. Der Markt für synthetische Drogen ist hingegen stark an-

⁸⁵ Vgl. Fn. 82.

gewachsen.⁸⁶ Der Preis der einzelnen Drogensorten ist in den letzten Jahren trotz erhöhter Sicherstellungsquote gleich geblieben, teilweise sogar gesunken. Das Angebot an Drogen ist in Deutschland elastisch, das heißt, es hat auf den einzelnen Drogenmärkten zu keinem Zeitpunkt Knappheit geherrscht. Dies gilt insbesondere für den Kokainmarkt, obwohl hier die sichergestellte Menge am höchsten war.⁸⁷

Auf diesem Markt ist in jüngster Zeit sogar ein erheblicher Preisrückgang eingetreten. Betrug vor einigen Jahren der Verkaufspreis für ein Gramm Kokain noch zwischen 150 DM und 300 DM, lag er laut einer internen polizeilichen Statistik des Bundeslandes Nordrhein–Westfalen⁸⁸ im ersten halben Jahr 1996 nur noch zwischen 20 DM (sehr schlechte Qualität) und 180 DM und im Jahr 1997 zwischen 80 DM und 120 DM.⁸⁹ Ein Gramm Heroin kostete im ersten Halbjahr 1996 laut der internen polizeilichen Statistik eines Bundeslandes zwischen 100 DM und 200 DM und im Jahr 1997 zwischen 60 DM und 150 DM.⁹⁰ Am günstigsten sind Amphetaminpillen und Haschisch. Die Amphetaminpillen kosteten zwischen 10 DM und 60 DM. Ein Gramm Haschisch kostete laut dieser Statistik im ersten Halbjahr 1996 zwischen 4 DM und 15 DM.

Um einen Überblick über die an den jeweiligen Märkten beteiligten Personen zu erhalten, wird im Folgenden die Absatzorganisation beim Heroin- und Kokainhandel kurz dargestellt.

Türkischer Heroinhandel

Der Heroinabsatz erfolgt über mehrere Ebenen:

- die Produzentenebene in der Türkei;
- die Transportebene (die das Heroin in die einzelnen europäischen Länder „exportiert“; diese Ebene ist von den Personen her weitestgehend mit der Produzentenebene identisch);
- die erste Verteilerebene (die europäischen Großhändler, sog. „Residenzen“ in den einzelnen Ländern; diese importieren Heroin bis zu einer Größenordnung von jeweils etwa 30 bis 60 Kilogramm);
- die zweite Verteilerebene (die Zwischenhändler in den einzelnen Städten beziehen jeweils etwa ein bis zehn Kilogramm Heroin);

86 Vgl. zu den Daten die Anzahl der erstauuffälligen Konsumenten harter Drogen in PKS, Berichtsjahr, 1998, S. 222.

87 Auch nach Großsicherstellungen von Kokain z. B. im Raum Frankfurt und Hamburg konnte nach Angaben eines Experten in den letzten Jahren keine Preissteigerung festgestellt werden.

88 In der Polizeilichen Statistik wurden alle Preise festgehalten, die im Laufe eines Jahres durch Gespräche mit Drogenabhängigen und durch Ermittlungen im Dealermilieu etc. festgestellt wurden.

89 Die Zahlen für 1997 stammen von Lux, Strategische und taktische Aspekte der Bekämpfung des organisierten Rauschgifthandels aus Sicht einer Großstadtpolizei, Seminar der Polizeiführungsakademie, Münster-Hiltrup, vom 13. bis 16. 10. 1997, (unveröffentlichter) Vortrag.

90 Vgl. Fn. 89.

- die dritte Verteilerebene (die Kleinhändler beziehen bis zu einem Kilogramm Heroin; die Dealer „vor Ort“ handeln in Portionen von etwa fünf Gramm).

Die türkischen organisierten Tätergruppen beherrschen den Markt einschließlich der ersten Verteilerebene. Insgesamt gibt es mehrere (nach Schätzungen rund fünf) große aktive türkische Tätergruppen, die sich den deutschen Markt aufgeteilt haben. Konkurrenzkämpfe bestehen zwischen ihnen derzeit nicht. Auf der zweiten Verteilerebene findet man neben türkischen Staatsangehörigen⁹¹, wenn auch selten, nigerianische Staatsangehörige vor. Auf der untersten Verteilerebene sind je nach Stadt oder Gebiet unterschiedliche Volksgruppen (türkische, ehemals jugoslawische, deutsche Staatsangehörige und Personen aus Schwarzafrika, insbesondere Nigeria) als Dealer vertreten. Auf dieser Ebene kommen Verdrängungswettbewerbe vor, die über den Stoffpreis oder auch mittels Gewalt ausgetragen werden.

Alle Drogenhändler agieren, auch wenn familiäre oder ethnische Verbindungen bestehen, weitestgehend selbständig – wie Freiberufler. Zwischen den Händlern der verschiedenen Absatzstufen besteht ein Lieferanten- und Kundenverhältnis. Im Zusammenhang betrachtet bilden sie gemeinsam eine Drogenabsatzstruktur.

Die jeweilige Händlerorganisation ist hierarchisch strukturiert, das heißt, es besteht innerhalb der Organisation ein Weisungsverhältnis von oben nach unten. Schaltet ein Händler für einen Funktionsbereich eine externe Organisation ein, ist diese bei der Ausführung ihres Auftrages jedoch grundsätzlich unabhängig. Gegebenenfalls erhält sie eine Rahmenvorgabe wie Zeitraum und Ort, den sie bei der Ausführung einhalten muss.

Grundsätzlich bestimmt der in der Türkei lebende Kopf der Tätergruppe die Rahmenbedingungen des Transports selbst. Die nähere Ausführung überlässt er vertrauten Mitgliedern. In einem Fall konnte auch eine Zusammenarbeit mit anderen Tätergruppen im logistischen Bereich für das Transportwesen festgestellt werden. Beispielsweise organisierte im sogenannten Bosphorusfall⁹² der türkische Heroingroßhändler in Istanbul den Transport des Heroins zu den regionalen Großhändlern nicht selbst, sondern beauftragte damit eine unabhängige Tätergruppe, die sich auf den Drogentransport spezialisiert hatte. Dem Schutz vor Strafverfolgung dient neben den üblichen Abschottungstechniken, die ein möglichst hohes Maß an Anonymität gewährleisten sollen, insbesondere die ethnische und teilweise familiäre oder sippenhafte verwandtschaftliche Verbindung (Beziehung zweiten oder dritten Grades) zwischen den Straftätern oder eine Verbindung aufgrund des gleichen Geburtsortes (Herkunft). In türkischen Kreisen wird die familiäre und verwandtschaftliche Verbundenheit traditionell sehr stark gepflegt, sie wird sogar oft noch nach Jahrzehnten auch mit ins Ausland ausgewanderten (ehemaligen) türkischen Staatsangehörigen empfunden. Im Drogengeschäft wirken sich diese Bezie-

91 Siehe Fn. 82.

92 Ausführliche Darstellung des Falles unter Teil 3 Kapitel 5.2.2.2.

hungen auch „beruflich“ aus. Demzufolge ist es kennzeichnend für den türkischen Drogenhandel, dass die beteiligten Personen vom Großhändler in der Türkei oft bis zu den kleinen Dealern und Kurieren auf dem deutschen und europäischen „Markt“ aufgrund ihrer Verbundenheit türkischer oder kurdischer Herkunft sind. Gegen Verrat aus den eigenen Reihen schützen sie sich durch ein strenges Sanktionssystem, welches bis zur Tötung des Verräters gehen kann.

Die Heroingroßhändler in der Türkei stammen in der Regel aus einfachen Verhältnissen. Bei den regionalen Großhändlern in Deutschland handelt es sich um Personen, die bereits längere Zeit im Milieu tätig sind. Beispielsweise kann es sein, dass ein Großhändler im Milieu Karriere gemacht hat, indem er sich von einem Kleinhändler zum regionalen Großhändler emporgearbeitet hat. Entscheidend für diese „Beförderung“ ist, dass er sich im Drogenhandel jahrelang als zuverlässig bewährt und Standhaftigkeit bewiesen hat. Hierdurch hat er das Vertrauen der Drogenlieferanten und anderer Großhändler gewonnen. Auch die sonstigen Mitglieder stammen eher aus einfachen Verhältnissen.

Kolumbianischer Kokainhandel

Es lassen sich beim Kokainhandel zwei verschiedene Handelsstrukturen unterscheiden, nämlich der sogenannte Ameisenhandel und der Kokaingroßhandel. Beim Ameisenhandel schließen sich kleine Kokainproduzenten oder -händler zusammen und organisieren den Absatz von einigen (ein bis zehn) Kilogramm (bis zu rund 80%igem) Kokain im Ausland. Das Kokain wird dabei durch Kuriere gegen Provision in das Absatzland gebracht.

Größere kolumbianische Kokainorganisationen sind nicht nur Händler, sondern zum Teil auch Produzenten der Droge Kokain. Dies bedeutet, dass der logistische Aufwand der Organisationen größer ist als bei den türkischen Händlerorganisationen, da sie nicht nur den Drogenabsatz, sondern auch den Drogenanbau und/oder die Drogenverarbeitung organisieren müssen. Allerdings hat sich in der Kokainherstellung eine Trendwende angebahnt, da immer mehr bolivianische Pastahersteller⁹³ dazu übergehen, Kokain zu produzieren und dieses an die kolumbianischen Kokainorganisationen zu veräußern.⁹⁴

Die großen kolumbianischen Drogenorganisationen sind „kartellmäßig“ organisiert. Dies bedeutet jedoch nur, dass sie primär den Transport, das heißt die Verschiffung der Drogen, und teilweise auch den Einkauf von Kokainpaste gemeinsam vornehmen. So werden zum Beispiel Schiffsladungen mit Drogen verschiedener Produzenten zusammengestellt und nach Europa geliefert. Ein gemeinsamer Verkauf der Drogen findet jedoch nicht statt. Daneben kann auch der gemeinsame Einkauf von Pasta und für die Drogenherstellung relevanter Chemikalien festgestellt werden. An der Spitze eines Kartells, welches eine Art Verwaltungsrat eines Unternehmens darstellt, stehen Chefs

93 Das aus den Kokablättern gewonnene Kokain wird von den Pastaherstellern zu einer Rohmasse (Pasta) Kokain verarbeitet.

94 Zunehmend wird auch der Kokainhandel in Deutschland von Bolivianern betrieben.

von Familienclans, die sich gegenseitig kennen. Sie sind jeweils Führer einer eigenen, selbständigen, international tätigen Drogenorganisation.

Die einzelnen kolumbianischen Tätergruppen sind sehr unternehmerisch orientiert und zudem stark familiär geprägt. Sie können mit Familienunternehmen verglichen werden. Die verwandtschaftliche Bindung ist enger zu verstehen als bei türkischen Tätergruppen. Sie beschränkt sich auf die Blutsverwandtschaft. Insbesondere die Führungsebene („Vorstand“) baut auf verwandtschaftliche Beziehungen auf. Auch die kolumbianischen Tätergruppen sind hierarchisch organisiert, das heißt, an der Spitze steht der Kopf beziehungsweise der Vorstand, die „Mitarbeiter“ sind ihm untergeordnet und gehorchen seinen Anweisungen. Unter der Führungsebene befindet sich das „mittlere Management“, gefolgt von den einfachen Angestellten und Arbeitern. Das Verhältnis zum mittleren Management ist in der Regel durch ein über Jahre gewachsenes Vertrauen und Zusammenarbeiten gekennzeichnet. Die unterste Ebene wird bei Bedarf rekrutiert.

Aufgrund dieser Beziehungen, Verwandtschaft auf der einen Seite und das über Jahre gewachsene Vertrauen auf der anderen Seite, ist eine Abschottung gewährleistet. Bei den südamerikanischen Organisationen besteht auf den höheren Händlerebenen häufig ein Schutz vor Strafverfolgung durch amtierende Politiker, das heißt, die kriminellen Tätergruppen werden von den politischen Organen dieser Länder häufig gedeckt.

Die Absatzorganisation entspricht weitestgehend den Absatzorganisationen türkischer Straftätergruppen, jedoch besteht auf den verschiedenen Händlerebenen zumindest in Deutschland keine (ethnische oder) familiäre Bindung. Dies liegt in Deutschland daran, dass die kolumbianischen Tätergruppen in Europa Schwierigkeiten haben, geeignete landsmannschaftliche Helfer zu finden. Die im Folgenden dargestellte Absatzorganisation stellt nur ein typisches Beispiel dar, ist aber keinesfalls zwingend. Die Organisationsformen werden letztlich den äußeren Bedingungen angepasst.

Jede der Tätergruppen hat in den Importregionen Kontakt zu einem oder mehreren selbständig nebeneinander agierenden sog. Residenten (Großhändler oder Depothalter). Die für Deutschland zuständigen Residenten leben häufig im europäischen Ausland. Bei ihnen handelt es sich in der Regel um kolumbianische Staatsangehörige oder um Personen, die mit einer Kolumbianerin verheiratet sind und über Kontakte zum Drogenmilieu verfügen. Die Residenten müssen wirtschaftlich in der Lage sein, Lieferungen zu ordern und selbständig an andere (kleinere) Drogenhändler sukzessive abzusetzen. Sie sind quasi die „Großhändler“ im Rauschgifthandel. Sie sind in die Organisationsstruktur der kolumbianischen Tätergruppe eingebunden und unterstehen deren unmittelbarem Einfluss. Über die Anzahl der Residenten in Deutschland ist nichts bekannt.

Die Belieferung der Residenten (Großhändler) und den Transport der Drogen übernimmt nicht immer das einzelne Kartell, sondern dies wird teilweise von selbständigen Vermittlern vorgenommen. Diese können die Drogen auch an andere Personen als Residenten der kolumbianischen Kartellmitglieder absetzen. In einem Fall, bei dem in Deutschland 650 Kilogramm Kokain beschlag-

nahmt wurden, konnte beobachtet werden, dass der Verkauf einer Schiffs-
ladung an Drogen von einem selbständigen panamesischen Vermittler gegen
Provision erfolgt war. Den kolumbianischen Drogenlieferanten war dabei völ-
lig gleichgültig, wohin das Kokain in Europa geliefert wurde.

Der Resident verkauft in der Regel die ihm gelieferten Rauschgifte in der
Größenordnung von etwa ein bis zehn Kilogramm, teilweise auch in größeren
Mengen an sogenannte „Zwischenhändler“. Die Geschäfte eines Zwischen-
händlers stellen grundsätzlich dessen eigene Geschäfte dar. Er muss den Ge-
winn aus seinen weiteren Geschäften nicht abführen, sondern kann darüber
selbst verfügen, das heißt, er ist quasi selbständiger Unternehmer. Dies be-
deutet, dass bei den selbständigen „Rauschgifthändlern“ in Deutschland die
Gewinne nur bis zur Ebene des Zwischenhandels anfallen.

Der Zwischenhändler verkauft das Kokain an Dealer, die als Einzeltäter Ko-
kain in der Größenordnung von fünf Gramm an die Konsumenten weiter
verkaufen.

5.2.2 Zigarettschmuggel

Zu einem weiteren lukrativen Tätigkeitsbereich der organisierten Kriminali-
tät in Deutschland hat sich in den letzten Jahren der Zigarettschmuggel
entwickelt. Allerdings hat die Menge der sichergestellten Zigaretten seit 1996
kontinuierlich abgenommen. Der örtliche Schwerpunkt des illegalen Zigaret-
tenschmuggels und -handels liegt in den neuen Bundesländern mit Berlin als
Zentrum, jedoch werden auch in den alten Bundesländern geschmuggelte
Zigaretten verkauft. Nachgefragt werden die Zigaretten von Deutschen aller
sozialer Schichten und Altersstufen.

Begonnen haben der Zigarettschmuggel und der Handel mit unversteuerten
Zigaretten in Deutschland mit dem Mauerfall 1989. In dieser Zeit des po-
litischen Umbruchs und der starken gesellschaftlichen Veränderungen wur-
den die östlichen Grenzen von Deutschland kaum kontrolliert. In der An-
fangsphase spielten die sowjetischen Weststreitkräfte beim Zigarettenhandel
eine große Rolle, da sie die Zigaretten sehr günstig beziehen konnten. Ihre
Tätigkeit wurde dabei stark von in Deutschland lebenden Exilrussen unter-
stützt. Nach Abzug der sowjetischen Streitkräfte übernahmen vietnamesische
Staatsangehörige den Markt.

Die Anzahl der sichergestellten Zigaretten beträgt mehrere Millionen. Es ist
davon auszugehen, dass dies nur einen Bruchteil der tatsächlich nach
Deutschland geschmuggelten Zigaretten darstellt.

Sichergestellte Zigaretten⁹⁵

1994	1995	1996	1997
725 Mio.	760 Mio.	674 Mio.	542 Mio.

95 Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Der Zoll in Zahlen, 1997, S. 8 und ders., Der Zoll in
Zahlen, 1998, S. 8.

Die Versorgung des deutschen Marktes erfolgt in erster Linie über die osteuropäischen Länder, insbesondere Polen. Des Weiteren werden Zigaretten über das ehemalige Jugoslawien nach Italien und von dort über die Schweiz nach Deutschland sowie über den Hamburger Freihafen geschmuggelt. Eingeführt werden die Zigaretten durch den Ameisenschmuggel (polnische Staatsangehörige transportieren die Zigaretten in Tennistaschen, Schlauchbooten oder mit dem Pkw als Grenzdurchbrecher) sowie durch Spediteure und Im- und Export-Unternehmen in LKWs.

Der Absatz der illegalen Zigaretten erfolgt über zwei Ebenen: die Einfuhrebene und die Absatz- beziehungsweise Verteilerebene. Die Ebenen bestehen aus unterschiedlichen Handelsstufen. Auf der Einfuhrebene sind Großhändler tätig, die Zwischenhändler, die Kleinhändler sowie die Straßenverkäufer sind hingegen der Absatz- beziehungsweise Verteilerebene zuzurechnen.

Die beteiligten Personen variieren je nach Händlerebene. Es wird vermutet, dass die Ebene der Exporteure im Ausland bis zur Einfuhrebene vor allem von polnischen, italienischen und ehemals jugoslawischen Staatsangehörigen beherrscht wird. Auf der Verteilerebene ist zwischen Ost- und Westdeutschland zu differenzieren. Der ostdeutsche Verteilermarkt – neue Bundesländer mit Berlin als Zentrum – bis hin zum Straßenverkauf wird von geschlossenen vietnamesischen Gruppen beherrscht. Hingegen ist die Personenstruktur des westdeutschen Marktes weniger einheitlich; hier sind vor allem deutsche, polnische, tschechische und ehemals jugoslawische Staatsangehörige aktiv.

Die einzelnen Ebenen arbeiten grundsätzlich unabhängig voneinander. Auch die vietnamesischen Straßenverkäufer arbeiten selbständig. Sie sind allerdings verpflichtet, für ihren Verkaufsstandort an andere vietnamesische Gruppen eine Art „Schutzgeld“ beziehungsweise „Standortgebühr“ zu entrichten, welches letztlich als Entgelt für ihre Einschaltung in den Absatzmarkt verlangt wird.

Über die Organisationsstrukturen der ausländischen Tätergruppen auf der Einfuhrebene liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zwischenhändler die Großhändler kennen und mit ihnen Absprachen über die zu liefernden Zigarettenmengen treffen. Die Zwischenhändler sowie die Kleinhändler sind bandenmäßig organisiert. Wie alle illegalen Organisationen sind sie einem hohen Strafverfolgungsdruck ausgesetzt und müssen sich schützen. Deshalb sind sie bestrebt, sich ethnisch abzuschotten. Gegenüber Mitwissern wird durch ein strenges Sanktionssystem ein erheblicher Druck ausgeübt. Dieser reicht von der einfachen Drohung über Morddrohung bis zu Mordbegehung. Hierdurch schaffen sie in ihrem Umfeld eine „Mauer des Schweigens“ und schützen sich vor „Verrat“ aus den eigenen Reihen.

5.2.3 Kapitalanlagebetrug

Eine weitere lukrative Straftat – bei der hohe Millionenbeträge gewonnen werden – stellt der Kapitalanlagebetrug dar. Im Gegensatz zu den anderen Delikten sind hier fast ausschließlich deutsche (bzw. deutschsprachige) Täter

vorzufinden. Die Täter täuschen den potentiellen Anlegern vor, durch den Abschluss günstiger Geschäfte am Immobilien- und/oder Waren- und Devisenterminmarkt hohe Renditen erzielen zu können. Dadurch seien sie in der Lage, für das ihnen von den Anlegern anvertraute Geld hohe Zinsen zu erwirtschaften.

Der Kapitalanlagebetrug vollzieht sich im Wesentlichen so, dass Kunden geworben werden, die ihr Geld einer Gesellschaft zur Erzielung hoher Zinsen anvertrauen. Teilweise werden die eingegangenen Gelder dann an sog. Treuhandgesellschaften übertragen und von diesen verwaltet. Eine Zeit lang werden an die Anleger gegebenenfalls auch (imaginäre) Gewinne ausgezahlt, wobei diese teilweise aus den Einlagen der neuen Kunden finanziert werden (Schneeballsystem). Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Gelder über mehrere Konten (von Stroh- und Scheinfirmen) sowie mehrere Staaten transferiert. Letztlich ist das Geld nicht mehr auffindbar. Die Gesellschaft in Deutschland wird dann in der Regel von der Staatsanwaltschaft liquidiert, nachdem Kunden Strafanzeigen gestellt haben.

Inwieweit es einen örtlichen Schwerpunkt beim Markt für Kapitalanlagebetrug gibt, wird von den Experten unterschiedlich beurteilt. Nach Einschätzung einiger Ermittler liegt der Schwerpunkt derzeit in Nordrhein-Westfalen. Hier haben zahlreiche betrügerische Kapitalgesellschaften ihren Sitz und steuern ihre Aktivitäten im gesamten Bundesgebiet. Teilweise unterhalten diese Unternehmen auch Filialen oder – wenn auch seltener – Tochterunternehmen in anderen Bundesländern. Darüber hinaus sollen auch Norddeutschland (insbesondere Hamburg) und die neuen Bundesländer beliebte Aktionsräume sein. Nach anderer Ansicht ist in Deutschland kein örtlicher Schwerpunkt feststellbar. Vielmehr seien die Täter bundesweit tätig. Die betrügerischen Aktivitäten in den neuen Bundesländern werden im Vergleich zu den alten Bundesländern jedoch als geringer eingestuft.

Mitte der neunziger Jahre hatte eine betrügerische Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit Sitz in Essen eine Tochtergesellschaft in Mönchengladbach (ebenfalls in der Rechtsform der GmbH) sowie 23 „Filialen“ in Deutschland. Inwieweit es sich bei diesen Filialen um wirklich eingerichtete Büros oder um 23 einzelne in verschiedenen Bundesländern für das Unternehmen tätige Telefonverkäufer handelte, war nicht bekannt.

Eine andere betrügerische Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen war Mitte der neunziger Jahre zu 100% an fünf oder sechs anderen Kapitalanlagegesellschaften beteiligt. Gegründet hatten diese Unternehmen untergeordnete Angestellte der ursprünglichen Gesellschaft. Insgesamt betrug der verursachte Vermögensschaden 40 Mio. DM.

Im Gegensatz zum Drogenhandel gibt es bei den betrügerischen Kapitalanlagegeschäften nur wenige „Anbieter“, jedoch zahlreiche „Konsumenten“ (Opfer). Bei den Anlegern handelt es sich um Personen, die oftmals über eine größere Summe an Schwarzgeld verfügen. Aber auch Personen mit ehrlich erspartem Geld sind betroffen. Beiden Gruppen ist gemeinsam, dass sie ihr Geld äußerst lukrativ anlegen wollen.

Der finanzielle Schaden der Opfer ist oft erheblich. Nach Einschätzungen der Ermittler, die sich auf die im Gericht verhandelten Summen bezogen, beträgt der durch Kapitalanlagebetrug unmittelbar verursachte Schaden in der Regel zwischen ein bis 40 Mio. DM, in Einzelfällen ist er auch höher. Die Opfer nehmen den Verlust ihrer Gelder in der Regel in Kauf, nur wenige erstatten Anzeige. Die meisten Opfer fürchten, dass sie durch eine anschließend drohende Steuerfahndung noch mehr Geld „verlieren“ werden.

Eine extrem hohe Schadenssumme verursachten die betrügerischen Aktivitäten des „European Kings Club’s“:

Bis Mitte der neunziger Jahre war die Kapitalanlagegesellschaft namens European Kings Club in Deutschland sehr aktiv. Der E. K. C. (EKC) war ein straff organisierter, auf Betrug ausgerichteter Verein. Die Führungsebene bestand im Wesentlichen aus fünf Personen. Auf der zweiten Ebene waren etwa 30 Personen und auf der dritten Ebene etwa 100 bis 1.000 Personen tätig. Ziel war es, sogenannte „Letter of credit“ (verbriefte Forderungen) zu verkaufen. Die den Kunden versprochene Rendite belief sich auf rund 70 %. Als Begründung hierfür führten die Verkäufer an, dass die angelegten Gelder vornehmlich in Zukunftstechnologien investiert würden. Dies geschah jedoch nur in einem sehr begrenzten Maße. Beispielsweise wurden einem Mann in München drei Millionen DM überlassen, der ein elektronisches Telefonbuch auflegen wollte. Einen zweistelligen Millionenbetrag erhielt eine Person, die beabsichtigte, mit Akkumulatoren betriebene Wasserhähne zu produzieren. Letztlich wurden die Einlagen der ersten Anleger jedoch nicht durch Erträge aus Investitionen, sondern durch die Zahlungen der nachfolgenden Anleger finanziert (sog. Schneeballsystem). Ein Teil des angelegten Geldes wurde zudem für karitative Zwecke verwandt. Ziel war es, sich hierdurch in der Bevölkerung ein gutes Image aufzubauen. Den Anlegern sollte suggeriert werden, dass sie es mit einem sich der sozialen Verantwortung besonders bewussten Unternehmen zu tun hätten. Insgesamt wurden auf diese Art und Weise mehr als 10.000 Kunden gewonnen. Die geschätzte Schadenssumme beträgt mehr als eine Milliarde DM.

Der Kapitalanlagebetrug wird überwiegend von Einzeltätern begangen, die sich vorübergehend teilweise zu zweit oder zu dritt zusammenschließen. Jedoch finden sich – vor allem im betrügerischen Devisen-Terminhandel – immer wieder Täterstrukturen, die der organisierten Kriminalität zugerechnet werden können. Dies ist immer dann der Fall, wenn hierarchische Strukturen festgestellt werden können. So gibt es in einigen Fällen Belege, dass die im Vordergrund arbeitenden „Gesellschafter“ und sonstigen Mitarbeiter der Unternehmen Weisungsempfänger einer Hintergrundorganisation sind, die nur aus wenigen Personen besteht. Darüber hinaus kommt es vor, dass sich die gleichen Täter zum Zwecke der Gewinnerzielung wiederholt gewerbsmäßig zusammenschließen.

Die führenden Personen haben in der Regel für ihre betrügerischen Zwecke ein internationales, sich über mehrere Länder erstreckendes Firmennetz geschaffen. Dabei ist typisch, dass die Muttergesellschaft der in Deutschland agierenden Tochtergesellschaften ihren Sitz in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft⁹⁶ in der Schweiz hat. Zudem wird häufig auch eine Treuhandgesell-

⁹⁶ Die Aktiengesellschaft (AG) entspricht der société anonyme (SA) in der französisch sprechenden Schweiz.

schaft mit Sitz in der Schweiz geführt. Deren offizielle Aufgabe besteht in der Regel darin, die Gelder der Kunden, die entsprechende Verträge mit den Tochterunternehmen in Deutschland geschlossen haben, zu verwalten und anzulegen sowie die Tätigkeiten der Tochterunternehmen zu kontrollieren.

Die betrügerischen Tochterunternehmen, fast ausschließlich in der Rechtsform der GmbH, bestehen oft nur für kurze Zeit (z. B. ein halbes oder ein Jahr), bis der Betrug entdeckt wird, danach werden die Unternehmen liquidiert. In der Regel werden kurz zuvor oder danach andere Gesellschaften mit neuen Firmen und zum Teil den gleichen Personen in anderen Städten neu eröffnet. Die Bankverbindungen werden so gewählt, dass sie für die Strafverfolgungsbehörden nur sehr schwer zugänglich sind. Häufig werden die Gelder über Banken auf die Cayman Islands und in andere sogenannte Offshore-Gebiete geleitet. Wesentlich ist zudem der Einsatz neuester Büro- und Kommunikationsmittel. So sind die Büros der „Tochtergesellschaften“ in der Regel sehr professionell ausgestattet (hochmoderne, teure Einrichtungen, technisch neueste Computerausstattung, Online-Vernetzung der einzelnen Gesellschaften etc.).

Häufig beschäftigen die Gesellschaften Kundenakquisiteure, die sich bereits in den vorherigen Unternehmen als zuverlässige Helfer bewährt haben. Zum Schutz der Akquisiteure vor Bestrafung wird bei den Arbeitsverträgen teilweise eine komplizierte Struktur aufgebaut. So schließen sie zum Beispiel ihre Verträge mit Tochtergesellschaften oder befreundeten Beratungsunternehmen ab, obwohl sie weiterhin im Hauptbüro arbeiten. Teilweise werden die „Verkäufer“ untereinander ausgeliehen oder ausgewechselt. Hierdurch soll aus Sicht der Ermittler verschleiert werden, welche Kundenakquisiteure im fraglichen Zeitraum bei der betrügerischen Gesellschaft gearbeitet haben.

Dies alles offenbart nach Ansicht der Experten eine von langer Hand geplante komplexe Vorgehensweise, hinter der sich ein professionelles System verbirgt. Solche Strukturen sind deshalb der organisierten Kriminalität zuzurechnen.

Im Jahre 1990 gründete in Nordrhein-Westfalen ein ehemaliger Taxifahrer mit seiner Frau eine Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform der GmbH. Die Gesellschaft betrieb Devisentermingeschäfte. Sie war jedoch von vornherein darauf ausgerichtet, den Kunden auf betrügerische Art und Weise Geld zu entziehen. Die Gesellschaft blieb etwa drei Jahre bis zur Entdeckung ihrer betrügerischen Aktivitäten durch Polizei und Staatsanwaltschaft bestehen. Insgesamt hatten 541 Kunden bei ihr Geld angelegt, die veruntreute Summe belief sich auf etwa 15 bis 20 Mio. DM. Als Gesellschafter und Geschäftsführer waren im Handelsregister der ehemalige Taxifahrer und seine Frau eingetragen. In Wirklichkeit stellten sie jedoch nur Strohleute für eine andere Person dar, an die vermutlich ein bedeutender Teil der Gewinne abgeführt werden musste. Der Hintermann war ein amerikanischer Staatsbürger, der in den USA nach Angaben amerikanischer Ermittler offensichtlich zur Mafia gehörte. Er wurde bei der Durchsichtung der Büroräume in Nordrhein-Westfalen durch die Staatsanwaltschaft überrascht. In einem Koffer führte er 300.000 DM bei sich.

Bei den angeworbenen Kundenakquisiteuren handelt es sich oft um Studenten oder Personen aus einfachen, finanzschwachen Verhältnissen (häufig Ar-

beitslose). Teilweise haben sie von den illegalen Machenschaften keine Kenntnis und werden durch hohe Provisionen (10 bis 20 % des angelegten Geldes) angelockt. Teilweise bleiben sie dem Unternehmen verhaftet, obwohl sie die kriminellen Machenschaften durchschauen. Angelockt durch die Möglichkeit, schnelles Geld zu verdienen, bleiben sie den Tätern auch nach der Liquidation treu und arbeiten in den Nachfolgeunternehmen als Verkäufer weiter. Aufgabe der Akquisiteure ist es, Kunden per Telefon zu werben. Sie rufen vor allem Personen an, bei denen sie frei verfügbares Geld vermuten, zum Beispiel Landwirte, Ärzte, Architekten sowie (kommunale) Politiker. Juristen (Rechtsanwälte etc.) werden hingegen üblicherweise nicht akquiriert.

In der Regel sind die Kapitalanlagebetrugsgesellschaften juristisch gut beraten. So enthält der für Kunden erstellte Hochglanzprospekt viele juristische Klauseln. Die wichtigste Klausel weist darauf hin, dass selbst bei einem Gewinn aufgrund der hohen Provisionen eine Gewinnausschüttung für den Anleger nicht gewährleistet ist. Der Kunde wird also bereits im Prospekt auf die Möglichkeit einer geringen Rentabilität seiner Anlage hingewiesen. Dies bedeutet, dass beim Unterlassen der Gewinnausschüttung in der Regel kein Fall von Kapitalanlagebetrug vorliegt, wenn der Kunde auf diese Bedingung bei Vertragsabschluss hingewiesen wurde. Hieran mangelt es bei der üblichen telefonischen Vertragsandienung durch die Akquisiteure jedoch häufig, da diese den Auftrag haben, die Kunden auf eine solche Klausel nicht hinzuweisen, vielmehr das Anlagerisiko herunterzuspielen und den Kunden stattdessen enorme Gewinne zu versprechen. So konnte zum Beispiel in einem konkreten Fall in Norddeutschland nachgewiesen werden, dass die Verkäufer die Anweisung hatten, die Kunden nicht über den entsprechenden Passus im Prospekt aufzuklären.

Häufiger erfolgt ein Kapitalanlagebetrug auch im Rahmen geschlossener Immobilienfonds. Um sich an einem Bauprojekt zu beteiligen, zahlen die Anleger Geld in einen Immobilienfonds mit festem Beteiligungsverhältnis ein. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung ist es den Kunden in der Regel nicht möglich, ihre Anteile zu verkaufen (geschlossener Immobilienfonds). Die „Fondsmanager“ sind an den Bauprojekten selbst oft mit eigenen Baufirmen beteiligt. Auch Zulieferfirmen von Baustoffen gehören mitunter indirekt den Fondsmanagern an, indem sie über ein Tochterunternehmen eine hundertprozentige Beteiligung an dem Zulieferunternehmen halten, ohne dass dies für Dritte erkennbar ist. Diese von den Fondsmanagern beherrschten Firmen stellen für den Projektbau überhöhte Rechnungen oder Scheinrechnungen aus, durch die sie das Fondsvermögen und damit den Gewinn der Anleger vermindern.

5.3 Gewinne

In der Literatur und Presse werden immer wieder Schätzungen zu den Umsätzen und Gewinnen der organisierten Kriminalität vorgenommen. Die dabei genannten Zahlen divergieren ganz erheblich.

Die für den Umsatz der organisierten Kriminalität in Deutschland angestellten Schätzungen haben eine Spannweite von 14 bis 150 Mrd. DM.⁹⁷ Nach Schätzungen des Bundesnachrichtendienstes beträgt der Gewinn pro 100 DM Umsatz 50 DM⁹⁸, danach würde sich der Gewinn der OK auf 7 bis 75 Mrd. DM belaufen. Für 1994 schätzte das Bundeskriminalamt die in Deutschland erzielten Gewinne der OK jedoch „nur“ auf rund 1,4 Mrd. DM, für 1995 auf rund 0,7 Mrd. DM, für 1996 auf rund 1,3 Mrd. DM, für 1997 auf rund 0,7 Mrd. DM und für 1998 auf rund 1 Mrd.⁹⁹ Außen vor bleiben bei den BKA-Gewinnschätzungen allerdings die Einnahmen aus Delikten, bei denen keine Gewinn-, sondern Schadensschätzungen erfolgen. Diese betragen für 1994 3,5 Mrd., für 1995 rund 0,7 Mrd. DM, für 1996 rund 2,7 Mrd. DM, für 1997 rund 1,6 Mrd. DM und für 1998 rund 1,8 Mrd. DM.¹⁰⁰

Schwerpunkt der Umsätze und Gewinne ist nach allgemeiner Auffassung der Handel mit illegalen Betäubungsmitteln. Dieser erzielt nach Schätzungen anderer Experten einen jährlichen Umsatz von 4,4 bis 5,8 Mrd. DM¹⁰¹, der rechnerische Gewinn würde danach 2,2–2,9 Mrd. DM betragen.

Das Gewinnpotential organisierter Straftätergruppen ist zugleich ein Indiz für deren Bedrohungspotential. Es ist daher wichtig, von möglichst realistischen Daten auszugehen. Hier besteht noch Forschungsbedarf. Sicher ist jedenfalls, dass die durch die organisierte Kriminalität erzielten Umsätze und Gewinne mehrere Milliarden DM betragen, wie auch die folgende einfach gehaltene Gewinnberechnung verdeutlichen soll:

In den letzten zehn Jahren konnte auf den Drogenmärkten ein zunehmender Preisverfall verzeichnet werden. Betrug der Preis für ein Gramm Kokain in den letzten Jahren zwischen 150–300 DM, sank die Preisspanne im ersten halben Jahr 1996 auf 20–180 DM, und im Jahr 1997 auf 80–120 DM.¹⁰² Der Preis von 20 DM gilt allerdings

97 Vgl. Däubler-Gmelin, Geldwäsche: Die gesellschaftspolitische Dimension, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Geldwäsche, 1994, S. 20 (50 bis 80 Mrd. DM); Hütte, in: Die Woche, 14. 10. 1994, S. 11 (allein im Drogenhandel werden nach seinen Angaben täglich 45 Mio. DM umgesetzt, dies entspricht einem Jahresumsatz von ca. 16,4 Mrd. DM); Lange, Die internationale Dimension des organisierten Verbrechens, 1994, S. 12 (4 Mrd. DM bis 10 Mrd. DM Schaden); vgl. Spiegel vom 24. 2. 1992, Heft Nr. 9, S. 143 (50 bis 100 Mrd. DM); Van Duyne, Geldwäscherei: Umfangschätzung in Nebelschwaden, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Geldwäsche, 1994, S. 50 (50 bis 150 Mrd. DM).

98 Schmidbauer, Presseerklärung des Staatsministers beim Bundeskanzler zur Vorlage eines Berichtes des BND zu Rauschgift und Geldwäsche anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Rauschgift und Geldwäsche – Internationale Lage“ im Bundeskabinett am 31. März 1993, Teil Geldwäsche S. 10.

99 Vgl. für 1994 FAZ v. 1. 8. 1995, S. 4 und für 1995, 1996 und 1997 Lagebild Organisierte Kriminalität 1996 (Kurzfassung), Ergebnisse (1) und Lagebild Organisierte Kriminalität 1997 (Kurzfassung), Ergebnisse (1). Vgl. für 1998 Lagebild Organisierte Kriminalität 1998 (Kurzfassung), S. 15.

100 Siehe Fn. 99.

101 Vgl. Schweer/Strasser, Das Parlament, 24. 2. 1995, B 9/95, S. 12.

102 Spiegel, 1996, Heft Nr. 33, S. 57. Vgl. auch den Bericht der FAZ, 19. 4. 1996, Nr. 92, S. 11, wonach der Opiumanbau im weltgrößten Opiumproduktionsland Burma im vergangenen Jahr um mehr als 15 % zugenommen hat. Seit 1988 hat sich der Opiumanbau sogar verdoppelt. In Afghanistan, dem zweitgrößten Opiumproduzenten, hat die Opiumproduktion um mehr als 30 % zugenommen. Den weltweit jährlich produzierten 400 bis 500

nur für Ware sehr schlechter Qualität. Bei Heroin lag der Preis im Durchschnitt des ersten Halbjahres 1996 bei 150 DM¹⁰³, Mitte des Jahres 1997 errechnete sich aus den polizeilichen Mitteilungen über das Volumen und den Wert beschlagnahmter Drogenmengen ein Preis von 60–150 DM.¹⁰⁴ In der nachfolgenden Berechnung wird deshalb bei Heroin und Kokain von einem Straßenverkaufspreis von 100 DM je Gramm ausgegangen.

In einem Presseinterview Anfang 1997 bezifferte der Hamburger Oberbürgermeister *Voscherau* die Zahl der Heroinabhängigen in Hamburg auf „etwa 8.000“.¹⁰⁵ Der Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Drogen- und Suchtmedizin *Ullmann* berichtete, dass in Deutschland 15.000 Heroinabhängige zur Bekämpfung ihrer Drogensucht das Medikament Methadon erhalten und weitere etwa 30.000 Patienten mit Codein versorgt werden.¹⁰⁶ In einem Pressebericht des Drogenbeauftragten der Bundesregierung *Lintner* wurde die Zahl der Konsumenten harter Drogen mit 300.000 angegeben, 150.000 davon gelten als schwerst süchtig, die neben Heroin häufig noch andere Drogen einnehmen.¹⁰⁷ Im Hinblick auf diese Daten dürfte es nicht unrealistisch sein, die Zahl der Heroinabhängigen in Deutschland vorsichtig mit etwa 150.000 anzusetzen.

Der Konsum eines Drogenabhängigen ist sehr unterschiedlich. Er hängt erstens von der Dauer der Abhängigkeit, zweitens von seinen finanziellen Ressourcen und drittens von den drogenfreien Phasen aufgrund von Entzugsbehandlungen etc. ab.¹⁰⁸ In der Schweiz erhalten seit 1994 800 Heroinsüchtige unter ärztlicher Aufsicht vom Schweizer Staat zweimal täglich eine Dosis von 0,2 Gramm, das heißt von täglich 0,4 Gramm, pharmazeutisch reines Heroin.¹⁰⁹ Da auf den illegalen Märkten nur gestrecktes Material angeboten wird (der Heroinanteil an einem Gramm „Stoff“ im Straßenverkauf beträgt oftmals nur noch 10 %), dürfte diese Dosis einer Tagesmenge an gestrecktem Heroinstoff von mindestens einem Gramm entsprechen. Auf der Grundlage dieser Zahlen ergibt sich somit für Deutschland folgende „Bilanz“:

Zahl der Heroinsüchtigen	150.000
Verbrauch je Tag und Person	1 Gramm
Verbrauch pro Tag insgesamt	150 Kilogramm
Verbrauch pro Jahr	54,750 Tonnen

Ein Preis je Gramm von 100 DM bedeutet für jeden Süchtigen eine tägliche Ausgabe für Heroin in Höhe von 100 DM. Bei einer Absatzmenge von etwa 55 Tonnen und einem Preis von 100 DM/Gramm ergibt sich im „Heroingeschäft“ ein Jahresumsatz von etwa 5,5 Mrd. DM. Veranschlagt man die Gewinnspanne im Drogengeschäft auf etwa 30 %, errechnet sich im Heroinhandel ein Gewinn von etwa 1,65 Mrd. DM, im

Tonnen Heroin steht nur eine Nachfrage von 150 Tonnen gegenüber. Die Zahlen von 1997 beruhen auf den Angaben von Lux, Strategische und taktische Aspekte der Bekämpfung des organisierten RG-Handels aus Sicht einer Großstadtpolizei, Seminar der Polizeiführungsakademie, vom 13. bis 16. 10. 1997, (unveröffentlichter) Vortrag.

103 Der befragte Experte zitierte hierbei eine polizeiinterne Drogenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen.

104 Gemäß Angabe von Lux, Strategische und taktische Aspekte der Bekämpfung des organisierten RG-Handels aus Sicht einer Großstadtpolizei, Seminar der Polizeiführungsakademie, Münster-Hiltrup, vom 13. bis 16. 10. 1997, (unveröffentlichter) Vortrag.

105 Spiegel vom 27. 1. 1997, Heft Nr. 5, S. 38.

106 Spiegel vom 10. 2. 1997, Heft Nr. 7, S. 17.

107 SüddZ vom 18. 2. 1997, S. 1.

108 Erhardt, Zur Beschaffungskriminalität von Drogenabhängigen. Ein Forschungsbericht, in: Erhardt/Leineweber (Hrsg.), Drogen und Kriminalität, 1993, S. 44 f.

109 Barth, in: Der Spiegel, Nr. 5 von 1997, S. 52.

Falle einer Gewinnspanne von 50 % beträgt er etwa 2,75 Mrd. DM. Hierbei ist der Verbrauch der unregelmäßigen Konsumenten noch nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Kokainabhängigen dürfte in Deutschland trotz in den letzten Jahren steigender Tendenz unter der Anzahl von Heroinabhängigen liegen.¹¹⁰ Auch ist der Verbrauch der Kokainkonsumenten geringer, er beträgt im Mittel zwischen 500 mg bis 1 Gramm mehrmals in der Woche.¹¹¹ Setzt man den Verbrauch pro Person und Woche mit 2 Gramm und die Zahl der ständigen Verbraucher mit der Hälfte der Zahl der Heroinsüchtigen, das heißt mit etwa 75.000 an, so ergibt sich ein jährlicher Gesamtverbrauch von 7,8 Tonnen, so dass der Jahresumsatz an Kokain etwa 780 Mio. DM und der daraus resultierende Gewinn etwa 235 Mio. DM bei einer Gewinnspanne von 30 % beziehungsweise etwa 390 Mio. DM bei einer Gewinnspanne von 50 % betragen würde.

Beim Handel mit geschmuggelten Zigaretten dürfte ebenfalls ein Umsatz bis in Milliardenhöhe erzielt werden. Nach den Statistiken des deutschen Zollkriminalamtes wurden in Deutschland 1995 insgesamt 760 Mio. geschmuggelte Zigaretten sichergestellt, das sind 4 Mio. Stangen. Der sich durch den Verkauf geschmuggelter Zigaretten für den Fiskus ergebende Steuerausfall wurde für das gleiche Jahr auf etwa 1 Mrd. DM geschätzt.¹¹² Im Jahr 1996 wurden allerdings nur noch 674 Mio. und 1997 nur noch 542 Mio. Zigaretten sichergestellt, so dass der Schaden seit 1996 deutlich geringer als 1995 ausfallen dürfte.¹¹³ Die steuerliche Belastung beträgt pro Stange 25 DM, das heißt, sie liegt ungefähr auf der gleichen Höhe wie der Verkaufspreis der geschmuggelten Zigaretten (je nach Sorte nach Angaben der befragten Experten zwischen 20 bis 35 DM). Das bedeutet, dass der Umsatz im illegalen Zigarettenhandel ungefähr gleich hoch ist wie der sich daraus ergebende Steuerausfall, also 1995 etwa 1 Mrd. DM. Der Einkaufspreis der geschmuggelten Zigaretten soll höchstens 20 % des Verkaufspreises ausmachen, folglich würde der Gewinn im illegalen Zigarettenhandel (ohne Berücksichtigung der eigenen Vertriebskosten) für 1995 bei etwa 800 Mio. DM liegen.

Über die Gewinne im Bereich des Kapitalanlagebetrugs verfügen die Experten derzeit nur über marginale Kenntnisse, da der Weg des Geldes („paper trail“) aufgrund von realen Geschäften und Scheingeschäften sowie von hintereinander geschalteten länderübergreifenden Transferierungen unter Zwischenschaltung von einer Vielzahl von Scheinfirmen in den weitaus meisten Fällen bisher nicht ermittelt werden konnte. Deshalb ist es derzeit nicht möglich, realistische Gewinnberechnungen vorzunehmen. Allgemein lässt sich jedoch feststellen, dass die Experten die zu erzielende Gewinnmarge im Betrugs- und Untreuebereich als wesentlich höher einschätzen als die Gewinne im Rauschgiftbereich oder im Handel mit geschmuggelten Zigaretten. So veruntreuen betrügerische Kapitalanlagegesellschaften im Laufe eines begrenzten Zeitraumes von ein bis zwei Jahren nicht selten Beträge in zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe.¹¹⁴ Der sog. „European Kings Club“ hat sogar in wenigen

110 Vgl. PKS, Berichtsjahr 1998, S. 222, wonach der Anteil an erstauffälligen Konsumenten harter Drogen bei Heroin 1998 mit 41,3 % und bei Kokain mit 27,2 % beziffert wurde. Die gleiche Statistik zeigt auch, dass in den letzten Jahren eine Zunahme der erstauffälligen Kokainkonsumenten stattgefunden hat.

111 Vgl. Keup, Kokainmissbrauch in der Bundesrepublik Deutschland, 1990, S. 83 ff. und S. 97 f.

112 Vgl. hierzu Presseinformation „Jahrespressekonferenz Zoll des Bundesministers der Finanzen am 26. 8. 1996.“

113 Vgl. Das Bundesministerium der Finanzen, Der Zoll in Zahlen 1997 national und international.

114 Beispielsweise hat in einem neu aufgedeckten Betrugsfall das Anlageunternehmen Equity Brokers Clearing AG (EBC) mit Hauptverwaltung in Düsseldorf in nur

Jahren Beträge von mehr als 1 Mrd. DM veruntreut. Im Verhältnis zu den Einnahmen ist der logistische Aufwand (Büroausstattung, Computer, Prospekte und Personal) für den Absatz der vermeintlichen „Anlageprodukte“ relativ gering.

Die erstellten Schätzungen verdeutlichen, dass die organisierte Kriminalität mehrere Milliarden an Gewinnen allein im Bereich des Drogenhandels, des Handels mit geschmuggelten Zigaretten und des Kapitalanlagebetrugs in Deutschland erzielt. Da der Drogenmarkt und der Handel mit geschmuggelten Zigaretten fast vollständig in der Hand ausländischer Tätergruppen liegt (türkische, südamerikanische, insbesondere kolumbianische und bolivianische, sowie polnische und vietnamesische Gruppen), fließt auch der erzielte Gewinn praktisch in voller Höhe in die Hand dieser Gruppen.

5.4 Geldwäsche

Die Geldwäsche ist in ihrer organisierten Form des Finanzmanagements kein neues Phänomen. Vielmehr wird der Beginn der modernen, geschäftsmäßig organisierten Geldwäsche bereits auf das Jahr 1957 datiert, als sich die drei italienisch-amerikanischen Mafia-Größen Luciano, Sindona und Lansky in einem Hotel in Palermo trafen, um die Heroin- sowie Finanz- und Geldwäschewege abzusprechen. Vor diesem Zeitpunkt konnten zwar bei einigen vermögenden Straftätern vereinzelte Maßnahmen zur Tarnung des inkriminierten Geldes festgestellt werden. Jedoch fehlte es bis dahin an einer Professionalisierung, wie sie heute häufiger vorzufinden ist.¹¹⁵

Der Begriff Geldwäsche fand in den juristischen Sprachgebrauch erst mit der Schaffung der Tatbestände der Geldwäsche in internationalen wie auch nationalen Normen Einzug.¹¹⁶ Der juristische Begriff der Geldwäsche wird durch den Straftatbestand der Geldwäsche – in Deutschland § 261 StGB – bestimmt. Dieser so normierte Begriff ist für eine kriminologische Untersuchung zu eng, da er nur die Wäsche von Vermögenswerten aus bestimmten deliktischen Handlungen unter Strafe stellt. Hingegen wird im kriminologischen Sinne unter Geldwäsche jeder rechtliche oder tatsächliche Vorgang verstanden, der dazu dient, die Spuren der unrechtmäßigen Herkunft von Erlösen aus Straftaten wirksam zu verschleiern, um so die unerlaubt erlangten Vermögenswerte (in der Regel Geld) als scheinbar legales Vermögen in den regulären Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuführen.¹¹⁷ Oder anders aus-

14 Monaten 71 Mio. DM der angelegten Kundengelder veruntreut. Die fragwürdige Anlageberatungsgesellschaft handelte international. Sie verfügte über Repräsentanzbüros u. a. in Spanien, Italien, Südafrika, Niederlande, USA und Australien. Vgl. zu diesem Fall: WZ vom 11. 3. 1997, S. 18.

115 Zu dem historischen Hintergrund der Geldwäsche siehe die ausführliche und spannende Darstellung in Davies-Bosworth / Saltmarsh, Money Laundering, 1994, S. 1 ff.

116 Vgl. Art. 1 der EU-Richtlinie ABL. EG Nr. L 166/77, 79, v. 10. Juni 1991; § 261 StGB.

117 So oder ähnlich lauten die in der Literatur angeführten Definitionen, vgl. Ackermann, Geldwäscherei – Money Laundering, 1992, S. 3; Kern, Geldwäsche und organisierte Kriminalität, 1993, S. 17; Schwander-Auckenthaler, Mißbrauch von Bankgeschäften zu Zwecken der Geldwäscherei, 1995, S. 10, welche allerdings den Begriff der Geldwäsche

gedrückt: „Money Laundering is the process by which one conceals the existence of an illegal source, or illegal application of income, and disguises that income to make it appear legitimate.“¹¹⁸

Das Erfordernis der Geldwäsche entsteht primär bei den organisierten Straftätergruppen auf den höheren Handelsstufen, da diese über hohe Umsätze und Gewinne verfügen. Sie können nicht beliebig große Zahlungen durchführen, ohne beim Staat (Finanzämter, Strafverfolgungsbehörden) oder sonstigen Dritten Verdacht zu erregen. Um das Entdeckungsrisiko zu minimieren, muss deshalb die illegale Herkunft dieser Gelder verschleiert werden. Anders verhält es sich bei Tätergruppen mit einem relativ moderaten illegalen Einkommen. Ihre Aufwendungen beschränken sich auf die Finanzierung weiterer illegaler Geschäfte sowie von Konsumausgaben und kleinerer Finanz- und Sachanlagen (wie ggf. den Kauf von Wohnungen).

Hinsichtlich des Geldwäscheumfangs bezüglich der in Deutschland erzielten Einnahmen lassen sich keine fundierten Aussagen treffen, zumal es hierfür an zuverlässigen Berechnungsmethoden fehlt.¹¹⁹ Dementsprechend sind die in der Öffentlichkeit diskutierten Zahlen naturgemäß spekulativ. Die Schätzungen belaufen sich auf 2 bis 4 Mrd. DM seitens des Bundeskriminalamtes für 1992¹²⁰ bis hin zu 25 bis 40 Mrd. DM seitens Politikern¹²¹ und der Presse.¹²² Nach einer Pressemitteilung des Bundesnachrichtendienstes sollen in Deutschland 1993 insgesamt 50 bis 80 Mrd. DM gewaschen worden sein.¹²³ Angesichts der enormen Unterschiede zwischen diesen Zahlen muss für den Umfang der Geldwäsche zunächst eine grundsätzliche Überlegung angestellt werden. Ausgangspunkt ist hierbei der Gedanke, dass es sich bei jeder Mark, die im kriminellen Bereich eingenommen wird, um inkriminiertes Geld handelt, das eine Geldwäsche durchlaufen müsste, um es zur Bezahlung der eingekauften Drogenmengen verwenden oder als Gewinn ausgeben zu können. Tatsächlich ist dies jedoch nicht der Fall, da auf den unteren Handelsstufen (Dealer, Klein- und Zwischenhändler) sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben praktisch ausschließlich in bar anfallen beziehungsweise bar reguliert werden. Sie erreichen auch kein Ausmaß, das die Täter auf diesen Stufen

einengt „auf die mißbräuchliche Verwendung der Instrumente der Finanzmärkte mit dem Ziel, die Einziehung ... zu verhindern, ...“; Wöß, Geldwäscherei und Banken, 1994, S. 3.

118 President's Commission on Organized Crime, Interim Report to the President and the Attorney General, *The Cash Connection: Organized Crime, Financial Institutions and Money Laundering* 7 (1984), zitiert aus Aranson/Bouker/Hannan, *Money Laundering*, *American Criminal Law Review*, Vol. 31, Spring 1994 Nr. 3, S. 721.

119 Kritisch zu den derzeitigen Berechnungsmethoden Van Duyn, *Geldwäscherei: Umfangsschätzungen in Nebelschwaden*, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, *Geldwäsche*, 1994, S. 49 ff.

120 Vgl. Boll, *Kriminalistik* 1992, 66 ff., 72.

121 Däubler-Gmelin, *Geldwäsche: Die gesellschaftspolitische Dimension*, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, *Geldwäsche*, 1994, S. 20.

122 Nach Ansicht des Spiegels wurden in den frühen achtziger Jahren etwa vier bis sechs Milliarden DM Drogengelder in Deutschland gewaschen. Heute beläuft sich der Umfang schätzungsweise auf ein Vielfaches. Vgl. Spiegel, 1992, Heft Nr. 9, S. 130 ff., 131.

123 Vgl. *Frankfurter Rundschau* vom 26. Mai 1993, S. 16.

befürchten lassen muss, durch ihren Umsatz als illegale Täter erkannt zu werden. Eine reale Notwendigkeit, Geldwäschehandlungen durchzuführen, entsteht daher erst auf der Großhandelsstufe, auf der wegen der Höhe der Umsätze und Gewinne Barzahlungen zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs nicht mehr oder nur noch teilweise möglich sind.

Nach den angestellten eigenen Schätzungen beläuft sich der Gesamtumsatz beim Handel mit Heroin und Kokain sowie mit geschmuggelten Zigaretten auf etwa 7 Mrd. bis 7,5 Mrd. DM. Hiervon dürfte etwa die Hälfte auf den Umsatz der Großhandelsebene entfallen, so dass das Volumen des zu waschenden Geldes somit bei etwa 3,5 bis 4 Mrd. DM liegen dürfte. Das bedeutet jedoch nicht, dass dieses Volumen in voller Höhe in Deutschland gewaschen werden müsste, da ein mehr oder weniger großer Teil der kriminell erwirtschafteten Mittel in bar aus Deutschland in andere Länder verbracht und dort gegebenenfalls gewaschen wird. Die Geldwäsche ist wie die organisierte Kriminalität selbst ein internationales Phänomen, das von den Tätergruppen länderübergreifend praktiziert wird.

TEIL 2

WIRTSCHAFTLICHE ANALYSE DES FINANZVERHALTENS ORGANISierter STRAFTÄTERGRUPPEN

1 Theoretischer Ausgangspunkt

1.1 Ausgangssituation

Die Auswertung der Literatur hat ergeben, dass eine nähere Analyse der Bedeutung Deutschlands als Land der Geldwäsche und Investitionsland für die im In- und Ausland operierenden Tätergruppen nicht erfolgt ist. Bisher wurde dieses Thema nur in einzelnen Ausschnitten untersucht. Auch reichen die seitens der Regierung geschilderten Geldwäschevorgänge¹²⁴, die zur Begründung für die Einführung der Gewinnaufspürungs- und Gewinnabschöpfungsmaßnahmen angeführt wurden, nicht aus, um ein zusammenhängendes Bild über die Situation der Geldwäsche in Deutschland zu vermitteln.

Eine möglichst erfolgreiche Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche setzt jedoch eine Analyse der länderspezifischen Situation voraus, da die organisierte Kriminalität die unterschiedlichen nationalen Gesetzeslagen sowie die Schwächen bei der praktischen Umsetzung der Gesetze ausnutzt.¹²⁵ Deshalb soll im Folgenden versucht werden, das Finanzverhalten organisierter Straftätergruppen unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechtssituation in Deutschland zu analysieren.

Die Untersuchung wird dabei auf eine theoretische Grundlage gestellt (Teil 2), die durch die nachfolgende empirische Untersuchung (Teil 3) überprüft wird. Der theoretische Ansatz beruht auf der Hypothese der Vergleichbarkeit von Unternehmen der legalen Wirtschaft und organisierten Tätergruppen auch auf dem Gebiet der Finanz- und Investitionswirtschaft.

Die Wahl eines volkswirtschaftlichen und vor allem betriebswirtschaftlichen Ansatzes zur Erforschung kriminell organisierter Aktivitäten ist nicht neu. So haben in Deutschland bereits *Sieber* und *Bögel* in ihrer empirischen Studie „Logistik der Organisierten Kriminalität“ sowie *Bögel* in ihrer Dissertation „Strukturen und Systemanalyse der organisierten Kriminalität in Deutschland“ diesen wirtschaftswissenschaftlichen Ansatz verfolgt.¹²⁶ Im Gegensatz zu Deutschland wurden in den USA bereits sehr früh Untersuchungen zur „crime industry“ durchgeführt.¹²⁷ Eine Strömung innerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen und kriminologischen Forschung in den USA versuchte, den wirtschaftlichen Aspekt als Erklärungsansatz für menschliche Verhaltensweisen immer mehr in den Mittelpunkt zu stellen. Als einer der ersten Vertreter dieser Sichtweise sei der Ökonom *Becker* genannt. Er vertritt die Ansicht, dass jedes menschliche Handeln und damit auch das Handeln von Straftätern durch eine gewinnorientierte und rationelle, das heißt ökonomische

124 Die Bundesregierung führte z. B. in ihrer Unterrichtung des Bundestags fünf Geldwäschefälle an, vgl. BT-Drucks. 11/5525, S. 2, 15 ff.

125 Vgl. z. B. Déri Pál, der kriminalist 1993, 444 ff.; Richtlinie des Rates v. 10. Juni 1991, ABL. EG Nr. L 166/77, S. 77 f.

126 Sieber/Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, 1996; Bögel, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, 1994.

127 Sutherland, white collar crime, 1949; Cooter/Ulen, Law and Economics, 1988, Kapitel 11 und 12.

Denkweise geprägt sei.¹²⁸ Als Folge dieser Entwicklung wird zunehmend versucht, die organisierte Kriminalität mit marktwirtschaftlichen Ordnungsinstrumenten zu bekämpfen. Letztlich handelt es sich bei den in Deutschland eingeführten Bekämpfungsmaßnahmen der Aufspürung und Abschöpfung von Gewinnen um Maßnahmen der Ordnungspolitik.¹²⁹

Viele Wissenschaftler vergleichen zudem die organisierten Tätergruppen mit Unternehmen. *Jacobs* spricht von „crime entrepreneurs“, *Schelling* vergleicht die organisierte Kriminalität mit „large-scale continuing firms with the internal organization of large enterprise“, und *Moore* bezeichnet die Tätergruppen der organisierten Kriminalität als „business firms that operate with its own corporate strategy“.¹³⁰ Auch kriminologische Forscher in Deutschland sprechen bei der Darstellung der organisierten Kriminalität unter anderem von „Geschäfts- und Betriebsorganisationen.“¹³¹ Zusammenkünfte der „Bosse“ der Organisationen werden als „Arbeitstreffen“ bezeichnet¹³², und die Tatausführung wird beschrieben als „strukturierte Form geschäftsmäßiger, bürokratischer Deliktsbegehung.“¹³³

Bevor jedoch detaillierte Feststellungen zum Vergleich zwischen Unternehmen und organisierten Tätergruppen getroffen werden, ist es zweckmäßig zu klären, was überhaupt unter einem „Unternehmen“ verstanden wird (Teil 2 Kapitel 1.2). Die sich dann anschließenden Ausführungen zur makro- und mikroökonomischen Vergleichbarkeit von Unternehmen der legalen Wirtschaft und von organisierten Tätergruppen unter den Aspekten „Rahmenbedingungen“ (Teil 2 Kapitel 1.3), „Märkte“ (Teil 2 Kapitel 1.4), „Ziele“ (Teil 2 Kapitel 1.5) und „Organisation“ (Teil 2 Kapitel 1.6) belegen, dass es Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zwischen Unternehmen der legalen Wirtschaft und organisierten Tätergruppen gibt. Die Darstellungen zeigen, dass sich die Unterschiede im „makroökonomischen“ Bereich auf den „mikroökonomischen“ Bereich auswirken. Das bedeutet, dass die Marktstruktur und die Rahmenbedingungen Einfluss auf die Organisationsstruktur und auf die Verhaltensweise von Unternehmen der legalen Wirtschaft und von organisierten Tätergruppen bei der Verfolgung ihrer „wirtschaftlichen“ Aktivitäten haben.

128 Becker, *Economic Theory*, 1971, S. 2: „Even illegal behavior and the force, both monetary and psychic, that determine entry into criminal activities can be usefully analysed within an economic framework.“ Ebenso Cob, *Theft and the two Hypothesis*, in: *The Economics of Crime and Punishment*, 1973, S. 19: „... the potential criminal evaluates all possibilities within the limits of all information which he possesses and chooses that activity which maximizes his utility.“

129 Ebenso Hund, *ZRP* 1996, 1, 2.

130 Vgl. im Einzelnen *Jacobs*, *Busting the Mob*, 1994, S. 5, 10; *Moore*, *Organized Crime As A Business Enterprise*, in: *Major Issues In Organized Crime Control*, 1987, S. 52 f.; *Schelling*, *Economic Analysis and Organized Crime*, in: *The Crime Establishment: Organized Crime and American Society*, 1973, S. 77; *Van Duyne*, *European Journal on Criminal Policy and Research*, 1993, vol. 1, Nr. 3, S. 11.

131 Vgl. *Mergen*, *die Kriminologie*, 1995, S. 247 f.

132 Vgl. *Mergen*, *die Kriminologie*, 1995, S. 247 f.

133 *Eisenberg*, *Kriminologie*, 1995 S. 1151 (§ 57 V 1). Vgl. auch *Kaiser*, *Kriminologie*, 1996, S. 410.

Diese Unterschiede nehmen jedoch den beiden Gruppen – legale Unternehmen und organisierte Tätergruppen – nicht ihre Vergleichbarkeit. Denn letztlich ist für einen Vergleich von legalen Unternehmen und organisierten Tätergruppen die Frage entscheidend, wieweit die wirtschaftlichen Aktivitäten und die angewandten Methoden einander ähnlich sind. Die nachfolgenden Ausführungen belegen, dass ein Grundkonsens hierbei nicht abgesprochen werden kann.

1.2 Unternehmensbegriff

Weder im HGB noch im BGB ist geregelt, was unter einem Unternehmen zu verstehen ist. Daher versuchte die Rechtsprechung in ihren Urteilen zum Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie zur Konzernhaftung einen allgemein gültigen Unternehmensbegriff herauszuarbeiten.¹³⁴ Der BGH bezeichnete das Unternehmen als ein „Gebilde, das sich institutionell und funktionell als Unternehmen im hergebrachten Sinne darstellt“.¹³⁵ Als Arbeitsgrundlage ist diese Definition jedoch viel zu unbestimmt. Auch die weitere Rechtsprechung des BGH zum Begriff Unternehmen ist wenig hilfreich. Um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen ist es daher sinnvoll, den Begriff „Unternehmen“ nicht im rechtlichen Sinne, sondern im betriebswirtschaftlichen Sinn auszulegen. Unternehmen sind danach ökonomische Einheiten der Gesamtwirtschaft, die jeweils von einem Unternehmer auf eigene Rechnung und Gefahr zum Zwecke des Erwerbs betrieben werden.¹³⁶ Hierbei werden die Funktionszusammenhänge, das heißt Beziehungen berücksichtigt, die von dem Unternehmen ausgehen. „Unternehmen“ wird dementsprechend auch beschrieben als „eine Gesamtheit von Sachen und Rechten, tatsächlicher Beziehungen und Erfahrungen sowie unternehmerischer Handlungen“.¹³⁷ Der Unternehmensbegriff wird folglich geprägt von dem im Unternehmen gebundenen Vermögen, den Außenbeziehungen des Unternehmens (Einbindung in den Markt) und von den Beziehungen nach innen („Betrieb“). Der Begriff „Unternehmen“ ist somit umfassender als der Begriff des „Gewerbes“. Auch die Tätigkeit eines Freiberuflers ist danach als Unternehmen anzusehen.

Ein so verstandener Unternehmensbegriff lässt einen Vergleich zwischen Unternehmen und organisierten Tätergruppen sinnvoll erscheinen. Denn auch Tätergruppen können über gebundenes Vermögen verfügen, unterhalten wirtschaftliche Beziehungen zur Außenwelt und sind von besonderen Beziehungen nach innen – Organisationsstrukturen innerhalb einer Tätergruppe – geprägt.

134 Vgl. z. B. zum Kartellrecht BGHZ 74, 359; zur Konzernhaftung: BGHZ 95, 330 – Autokran, BGHZ 107, 7 – Tiefbau; BGHZ 115, 446 – Video.

135 Vgl. BGHZ 74, 359.

136 Vgl. Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1976, S. 551.

137 Vgl. Ballerstedt, ZHR 134, 251, 260.

1.3 Rahmenbedingungen

1.3.1 Legale Unternehmen

Die legale Wirtschaft vollzieht sich unter Rahmenbedingungen, die vom Staat und der Gesellschaft vorgegeben sind. Die wichtigsten Rahmenbedingungen für das unternehmerische Handeln ergeben sich aus der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist gekennzeichnet durch die soziale Marktwirtschaft, das heißt ein System, das durch eigenverantwortlich handelnde Wirtschaftseinheiten geprägt ist, deren Angebot und Nachfrage sowie Wettbewerbsverhalten auf weitestgehend freien Märkten vollzogen werden. Eingriffe des Staates in den Wirtschaftsablauf erfolgen nur, um systemimmanente Schwächen (z. B. Konzentrationsprozesse und ungleiche Einkommensverteilung) zu beseitigen oder abzuschwächen. Um die freie unternehmerische Tätigkeit und die Wettbewerbsfreiheit zu sichern, verbieten die rechtlichen Rahmenbedingungen in der legalen Wirtschaft Kartellbildungen und Preisabsprachen zwischen Konkurrenten sowie sonstige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und behindern die Monopolbildung (§ 1 ff. GWB).

Der Gedanke der freien Marktwirtschaft spiegelt sich auch im deutschen Außenwirtschaftsgesetz wider. Nach § 1 AWG gilt der Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs (Liberalisierungsprinzip).¹³⁸ Zwar sehen die §§ 5, 6, 6 a und 7 AWG¹³⁹ allgemeine Ermächtigungskompetenzen zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs vor, die aufgrund dieser Ermächtigungsnormen ergangenen Verordnungen tangieren in erster Linie den Warenverkehr und nur in begrenztem Maße den Geld-, Kapital- und Zahlungsverkehr. Die nach § 26 AWG angeordneten Meldepflichten für die genannten Zahlungsverkehrsbereiche dienen nur statistischen Zwecken. Insgesamt ist der Waren- sowie der Zahlungsverkehr und Kapitalverkehr in Deutschland sehr liberal ausgestaltet.

Aufgrund des liberalen marktwirtschaftlichen Systems können die Unternehmen weltweit weitgehend ungehindert mit beliebigen anderen Unternehmen und Banken geschäftliche Beziehungen unterhalten und deren gesamtes Waren- und Leistungsangebot in Anspruch nehmen. Die fortschreitende technische Entwicklung hat zu einer Verkürzung der Transportwege und somit zu einer höheren Mobilität sowie zu einer ständigen Verbesserung der Kom-

138 Außenwirtschaftsverkehr wird in § 1 Abs. 1 AWG definiert als der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungsverkehr und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen.

139 Die Beschränkungen sind vorgesehen: in § 5 AWG zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, in § 6 AWG, um schädigenden Einwirkungen fremder Wirtschaftsgebiete vorzubeugen oder entgegenzuwirken, in § 6 a AWG, um die gesamtwirtschaftliche Gleichgewichte beeinträchtigende Geld- und Kapitalzuflüsse aus fremden Wirtschaftsgebieten einzuschränken und in § 7 AWG zum Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

munikationsmedien und damit zu einem Zusammenwachsen der Märkte geführt.

Die Einhaltung von „Recht und Gesetz“ kann vom Staat (Polizei, Justiz, Ordnungsverwaltung usw.) kontrolliert und gegebenenfalls erzwungen werden. Umgekehrt können jedes Unternehmen und jeder Bürger Schutz und Inanspruchnahme der ihm zustehenden Rechte mit rechtlichen Mitteln einfordern.

Das Verhältnis der Unternehmen zur Außenwelt ist ungefährdet, und ihre Tätigkeit wird in jedem Land von den Strafverfolgungsbehörden geschützt. Die Unternehmen agieren in der Öffentlichkeit. Sie wollen und müssen sich in der Öffentlichkeit positiv darstellen (Imagepflege). Sie stellen ihre Erzeugnisse auf Messen und Ausstellungen vor und teilen auf Pressekonferenzen Daten ihres Unternehmens (Absatz- und Erlösentwicklung, Zahl der Beschäftigten usw.), ihrer Stellung am Markt sowie ihre Beurteilung der künftigen Entwicklung der Öffentlichkeit mit.

Der Erfolg eines Unternehmens hängt von der Leistung seiner Unternehmensleitung und seiner Mitarbeiter ab. Jedes Unternehmen kann und muss sich durch Produktqualität, Preisgestaltung, Liefertreue, Zuverlässigkeit, Kundenpflege und Service am Markt behaupten. Für die Sicherung ihrer künftigen Marktposition betreiben legale Unternehmen Forschung und Entwicklung. Ihre „Macht“ wird durch den Wettbewerb anderer Anbieter begrenzt. Es ist nicht nur dem nationalen, sondern in zunehmendem Maße auch dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt.

Um ihre Tätigkeit auszuüben und ihre Unternehmensziele zu erreichen, müssen legale Unternehmen mit ihren jeweiligen Marktteilnehmern sowie Mitarbeitern ständig Verträge abschließen (z. B. über den Einkauf/Verkauf von Gütern und Dienstleistungen, die Einstellung von Mitarbeitern usw.). Sie können ihre Beziehungen zu ihren Lieferanten und Abnehmern unter Einhaltung der von ihnen abgeschlossenen Verträge jederzeit beenden und durch Vereinbarungen mit anderen Partnern ersetzen. Aus Gründen der Beweislast und um Streitigkeiten zu vermeiden, werden die Verträge üblicherweise schriftlich abgeschlossen. Sollten sich trotzdem aus den Vertragsbeziehungen Konflikte ergeben, werden diese gerichtlich beigelegt.

Die Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen ist für die Unternehmen kostenintensiv. So muss beispielsweise bestimmten Sicherheitsvorschriften Folge geleistet werden, für die Produkte haben sie zu haften, für die Arbeitnehmer sind Sozialversicherungsbeiträge abzuführen und nicht zuletzt müssen Steuern entrichtet werden. Dies führt dazu, dass die Unternehmen versuchen, insbesondere die Steuerlast zu mindern. Sie analysieren bei jedem wirtschaftlichen Verhalten auch die steuerlichen Auswirkungen, bauen zum Beispiel Holdingstrukturen auf oder verlagern den Sitz einzelner Gesellschaften ins Ausland.¹⁴⁰

140 Siehe hierzu Walter, *The Secret Money Market*, 1989 S. 2.

1.3.2 Illegale Organisationen

Die „illegale Wirtschaft“ setzt sich über die der legalen Wirtschaft gesetzten Rahmenbedingungen hinweg. Infolgedessen muss sie entsprechende Sanktionen des Staates und der Gesellschaft wie Inhaftierung und/oder Beschlagnahme des Vermögens fürchten. „Unternehmen“ und Personen der illegalen Wirtschaft können keinen Schutz des Staates und seiner Organe in Anspruch nehmen, sie sind vielmehr einem ständigen Strafverfolgungsdruck ausgesetzt. Handeln die illegalen Organisationen länderübergreifend, sind sie auch in diesen Ländern vor einer Strafverfolgung nicht sicher. Zwischen vielen Staaten bestehen Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen. Dadurch sind organisierte Straftäter auch in den Staaten gefährdet, in denen sie keine illegalen Handlungen vornehmen. Zu ihrem Schutz müssen illegale Organisationen daher oft kostspielige Maßnahmen ergreifen.

Ihr gesamtes Außenverhältnis, also sowohl ihr Verhältnis gegenüber der legalen Wirtschaftswelt als auch gegenüber illegalen Mitkonkurrenten, ist gefährdet. Daher ist ihnen jede Art von Öffentlichkeitsarbeit fremd, vielmehr müssen sie alles vermeiden, was öffentliches Interesse auf sie lenken könnte.

Die „Zusammenarbeit“ mit legalen Unternehmen birgt für organisierte Straftätergruppen immer das Risiko der Entdeckung. Mit legalen Unternehmen werden sie deshalb nur Verträge schließen, wenn ihnen dies zweckmäßig oder unvermeidlich erscheint. Sie können hierbei auch nicht unmittelbar auftreten, sondern müssen Strohpersonen in Anspruch nehmen, um ihren Geschäftspartnern den Eindruck von Legalität und Seriosität zu vermitteln. Infolgedessen müssen sie sich hierbei den auf dem legalen Markt bestehenden Geschäftsgewohnheiten anpassen.

Seitens der illegalen Mitkonkurrenten besteht ebenfalls die latente Gefahr des Verrats, da diese sich auf diese Weise eines lästigen Konkurrenten entledigen können. Eine weitere Gefahr, denen illegale Organisationen ausgesetzt sind, besteht seitens der Finanzbehörden, genauer der Finanzermittler. Auch illegale Einnahmen unterliegen in Deutschland der Besteuerung durch den Fiskus. Dies bedeutet, dass die Organisationen und die einzelnen Straftäter hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Verhaltens – insbesondere bei der Abwicklung illegaler Geschäfte und „legaler“ Investitionen – vorsichtig vorgehen müssen, damit auch das Finanzamt keine Kenntnis ihrer Tätigkeit erlangt.

Organisierte Tätergruppen schließen sowohl im illegalen Bereich als auch im legalen Bereich „Verträge“ ab. Im illegalen Bereich entfalten diese Verträge in der Regel keine rechtliche Wirksamkeit, da sie gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134 BGB) und in der Regel sittenwidrig sind (§ 138 BGB). Demzufolge unterliegen diese Verträge nicht dem staatlichen Schutz, das heißt, sie können nicht mittels staatlicher „Gewalt“ durchgesetzt werden. Deshalb brauchen sie auch nicht schriftlich abgeschlossen werden. Hierdurch würden sich die organisierten Straftäter vielmehr nur einer zusätzlichen Entdeckungsgefahr aussetzen. Dem „gesprochenen Wort“ kommt deshalb im illegalen Bereich sehr viel mehr Bedeutung zu als in der legalen

Wirtschaft.¹⁴¹ Durch die rein mündliche Vertragsabsprache kann es jedoch leichter zu Missverständnissen als bei schriftlichen Verträgen kommen. Da Streitigkeiten nicht vor Gericht ausgetragen werden können, müssen organisierte Tätergruppen die Einhaltung ihrer Verträge selbst erzwingen. Als Sanktionsmittel dienen ihnen Gewalt und Drohung.¹⁴²

Die Macht des „Stärkeren“ ist sowohl bei der Durchsetzung der Verträge als auch bei der Verteidigung ihrer Wettbewerbsposition entscheidend. Gewalt und Durchsetzungskraft ist für organisierte Tätergruppen auch für ihre bloße Existenz von besonderer Bedeutung. So wird auf dem illegalen Markt die Marktposition in der Regel nur sekundär durch die Wettbewerbsfaktoren der legalen Wirtschaft (Preisgestaltung, Produktqualität, Zuverlässigkeit, Kundenpflege, Service sowie Forschung und Entwicklung) behauptet. Die Tätergruppen des organisierten Verbrechen müssen versuchen, die Märkte zu beherrschen (Monopolbestrebungen) und andere Gruppen von dem Zugang zu den Märkten auszuschalten.¹⁴³ Als Mittel dienen ihnen hierbei neben kartellähnlichen Absprachen vor allem die Gewalt in offener (körperlicher) sowie in verdeckter, das heißt subtiler Form (Drohung). Gewalt auf dem illegalen Markt dürfte insbesondere dann eine Rolle spielen, wenn ein Konkurrent versucht, seinen Marktanteil zu Lasten eines anderen auszuweiten.

Die illegalen Organisationen nutzen die Rahmenbedingungen der legalen Wirtschaft so weit wie möglich für ihre Zwecke aus. Die Gründung von Scheinfirmen und Strohfirmer zeigt die ständige Wandlungsfähigkeit von illegalen Organisationen. Allerdings können sie die legalen Unternehmensformen nicht rechtlich wirksam übernehmen, da sie mit ihren illegalen Aktivitäten keine erlaubten Zwecke verfolgen.¹⁴⁴ Um jede Art von Publizität so weit wie erforderlich zu meiden, werden sie sich einer legalen Gesellschaftsrechtsform nur dann bedienen, wenn die Gründung von Stroh- oder Scheinfirmer unumgänglich ist, um auf dem legalen Markt nicht aufzufallen.¹⁴⁵

141 Vgl. Reuter, *The organization of illegal Markets: An Exploratory Study*, S. 75.

142 Vgl. Reuter, *The organization of illegal Markets: An Exploratory Study*, S. 89, die richtigerweise die Anwendung der Gewalt zusammen mit dem Fehlen von gerichtlich einklagbaren Ansprüchen als die fundamentalen Unterschiede zwischen dem illegalen und dem legalen Markt begreift.

143 Vgl. die Zusammenfassung der empirischen Untersuchung von Bögel, *Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland*, 1994, S. 194.

144 Vgl. für die BGB-Gesellschaft Kraft/Kreutz, *Gesellschaftsrecht*, 1997, S. 89. Dies gilt ebenso für die OHG und die KG. § 161 Abs. 2 HGB und § 105 Abs. 1, 2 HGB verweisen auf den Tatbestand des § 705 BGB und definieren die OHG bzw. KG als „eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist“. Ein Handelsgewerbe liegt jedoch nur vor, wenn erlaubte Zwecke verfolgt werden. Vgl. auch § 1 GmbHG: „zu jedem zulässigen Zweck . . . errichtet werden“.

145 Unter den sog. Scheinfirmer, eine andere Bezeichnung ist Briefkastenfirma, werden Unternehmen verstanden, die zwar rechtlich existieren, der angegebene Unternehmenszweck jedoch tatsächlich nicht verfolgt wird. Insofern dient das Unternehmen nur als Tarnung zur Verfolgung anderer Aktivitäten. Hingegen verfolgen die sog. Strohfirmer als Unternehmen tatsächlich aktiv ihren angegebenen Unternehmenszweck auf dem Markt. Das Unternehmen dient jedoch zugleich der Abwicklung illegaler Geschäfte im Hintergrund.

1.4 Märkte

Organisierte Straftätergruppen und Unternehmen der legalen Wirtschaft handeln auf Märkten. Die illegalen Märkte weisen erhebliche strukturelle und funktionelle Ähnlichkeiten mit legalen Unternehmen und legalen Märkten auf.¹⁴⁶ So hat sich jede Organisation auf einzelne oder auch mehrere kriminelle „Märkte“ spezialisiert, auf denen sie über eine besondere „Marktkennntnis“ und „Berufserfahrung“ verfügt. Auf diesen Märkten (wie z. B. dem Drogenmarkt, dem Markt für geschmuggelte Zigaretten, dem Markt für illegal verschobene Kfz oder dem Markt für den illegalen Waffenhandel¹⁴⁷) bieten die organisierten Straftäter ihre Güter wie Unternehmen an, deren Angebot von der Kundennachfrage abhängt.¹⁴⁸ Die von ihnen angebotenen „Dienstleistungen“, wie zum Beispiel beim Menschenhandel und dem Kapitalanlagebetrug, erfolgen ebenfalls in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage.¹⁴⁹ Sowohl auf den legalen als auch auf den illegalen Märkten bestimmen grundsätzlich Angebot und Nachfrage den Preis. Auch beim illegalen Markt kann zwischen elastischer und unelastischer Nachfrage sowie unterschiedlichen Marktformen wie Polypolen, Oligopolen und Monopolen unterschieden werden. Beispielsweise besteht auf dem Drogenmarkt bei abhängigen Heroinsüchtigen eine unelastische Nachfrage nach Heroin, bei den nicht abhängigen Gelegenheitskonsumenten jedoch eine elastische Nachfrage. Gleiches gilt auch für Kokainsüchtige. Aufgrund der Vielzahl der Drogenkonsumenten kann auf der Nachfrageseite von einer polypolistischen Marktform ausgegangen werden. Die Seite der Anbieter auf dem illegalen Markt unterscheidet sich von der auf dem legalen Markt insofern, als sich organisierte Tätergruppen über die Verbote hinwegsetzen, Monopole aufzubauen und Kartellabsprachen zu treffen. So ist beispielsweise die Angebotsseite auf dem Heroin- und Kokainmarkt zumindest auf den höheren Ebenen von einer eher monopolistischen oder kartellähnlichen Struktur geprägt, das heißt, es gibt nur wenige Anbieter (Produzenten). Die Drogenanbieter stehen also vielfach in keinem oder nur einem geringen Konkurrenzverhältnis zueinan-

146 Vgl. hierzu aus den anglo-amerikanischen Schriften folgende Autoren: Hellmann, *The Economics of Crime*, 1980; Moore, *Organized Crime as a business enterprise*, in: *Major Issues in Organized Crime Control*, 1987, S. 51 ff.; Rubin, *The Economic Theory of the Criminal Firm*, in: *The Economics of Crime and Punishment*, 1973, S. 155 ff.; Reuter, *The Organization of illegal Markets: An exploratory Study*, 1980; Reuter/MacCoun/Murphy, *Money from Crime*, 1990. Hinsichtlich der Vertreter im deutschen Schrifttum sei verwiesen auf Bögel, *Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland*, 1994, S. 151 ff.; Eisenberg, *Kriminologie*, 1995, S. 1151 ff.; Göppinger, *Kriminologie*, 1997, S. 555 ff.; Koboldt, *Ökonomik der Versuchung*, 1995; Mergen, *Die Kriminologie*, 1995, S. 247 f.; Sieber/Bögel, *Logistik der organisierten Kriminalität*, 1993, S. 37 ff.

147 Vgl. zur Organisation und Logistik der einzelnen „Sparten“ – Sieber/Bögel, *Logistik der Organisierten Kriminalität*, 1993.

148 Vgl. Kaiser, *Kriminologie*, 1993, S. 236: „Nicht der Täter, sondern der Kunde bestimmt die Tat.“

149 Vgl. Rubin, *The Economic Theory of the Criminal Firm*, in: *The Economics of Crime and Punishment*, 1973, S. 155, 162.

der.¹⁵⁰ Dem widerspricht auch die Existenz einer größeren Zahl von kleineren und mittelgroßen illegalen Gruppen in Deutschland nicht¹⁵¹, da diese Gruppen auf der „Einzelhandelsebene“ tätig und einem erhöhten und bisher relativ effektiven Strafverfolgungsdruck ausgesetzt sind.

Auch der Bereich des Zigarettschmuggels ist geprägt von einer Vielzahl von Nachfragern und wenigen Anbietern auf den höheren Handelsebenen. Inwieweit auf den höheren Ebenen bereits von einer Monopolstruktur ausgegangen werden kann, ist allerdings unklar. Eine unelastische Nachfrage nach den Zigaretten besteht allerdings nicht, da Zigaretten auch legal zu erwerben sind. Aufgrund der Illegalität des gehandelten Gutes gibt es bei der Preisbildung erhebliche Abweichungen vom legalen Markt. Diese beruhen darauf, dass im Verhältnis zu den legalen Märkten die illegalen Märkte durch wenige Anbieter geprägt sind. Darüber hinaus ist aufgrund der Illegalität des angebotenen Produkts sowie der Bezugsquelle ein Wechsel der Zwischenhändler zu anderen Anbietern nicht problemlos möglich. Denn die illegalen Märkte sind zum Schutz vor Verrat gekennzeichnet durch das Schaffen von Abhängigkeiten, Misstrauen und Sanktionen. Dies wirkt sich auf die Preisbildung aus. Besonders anschaulich kann dies bei der Preisbildung auf dem Drogenmarkt aufgezeigt werden. Auch hier ist bei der Preisbildung das besondere Abhängigkeitsverhältnis des Drogenhändlers gegenüber seinen jeweiligen Lieferanten zu berücksichtigen. Da es auf jeder höheren Händlerebene immer weniger Bezugsquellen bis hin zu einem Monopol gibt und der Handel zwischen den jeweiligen Lieferanten und den einzelnen Abnehmern durch über Jahre hinweg gewachsenes Vertrauen sowie Sanktionen im Falle der Hintergehung gekennzeichnet ist, ist ein Wechsel zu anderen Bezugsquellen nur sehr schwer möglich. Folglich sind die Preise von Drogen wegen der fehlenden Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Anbieter nicht in dem Maße aushandelbar wie auf den legalen Märkten, auf denen ein Wechsel der Bezugsquelle im Prinzip jederzeit möglich ist. Aufgrund der pyramidenförmigen Struktur auf der Händlerseite wird der Drogenpreis im besonderen Maße von den Produzenten bestimmt, da diese den Einstandspreis für den Drogenstoff sowie die jährlich produzierte Rauschgiftmenge autark festsetzen. Ein Preisspielraum besteht auf jeder Händlerebene daher nur über den Reinheitsgehalt des jeweils verkauften Drogenstoffes. Infolgedessen können die Produzenten auf diese Art und Weise auch auf den unteren Händlerebenen den Preis weitgehend bestimmen, da trotz mehrerer Anbieter kein wirkliches Wettbewerbsverhältnis besteht.

Des Weiteren stehen auf dem illegalen Markt wegen der Illegalität des angebotenen Gutes Marktinformationen über die Verfügbarkeit sowie die Qualität und den Preis der Waren nicht in dem Maße zur Verfügung wie auf einem

150 Vgl. hierzu im einzelnen die Marktanalyse von Hellmann, *The Economics of Crime*, 1980, S. 150 ff. Siehe auch Koboldt, *Ökonomik der Versuchung*, 1995, S. 98 ff., welcher unter Zugrundelegen der Funktionsweise des Drogenmarktes die wirtschaftliche Auswirkung des Drogenverbots diskutiert.

151 Vgl. die Auswertung der Expertenbefragung von Wittkämper/Krevert/Kohl, *Europa und die innere Sicherheit*, 1996, S. 169.

legalen Markt. Auf dem legalen Markt sind die Preise weitestgehend transparent, auf dem illegalen Markt hingegen nicht. Dies führt zu faktischen Marktzutrittsschranken für neue Anbieter oder zumindest zu einer eingeschränkten Konkurrenz zwischen den bereits etablierten Anbietern.¹⁵² Da illegale Organisationen mit ihren Produkten nicht werben können, fehlt ihnen zudem ein wichtiges Marktinstrument. Eine weitere Marktzutrittsschranke und Verhinderung von Konkurrenz stellt die Bereitschaft der etablierten Anbieter dar, ihre bisher gewonnene Wettbewerbsposition mittels Gewalt zu verteidigen.

1.5 Ziele

Vergleicht man Unternehmen der legalen Wirtschaft und organisierte Straftätergruppen hinsichtlich ihrer Ziele, können sowohl Gemeinsamkeiten als auch erhebliche Abweichungen verzeichnet werden.

Unternehmen wie auch kriminelle Organisationen arbeiten gewinnorientiert. Ihr Ziel ist es, die Herstellung (oder den Bezug) und den Absatz ihrer Produkte wirtschaftlich, das heißt kosten- und erlösgünstig, zu gestalten, um dadurch einen möglichst hohen Gewinn zu erwirtschaften. Bei organisierten Tätergruppen zeigt dies bereits die Tatsache, dass diese nur in Bereichen tätig sind, die finanziell besonders lukrativ sind, wie dem Drogen- und Zigarettenhandel, dem Kapitalanlagebetrug, der Kfz-Verschlebung, dem Menschenhandel, der Umweltkriminalität etc. Legale Unternehmen und organisierte Tätergruppen bieten ihre Erzeugnisse und Dienstleistungen planmäßig und systematisch an.¹⁵³ Für den Absatz konzentrieren sie sich deshalb auf Räume und Gebiete, die ihnen günstige Absatz- und Erlösaussichten bieten. Sie versuchen, ihren Absatz stetig zu steigern.

Dem Hauptziel, nämlich der Erwirtschaftung von Gewinn, sind alle anderen Ziele untergeordnet. So werden für legale Unternehmen gemäß einer Umfrage eines betriebswirtschaftlichen Instituts in München als weitere Ziele Sicherheit und Unabhängigkeit, Wachstum, das Streben nach Marktanteilen, soziale Verantwortung sowie Kundenpflege und Prestige genannt.¹⁵⁴ Das Streben nach Sicherheit und Unabhängigkeit sowie nach Wachstum gilt sicherlich in gleichem Maße auch für kriminelle Organisationen. Das Verhältnis zu den Kunden beziehungsweise Konsumenten dürfte hingegen von einem Widerspruch geprägt sein. Auf der einen Seite kann beispielsweise im Drogenbereich eine Art Kundenpflege im weitesten Sinne festgestellt werden, indem die Dealer die ersten Miniportionen von Drogen (Heroin oder Ha-

152 Vgl. Koboldt, *Ökonomik der Versuchung*, 1995, S. 107. Vgl. für Betäubungsmittel das Verbot der Werbung in § 29 Abs. 1 Nr. 8 BtMG, in dem die Mitteilung über oder das Verschaffen einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch oder der Erwerb von Betäubungsmitteln unter Strafe gestellt wird.

153 Vgl. hierzu Sieber/Bögel, *Logistik der Organisierten Kriminalität*, 1993, S. 74 ff., die verschiedene Logistik beim illegalen Kfz-Handel, bei der Ausbeutung der Prostitution, beim Menschenhandel und beim illegalen Glücksspiel untersucht haben.

154 Vgl. Bestmann, *Kompodium der Betriebswirtschaftslehre*, 1996, S. 11.

schisch etc.) an ihre Kunden zu niedrigen Preisen verkaufen oder sogar verschenken.¹⁵⁵ Auf der anderen Seite gehen von den Kunden zugleich erhebliche Gefahren aus, da diese den Organisationen nicht verbunden und deshalb eher geneigt sind, sie zu verraten. Deshalb wird auf die Kunden oft Druck ausgeübt, der die Organisation vor Verrat schützen soll.¹⁵⁶ Naturgemäß nicht gegeben ist bei organisierten Tätergruppen das Ziel der sozialen Verantwortung, da ihr Verhalten für die Gesellschaft sozialschädlich ist.

Legale Unternehmen können ihre Ziele nur erreichen, wenn sie die vom Staat und der Gesellschaft vorgegebenen Rahmenbedingungen beachten und einhalten.¹⁵⁷ Die organisierten Tätergruppen können vielmehr ihre Ziele nur erreichen, wenn sie die Gesetze und Bestimmungen nicht einhalten. Auf den Märkten der legalen Wirtschaft herrschen grundsätzlich Recht und Gesetz, auf denen der illegalen Wirtschaft Macht, Gewalt und Willkür. Deshalb ist es ein wichtiges Ziel der kriminellen Organisationen, ihre Tätigkeit zu verdukeln und zu verdecken, das heißt, vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Dies gilt auch für die durch die kriminelle Tätigkeit erzielten Einnahmen. Bei dem Ziel der Verdeckung von Einnahmen besteht bei legalen Unternehmen insofern eine gewisse Parallelität, als diese zur Verringerung der Steuerzahlungen – jedoch grundsätzlich im Rahmen der legalen Möglichkeiten – versuchen, ihren Gewinn gegenüber den Finanzbehörden möglichst niedrig werden zu lassen. So kommt es bei legalen Unternehmen vor, dass diese beim Warentransfer zwischen dem Mutterunternehmen und den rechtlich selbständigen Tochterunternehmen in erlaubten Grenzen Über- oder Unterfakturierungstechniken (Transferpreise) anwenden oder sogar ihren Unternehmenssitz ins Ausland verlegen, um bis zu einem gewissen Umfang Gewinne ins In- oder Ausland zu verlagern.

1.6 Organisation

Da legale Unternehmen von den staatlichen Organen nicht verfolgt werden, können sie in der Öffentlichkeit als geschlossene Organisation jeder Größenordnung auftreten, das heißt, sie können ihre gesamte Unternehmensorganisation ökonomisch ausgestalten. Erscheint es ihnen beispielsweise aus Kosten- oder sonstigen Managementgründen sinnvoll, nicht alle Produktionsstufen in einem Unternehmen zu vereinen, sondern einzelne Stufen auf andere auszulagern, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ist es aus anderen Gründen, zum Beispiel der Unabhängigkeit von Lieferanten oder der

155 Koboldt, *Ökonomik der Versuchung*, 1995, S. 112.

156 Vgl. Reuter, *Disorganized Crime*, 1993, S. 126.

157 Der unternehmerischen Praxis sind allerdings Geschäftsmethoden nicht fremd, die häufig hart an der Grenze zum Betrug oder zur Erpressung liegen. Es fragt sich jedoch, ob ein legal geführtes Unternehmen seine unternehmerische Qualität verliert, weil es teilweise illegale Praktiken wie Steuerhinterziehung oder Bestechung anwendet. Dies wird wohl zu verneinen sein. Insofern kann gesagt werden, daß sich faktisch auch einige legale Unternehmen – wenn auch wohl in Ausnahmefällen – im begrenzten Maße illegaler Methoden bedienen.

Sicherheit der Produktion und des Absatzes, sinnvoll, möglichst viele Produktions- und/oder Handelsstufen in einem Unternehmen zu vereinen, wird man sich für diese unternehmensintegrierte Lösung entscheiden. Der „rechtliche Mantel“, unter dem legale Unternehmen handeln, ist innerhalb eines „*numerus clausus*“ von gesetzlich vorgeschriebenen Gesellschaftsformen frei wählbar.

Des Weiteren sind legale Unternehmen durch eine möglichst ökonomische Arbeitsteilung sowie eine klare Zuweisung und Abgrenzung der einzelnen Verantwortungsbereiche gekennzeichnet. Das legale Unternehmen ist für jeden Dritten einsehbar. Die verantwortlichen Entscheidungsträger (Gesellschafter, Vorstandsmitglieder beziehungsweise Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristen) müssen in das Handelsregister eingetragen werden.¹⁵⁸ Die Namen der Vorstandsmitglieder beziehungsweise Mitglieder der Geschäftsführung erscheinen auf jedem Briefbogen. Um die Unternehmensziele zu erreichen, müssen die Mitarbeiter auf allen Ebenen zusammenarbeiten. Sie müssen hierfür ständig motiviert werden. Der Erfolg des Unternehmens hängt entscheidend von der Mitarbeit und dem Einsatz aller Beteiligten ab. Aus diesem Grund ist auch das Betriebsklima in einem Unternehmen von großer Bedeutung. Durch finanzielle Anreize wie Leistungsprämien oder eine Erfolgsbeteiligung werden die Mitarbeiter angehalten, eine hohe Leistung zu erbringen sowie möglichst sparsam und kostengünstig zu arbeiten. Für die Mitarbeiter in den Bereichen des Einkaufs und Verkaufs ist es wichtig, besonders kontaktfreudig zu sein.

Wegen des Strafverfolgungsdrucks ist für organisierte Straftätergruppen die Tarnung wichtig. Die Tätergruppen dürfen keine Einblicke in ihre Organisation und Geschäftstätigkeit zulassen.¹⁵⁹ Sie müssen vielmehr grundsätzlich nach Geheimhaltung streben. Statt Motivation und Zusammenarbeit gilt deshalb für die gesamte Organisationsstruktur das Prinzip der Abschottung.¹⁶⁰ Die Notwendigkeit der Geheimhaltung führt dazu, dass immer nur wenige Produktions- oder Distributionsstufen in einem Organisationsbereich zusammengefasst sind.¹⁶¹ Im Vergleich zu legalen Unternehmen sind infolgedessen kleine Gruppen zu beobachten (Zellstruktur)¹⁶², die durch Familienbande,

158 Unternehmen in der Rechtsform der GbR unterliegen allerdings keiner Eintragungspflicht.

159 Vgl. Bögel, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, 1994, S. 102 f. In ihrer empirischen Untersuchung stellte Bögel fest, dass der Kreis der eingeweihten Mittäter so klein wie möglich gehalten wird. Die mit einem hohen Entdeckungsrisiko belasteten Täter werden von diesem Kreis abgekoppelt oder nur vorübergehend für bestimmte Tätigkeiten herangezogen.

160 Vgl. Bögel, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, 1994, S. 102 und Reuter, The Organization of illegal Markets: an exploratory study, 1980, S. 97 f.

161 Vgl. Koboldt, Ökonomik der Versuchung, 1995, S. 106.

162 Weschke/Heine-Weiß, Organisierte Kriminalität als Netzstrukturkriminalität, 1990, S. 42; diese Annahme wurde durch die empirische Untersuchung von Wittkämper / Krevert / Kohl, Europa und die innere Sicherheit, 1996 S. 169, bestätigt. Die Netzstrukturen reichen von regionalen bis zu internationalen Tätergruppen.

ethnische Zusammengehörigkeit oder durch besonderes Vertrauen gekennzeichnet sind. Eine Vielzahl kleiner Gruppen in dem jeweiligen Deliktsbereich schließt also keinesfalls aus, dass hinter ihnen eine größere Organisation steht. Diese Kleingruppenstruktur ist wirtschaftlich ineffizient und kostenintensiv. Je größer bei kriminellen Organisationen der Umsatz und je weiter die regionale Ausdehnung ihrer Aktivitäten ist, umso mehr ist auch bei ihnen – wie in der legalen Wirtschaft – eine Organisation mit einer Aufgabenteilung nach Aufgabenbereichen wie zum Beispiel Vertrieb und Transport, Einkauf, Finanzen und Investitionen erforderlich. Aufgrund des Strafverfolgungsdrucks besteht die Notwendigkeit, den Informationsfluss gegenüber den „Mitarbeitern“ und den Marktteilnehmern weitestgehend zu kontrollieren und auf das notwendigste Maß zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzuschränken. Deshalb entspricht der organisationsinternen Arbeitsteilung eine Kontrolle mit Einschüchterungsmaßnahmen bis hin zur Gewaltanwendung. Teilweise wird auch versucht, das Wohlwollen wichtiger Mitarbeiter durch entsprechende Vergütungen und/oder eine Art positive Einbindung in die „gemeinsame Familie“ zu erhalten.¹⁶³

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich fundamentale Abweichungen zwischen legalen Unternehmen und organisierten Tätergruppen sowohl im makroökonomischen als auch im mikroökonomischen Bereich feststellen lassen. Letztlich ist für einen Vergleich von legalen Unternehmen und organisierten Tätergruppen jedoch die Frage entscheidend, inwieweit die wirtschaftlichen Aktivitäten und die angewandten Methoden einander ähnlich sind. Ein Grundkonsens besteht, da beide Organisationen erwerbswirtschaftlich tätig sind, das heißt, auf ökonomische Weise möglichst hohe Gewinne erzielen wollen. Sie tun dies auf Märkten, auf denen ihr Verhalten von der Nachfrage bestimmt wird. Mit wachsender Größe gewinnt bei Tätergruppen wie bei legalen Unternehmen die Organisation und „Planung“ (Management) eine zunehmende Bedeutung. Die von legalen Unternehmen abweichenden Verhaltensweisen organisierter Tätergruppen sind durch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen zu erklären, denen legale Unternehmen und illegale Organisationen ausgesetzt sind. Insgesamt erscheint daher ein mikroökonomischer Vergleich auch auf dem Gebiet der Finanz- und Investitionswirtschaft von Unternehmen und organisierten Tätergruppen sinnvoll.

163 Vgl. Reuter, *Disorganized Crime*, 1983, S. 115 f.

2 Finanz- und Investitionswirtschaft

Zur Durchführung der empirischen Untersuchung über das Finanzverhalten organisierter Straftätergruppen wird nachfolgend ein betriebswirtschaftliches Modell erarbeitet. Dieses baut auf betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen zur Investitions- und Finanzwirtschaft auf. Die nach einer Analyse der einschlägigen betriebswirtschaftlichen Literatur gewonnenen Untersuchungskriterien sind: Ziele der unternehmerischen Finanzwirtschaft, Organisation des Finanzbereichs, Zahlungsverkehr, Finanzierung, Investitionen und Finanzanlagen, Beteiligungen, Wahl der Rechtsform und Wirtschaftsraum.

Im Hinblick auf die sich in Teil 3 anschließende empirische Untersuchung wird das betriebswirtschaftliche Konzept zunächst anhand eines theoretischen Vergleichs zwischen Unternehmen und organisierten Tätergruppen analysiert. Ziel dieses Vergleichs ist es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Unternehmen und organisierten Tätergruppen im Finanz- und Investitionsbereich aufzuzeigen.

Im Folgenden wird daher zu jedem der aufgezählten Untersuchungskriterien das unternehmerische Verhalten in allgemein gehaltenen Ausführungen unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Literatur dargestellt. Unter Beachtung der besonderen Rahmenbedingungen für organisierte Tätergruppen wird dann jeweils abgeleitet, wie sich diese im untersuchten Bereich theoretisch verhalten müssten.

2.1 Ziele

2.1.1 Legale Unternehmen

Das finanzwirtschaftliche Denken von Unternehmen ist kapitalorientiert. Ihre Ziele können allgemein mit Rentabilität, Liquidität, Unabhängigkeit (Erhaltung der unternehmerischen Dispositionsfreiheit) und Sicherheit (Risiko einer Anlage) beschrieben werden.¹⁶⁴ Hauptziel eines Unternehmens ist die Rentabilitätsmaximierung. Dabei wird unter Rentabilität verstanden, wie erfolgreich das Kapital zur Gewinnerzielung eingesetzt wird.¹⁶⁵ Hierbei misst sich der Erfolg an der Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

Von besonderer Bedeutung ist für jedes Unternehmen die Aufrechterhaltung der Liquidität. Hierunter soll die Fähigkeit verstanden werden, allen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können.¹⁶⁶ Liquide zu sein heißt nicht, über einen hohen Barbestand an Zahlungsmitteln zu verfügen; dies wäre aufgrund mangelnder Verzinsung unrentabel. Vielmehr bedeutet

164 Vgl. Bestmann, Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, 1996, S. 411 ff.; Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 1997, S. 7 ff.; Veit/Walz/Gramlich, Investitions- und Finanzplanung, 1993, S. 15 ff.

165 Vgl. Bestmann, Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, 1998, S. 412; Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 1997, S. 12.

166 Vgl. Wöhe, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 1996, S. 801; Mellrowicz, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Band III, 1967, S. 23.

Liquidität, dass die finanziellen Dispositionen eines Unternehmens unter Beachtung der Zahlungsstermine und der Höhe der zu zahlenden Summen erfolgen. Befolgt das Unternehmen diesen Grundsatz nicht, droht ihm wegen Illiquidität die Insolvenz (§ 17 InsO).

Unternehmen sind des weiteren bestrebt, ihre Dispositionsfreiheit zu wahren, das heißt, ihre Entscheidungen unabhängig von der Mitbestimmung dritter Personen vornehmen zu können.¹⁶⁷ Dies wirkt sich auf die Art der Kapitalaufbringung (bei der Beteiligungsfinanzierung gibt es mehr Mitspracherechte der Kapitalgeber als bei der Fremdfinanzierung) und auf den Investitionsumfang (Begrenzung der Investitionstätigkeit, um zu hohe Fremdfinanzierung etc. zu vermeiden) aus. Ein Unternehmer wird je nach Risikoneigung auf Kapazitätsausweitungen und damit Rentabilitätssteigerungen verzichten, wenn ihm der Preis durch eine unter Umständen erhöhte Einflussnahme Dritter zu hoch erscheint. So wurde zum Beispiel festgestellt, dass bei kleinen und mittelständischen Unternehmen das Streben nach Sicherheit und Unabhängigkeit besonders ausgeprägt ist.¹⁶⁸

Aufgrund der Zukunftsbezogenheit von Investitionen besteht bei Finanzentscheidungen ein erheblicher Unsicherheitsfaktor, da zukünftige Ereignisse nicht vorhersehbar sind. Deshalb ist das Sicherheitsziel auf Kapitalerhaltung ausgerichtet, denn mit jeder wirtschaftlichen Betätigung besteht nicht nur die Chance, Gewinne zu erwirtschaften, sondern auch die Gefahr von Verlusten.¹⁶⁹ Bei Kapitalanlageentscheidungen steht somit das Sicherheitsstreben unsicheren Investitionen entgegen.

2.1.2 Organisierte Straftätergruppen

Die Ziele der wirtschaftlichen Aktivitäten organisierter Straftätergruppen im Finanzbereich dürften die gleichen wie die legaler Unternehmen sein, nämlich einen möglichst großen Gewinn zu erwirtschaften und dadurch ihre wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Mit der Erwirtschaftung von (möglichst großen) Gewinnen haben die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ihr Ziel erreicht. Dies trifft jedoch für den Bereich der kriminellen Wirtschaft nicht zu. In diesem Bereich kann von einer erfolgreichen Tätigkeit vielmehr erst dann gesprochen werden, wenn es den Tätern gelungen ist, die illegal erwirtschafteten Mittel in den Bereich der legalen Wirtschaft zu transferieren und somit zu waschen. Ungewaschene Gelder können weitgehend nur innerhalb der kriminellen Wirtschaft einge-

¹⁶⁷ Vgl. Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 1997, S. 10. Franke/Hax:, Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 1999, S. 1 ff. zeigt auf, wie bestimmte Finanzierungsformen Kontroll- und Einflusswirkung auf die Unternehmensentscheidungen haben, je nachdem, ob Beteiligungskapital von Eigentümern oder von Teilhabern oder als Kredit von Gläubigern zur Verfügung gestellt wird. Dadurch werden mittelbar auch die Entscheidungen hinsichtlich der Finanzmittelverwendung beeinflusst, da die Gruppen unterschiedliche Ziele verfolgen.

¹⁶⁸ Hahn, Finanzwirtschaft, 1983, S. 37.

¹⁶⁹ Vgl. Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 1997, S. 14.

setzt werden, das heißt, sie stehen für eine legale Nutzung nicht zur Verfügung.¹⁷⁰

Innerhalb der Geldwäsche sind wiederum zwei weitere Ziele zu unterscheiden, die durch den staatlichen Strafverfolgungsdruck ausgelöst werden, nämlich die Verhinderung der Entdeckung und die Verhinderung der Beschlagnahme des inkriminierten Geldes. Im Verhältnis zum Ziel der Gewinnmaximierung ist davon auszugehen, dass diese Ziele im Bereich der Geldwäsche dominieren, solange die Herkunft der Mittel noch nicht genügend verschleiert ist.

Im Übrigen dürften organisierte Tätergruppen wie Unternehmen auf dem legalen Markt Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt sein (z. B. zur Beschaffung von Gütern). Die Straftätergruppen dürften aufgrund ihrer hohen Gewinne in der Regel über umfangreiche Geldmittel verfügen, das heißt, ihre Zahlungsfähigkeit sollte grundsätzlich gesichert sein. Das Ziel der Liquidität dürfte daher nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Langfristig dürfte für größere Tätergruppen das Ziel der Geldwäsche wichtiger sein.

Aufgrund der hohen Gewinne und damit verbundener hoher Liquidität ist davon auszugehen, dass das Sicherheitsstreben im Hinblick auf einzelne Investitionsentscheidungen (sei es in den illegalen oder legalen Bereich) nicht so stark ausgeprägt ist wie bei Unternehmen. Eine größere Risikobereitschaft wird allein schon anhand der Tatsache deutlich, dass die Täter immer wieder in den illegalen Bereich investieren.

Die Wahrung der Dispositionsfreiheit zeigt sich bei Tätergruppen im Schutz vor Konkurrenten. Es ist davon auszugehen, dass die Tätergruppe zu ihrer Verteidigung eine ausreichende finanzielle Vorsorge treffen wird, um zu verhindern, dass die „illegale unternehmerische Freiheit“ einer Tätergruppe durch Konkurrenten eingeschränkt oder sogar durch Konkurrenzkämpfe ausgelöscht wird. Hingegen dürfte das Ziel der Wahrung der Dispositionsfreiheit bei der Kapitalaufbringung keine Rolle spielen, da im Gegensatz zu legalen Unternehmen eine Fremdfinanzierung üblicherweise nicht stattfinden wird.

2.2 Finanzorganisation

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben müssen Unternehmen und organisierte Tätergruppen organisatorische Regelungen treffen, die der Art und dem Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit angemessen sind.¹⁷¹

170 Den kriminellen Tätern geht es insofern wie dem König Midas in der griechischen Mythologie, dem alles, was er anfasst, zu Gold wird, der aber gerade deswegen seinen Reichtum nicht nutzen kann.

171 Vgl. zu den Unternehmen Picot, Organisation, in: Vahlenskompodium der Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1993, S. 101, 116. Die Organisation bei einem Unternehmen wird bestimmt durch Faktoren wie Unternehmensgröße, Tätigkeitsbereiche (Produktion, Handel), seine Rechtsform und Eigentumsverhältnisse.

2.2.1 Legale Unternehmen

2.2.1.1 Aufgabenbereich der finanziellen Führung

Die finanzielle Führung (Finanzmanagement) eines Unternehmens beschäftigt sich mit der Sicherung und Gestaltung der Zahlungsströme und ihrer Kontrolle. Hierbei ist die Steuerung der Risiken aus finanziellen Verpflichtungen, Zinsänderungen, Wechselkursschwankungen sowie die Aufnahme von Krediten, die Anlage freier Finanzmittel, die Abstimmung der Zahlungsströme usw. von besonders großer Bedeutung.

Da jede unternehmerische Aktivität finanzielle Auswirkungen bei gleichzeitig limitierten Finanzierungsmöglichkeiten hat, ist das Finanzmanagement für ein Unternehmen von großer Wichtigkeit. Aufgrund der zeitlichen Inkongruenz der Auszahlungen und Einzahlungen müssen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts, das heißt der Zahlungsfähigkeit, alle Maßnahmen und deren Finanzierung aufeinander abgestimmt werden.

Eines der wichtigsten Instrumente zur Durchführung der Liquiditätssicherung ist der Finanzplan, der auf den Einzelplänen für die Produktion, den Absatz und die Investitionen beruht. Hierdurch sollen Risiken rechtzeitig erfasst und einkalkuliert werden, um Unsicherheiten im Hinblick auf die Zukunft zu vermeiden oder zu vermindern.¹⁷² Üblich ist in der Praxis die Erstellung von lang- und kurzfristigen Plänen. Die langfristige Planung gibt die Rahmenbedingungen für das Investitions- und Finanzverhalten der Unternehmung vor, bei der kurzfristigen Finanzplanung wird versucht, alle Zahlungsvorgänge nach ihrer Art und ihrem zeitlichen Anfall zu erfassen.¹⁷³ Empirische Studien haben gezeigt, dass die Mehrzahl mittlerer und großer Unternehmen zumindest kurzfristige, jährliche Pläne aufstellt.¹⁷⁴ Längerfristige, strategische Pläne von bis zu fünf Jahren dürften vor allem bei größeren und multinational tätigen Unternehmen aufgrund der Komplexität ihrer Zahlungsströme üblich sein.

Darüber hinaus ist das Finanzmanagement im Rahmen der strukturellen Liquiditätssicherung für die Ausrichtung der Bilanzstruktur zuständig¹⁷⁵, da diese wegen der Kreditvergabebedingungen der Banken für das Unternehmen von großer Bedeutung ist. Die Kreditprüfung der Banken erfolgt üblicherweise

172 Vgl. Betge, Investitionsplanung – Methoden, Modelle, Anwendungen, 1995, S. 13; Eilenberger, Finanzwirtschaft, 1997, S. 62.

173 Franke/Hax, Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 1999, S. 100 ff.

174 Vgl. Lüders, Investitionsplanung, 1977, S. 11. Meier stellte in seiner Untersuchung fest, daß 75 % aller untersuchten Unternehmen Investitionspläne aufstellten. In ca. 90 % der Fälle werden kurzfristige Pläne aufgestellt. In 66 % der Fälle stellen die Unternehmen daneben auch Pläne auf, die mittel- oder langfristigen Charakter haben, vgl. Meier, Planung, Kontrolle und Organisation des Investitionsentscheides, 1970, S. 85.

175 Vgl. zur Liquiditätssicherung Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 1997, S. 7; Vollmuth, Finanzierung, 1994, S. 29 f. und Spremann, Wirtschaft, Investition und Finanzierung, 1996, S. 199.

durch die Analyse der Jahresabschlüsse.¹⁷⁶ Besonders die in den Bilanzen erkennbare Vermögens- sowie die Kapitalstruktur¹⁷⁷ (vor allem die Zusammensetzung von Eigen- und Fremdkapital sowie die Fristigkeit des Fremdkapitals) bilden wichtige Indikatoren für die Kreditwürdigkeit.¹⁷⁸ In der Praxis ist die Bereitschaft zur Kreditfinanzierung umso größer, je mehr das langfristig gebundene Vermögen (Anlage- und langfristig gebundenes Umlaufvermögen) auch langfristig, also insbesondere mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital, finanziert wird.¹⁷⁹ Im Hinblick auf die Höhe des Eigenkapitals sind die Unternehmen bestrebt, zumindest die in ihrer jeweiligen Unternehmensbranche übliche Eigenkapitalquote zu halten. Insgesamt betragen die Eigenmittel der westdeutschen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1993 bis 1997 im Durchschnitt nur 18 % der Bilanzsumme.¹⁸⁰ Im Jahre 1989 lag die Eigenkapitalquote bei Kleinunternehmen bei 17,5 %, bei mittelgroßen Unternehmen bei 17,7 % und bei Großunternehmen bei 27,2 % der Bilanzsumme.¹⁸¹ An dem geringen Eigenmittelanteil und (im Umkehrschluss) dem sehr hohen Fremdmittelanteil hat sich bisher nichts geändert.¹⁸²

2.2.1.2 Organisation

Die finanzwirtschaftliche Führung beschäftigt sich mit Aufgaben, die für die Existenz von Unternehmen äußerst wichtig sind. Dem entspricht die hierarchisch hohe Eingliederung des Finanzmanagements in die Unternehmensorganisation und die Zentralisierung der Aufgaben des Finanzbereichs.

176 Nach § 18 KWG darf ein Kredit von insgesamt mehr als 500.000 DM nur gewährt werden, wenn sich das Kreditinstitut von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offen legen lässt. Das Kreditinstitut kann hiervon allerdings absehen, wenn das Verlangen nach Offenlegung im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre.

177 Unter der Vermögensstruktur versteht man die Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung), unter der Kapitalstruktur die Mittelherkunft.

178 Vgl. Wöhe/Bilstein, Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, 1998, S. 345 f.

179 Hinter dieser Kreditpolitik steht der Gedanke der sog. „Goldenen Bilanzregel“. Man ist der Ansicht, dass nur auf diese Weise langfristig die Liquidität eines Unternehmens gesichert werden kann. Vgl. hierzu Wöhe, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 1996, S. 887 f. Hochrechnungen haben ergeben, dass 1994 Sachanlagen zu 70 % durch Eigenkapital und zu 167,5 % durch Eigenkapital und langfristig verfügbares Fremdkapital gedeckt waren; siehe hierzu Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 1995 Nr. 11, S. 44.

180 Siehe Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, 1995, November, S. 44 und Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, 1998, Oktober, S. 39. Anlageintensive Unternehmen haben in der Regel eine etwas höhere Eigenkapitalquote, da sie mehr längerfristig gebundene Investitionen vornehmen müssen. So betrug 1993 das Eigenkapital beim verarbeitenden Gewerbe 23 % der Bilanzsumme, hingegen beim Großhandel (Dienstleistungsgewerbe) nur 14,5 % der Bilanzsumme. Siehe hierzu ebda., 1995, Nr. 11, S. 50 ff.

181 Zu den Angaben vgl. Heintzeler, Einführung in die Thematik – Neue Finanzierungsinstrumente für mittelständische Unternehmen, 1996, S. 1, 7.

182 Vgl. die Zahlen für Eigen- und Fremdmittel der Unternehmen in: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 1995 Nr. 11, S. 46.

Bei kleineren und mittleren Unternehmen übernimmt in der Regel der Unternehmensleiter (Unternehmensinhaber oder Geschäftsführer) selbst die Aufgaben des Finanzmanagements, insbesondere Finanzplanung, Finanzkontrolle, Treffen von Investitionsentscheidungen sowie Verhandlungen mit Kreditinstituten, zumal hierbei vielfach die persönlichen Vermögensverhältnisse des Unternehmensinhabers miteinbezogen werden. Im Hinblick auf die Komplexität der Finanzierungsmöglichkeiten und insbesondere unter Beachtung der steuerlichen Aspekte werden bei wichtigen Entscheidungen oftmals externe Berater (z. B. Steuerberater) hinzugezogen. Die abschließende Entscheidungskompetenz verbleibt jedoch in allen Fällen bei der Geschäftsleitung. Mit wachsender Unternehmensgröße wird die Durchführung bestimmter Aufgaben durch Fachabteilungen immer wichtiger. Deshalb werden bei mittelgroßen Unternehmen die Aufgaben der Finanzwirtschaft oftmals von einer eigenen Abteilung wahrgenommen, die der Unternehmensleitung direkt unterstellt ist.¹⁸³ Jedoch verbleibt auch bei diesen Unternehmen die Entscheidungskompetenz bei der Unternehmensleitung. Bei Großunternehmen liegt die Wahrnehmung der finanzwirtschaftlichen Aufgaben immer bei einer eigenständigen organisatorischen Einheit, nämlich der Finanzabteilung. Dies geschieht unabhängig von der sonstigen organisatorischen Gliederung des Unternehmens nach Sachbereichen (z. B. nach Betrieben oder den Produktionsbereichen innerhalb einer Spartenorganisation).¹⁸⁴ Die Finanzabteilung untersteht der Unternehmensleitung, sie ist in der Regel einem Mitglied des Vorstandes beziehungsweise der Geschäftsführung zugeordnet. Bei Großunternehmen mit mehreren Tochterunternehmen, die nach Geschäftsbereichen geführt werden (Spartenorganisation) werden mitunter aus Gründen der Zweckmäßigkeit die finanzwirtschaftlichen Aufgaben der Tochterunternehmen an eine Finanzabteilung der jeweiligen Sparte delegiert¹⁸⁵, jedoch bleiben hiervon die übergeordneten Befugnisse der zentralen Finanzabteilung unberührt. Bei der zentralen Finanzabteilung verbleiben auf jeden Fall die Kontrolle der Einhaltung der in den Finanzplänen vorgesehenen Finanzrahmen und der Erfolgsplanung, die Aufnahme (oder Gewährung) größerer Kredite, die finanzielle Entscheidung über größere Investitionen sowie das gesamte Cash-Management. Die einzelnen Geschäftsbereiche können aber ihre Zahlungen über eigene Bankverbindungen (wobei die Bank von der Zentrale vorgegeben wird) abwickeln und Kreditverhandlungen und Investitionen innerhalb eines von der Zentrale vorgegebenen Rahmens tätigen.¹⁸⁶ Die zentrale Organisation der finanzwirtschaftlichen Aufgaben schließt somit

183 Vgl. Dettmer/Hausmann, Finanzmanagement, Band 1, 1995, S. 20.

184 Vgl. Franke/Hax, Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 1999, S. 23; Eilenberger, Betriebliche Finanzwirtschaft, 1997, S. 66 ff.

185 Vgl. Eilenberger, Betriebliche Finanzwirtschaft, 1997, S. 68.

186 Vgl. Meier, Planung, Kontrolle und Organisation des Investitionsentscheidendes, 1970, S. 70 ff.; Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 1997, S. 35; Picot, Organisation, in: Bitz/Dellmann u. a., Vahlenskompendium der Betriebswirtschaftslehre Band 2, 1993, S. 101, 160; Spremann, Wirtschaft, Investition und Finanzierung, 1996, S. 200.

eine begrenzte Aufgabendelegation aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht aus. Im Rahmen des Cash-Managements werden die innerhalb des Gesamtunternehmens verfügbaren Mittel gebündelt mit der Wirkung, dass der Finanzbedarf der einzelnen Unternehmensteile so weit wie möglich unternehmensintern ausgeglichen werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei kleineren und mittelständischen Unternehmen eine stärkere Zentralisierung der finanziellen Führung besteht als bei Großunternehmen. Insbesondere ist bei Familienunternehmen eine ausgeprägte Zentralisation der Entscheidungsbefugnisse festzustellen. Mit zunehmender Unternehmensgröße werden die finanziellen Aufgaben von einer zentralen Finanzabteilung wahrgenommen, wobei jedoch im Interesse einer kurzfristigen Entscheidungsfindung bestimmte Aufgaben und Kompetenzen an Fachabteilungen oder auch Betriebsstellen delegiert werden können.¹⁸⁷ Die Delegation von Aufgaben geht mit einer verstärkten Kontrolle einher.

In internationalen Unternehmen liegt die finanzielle Führung in der beherrschenden Obergesellschaft, in regional gebildeten Obergesellschaften oder, falls diese dezentral geführt werden, in den einzelnen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.¹⁸⁸ Aus dem Zielkonflikt zwischen einer möglichst weitgehenden Zentralisierung zur besseren Gesamtkontrolle der unternehmerischen Aktivitäten einerseits sowie einer starken Dezentralisierung zur Ausnutzung des internationalen Finanzmarktes und der steuerlichen Gegebenheiten andererseits¹⁸⁹, sind Unternehmen dazu übergegangen, besondere Organisationsstrukturen wie Basisgesellschaften zu schaffen.¹⁹⁰ Hierbei handelt es sich um Kapitalgesellschaften, die vielfach in Steueroasen¹⁹¹ gegründet

187 Siehe zur Organisation der Finanzwirtschaft in der Praxis die empirischen Feststellungen von Meier, Planung, Kontrolle und Organisation des Investitionsentscheides, 1970, S. 21 ff., 63 ff.; Lüders, Investitionsplanung, 1977, S. 13.

188 Büschgen, Internationales Finanzmanagement, 1993, S. 259 f.

189 Die möglichen steuerlichen Vorteile stehen den Unternehmen jedoch nur dann zu, wenn sie die sowohl in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) als auch im deutschen Recht enthaltenen Aktivklauseln, die Vorschriften über Scheingeschäfte, Treuhandverhältnisse und die Rechtsmissbrauchsklauseln in der Abgabenordnung (§§ 39–42 AO) und die Vorschriften zur Regelung von Zwischengesellschaften im Außensteuergesetz (§§ 7–14 AStG) beachten. Siehe hierzu im einzelnen Richter, Die Besteuerung internationaler Geschäftsbeziehungen, 1993, Abschnitte 6.5.3, 6.2.2 und 2.4.2. Sehr detaillierte Ausführungen hierzu finden sich auch bei Jacobs, Internationale Unternehmensbesteuerung, 1995, S. 45 ff., 635 ff.

190 Wöhe, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 1996, S. 459 f.; Richter, Die Besteuerung internationaler Geschäftsbeziehungen, 1993, S. 139 ff.; Perlit, Internationales Management, 1995, S. 574 f. unterscheidet zwischen Finanzgesellschaften, Finanzholdings und Konzernbanken.

191 Nach dem Außensteuergesetz fallen darunter alle Staaten, deren Steuerquote unter 39 % liegt. Wegen ihrer Gebietsnähe zur Bundesrepublik Deutschland zählen die Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg, die britischen Kanalinseln, Monaco, Andorra und die Isle of Man zu den klassischen Steueroasen. Zu den sonstigen Niedrigsteuer-Ländern, die von deutschen Unternehmen frequentiert werden, um auf legale Weise die Steuerlast zu mindern, zählen die Niederlande, Belgien und Irland. Vgl. hierzu Macharzina/Welge, (Hrsg.), Handwörterbuch Export und Internationale Unternehmung, Band 12, 1989, S. 1981 ff.

werden und gegenüber dem Konzern eine Art Dienstleistungsfunktion wahrnehmen.

In der Regel liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Basisgesellschaft bei der Kapitalbeschaffung auf den in- und ausländischen Geld- und Kapitalmärkten sowie der Minimierung von Zins- und Wechselkursrisiken im Rahmen des Devisen- und Währungsmanagements, das heißt, sie fungiert als Finanzierungsgesellschaft.¹⁹² Nicht selten werden jedoch auch Gewinne auf diese Gesellschaften verlagert, indem zum Beispiel der Ein- und Verkauf von Waren über sie abgewickelt wird.¹⁹³

2.2.2 Organisierte Straftätergruppen

2.2.2.1 Aufgabenbereich der finanziellen Führung

Der Aufgabenbereich der finanziellen Führung von organisierten Straftätergruppen müsste im Prinzip demjenigen in der legalen Wirtschaft entsprechen, nämlich der Sicherung der Zahlungsfähigkeit. Hierzu gehört das Inkasso ausstehender Zahlungsbeträge, die Anlage und Verwaltung freier Mittel sowie die Bereitstellung von Mitteln für Investitionen innerhalb des kriminellen Bereichs der Tätergruppen. Ein besonders wichtiger Teil des Aufgabenbereichs dürfte bei „finanzstarken“ Tätergruppen die Organisation der Geldwäsche von kriminell erwirtschafteten Mitteln sein, denn ohne die Geldwäsche können die Finanzmittel in der legalen Wirtschaft nicht genutzt werden. Im Gegensatz zu Unternehmen dürfte die Erstellung von kurz- oder längerfristigen Finanzplänen für Investitionen oder Geldwäsche aufgrund relativ übersichtlicher Geschäftstransaktionen kaum erforderlich sein. Außerdem entfällt bei organisierten Tätergruppen die Ausrichtung auf die Einhaltung einer bestimmten Bilanzstruktur, da sie keine (der Öffentlichkeit zugänglichen) Bilanzen erstellen und bei ihnen eine mit der Bilanzpolitik verfolgte Absicherung der Fremdfinanzierung durch die Nicht-Inanspruchnahme der öffentlichen Kapitalmärkte entfällt.

Investitionen und Geldanlagen außerhalb des Bereichs der kriminellen Tätigkeiten gehören nicht zu diesem Aufgabenbereich, da sie in den privaten, das heißt persönlichen Bereich der „Chefs“ der Tätergruppe fallen. Das schließt allerdings nicht aus, dass die für den Finanzbereich verantwortlichen Personen wegen ihrer Fachkenntnisse und Erfahrung dennoch mit diesen Aufgaben betraut werden.

Die Aufnahme von Krediten scheidet bei den kriminellen Tätergruppen auf der obersten Führungsebene aus. Sie kann, falls sie überhaupt erforderlich

192 Die Einschaltung einer Finanzierungsgesellschaft im Ausland hat sowohl steuerliche als auch sonstige Vorteile wie z. B. die Reduzierung der Emissionskosten im Vergleich zur Emission von Wertpapieren in Deutschland und die Vermeidung von strengeren staatlichen Reglementierungen in Deutschland. Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen bei Jacobs, Internationale Unternehmensbesteuerung, 1993, S. 635 ff.

193 Richter, Die Besteuerung internationaler Geschäftsbeziehungen, 1993, S. 139.

sein sollte, nur auf den unteren Ebenen durch die Einschaltung örtlicher Schein- und Strohfirmen erfolgen.

So weit der Kopf einer Tätergruppe jedoch durch seine legalen Unternehmen wirtschaftlich „groß“ geworden ist, einen Bekanntheitsgrad in der Gesellschaft erworben sowie ausreichend Abschottungsmaßnahmen gegenüber seinen illegalen Geschäften betrieben hat, ist davon auszugehen, dass er als Gesellschafter/Geschäftsführer seiner „legalen“ Unternehmen die gleichen Aufgaben wahrnimmt wie die finanzielle Führung in anderen Unternehmen.

2.2.2.2 Organisation

Die Organisation der Finanzwirtschaft von organisierten Straftätergruppen dürfte wie in der gewerblichen Wirtschaft in hohem Maße von der Größe des kriminellen „Unternehmens“ abhängig sein.

Bei kleineren Gruppen ist zu erwarten, dass aufgrund des übersichtlichen Umfangs von Finanztransaktionen kein Bedarf nach einer festen Finanzorganisation besteht, das heißt es gibt voraussichtlich keine „Finanzabteilung“. Die finanzielle Führung müsste aus Gründen der Abschottung und wegen ihrer großen Bedeutung für die Tätergruppe unmittelbar bei den Köpfen der Gruppen liegen. Nur wenn es diesen an der nötigen Fachkenntnis und Erfahrung fehlt, ist davon auszugehen, dass von ihnen entsprechende externe Fachleute eingeschaltet werden. Für die Abwicklung von Transaktionen – insbesondere der Durchführung der Geldwäsche –, die zwangsläufig mit einem Kontakt zur legalen Außenwelt verbunden und daher hinsichtlich der Entdeckungsfahr besonders risikoreich sind, dürften zur Tarnung Strohpersonen eingesetzt werden.

Bei größeren Organisationen erscheinen professionelle, quasi „hauptamtliche“ Finanzabteilungen zweckmäßig, die dem Kopf der Organisation oder von ihnen eingesetzten Vertrauten unmittelbar unterstellt und verantwortlich sind. Auch hier dürfte – wie bei legalen Unternehmen – eine Aufgabenteilung innerhalb des Finanzbereichs gegeben sein. Aus Gründen zum Beispiel der Sicherheit vor einem Geheimnisverrat, der für die Tätergruppen existenzbedrohend wirken kann, müsste jedoch die Aufgabenverteilung so organisiert sein, dass immer nur eine sehr begrenzte Personenzahl Einblick in einzelne Aufgaben erhält. Außerdem müssen durch die Organisationsstruktur effektive Kontrollen gewährleistet sein. Daher wird die Finanzabteilung wohl hierarchisch geführt werden, das heißt, es besteht ein striktes Weisungsverhältnis von oben nach unten über alle hierarchischen Ebenen. Personell dürfte der Finanzbereich von den übrigen Bereichen (z. B. Drogenabsatz, Transport, Einkauf) völlig getrennt und abgeschottet sein.

Bei fehlender Fachkenntnis oder wenn der Geschäftsumfang dies erforderlich macht, ist davon auszugehen, dass von den Köpfen oder ihren Vertrauenspersonen externe Finanzfachleute als Berater hinzugezogen werden. Für die Durchführung schwieriger Finanztransaktionen, insbesondere auf dem Gebiet der Geldwäsche, erscheint es erforderlich, ein Geflecht von Stroh- und Scheinfirmen aufzubauen. Die Scheinunternehmen befinden sich idealer

Weise in Offshore-Gebieten (häufig auch Steueroasen). Im Gegensatz zu den Basisgesellschaften dürften sie jedoch nicht der Kapitalbeschaffung, sondern der Tarnung dienen.

Darüber hinaus könnte es sein, dass einzelne Aufgabenbereiche, zum Beispiel die Geldwäsche, gegen Entgelt „selbständigen“ Organisationen übertragen werden. Hierbei würde es sich um die Übertragung besonders vertraulicher Aufgaben handeln, da es um die Verwendung der illegalen Einnahmen geht. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Leiter dieser Organisationen im ständigen Kontakt mit dem Kopf oder der für die übertragene Finanzaufgabe verantwortlichen Führungsperson der Tätergruppe stehen und von ihm oder dieser Person Weisungen erhalten und kontrolliert werden.

Auch zwischen „höheren“ und diesen nachgeordneten selbständigen Tätergruppen (z. B. zwischen der Ebene des Drogengroßhandels und der des -zwischenhandels) besteht unter Umständen bei der Abwicklung gemeinsam durchgeführter illegaler Geschäfte ein Weisungsverhältnis von oben nach unten. Dies dürfte jedoch nicht für den Finanzbereich der nachgeordneten Tätergruppe gelten, da es hier um die Verwaltung eigener Erlöse geht.

Zur Verwaltung und Kontrolle der Gelder sowie der eingeschalteten Stroh- und Scheinfirmen gehört naturgemäß eine Buchführung. Diese wird voraussichtlich jedoch wegen der Abschottung nicht wie in gewerblichen Unternehmen zentral, sondern dezentral von den für die ihnen zugewiesenen einzelnen Aufgabenbereiche verantwortlichen Personen durchgeführt.

2.3 Zahlungsverkehr

2.3.1 Legale Unternehmen

2.3.1.1 Zahlungsverkehrspolitik

Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist darauf zu achten, den gesamten Zahlungsverkehr unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität und Liquidität so effektiv wie möglich zu gestalten.

Bei Großunternehmen stellt sich im Rahmen des Zahlungsverkehrs insbesondere das Problem der sog. Kassenhaltung in der Form von Bar- und Giralgeld.¹⁹⁴ Ziel ist es, den Bodensatz an liquiden Mitteln im gesamten Unternehmen beziehungsweise Konzern (also auch bei den einzelnen Tochtergesellschaften) zu erfassen und zu minimieren. Die Verringerung des Konzernbodensatzes an liquiden Mitteln ergibt sich letztlich durch eine systematische Abschöpfung von Liquiditätsüberschüssen einzelner Konzerngesellschaften zugunsten von Schwestergesellschaften mit einem Liquiditätsbedarf. Dies ist möglich durch die von Banken angebotenen „Cash-Management-Systeme“ (eine Form des Electronic Banking).¹⁹⁵

¹⁹⁴ Vgl. hierzu Eilenberger, Betriebliche Finanzwirtschaft, 1997, S. 50 f.

¹⁹⁵ Als Cash-Management-Systeme bezeichnet man EDV-gestützte Formen der Kommunikation zwischen Banken und ihren Geschäftskunden, mit denen Daten zur Steuerung

Bei kleineren und mittleren Unternehmen hat die Erfassung liquider Mittel aufgrund der übersichtlichen Finanzstrukturen nicht die gleiche Bedeutung wie bei größeren Unternehmen. Bargeld wird nur in dem notwendigen Mindestmaß vorgehalten. Das übrige Bargeld wird möglichst täglich auf Konten eingezahlt, um über Bankengiralgeld zu verfügen.¹⁹⁶

Ein wichtiger Aspekt der Zahlungsverkehrspolitik ist des weiteren die Behandlung von erwirtschafteten Fremdwährungsguthaben. Die Grundentscheidung in den Unternehmen lautet in der Regel, dass die Fremdwährungen insoweit umgetauscht werden, als sie in inländischer Währung rentabler angelegt werden können. Hierbei müssen Risiken und Chancen aus Wechselkursveränderungen möglichst frühzeitig erkannt und Vorkehrungen zur Abwehr von Risiken und zur Ausnutzung von Chancen (z. B. durch Absicherungsgeschäfte wie Devisentermingeschäfte, Devisenoptionen und Swaps) getroffen werden.¹⁹⁷ In erster Linie versuchen die Unternehmen jedoch, ihre Im- und Exportgeschäfte in DM abzuwickeln.¹⁹⁸ Im Übrigen tendieren Unternehmen dazu, „weiche“ Währungen in „harte“ zu tauschen.¹⁹⁹

der täglichen Kassendispositionen von Unternehmen ausgetauscht werden. Vgl. hierzu Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 1997, S. 148 ff. Mit Hilfe von Cash-Management-Systemen können die Unternehmen u. a. Money Transfer, Pooling, Netting und Devisen-netting durchführen.

Money Transfer ermöglicht dem Unternehmen, verschiedene Zahlungen in den konvertierbaren Währungen auf elektronischem Wege vorzunehmen. Es können Überweisungen auf fremde Konten und Umbuchungen zwischen den Unternehmenskonten getätigt werden. Pooling ermöglicht, dass die Salden von mehreren Zahlungsverkehrskonten automatisch gegen ein Zielkonto konsolidiert werden. Dies erleichtert die Liquiditätsplanung. Das Netting-Programm ermöglicht die Aufrechnung von konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten, um unnötige Zahlungsströme zu vermindern. Devisen-netting bewirkt, dass eine Niederlassung in einem Land alle Verbindlichkeiten des Konzerns in der Währung dieses Niederlassungslandes übernimmt und dafür sämtliche Forderungen der anderen Konzernmitglieder in dieser Währung bucht. Dadurch sollen die Zahlungen innerhalb des Konzerns verringert werden, um Transfergebühren sowie Devisenumtauschgebühren zu verringern.

196 Vgl. Eilenberger, Betriebliche Finanzwirtschaft, 1997, S. 23 f. Bei mittelständischen Unternehmen ist der Einsatz von Cash-Management-Systemen wegen des geringen Finanzvolumens weniger verbreitet, vgl. hierzu Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 1997, S. 148 f.

197 Siehe zu den typischen Absicherungsgeschäften eine Untersuchung von Casal, Die Problematik mittelfristiger Wechselkursschwankungen für international tätige Unternehmen, 1989, S. 417 ff. Casal stellt auch fest, dass die in der betriebswirtschaftlichen Literatur vorgeschlagenen Kompensationsmethoden in der Praxis kaum Anwendung finden (Vgl. S. 414 ff.). In der Regel mangelt es daran, dass die zu zahlenden „Auslandsverbindlichkeiten“ und die fälligen Auslandsforderungen sich nicht zeitgleich in gleicher Währung gegenüberstehen. Des weiteren vgl. Eilenberger, Betriebliche Finanzwirtschaft, 1997, S. 52 und Perlit, Internationales Management, 1995, S. 562.

198 Vgl. Scharer/Layer, Wechselkursverschiebungen und Unternehmensreaktionen, Wirtschaftsdienst 1988, S. 470 ff.; Süchting, Finanzmanagement – Theorie und Politik der Unternehmensfinanzierung, 1995, S. 224. Vgl. zur Bedeutung der DM als Fakturierungswährung im Außenhandel: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, November 1991, S. 40 ff.

199 Vgl. Eilenberger, Finanzierungsentscheidungen multinationaler Unternehmen, 1987, S. 191.

2.3.1.2 Organisation und Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Größere Unternehmen haben das Problem, dass die Zahlungseingänge und -ausgänge über verschiedene Konten und an mehreren Bankplätzen abgewickelt werden müssen. Zum Zwecke der Rationalisierung und Ertragssteigerung sind die Unternehmen deshalb bestrebt, die Bankverbindungen auf wenige Hausbanken und Konten zu konzentrieren.²⁰⁰

Der Zahlungsverkehr kleinerer Unternehmen ist einfach strukturiert. In der Regel haben sie nur ein Konto, über das sie ihre Geschäfte abwickeln. Konten bei verschiedenen Banken unterhalten sie nur, wenn dies für die Kundenakzeptanz förderlich ist. Durch Einführung von Kreditkarten und „Point-of-Sale-Systemen“, die eine praktischere Zahlung mittels Buchgeld bewirken, sind die Unternehmen bestrebt, einen Bargeldanfall so weit wie möglich zu vermeiden.

Insgesamt ist die Organisation des (internen und externen) Zahlungsverkehrs der Unternehmen von einer geringen Bargeldvorhaltung, der Wahl der geeignetsten und schnellsten Zahlungsinstrumente, der Vermeidung der Aufnahme von Fremdmitteln zur Zahlungsabwicklung und vor allem einer Kontokonzentration gekennzeichnet. Den unternehmerischen Zahlungsverkehr kennzeichnet folglich eine einheitliche Zielsetzung, nämlich Liquidität und Rentabilität.

Hinsichtlich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist es aufgrund der unterschiedlichen Risiken und Zahlungsmittel sinnvoll, zwischen dem Inlands- und dem Auslandszahlungsverkehr zu unterscheiden.

Grundsätzlich beruht der Inlandszahlungsverkehr auf drei Arten von Zahlungsmitteln, nämlich Bargeld, Buchgeld (z. B. Sichteinlagen bei Kreditinstituten) sowie Geldersatzmitteln wie Schecks und Wechseln. Immer mehr Unternehmen benutzen im Rahmen der Kassenhaltung für Überweisungen und Lastschriften den beleglosen Datenträgeraustausch²⁰¹ sowie Electronic Banking. Vor allem die Einkommensvergütungen der Arbeitnehmer werden mittels beleglosem Datenträgeraustausch überwiesen.²⁰² Der Trend geht eindeutig vom Barzahlungsverkehr zum beleglosen elektronischen Zahlungsverkehr.

Die Barzahlung hat nur noch bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen größere Bedeutung, deren Kunde der private Endabnehmer ist, vor allem Unternehmen des Einzelhandels. Doch wird auch hier die Barzahlung zuneh-

200 Vgl. Eilenberger, Betriebliche Finanzwirtschaft, 1997, S. 38.

201 Beim beleglosen Datenträgeraustausch werden auf der Grundlage der Richtlinien „für den beleglosen Datenträgeraustausch“ (Magnet-Band-Clearing-Verfahren) und „für eine einheitliche Codierung von zwischenbetrieblichen weiterzuleitenden Zahlungsverkehrsbelegen“ (Codierrichtlinien) Überweisungen und Lastschriften eines Unternehmens auf bestimmte elektronische Medien (Magnetbänder, Disketten, Kassetten) gespeichert. Diese Träger werden anschließend der Bank übermittelt, welche die Aufträge über die elektronischen Gironetze der Bankwirtschaft beleglos abwickelt. Beim Zahlungserbringer und -empfänger erfolgen lediglich Ausdrucke auf dem Kontoauszug.

202 Vgl. Eilenberger, Betriebliche Finanzwirtschaft, 1997, S. 31 f.; Hahn, Finanzwirtschaft, 1983, S. 380.

ment ersetzt durch bargeldlose Formen wie Euroschecks, Kreditkarten oder Point of Sale (electronic cash system), insbesondere bei höheren Rechnungsbeträgen.²⁰³ Der halbbarer Zahlungsverkehr konzentriert sich in der betrieblichen Praxis vor allem auf den Zahlschein²⁰⁴, den die Unternehmen oftmals ihren Rechnungen beilegen. Der Zahlungsverkehr zwischen Unternehmen wird fast ausschließlich bargeldlos abgewickelt²⁰⁵, da allein die Größenordnung und die Anzahl der Geschäfte Barzahlungen unpraktisch und kostenintensiv erscheinen lassen.

Als Folge der Globalisierung von Unternehmen und Märkten nimmt der internationale Zahlungsverkehr ständig an Volumen zu. Er wird fast ausschließlich über Banken abgewickelt, weil diese über ein umfassendes „internationales“ Zahlungsverkehrsnetz verfügen. Die Bargeldzahlung ist im Auslandszahlungsverkehr kaum noch von Bedeutung.

Vorwiegend werden im Auslandszahlungsverkehr die ungesicherten, nicht-dokumentären Zahlungsverkehrsinstrumente (Clean Payments)²⁰⁶ sowie die dokumentären Zahlungsverkehrsinstrumente (Dokumenteninkasso und Dokumentenakkreditiv)²⁰⁷ verwendet. Die dokumentären Zahlungsverkehrsinstrumente werden vor allem bei Warenlieferungen in entfernte Länder oder in Länder mit einem unsicheren Rechtssystem eingesetzt, da in diesen Fällen die Gefahr besteht, dass der Schuldner bereits vor Zahlung über die Waren verfügt oder beim Gläubiger die Zahlung eingeht, bevor er die Ware überhaupt versandt hat.²⁰⁸ Hingegen werden Instrumente des nichtdokumentären Zahlungsverkehrs gewählt, wenn zwischen dem Zahlungsempfänger (Gläubiger) und dem Schuldner ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht.

Beim internationalen Zahlungsverkehr kommt der Bezahlung mit Schecks – als einer Form des Clean Payments – immer noch eine Bedeutung zu. Die

203 Hahn, Finanzwirtschaft, 1983, S. 375.

204 Olfert, Investition, 1998, S. 38 f.

205 Eilenberger, Betriebliche Finanzwirtschaft, 1997, S. 23.

206 Zu dem nichtdokumentären Zahlungsverkehr gehören Überweisungen und Scheckzahlungen. Die Überweisungen erfolgen entweder beleglos via S. W. I. F. T. oder brieflich mittels „Payment Order“ per Luftpost oder mittels fernschriftlicher Auftragserteilung. Bei den Scheckzahlungen kann zwischen Banken-Orderschecks und gewöhnlichen Verrechnungs- bzw. Orderschecks des Schuldners unterschieden werden.

207 Der dokumentäre Zahlungsverkehr ist zur besonderen Sicherung gegen Risiken wie Lieferungsrisiko, Kredit- und Zahlungsrisiko geeignet, die sich aufgrund der im Ausland vorkommenden unterschiedlichen Sprachen und Rechtssystemen besonders auswirken. Das Instrument des Dokumenteninkasso deckt das Risiko ab, dass der Importeur ohne Zahlung über die Ware verfügen kann, da er von seiner Bank erst mit ordnungsgemäßer Zahlung die nötigen Legitimationspapiere für die Waren erhält. Das Dokumentenakkreditiv deckt sowohl das Zahlungsrisiko seitens des Importeurs als auch das Risiko der ordnungsgemäßen Versendung der Waren ab, da der Exporteur das von dem Importeur an seine Bank überwiesene Geld nur dann erhält, wenn er der Bank die vertraglich vereinbarten Papiere über eine ordnungsgemäße Versendung vorlegt. Um einen dokumentären Zahlungsverkehr handelt es sich immer dann, wenn zwischen den Vertragspartnern die Absprache besteht, dass Zahlungen nur nach Vorlage der vertragsgemäßen Dokumente erfolgen sollen.

208 Vgl. zu der Bedeutung von Zahlungsverkehrsinstrumenten im Außenhandelsverkehr Schroth, Handbuch zum Außenwirtschaftsverkehr, 1994, Rn. 1208.

Scheckzahlung wird insbesondere dann bevorzugt, wenn dem Zahlungspflichtigen die Bankverbindung nicht bekannt ist oder wenn er dadurch eine Ausdehnung des Zahlungsziels und damit Zinsvorteile erlangen kann.²⁰⁹

Am häufigsten genutzt werden Überweisungen via „S. W. I. F. T.“ (Society for worldwide Interbank Financial Telecommunication).²¹⁰ Hierbei handelt es sich um ein von den Kreditinstituten unterhaltenes computergesteuertes Datentransfersystem, das sekundenschnelle elektronische Überweisungen an ausländische Empfängerbanken ermöglicht.

Eine weitere, wenngleich sehr selten benutzte Zahlungsform sind die sog. Bartergeschäfte. Hierbei handelt es sich um eine Erscheinungsform des Naturaltauschs, bei der der Importeur seine Verbindlichkeit durch Warenlieferungen begleicht. Grund für solche Bartergeschäfte ist vor allem der Geldmangel (insbesondere Devisenmangel) in einigen Importländern.²¹¹

2.3.2 Organisierte Straftätergruppen

2.3.2.1 Zahlungsverkehrspolitik

Von einer Zahlungsverkehrspolitik im Sinne einer optimalen wirtschaftlichen Gestaltung der Zahlungsvergänge kann im Bereich der illegalen Wirtschaft, wenn überhaupt, nur in einem eingeschränkten Maße gesprochen werden. Oberste Maxime bei der Abwicklung von Zahlungen dürfte nicht die Wahl der kostengünstigsten, sondern der sichersten Zahlungswege sein. Zahlungen müssen möglichst anonym erfolgen.

Bei größeren (international) organisierten Straftätergruppen ist eine Kassenhaltungspolitik aufgrund der Vielzahl der weltweiten Geschäftsabschlüsse und Transaktionen notwendig. Wie die legalen Unternehmen dürften sie bestrebt sein, ihren Bargeldbestand zu minimieren. Motiv wäre hierbei vor allem der Gesichtspunkt der Mobilität, also der Verkehrsfähigkeit des Geldes. Bei kleineren organisierten Tätergruppen ist aufgrund der Überschaubarkeit ihres Zahlungsverkehrs davon auszugehen, dass sie eine geringfügige bis gar keine Kassenhaltungspolitik betreiben.

Hinsichtlich der Fremdwährungspolitik organisierter Tätergruppen kann angenommen werden, dass sie aus Gründen der Rentabilität harte Währungen bevorzugen. Innerhalb der stabilen Währungen dürften beim Kauf oder beim

209 Vgl. Schroth, Handbuch zum Außenwirtschaftsverkehr, 1994, Rn. 1235.

210 S. W. I. F. T. ist ein von 239 Kreditinstituten aus 13 Europäischen Ländern sowie Kanada und den USA 1973 gegründetes internationales computergesteuertes Datentransfersystem. 1090 waren ca. 1.300 internationale tätige Banken aus 50 Ländern an das S. W. I. F. T.-System angeschlossen, Vgl. Grill/Perczynski, Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 1990, S. 529 f. Mitglieder und Träger der Gesellschaft sind Kreditinstitute. Inzwischen ist S. W. I. F. T. praktisch mit allen EG-Ländern, Offshore-Zentren und mit dem entsprechenden amerikanischen CHIPS-System (Clearing House Interbank Payment System) in New York verbunden. Vgl. Grill/Perczynski, Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 1997, S. 536 f.; Obst/Hintner, Geld-, Bank- und Börsenwesen, 1993, S. 1084; Schroth, Handbuch zum Außenwirtschaftsverkehr, 1994, Rn. 1223.

211 Ausführlich hierzu Hahn, Finanzwirtschaft, 1983, S. 370 ff.

Absatz der Produkte diejenigen Währungen beliebt sein, die in dem jeweiligen Land des Handelns am wenigsten auffallen. Soweit durch die illegalen Geschäfte unterschiedliche ausländische Währungen anfallen, dürften sie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in die Währungen umgetauscht werden, die im Lebens- und Wirtschaftsraum der illegalen Tätergruppen am meistens verbreitet sind.

2.3.2.2 Organisation des Zahlungsverkehrs

Es kann davon ausgegangen werden, dass zum Schutz vor Beschlagnahme organisierte Straftätergruppen ihre Einnahmen nicht wie Unternehmen auf wenige Konten konzentrieren, sondern vielmehr ihr Geld über viele Konten streuen.

Aus Gründen der Anonymität dürften bei Zahlungen über Banken nach Möglichkeit nicht die organisierten Straftäter selbst als Absender, sondern andere (juristische) Personen auftreten, bei denen das eingezahlte Geld als gewöhnliche Einzahlung im Rahmen ihrer regulären wirtschaftlichen Tätigkeit erscheinen kann. Auf der Empfängerseite wäre es zweckmäßig, dass als Empfänger einer Gutschrift nicht der tatsächliche (kriminelle) Geschäftspartner, sondern ein Dritter angegeben wird.

Die Anwendung von „Cash-Management-Systemen“, wie sie bei Großunternehmen in der gewerblichen Wirtschaft zur zentralen Erfassung der auf den Konten der gesamten Gruppe verfügbaren Finanzmittel üblich ist, wird bei den organisierten Tätergruppen wohl ausscheiden, da diese gegenüber den Banken nicht als Verhandlungs- und Vertragspartner auftreten können. Außerdem setzte dies voraus, dass sie über die Konten ihrer Geschäftspartner Verfügungsberechtigt wären. Bei den Geschäftspartnern der kriminellen Organisationen (z. B. Groß- und Zwischenhändler im Drogenhandel) dürfte es sich zwar um wirtschaftlich abhängige, in der Regel aber selbständige Personen oder Gesellschaften handeln. Außerdem widerspräche der Zweck von Cash-Management-Systemen – zentrale Steuerung und Zentralisierung des Geldes – dem Motiv der Tätergruppen, nämlich die inkriminierten Gelder zu anonymisieren und zu streuen. Deshalb ist davon auszugehen, dass dieses System von ihnen nicht genutzt wird. Denkbar ist jedoch der Einsatz von Cash-Management-Systemen bei betrügerischen Kapitalanlagegesellschaften, da diese Unternehmen sowie ihre Repräsentanzgesellschaften gegenüber ihrer Außenwelt legal auftreten und auch als zusammengehörig erscheinen möchten.

Soweit ein Unternehmen von den Tätergruppen „legal“ – also nicht nur als Strohunternehmen – geführt wird, kann angenommen werden, dass der Zahlungsverkehr wie bei „gewöhnlichen“ Unternehmen organisiert ist.

2.3.2.3 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die innerhalb der Bundesrepublik getätigten Geschäfte ist voraussichtlich sehr einfach. Viele Geschäfte dürften im illegalen Bereich zwar zur Wahrung der Anonymität bar bezahlt werden.

Nur beim Kapitalanlagebetrug kann davon ausgegangen werden, dass Zahlungen häufig auch in Buchgeld erfolgen, da die Anleger gutgläubig sind und ein gewöhnliches Geschäft abwickeln wollen.

Die Barzahlung gewährt unter Zwischenschaltung von Kurieren ein hohes Maß an Anonymität. Außerdem wird hierdurch das frühzeitige Einsetzen einer Papierspur vermieden. Barzahlungen sind auch ohne weiteres technisch möglich, weil es sich hierbei meistens nicht um außergewöhnlich hohe Beträge handeln dürfte. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs beim Inlandsabsatz ist somit relativ unproblematisch.

Bei den internationalen Zahlungen, das heißt der Bezahlung der ausländischen Lieferanten durch die in Deutschland agierenden Straftätergruppen sowie beim Transfer von Gewinnen aus dem Inlandsgeschäft ins Ausland (z. B. Transfer von Gewinnen türkischer Heroinhändler in die Türkei), erscheint die Barabwicklung für die Täter interessant, wenn sie ungefährlicher ist als die Abwicklung über Konten. Dies wäre dann der Fall, wenn die Ein- oder Ausfuhr von Bargeld nicht behindert wird, keine Beschlagnahme droht und in dem Land, in welches das Geld verbracht wird, die Platzierung von Bargeld einfacher ist als im Herkunftsland.

In Deutschland gibt es keine Deklarationspflicht für die Ein- und Ausfuhr von Bargeld. Allerdings besteht mit Änderung des § 12 a FVG, in Kraft getreten am 9. 5. 1998²¹², erstmals seit Ende 1997 ein Fragerecht dahingehend, dass die Zollbediensteten Reisende nach Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln (wie Wertpapiere im Sinne von § 1 Abs. 1 DepotG und § 808 BGB, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine) fragen dürfen. Besteht ein Verdacht auf Geldwäsche, können die Zollbediensteten diese Vermögenswerte für einen kurzen Zeitraum sicherstellen.²¹³ Bis zu dieser Gesetzesänderung konnte der Zoll selbst bei einem Verdacht, dass es sich um Mittel aus einer Katalogstrafat des § 261 StGB handelt, das Geld nicht beschlagnahmen.

Da der Bargeldexport jedoch im Zusammenhang mit Steuerhinterziehungen weit verbreitet ist, dürfte eine Ausfuhr von Bargeld nicht zwangsläufig den Verdacht der Geldwäsche erregen. Darüber hinaus ist trotz der Gesetzesänderung die Ausfuhr von Bargeld immer noch risikoloser als die Platzierung der inkriminierten Vermögenswerte auf ein Bankkonto. Denn es ist davon auszugehen, dass sich die Zollbediensteten nicht bei jeder Person nach Bargeld erkundigen werden. Hingegen besteht bei allen Banken ab dem Schwellenbetrag von 30.000 DM eine Identifikationspflicht. Zudem müssen Banken aufgrund des GwG bei verdächtig erscheinenden (Bar-)Transaktionen Verdachtsanzeigen erstatten. Somit ist die Ausfuhr von Bargeld aus Deutschland ungefährlicher als Einzahlungen auf Konten.

Je nach der Höhe der zur Abwicklung der illegalen Geschäfte zu zahlenden Beträge, ist die Barzahlung allerdings aus praktischen Erwägungen begrenzt. Dies gilt insbesondere, wenn der Geschäftspartner im Ausland Schwierigkeiten bei der Platzierung von Bargeld hat. Verfügen beide „Geschäftspartner“

212 Vgl. BGBl. I 1998, 845 ff.

213 Vgl. hierzu die Ausführungen in Teil 4 Kapitel 2.4.

über Möglichkeiten, die Zahlungen in Buchgeld über Stroh- und Scheinfirmen abzuwickeln, werden sie voraussichtlich hiervon Gebrauch machen, da dies ökonomischer ist. So weit die Zahlungen über Unternehmen erfolgen, ist aus Gründen der Tarnung davon auszugehen, dass die gleichen Zahlungsmittel und Zahlungsformen eingesetzt werden wie bei gewöhnlichen Unternehmen. Dies bedeutet, dass ein Großteil der Zahlungen vermutlich in Buchgeld via S. W. I. F. T. erfolgt. Soweit im Zielland oder Herkunftsland Zahlungen via S. W. I. F. T. unüblich sind, müsste auf die dort gebräuchlichen Techniken ausgewichen werden, um nicht aufzufallen.

Zahlungen auf dokumentärer Basis zur Absicherung gegen Liefer- oder Zahlungsrisiken dürften auf den illegalen Märkten nicht üblich sein, da zumindest auf den unteren Handelsstufen die Bezahlung bei Übergabe der Lieferung, also zeitgleich, in bar erfolgt. Auf der Großhandelsstufe dürfte eine Absicherung unnötig sein, weil davon ausgegangen werden kann, dass eine mangelnde Zahlungsmoral mit scharfen Sanktionen geahndet wird.

Wenn sich das inkriminierte Geld bereits auf Konten befindet, ist das Electronic Banking²¹⁴ prinzipiell ein geeignetes Instrument für die Geldwäsche, da sich die Kundenbeziehungen hierbei aufgrund der fehlenden physischen Präsenz des Kunden anonymer gestalten als beim „klassischen Schaltergeschäft“. Dadurch werden zugleich die Chancen minimiert, auf ungewöhnliche Transaktionen zu stoßen.²¹⁵ Deshalb ist davon auszugehen, dass die Täter in Zukunft zur Verschleierung des inkriminierten Geldes verstärkt von Zahlungsformen des Electronic Banking Gebrauch machen werden.

Soweit im Absatzland ein Mangel an Devisen herrscht, dürften Barergeschäfte auf den illegalen Märkten vorkommen. Solche Geschäfte setzen allerdings voraus, dass der „Geschäftspartner“ über ein wirtschaftlich interessantes legales oder illegales Produkt verfügt (z. B. Waffenlieferungen gegen Drogen), das die Tätergruppe aufgrund ihrer Erfahrungen und Kontakte absetzen kann. Es ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Erschwerung von Finanztransaktionen über Banken derartige Geschäfte im illegalen Bereich ansteigen werden.

2.4 Finanzierung

2.4.1 Legale Unternehmen

Der Kapitalbedarf eines Unternehmens ergibt sich aus der Notwendigkeit der Deckung betriebsbedingter Ausgaben (u. a. der Bezahlung von Steuern), der Bedienung des Fremd- und Eigenkapitals sowie dem Finanzbedarf für Investitionen.

214 Zum Electronic Banking gehören die Dienstleistungen des Tele- oder Homebanking sowie die an Selbstbedienungsmaschinen der Kreditwirtschaft angebotenen Dienstleistungen. Vgl. Burkert/Findeisen, Das Geldwäscherisiko beim Einsatz neuer Technologien im Zahlungsverkehr, 1996 (unveröffentlicht), S. 1.

215 Vgl. hierzu Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Das Geldwäscherisiko beim Einsatz neuer Technologien im Zahlungsverkehr, 1996 (unveröffentlicht), S. 1.

Die Stellung des Unternehmens auf den Absatz- und Beschaffungsmärkten hat auf die Höhe des Kapitalbedarfs einen erheblichen Einfluss. Hat ein Unternehmen ein Angebotsmonopol, ist es nicht notwendig, ein umfassendes und damit aufwendiges Vertriebsnetz aufzubauen. Hat es einen großen Einfluss auf die Beschaffungsmärkte, kann es den Preis für die benötigten Güter weitgehend bestimmen.²¹⁶

Die Unternehmen können sich die erforderlichen Mittel durch Eigen- oder Fremdfinanzierung beschaffen. Auf Maßnahmen der Fremdfinanzierung greifen sie in der Regel nur zurück, wenn der Kapitalbedarf aus Eigenmitteln nicht ausreichend gedeckt werden kann.²¹⁷

Die Eigenfinanzierung erfolgt durch Einhalten von Gewinnen oder die Zuführung von zusätzlichem Eigenkapital durch bisherige oder neue Gesellschafter beziehungsweise Anteilseigner (Aktionäre). Sie ist vor allem relevant, wenn ein langfristiger Finanzierungsbedarf entsteht, wie dies zum Beispiel bei einem starken Wachstum der Geschäftstätigkeit der Fall ist.

Die Beschaffung von zusätzlichem Eigenkapital ist im hohen Maße von der Unternehmensgröße und der gewählten Rechtsform abhängig. So haben börsennotierte Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) die Möglichkeit, ihr Eigenkapital durch eine Kapitalheraufsetzung aus Gesellschaftermitteln, das heißt die Ausgabe neuer Aktien, zu erhöhen. Anders sieht es jedoch bei einer nichtbörsennotierten AG, der GmbH, der OHG und KG, der stillen Gesellschaft sowie dem Einzelunternehmer aus, da ihnen der Zugang zur Börse verwehrt ist. Grundsätzlich ist zwar eine Aufnahme weiterer Gesellschafter oder Einlagen durch bestehende Gesellschafter möglich. Dies hat jedoch bei kleineren und mittelständischen Unternehmen häufig den Wechsel der Rechtsform sowie den Verlust der Unabhängigkeit zur Folge.²¹⁸ Deshalb fehlt den Unternehmen oftmals der Anreiz, sich auf diese Weise zu finanzieren.

Die Methoden der Fremdfinanzierung²¹⁹ sind vielfältig. Kurzfristige Finanzierungsmittel sind Handelskredite in der Form von Lieferantenkrediten sowie kurzfristige Bankkredite wie Kontokorrent- und Akzeptkredite. Zur langfristigen Fremdfinanzierung gehören langfristige Bankkredite, Anleihen und Gesellschafterdarlehen.

Eine begehrte Form der Finanzierung ist die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Subventionen²²⁰, bei der den Unternehmen Finanzmittel der öffent-

216 Vgl. Busse, Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Finanzwirtschaft, 1996, S. 27.

217 Jakob/Klein/Nick, Basiswissen Investition und Finanzierung, 1994, S. 157.

218 Das „Herr-im-Hause-sein“ ist für viele Unternehmer jedoch das erstrebte Ziel. Dies gilt insbesondere für Familienunternehmer. Vgl. zu der Problematik der Finanzierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen Loos, Neue Finanzierungsinstrumente für Unternehmen, 1996, S. 125, 130, 132 ff.

219 Vgl. hierzu Drukarczyk, Finanzierung, 1996, S. 389 f, 490 ff.; Süchting, Theorie und Politik des Finanzmanagements, 1995, S. 23, 166 ff.

220 Subventionsfinanzierungen erfolgen in zwei Formen, nämlich der direkten Subventionsfinanzierung durch Zufluss von Finanzzuschüssen (in der Form von Zinszuschüssen, Kreditzuschüssen, Spenden und Investitionszuschüssen) und der indirekten Subventionsfinanzierung durch Ersparnisse von Finanzmitteln (z. B. Steuer- und Abgaben-

lichen Hand zufließen, die nicht oder nur zum Teil zurückgezahlt werden müssen. Einzige Auflage ist oftmals, dass die Mittel für den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2.4.2 Organisierte Straftätergruppen

Es kann davon ausgegangen werden, dass organisierte Straftätergruppen wie legale Unternehmen betriebsbedingte Ausgaben haben. Im Gegensatz zu Unternehmen der legalen Wirtschaft arbeiten organisierte Tätergruppen in der Regel hochrentabel, sie verfügen somit über viel „Eigenkapital“ und benötigen daher wenig „Fremdkapital“. Die Aufwendungen zur Durchführung der illegalen Geschäfte, wie zum Beispiel die Entlohnung von Mitarbeitern und Kurieren, werden voraussichtlich soweit wie möglich aus inkriminiertem Geld gedeckt, so dass hierfür kein Bedarf an Fremdkapital besteht.

Falls eine Vorfinanzierung illegaler Geschäfte erforderlich werden sollte, ist davon auszugehen, dass diese über den illegalen Kapitalmarkt erfolgt. In Betracht käme eine Finanzierung zwischen Straftätern oder Straftätergruppen, die im hohen Maße von einem persönlichen Vertrauensverhältnis abhängig ist. Hierbei würde es sich zugleich um eine Form des „Anfütterns“ von verbündeten Tätergruppen durch Kreditvergaben handeln, die auf wirtschaftlich-strategischen Erwägungen beruht. Außerdem ist es denkbar, dass sich Tätergruppen in Einzelfällen zur Durchführung und Finanzierung eines gemeinsamen illegalen Geschäftes zusammenschließen, wenn dies beiden Gruppen Vorteile bieten würde. Auch diese Form der Finanzierung würde auf einem engen persönlichen Vertrauensverhältnis der Täter beruhen und wäre daher begrenzt anwendbar.

Eine Fremdfinanzierung illegaler Geschäfte auf dem legalen Kapitalmarkt scheidet hingegen aus. Zum einen ist eine direkte Finanzierung organisierter Tätergruppen mangels Kreditwürdigkeit nicht denkbar, zumal die Tätergruppen in der Regel keine (belegbaren) Sicherheiten vorweisen können.²²¹ Zum anderen würde dies dem Sicherheitsbedürfnis der organisierten Tätergruppen widersprechen, da sie sich dem Kreditgeber offenbaren müssten.

Für Aufwendungen innerhalb der legalen Wirtschaft (Unterhaltung von Stroh- und Scheinfirmen, Beschaffung von Gütern, Ausgaben für Transport und Logistik) kann es jedoch erforderlich oder zweckmäßig sein, mit legalen Krediten zu arbeiten. Gleiches gilt bei der Vornahme von Investitionen im Bereich der legalen Wirtschaft, um auch durch die Art der Finanzierung den Eindruck eines legalen Vorgehens zu erwecken. Bei der Aufnahme derartiger Kredite müssten sich die organisierten Tätergruppen tarnen.

reduzierung, verbilligter Bezug von Betriebsstoffen, Rohstoffen und auch durch Garantien, Bürgschaften oder staatliche Marktregulierungen).

221 Vgl. hierzu Bögel, Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, 1994, S. 129 f.

2.5 Investitionen und Finanzanlagen

Organisierte Straftätergruppen zeichnen sich dadurch aus, dass die Köpfe der Tätergruppen in der Regel über die Einnahmen beliebig verfügen können. Deshalb bilden die ideale Vergleichsebene die Unternehmen, bei denen der Inhaber zugleich ungehinderte Verfügungsgewalt über das Unternehmen und dessen Gewinne und Vermögen besitzt, das heißt vor allem einzelkaufmännische Unternehmen und Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG). Da jedoch keine gesonderten Daten über deren Finanzverhalten vorliegen, kann der Vergleich nur auf der allgemeinen Ebene der organisierten Tätergruppen und legalen Unternehmen als solchen durchgeführt werden.

2.5.1 Legale Unternehmen

2.5.1.1 Investitionen

Das Ziel der Aktivitäten von Unternehmen ist das Erwirtschaften von Gewinnen. Dies gilt nicht nur für die Durchführung der laufenden Geschäfte, sondern auch für Entscheidungen über die Art und den Umfang von Investitionen.²²²

Die Investitionen können nach der Art des Investitionsobjekts unterschieden werden in:

- (1) Sachinvestitionen (Maschinen, maschinelle Anlagen, Grundstücke, Betriebsgebäude, Lagereinrichtungen);
- (2) Immaterielle Investitionen (z. B. für Forschung und Entwicklung, Erwerb von Patenten und Lizenzen, Aus- und Weiterbildung, Werbung);
- (3) Finanzinvestitionen (z. B. zur Stärkung der eigenen Marktsituation durch die Übernahme anderer Unternehmen, den Erwerb von Beteiligungen an ihnen).²²³

Priorität bei der Entscheidung über Sachinvestitionen haben alle Aufwendungen und Projekte, die für das Erwirtschaften von Gewinnen von unmittelbarer Bedeutung sind. Dies sind betriebsnotwendige Investitionen, ohne die die Aufrechterhaltung oder der Ausbau der laufenden Geschäftstätigkeit in Frage gestellt wäre (z. B. Ersatzinvestitionen für veraltete oder reparaturanfällige Anlagen). Das Gleiche gilt für Investitionsaufwendungen, durch die die Herstellungs- oder Vertriebskosten der angebotenen Waren vermindert werden können (Rationalisierungsinvestitionen). Falls eine Ausweitung der wirtschaftlichen Aktivitäten beabsichtigt ist, sind hierfür Erweiterungsinvestitionen durch die Schaffung neuer Anlagen erforderlich.

222 Ähnlich Franke/Hax, Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 1999, S. 10.

223 Auf Beteiligungen wird umfassend in dem nachfolgenden Kapitel 2.6 (Beteiligungen) eingegangen.

Bei jeder Investitionsplanung werden steuerliche Auswirkungen berücksichtigt. Investitionen sollen sich nach Möglichkeit zugleich steuermindernd auf das gesamte Unternehmen auswirken.

Bei Erweiterungsinvestitionen aufgrund zunehmender Nachfrage werden neue Produktions- und Absatzvorrichtungen geschaffen. Diese werden oftmals in den Absatzzentren errichtet, um sich den Kundenwünschen durch eine Produktion „vor Ort“ rasch anpassen und Lieferungen kurzfristig durchführen zu können. Entsprechendes gilt auch für die Handelsunternehmen. Sie verdichten bei zunehmender Nachfrage ihr Absatznetz durch den Aufbau neuer Niederlassungen oder Filialen.

Über den Umfang und die Bedeutung von immateriellen Investitionen liegen keine verlässlichen Angaben vor. Wenn ihr Umfang auch erheblich unter dem für Sachinvestitionen liegen dürfte, kann er dennoch in einzelnen Branchen sehr hoch sein. Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind für die mittel- und längerfristige Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens in manchen Branchen (z. B. Chemie oder Automobilindustrie, High-Tech-Unternehmen) von ausschlaggebender Bedeutung. Das Gleiche gilt für das Marketing, das für Unternehmen der Konsumgüterindustrie und Dienstleistungsunternehmen sogar das wichtigste Investitionsmotiv sein kann. Ziel ist es, das Unternehmen mit seinen Marken populär zu machen und dadurch den eigenen Güterabsatz zu fördern.

Finanzinvestitionen erfolgen, um durch die Übernahme von oder Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland die Marktstellung und Wettbewerbsfähigkeit des eigenen Unternehmens zu verbessern und langfristig zu sichern.²²⁴ Dies gilt insbesondere bei dem sich weltweit verschärfenden Wettbewerb. Erfolgen finanzielle Engagements aus diesen Gründen, so handelt es sich um unternehmerische Finanzinvestitionen und nicht um eine vorübergehende Anlage zeitweilig überschüssiger Finanzmittel.²²⁵ Daher dürfte es sich bei einem erheblichen oder dem größten Teil der in den Unternehmensbilanzen ausgewiesenen Beteiligungen um unternehmerische Finanzinvestitionen und nicht um reine Finanzanlagen handeln.

224 Vgl. Eilenberger, Betriebliche Finanzwirtschaft, 1997, S. 203 f. und vor allem Frank, Rahmenbedingungen von Unternehmensübernahmen in Deutschland, 1993, S. 115 ff. Zu den Gründen der Beherrschungspolitik siehe auch die Ausführungen unter Teil 2, 2.6.1.

225 Vgl. Franke/Hax, Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 1999, S. 13 f., welche allerdings andere Begriffe verwenden. Sie unterscheiden zwischen Investitionen in den Leistungsbereich und Finanzinvestitionen. Der in diesem Zusammenhang erwähnte Begriff Finanzinvestitionen entspricht nach der vorliegend vorgenommenen Differenzierung der Anlage in den Finanzbereich. Soweit in der vorliegenden Arbeit von Finanzinvestitionen gesprochen wird, handelt es sich um solche, die Franke/Hax unter dem Begriff Leistungsinvestition fasst.

2.5.1.2 Finanzanlagen

Finanzanlagen werden getätigt, um verfügbare Mittel vorübergehend anzulegen oder auch (langfristige) Reserven zu bilden.²²⁶ Gründe für die Schaffung von Reserven (z. B. durch Thesaurieren von Gewinnen) sind beispielsweise die Finanzierung eines später geplanten Beteiligungserwerbs oder eines mittel- oder längerfristig beabsichtigten Unternehmenswachstums oder einfach die Bildung einer „Kriegskasse“ beziehungsweise „Notreserve“.

Gelder zur Haltung einer „Notreserve“ werden in der Regel nur kurz-, allenfalls mittelfristig angelegt. Gelder, die zurückgehalten werden aus Wachstumsüberlegungen oder zum Aufbau eines Kapitalstocks für die künftigen Beteiligungen eines Unternehmens, werden eher mittel- und langfristig angelegt.

Kurzfristig bis mittelfristig zur Verfügung stehende Mittel werden üblicherweise auf dem Eurogeldmarkt in Termingeldern²²⁷ oder in deutschen Rentenpapieren angelegt.

Stehen die Gelder mittel- bis längerfristig zur Verfügung, ist bei Großunternehmen neben der Anlage in Rentenpapieren auch die Anlage in Spezialfonds der Banken begehrt. Hierbei handelt es sich um „Investmentfonds“, wobei der einzelne Fonds von der Bank auf den jeweiligen Kundenwunsch abgestimmt wird, das heißt, für jedes Unternehmen stellt die Bank einen individuellen Fonds zusammen.²²⁸ Hierbei bevorzugen die Unternehmen in Deutschland tendenziell weniger risikobehaftete Papiere wie zum Beispiel konservative DM-Anleihen.²²⁹ In Aktien wird Geld in der Regel nicht angelegt, weil diese erheblichen Kursschwankungen unterliegen und dadurch künftige Planungen erschweren.

In ausländische Finanzmärkte wird eher weniger investiert, da die Unternehmen hierbei neben dem Emittentenrisiko zusätzlich mit einem Währungsrisiko konfrontiert sind. Üblicherweise werden Konten in ausländischer Währung nur insoweit geführt, als dies für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist.

226 Vgl. Franke/Hax, Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 1999, S. 13 f.

227 In der Regel sind Festgelder auf dem Eurogeldmarkt im Vergleich zum inländischen Markt günstiger.

228 Die Gestaltung der Anlage- bzw. Spezialfonds durch die Banken bedeutet zugleich, dass nicht die Unternehmen, sondern in erster Linie die Banken die Zusammensetzung des Wertpapierdepots des Unternehmens bestimmen. Bei der Zusammenstellung sind jedoch Kundenwünsche im Sinne von groben Anlagevorgaben zu berücksichtigen. Unternehmen nehmen diesen Bankenservice wahr, da die Banken üblicherweise über bessere Anlagespezialisten verfügen als Unternehmen, die ihren Geschäftsschwerpunkt in der Produktion oder im Verkauf von Waren haben.

229 In einem Interview vom 18. 3. 1996 mit dem Leiter der Finanzabteilung eines namhaften deutschen Großunternehmens wurde das Anlageverhalten deutscher Unternehmen im Vergleich zu amerikanischen Unternehmen als konservativ eingestuft.

2.5.2 Organisierte Straftätergruppen

Die Investitionsausgaben der organisierten Straftäter sind nur insofern mit denen legaler Unternehmen vergleichbar, als sie betriebsnotwendig oder unternehmensbedingt sind. Die privaten Mittelverwendungen der Täter, wie Anlagen zur persönlichen Alterssicherung oder Konsumausgaben, können nicht mit den Investitionsausgaben der gewerblichen Wirtschaft verglichen werden, da Unternehmen nur betriebs- beziehungsweise unternehmensbedingte Investitionen vornehmen. Die Vergleichsebene hierfür wäre das Verwendungsverhalten der Unternehmer als Privatpersonen. Hierüber liegen zum einen keine gesicherten Erhebungen vor, zum anderen würde mit diesen Ausführungen die Vergleichsebene organisierte Kriminalität und Unternehmen verlassen. Daher werden die privaten Investitionen im Rahmen eines Exkurses im Anschluss an die Darstellung der Investitionen und Finanzanlagen behandelt.

2.5.2.1 Investitionen

Die Investitionen in den erwerbswirtschaftlichen Bereichen dürften vom Umfang her bei organisierten Straftätergruppen bei weitem nicht die gleiche Bedeutung haben wie bei der legalen gewerblichen Wirtschaft. Die Herstellung, Beschaffung und Vermarktung von Drogen und Zigaretten, die Kfz-Verschlebung, der Menschenhandel oder der Kapitalanlagebetrug sind keinesfalls kapital-, sondern vielmehr personalintensiv. Der Bedarf an Maschinen, maschinellen Anlagen und Ausrüstungen ist infolgedessen relativ gering. Der Anteil dieser Investitionen am Umsatz der kriminellen „Wirtschaft“ dürfte deshalb ganz erheblich unter den entsprechenden Zahlen der legalen Wirtschaft liegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Investitionen organisierter Tätergruppen im erwerbswirtschaftlichen Bereich, das heißt im Rahmen ihrer illegalen „unternehmerischen“ Tätigkeit, wie die entsprechenden Investitionen gewerblicher Unternehmen der Verfolgung ihrer unternehmerischen Ziele dienen, das heißt, sie dienen der Gewinnmaximierung. Deshalb dürften die Tätergruppen Investitionen zur Sicherung (und eventuell Ausweitung) ihres Absatzes sowie seiner rationellen Gestaltung durchführen. So erfolgen zum Beispiel Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen durch den Kauf neuer Transportmittel beziehungsweise Erweiterungsinvestitionen, wenn die Täter neue Märkte erschließen und hierfür in die entsprechende Absatzlogistik investieren. Das Ziel der Gewinnmaximierung dürfte bei organisierten Tätergruppen Bedingungen unterliegen, die bei legal arbeitenden Unternehmen nicht gegeben sind, da diese Unternehmen mit legalem und nicht mit inkriminiertem Geld arbeiten. Eine wichtige Einschränkung ist die absolute Notwendigkeit der Verhinderung der Entdeckung. Dies hat zur Folge, dass das zur Verfügung stehende Investitionsspektrum für die Tätergruppen deutlich eingeschränkt sein dürfte. So ist zu erwarten, dass zum Beispiel Finanzinvestitionen wie die Beteiligung an oder die Übernahme von größeren oder bekannteren Unternehmen kaum möglich sind, da ein solcher Vorgang bei den Strafverfolgungs-

behörden und in der Öffentlichkeit Verdacht erregen und zu Ermittlungen führen würde. Andererseits ist es denkbar, dass die Tätergruppen auch verlustbringende Investitionen vornehmen (z. B. durch die Übernahme von Restaurants), wenn sie für die Durchführung der Geldwäsche oder zur Tarnung illegaler Tätigkeiten geeignet sind. Verluste beziehungsweise finanzielle Einbußen sollten hierbei jedoch aus ökonomischen Gründen nur insofern akzeptiert werden, als dies unvermeidlich ist. Insofern ist davon auszugehen, dass das Ziel der Gewinnmaximierung auch für diese Investitionen gilt.

Um das von ihnen erwirtschaftete kriminelle Geld durch Geldwäschevorgänge in den legalen Wirtschaftskreislauf einbringen zu können, müssten organisierte größere Tätergruppen häufig Investitionen vornehmen. Bei kleineren Gruppen und Organisationen dürfte dies voraussichtlich nicht oder kaum der Fall sein, weil der Umfang der Umsätze und Gewinne bei ihnen geringer ist und anzunehmen ist, dass der größte Teil ihrer Zahlungen (Ausgaben für den Lebensunterhalt, Investitionen in den illegalen Bereich) in bar erfolgt.

Für solche Investitionen könnten Strohfirmen, die wie gewöhnliche Unternehmen aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen, geeignet sein. Es sind insbesondere bargeldintensive Betriebe interessant, bei denen die Umsätze faktisch nur schwer nachweisbar sind. Außerdem kommen Unternehmen in Wirtschaftsbereichen in Frage, in denen größere Barzahlungen nicht auffallen und akzeptiert werden oder in denen ihrerseits mit illegalen Mitteln gearbeitet wird (z. B. durch „Schwarzarbeit“).²³⁰

Steuerliche Überlegungen dürften bei Investitionen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Täter bei den Finanzbehörden keinen unnötigen Verdacht erregen möchten.

Immaterielle Investitionen für Werbung sowie Forschung und Entwicklung dürften fast gänzlich entfallen, da eine Tätigkeit auf diesen Gebieten die Aktivität der kriminellen Tätergruppen insgesamt gefährden würde.

Der Erwerb von „Beteiligungen“ an anderen Tätergruppen kommt kaum in Frage, da die einzelnen Gruppen hierin eine Einschränkung und Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit sehen würden (eine freiwillige Zusammenarbeit ohne feste finanzielle Bindungen bleibt hiervon unberührt).

2.5.2.2 Finanzanlagen

Auch bei organisierten Straftätern ist davon auszugehen, dass Finanzanlagen zum vorübergehenden „Parken“ verfügbarer Mittel sowie zur Schaffung von Finanzreserven vorgenommen werden. Geld muss beispielsweise vorgehalten werden, um gegebenenfalls Transportmittel oder Unternehmen, die für Geldwäscheaktivitäten geeignet sind, erwerben zu können.

²³⁰ Vgl. zum erheblichen Ausmaß von Schwarzarbeit in der Bundesrepublik Deutschland die Angaben der Bundesregierung in BT-Drucks. 13/868, S. 9, die Antwort auf Frage Nr. 9. 1993 bestand bei 5.424 Arbeitgebern der Verdacht illegaler Arbeitnehmerüberlassung und bei 35.550 Arbeitgebern der Verdacht illegaler Ausländerbeschäftigung. 1994 waren es bereits 5.903 Bußgeldverfahren wegen Verdachts illegaler Arbeitnehmerüberlassung und 37.690 Verfahren wegen Verdachts illegaler Ausländerbeschäftigung.

Beim vorübergehenden „Parken“ von inkriminiertem Geld wird das Ziel der Gewinnmaximierung nicht im Vordergrund stehen. Oberstes Ziel dürfte vielmehr die Sicherheit und Nichtentdeckung der angelegten Gelder sein.

Im Gegensatz zu Finanzanlagen legaler Unternehmen ist hinsichtlich der Anlagedauer – zur Vermeidung der Beschlagnahme von Geldern im Falle einer Entdeckung – davon auszugehen, dass die Gelder überwiegend kurzfristig angelegt werden. Mittelfristige Anlagen werden selten und langfristige Anlagen gar nicht vorkommen.

Zur Vermeidung der Entdeckung müsste das inkriminierte Geld vor allem – unter Zwischenschaltung von Scheinfirmen oder Strohpersonen – in solchen Formen angelegt werden, die auch von weiten Bevölkerungskreisen oder Unternehmen bevorzugt werden. Wegen des Risikos einer Entdeckung und Beschlagnahme ist davon auszugehen, dass die Gelder tendenziell in kurzfristigen Anlagen, das heißt auf (Giro-) Kontokorrent- und Festgeldkonten, vorgehalten werden. Soweit die Gelder für spätere Investitionsprojekte vorgesehen sind, dürften sie wegen der nicht kalkulierbaren Kursschwankungen nicht in Wertpapieren angelegt werden.

2.5.2.3 Exkurs

Bei der Anlage von (gewaschenen) Geldern im legalen Bereich kommt es den organisierten Straftätern in erster Linie auf die Sicherung der erwirtschafteten Vermögenswerte an, um sich eine private Alterssicherung oder ein zweite Existenz in der legalen Wirtschaft zu verschaffen. Risikobehaftete Wertpapiere dürften für die einzelnen Täter uninteressant sein. Sie können mit ihren illegalen Geschäften hohe Renditen erzielen und sind deshalb auf spekulative Geschäfte im legalen Bereich zur Vermögenmehrung nicht angewiesen.

Investiert der Täter zur Alterssicherung in den Aufbau einer Existenz als Unternehmer, dürften hierfür in erster Linie die Wirtschaftsbereiche interessant sein, in denen er sich aufgrund seiner Erfahrungen auskennt. Interessant könnte daher vor allem der Handel mit standardisierten Massenprodukten (Waren) und die Gastronomie sein.

2.6 Beteiligungen

2.6.1 Legale Unternehmen

2.6.1.1 Gründe für Beteiligungen

Zur Verbesserung ihrer Marktsituation auf der Absatz- und/oder Beschaffungsseite, zur Ausnutzung von Synergieeffekten²³¹ und Rationalisierungsmöglichkeiten sowie zur Diversifizierung in neue Produkte und Märkte

²³¹ Dies bedeutet im Hinblick auf Unternehmensbeteiligungen und -übernahmen, dass der Unternehmensverbund leistungsfähiger ist als die Summe der Leistungsfähigkeit der vorher einzeln agierenden Gesellschaften.

kommt es in der Wirtschaft oft zu einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.²³² Diese erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen oder durch Beteiligung am Eigenkapital anderer Unternehmen (bis hin zu ihrer vollständigen Übernahme).²³³

Bei einer Beteiligung handelt es sich um den Erwerb eines Anteils am Eigenkapital einer anderen Gesellschaft. Die sich aus einer Beteiligung ergebenden Rechte sind im Aktien-, im GmbH-Gesetz und für Personen(handels)gesellschaften im HGB und BGB geregelt. Beteiligungen erfolgen mit dem Ziel, durch eine gesellschaftliche Bindung einen unmittelbaren Einfluss auf andere Unternehmen zu gewinnen und diese dadurch wirtschaftlich in den eigenen Unternehmensbereich einzubinden. Ziel einer Übernahme, das heißt einer 100 %igen Beteiligung, ist es, die beteiligten Unternehmen wie einen einzelnen Betrieb zu führen.²³⁴ Eine wirkungsvolle Beteiligung liegt bei Aktiengesellschaften allerdings auch dann vor, wenn die Beteiligungsquote 25 % überschreitet (Erwerb einer Sperrminorität), weil dadurch Beschlüsse (z. B. über die Gewinnabführung oder über Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen), für die das Gesetz eine Dreiviertelmehrheit am Gesellschaftskapital vorschreibt, verhindert werden können (Vgl. z. B. §§ 133, 179, 182 AktG). In der Praxis kann eine einflussreiche Beteiligungsquote, zum Beispiel an Aktiengesellschaften, jedoch auch schon bei einer Quote von weniger als 25 % gegeben sein, wenn das übrige Aktienkapital breit gestreut ist. Eine wirkungsvolle Beteiligung bei einer GmbH liegt nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG grundsätzlich mit dem Erwerb der Mehrheit von Unternehmensanteilen vor. Allerdings ist § 47 GmbHG dispositiv. Für die Berechnung der nötigen Stimmenmehrheit ist somit in erster Linie die getroffene Regelung im Gesellschaftsvertrag maßgebend. Entsprechendes gilt für die OHG und KG. Ergänzend ist anzumerken, dass für Satzungsänderungen die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist (vgl. § 53 Abs. 2 GmbHG).

Eine Beteiligung an Unternehmen der gleichen Produktions- oder Handelsstufe, das heißt eine Beteiligung auf horizontaler Basis, führt auf der Absatzseite zu einer Verbesserung der Marktposition durch die aufgrund der Betei-

232 Vgl. Frank, Rahmenbedingungen und Unternehmensübernahmen in Deutschland, 1993, S. 121. In welchem Ausmaß große Unternehmen an anderen Unternehmen beteiligt sind, zeigt die Siemens AG. Ende 1995 betrug der Marktwert ihrer Beteiligungen am Aktienkapital von börsennotierten Unternehmen 3,445 Mrd. DM. Die liquiden Mittel des Konzerns betragen zu diesem Zeitpunkt insgesamt 24,1 Mrd. DM. Vgl. hierzu im einzelnen SüddZ vom 24. 2. 1996, Nr. 46, S. 23. Die Deutsche Bank gliederte Ende 1998 Industriebeteiligungen mit einem Börsenwert von rund 46 Milliarden DM und die Dresdner Bank Industriebeteiligungen mit einem Börsenwert von rund 25 Milliarden DM auf jeweils eigenständige Tochterunternehmen aus. Vgl. hierzu die Nachrichtenagentur Reuters, vom 5. 1. 1999, 18:55.

233 Ein Beispiel für eine heute noch erfolgende internationale Unternehmenskooperation stellt das Diamantenkartell dar. Dieses Kartell ist eine zentrale Verkaufsorganisation. Die Mitglieder des Kartells legen Wert auf eine starke Marktstellung, um die Preise im Diamantenbereich stabil zu halten und eine Überschwemmung des Weltmarktes mit Diamanten zu verhindern. Vgl. hierzu FAZ vom 26. 2. 1996, Nr. 48, S. 11.

234 Jacob, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 1990, S. 97.

ligung erreichten größeren Angebotsmenge.²³⁵ Auf der Beschaffungsseite verbessern sich durch eine Beteiligung die Möglichkeiten, durch die größere Gesamtmenge günstigere Preise und sonstige Einkaufskonditionen (z. B. Zahlungsziele) zu erreichen. Bei der Produktion können sich weitere erhebliche Vorteile durch die Verlagerung der Erzeugung auf die jeweils kostengünstigsten Anlagen ergeben. Bei einer Beteiligung auf vertikaler Basis steht die Sicherung der kostengünstigen Versorgung mit den benötigten Bezugstoffen im Vordergrund. Bei einer Zusammenarbeit auf heterogener Basis durch eine Beteiligung an Unternehmen fremder Branchen wird eine Verminderung des gesamtunternehmerischen Risikos angestrebt, weil die wirtschaftlichen Aktivitäten dadurch auf andere Märkte ausgedehnt werden (Diversifizierung).²³⁶ Wird eine unternehmerische Betätigung bei einer Beteiligung nicht angestrebt, handelt es sich um eine reine Finanzanlage, um vorübergehend oder auch längerfristig nicht benötigte Finanzmittel ertragbringend anzulegen. Hierbei steht das Motiv der Risikostreuung im Vordergrund.

2.6.1.2 Rahmenbedingungen

Die Unternehmenslandschaft in Deutschland ist geprägt durch eine Vielzahl von Einzelunternehmen, GmbHs, KGs und OHGs und einigen AGs.²³⁷ Allerdings ist mit Einführung des Neuen Marktes eine verstärkte Zunahme von Aktiengesellschaften festzustellen.²³⁸ Die Anzahl der börsennotierten Gesellschaften in Deutschland ist dennoch trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung bisher als relativ gering einzustufen. Zudem bedienten sich in der Vergangenheit bisher hauptsächlich Großunternehmen der Rechtsform der AG.²³⁹ Mittelständische und kleinere Unternehmen, die für Unternehmensübernahmen besonders interessant sind, tendieren erst seit Einführung der kleinen AG und des Neuen Marktes dazu, die Rechtsform der AG anzunehmen, um durch den Gang zum Neuen Markt eine neue Finanzierungsquelle wahrzunehmen.

235 Vgl. Bestmann, *Kompendium der Betriebswirtschaftslehre*, 1996, S. 52; zu den Vorteilen Küting, *Unternehmerische Wachstumspolitik*, S. 185 und S. 341 ff.

236 Vgl. zu den Risiken bei Diversifizierungen Albach, *ZfB* 1987, 636, 646.

237 Vgl. Hansen, *AG* 1999, R 495. Hansen gibt einen Überblick über die Anzahl der Steuerpflichtigen Unternehmen, die 1997 zur Umsatzsteuer herangezogen wurden. Die nach der Unternehmensform aufgezählte Anzahl Steuerpflichtiger dürfte die Unternehmenslandschaft in Deutschland widerspiegeln. 1997 betrug der Anteil der steuerpflichtigen Einzelunternehmen 71,2 %, der OHGs 8,7 %, der KGs 3,3 %, der GmbHs 15 % und der AGs 0,1 %. Der Anteil der sonstigen Unternehmen wie Genossenschaften etc. betrug 1,7 %.

238 Der Neue Markt ist im Gegensatz zum amtlichen Handel nicht öffentlich-rechtlich, sondern wie der Freiverkehr privatrechtlich organisiert. Ein Unternehmen, das in den Neuen Markt aufgenommen werden will, muss zuerst eine Zulassung zum Geregelten Markt beantragen. Auf diesem Wege erreicht man, daß das Unternehmen den Vorschriften der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, dem Wertpapierhandelsgesetz und der Insiderrichtlinie unterworfen ist. Alle Pflichten eines Unternehmens aus dem geregelten Markt gelten damit auch für Unternehmen des Neuen Marktes.

239 Frank, *Rahmenbedingungen von Unternehmensübernahmen in Deutschland*, 1993, S. 56.

Eine Besonderheit des deutschen Kapitalmarktes ist, dass zumindest bis Anfang der neunziger Jahre sich das Aktienkapital der an den deutschen Börsen vertretenen AGs zu etwa 90 % im Familienbesitz oder in Händen anderer Banken, Versicherungen sowie Industrieunternehmen und nur zu etwa 10 % im Streubesitz befunden haben soll.²⁴⁰ Ein weiteres Hindernis für Unternehmensübernahmen in Deutschland ist die erhebliche Konzentration wirtschaftlicher Macht in der Hand der Banken.²⁴¹ Zum einen sind die Banken in hohem Maße an Industrieunternehmen beteiligt. Zum anderen üben sie auf Weisung ihrer aktienhaltenden Kunden das Depotstimmrecht aus, was ihren Stimmenanteil weiter erhöht.²⁴² Schließlich sind sie in den Aufsichtsräten präsent. Deshalb können Unternehmensübernahmen bei Aktiengesellschaften in der Regel nur durch Mitwirkung der Banken erfolgen. Aus diesen Gründen folgt, dass die Übernahmen von an Börsen notierten Unternehmen in Deutschland schwierig sind. Insbesondere findet selten eine feindliche oder öffentliche Übernahme statt.²⁴³

Auch der Zugang zum außerbörslichen Markt ist nicht einfach, da die Informationsgewinnung über Unternehmen, die sich in Privatbesitz befinden, aufgrund geringer Publizitätsanforderungen für Dritte schwer ist. Da der Unternehmensmarkt, insbesondere der außerbörsliche Markt, sehr groß ist, gibt es Institutionen, die sowohl Angebot und Nachfrage im Bereich der Unternehmenskäufe/-verkäufe koordinieren als auch Informationen über die nötigen Branchen und Unternehmen beschaffen, analysieren und etwaige Kontaktaufnahmen vornehmen. In der Bundesrepublik Deutschland finden sich in diesem Bereich vor allem Bankinstitute und Merger & Akquisitions Unternehmen.²⁴⁴ Ausländische Investmentunternehmen haben sich in Deutschland insbesondere auf die Abwicklung von Unternehmenskäufen und -verkäufen bei größeren, vor allem grenzüberschreitenden, Transaktionen spezialisiert. Merger & Akquisitions Unternehmen üben dagegen in der Regel nur eine rein vermittelnde Tätigkeit aus. Ihre Aufgabe besteht ausschließlich darin, Parteien zusammenzubringen, die vom Vorhaben des anderen nichts wissen. Sie haben sich insbesondere auf die Vermittlung kleinerer und mittelgroßer Unternehmen spezialisiert.

240 Frank, Rahmenbedingungen von Unternehmensübernahmen in Deutschland, 1993, S. 57.

241 Ein großer Teil des Aktienbesitzes, insbesondere der im Streubesitz befindliche Aktienanteil, wird von Banken verwahrt. Die meisten Aktionäre übertragen den Banken durch Vollmachtserteilung ihr Stimmrecht, da sie selbst kein Interesse an der Teilnahme an einer Hauptversammlung haben.

242 Ein großer Teil des Aktienbesitzes, insbesondere der im Streubesitz befindliche Aktienanteil, wird von Banken verwahrt. Die meisten Aktionäre übertragen den Banken durch Vollmachtserteilung ihr Stimmrecht, da sie selbst kein Interesse an der Teilnahme an einer Hauptversammlung haben.

243 Vgl. die Beispiele bei Frank, Rahmenbedingungen von Unternehmensübernahmen in Deutschland, 1993, S. 94.

244 Siehe hierzu Baumüller, Unternehmenshandel, Handel in Unternehmen und Beteiligungen, 1988, S. 4–30 und Frank, Rahmenbedingungen von Unternehmensübernahmen in Deutschland, 1993, S. 45 ff.

2.6.1.3 Formen der Beteiligung

Bei Beteiligungen ist zwischen direkten und indirekten Beteiligungen zu unterscheiden. Je nach Rechtsform des Unternehmens sind beim Beteiligungserwerb Besonderheiten zu beachten. Vor allem differieren die Form-, die Zustimmung-, Genehmigungs- sowie die Publizitätsvorschriften.

Direkte Beteiligungen

(a) Ein Anteilerwerb an einer GmbH ist durch Kauf von Gesellschaftsanteilen von einem Altgesellschafter (§ 15 Abs. 1 GmbH, §§ 398, 413 BGB) oder bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftermitteln²⁴⁵ möglich. Eine Eintragung der Gesellschafterstellung ist zwar in das Handelsregister selbst nicht erforderlich, allerdings sind Veränderungen in der Person der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung in einer Liste festzuhalten, die dem Handelsregister vom Geschäftsführer einzureichen ist (§ 40 S. 1 GmbHG). Die Veräußerung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gesellschaft (§ 17 Abs. 1 und 2 GmbHG). In der Genehmigung wird unter anderem die Person des Erwerbers festgehalten. Auch die Abtretung von Gesellschaftsanteilen kann im Gesellschaftsvertrag von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden (§ 15 Abs. 5 GmbHG). Die schuldrechtliche Vereinbarung zur Abtretung der Geschäftsanteile und die Abtretung als solche bedürfen jeweils der notariellen Form (§ 15 Abs. 3 und 4 GmbHG). Der Notar hat die von ihm beurkundete Abtretung von Gesellschafteranteilen ebenfalls dem Register anzuzeigen (vgl. § 40 Abs. 1 S. 2 GmbHG)

Nicht selten kommt es vor, dass GmbH-Mäntel gekauft werden. Dies wird mittlerweile allgemein als rechtlich zulässig angesehen.²⁴⁶ Unter einem Mantelkauf oder einer Mantelverwendung wird der Erwerb aller Geschäftsanteile an einer GmbH verstanden, die nicht mehr werbend tätig ist, also nur noch einen „leeren Gesellschaftsmantel“ aufweist.²⁴⁷

Die Motive für ein solches Vorgehen sind vielfältig. Genannt werden die Einsparung von Gründungskosten, die Erlangung einer für die „Mantel-GmbH“ erteilten Konzession, die Nutzung einer eingeführten Firma sowie auch steuerliche Gründe.

(b) Aktien einer AG können – soweit sie an der Börse gehandelt werden – unter Einschaltung von Banken relativ anonym erworben werden. Bei Auftragserteilung in Deutschland wird der Käufer ab 20.000 DM von

245 Der Erwerb eines Anteils an einer GmbH durch einen Dritten kann auch bei einer Kapitalerhöhung (§§ 55–57 o GmbHG) erfolgen. Die Erklärung des Übernehmers bedarf der notariellen Form oder der öffentlichen Beglaubigung, die Annahme seitens der Gesellschaft kann dagegen formlos erfolgen. Der Übernehmer kann sich durch einen von ihm Bevollmächtigten vertreten lassen.

246 OLG Karlsruhe, DB 1978, 1219; LG Ravensburg, NJW 1964, 597. Vgl. zu der Problematik Hueck, in: Baumbach/Hueck, § 3 Rn. 14 m. w. N. und Schmidt, Gesellschaftsrecht, 1997, § 4 III, S. 70 ff.

247 Vgl. Klunzinger, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 1997, S. 243.

der Bank nach dem GwG identifiziert (§ 2 Abs. 1 GwG). Er kann jedoch auch einer Bank im Ausland, die keiner Identifizierungspflicht unterliegt, den Kaufauftrag erteilen.

Grundsätzlich ist bei einem Kauf deutscher Aktien die schriftliche Informationspflicht gemäß § 20 Abs. 2 AktG gegenüber der AG zu beachten, wenn ein Unternehmen eine Beteiligung von mehr als 25 % des Grundkapitals einer AG erwirbt. Das Gleiche gilt auch nach § 20 Abs. 4 AktG beim Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung. Hierbei genügt sowohl der Erwerb einer Mehrheit des Grundkapitals als auch der Erwerb der Stimmrechtsmehrheit. Die Informationspflicht besteht auch gegenüber der Öffentlichkeit, da die AG obige Beteiligungen in den Gesellschafterblättern bekannt zu machen (vgl. § 20 Abs. 6 AktG) und im Anhang gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 anzugeben hat.

Viele Käufe von Anteilen an einer AG vollziehen sich außerhalb der Börse durch Einigung und Übergabe der Aktien (§ 929 BGB). Die außerbörsliche Einigung gilt insbesondere für den Kauf von ganzen Aktienpaketen sowie für den Erwerb von Aktien bei nicht börsennotierten Unternehmen. Häufig kommt der Kauf durch die Vermittlung von Banken sowie Merger & Akquisitionsunternehmen zustande. Selten kommen hingegen bei Aktiengesellschaften Mantelkäufe vor.²⁴⁸

- (c) An einer BGB-Gesellschaft, OHG und KG vollzieht sich der direkte Beteiligungserwerb entweder durch Aufnahme in die Gesellschaft als neuer Gesellschafter oder durch den Kauf von Gesellschaftsanteilen von einem Altgesellschafter. Zur Aufnahme in die Gesellschaft muss ein Aufnahmevertrag zwischen dem Eintretenden und allen Altgesellschaftern abgeschlossen werden, der inhaltlich eine Änderung des alten Gesellschaftsvertrages darstellt.²⁴⁹ Der Erwerb von Anteilen einer BGB-Gesellschaft ist sehr anonym, da keine Eintragung in das Handelsregister erfolgt. Hingegen werden die neuen Gesellschafter einer OHG und KG in das Handelsregister eingetragen.

Indirekte Beteiligungen

Die indirekte, also mittelbare Beteiligung vollzieht sich gegenüber außenstehenden Dritten am unauffälligsten. Eine indirekte Beteiligung setzt nicht unbedingt den Anteilserwerb an dem Unternehmen voraus, sondern ist auch gegeben, wenn sich ein stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe eines anderen beteiligt oder Unterbeteiligungen vereinbart werden. Dabei bedeutet indirekte Beteiligung nicht zwangsläufig, dass der unmittelbar Beteiligte dem Unternehmen näher steht als der mittelbar Beteiligte. Aufgrund der Variationsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung mittelbarer Beteiligungen kann das Verhältnis auch genau umgekehrt sein. Ist beispielsweise ein Treugeber an einer Gesellschaft mittelbar beteiligt, kann er entweder nur ein unbedeu-

248 Vgl. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 1997, § 4 III, S. 70.

249 Vgl. Kraft/Kreuz, Gesellschaftsrecht, 1997, S. 143 f., 194 ff.

tender Kapitalanleger oder aber auch faktisch der „Herr des Unternehmens“ sein, wenn der Treuhänder nur sein Strohmännchen ist.²⁵⁰

Ein fiduziarisches Treuhandverhältnis an Beteiligungen liegt vor, wenn ein Gesellschafter (Treuhand) Inhaber eines Unternehmensanteils mit der Maßgabe ist, dass er die Rechte aus der Beteiligung nur unter Beachtung eines mit einem Treugeber geschlossenen Treuhandvertrags ausüben darf.²⁵¹ Übt der Treuhänder seine Treuhand fremdnützig – für eine bestimmte Einzelperson – aus, hat er letztlich die Funktion eines Strohmännchens. Solche Treuhandverhältnisse werden auf einfache Art und Weise begründet. Es wird ein schuldrechtlicher (formfreier) Vertrag (z. B. Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB oder Auftrag nach §§ 662 ff. BGB) zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder geschlossen, in dem die Bindung des Treuhänders bestimmt wird. Für den Fall, dass der Treugeber bisher Inhaber des Gesellschaftsanteils war, werden die Anteile an den Treuhänder abgetreten (bei verbrieften Aktien durch Einigung und Übergabe nach § 929 BGB übertragen). Denkbar ist auch, dass der bisherige Gesellschafter mit einem Dritten vereinbart, künftig seine Beteiligung als Treuhänder für ihn zu halten. Sollen neue Anteile durch den Treuhänder erworben werden, so macht er dies für Rechnung und im Auftrag des Treugebers.

Stille Beteiligungen brauchen nicht offen gelegt werden. Es genügt, wenn der stille Gesellschafter mit dem Geschäftsinhaber eines Handelsgewerbes einen formlosen Vertrag schließt. Hierin verpflichtet sich der stille Gesellschafter, eine Einlage so zu leisten, dass sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes übergeht (§ 230 HGB). Je nachdem, wie der Gesellschaftsvertrag ausgekleidet ist, hat der stille Gesellschafter mehr oder weniger Einflussrechte auf die Gesellschaft.²⁵² So kann er sich mit einer Einlagenverzinsung begnügen, er kann sich aber auch vertraglich weitgehende Kontroll- und Einwirkungsrechte bis hin zur Geschäftsführung zusichern lassen.

Möglich ist auch die Unterbeteiligung an der Gesellschafterstellung eines Gesellschafters.²⁵³ Diese Art der Beteiligung gewährleistet einen besonders hohen Grad an Anonymität, da es hierbei möglich ist, dass die Hauptgesellschaft von der Existenz des Unterbeteiligten keine Kenntnis hat. Die Unterbeteiligung wird vor allem relevant, wenn eine direkte Beteiligung nicht erwünscht oder zweckmäßig ist. Eine direkte Beteiligung kann zum Beispiel ausscheiden, weil der Unterbeteiligte nicht in Erscheinung treten will.²⁵⁴ Bei

250 Weitere Beispiele finden sich hierzu bei Schmidt, Gesellschaftsrecht, 1997, § 61 I 1, S. 1820.

251 Eine solche Form der Treuhand wird auch als fiduziarische Vollrechtstreuhand bezeichnet. Zu weiteren Formen von Treuhandverhältnissen Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 61 III 1, S. 1827.

252 Vgl. zu den atypischen Formen der stillen Gesellschaft Paulick/Blaurock, Handbuch der stillen Gesellschaft, 1988, S. 126 ff.

253 Die stille Beteiligung an einer stillen Gesellschaft ist hingegen nicht möglich, da sie selbst kein Handelsgewerbe betreibt.

254 Vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen von Paulick/Blaurock, Handbuch der stillen Gesellschaft, 1988, S. 559.

einer Unterbeteiligung wird ein formfreier Vertrag zwischen dem Unterbeteiligten und dem Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft (sog. Hauptbeteiligte) geschlossen, aufgrund dessen der Unterbeteiligte gegen Leistung einer Einlage am Gewinn des Gesellschaftsanteils des Hauptgesellschafters beteiligt wird.²⁵⁵ Für die Unterbeteiligung ist eine Genehmigung der Hauptgesellschaft nicht erforderlich. Auch wenn der Gesellschaftsvertrag eine Unterbeteiligung verbieten sollte, bleibt die Unterbeteiligung wirksam bestehen.²⁵⁶ Die Besonderheit der Unterbeteiligung liegt darin, dass der Unterbeteiligte mittelbar einen erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann, ohne selbst in Erscheinung treten zu müssen. Dies gilt insbesondere bei finanzieller Abhängigkeit des von ihm „gesponsorten“ Hauptgesellschafters. Mittels der Unterbeteiligung kann eine Gesellschaft im Extremfall sogar völlig unterwandert werden.

Eine ganz besonders unauffällige Form der indirekten Beteiligung stellt die Unterbeteiligung an einer stillen Gesellschaft dar. Sie führt zu einer unkontrollierten Verschachtelung der Gesellschaftsbeziehungen und einem bedenklichen Grad an Anonymität.

2.6.2 Organisierte Straftätergruppen

Beteiligungen an anderen organisierten Straftätergruppen existieren nicht, da rechtlich keine Anteile an Tätergruppen erworben werden können. Allenfalls kooperieren die Tätergruppen bei der Durchführung einzelner gemeinsamer illegaler „Projekte“.²⁵⁷

Beteiligungen an legalen Unternehmen dürften vorgenommen werden, wenn sie für die Logistik im illegalen Bereich (wie Beschaffung, Absatz, Geldwäsche) förderlich sind (z. B. eine Beteiligung an Transportunternehmen für den Transport der illegalen Waren). Soweit es nur um das Erlangen einer äußeren Rechtsform geht, bietet sich für organisierte Tätergruppen der Kauf von GmbH-Mänteln gegenüber einer eigenen aufwendigeren Gründung als vorteilhaft an.

Im Gegensatz zu legalen Unternehmen dürften bei Beteiligungen die Kostenreduzierung nur eine begrenzte und der Gedanke der Diversifizierung in neue Produkte keine Rolle spielen. Soweit organisierte Straftäter aus privaten Gründen (z. B. zur Sicherung der Altersversorgung) Beteiligungen an legalen

255 Paulick/Blaurock, Handbuch der stillen Gesellschaft, 1988, S. 558 f.

256 Baumbach/Hopt, § 105 Rn. 38 ff. und Paulick/Blaurock, Handbuch der stillen Gesellschaft, 1988, S. 559.

257 Unter Beteiligungen an anderen organisierten Straftätergruppen fallen nicht die Beteiligungen an anderen (beherrschten) Unternehmen im rechtlichen Sinne (z. B. Beteiligungen an betrügerischen Kapitalanlagegesellschaften). Hierbei handelt es sich im weitesten Sinne um Beteiligungen an legalen Unternehmen, denn ein und dieselbe Straftätergruppe nutzt legale Rechtsformen, um sich in der Öffentlichkeit zu tarnen.

Unternehmen erwerben, ist davon auszugehen, dass aufgrund des dann vorherrschenden Gedankens der Vermögenssicherung auch der Aspekt der Diversifizierung von größerer Bedeutung ist. In diesem Fall handelt der Straftäter voraussichtlich weitestgehend wie ein konservativer Unternehmer. Allerdings gehört er als Privatperson hinsichtlich des hier allein maßgeblichen Vergleichs mit Unternehmen nicht der interessierenden Vergleichsebene an. Aufgrund der besonderen Marktverhältnisse in Deutschland – relativ geringe Anzahl an börsennotierten Unternehmen, geringer Streubesitz – ist davon auszugehen, dass Beteiligungen über die Börse durch organisierte Tätergruppen nicht erworben werden. Ein unauffälliger Kauf von Aktien in einer Größenordnung, die einen unternehmerischen Einfluss auf die Gesellschaft sichert, ist aufgrund der festen Anteilseignerstruktur nicht möglich. Anders ist die Situation am Neuen Markt einzuschätzen, da dort vor allem mittelständische Unternehmen vorzufinden sind.

Primär wird sich der unternehmerische Beteiligungserwerb durch organisierte Tätergruppen oder durch deren Strohpersonen jedoch außerbörslich vollziehen, da dann eine Kenntnisnahme durch die Börsenaufsicht oder durch die Öffentlichkeit nicht zu befürchten ist. Soweit die Tätergruppen keine oder kaum Kenntnisse über den deutschen Unternehmensmarkt haben, dürften sie beim Erwerb von Beteiligungen auf professionelle Vermittler angewiesen sein. Dies sind in Deutschland die Banken und Merger & Akquisitionsunternehmen. Allerdings gebietet das Sicherheitsinteresse der Tätergruppen, den Kreis der Mitwisser und der am Beteiligungserwerb involvierten Personen so klein wie möglich zu halten. Daher ist davon auszugehen, dass die Tätergruppen Unternehmen auch direkt Verkaufsangebote unterbreiten. Dies dürfte insbesondere dann gelten, wenn die Tätergruppe von finanzschwachen und/oder verkaufswilligen Unternehmen Kenntnis hat.

Direkte Beteiligungen an Unternehmen dürften für organisierte Tätergruppen allerdings weniger interessant sein, da diese ihrem Streben nach Sicherheit und Anonymität widersprechen. Sie wären daher nur durch die Einschaltung von Strohpersonen möglich. Vielmehr kommen für die Tätergruppen in der Regel nur indirekte Beteiligungsverhältnisse in Frage. Für derartige Gestaltungen der gesellschaftlichen Beziehungen bieten die Formen der fiduziarischen Treuhandverhältnisse, also der Unterbeteiligung sowie der stillen Gesellschaft eine ideale rechtliche Plattform. Bei beiden Formen werden vielfach ebenfalls Strohpersonen zwischengeschaltet. Die wirtschaftliche Macht liegt regelmäßig bei den Hintermännern. Diese Rechtsfiguren ermöglichen es, dass sich Dritte an Unternehmen beteiligen, ohne dass alle oder ein Teil der Gesellschafter hiervon Kenntnis erlangen und von der Einflussnahme der Hintermänner erfahren. Dadurch könnten Tätergruppen Schritt für Schritt Unternehmen unterwandern, um langfristig unauffällig einen Inhaberwechsel zu vollziehen und sich einen unmittelbaren Einfluss auf das Unternehmen zu sichern. Die gesetzlich (z. B. § 17 Abs. 1 und 2 GmbH und § 42 GmbHG)²⁵⁸

258 Personenbezogene Gesellschaften, wie GbR, OHG und KG, basieren im Gegensatz zu kapitalmäßigen Beteiligungen an Körperschaften auf dem gegenseitigen Vertrauen ihrer

oder vertraglich vorgeschriebenen Anzeige- oder Genehmigungspflichten würden hierdurch ihres Inhalts entleert, nämlich der Sicherstellung, dass die Gesellschafter wissen, wer ihre Partner sind. Sie würden damit zu reinen Formalien degradiert.

Haben sich ein Unternehmer/Gesellschafter und die Strohperson einer Tätergruppe auf einen Kauf oder eine Übernahme von Anteilen geeinigt, würde sich der Erwerb relativ einfach vollziehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Täter vor allem solche Beteiligungsverhältnisse anstreben, bei denen nach außen hin eine weitestgehende Anonymität gewahrt werden kann. Deshalb wäre für die Täter der Erwerb von Namensaktien von geringerem Interesse, da der Erwerber gemäß § 67 AktG in das Aktienbuch eingetragen werden muss, um im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär zu gelten. Soweit Anteile an einer GmbH abgetreten werden, ist hierfür eine notarielle Beurkundung erforderlich. Da anzunehmen ist, dass die Tätergruppen jedoch nicht selbst auftreten, sondern ihr Strohmann für sie agiert, dürfte sie ein derartiger Publizitätsakt nicht abschrecken, zumal der Notar der Schweigepflicht unterliegt (vgl. § 18 Abs. 1 BNotO).

Letztlich ist bei einem Beteiligungserwerb davon auszugehen, dass weniger die Rechtsform des Unternehmens als der mit dem Unternehmen verfolgte Zweck entscheidend ist. Soweit hierbei Publizitätspflichten eingehalten werden müssen, ist davon auszugehen, dass sie hingenommen werden, da regelmäßig Strohpersonen zwischengeschaltet werden.

2.7 Wahl der Rechtsform

2.7.1 Legale Unternehmen

Gründet oder kauft eine Person ein Unternehmen, dann muss sie sich für eine bestimmte Rechtsform entscheiden.²⁵⁹ Jede Rechtsform beinhaltet in der Regel Vor- und Nachteile. Deshalb sind eine Reihe von Auswahlkriterien zu beachten, wobei die nachstehende Reihenfolge nicht unbedingt ihrer Bedeutung im Einzelfall entsprechen muss:

- (1) Geschäftsführung (Leitung) und Vertretung
- (2) Haftung
- (3) Vermögens- oder Erfolgsbeteiligung
- (4) Kapitalbeschaffung (Finanzierung)

Mitglieder. Grundsätzlich brauchen sich die Gesellschafter keinen neuen Gesellschafter aufdrängen zu lassen. Bei der Aufnahme eines Gesellschafters ist es deshalb regelmäßig erforderlich, dass diese durch die Gesellschafter einstimmig beschlossen wird (ggf. je nach Gesellschaftsvertrag reicht auch ein Mehrheitsbeschluss aus). Vgl. hierzu Klunzinger, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 1997, S. 85.

²⁵⁹ Vgl. Wöhe, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 1996, S. 318 ff., 328 ff.; Süchting, Finanzmanagement, 1995, S. 35.

- (5) Informationspflichten (Firmenname, Jahresabschluss, Publizitätspflichten)²⁶⁰
- (6) Besteuerung²⁶¹

Ein rational handelnder Unternehmer wird versuchen, die für ihn günstigste Rechtsform herauszufinden, wobei für seine Entscheidung die aufgeführten Faktoren gegeneinander abzuwägen sind. Die Wahl der Unternehmensform hängt von der individuellen Situation des Unternehmers ab.

Im Folgenden soll nun auf die Rechtsformen näher eingegangen werden, die in Deutschland häufiger vorkommen. Grundsätzlich wird dabei unterschieden zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Auf die Darstellung des wirtschaftlichen Vereins wird verzichtet, da dieser in Deutschland selten ist. Außerdem dürfte er im Hinblick auf den Vergleich von organisierter Kriminalität und Unternehmen nahezu bedeutungslos sein, weil dessen Gründung staatlich konzessioniert ist. Da die Rechtsform der Stiftung in einigen anderen Staaten für organisierte Straftäter von Bedeutung ist, wird diese Rechtsform ebenfalls diskutiert.

2.7.1.1 Personengesellschaften

Zu den Personenhandelsgesellschaften gehören die GbR, die OHG und die KG. Von ihrer Konzeption her sind Personengesellschaften durch eine enge Verbundenheit der Gesellschafter gekennzeichnet. Die Gesellschafter üben die Geschäftsführung aus und vertreten die Gesellschaft grundsätzlich selbst (Selbstorganschaft). Gleichzeitig haben es die Gesellschafter weitestgehend in der Hand, wie sie ihre Gesellschaft ausgestalten wollen, da ein großer Teil des Gesellschaftsrechts dispositiv ist.²⁶²

260 Kapitalgesellschaften unterliegen nach dem „Bilanzzrichtliniengesetz“ umfangreichen Vorschriften über die Rechnungslegung sowie Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes. Die Normen §§ 238–263 HGB, welche den Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz) regeln, gelten für alle Kaufleute, z. B. auch für Personenhandelsgesellschaften. Eine Prüfungspflicht und eine Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses bestehen für diese Kaufleute jedoch nur ab einer bestimmten Größenordnung (vgl. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Publizitätsgesetz).

261 Zwar knüpft die Unternehmensbesteuerung immer noch an die Rechtsform der Unternehmen an, in den letzten Jahren haben Steuerreformen jedoch dazu beigetragen, dass die Besteuerung der Unternehmensformen einander im Ergebnis stärker angeglichen wurde. Vgl. im einzelnen Herzig, DStR 1994, 219 ff. und 261 ff. und Pickert, DStR 1994, 473 ff. und 516 ff. Berechnungen zeigen, daß es sowohl Faktoren gibt, die Personenhandelsgesellschaften als auch Kapitalgesellschaften vorteilhaft erscheinen lassen. Zu den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Gesellschaftsformen vgl. auch Tipke/Lang, Steuerrecht, 1994, S. 621 ff.

262 So ist beispielsweise der Verteilungsschlüssel für die Gewinnverteilung bei Personenhandelsgesellschaften letztlich der Vertragsfreiheit überlassen, gleiches gilt grundsätzlich auch für die Entnahmemöglichkeiten. Die dispositiven gesetzlichen Regelungen sehen für die BGB-Gesellschaft und die OHG eine Verteilung nach Köpfen vor (§ 722 Abs. 1 BGB, § 121 Abs. 3 HGB). In der KG gilt ein angemessenes Verhältnis als bedungen, § 168 Abs. 2 HGB. Vgl. Baumbach/Hopt, § 122 HGB Rn. 15 f. Es besteht keine

Die *Gesellschaft des bürgerlichen Rechts* (GbR, §§ 705 ff. BGB) ist in der Bundesrepublik eine verbreitete Unternehmensform.²⁶³ Sie besteht aus dem Zusammenschluss von mindestens zwei (natürlichen oder juristischen) Personen zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Zwecke. Der Gesellschaftsvertrag kann grundsätzlich formlos abgeschlossen werden. Die Gesellschaft wird auch nicht in ein Handelsregister eingetragen. Sie hat keine Sachfirma, vielmehr handelt sie im Namen der Gesellschafter (vgl. § 714 BGB). Das Innenverhältnis einer GbR ist weitgehend dispositiv, das heißt, die Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter ergeben sich in erster Linie aus dem Gesellschaftsvertrag. Im Außenverhältnis kann die Gesellschaft nach dispositiver gesetzlicher Regelung nur durch Gesellschafter vertreten werden (Prinzip der Selbstorganschaft, § 714 BGB); rechtsgeschäftliche Vertretung ist aber möglich. Falls keine Regelung hinsichtlich der Geschäftsführung getroffen wird, bedeutet dies eine gemeinsame Vertretungsberechtigung aller Gesellschafter. Grundsätzlich haften die Mitglieder mit dem Gesamthands- und ihrem gesamten Privatvermögen.

Die *offene Handelsgesellschaft* (OHG, §§ 105 ff. HGB) und die *Kommanditgesellschaft* (KG, §§ 161 ff. HGB) sind ebenfalls begehrte Gesellschaftsformen (Personenhandelsgesellschaften).²⁶⁴ Ihr Zweck ist auf den Betrieb einer Handelsgesellschaft gerichtet. Die Gründung einer OHG und KG erfolgt formlos, allerdings bedarf sie im Gegensatz zur GbR der Eintragung in das Handelsregister (§ 106 HGB). Eintragungspflichtig sind auch ihre Gesellschafter (§ 107 HGB). Die Firma musste bis zur 1998 vorgenommenen Handelsregisterreform²⁶⁵ den Namen mindestens eines Gesellschafters enthalten mit einem Zusatz, in dem das Gesellschaftsverhältnis zum Ausdruck kommt (vgl. § 19 HGB). Der Name des Kommanditisten einer KG darf allerdings nicht in der Firma erscheinen. Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen kann als Firma jedoch auch eine Phantasiebezeichnung gewählt werden.

Das Innenrechts- und Außenrechtsverhältnis bei OHG und KG sind weitgehend dispositiv. Hinsichtlich der Vertretung besteht allerdings der zwingende Grundsatz der Selbstorganschaft (vgl. oben). Grundsätzlich besteht Einzelvertretungsmacht jedes einzelnen Gesellschafters (§ 161 Abs. 2 HGB, § 125 HGB) mit Ausnahme des Kommanditisten (§ 170 HGB). Die vertretungsberechtigten Gesellschafter beziehungsweise Komplementäre können unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen (§ 124 Abs. 1 HGB). Sie haften ihren Gläubigern unbeschränkt und mit ihrem gesamten Gesellschafts- und Privatvermögen (§ 128 Abs. 1 HGB). Die Haftung des

Kapitalbindung. Entnahmen durch die Komplementäre sind auch möglich, wenn kein Gewinn erwirtschaftet wurde.

263 Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes gab es am 25. 5. 1987 1.759.193 Unternehmen, bei denen eine (Einzelkaufmann) oder mehrere Personen (GbRs) Inhaber waren. Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstruktur und Wirtschaftskraft der Bundesländer, 1996, S. 64.

264 Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstruktur und Wirtschaftskraft der Bundesländer, 1996, S. 64.

265 Vgl. Handelsregisterreformgesetz vom 22. 6. 1998, BGBl. 1998 S. 1474,

Kommanditisten ist allerdings auf seine Einlage beschränkt (§ 171 Abs. 1 HGB).

2.7.1.2 Kapitalgesellschaften

Die Kapitalgesellschaften sind Körperschaften, das heißt juristische Personen. Im Gegensatz zu Personengesellschaften sind Kapitalgesellschaften eigene Rechtspersönlichkeiten, also juristische Personen. Sie sind von dem Wechsel ihrer Gesellschafter unabhängig, ihre Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Für sie gilt nicht das Prinzip der Selbst-, sondern der Fremddorganschaft.

Die *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* (GmbH) stellt bei Kapitalgesellschaften in Deutschland die begehrteste Unternehmensform dar.²⁶⁶ Sie kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beglaubigt werden (§ 2 S. 1 GmbHG). Des Weiteren wird die GmbH in das Handelsregister eingetragen. Hierbei werden unter anderem die Namen der Gründer vermerkt (vgl. § 8 GmbHG).²⁶⁷ Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt mindestens 25.000 Euro. Zulässig ist auch die Gründung einer GmbH durch eine Person, das heißt einer sogenannten *Einmann-GmbH* (vgl. § 1 GmbHG). Dabei kann der Gesellschafter auch von Anfang an für Rechnung eines anderen handeln. In diesem Fall handelt es sich bei dem Gründer um eine Strohperson oder Treuhänder. Derartige Gründungen, bei denen sich der Treuhänder bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verpflichtet, an den Treugeber (Hintermann) den künftigen Geschäftsanteil zu übertragen, stellen nach der Rechtsprechung keine Scheingeschäfte (§ 117 Abs. 1 BGB) dar und sind zulässig.²⁶⁸ Der Hintermann kann durch die Zwischenschaltung eines Strohmannes oder Treuhänders die Gesellschaft weitestgehend anonym übernehmen, da der spätere Erwerb der Unternehmensanteile durch den Hintermann nur der notariellen Beurkundung (§ 15 Abs. 3 GmbHG) und keiner Eintragung in das Handelsregister bedarf. Die Firma der GmbH bestimmt sich nach § 4 GmbHG. Vor der 1998 vorgenommenen Handelsregisterreform konnte sie nur eine Sachfirma tragen, die den Gegenstand des Unternehmens wiedergab und einen das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthielt. Jetzt kann sie auch eine Phantasiefirma mit der Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung tragen. Im Außenverhältnis wird die GmbH durch ihre (gesellschaftsfremden) Geschäftsführer vertreten (§ 35 GmbHG). Diese unterliegen allerdings im Innenverhältnis dem Weisungsrecht der Gesellschafter, das heißt der Gesellschafterversammlung (§§ 37 Abs. 1; 38 GmbHG). Die Haftung einer GmbH ist beschränkt, sie haftet nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

266 Vgl. Fn. 237.

267 Vgl. zu den einzelnen Gründungsschritten die §§ 2–11 GmbHG.

268 BGHZ 21, 378, 382 ff.

Die *Aktiengesellschaft* (AG) war in Deutschland bis vor wenigen Jahren zwar zahlenmäßig gering vertreten. Hingegen war ihre wirtschaftliche Bedeutung erheblich. Insbesondere seit der Einführung des Neuen Marktes hat die Bedeutung und die Zahl von Aktiengesellschaften deutlich zugenommen. Sie wird in der Regel als Rechtsform gewählt, wenn der Kapitalbedarf für das Unternehmen bedeutend ist.²⁶⁹

Die AG entsteht mit Eintragung in das Handelsregister (§ 39 Abs. 1 AktG). Hierbei werden die Gründer in der Satzung namentlich festgehalten. Diese muss zur Anmeldung dem Handelsregister beigebracht werden, wo sie auch verwahrt wird (§ 37 Abs. 4 und 6 AktG). Das Grundkapital der AG ist in Aktien zerlegt. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals beträgt 50.000 Euro. Die Aktien können in der Hand beliebig vieler Gesellschafter beziehungsweise Aktionäre sein. Die Willensbildung der AG erfolgt durch ihre Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre (§ 84 Abs. 1 S. 1 AktG) und dieser wiederum für vier Jahre (§ 102 Abs. 1 AktG) durch die Hauptversammlung bestellt (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 AktG). Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person (vgl. § 76 Abs. 2 AktG). Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern (vgl. § 95 AktG). Im Außenverhältnis wird die AG durch den Vorstand vertreten (§ 78 Abs. 1 AktG). Der Einfluss der Anteilseigner ist durch §§ 118 f. AktG stark beschränkt. Sie können nicht anstelle des Vorstands über Geschäftsführungsangelegenheiten entscheiden. Die Haftung einer AG beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen.

Die AG unterliegt umfangreichen Gründungs- und Publizitätsvorschriften (vgl. §§ 2, 23 ff. AktG). Durch „das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts“²⁷⁰ besteht die Möglichkeit der Gründung einer *Einmann-AG*. Für kleine AGs sind Erleichterungen beim Gründungsvorgang sowie bei den sonstigen Verfahrensvorschriften (u. a. der Publizität) vorgesehen.²⁷¹ Insgesamt ist bei den Reformen versucht worden, die AG für mittelständische Unternehmen als interessante Rechtsformalternative auszukleiden.

2.7.1.3 Sonstige Rechtsformen

Idealvereine (§ 21 BGB)²⁷² sind in der Bundesrepublik sehr stark ausgeprägt. Sie entstehen durch den Abschluss eines formfreien Gründungsvertrages. Ihre

269 Die Zahl stammt aus Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch, 1995, S. 132.

270 Vom 2. 8. 1994, BGBl. I 1994, S. 1961.

271 Kleine Aktiengesellschaften müssen – soweit sie nicht am geregelten oder amtlichen Handel zugelassen sind – z. B. keinen Lagebericht (§ 264 Abs. 1 S. 3 HGB) und nur eine verkürzte Bilanz aufstellen (§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB), haben diverse andere Erleichterungen und vor allem erfolgt eine Prüfung nur durch den Aufsichtsrat und nicht durch externe Abschlussprüfer (§ 316 Abs. 1 S. 1 HGB, § 171 AktG). Vgl. hierzu Kindler, NJW 1994, 3041 ff.

272 Vgl. hierzu im einzelnen die Beispiele von Schmidt, Gesellschaftsrecht, 1997, § 23 III 1, S. 669 f.

Rechtsfähigkeit erlangen sie jedoch erst mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB). Die Eintragung soll erst erfolgen, wenn die Mitgliederzahl mindestens sieben beträgt (§ 56 BGB). Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins werden durch den Vorstand ausgeübt, welcher aus einer Person bestehen kann (§ 26 Abs. 1 BGB). Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensbildungsorgan (§ 32 BGB), sie bestellt auch den Vorstand (§ 27 Abs. 1 BGB). Der Hauptzweck des Idealvereins darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Er darf sich jedoch in geringem Umfang wirtschaftlich betätigen, soweit es sich hierbei um eine untergeordnete, den idealen Zwecken des Vereins dienende wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen des Nebenzweckprivileges handelt.²⁷³ Wann wirtschaftliche Tätigkeiten noch unter das Nebenzweckprivileg fallen, ist umstritten.²⁷⁴ Üblicherweise handelt es sich hierbei um Tätigkeiten mit geringem wirtschaftlichen Umfang. Allerdings gibt es in der Praxis immer wieder Fälle, bei denen die „untergeordnete“ wirtschaftliche Tätigkeit von durchaus großem geschäftsmäßigen Umfang ist.²⁷⁵

Die *Stiftung* (§§ 80 ff. BGB und Stiftungsgesetze der Länder) ist eine juristische Person, die zur Verwirklichung bestimmter Sonderzwecke geschaffen worden ist und nicht aus einem Personenverband besteht.²⁷⁶ Sie entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die Genehmigung seitens der jeweiligen Länder oder des Bundes. Der Stiftungszweck wird frei vom Stifter bestimmt. Er muss nicht gemeinnützig sein.²⁷⁷ Hauptzweck der Stiftung kann auch der Betrieb eines Handelsgewerbes oder die Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens sein, welches ausschließlich oder überwiegend eigennützigem Interessen der Stifter dient.²⁷⁸ So gibt es Stiftungen, die Trägerin eines Unternehmens oder Komplementärin in einer KG sind, sog. Stiftung und CoKG.²⁷⁹ In der unternehmerischen Praxis ist die Rechtsform der Stiftung jedoch selten. Die Stiftung wird durch ihren Vorstand vertreten. Das an die Stiftung übertragene Vermögen wird zum Stiftungsvermögen, das heißt eine andere Person als die Stiftung kann keinen Einfluss mehr darauf nehmen.²⁸⁰ Die Haftung der Stiftung ist auf das Stiftungsvermögen beschränkt.

273 Vgl. BGHZ 85, 84, 88 f.; BGHZ 45, 395, 397, 398; RGZ 83, 231, 237.

274 Vgl. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 1997, § 23 III 3, S. 674.

275 So hatte der BGH in einem Fall bejaht, dass die auf das Tochterunternehmen, die „ADAC-Rechtsschutzversicherungs-AG“, ausgelagerten Versicherungsangebote noch unter das Nebenzweckprivileg fallen. Vergleichbare Abgrenzungsprobleme ergeben sich auch bei Fußballvereinen, die mit Lizenzsportabteilungen teilweise Millionenumsätze erwirtschaften, vgl. BGHZ 85, 84, 89 ff.

276 Schmidt, Gesellschaftsrecht, 1997, § 7 II 1, S. 181.

277 Schmidt, Gesellschaftsrecht, 1997, § 7 II 1, S. 182 ff.

278 Eisenhardt, Gesellschaftsrecht, 1999, Rn. 182.

279 Beispiele für Kommanditgesellschaften in der Form einer Stiftung & CoKG aus Delp, Die Stiftung und CoKG, 1991, S. 25: Gustaf und Grete Schickedanz HoldingKG, Robert Krupp-Stiftung & CoKG.

280 Eisenhardt, Gesellschaftsrecht, 1999, Rn. 182.

2.7.2 Organisierte Straftätergruppen

Die Angehörigen der organisierten Kriminalität können in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten nicht selbst auftreten. In allen Fällen, in denen sie für die Durchführung ihrer kriminellen Aktivitäten auf Leistungen legaler Institutionen und Organe angewiesen sind, können sie diese nur erlangen und in Anspruch nehmen, wenn ihr Vorgehen dem legaler Personen oder Gesellschaften entspricht. Dies gilt insbesondere für den Verkehr mit Banken im Rahmen der Geldwäsche oder bei der Aufnahme von Krediten sowie mit Behörden und anderen öffentlichen Organen, wenn die Durchführung geschäftlicher Transaktionen mit genehmigungspflichtigen Vorgängen verbunden ist. In diesen Fällen müssen sie sich des Einsatzes von Strohmannern oder von Stroh- und Scheinfirmen bedienen.

Handelt es sich bei den erforderlichen Aktivitäten um ständige und dauerhafte Vorgänge, sind sie nur durch die Einschaltung von Stroh- und Scheinfirmen möglich. Zur Tarnung müssen inländische Unternehmen entsprechend ihrem Unternehmenszweck Aktivitäten aufweisen und sind in ihrem Geschäftsbereich auf tatsächliche Transaktionen wie zum Beispiel den Import und Export von Waren angewiesen (sog. Strohfirmen). Soweit ausländische Unternehmen benutzt werden, können verstärkt Scheinfirmen eingesetzt werden, da Überprüfungen dieser Gesellschaften von Deutschland aus in der Regel mit Schwierigkeiten verbunden sind und sie am Geschäftsleben praktisch nicht teilnehmen. Denkbar ist bei Scheinfirmen mit Sitz im Ausland auch, dass auf eine reale Gründung gänzlich verzichtet wird, wenn die Existenz eines entsprechenden Unternehmens glaubhaft vorgespielt werden kann.

Soweit Strohfirmen aufgebaut werden, ist die Wahl ihrer Gesellschaftsform von großer Bedeutung. Die Entscheidungskriterien für die richtige Gesellschaftsform sind für organisierte Straftätergruppen andere als für legale Unternehmen. Primär wollen die Tätergruppen bei der Gründung von Unternehmen einen möglichst hohen Grad an Anonymität erreichen. Sie haben kein Interesse, in der Öffentlichkeit in Erscheinung zu treten. Die gewählte Rechtsform sollte daher möglichst unauffällig sein, damit kein Verdacht erregt wird. Außerdem müssen die Straftäter die Möglichkeit haben, Einfluss auf das Unternehmen beziehungsweise deren Geschäftsführung zu nehmen. Von großem Interesse dürfte auch eine gesellschaftsrechtlich begrenzte Haftung sein, da die Täter bei einer persönlichen Haftung ihre privatwirtschaftlichen Verhältnisse offen legen müssten, was für sie zu gefährlich wäre. Um bei veränderten Situationen schnell reagieren zu können, ist es für organisierte Straftäter außerdem wichtig, dass sie ihre Gesellschafterposition wieder schnell und unkompliziert aufgeben können.

Im Gegensatz zu Unternehmern der legalen Wirtschaft dürften für Tätergruppen bei der Rechtsformwahl die Kriterien der Kapitalbeschaffung, der Besteuerung und Erfolgsbeteiligung sowie der Informations- und Prüfungspflichten²⁸¹

²⁸¹ Die Regelungen der §§ 238–263 HGB bzgl. des Jahresabschlusses (Gewinn und Verlustrechnung sowie Bilanzerstellung) gelten für alle Kaufleute. Darüber hinaus gibt es für

(z. B. Regelungen des Jahresabschlusses etc.) in der Regel weniger interessant sein: Die Tätergruppen dürften aufgrund ihrer illegalen Geschäfte über ausreichend Liquidität verfügen, so dass Kapitalaufnahmen nicht erforderlich sind. Außerdem ist davon auszugehen dass die Gesellschaften primär der Unterstützung der Logistik im illegalen Bereich und nicht der Gewinnerzielung dienen.²⁸² Die Publizitätspflichten müssen die Täter nicht unbedingt scheuen. Die Unternehmen betreiben nach außen hin häufig legale Geschäfte. Durch ein Verbuchen der illegalen als legale Einnahmen und durch ein entsprechendes „Frisieren“ der Bilanzen werden die aus dem illegalen Bereich stammenden Gelder gewaschen, da sie als legale Einnahmen erscheinen. Eine entsprechend „aufgeblähte“ Bilanz dient daher der Tarnung. Es kann hierdurch der Anschein erweckt werden, als habe der Unternehmer nichts zu verschleiern und sein Geld durch profitable legale Geschäfte erwirtschaftet. Um zu vermeiden, daß die veröffentlichten Bilanzen zu sehr von denen anderer entsprechender Unternehmen abweichen, dürften die organisierten Straftäter zur besseren Tarnung ihre illegalen Einnahmen breiter, das heißt über mehr Firmen streuen. Auf diese Weise würden die Bilanzen aufgrund nur noch marginaler Abweichungen gegenüber Dritten keinen Verdacht erregen. Im Übrigen kommen bisher kleinere und mittelständische Unternehmen, die für organisierte Straftäter interessant sind, ihren Publizitätspflichten häufig nur bedingt nach.²⁸³

Am besten geeignet für Stroh- und Scheinfirmen ist daher die Rechtsform der *GmbH*. Sie ist die in Deutschland beliebteste Unternehmensform für Kapitalgesellschaften, die insbesondere bei kleineren und mittelständischen Unternehmen im Dienstleistungsbereich und im Handel stark vertreten ist. Hierbei handelt es sich um Unternehmensbereiche und -größen, die für die Zwecke der organisierten Tätergruppen (z. B. der Geldwäsche) besonders geeignet sind. Die Gründung einer GmbH wäre in diesen Wirtschaftsbereichen nicht weiter auffällig.

Durch Gründung einer GmbH von nur einer Person können die organisierten Straftäter die Zahl der involvierten Mitwisser minimieren. Eine Einmann-Gründung ist in der Öffentlichkeit nicht weiter auffällig, da sie gängige Praxis darstellt. Sofern der Gründer eine Strohperson ist, kommt ihm die auf das Gesellschaftsvermögen beschränkte Haftung entgegen.

Die GmbH gewährleistet den organisierten Straftätern ein hohes Maß an Anonymität. Bis zur Änderung des Firmenrechts 1998 konnten nur die Kapitalge-

Kapitalgesellschaften gem. § 325 HGB sowie für Personenhandelsgesellschaften ab einer bestimmten Größenordnung nach dem Publizitätsgesetz weitere Publizitätspflichten, vgl. Publizitätsgesetz vom 15. 08. 1969, BGBl. I 1969, S. 1168. Für die GmbH und AG vgl. die Prüfungspflichten in § 316 HGB (Pflicht zur Prüfung von Kapitalgesellschaften) und § 171 AktG (Prüfung durch den Aufsichtsrat).

282 Dient das Unternehmen hingegen der Verfolgung rein legaler Zwecke, dürften keine wesentlichen Abweichungen bei den Kriterien vorliegen.

283 Beispielsweise hatten Anfang 1989 nur 7 % der publizitätspflichtigen GmbHs ihren Abschluss offengelegt. 1991 waren es höchstens 10 %. Vgl. hierzu Knobbe-Keuk, Bilanz und Unternehmenssteuerrecht, 1993, S. 36. Für nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahre sind jedoch durch die Einfügung von § 325 a HGB die Sanktionsmaßnahmen bei Verletzung der Offenlegungspflicht verschärft worden.

sellschaften – im Gegensatz zu den Personengesellschaften – eine Sachfirma führen. Dies dürfte vor Änderung des Firmenrechts die GmbH für organisierte Straftätergruppen interessant gemacht haben.

In der Öffentlichkeit stehen bei der GmbH nicht die organisierten Straftäter oder deren Mittelsmänner als Gesellschafter im Vordergrund, sondern die juristische Person als abstraktes Rechtsgebilde sowie deren Geschäftsführer, die sie nach außen hin vertreten. Neben der Fremdorganschaft wäre gleichzeitig eine verbindliche Einwirkungsmöglichkeit der Gesellschafter auf die Geschäftsführer gegeben (vgl. §§ 37, 51 a GmbHG), so dass die Gesellschafter die Geschicke des Unternehmens aus dem Hintergrund lenken könnten. Außerdem ermöglicht die GmbH den Straftätern anonyme Beteiligungen. So wäre eine Unternehmensgründung durch einen Strohhalm mit anschließender Abtretung der Unternehmensanteile an organisierte Straftäter oder deren Mittelsleute unauffällig möglich. Die relativ unkomplizierte und daher schnelle Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen entspricht den Interessen der Täter. Die hierfür erforderliche notarielle Beurkundung wäre für die Straftäter ungefährlich. Zum einen unterliegen die Notare der Schweigepflicht (§ 18 BNotO) und zum anderen ist die Unternehmensgründung durch Strohhalm Personen möglich. Diese müssen allerdings auch gemäß § 40 GmbHG in die Gesellschafterliste aufgenommen werden, die beim Handelsregister einzureichen ist.

Die AG war bis 1994 für organisierte Tätergruppen relativ uninteressant. Zur Gründung bedurfte es fünf Gründer (Gründung über Strohhalm mit anschließender Aktienübertragung an eine Person jedoch möglich²⁸⁴). Die Organisation war aufgrund zwingender Gesetzesregelungen (z. B. Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung) schwerfällig. Mit der Reform von 1994²⁸⁵ hat die AG jedoch erheblich an Attraktivität auch für organisierte Straftäter gewonnen. Die Vorteile der AG im Verhältnis zu Personen(handels)gesellschaften liegen wie bei der GmbH in der Möglichkeit einer Einmann-Gründung, der beschränkten Haftung und der Führung eines Sach- oder Phantasienamens als Firma. Die Übertragung von Aktien ist noch einfacher, schneller und anonymer als bei einer GmbH. Grundsätzlich reicht die bloße Einigung und Übergabe der Aktien an den Käufer. Wie bei der GmbH können organisierte Tätergruppen somit mittels Strohhalm Personen eine AG gründen und sich ihren Einfluss auf die AG durch anschließende Übertragung der Aktien sichern.

Der Nachteil der AG als Rechtsform für von organisierten Tätergruppen beherrschte Unternehmen liegt in der derzeit noch zahlenmäßig geringen Verbreitung von Aktiengesellschaften in der deutschen Unternehmenslandschaft, insbesondere bei kleineren und mittelständischen Unternehmen. Außerdem sind die Einwirkungsmöglichkeiten der Gesellschafter auf die Geschäftsführung gesetzlich sehr eingeschränkt (vgl. § 118 AktG). Allerdings verfügen organisierte Tätergruppen über andere illegale Mittel, sich ihren Einfluss auf die Geschäftsführung zu sichern (Drohung, Bestechung). Ein we-

284 OLGE 43, 296 f.

285 Fn. 270.

sentlicher Nachteil im Vergleich zur GmbH ist jedoch, daß die Organe der Aktiengesellschaft aus mindestens einem Vorstandsmitglied sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern bestehen.

Daher ist die AG als Rechtsform im Vergleich zur GmbH uninteressanter. Ausnahmsweise ist die AG jedoch dann als Rechtsform vorzuziehen, wenn sie für die von den organisierten Tätergruppen verfolgten Zwecke besonders geeignet ist. Denkbar ist dies zum Beispiel für den Bereich des Kapitalanlagebetrugs, da weite Bevölkerungskreise aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen mit der AG ein größeres Unternehmen und eine besondere Seriosität assoziieren.

Der *Idealverein* erweist sich für die Tätergruppen als eine uninteressante Rechtsform. Er wäre nur insofern für organisierte Tätergruppen geeignet, als Vereine im Rahmen ihres Nebenzweckprivilegs einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreiben. Dieser wird bei kleinen Vereinen in der Regel jedoch nur einen sehr beschränkten Umfang haben. Interessant wären deshalb für Tätergruppen allenfalls größere Vereine. Um einen größeren Verein aufzubauen, müsste der Verein jedoch viele Mitglieder gewinnen. Diese wären allerdings berechtigt, die Vereinsführung durch Wahlen (§ 27 Abs. 1 BGB) zu bestimmen, was nicht dem Interesse der Tätergruppen entspräche. Aufgrund der Vielzahl der Mitglieder wäre es den Tätergruppen unmöglich, auf die Wahlentscheidung in ihrem Sinne Einfluss zu nehmen. Gegen einen Verein als Rechtsform spricht zudem, dass es zu seiner Gründung mindestens sieben Mitglieder (vgl. § 56 BGB) bedarf. Der Verein stellt somit keine geeignete Rechtsform dar. Allenfalls ist es denkbar, dass organisierte Straftäter die Infrastruktur eines bestehenden Vereins durch gezielte Einflussnahme nutzen. Die Personenhandelsgesellschaften – die OHG und die KG – scheinen für organisierte Tätergruppen trotz einiger Vorteile weniger geeignet als die GmbH. Die Vorteile der OHG und KG liegen darin, dass es sich um sehr verbreitete Gesellschaftsformen handelt. Beide Rechtsformen sind zwar keine juristischen Personen, jedoch sind sie rechtsfähig. Außerdem stehen die Entscheidungsbefugnisse über die Geschäfte der Gesellschaft bei der OHG allen Gesellschaftern und bei der KG den Komplementären zu. Die Gesellschafter haben es in der Hand, ihr Innenverhältnis entsprechend ihren Wünschen auszukleiden. Die Nachteile einer solchen Gesellschaftsform sind allerdings erheblich. Die Gesellschafter stehen im Vordergrund, das heißt, ihre Person ist von Bedeutung. So musste bis zur Änderung des Firmenrechts 1998 der Name mindestens eines Gesellschafter in der Firma erscheinen. Dieser Nachteil besteht allerdings jetzt nicht mehr, da die Personenhandelsgesellschaften nun auch Phantasiefirmennamen tragen dürfen. Weiterhin werden jedoch alle Gesellschafter in das Handelsregister eingetragen. Außerdem haften bei der OHG alle Gesellschafter unmittelbar und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen; bei der KG haftet mindestens ein Gesellschafter. Hierzu dürfte eine Strohperson kein Interesse haben, zumal er die Geschicke der Gesellschaft nicht autonom bestimmen kann, sondern die Anweisungen der organisierten Tätergruppe ausführen muss. Im Falle einer GmbH&CoKG wäre das Haftungsrisiko allerdings grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH beschränkt, so dass diese Gesellschaftsform für von organisierten Tä-

tergruppen beherrschte Unternehmen eine mögliche Rechtsform darstellen könnte. Allerdings müsste sich eine Strohperson zur Tarnung als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen.

Eine anonyme Übertragung von Geschäftsanteilen ist bei Personenhandels-gesellschaften regelmäßig nicht möglich, da der neue Gesellschafter in das Handelsregister eingetragen werden muss. Eine weitestgehend anonyme Verschachtelung von Gesellschaften ist mit einer Personenhandelsgesellschaft nur unter größerem Aufwand (z. B. durch Zwischenschaltung einer von der OHG beherrschten GmbH) realisierbar.

Die ungünstigste Rechtsform stellt für organisierte Tätergruppen die *GbR* dar. Sie verfügt über keine Firma, vielmehr muss im Namen der (mindestens zwei) Gesellschafter gehandelt werden. Die Personen stehen somit noch mehr im Vordergrund als bei OHG und KG. Alle Gesellschafter haften unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. Der einzige Vorteil liegt darin, dass weder die *GbR* noch die Gesellschafter in das Handelsregister eingetragen werden müssen. Die *Stiftung* ist als Rechtsform für ein von organisierten Straftätern beherrschtes Unternehmen ebenfalls ungeeignet. Zu ihrer Gründung bedarf es der Genehmigung durch den Staat (s. o.). Die Stiftung steht unter ständiger Kontrolle der Stiftungsaufsicht.²⁸⁶ In diesem Zusammenhang sind auch umfangreiche, aufwendige Rechnungslegungspflichten erforderlich.²⁸⁷

Am besten geeignet für die Zwecke organisierter Tätergruppen ist somit die GmbH, gefolgt von der KG, der OHG und der AG. Soweit sich Letztere in Zukunft als Unternehmensform auch für kleinere und mittelständische Unternehmen durchsetzen sollte, gewinnt sie auch an Attraktivität für organisierte Tätergruppen. Als weitestgehend ungeeignet erscheinen hingegen die Rechtsform der *GbR*, der Idealverein und die Stiftung.

2.8 Wirtschaftsraum

2.8.1 Legale Unternehmen

Im Folgenden werden die Investitionsmöglichkeiten von Unternehmen insbesondere im Hinblick auf Unternehmensgründungen und -beteiligungen unter räumlichen Gesichtspunkten analysiert. Daneben wird kurz auf die Wahl des Wirtschaftsraums beim Immobilienerwerb eingegangen. Die folgen-

286 Der Aufgaben- und Befugniskatalog der Behörden ist landesspezifisch geregelt. Siehe beispielsweise Art. 23 BayStiftG; § 19 NRWStiftG. Vgl. auch die Beispiele in Delp, Die Stiftung & CoKG, 1991, S. 38 ff.

287 Der Umfang der Rechnungslegung bestimmt sich in der Regel nach den Landesstiftungsgesetzen; vgl. hierzu Delp, Die Stiftung & CoKG, 1991, S. 74 ff. Die Rechnungslegungspflicht umfasst eine Jahresrechnung, aus der die Einnahmen und Ausgaben hervorgehen, eine Übersicht über das Vermögen der Stiftung, einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und ggf. eine Planrechnung bzw. einen Haushaltsplan. Weisen Stiftungen die Kaufmannseigenschaft (§§ 1 ff. HGB) auf, dann sind sie obendrein verpflichtet, auch nach den detaillierten handelsrechtlichen Bestimmungen (§§ 238 ff. HGB) Rechnung zu legen.

den Darstellungen beschränken sich auf die Analyse der allgemeinen Entscheidungskriterien. Letztlich ist die Standortwahl eine „individuelle“ Entscheidung jedes Unternehmens. Sie ist abhängig von der jeweils eigenen unternehmerischen Ausgangssituation. Sie hat für das Unternehmen langfristige Wirkungen, die in der Regel nicht mehr oder nur sehr schwer revidiert werden können. Deshalb muss der Unternehmer seine Entscheidung so treffen, dass er langfristig den größtmöglichen Gewinn erzielen kann.

In den letzten Jahren kann auf den internationalen Märkten²⁸⁸ ein verstärktes Zusammenwachsen festgestellt werden. Treibende Kräfte für eine Globalisierung sind unter anderem der Abbau von Handelsbeschränkungen und Einfuhrabgaben sowie die wachsenden Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten innerhalb homogener werdender Märkte.

Hierbei ergibt sich bei exportorientierten Unternehmen folgende Entwicklung:²⁸⁹ In der Anfangsphase decken die Unternehmen die Auslandsmärkte durch Exporte ab. Im jeweiligen Zielland unterhalten sie in der Regel Vertriebs- und gegebenenfalls auch Servicegesellschaften (oder sie beauftragen ausländische, auf diesem Sektor tätige Gesellschaften mit ihrer Vertretung), um ihre Produkte auf diesen Märkten absetzen zu können. Bei positiver Absatzentwicklung gründen die Unternehmen in der zweiten Phase wegen der größeren Marktnähe und der Überwindung etwaiger Handelshemmnisse „vor Ort“ Montagebetriebe. Mit Zunahme der Globalisierung der Märkte sowie zur Verminderung von Währungsrisiken werden die Produkte in immer stärkerem Maße vor Ort entwickelt und produziert, um den Marktgegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Folge ist, dass auch Zulieferer den Exportunternehmen folgen, so dass der internationale Absatzmarkt den Standort für immer mehr Unternehmen bestimmt. Unternehmen investieren folglich insofern im Ausland, um bestehende Absatzmärkte auszubauen und zu sichern oder neu zu erschließen.

Bei der konkreten Auswahl zwischen den einzelnen Ländern muss der Unternehmer eine Gesamtbetrachtung verschiedener Faktoren anstellen. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Länder besonders interessant sind, die einen großen Absatzmarkt, hohe Kaufkraft und ständiges Marktwachstum vorweisen. Wichtig ist naturgemäß auch der Kostenaspekt. Besonders arbeits- oder produktionsintensive Unternehmen werden Niedriglohnländer, Länder mit niedrigen Energiekosten sowie geringen Umweltauflagen und staatlichen Investitionsanreizen bevorzugen.²⁹⁰

288 Vgl. zu der folgenden Darstellung Albach, ZfB 1992, Ergänzungsheft Nr. 2, S. 1 ff.; Henzler, ZfB 1992, Ergänzungsheft Nr. 2, S. 83 ff.; Jahrreiß, Zur Theorie der Direktinvestitionen im Ausland, 1984, S. 38, 48 ff., 91 ff., 121 ff.; 256 f.; Perlitz, Internationales Management, 1995, S. 78 ff., 103 ff., 106 ff.; Wöhe, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 1996, S. 449 ff. sowie die SüddZ vom 13./14. 1. 1996, S. 21.

289 Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht August, 1997, S. 66 f. und Henzler, Die Globalisierung von Unternehmen im internationalen Vergleich, ZfB 1992, Ergänzungsheft Nr. 2, S. 85 f.

290 Vgl. Albach, ZfB 1992, Ergänzungsheft Nr. 2, S. 1, 16 ff.

Im internationalen Vergleich verliert die Bundesrepublik Deutschland als Investitionsland an Attraktivität.²⁹¹ Negativ wirken sich unter anderem die hohe Regulierungsdichte, die langen Genehmigungsverfahren beim Anlagebau, die hohen Lohnkosten, die kurzen Maschinenlaufzeiten, die inflexiblen kurzen Arbeitszeiten, der hohe Grad der Mitbestimmung und die hohe Steuer- und Abgabenlast aus.²⁹² Die positiven Faktoren wie hohe Kaufkraft, Marktgröße und Qualifikation der Mitarbeiter können diesen Trend nicht auffangen. Deshalb nehmen die Investitionen der deutschen Wirtschaft im Ausland in den letzten Jahren stark zu.²⁹³

Die verminderte Attraktivität der Bundesrepublik als Standort wirkt sich zwangsläufig auch bei den Investitionen der ausländischen Wirtschaft im Bundesgebiet aus. So nehmen die Investitionen des Auslandes in der Bundesrepublik in den letzten Jahren kaum noch zu.²⁹⁴

Die Analyse der raumwirtschaftlichen Vor- und Nachteile innerhalb Deutschlands ist ebenfalls komplex. Standortfaktoren sind beispielsweise die räumliche Verteilung des Absatzes, die Transport- und Beschaffungskosten, die Arbeitskosten, die Abgabenbelastung, die Umweltkosten, die Verkehrsanbindung und so weiter.²⁹⁵ Häufig betreiben der Staat und die Länder mit Hilfe der Steuerpolitik eine Standortpolitik, um die Ansiedlung von Betrieben in bestimmten Gebieten zu fördern. Als Beispiel seien die aktuellen steuerlichen Förderungsgesetze wie das Investitionszulagengesetz (InvZulG 1999) und das Fördergebietsgesetz genannt. Diese Gesetze gelten für Investitionen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Sie fördern Investitionen durch Investitionszulagen, Sonderabschreibungen, Gewinnabzüge oder die Gestattung beson-

291 Vgl. zu den Gründen Boss/Döpke/Fischer/Krämer/Langefeldt/Schatz, Bundesrepublik Deutschland: Vorübergehende Abflachung des Produktionsanstiegs, in: Siebert, Die Weltwirtschaft, 1995, S. 282 ff., 297 ff.; Deutsches Institut für Wirtschaftsordnung, „Hat Westdeutschland ein Standortproblem?“, Wochenbericht 1995, S. 653 ff.

292 Die Bundesrepublik Deutschland West hatte 1994 die höchsten Arbeitskosten im Vergleich mit (in absteigender Reihenfolge) Österreich, Belgien, Norwegen, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Schweden, Frankreich, USA, Italien, Deutschland Ost, Kanada, Irland, Großbritannien, Spanien, Griechenland und Portugal, vgl. Handelsblatt, Nr. 4 vom 5./6. 1. 1996 Grafik S. 6; Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 1995, Dezember, S. 68 und dies., Monatsbericht, August 1997, S. 63 ff. und S. 74.

293 Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 1996, Februar, S. 74.

294 Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 1997, August, S. 71 ff. 1998 war ein Nettokapitalexport von 11½ Mrd. DM von ausländischen Unternehmen zu verzeichnen. Ausländische Unternehmen haben ihren Töchterunternehmen in Deutschland weniger Finanzmittel zugeführt als im Vorjahreszeitraum. Auf längere Sicht, so die Einschätzung der Deutschen Bundesbank, scheint Deutschland jedoch für ausländische Investoren als Investitionsland wieder interessanter zu werden. Vgl. hierzu die Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 1998, Dezember, S. 72. Bei den deutschen Unternehmen sind hingegen immer noch steil ansteigende deutsche Direktinvestitionen ins Ausland zu verzeichnen. Diese summieren sich auf 53 Mrd. DM verglichen mit 42½ Mrd. DM im Vorjahreszeitraum. Vgl. hierzu die Deutsche Bundesbank, a. a. O., Dezember, S. 72.

295 Vgl. Wöhe, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 1996, S. 457 ff.

derer Rücklagenbildungen.²⁹⁶ Aufgrund dieser Maßnahmen haben die Investitionen westdeutscher und ausländischer Unternehmen und Privatpersonen in den neuen Bundesländern seit 1990 erheblich zugenommen.²⁹⁷

Beim Immobilienerwerb variiert die Standortwahl je nachdem, ob dieser einer (späteren) Unternehmenserweiterung dienen soll oder ob es sich hierbei um ein reines Spekulationsgeschäft handelt. Für den Fall der Unternehmensexpansion bestimmt sich der Standort grundsätzlich nach den gleichen Kriterien wie bei einer Unternehmensgründung. Bei Spekulationsgeschäften wird die Standortwahl in der Regel durch das Streben nach kurzfristiger Gewinnerzielung beeinflusst. Deshalb wird ein Unternehmer auf dem Immobiliensektor (unbebaute oder mit Wohnraum oder Gewerberäumen bebaute Areale) in solchen Regionen investieren, in denen eine hohe Nachfrage nach Grundstücken und Gebäuden besteht oder zu erwarten ist. Am begehrtesten sind Anlageregionen, in denen eine hohe Nachfrage einerseits und Subventionen andererseits gegeben sind. So wurden insbesondere Anfang der neunziger Jahre in den neuen Bundesländern im Vergleich zu Westdeutschland besonders hohe Wohnungsbauaktivitäten festgestellt.²⁹⁸

2.8.2 Organisierte Straftätergruppen

Entsprechend der Entwicklung bei legalen Unternehmen ist davon auszugehen, dass auch die organisierten Straftätergruppen Investitionen in den illegalen Bereich (z. B. Ersatz- und Erweiterungsinvestition im Transport und ggf. Lagerhaltungsbereich, Aufbau oder Kauf von Strohunternehmen) schwerpunktmäßig in den Absatzländern und -gebieten ihrer illegalen Waren/Dienstleistungen vornehmen.

Absatzschwerpunkte zum Beispiel im Drogenhandel sind – wie beim Verkauf regulärer Konsumgüter – alle Länder und Gebiete, die sich durch eine hohe Bevölkerungsdichte sowie hohe Masseneinkommen auszeichnen, da diese einen hohen Mengenabsatz ermöglichen. Deshalb dürfte zum Beispiel der Einzugsraum großer Städte als Absatzgebiet und Investitionsort naturgemäß interessanter sein als ländliche Gebiete Deutschlands.

296 Vgl. § 1 und § 2 InvZulG sowie § 1 und § 2 FördergebietsG. Insgesamt reicht das Spektrum der Förderhilfen für die neuen Bundesländer vom Kredit- und Bürgschaftsinstrumentarium über steuerliche Vergünstigungen, regionale Beihilfen, Infrastrukturmaßnahmen, Umwelt- und Energieeinsparungsprogramme (inkl. Beseitigung ökologischer Altlasten bis hin zu Innovationsförderung, Liquiditätshilfen, Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung und des Absatzes). Vgl. die Ausführungen zu den Transferleistungen in Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juli 1995, S. 47 ff.

297 1991 betrug das Investitionsvolumen ca. 30 Mrd. DM und 1994 ca. 68 Mrd. DM, siehe hierzu Neumann, Investitionen in den neuen Bundesländern: Dienstleistungsbereiche weiter expansiv, Industrieinvestitionen erhalten konjunkturelle Impulse, in: IFO Schnelldienst, Mai 1995, S. 3, 6 f.

298 Vgl. Neumann, Investitionen in den neuen Bundesländern: Dienstleistungsbereich weiter expansiv, Industrieinvestitionen erhalten konjunkturell Impulse IFO Schnelldienst, 1995, Nr. 5 S. 3 f.; Späth in FAZ vom 23. 9. 1995, S. 15; Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 1995, Dezember, Nr. 12, S. 56 f.

Insgesamt dürften daher die Bundesrepublik, die westlichen Länder des europäischen Raumes sowie die USA wesentlich attraktiver sein als Staaten oder Gebiete mit der gleichen Einwohnerzahl in Osteuropa oder den Entwicklungsländern Afrikas und Asiens. Ein weiterer relevanter Faktor für Absatzinvestitionen ist, ob in den Staaten ein Vertriebssystem besteht oder zügig aufgebaut werden kann. Bei ethnisch geprägten organisierten Tätergruppen dürfte hierfür entscheidend sein, inwieweit in den jeweiligen Staaten Personen gleicher ethnischer Abstammung leben, die gegebenenfalls zur Durchführung des illegalen Geschäfts „motiviert“ werden können.

Eine zentrale Rolle bei der Geldwäsche spielen – neben den Schein- und Strohfirmlen im Absatzland – auch die sogenannten Offshore-Staaten. Hierbei handelt es sich um Länder mit fehlender Buchführungspflicht und fehlender Bankenaufsicht und/oder mit geringen oder gar nicht vorhandenen Steuerkontrollen und/oder fehlenden Rechtshilfebestimmungen sowie mangelnden Strafvorschriften. Zu diesen Ländern werden im Hinblick auf deren Steuerkontrollen und Rechtshilfевorschriften im europäischen Raum Andorra, Campione d'Italia, Gibraltar, Guernsey, Jersey, Liechtenstein, Monaco, die Schweiz und Zypern gezählt.²⁹⁹ Aufgrund der dort bestehenden Vorzüge und des in der Regel exzellenten Bankwesens ist davon auszugehen, dass organisierte Straftäter in diesen Ländern Scheinfirmlen und gegebenenfalls Offshore-Banken gründen. Außerdem werden sie ihr Geld dort vorübergehend auf Bankkonten parken, um es so vor einer Beschlagnahme durch Strafverfolgungsbehörden zu sichern.³⁰⁰ Bei diesen Anlagen handelt es sich jedoch nicht um Investitionen im eigentlichen Sinne.

Sachinvestitionen in den legalen Bereich – zu ausschließlich legalen Zwecken – werden durch ausländische Tätergruppen primär in ihrer Heimat vorgenommen, da für sie Investitionen in das fremdsprachige Ausland mit erhöhten Risiken verbunden sind. So haben diese ausländischen Täter bei Investitionen im Ausland in der Regel nicht nur sprachliche und kulturelle Schwierigkeiten, sondern kennen sich häufig auch nicht in dem ausländischen Rechtssystem aus. Sie müssten sich daher bei legalen Investitionen im Ausland der Hilfe fachkundiger dritter Personen bedienen. Dies birgt wiederum die Gefahr der Entdeckung. Tätergruppen, deren Heimatbezogenheit weniger stark ausgeprägt ist, werden ihr Geld vermutlich dort anlegen, wo sie sich am besten auskennen und wo sie günstige Investitionsbedingungen vorfinden. Soweit dies Deutschland ist, ist anzunehmen, dass die Kriterien für die Ortswahl denjenigen entsprechen, die auch für legale deutsche Unternehmen gelten. Deshalb dürften – zumindest in der jüngeren Vergangenheit – hierbei die neuen Bundesländer bevorzugt worden sein. Der Stellenwert Deutschlands im internationalen Vergleich als Land für Sachinvestitionen in den le-

²⁹⁹ Vgl. Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 28 ff., welcher auch einen Überblick über die Offshore-Länder im afrikanischen und arabischen (z. B. Bahrain, Dubai, Seychellen, Vereinigte Arabische Emirate) sowie im ostasiatischen und polynesischen Raum (z. B. Hongkong, Singapur) gibt. Zu den Seychellen vgl. Sunday Times, 14. 1. 1996, S. 1 und 12.

³⁰⁰ In der Schweiz sind die Gelder aufgrund der dort herrschenden Gesetze gegen die Geldwäsche allerdings nicht vor einer Beschlagnahme sicher.

galen Bereich ist schwer zu bestimmen. Das in den letzten Jahren zurückgegangene wirtschaftliche Wachstum, die hohen Arbeitskosten, die Arbeitsschutzbestimmungen sowie die sonstige hohe Reglementierungsdichte im wirtschaftlichen Bereich lassen Deutschland für mittlere und größere, insbesondere personalintensive Investitionen im internationalen Vergleich eher als unattraktiv erscheinen.

Die Kriterien für Finanzinvestitionen sind andere als für Sachinvestitionen. Aufgrund der schnellen Transferierbarkeit von Finanzmitteln ist eine Investition „vor Ort“, das heißt im Absatzland, nicht erforderlich. Diese Investitionen können unabhängig vom Absatzland weltweit gestreut werden. Auch ein besonderes Näheverhältnis zum „Heimatland“ ist nicht erforderlich, da aufgrund der internationalen Repräsentanz ausländischer Banken und der Kommunikationsmöglichkeiten auch vom Heimatland aus Zugriffe auf Konten im Ausland problemlos möglich sind. Entscheidend für Finanzinvestitionen dürfte der Aspekt der Streuung von Finanzmitteln zur Verhinderung der Beschlagnahme sein. Dies bedeutet, dass Geld erstens in dem Heimatland der Täter für wirtschaftliche und persönliche Zwecke angelegt wird. Darüber hinaus werden zweitens Finanzmittel in den Ländern angelegt, die als sicher vor Beschlagnahme durch ausländische Staaten gelten oder gehalten werden. Hierzu gehören alle Offshore-Länder. Erst in dritter Linie wird unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch in Länder mit geringer Inflation und wirtschaftlich internationaler Bedeutung oder in Länder mit einer besonders prosperierenden Wirtschaft investiert. Das Ausmaß der Streuung hängt ab von den Fachkenntnissen des Kopfes im Finanzbereich sowie von der Professionalität, mit der der Finanzbereich einer Tätergruppe organisiert ist. Unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte spielt Deutschland für Finanzinvestitionen aufgrund seines gesetzlich nicht normierten Bankgeheimnisses erst auf der dritten Ebene eine Rolle.

TEIL 3

EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG ZUR FINANZ- UND INVESTITIONSWIRTSCHAFT ORGANISierter STRAFTÄTERGRUPPEN

1 Vorbemerkung zur Thematik

1.1 Ziel und Konzeption

Die Hypothese einer Vergleichbarkeit der Finanz- und Investitionswirtschaft organisierter Straftätergruppen mit der gewerblicher Unternehmen wird im Folgenden durch eine empirische Untersuchung überprüft. Ziel dieser Überprüfung ist es, ein zusammenhängendes Bild der organisierten Tätergruppen in diesem Bereich zu vermitteln. Als Grundlage des Vergleichs wurde im vorangegangenen Teil 2 ein betriebswirtschaftliches Modell entwickelt, welches nach eingehender Analyse der betriebswirtschaftlichen Literatur erstellt wurde. Das Modell wurde sodann im Befragungsleitfaden entsprechend umgesetzt. Die einzelnen Parameter des Modells sind nur als Themenpunkte und nicht als vorweggenommene Gliederungspunkte zu verstehen. Bei der Gliederung der sich anschließenden empirischen Untersuchung finden sich immer wieder Abweichungen von dem zugrunde liegenden Untersuchungsmodell, die auf die Besonderheiten des illegalen Marktes und des illegalen Verhaltens organisierter Tätergruppen zurückzuführen sind. Im Einzelnen werden folgende Parameter untersucht:

Modell der Finanzwirtschaft von Unternehmen

- Finanzwirtschaftliche Ziele
- Finanzorganisation
 - Aufgabenbereich der finanziellen Führung
 - Organisation
- Mittelverwendung (Anlageformen und Anlageverhalten)
 - Investitionspolitik und Investitionsplanung
 - Investitionen in den Leistungsbereich
 - Anlagen in den Finanzbereich
 - sonstige Mittelverwendung
- Unternehmensgründungen und -beteiligungen
- Wahl der Rechtsform
- Wirtschaftsraum
- Finanzierung
- Zahlungsverkehr
 - Zahlungsverkehrspolitik
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand ist die Untersuchung deliktsübergreifend konzipiert, wobei jedoch Schwerpunkte in den Bereichen der Drogenkriminalität, des Zigarettenschmuggels und des Kapitalanlagebetrugs gesetzt wurden.

Als Untersuchungsmethode wurde das teilstandardisierte Experteninterview gewählt, das heißt, es wurden mit den Experten Gespräche aufgrund vorbereiteter und vorformulierter (überwiegend offener) Fragen geführt. Die Abfolge der Fragen wurde jedoch entsprechend der Interviewsituation durch

den Interviewer selbst festgelegt. Die Methode der teilstandardisierten Experteninterviews erscheint besonders geeignet, da sie eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet, gleichzeitig aber auch offen für neue, überraschende Erkenntnisse ist.³⁰¹ So weit die befragten Experten auf komplexere Fallbeispiele verwiesen, wurden diese nach Möglichkeit durch Akteneinsicht überprüft.³⁰²

Die aus der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse sind nur als vermittelnde und nicht als absolute „Erkenntnisse“ zu verstehen.³⁰³ Eine exakte Wiedergabe der Realität ist in der Kriminologie grundsätzlich nicht möglich, da empirische Untersuchungen immer nur Erkenntnisse und Einschätzungen eines begrenzten Umfeldes wiedergeben können. Zudem besteht bei der Datenerhebung regelmäßig die Gefahr von Fehlerquellen. So ist zum Beispiel die Subjektivität eines befragten Experten bei seiner Antwort zu berücksichtigen.³⁰⁴ Um dieser Fehlerquelle entgegenzutreten, wurden innerhalb des Erhebungszeitraumes möglichst viele Interviews mit verschiedenen Experten durchgeführt.

1.2 Durchführung

In einem ersten Schritt wurde ein ausführlicher Befragungsleitfaden erstellt, der sich an den vorangestellten Parametern des Modells orientiert und darüber hinaus Fragen zur Umsetzung der Bekämpfungsmaßnahmen enthält. Aus dieser „Langfassung“ des Befragungsleitfadens wurde anschließend für die Durchführung der Interviews ein kurzer „allgemeiner Befragungsleitfaden“ entwickelt.

Im Anschluss daran wurden sechs Testinterviews mit Experten aus dem Bereich der Polizei und der Banken durchgeführt. Hierbei wurde deutlich, dass der „allgemeine Befragungsleitfaden“ bis auf kleine Änderungen für die Durchführung des Projektes geeignet war. Im Hinblick auf die Befragungen im Bankenbereich ergab sich jedoch, dass für diesen Sektor die Erstellung

301 Vgl. zu den Vor- und Nachteilen von teilstandardisierten Interviews bzw. Tiefeninterviews Atteslander, *Methoden der empirischen Sozialforschung*, 1991, S. 129 ff.; Eisenberg, *Kriminologie*, 1995, S. 137; König, *Grundlegende Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung*, Band 2, 1973, S. 122 ff.; Kromrey, *Empirische Sozialforschung, Modelle und Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung*, 1995, S. 276 ff. und 286; Schnell/Hill/Esser, *Methoden der empirischen Sozialforschung*, 1995, S. 299 ff. Zu den Gefahren bei einer Datenerhebung vgl. allgemein Göppinger, *Kriminologie*, 1997, S. 63 ff., 83 und Roth, *Sozialwissenschaftliche Methoden*, 1995, S. 152 ff.

302 Kritisch zur Aktenanalyse als Mittel der Erkenntnisgewinnung Blankenburg, *Empirische Rechtssoziologie*, 1975, S. 195, der zu bedenken gibt, dass Akten „die Wirklichkeit“ nicht getreu wiedergeben. Dies bedeutet, dass bereits der Aktenvorgang nur eine Selektion des wahren Geschehens ist. Kritisch auch Dölling, *Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie*, in: Kury (Hrsg.), *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*, 1984, S. 265, 270.

303 Vgl. hierzu Mergen, *Die Kriminologie*, 1995, S. 37.

304 Vgl. hierzu Eisenberg, *Kriminologie*, 1995, S. 136; Kürzinger, *Kriminologie: Einführung in die Lehre vom Verbrechen*, 1996, S. 56 ff.

eines speziellen Befragungsleitfadens erforderlich war. Der daraufhin entwickelte spezielle „Befragungsleitfaden für Bankvertreter“ erwies sich in den folgenden Interviews als geeignet.³⁰⁵ Auch bei einigen wenigen Interviews, zum Beispiel mit Strafverteidigern, mussten die Befragungsleitfäden aufgrund der Spezialisierung der Interviewpartner leicht abgeändert werden. Der allgemeine Befragungsleitfaden ist grob in zwei Gebiete aufgeteilt. Im ersten Gebiet (Fragenkomplexe Teile 1 und 2) werden Fragen zu den Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität gestellt. Dieser Fragenkomplex lehnt sich an das oben genannte betriebswirtschaftliche Modell an. Das zweite Gebiet (Fragenkomplex Teil 3) behandelt Fragen zum Implementationsprozess von Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Geldwäsche.³⁰⁶ Vergleichbar ist auch der Befragungsleitfaden im Bankenbereich aufgebaut. Der erste Teil enthält Fragen zu den Erscheinungsformen der Geldwäsche und der zweite Teil zu den Bekämpfungsmaßnahmen und der Umsetzung des Geldwäschegesetzes in der Bankenpraxis.

Für die Zusammenstellung des Untersuchungsfeldes war die Absicht entscheidend, möglichst umfassend Informationen über Geldwäsche sowie sonstige Erkenntnisse über den Finanzbereich von organisierten Tätergruppen zu gewinnen. Deshalb wurden bei den Strafverfolgungsbehörden vor allem Gespräche mit Experten aus dem Bereich der Geldwäsche sowie der drei wichtigsten Deliktsbereiche – dem Drogenhandel, dem Zigarettenschmuggel und dem Kapitalanlagebetrug – geführt. Daneben fanden auch Interviews mit Banken und Strafverteidigern statt. Die Auswahl der Banken erfolgte unter dem Gesichtspunkt, einen Querschnitt der Banken in Deutschland zu befragen. Im Hinblick auf das weitergehende Untersuchungsgebiet „Umsetzung der neu eingeführten Bekämpfungsmaßnahmen in der Praxis“ (dargestellt in Teil 4 Kapitel 3) wurden außerdem Gespräche mit Experten aus dem Gewerbeaufsichtsbereich geführt. Die Aktenanalyse beschränkt sich auf die von den Interviewpartnern mitgeteilten Akten.

Insgesamt wurden 66 Befragungen durchgeführt und 18 von den Experten in Bezug genommene Akten ausgewertet. Dabei wurden insgesamt 89 Personen interviewt. Im einzelnen erfolgten 17 Interviews mit 20 Experten aus dem Polizei- und Zollbereich, elf Interviews mit 15 Staatsanwälten, drei Interviews mit drei Strafverteidigern, ein Interview mit zwei Vertretern einer Sicherheitsbehörde des Bundes, zwei Interviews mit sechs Vertretern aus dem Bereich der Gewerbeaufsicht und 19 Interviews mit 28 Experten aus dem Bankenbereich. Außerdem wurden drei Interviews mit fünf ausländischen Ermittlern sowie ein Interview mit einem ausländischen Forscher vorgenommen, welcher auf dem Gebiet der Geldwäsche spezialisiert ist. Des Weiteren gelang es, neun Interviews mit neun Personen aus dem Bereich der Täter durchzuführen.

Die Interviews wurden in Form von Einzelinterviews, teilweise aber auch als Gruppeninterviews durchgeführt. Insgesamt überwog die Zahl der Einzel-

305 Die beiden Leitfäden sind im Anhang abgedruckt.

306 Auf die Implementationsforschung wird in Teil 4 Kapitel 1 näher eingegangen.

interviews. Die Interviews wurden bundesweit vor Ort bei den befragten Personen vorgenommen. Aus Zeitgründen konnten nicht alle Bundesländer befragt werden. Die Auswahl der Bundesländer konzentrierte sich deshalb auf die Länder, die statistischen Angaben zufolge bereits in stärkerem Maße mit der organisierten Kriminalität und Geldwäsche konfrontiert wurden.³⁰⁷ Dies hat zur Folge, dass der Schwerpunkt der Interviews in den alten Bundesländern liegt. Um jedoch die besondere Situation in den neuen Bundesländern berücksichtigen zu können, wurden auch 4 Interviews mit Vertretern der dortigen Ermittlungsbehörden durchgeführt.

Die Experten aus dem Bereich der Ermittlungsbehörden (insbesondere Landeskriminalämter und Staatsanwaltschaften) konnten für Interviews gewonnen werden, da das Bundeskriminalamt die Arbeit tatkräftig unterstützte, indem es das Bundesjustiz- und das Bundesinnenministerium sowie die Justiz- und Innenministerien der Länder um entsprechende Kooperation bat. Die einzelnen Interviewpartner wurden dann meist von den jeweiligen Innen- und Justizministerien vorgeschlagen. Für die Auswahl der vorgeschlagenen Experten war entscheidend, wer die meiste Erfahrung mit dem zu untersuchenden Forschungsgebiet aufweisen konnte. Die Interviews mit den Banken wurden durch eigene schriftliche oder mündliche Anfragen bei den jeweiligen Geldwäschebeauftragten der Banken eingeleitet. Die Bereitschaft der Banken, an dem Forschungsprojekt mitzuwirken, war sehr hoch. Nur eine Absage wurde verzeichnet. Kontakte zu den befragten Straftätern wurden nach einer gesonderten schriftlichen Anfrage an die Justizbehörden der Länder von diesen hergestellt. Die Justizbehörden der Länder verschickten an die Strafvollzugsanstalten Schreiben, wonach die Leiter der Justizvollzugsanstalten für das Forschungsprojekt geeignete Interviewpartner ansprechen und vorschlagen sollten. In einem Fall wurde eine Strafvollzugsanstalt auch direkt angeschrieben, um mit einem dort einsitzenden Straftäter sprechen zu können. Der Name des Straftäters wurde in einem Interview erwähnt, das mit einer Strafverfolgungsbehörde geführt wurde.

Die jeweilige Dauer der Interviews lag im Bereich der Strafverfolgungsbehörden zwischen drei und fünf Stunden, im Bereich der Banken, der Gewerbeaufsichtsbehörde und der Strafverteidiger zwischen zwei und vier Stunden und der Täter zwischen 30 Minuten und sechs Stunden. Der Erhebungszeitraum erstreckte sich vom 1. 3. 1996 bis zum 7. 7. 1998. In den meisten Fällen war die Bereitschaft der Experten, vorhandenes Wissen mitzuteilen, hoch. Dennoch waren die Interviews in fast allen Bereichen von unterschiedlicher Qualität. Im Bereich der Täter waren nur fünf der Interviews ergiebig, davon sind vier Täterbefragungen als sehr informativ zu bewerten. Widersprechende Aussagen der Experten wurden in der nachfolgenden Auswertung herausgearbeitet.

Als Beleg für ihre Ausführungen haben die befragten Experten immer wieder einzelne – teils kurze, teils ausführliche – Beispiele von konkreten Fällen angeführt. Diese werden bei der Darstellung der empirischen Untersuchung zur

307 Vgl. auch die Statistiken in BT-Drucks. 13/4942, S. 27 ff.

Verdeutlichung der Expertenaussagen wiedergegeben. Bei einem Teil der Beispielfälle reicht die Schilderung des Ablaufs der möglichen Geldwäschehandlung allerdings nur bis zur Erstattung der Verdachtsanzeige. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zum einen waren die befragten Geldwäschebeauftragten aus dem Bankenbereich an das Bankgeheimnis und den Datenschutz gebunden. Die Fälle wurden daher nur in stark anonymisierter Form berichtet, so dass es meistens nicht möglich war, den unter Umständen weitergehenden Wissensstand der Strafverfolgungsbehörden abzufragen. Bei einer Reihe von Fällen, bei denen mir die Banken freundlicherweise das von der Ermittlungsbehörde für den geschilderten Fall vergebene Aktenzeichen mitteilten, wurden Gesuche zur Einsicht in die Ermittlungsakten gestellt. Teilweise erfolgte jedoch eine Zurückweisung des Gesuchs mit dem Hinweis, dass die Ermittlungen noch andauern und man diese nicht gefährden wolle. Darüber hinaus konnten die befragten Experten, insbesondere aus dem Bankenbereich, die geschilderten Fälle teilweise nur deshalb bis zur Verdachtsanzeige beschreiben, da ihnen von den Ermittlungsbehörden kein oder – aufgrund der Aktualität des Falles – noch kein weiterer Hinweis über den Stand des Verfahrens gegeben wurde. Des Weiteren neigten auch die befragten Ermittlungsbehörden dazu, die Fälle anonymisiert und zum Teil vereinfacht darzustellen, um eine Gefährdung andauernder Ermittlungen zu vermeiden.

Die Gliederung der nachfolgenden Darstellung zur Finanzwirtschaft organisierter Straftätergruppen entspricht weitgehend der oben genannten betriebswirtschaftlichen Analyse sowie dem bereits vorgestellten Modell der Finanzwirtschaft und den Befragungsleitfäden: Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die Zielvorgabe der organisierten Straftätergruppen. Diese bestimmt das Verhalten der Tätergruppen bei jeder Handlung im finanziellen Bereich. Sie wirkt sich unter anderem auf die Organisation genauso aus wie auf die Mittelverwendung. Daher werden im Folgenden zuerst die Ziele der Tätergruppen (Kapitel 2) beschrieben. Sodann wird die Organisation des Finanzbereichs einzelner Tätergruppen (Kapitel 3) dargestellt, um einen Einblick in deren innere Finanzstruktur zu gewinnen, bevor auf die Mittelverwendung der Tätergruppen (Kapitel 4) eingegangen wird. Aufgrund der besonderen Auswirkung des illegalen Handelns werden in einem gesonderten Kapitel die Ausformungen der Geldwäsche (Kapitel 5) dargestellt. Im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit häufig diskutierte Frage der Gefahr einer Unterwanderung der legalen Wirtschaft durch Tätergruppen wird in einem eigenen – von der Geldwäsche losgelösten – Kapitel die Thematik „Eindringen von Tätergruppen in legale Unternehmen“ (Kapitel 6) behandelt. Eng zusammen mit der Mittelverwendung hängt auch die Frage, in welchem örtlichen Wirtschaftsraum investiert wird (Kapitel 7). Abschließend werden die Finanzierung (Kapitel 8) und der Zahlungsverkehr (Kapitel 9) beschrieben.

2 Ziele organisierter Straftätergruppen

Die Ziele der organisierten Straftäter variieren, je nachdem, ob der unmittelbare illegale Tätigkeitsbereich, die Geldwäsche oder die Anlage gewaschener Gelder in dem legalen Bereich betrachtet wird.

Das von den organisierten Straftätern bei der Deliktsbegehung verfolgte Ziel ist die Gewinnmaximierung. Das wirtschaftliche Denken ist hier sehr stark ausgeprägt und bestimmt das Verhalten. Hierbei sind die Täter bemüht, das Risiko der Entdeckung so gering wie möglich zu halten, weil dies einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden bedeuten würde.

In sehr ausgeprägter Form zeigte sich das wirtschaftliche Denken beim Drogentransport mittels LKW – sei es durch tätereigene Fahrzeuge oder durch solche beauftragter Expeditionen. In beiden Fällen versuchten die Täter, eine volle Transportauslastung zu erreichen. Führten sie in eine Richtung einen Drogentransport aus, bemühten sie sich für die Rückfahrt ebenfalls um Ladegut. Hierbei handelte es sich dann oft um ganz legale Waren (wie z. B. Obst und Gemüse).

Die von den organisierten Straftätern im Rahmen der Geldwäsche verfolgten Ziele werden von den Experten unterschiedlich gewichtet. Einigkeit besteht jedoch dahingehend, dass bei der Geldwäsche die Gewinnerzielung nicht im Vordergrund steht, sondern die Verhinderung der Entdeckung und der Beschlagnahme. Den organisierten Straftätern ist deshalb eine schnelle Verfügbarkeit über Finanzmittel besonders wichtig. Daher sind sie bestrebt, verfügbare Barmittel in Buchgeld umzuwandeln, um leichter mit dem Geld agieren, das heißt, auch besser für legale Zwecke nutzbar machen zu können.

So widerspricht es beispielsweise der Gewinnerzielung, wenn zur Tarnung Pizzerien aufgebaut werden, auch wenn diese mit Verlust arbeiten. Häufig wurden diese Tarnungen nicht nur zur Geldwäsche, sondern auch zu anderen Zwecken genutzt, zum Beispiel um Mitgliedern einer organisierten Tätergruppe ein Alibi für ihren Aufenthalt in Deutschland zu geben.

Die Anlage der Gewinne in den legalen Bereich dient primär der Sicherung, das heißt dem Schutz vor Entdeckung und nicht der Gewinnmaximierung. Ziel ist es, sich mit der Anlage eine Basis für eine legale Existenz für die Zeit nach dem Ausstieg aus dem illegalen Geschäft zu schaffen. Es wird deshalb die Auffassung vertreten, dass es den Tätern hierbei nicht primär auf den kurzfristig zu erzielenden Ertrag ankommt. Dieser sei im Vergleich zu den im illegalen Bereich erzielbaren Gewinnen zu gering, als dass die Täter zum Beispiel ein Interesse haben könnten, ihre Gelder spekulativ anzulegen. Aber auch bei Investitionen in den legalen Bereich versuchen Tätergruppen, so weit es mit dem Streben nach Sicherheit vereinbar ist, Gewinne und (wirtschaftlichen oder politischen) Einfluss zu erzielen.

3 Organisation der Finanz- und Investitionswirtschaft

Im Folgenden werden in einer Art Überblick die typischen Merkmale der Organisation der Finanz- und Investitionswirtschaft bei „traditionell“ organisierten Straftätergruppen dargestellt (Kapitel 3.1). Da diese allgemeinen Ausführungen naturgemäß nicht die organisatorischen Besonderheiten und das typische „Gepräge“ einzelner Tätergruppen ausreichend berücksichtigen können, wird anschließend auf die Organisation des Finanzbereichs einzelner Tätergruppen gesondert eingegangen (Kapitel 3.2).

3.1 Allgemeine Merkmale

3.1.1 Kleine organisierte Straftätergruppen

Kleinere Straftätergruppen, die weitgehend selbständig agieren, zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit wenigen Mitarbeitern auskommen und die Anzahl und der Umfang der von ihnen getätigten illegalen Geschäftsabschlüsse übersichtlich und der Inhalt der Geschäfte nicht kompliziert sind. Sie benötigen daher auch keine aufwendigen Geldwäschestrukturen. Dies gilt zum Beispiel im türkischen Heroinhandel für die regionalen Heroingroßhändler sowie die kleineren Händler. Für den Kokainhandel gilt dies im besonderen Maße für den sog. Ameisenhandel.³⁰⁸ Eine Trennung zwischen „Privat-“ und „Gesellschaftsvermögen“ findet in der Regel nicht statt.

Bei diesen Tätergruppen findet man daher üblicherweise keine Einteilung in einen Finanzbereich und andere „Abteilungen“ vor. In der Regel übernimmt der Händler selbst die Verwaltung der Gelder sowie die Steuerung und Organisation des Inkassos und der Geldwäsche. Nur der Transport der Gelder sowie die Ausführung der Geldwäsche wird Kurieren und Strohleuten überlassen. Im Einzelfall werden allerdings auch finanzielle Angelegenheiten auf externe Personen übertragen, wenn dem Chef der Organisation das erforderliche Fachwissen fehlt. Insgesamt lassen sich diese Tätergruppen mit einzelkaufmännischen Unternehmen vergleichen.

In einem Fall übertrug eine „OK-Größe“ in Hamburg die Regelung einzelner finanzieller Angelegenheiten, wie zum Beispiel von Immobilienkäufen, einer externen Person, die auch im legalen Geschäftsleben im finanziellen Sektor tätig war. In einem anderen Fall (Teil 3 Kapitel 5.2.2) überwies mindestens ein Heroinhändler einen Großteil seines Gewinns an Verwandte in der Türkei, welche die Gelder für ihn (vermutlich bis auf weiteres) verwalteten.

³⁰⁸ Hierbei handelt es sich um den Import von Kokain in geringen Mengen (z. B. 1/2 Kilo) durch einzelne Privatpersonen, die in der Regel nicht primär im Drogenhandel tätig sind.

3.1.2 Große international tätige organisierte Straftätergruppen

Zur Beschreibung „klassisch“ organisierter internationaler Straftätergruppen können Ausführungen zu folgenden, die Organisation beschreibenden Merkmalen gemacht werden: Aufbau und Funktionsbereiche, Einschaltung selbständiger externer Personen und anderer Straftätergruppen, Kontrolle und Sanktionen, personelle und organisatorische Abschottung, vermögensrechtliche Abschottung, ethnische Verbundenheit und Kommunikation.

Hierarchischer Aufbau und Funktionsbereiche

Je nach Größe und Organisationsgrad der Straftätergruppen findet man eine mehr oder weniger ausgeprägte Arbeitsteilung vor. Der Finanzbereich ist hierbei oft in einzelne Funktionsbereiche aufgeteilt, wie die Finanzierung, die Einziehung der Gelder (Inkasso), die Geldwäsche sowie die Verwaltung und Anlage der inkriminierten und sonstigen Gelder. Eine klare Abgrenzung zwischen illegalen, gewaschenen und legal erwirtschafteten Geldern wird als unwahrscheinlich angesehen, da letztlich die gesamten Einkünfte aus der legalen und illegalen Tätigkeit vermischt werden. Bei großen Tätergruppen findet eine Trennung zwischen „Privat-“ und „Gesellschaftsvermögen“ statt. Dem entspricht, dass sich die Köpfe größerer organisierter Tätergruppen gern als „Firma“ oder „Unternehmen“ bezeichnen. Auch unterscheiden sie zwischen dem Geld, das für die Abwicklung der illegalen Geschäfte, und dem, das zu privaten Zwecken bestimmt ist. Letzteres kann als „Unternehmergehalt“ gewertet werden. Inwieweit die Verwaltung des „Privat-“ und „Unternehmensvermögens“ von unterschiedlichen Personen wahrgenommen wird, ist von den befragten Strafverfolgungsbehörden bisher noch nicht ermittelt.

Der Aufbau des Finanzbereichs ist hierarchisch, das heißt, es besteht ein Weisungssystem von oben nach unten. An der Spitze des Finanzbereichs steht in der Regel der Kopf der gesamten Tätergruppe selbst und gegebenenfalls eine von ihm benannte Vertrauensperson (in diesem Fall kann man auch von einem Vorstand sprechen).

Je nach fachlicher Qualifikation und Umfang der illegalen Geschäfte übernimmt der „Kopf“ beziehungsweise der Vorstand die Wahrnehmung der finanzwirtschaftlichen Aufgaben unmittelbar, wie die Verwaltung der illegalen und legalen Mittel sowie die Planung und Organisation der verschiedenen Funktionsbereiche. Dies gilt vor allem, wenn er (z. B. bei organisierten Wirtschaftskriminellen) über eine höhere, insbesondere kaufmännische, Ausbildung verfügt. Häufig hat er jedoch nur eine unzureichende Ausbildung, so dass die fachlichen Kenntnisse in finanziellen Fragen entsprechend begrenzt sind.

Die Leitung der einzelnen Funktionsbereiche (2. Ebene) wird im Allgemeinen nur eng vertrauten Personen übertragen. In der Regel besteht in Geldangelegenheiten ein besonders starkes Misstrauen des „Kopfes“ gegenüber dritten Personen, da er nicht um die Früchte seiner Arbeit gebracht werden will und

gegebenenfalls eigene Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten hat, die zu erfüllen sind. Deshalb handelt es sich bei den Vertrauenspersonen häufig um fachlich qualifizierte Familienangehörige, enge Vertraute aus der Tätergruppe oder sonst besonders verbundene Personen. Letztere sind grundsätzlich von gleicher ethnischer Herkunft wie der Kopf der Tätergruppe und seine Familie. Auch wenn die Leitung der Finanzanlage auf die 2. Ebene übertragen wird, bestimmt weiterhin der Kopf die Investitionspolitik. Er diktiert dieser – gegebenenfalls nach Beratung mit seinen Fachexperten – den Rahmen, das heißt in was (Finanzanlagen, Sachanlagen und ggf. die genaue Anlageform und -dauer) und wo die erzielten Gelder investiert werden sollen.

Soweit erforderlich setzen die Leiter der Funktionsbereiche bei der Durchführung ihrer Aufgaben „Mitarbeiter“ ein (3. Ebene), zum Beispiel beim Inkasso (Geldsammler und Kuriere) oder bei der Geldwäsche (Strohpersonen, Kuriere), die absolut weisungsabhängig sind, auch wenn sie nicht der engeren Tätergruppe angehören. Bei Investitionen im Ausland wird – um nicht aufzufallen – nach Möglichkeit darauf geachtet, dass die eingesetzte Strohperson, die gegenüber legalen Unternehmen auftreten und Verhandlungen führen muss, ausreichende Kenntnisse über das Land und seine Sprache etc. hat. Teilweise werden deshalb einheimische Personen als Strohpersonen angeworben. Zum „Parken“ der gewaschenen Gelder auf Konten werden oftmals unbescholtene Vertrauenspersonen aus dem engeren Bekannten- und Familienkreis des Kopfes der Organisation als Strohleute mit Kontovollmacht eingesetzt.

Der Finanzbereich ist demzufolge durch eine starke Zentralisierung und klare Organisation gekennzeichnet.

Einschaltung selbständiger externer Personen und anderer organisierter Straftätergruppen

Das durch illegale Handlungen eingekommene Geld stellt das „kostbarste Gut“ der Tätergruppe dar. Daher sind die Köpfe der Tätergruppen bestrebt, dieses so wenig wie möglich aus der eigenen Hand oder aus der Hand von engen verbündeten, oftmals familiär nahe stehenden Personen zu geben. Häufig ist der Umfang der kriminellen Tätigkeit der Straftätergruppen und ihres Vermögens jedoch so groß, dass er von einer Person nicht mehr selbst verwaltet und kontrolliert werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn es ihr im Finanzbereich an der notwendigen Kenntnis und Erfahrung fehlt. So weit im familiären oder sonst näheren vertrauten Umfeld kein geeigneter Fachmann vorhanden ist oder die bisher aufgebaute Finanzstruktur zur Geldwäsche nicht ausreicht, werden zur Bewältigung der finanzwirtschaftlichen Aufgaben auch externe Personen als Berater, Mitarbeiter oder Geldwäscher eingeschaltet.

Bei den externen Personen handelt es sich in der Regel um Finanzfachleute (Bankkaufleute, Kapitalanlageberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.), Rechtsanwälte und Notare. Teilweise binden sich die Rechtsanwälte durch die Übernahme eines Mandats auch wirtschaftlich an die Tätergruppe. Auch ist ab und zu eine Integration der Berater in die Tätergruppen als Finanzverwalter festzustellen. Kennzeichnend ist nach Auffassung einiger Experten,

dass die externen Personen immer im direkten Kontakt zu dem Kopf der organisierten Tätergruppe stehen und seiner unmittelbaren Aufsicht unterliegen. Nach außen agieren die Berater in der Regel nicht persönlich, sondern lassen ihre Anweisungen wiederum von anderen Personen ausführen. Einige Ermittler stellen fest, dass bei einigen dieser Personen eine quasi berufliche Tätigkeit als „Geldwäscher“ entstanden ist. Externe Personen werden insbesondere auch zur Abwicklung größerer legaler Geschäfte eingeschaltet. In Einzelfällen kommt es zudem vor, dass geschäftlich verbündete andere Straftätergruppen, die über eine bessere Geldwäschelogistik verfügen, gegen ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung die Geldwäsche einer anderen Straftätergruppe übernehmen. Die Zusammenarbeit erfolgt länderübergreifend. Des Weiteren werden ab und zu selbständige, auf den Finanzbereich spezialisierte Tätergruppen gegen Zahlung einer Provision mit der Geldwäsche beauftragt. In diesen Fällen kennen sich die Köpfe der jeweiligen Gruppen persönlich und fühlen sich miteinander verbunden. Diese „Dienstleister“ bieten ihren Service nur einem sehr eng begrenzten Kreis von Tätergruppen an. Dies liegt vor allem daran, dass das Verhältnis zwischen dem „Geldwäscher“ und der Tätergruppe oder deren Kopf durch persönlichen Kontakt und darauf aufbauendes Vertrauen geprägt sein muss.

In einem Fall, der sich in Russland und vorwiegend Österreich ungefähr 1996 ereignete, war ein russischer Staatsangehöriger, der der organisierten Kriminalität zugeordnet wurde, Inhaber eines Unternehmens in Russland. Dieses beschäftigte sich in erster Linie mit der Platzierung und Anlage inkriminierter Gelder. Ermittlungen ergaben, dass das Unternehmen inkriminierte Gelder über Rechtsanwälte und andere Unternehmen verschob. Besonders aufgefallen war hierbei ein Unternehmen in Wien, das nach Angaben des Ermittlers auch von anderen organisierten Straftätern zur Verwaltung inkriminierter Gelder genutzt wurde. In einem weiteren Fall in Norddeutschland wurde Mitte der neunziger Jahre – wenn auch nicht zwischen international tätigen Tätergruppen – die Inanspruchnahme einer betrügerischen Kapitalanlageorganisation zur Anlage von aus Prostitution erwirtschafteten Geldern festgestellt.

Um 1997 wurde eine Mafiaorganisation in Italien beobachtet, die im „geschäftlichen“ Kontakt mit einer albanischen Tätergruppe stand. Die italienische Tätergruppe verfügte in Italien im Gegensatz zu der albanischen Tätergruppe über eine eigene Bank. Es wurde registriert, dass die italienische Tätergruppe mittlerweile auch die Platzierung inkriminierter Gelder für die albanische Organisation übernahm. Als Gegenleistung verschaffte die albanische Tätergruppe der italienischen Tätergruppe in Albanien wichtige politische Kontakte.

Auch der niederländische Wechselstubenbetreiber, der im so genannten „Klever-Geldwäschefall“³⁰⁹ der Geldwäsche überführt wurde, wusch das inkriminierte Geld für voneinander unabhängige Drogenorganisationen.

Kontrolle, Sanktionen, Buchführung

Der Delegation von Aufgaben und der damit verbundenen Übertragung der hierfür erforderlichen Kompetenzen entspricht eine strenge Rechenschaftspflicht gegenüber dem jeweiligen „Vorgesetzten“ oder anderen hierarchisch

309 Siehe hierzu Teil 3 Kapitel 5.2.1 Sorten- und Devisengeschäft.

höherstehenden Personen. Insbesondere im Finanzbereich herrscht ein größeres Misstrauen, dem durch scharfe Kontrollen entgegengewirkt wird. Selbst gegenüber Familienmitgliedern besteht ein gewisses Maß an Misstrauen. Die einzelnen Mitarbeiter oder beauftragten Personen müssen deshalb jederzeit in der Lage sein, über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu geben. Teilweise bekommen die Geldwäscher genaue Angaben über den zu waschenden Betrag und den Zeitpunkt, wann das Geld einzusammeln und zu waschen ist. Der Eingang und die Summe des Geldes wird dann unter Verwendung von Codes dem Kopf bestätigt. Im Falle einer Hintergehung drohen dem „Betrüger“ zumindest bei Drogenorganisationen schwere (auch körperliche) Sanktionen.

Im sogenannten „Mozartfall“, der sich schwerpunktmäßig von 1990 bis 1994 ereignete (vgl. Teil 3 Kapitel 5.2.2), wurden die in München lebenden Töchter und Söhne des in Istanbul wohnenden Drogenhändlers von diesem kontrolliert. Der Drogenhändler betätigte sich zugleich als Geldwäscher in eigener Sache. Mittels Faxanweisungen diktierte er seinen Kindern, wann sie Geld von sogenannten Geldsammlern in den verschiedensten europäischen Ländern (vor allem Italien und Spanien) abholen sollten und was mit dem Geld geschehen sollte. Auch die Geldsammler in den einzelnen Ländern unterlagen seiner ständigen Kontrolle.

Vereinzelt kann eine Art provisorische Rechnungslegung festgestellt werden. Es ist jedoch nicht bekannt, ob eine Art zentrale Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanzerstellung, vergleichbar mit denen von legalen Unternehmen, besteht. Die Experten vermuten, dass dies nicht der Fall ist.

Beispielsweise wurde in einem internationalen Geldwäschefall von 1991³¹⁰, der einen kolumbianischen Kokainhändlerring betraf, in diversen Appartements von Drogengroßhändlern Verwaltungsbücher mit den wirklichen Namen der Drogenkäufer, den verschlüsselten Namen, den Daten der Transaktionen, der Menge des jeweils verkauften Stoffs, den hierfür eingekommenen Beträgen sowie den Ausgaben für die Konten der Kartellmitglieder gefunden. Auch in einigen anderen Fällen wurden ähnliche Notizbücher gefunden. Auf der „Vorstandsebene“ wurde bei einem kolumbianischen Kokainhändler eine computergestützte Rechnungslegung entdeckt.

So weit die organisierten Straftäter zumindest scheinbar Unternehmen legal betreiben, werden erforderliche Bilanzen aufgestellt. Diese sind nach Angaben der Experten oft unrealistisch, das heißt „frisirt“.

Dies lässt sich durch einen Fall belegen, der in Ostdeutschland Mitte der neunziger Jahre aufgedeckt wurde. Darin stellte ein von organisierten Straftätern beherrschtes Unternehmen seinen Immobilienbesitz und seine Forderungen falsch dar. Es wurden Luxusimmobilien als „Bruchbuden“ bewertet und Forderungen als uneinbringlich abgeschrieben, obwohl diese durchaus einbringlich waren.

310 Vgl. die genaue Falldarstellung in Teil 3 Kapitel 5.1.3. In diesem Fall, verhandelt vor einem luxemburgischen Gericht, erging gegen Jurado Rodriguez u. a. ein Urteil wegen Verstoßes gegen Artikel 8–1 des Gesetzes vom 19. 2. 1973, modifiziert durch das Gesetz vom 7. 2. 1989 (Verkauf von Betäubungsmitteln und Geldwäsche).

Personelle und organisationstechnische Abschottung

Ein wichtiges, der gesamten Struktur organisierter Straftätergruppen zugrunde liegendes Prinzip ist die Abschottung. So sind die organisierten Straftäter bestrebt, die illegalen Geschäfte (Vortat) so weit wie möglich von den finanziellen Aktivitäten, insbesondere den Geldwäschehandlungen, zu trennen. Die Abschottung ist so stark, dass die für die Geldwäsche zuständigen Personen in der Regel nicht wissen, aus welchen Delikten das ihnen übergebene Geld herrührt. Eine vergleichbare Abschottung wurde wiederholt auch für die Personen festgestellt, die für die Abwicklung von Investitionen zuständig sind und hierbei mit legalen Unternehmen, zum Beispiel zum Zweck der Besorgung von Transportmitteln, in geschäftlichen Kontakt treten müssen. Zwischen den Geldwäschern und den für die Begehung des Grunddelikts zuständigen Mitarbeitern besteht eine strikte personelle Trennung. Allerdings geht die Trennung nicht so weit, dass ein Aufstieg einer für die Organisation oder die Begehung des Grunddelikts zuständigen Person in den Geldwäscherebereich ausgeschlossen werden kann.

Vermögenstechnische Abschottung

Eigentümer des Geldes ist in der Regel nicht der Kopf selbst, sondern ein Unternehmen, hinter dem als stille Gesellschaft eine oder mehrere Personen stehen. In der Regel handelt es sich bei diesen Personen um Familienmitglieder oder um Personen, die als integer gelten und in der Außenwelt ein gewisses Ansehen in der Gesellschaft genießen. Auf diese Weise erscheint der Kopf einer Tätergruppe nur als Eigentümer eines begrenzten Vermögens.

Ethnische Verbundenheit

Offt besteht zwischen den im Finanzbereich tätigen Personen eine ethnische Verbundenheit im weitesten Sinne. Grundsätzlich sind die Straftätergruppen bestrebt, für die Erledigung von Aufgaben im Finanzbereich qualifizierte, landsmannschaftlich verbundene Personen zu gewinnen. So weit dies nicht möglich ist, scheint es tendenziell mehr auf Vertrauen und Qualifikation als auf familiäre oder ethnische Verbundenheit anzukommen.

Kommunikation

Anweisungen im Hinblick auf die Sammlung, Verwaltung und Transferierung der Gelder werden in erster Linie mittels Fax oder Telefon erteilt. Neuerer Trend ist die Nutzung von „Handys“, bei denen mit Telefonkarte telefoniert werden kann. Während eines Gesprächs werden dann die Karten verschiedener Anbieter abwechselnd benutzt. Inwieweit auch über Internet Absprachen getroffen oder Anweisungen erteilt werden, ist derzeit unbekannt. Der Einsatz dieses Mediums – zumindest für bestimmte Teilbereiche der Finanzorganisation – wird jedoch von den Experten aufgrund mangelnder Kontrollmöglichkeiten durch den Staat als durchaus wahrscheinlich erachtet. Für die Mitteilung von illegalen Absprachen, zum Beispiel zur Geldwäsche, werden Codes verwandt.

Dies dokumentiert ein Fall, der sich in Berlin um das Jahr 1996 ereignete. Ein iranischer Bürger bewegte ungewöhnlich hohe Geldbeträge über ein Konto bei einer deutschen Bank. Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass der iranische Bürger mit einem anderen iranischen Staatsangehörigen die Finanzabsprachen nur mittels Fax vornahm. Da Faxgeräte mangels gesetzlicher Befugnis zur Ermittlung von Geldwäsche nicht abgehört werden durften und das Grunddelikt unbekannt war, konnte kein Einblick in die Finanzvorgänge gewonnen werden.

3.2 Einzelne organisierte Straftätergruppen

Ziel der folgenden Darstellung ist es, die Ausformungen der Organisation des Finanzbereichs verschiedener organisierter Straftätergruppen darzustellen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzuzeigen. Zuerst wird die Finanzorganisation von Drogenorganisationen dargestellt. Differenziert wird hierbei zwischen Tätergruppen aus der Türkei³¹¹ und Tätergruppen aus Kolumbien, wobei kleinere organisierte Tätergruppen, die am sogenannten Ameisenhandel teilnehmen, unberücksichtigt bleiben. Sodann wird die Finanzorganisation von (deutschsprachigen) Kapitalanlagebetrügern aufgezeigt.

3.2.1 Türkische Straftätergruppen

Bei der Betrachtung des Finanzbereichs türkischer Straftätergruppen muss zwischen den einzelnen Händlerebenen unterschieden werden, nämlich den Heroingroßhändlern sowie den regionalen Großhändlern und Kleinhändlern. Auf der Ebene der Heroingroßhändler herrscht innerhalb einer Tätergruppe (Clan) eine strikte Aufgabenteilung. Beispielsweise sind unterschiedliche Personen für den Absatz des Heroins und für den Finanzbereich (z. B. für die Bereitstellung des Geldes) zuständig. Grundsätzlich wird der gesamte Finanzbereich (mit Buchführung und Geldwäsche etc.) von spezialisierten Clan- oder Familienmitgliedern wahrgenommen. Diese stammen in der Regel ursprünglich aus einfachen sozialen Verhältnissen. Der Handel mit Waren ist ihnen nicht fremd. Externe Geldwäschespezialisten gibt es bei türkischen Heroinhändlerorganisationen derzeit nicht. Bisher ist nicht bekannt, dass eine Heroinhändlerorganisation für eine andere Organisation Geld wäscht.

Allerdings wurde im so genannten „Bosporusfall“, in dem bis etwa 1995 ermittelt wurde (vgl. Teil 3 Kapitel 5.2.2), die Geldwäsche auf eine externe selbständige, auf eigenes Risiko arbeitende Person (Wechselstubenbetreiber) und die von ihr geleitete Geldwäscheorganisation übertragen, wobei der Kopf der Geldwäscheorganisation dem Heroinhändler persönlich verbunden war. Der Kopf der Geldwäscheorganisation war in der vom Heroinhändler betriebenen Wechselstube ausgebildet worden.

311 Zur Vereinfachung werden unter den Begriffen „Straftätergruppen aus der Türkei“, „Heroinhändler aus der Türkei“ und „Personen türkischer Staatsangehörigkeit“ im Folgenden auch „kurdische Straftätergruppen aus der Türkei“ und „kurdische Heroinhändler“ verstanden.

Auch kommen Rechtsanwälte und Finanzbroker zur Abwicklung von Finanz- und sonstigen Geschäften (z. B. Verwaltung der erwirtschafteten Einnahmen, Buchführung, Geldwäsche, Reinvestition der Gelder in den legalen Wirtschaftsbereich) im Verhältnis zu kolumbianischen Straftätergruppen selten vor. Wegen des starken Misstrauens in finanziellen Angelegenheiten werden sowohl die eigenen Familienmitglieder als auch eventuell für kleinere Finanzaufgaben eingeschaltete externe Personen (z. B. Geldsammler) genau kontrolliert.

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen kann angenommen werden, dass die türkischen regionalen Großhändler und insbesondere die türkischen Klein- händler weder interne noch externe Finanzberater beschäftigen. Dies liegt daran, dass die Anzahl und der Umfang der Geschäftsabschlüsse übersichtlich ist, in der Regel bar abgewickelt wird und deren Inhalt nicht besonders kompliziert ist. Die Gewinne werden zum größten Teil in der Türkei investiert. Großinvestitionen in Deutschland erfolgen – soweit bekannt – fast gar keine. Es werden Beträge bis zu 10.000 DM mehrmals wöchentlich in die Türkei an Verwandte überwiesen. Inwieweit diese als Finanzverwalter tätig sind, ist unbekannt.

Bisher sind bei allen türkischen Heroinhändlerebenen nur einfach strukturierte Geldwäschevorgänge bekannt. Scheinfirmen werden zur Geldwäsche nicht gegründet.³¹² Dies liegt nach Einschätzung der Experten unter anderem daran, dass die türkischen Drogenhändler bisher aus einfachen Verhältnissen stammen und deshalb komplizierte Finanzgeschäfte scheuen. Wohl werden jedoch öfters in der Türkei kleinere Textil- und Schmuckgeschäfte als Stroh- unternehmen zur Geldwäsche genutzt.

312 Um keinen falschen Eindruck hervorzurufen, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass organisierte türkische Straftäter aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität ihren Finanzbereich professioneller organisieren als Drogenorganisationen. Dies liegt vor allem an ihrem wirtschaftlichen Fachwissen sowie ihren Kontakten zu Rechtsanwälten und anderen Beratern. Die Täter kennen sich in der legalen Wirtschaftswelt aus und nutzen sie für ihre Zwecke. Häufig verfügen sie zur Verfolgung ihrer illegalen Geschäfte bereits über Firmenstrukturen, die sie zugleich zur Geldwäsche nutzen. Daneben setzen sie auch Unternehmen ausschließlich zur Geldwäsche ein. Beispielsweise hatte ein türkischer Staatsbürger, der nachweislich u. a. für Erpressungen und Tötungen verantwortlich war und auch in Kontakt zu russischen organisierten Straftätern stand, einen Sitz im Aufsichtsrat einer türkischen Bank. Er war Inhaber mehrerer Aktiengesellschaften, die er selbst gegründet hatte. Diese gingen teilweise legalen, teilweise aber auch illegalen wirtschaftlichen Zwecken nach. Seine Aktiengesellschaft in der Türkei betrieb im großen Stil den Einsatz von türkischen Schwarzarbeitern auf Baustellen in Deutschland, wobei Hunderte von türkischen Arbeitern aus der Türkei nach Deutschland eingeflogen wurden. Das legal und illegal erwirtschaftete Geld investierte dieser türkische Unternehmer vor allem in Immobilien, die er anschließend an Fondsgesellschaften weiterverkaufte. Zu einem Teil sollen für die Investitionen auch Gelder verwandt worden sein, die aus von russischen Staatsangehörigen begangenen Straftaten stammten. Eine andere ihm gehörende Aktiengesellschaft betrieb ausschließlich den Kauf und Verkauf von Kunstgegenständen. Es bestand ein erheblicher Verdacht, dass hierbei inkriminierte Gelder gewaschen wurden.

3.2.2 Kolumbianische Straftätergruppen

Auch die kolumbianischen Straftätergruppen sind sehr von der Familie geprägt. Auf der Führungsebene wie auch im Finanzbereich werden vorzugsweise enge Familienangehörige oder Verwandte eingesetzt. Dies gilt im besonderen Maße dann, wenn es um die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten geht. So weit für die Finanzverwaltung „Fachpersonal“ benötigt wird, werden in erster Linie qualifizierte Landsmänner hinzugezogen.

Die kolumbianischen Tätergruppen sind wegen ihres wesentlich größeren „Geschäftsumfangs“ und ihrer teilweise unternehmerischen Struktur professioneller organisiert als die Heroingroßimporteure in der Türkei. Das arbeitsteilige Vorgehen innerhalb einer kolumbianischen Organisation ist besonders stark ausgeprägt, so dass sie sich für die einzelnen Funktionsbereiche oft geeignete Fachleute „kauft“. Die professionellere Organisation ist im Finanzbereich schon deshalb erforderlich, weil die Tätergruppen weltweit agieren (der Hauptabsatzmarkt liegt in den USA) und sich deshalb aufwendigere Finanzstrukturen, insbesondere für die Geldwäsche, leisten können. Allerdings liegen für den europäischen Raum hierüber bis auf enttarnte Einzelfälle keine fundierten Kenntnisse vor. Es ist jedoch bekannt, dass die kolumbianischen Organisationen auch in Europa ein Geflecht von Schein- und Strohfirmen unterhalten. Dieses Geflecht wird von Finanzfachleuten, insbesondere Finanzmaklern (Broker aus dem Ausland), geleitet. Zudem werden Rechtsanwälte und Notare eingeschaltet. Eine breite Infrastruktur scheint bei der Organisation und Durchführung der Geldwäsche kolumbianischer Drogenorganisationen auf europäischem Boden allerdings noch nicht zu bestehen, da die kolumbianischen Täter bei Investitionen in Deutschland häufig immer noch mit „Bargeldkoffern“ an- und abreisen.

Das Lieferkartell selbst übernimmt keine Aufgaben im Finanzbereich. Diese gehören vielmehr in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen zu dem Kartell gehörenden Organisationen.³¹³ Der Kopf der jeweiligen Organisation gibt die Rahmenbedingungen für die illegalen Geschäfte, die Geldwäsche, die Anlage und die Investition der Gelder vor.

Die in jeder Tätergruppe darunter liegende Führungsebene (2. Ebene) ist mit umfangreicher Entscheidungskompetenz ausgestattet, unterliegt jedoch den Weisungen und der Kontrolle durch den Kopf der Drogenorganisation. Auf dieser Ebene kann man grob den Manager beziehungsweise Buchhalter, den Verwalter und den Residenten unterscheiden. Die Manager beziehungsweise Buchhalter bestimmen, welche Mengen in die einzelnen Absatzländer geliefert und welche Preise hierbei zur Anwendung kommen sollen. Außerdem sind sie für die rechtzeitige Beschaffung von Informationen an die für das Inkasso der Drogengelder zuständigen Personen verantwortlich, indem sie die notwendigen Informationen der zu erwartenden Drogenerlöse aus Dro-

313 Die Aufgabe des Kartells bzw. „Verwaltungsrats“ besteht hauptsächlich darin, die weltweite Ausfuhr und den Transport der Drogen in die einzelnen Absatzländer zu regeln. Vgl. hierzu die Ausführungen in Teil 1 Kapitel 5.2.1.

gengeschäften an die höhere, wie auch an die untere Ebene weiterleiten. So existieren zum Beispiel genaue Schreiben über die gelieferten Mengen an Kokain sowie die Zahlungsverpflichtungen und eventuelle Rückstände der einzelnen Abnehmer (Großhändler). Die Manager organisieren mit Hilfe weiterer vom Kopf der Organisation beauftragter Personen „Verwalter“ (2. Ebene) oder von den Managern selbst beauftragter Personen (3. Ebene) den Transport von ungewaschenen Geldern aus dem Absatzland nach Kolumbien oder ihre Platzierung auf Bankkonten im Absatzland oder sonstigen Ausland. Diese setzen hierfür ggf. weitere „Geldwäscher“ vor Ort (3. bzw. 4. Ebene) und diese wiederum Kurier ein (4. bzw. 5. Ebene).

Bei den Verwaltern handelt es sich in der Regel um Finanzfachleute. Sie verfügen über die angelegten Konten und führen (auf Weisung des Kopfes) den gesamten Zahlungsverkehr durch, zum Beispiel für Rohstofflieferungen und die Finanzierung der Logistik. Darüber hinaus planen und organisieren sie die Geldwäsche, das heißt vor allem die Verschleierung beziehungsweise Reintegration der weltweit auf Bankkonten platzierten Gelder sowie die Anlage überschüssiger Mittel in den legalen Bereich (hierzu zählt nicht die Anlage überschüssiger Mittel, die dem Kopf aus den Gewinnen des „Unternehmens“ zufallen und über die dieser deshalb persönlich entscheidet). Zu ihrer Tätigkeit gehört die Bildung von Firmenstrukturen, die für die Geldwäsche geeignet sind, zum Beispiel durch die Gründung von Stroh- und Scheinfirmen. Hierbei bedienen sie sich der Mitarbeit qualifizierter Experten wie Finanzfachleuten und Rechtsanwälten. Diesen werden oft weitreichende Vollmachten eingeräumt und gewisse gestalterische Freiheiten bei der Durchführung der Geldwäsche zugewilligt. Ihre Tätigkeit wird jedoch von ihren Auftraggebern in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

1995/96 organisierte ein namhafter Rechtsanwalt, der dem Cali-Kartell zugerechnet wurde, ein Treffen für europäische Rechtsanwälte des Kartells in Spanien. Es wurde vermutet, dass diese Rechtsanwälte u. a. im Geldwäschebereich für das Kartell tätig waren.

Die Residenten vertreten jeweils ein Kartellmitglied in den einzelnen Regionen (quasi als „Generalvertreter“). Sie sind Teil der jeweiligen kolumbianischen Familienorganisation, haben aber selbst keinen Kontakt zum unmittelbaren Tagesgeschäft.³¹⁴ Die Residenten sind Organisatoren und Vertreter der Drogenorganisation vor Ort. Sie verfügen über ihnen zugewiesene Budgets von in der Regel ungewaschenem Geld. Sie sind jedoch nicht für die Verwaltung bereits gewaschener oder legal erwirtschafteter Gelder zuständig. Sie stehen im Hintergrund und werden nur auf „Weisung“ tätig.

Anschaulich wird dies in einem Fall, der sich Anfang der neunziger Jahre in Norddeutschland ereignete. Dort knüpfte ein Verdeckter Ermittler Kontakt zu einem Mittelemann des kolumbianischen Kartells und schlug diesem den Aufbau eines Unternehmens in Deutschland vor. Nach einiger Zeit schickte die kolumbianische Orga-

314 Die Residenten dürfen nicht verwechselt werden mit den Drogengroßhändlern in den einzelnen Absatzgebieten, die zuweilen ebenfalls als Residenten bezeichnet werden.

nisation einen kolumbianischen Staatsangehörigen nach Deutschland, dem sie lediglich 2.000 US-\$ mitgab. Der Betrag war nur für die anfänglichen Spesen (z. B. Unterkunft) vorgesehen. Weiteres Spesengeld besorgte er sich, indem er seinen Chef in Medellín anrief. Dieser erteilte ihm die Anweisung, sich an einen bestimmten Residenten in den Niederlanden zu wenden und gab ihm dessen Telefonnummer durch. Daraufhin wandte er sich an den Residenten, der jedoch erst Rücksprache mit einer entscheidungsbefugten Person führen musste. Erst nach dem Empfang der Weisung kam es zur Auszahlung von 20.000 DM ungewaschenen Geldes für weitere Spesen.

Zu den Grenzaufgaben der „örtlichen“ Residenten gehört es, für die Übernachtung von Kurieren zu sorgen. Dies stellt in der Regel bereits die einzige Kontaktebene zwischen Residenten und Kurieren dar. Als Grund für die Abschottung wird angesehen, dass Kurierere zur untersten Hierarchieebene gehören und gegenüber den Ermittlungsbehörden eher aussagebereit sind. Die Residenten der einzelnen Regionen kennen sich untereinander ebenfalls nicht.

Oft handelt es sich bei den Residenten um Personen, die mit einer Kolumbianerin verheiratet sind. Sie üben einen zivilen Beruf aus und haben einen ganz gewöhnlichen Lebenswandel. Der Beruf hat häufig nichts mit der Finanzbranche zu tun. Vereinzelt kommt es auch vor, dass Personen, die zunächst für einfachere finanztechnische Angelegenheiten zuständig sind, von der Organisation zu Residenten aufgebaut werden.

3.2.3 International agierende Anlagebetrüger

Die Schwierigkeit bei der Erläuterung der Finanzorganisation von Anlagebetrüger besteht darin, dass diese auf die von ihnen für ihre eigene Organisation aufgebauten Absatzstrukturen zurückgreifen.

Die Personalrekrutierung für die höheren Hierarchieebenen, zum Beispiel Geschäftsführer von Anlagegesellschaften oder Broker, erfolgt durch die Hintermänner oder durch enge Verbündete. Die einfacheren Mitarbeiter wie Kundenakquisiteure werden hingegen von den Geschäftsführern und deren Helfern angeworben.

Das von den Kunden überlassene Geld wird häufig von „Treuhandgesellschaften“ verwaltet. Für die Verwaltung wird eigens ein Buchhalter beschäftigt. Dieser sorgt dafür, dass die Buchhaltung nach außen rechnerisch und sachlich richtig erscheint. Für die Kunden werden teilweise eigene Kontoauszüge mit fiktiven Kontonummern erstellt.

Die verbündete oder beherrschte Treuhandgesellschaft transferiert das ihr überlassene Geld nach einiger Zeit an verbündete Broker oder von den Hintermännern beherrschte Anlagegesellschaften im Ausland. Die Broker oder die Geschäftsführer dieser Gesellschaften sind für das Sammeln der Gelder verantwortlich, außerdem legen sie diese zur Wahrung des Scheins pro forma an. Nach einiger Zeit erhalten sie von den Hintermännern die Anweisung, das Geld auf bestimmte Konten von Stroh- oder Scheinfirmen ins Ausland zu überweisen. Das Geld wird danach von diesen Konten weiter transferiert,

so dass auch der Broker oder die Mitarbeiter der jeweiligen Anlagegesellschaften nicht nachvollziehen können, wohin die Beträge letztlich geflossen sind.

Das sich oft auf größere Millionenbeträge belaufende veruntreute Geld wird von den Hintermännern in der Regel selbst verwaltet und ggf. auch angelegt. Sie bedienen sich hierfür selten der Hilfe externer Berater, um so eine völlige Abschottung zu gewährleisten. Die einzelnen Scheinfirmen, über die das Geld im Ausland geleitet wird, werden von den Hintermännern in der Regel selbst gegründet. Vereinzelt sind jedoch Rechtsanwälte als Berater für die Vermögensanlage oder als Gesellschafter von Scheinfirmen tätig.

Die Betrüger stehen mitunter mit anderen organisierten Straftätergruppen im Finanzbereich in Kontakt. Einige befragte Experten vermuten, dass professionelle Kapitalanlagebetrüger ihren Finanzservice zur Platzierung oder Verschleierung inkriminierter Gelder zur Verfügung stellen.

3.2.4 Zusammenfassung

Gemeinsam ist allen organisierten Straftätergruppen, dass sie bemüht sind, die Geldwäscheaktivitäten weitestgehend vom illegalen Basisgeschäft (Vortat) zu trennen. Die Finanztransaktionen werden grundsätzlich zentral gesteuert, sei es von einem Organisationsmitglied oder von einer externen Person.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede zeigen sich bei der Finanzorganisation türkischer und kolumbianischer Drogenorganisationen. Mangels ausreichender Vergleichsdaten kann zwar nicht definitiv festgestellt werden, ob und inwieweit die einzelnen Tätergruppen die Geldwäsche ethnisch geschlossen organisieren. Einzelfälle türkischer und kolumbianischer Tätergruppen zeigen eine fast vollständige ethnische Geschlossenheit der an der Geldwäsche beteiligten Personen. Türkischen und kolumbianischen Tätergruppen ist die enge familiäre, verwandtschaftliche oder persönliche Bindung der im Finanzbereich arbeitenden verantwortlichen Personen gemeinsam. Die Ausführungen zeigen jedoch auch, dass sich trotz aller erwähnten Gemeinsamkeiten bei jeder organisierten Tätergruppe eine unterschiedliche Geldwäschestruktur herausgebildet hat. So ist die Geldwäsche türkischer Drogenhändler einfacher aufgebaut als die kolumbianischer beziehungsweise südamerikanischer Drogenorganisationen. Bisher kann bei türkischen Tätergruppen nur ein sehr begrenzter Einsatz von Strohunternehmen festgestellt werden. Auch schalten türkische Heroinhändler in der Regel keine Rechtsanwälte oder Notare zur Abwicklung ihrer Finanzgeschäfte ein.

Ein Sonderfall der Finanzorganisation findet sich bei Kapitalanlagebetrügern. Sie greifen auf ihre bereits aus dem Basisgeschäft bestehende Organisationsstruktur zurück. Da sich die Köpfe der betrügerischen Kapitalanlageorganisation in finanziellen Dingen auskennen, lenken sie selbst komplizierte Verschleierungs- und sonstige Finanzgeschäfte. Eine ethnisch geschlossene Finanzorganisation kann nicht festgestellt werden.

4 Mittelverwendung organisierter Straftätergruppen

Die Mittelverwendung wird bei organisierten Straftätergruppen bestimmt durch die Investitionspolitik (Kapitel 4.1), die die Reihenfolge des Ausgabeverhaltens bestimmt. Hinsichtlich der Mittelverwendung selbst kann bei den Tätergruppen unterschieden werden zwischen Investitionen in den illegalen Bereich (Kapitel 4.2), Ausgaben für Luxus (Kapitel 4.3) und Anlagen und Investitionen in den legalen Bereich (Kapitel 4.4). Die aufgrund der illegalen Herkunft des Geldes zum Teil erforderliche Geldwäsche gehört an sich zu dem Thema Anlagen und Investitionen in den legalen Bereich. Da die Geldwäsche jedoch für Tätergruppen von besonderer Bedeutung und ihre Erscheinungsform vielfältig ist, wird sie in einem eigenen Kapitel detailliert behandelt (Kapitel 5).

4.1 Investitionspolitik

Bei der Investitionspolitik der einzelnen Straftätergruppen bestehen viele Gemeinsamkeiten, zum Teil aber auch Unterschiede. Deshalb wird im Folgenden immer wieder auf das abweichende Vorgehen einzelner organisierter Tätergruppen hingewiesen. Das bisherige Investitionsverhalten organisierter Tätergruppen lässt sich nach Ansicht der Experten auf folgende Grundsätze zurückführen:

- In erster Linie wird das illegal eingenommene Geld wieder in den illegalen Bereich investiert. Auffallend ist jedoch, dass bei größeren organisierten Tätergruppen im Verhältnis zu den erzielten Einnahmen weniger Geld in den illegalen Bereich investiert wird als bei kleinen Tätergruppen. Letztere reinvestieren in diesen Bereich fast ihr ganzes Geld, um im illegalen Geschäft aufzusteigen („groß zu werden“). Im illegalen Bereich versuchen die organisierten Tätergruppen zuerst durch ihr Investitionsverhalten den Bereich ihrer bisherigen illegalen Basisgeschäfte zu sichern und so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten (Streben nach Wirtschaftlichkeit). Hierbei wird zugleich darauf geachtet, das damit verbundene Risiko so weit wie möglich zu minimieren. Anschließend wird die Expansion des bisherigen illegalen Basisgeschäfts in noch unterentwickelte Märkte angestrebt. Sodann erfolgt in der Regel eine Diversifizierung in neue illegale Tätigkeitsbereiche. Dabei werden Investitionen in neue kostenintensive illegale Tätigkeitsbereiche (z. B. Drogen- und Waffenhandel) wenn, dann nur von finanzstarken Tätergruppen durchgeführt.

Eine Expansion oder Diversifikation setzt wie bei legalen Unternehmen die Durchführung einer Art „Markt-, Konkurrenz- und Risikoanalyse“ voraus, wobei Erfahrungen gezeigt haben, dass organisierte Straftäter bei der Neuerschließung von Märkten in besonderem Maße auf eine Risikominimierung achten. Insgesamt planen die organisierten Straftäter Investitionen in den illegalen Bereich langfristig im Voraus.

Das Verhalten der kolumbianischen Drogenorganisationen zeigt, dass der Erschließung von Absatzmärkten genauere Analysen vorausgehen: Die Drogenorganisationen erkannten vor einigen Jahren, dass der Absatz in Europa aufgrund der dort vorhandenen Kaufkraft, der Bevölkerungsdichte sowie der Anzahl an potentiellen Drogenkonsumenten noch ausbaufähig war und verstärkten dementsprechend ihren Drogenabsatz in Europa. Als logistischen Ausgangspunkt für die „Eroberung des (potentiellen) europäischen Kokainmarktes“ entschieden sie sich aufgrund einer Risikoabwägung für Spanien. Zum einen bestanden dort für die kolumbianischen Täter aufgrund der gemeinsamen Sprache keine Verständigungsschwierigkeiten. Zum anderen war das Land aufgrund seiner Größe, seiner geographischen Lage, seiner nur schwer kontrollierbaren Küsten und sonstigen Landesgrenzen für den Schmuggel von Drogen nach Europa besonders geeignet. Zudem hatte hier der Schmuggel von Waren Tradition, insbesondere zwischen Afrika (Marokko) und Spanien.

- Bei besonders finanzstarken Tätergruppen wie den kolumbianischen Drogenorganisationen, einigen türkischen Heroinhändlergruppen und der italienischen Mafia wird das verbleibende Geld zu einem Teil für die Korruption von Politikern sowie Mitarbeitern aus Verwaltung und Justiz ausgegeben, um ein gewisses Machtpotential aufzubauen oder zu erhalten.
- So weit Investitionen im illegalen Bereich nicht erforderlich oder gewollt sind, wird das Geld für legale Zwecke verwandt. Hierbei wird viel Geld für Luxus ausgegeben. Dieser Grundsatz gilt sowohl für finanzstarke als auch für finanzschwache Täter. Dabei ist der „Einkommensteil“ bei finanzstarken Tätern, der für Luxus ausgegeben wird, in der Regel nicht so hoch wie bei finanziell schwächeren Tätern. Für Investitionen in den legalen Bereich verbleibt bei Tätergruppen auf den höheren Händlerebenen trotzdem noch sehr viel Geld. Inwieweit die jeweiligen Tätergruppen bestrebt sind, in einzelnen Wirtschaftssektoren Monopole auszubauen, ist unklar. Die legalen Investitionen dienen oftmals auch als „stille Reserven“ für die illegalen Geschäfte. Im Bedarfsfall werden die legalen Anlagen wieder verkauft, um über liquide Mittel für das illegale Basisgeschäft zu verfügen.
- Oftmals planen die Köpfe der Tätergruppen, aus den illegalen Geschäften auszusteigen und stattdessen nur noch legalen Geschäften nachzugehen. In den meisten Fällen scheitert dies jedoch.

4.2 Investitionen für den illegalen Bereich

4.2.1 Arten, Motive, Investitionshöhe

Zu den Investitionen in den illegalen Bereich zählen alle Investitionen, die zur Förderung des illegalen Geschäftsbetriebs bestimmt, das heißt „betriebsnotwendig“ sind. Die Investitionen dienen dem Ausbau und der Verbesserung des illegalen Basisgeschäfts oder einer Diversifizierung in andere kriminelle Märkte. Sie unterscheiden sich je nach illegalem Tätigkeitsgebiet. Diese Investitionen sind häufig mittel-, teilweise auch längerfristig konzipiert.

Zu den Investitionen in den illegalen Bereich gehören die Gründung und Aufrechterhaltung von Strohunternehmen zum Zwecke der besseren Ab-

wicklung illegaler Geschäfte.³¹⁵ Feststellbar sind vor allem der Erwerb von Transportunternehmen (Speditionen, Busunternehmen, kleine Flug- und Schifffahrtsgesellschaften) und bargeldintensive Unternehmen zum Zweck der Geldwäsche. Darüber hinaus wird in einzelne technische Mittel wie Transportmittel (angefangen von kleinen Flugzeugen, Lkws, Sportbooten bis hin zu Fischkuttern) und in die Kommunikation investiert.

Drogenorganisationen investieren des Weiteren vor allem in Labore und kleine Chemieunternehmen zur Herstellung von Drogen. Beim Handel mit Drogen variiert die Art und Höhe der Investitionen organisierter Tätergruppen danach, ob die Beschaffung, die Produktion und der Absatz von der organisierten Tätergruppe selbst durchgeführt oder ob einzelne Bereiche an selbständige Personen delegiert werden.

Im „Bosporusfall“ (Teil 3 Kapitel 5.2.2) überließ beispielsweise ein kurdischer Heroingroßimporteur den Transport des Heroins zu seinen Abnehmern in den verschiedenen Ländern einer selbständigen, auf Drogentransporte spezialisierten Organisation. Infolgedessen war sein eigener logistischer Aufwand verhältnismäßig gering. Er brauchte deshalb nicht in Fahrzeuge zu investieren.

Türkische Tätergruppen und kolumbianische Kartelle organisieren den Drogentransport häufig selbst. Vor allem kolumbianische Kartelle investieren in die Logistik der Drogentransporte bei zunehmend schärfer überwachten Landesgrenzen und deshalb immer schwieriger werdenden Transportbedingungen hohe Summen (dies gilt z. B. für den Drogentransport in die USA). Zudem müssen Transportmittel immer wieder neu beschafft werden, weil sie teilweise von vornherein nur für einen einzigen Einsatz bestimmt sind und danach aufgegeben werden.

In den USA wurde wiederholt beobachtet, dass beim Schmuggel von Drogen mittels Flugzeugen in den Everglade-Gebieten (Florida) Drogenpakete aus den Flugzeugen geworfen wurden und die Piloten zugleich durch einen Fallschirm gesichert aus den Flugzeugen sprangen. Die Flugzeuge stürzten dann kurze Zeit später führerlos in den sumpfigen Everglade-Gebieten ab und versanken.

Die Investitionen in den Transportbereich dienen dem Ersatz alter und aufgegebenen Transportmittel (Ersatzinvestition), der Verbesserung der Transportbedingungen (Rationalisierungsinvestition) oder der Schaffung neuer Transportwege (Erweiterungsinvestition).

Die notwendigen Güter für den illegalen „Geschäftsbereich“ einer größeren Organisation werden in der ganzen Welt beschafft, unabhängig von ihrem späteren Einsatzort. Beispielsweise ist bekannt, dass kolumbianische Drogenorganisationen mehrfach Transportmittel (vor allem Boote, Schiffe, aber auch hin und wieder Autos) in Europa kaufen oder eigens herstellen lassen, um sie dann für den Drogenschmuggel in die USA einzusetzen. Einzig und allein entscheidend ist, das Transportmittel von dem jeweils besten Hersteller zu beziehen. Die Beschaffung erfolgt über Schein- und Strohunternehmen.

315 Ausführlich wird auf diesen Bereich erst unter Teil 3 Kapitel 6 „Eindringen in legale Unternehmensbereiche“ eingegangen.

Die Kapitalanlagebetrüger investieren in die Ausstattung ihrer Unternehmen, vor allem in gut gelegene, teuer eingerichtete Büros, um den Kunden einen seriösen Eindruck zu vermitteln. Zu der Ausstattung gehören modernste Computeranlagen, die häufig geleast werden, teures Mobiliar sowie Hochglanzprospekte etc. Die Zigarettenschmuggler investieren insbesondere in Transportmittel, die Lagerhaltung und in Kommunikationsmittel.

Bei Investitionen im Sinne von Diversifikationen ist zwischen den einzelnen Tätergruppen zu differenzieren (siehe Kapitel 4.1). Kapitalanlagebetrüger bleiben ihrem illegalen Basisgeschäft in der Regel verhaftet, diversifizieren also nicht. Polnische Zigarettenschmuggler sind dafür bekannt, dass sie ihre Finanzmittel in allen Bereiche einsetzen, die Gewinn versprechen. Es bestehen – nach Ansicht der meisten befragten Experten aus dem Bereich der Ermittlungsbehörden – erhebliche Verdachtsmomente, dass polnische Zigarettenschmuggler in den Rauschgiftbereich (vor allem Amphetamine) und in den Menschenhandel (Schleusung und Prostitution) investieren. Auch die vietnamesischen Tätergruppen sind im Menschenhandel aktiv. Die kolumbianischen Kartelle und türkischen Drogenhändler bleiben in erster Linie dem Kokain-beziehungswise Heroinhandel verhaftet und expandieren in diesem Marktbereich. Allerdings sind kolumbianische Kokainhändler in den letzten Jahren auch bemüht, in die Heroinproduktion einzudringen. Zudem sind die kolumbianischen Tätergruppen aus strategischen Gründen in den Waffenhandel eingestiegen und versorgen vor allem die Guerilleros in Kolumbien mit Waffen. Dafür fördern und schützen diese im Gegenzug den Anbau und die Produktion von Kokain in den von ihnen beherrschten Gebieten. Es gibt jedoch auch Hinweise, dass sich kolumbianische Gruppen am internationalen Waffenhandel beteiligen, vor allem im lateinamerikanischen Raum. Italienische Tätergruppen sind zum Beispiel sehr stark im Kokain-, zum Teil auch Heroinhandel, Falschgeldgeschäft und Erpressungsbereich tätig.

4.2.2 Durchführung der Investitionen

In den meisten Fällen müssen sich die organisierten Straftätergruppen die benötigten Produktions- und Transportgüter bei legalen Unternehmen beschaffen. Die Geschäfte werden deshalb in der Regel über Strohmänner abgewickelt. Hierbei handelt es sich um Mitglieder, sonstige verbündete oder angeworbene Personen. Teilweise erfolgen die Geschäfte auch über Rechtsanwälte, welche entweder die Verhandlungen führen oder den Tätergruppen die nötigen Konten oder Bankschließfächer für die Platzierung der Gelder einrichten und zur Verfügung stellen. Weniger Tarnungsaufwand bedürfen Kapitalanlagebetrüger, da sie bis zum Zeitpunkt der Überführung als legale Unternehmer in der Öffentlichkeit auftreten und ihre Tätigkeit als Anlageberater auch keinen Verdacht erregt.

Die Form der Bezahlung richtet sich, um nicht aufzufallen, regelmäßig nach den Geschäftsgepflogenheiten des entsprechenden Wirtschaftsbereichs. Beispielsweise erfolgt in einigen Bereichen die Bezahlung in einer Summe oder im (bau-)handwerklichen Bereich abschnittsweise. Üblich dürfte, jedenfalls

bei größeren legalen Einkäufen für illegale Zwecke, die Bezahlung mittels Überweisung sein.

Als Zahlungsmittel dient bei Geschäften zwischen gutgläubigen legalen Unternehmen und den durch Strohmännern vertretenen organisierten Tätergruppen nur gewaschenes Geld. Die Beschaffung größerer Summen gewaschenen Geldes gestaltet sich mitunter als sehr aufwendig, zumal im Hinblick auf den legalen Geschäftspartner gleichzeitig zu Tarnzwecken ein der Legende entsprechendes Konto für den als Geschäftsmann auftretenden Strohmänn eingerichtet werden muss. Zum Transferieren der benötigten Gelder werden teilweise die gleichen Wege wie für die Geldwäsche benutzt. Falls erforderlich, werden jedoch auch neue Wege geschaffen.

So in einem Fall, auf den polizeiliche Ermittler 1996 stießen. Darin gründeten Personen im Auftrag einer kolumbianischen organisierten Tätergruppe für einige Gütereinkäufe (auch in Deutschland) in der Schweiz eine Scheinfirma. Die Gütereinkäufe wurden für den illegalen Geschäftsbetrieb benötigt. Das „Schweizer Unternehmen“ diente dazu, mit anderen ausländischen Unternehmen der Tätergruppe Scheingeschäfte abzuschließen, um so den Behörden im Ausland eine Begründung für den Transfer von Finanzmitteln zu geben. Unternehmen, vorzugsweise aus Florida/USA, schickten dem Unternehmen in der Schweiz einige Schecks, die durch dessen Vertreter bei der kontoführenden Bank zur Gutschrift durch Verrechnung eingereicht wurden. Das gutgeschriebene Geld wurde anschließend auf ein Konto in einem anderen Land überwiesen und sodann zur Bezahlung der Rechnung aus oben genannten Gütereinkäufen verwandt.

Wie bereits angedeutet, werden bei Geschäften mit legalen Unternehmen für den im Vordergrund handelnden Strohmänn stets Legenden zur Erklärung des gesamten Geschäftshintergrundes aufgebaut. Die Legenden richten sich nach dem zu tätigenen Geschäft.

Beispielsweise gaben die Strohmänner kolumbianischer Kokainhändler im obigen Fall bei Einkäufen gegenüber ihren Vertragspartnern an, dass sie Minenbesitzer, Geschäftsführer eines Bauunternehmens, Leiter einer Handelsflotte oder Geschäftsführer einer Import-Export-Gesellschaft seien. Ihr gesamtes Auftreten entsprach der Legende, das heißt, sie versuchten das darzustellen, was sie in der Legende vorgeben.

Um die Legenden gegenüber den legalen Unternehmen glaubwürdig darstellen zu können und Zweifel an der Integrität der Strohleute zu vermeiden, ist für diese Personen eine möglichst weitgehende Abschottung von der organisierten Tätergruppe und ihren kriminellen Aktivitäten wichtig. Deshalb ist es erforderlich, dass diese Personen beispielsweise nichts mit der Drogenherstellung und dem Drogengeschäft zu tun haben und keine in diesen Bereichen tätigen Mitarbeiter kennen.

Die Geschäftsabwicklung der organisierten Tätergruppen weist jedoch trotz aller Tarnungsbemühungen immer wieder Auffälligkeiten auf. Beispielsweise fallen bei kolumbianischen Tätergruppen folgende Vorgehensweisen auf:

- Tätigen beispielsweise Strohleute kolumbianischer Tätergruppen in Europa größere Einkäufe, werden zuerst Konten in Europa neu eröffnet und die für die Geschäfte nötigen Geldbeträge eingezahlt.
- Häufig führen mehrere Strohleute die Geschäftsverhandlungen mit den legalen Unternehmen gemeinsam.
- Die Begleichung größerer Verbindlichkeiten (z. B. aus dem Kauf hochwertiger Transportmittel) erfolgt durch Überweisung des geschuldeten Geldes von verschiedenen Konten.
- Nach dem Kauf von Transportmitteln werden diese in relativ kurzer Zeit an andere verbündete natürliche oder juristische Personen, oftmals mit Sitz in Offshore-Staaten, übertragen. Hierdurch soll im Fall einer eventuellen späteren polizeilichen Beschlagnahme der Transportmittel verhindert werden, dass die Personen, die die Transportmittel ursprünglich erworben haben, in näheren Zusammenhang mit den Drogenorganisationen und dem Drogengeschäft gebracht werden. Bei einem gegen sie gerichteten Verdacht können sie sich darauf berufen, dass ihnen die Transportmittel nur kurze Zeit gehörten und sie mit den illegalen Machenschaften nichts zu tun hätten.

In dem Fall einer kolumbianischen Tätergruppe, der sich 1996 ereignete, wurden in einer europäischen Werft für ein speziell angefertigtes Boot etwa 780.000 DM ausgegeben. Insgesamt wurden innerhalb eines Jahres vier bis sechs dieser Boote von Personen gekauft, die dazu von kolumbianischen Drogenhändlern beauftragt wurden. Anschließend übertrugen sie kurz nach dem Kauf die Boote an Scheinfirmen mit Sitz in Offshore-Gebieten (Kanalinseln). Auffällig war, dass als Geschäftsführer dieser Unternehmen immer wieder Namen auftauchten, die bereits aus anderen Ermittlungen mit OK-Bezug bekannt waren.

4.3 Luxusausgaben

Das Ausgabeverhalten der organisierten Straftäter ist unterschiedlich ausgeprägt. Die meisten Täter tendieren zu einer sehr luxuriösen Lebensführung. Die Befriedigung eigener Bedürfnisse ist bei ihnen vorrangig gegenüber den Investitionen in den legalen Bereich. Besonders ausgeprägt ist der Hang zu Luxus bei Anlagebetrügereien. Deren Verschwendungssucht geht so weit, dass häufig von dem eingenommenen Geld nichts mehr zur Geldanlage übrig bleibt. Wesentliche Ursache hierfür ist, dass das Geld im illegalen Geschäft leicht und schnell verdient wird. Hierdurch geht den Tätern der Bezug zum Wert des Geldes verloren.

Dies wird deutlich in einem Fall, der 1996 in Nordrhein-Westfalen aufgedeckt wurde. Kapitalanlagebetrügereien transferierten ihr inkriminiertes Geld in die USA, um dort ein luxuriöses Leben zu führen. In Nordrhein-Westfalen hatten sich die Kapitalanlagebetrügereien private Anwesen im Wert von zwischen zwei und drei Millionen DM gekauft. Daneben fuhren sie Markenautos der gehobenen Klasse (Porsche) und hatten u. a. für ihre Frauen teuren Schmuck in größeren Mengen, diverse Pelzmäntel und für sich mehrere wertvolle Uhren gekauft. Daneben fanden die Ermittler in einer Villa hohe Bargeldbeträge, was jedoch für diese Kreise als ungewöhnlich eingestuft wurde. Die Ermittler vermuten, dass diese Personen auch erhebliche

Geldsummen auf noch unbekanntem Konten im Ausland verwahrt. Das Vermögen – so weit bekannt – wurde zur Befriedigung der Gläubiger beschlagnahmt. Die Chefs der kolumbianischen Kartelle unterhielten und unterhalten in Kolumbien große Ländereien mit teuren Anwesen (in einer Villa waren selbst die Wasserhähne aus echtem Gold), Flugzeuge, Oldtimer (ein Kokainhändler besaß insgesamt 30 Oldtimer), kauften teure Pferde und wertvolle exotische Tiere für ihren Privatzoos. Zudem gaben sie hohe Beträge für Kunst aus. Der überführte Kokaingroßhändler Lederer ließ zu einer privaten Party eine weltberühmte Rockgruppe nach Kolumbien einfliegen.

In einem anderen Fall besorgten sich Kokainhändler in den neunziger Jahren Luxusautos aus Deutschland. Der Autohändler in Deutschland wusste, dass die bestellten und für Kolumbien bestimmten Autos mit dem Erlös aus Drogengeschäften finanziert wurden.

Darüber hinaus kaufen sich eine Reihe von organisierten Straftätern über international tätige Broker Yachten und Yachtliegeplätze in Spanien. Die Yachten werden bar bezahlt, um eine Eintragung in das Schiffsregister zu umgehen. Die Yachten werden für ein oder zwei Jahre gehalten und dann meistens wieder verkauft. Dies ermöglicht den organisierten Straftätern eine luxuriöse Lebensführung und zugleich die Verschleierung von inkriminiertem Geld.

Jedoch haben nicht alle organisierten Straftäter eine so ausgeprägte Neigung zu Luxus wie viele Kapitalanlagebetrüger und kolumbianischen Kokaingroßhändler. Beispielsweise geben vietnamesische Zigarettenhändler kaum bis gar kein Geld für ein luxuriöses Leben aus, sondern wohnen in Deutschland überaus bescheiden.

Auch bei vielen Drogenhändlern sind Unterschiede im Verhalten festzustellen. Das Konsumverhalten der einzelnen Drogenhändler variiert dabei je nach Alter, Lebensumfeld und Höhe des im Drogenhandel erzielten Gewinns. Nach den Äußerungen der Experten scheinen bei einer Gesamtbetrachtung türkische Drogenhändler in ihrem Ausgabeverhalten sparsamer zu sein als die anderer ethnisch gebundener Drogenhändlergruppen.

Tendenziell leben ältere Drogenhändler bescheidener. Bei ihnen steht der Aufbau einer Alterssicherung im Vordergrund. Dies gilt im besonderen Maße für türkische Heroinhändler.

Beispielsweise lebte 1990 ein regionaler Heroingroßhändler türkischer Staatsangehörigkeit bescheiden in einem kleinen unscheinbaren Einfamilienhaus in Hessen. In einem anderen Fall war die äußere Lebensqualität eines regionalen türkischen Großhändlers sogar vergleichbar mit der eines Sozialhilfeempfängers.

Jüngere Drogenhändler (auch Großhändler) und solche der unteren Händlerebene (Zwischen- und Kleinhändler) neigen hingegen zu einem konsumtiven Geldausgabeverhalten wie dem Kauf von Sportwagen, Limousinen, teuren Uhren, Schmuck und teuren Appartements etc. Der Kauf von Yachten konnte ebenfalls vielfach festgestellt werden. Viel Geld wird von Männern für die Unterhaltung von Geliebten ausgegeben.

Gemeinsam ist allen Drogenhändlern (und auch vielen anderen Straftätern) eine Spieleidenschaft („Zockermentalität“). In zwei Fällen gaben regionale Drogengroßhändler ihren gesamten Gewinn im siebenstelligen Bereich allein

für ihre Spielleidenschaft und Frauen aus. Nicht selten werden bis zu fünfstelligen Beträge ins Spielkasino getragen.

4.4 Anlagen und Investitionen im legalen Bereich

Die folgende Darstellung ist bewusst allgemein gehalten, da sie in wesentlichen Teilbereichen durch die nachfolgenden Ausführungen zur Geldwäsche im Unterkapitel „Integrationsphase“ und „Eindringen in legale Unternehmen“ eine nähere Konkretisierung erfährt.

In der Regel verfügen die in Deutschland „vor Ort“ agierenden Drogenhändler aufgrund ihrer hohen Konsumausgaben kaum über Geld zum Anlegen oder Investieren. So weit Geld verbleibt, reichen diese Mittel nur für die Eröffnung eines Geschäfts, den Kauf eines Mehrfamilienhauses oder eines Wohnhauses in durchschnittlicher Wohnlage.

Große Drogenorganisationen wie die kolumbianischen Straftätergruppen oder türkische Heroinexporteure, die mit ihren illegalen Geschäften extrem hohe Gewinne erzielen, sowie gegebenenfalls größere regionale Drogenimporteure verfügen jedoch über größere Finanzmittel zur Anlage in den legalen Bereich. Gleiches gilt für die Straftäter, die beim Handel mit un versteuerten Zigaretten den höheren Händlerebenen angehören. Über hohe Gewinne verfügen zudem die Köpfe von Organisationen aus dem Bereich des Kapitalanlagebetrugs.

Ein typisches Anlage- und Investitionsverhalten von Straftätern besteht nach Ansicht der Experten nicht. Vielmehr ist es im besonderen Maße durch die jeweilige ethnische und kulturelle Herkunft der Täter geprägt.

Mit den Investitionen oder Anlagen wird in erster Linie eine umfassende Zukunftssicherung angestrebt. Es steht also in der Regel nicht das Motiv der kurzfristigen Gewinnmaximierung, sondern das Streben nach einer Sicherung der durch ihre kriminelle Tätigkeit erwirtschafteten Vermögenswerte im Vordergrund. Hierbei wird das Geld möglichst so angelegt, dass langfristig ein gesicherter legaler Gewinn erwirtschaftet werden kann. Deshalb legen kolumbianische Kokainhändler und türkische Heroinhändler ihr Geld möglichst in wertbeständigen Anlagen an, zum Beispiel Immobilien oder risikoreichen Finanzanlagen.

Daneben sind die (kolumbianischen, türkischen, italienischen, russischen, polnischen, vietnamesischen etc.) Tätergruppen häufig bestrebt, sich auch eine legale wirtschaftliche Existenz aufzubauen, so dass sie als legale Unternehmer erscheinen. Dabei wird im Idealfall versucht, die legalen Unternehmen auch für illegale Geschäfte (z. B. Geldwäsche, Transport illegaler Güter) nutzbar zu machen. Dies wirkt sich auch auf die Branchenwahl bei Investitionen in Unternehmen aus. So investieren die kolumbianischen Kokainhändler beispielsweise in ihrem Heimatland in Immobilien, Unternehmen aus dem Bereich der Bauwirtschaft, in Banken, Hotels, Supermärkte, Apotheken, Drogerien und andere Handelsgeschäfte (mit wertvollen Gütern wie Maschinen und Autos).

Darüber hinaus finanzieren einige Tätergruppen die soziale Infrastruktur ihres Heimatlandes. Beispielsweise unterstützen kolumbianische Kartelle den Sportbereich, Schulen, die medizinische Versorgung etc. mit finanziellen Mitteln; Ziel ist der Aufbau einer politischen Karriere und somit politischer Machtgewinn.

Insgesamt werden italienische und kolumbianische Tätergruppen als sehr geschäftstüchtig angesehen. Ihr legales unternehmerisches Verhalten sei in der Regel professioneller als das der türkischen Tätergruppen.

5 Geldwäsche

Bei größeren organisierten Straftätergruppen (z. B. den kolumbianischen Kartellen) wird die Geldwäsche häufig langfristig vorbereitet und sorgfältig organisiert, zum Beispiel durch den Aufbau von Schein- und Strohfirmen sowie die Ausnutzung ihrer unternehmerischen Geschäftsbeziehungen. Die Planung und Errichtung solcher potentieller Geldwäschewege kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Verschiedene Faktoren beeinflussen dabei die Art der Geldwäsche und ihre Ausführung. Deshalb werden im Folgenden die allgemeinen Aspekte der Geldwäsche dargestellt. Zu den allgemeinen Aspekten zählen die rechtlichen und tatsächlichen Faktoren, die das Verhalten bei der Geldwäsche beeinflussen, die Ausübung von Einflussnahme auf dritte Personen, die Tarnung, der körperliche Transport von Geld aus dem oder ins Ausland und die Kosten der Geldwäsche.

Bei der anschließenden Untersuchung wird das Verhalten der organisierten Tätergruppen anhand der einzelnen Phasen, nämlich der Platzierungs-, der Verschleierungs- und der Integrationsphase erörtert.³¹⁶ Unter der ersten Phase – Platzierungsphase beziehungsweise placement – wird das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Gewinnen (meist Bargeld) in den regulären Finanz- und Wirtschaftskreislauf verstanden. Die zweite Phase wird als Verschleierung beziehungsweise layering bezeichnet. In dieser Phase geht es um die Spurenverwischung und Streuung der illegal erzielten Erträge, die bereits in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust worden sind. Es wird versucht, dem Geld den Anschein zu geben, dass es aus legalen wirtschaftlichen Transaktionen stammt. Die dritte Phase – Integrationsphase – beinhaltet die endgültige Einführung der illegal erzielten Vermögenswerte in den regulären Wirtschaftskreislauf. Bei den Phasen handelt es sich in erster Linie um eine begriffliche Einteilung und Unterscheidung, die von den meisten Experten als zweckmäßig angesehen wird. Sie bedeutet nicht, dass bei einer Geldwäsche tatsächlich alle drei Phasen nacheinander gesondert durchlaufen werden müssen. Vielmehr können sie sich teilweise überlagern oder auch gleichzeitig auftreten. In der Praxis kann zum Beispiel ein bestimmter Geldwäschevorgang sowohl in die Phase der Platzierung als auch der Verschleierung oder der Integration fallen.

5.1 Allgemeine Aspekte

Zu den allgemeinen Aspekten zählen die rechtlichen und tatsächlichen Faktoren, die das Verhalten der organisierten Tätergruppen beeinflussen. Sie liegen dem Verhalten der Tätergruppen in jeder Phase der Geldwäsche zugrunde und werden deshalb gebündelt vorab vorgestellt. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung werden dabei hervorgehoben die Faktoren Einflussnah-

³¹⁶ Dieses sog. Drei-Phasen-Modell wurde von der US-Customs, Subgruppe Statistics and Methods der FATF, entwickelt. Vgl. Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei – Modellfall Schweiz, 1992, S. 13.

me, Tarnung und Kosten der Geldwäsche. Da der körperliche Transport von Vermögenswerten aus dem oder in das Ausland dem Einschleusen von illegalen Vermögenswerten in den Wirtschaftskreislauf (Platzierung) vorgelagert ist, wird der Bargeldimport und -export nicht unter den drei Phasen der Geldwäsche, sondern ebenfalls gesondert als allgemeiner Aspekt der Geldwäsche diskutiert.

5.1.1 Tatsächliche und rechtliche Einflussfaktoren

Zur übersichtlichen Darstellung wird im Folgenden zwischen Einflussfaktoren bei der Anlagewahl sowie beim Abwicklungsverhalten differenziert. Bei der Aufzählung der Faktoren, die das Abwicklungsverhalten beeinflussen, kann nochmals unterschieden werden nach von den organisierten Straftätergruppen abhängigen und unabhängigen Einflussfaktoren. Vorausgesetzt werden die sich aus der Illegalität des Geldes ergebenden Motive der Verhinderung der Entdeckung und der Beschlagnahme des Vermögens, auf die bereits in Teil 3 Kapitel 2.1 ausführlich eingegangen wurde.

5.1.1.1 Anlagewahl

Solange für Behörden und Dritte die illegale Herkunft des Geldes relativ einfach nachweisbar ist, wird das Geld zur Verhinderung einer Beschlagnahme nur sehr kurzfristig angelegt. Eine längerfristige Anlage wird nur vorgenommen, wenn die Herkunft des Geldes bereits ausreichend verschleiert wurde. Aufgrund der Gefahr der Beschlagnahme sind die Täter bestrebt, ihr Anlageverhalten dem Verhalten „gewöhnlicher“ Bürger anzupassen. Die konkrete Anlagewahl wird dabei durch den Finanzbedarf für die Abwicklung anderer illegaler oder legaler Geschäfte bestimmt, da hierfür unter Umständen der Aufbau entsprechender Geldwäschestrukturen erforderlich werden kann. Soll das Geld langfristig angelegt werden, zum Beispiel für eine Alterssicherung, werden Anlagen mit geringem Risiko bevorzugt. Ertragreiche, aber risikobehaftete Anlagen werden ganz überwiegend gemieden.

5.1.1.2 Abwicklungsverhalten

Von organisierten Straftätergruppen abhängige Faktoren

Bei ethnisch geprägten organisierten Straftätergruppen beeinflussen häufig die im *Heimatland* gewonnenen *Erfahrungen und Gebräuche* das wirtschaftliche Verhalten der Straftäter. So ist zum Beispiel bei Staatsangehörigen aus den GUS-Staaten eine starke Neigung zur Bargeldhaltung auffällig.

Des Weiteren hat die *Größe einer Organisation* Auswirkungen auf das Geldwäscheverhalten. Je größer eine Organisation ist, desto internationaler und professioneller ist sie ausgerichtet, so dass die Geldwäsche in der Regel über mehrere Länder erfolgt.

Das inkriminierte Geld wird in der Regel über gewachsene Strukturen gewaschen, das heißt, es wird Geld über lang erprobte „Finanzwege“ geschleust.

Der Geldwäscheablauf variiert deshalb in jedem Land je nach *Umfang* der bereits *vorhandenen Organisationsstrukturen* und *Kontakte*. Beispielsweise haben – nach Einschätzung der Experten – russische und kolumbianische Tätergruppen in Deutschland für die Geldwäsche – anders als türkische Organisationen – noch keine festen Strukturen aufgebaut. Daher ist anzunehmen, dass sie den Geldwäscheablauf anders organisieren müssen als diese.

Für die Geldwäsche und Geldanlage russischer Tätergruppen werden oft befreundete oder entfernt bekannte *Emigranten* instrumentalisiert, die sich im Ausland bereits eine legale Existenz aufgebaut haben und/oder über weltweite wirtschaftliche Kontakte verfügen. Teilweise werden diese von den Tätern auch gezielt unter Druck gesetzt. Ähnliches gilt für italienische Tätergruppen.

Von organisierten Straftätergruppen unabhängige Einflussfaktoren

Aufgrund der Illegalität des Geldes sind organisierte Straftäter bei Geldwäschehandlungen bemüht, die Beschlagnahme und Einziehung der Gelder zu verhindern. Zum einen sind die Täter bestrebt, möglichst unauffällig zu agieren, indem sie ihre Transaktionen an legale Transaktionen anpassen. Zum anderen versuchen sie, gegenüber außenstehenden Personen die Herkunft ihres Vermögens zu erklären, indem sie dieses als Geschäftseinkommen ausweisen. Schließlich erreichen sie bei der Geldwäsche eine weitestgehende *Anonymität* durch den Einsatz von natürlichen und juristischen Personen als *Strohleute* und *Strohfirmen*. Transferierungen über *interne Verrechnungskonten*³¹⁷ tragen ebenfalls zur Anonymisierung bei, da sie für außenstehende Dritte weder den Auftraggeber noch den wahren Begünstigten erkennen lassen.

Bei der Gründung und Führung von Strohfirmen kommt den organisierten Straftätergruppen in Deutschland entgegen, dass *Unternehmen nur begrenzten Kontrollen* seitens des Staates unterliegen. So können die Wirtschafts- und Ordnungsämter ihre Aufsichtspflichten praktisch nur in einem geringen Umfang ausüben. Betriebsprüfungen werden in einem Abstand von mehreren Jahren (zum Teil mehr als fünf Jahre) durchgeführt. Die Einreichung einer

317 Die Interviewpartner konnten oftmals die internen Verrechnungskonten nicht näher spezifizieren. Gemeint waren wohl in den meisten Fällen die sogenannten CPD-Konten („*conto pro diverse*“). Hierbei handelt es sich um Sammelkonten zur zwischenzeitlichen Buchung von Kundengeschäften (personenbezogene CPD-Konten) oder von betriebsinternen Vorgängen (Buchungen von Aufwand, Ertrag und Handel einer Abteilung). Auf den personenbezogenen CPD-Konten werden solche Geschäftsvorfälle erfasst, bei denen die Identität der betroffenen Kunden nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann oder der Kunde bei der Bank kein laufendes Konto unterhält. Denkbar ist im Hinblick auf die Geldwäsche auch ein Missbrauch dieser Konten durch einen bestochenen Bankangestellten zur Verbuchung von Zahlungsvorgängen trotz bestehender Kundenbeziehung. Neben dem CPD-Konto gibt es auch sog. Nostrokonten. Hierbei handelt es sich um ein Gegenkonto zu einem Konto, welches die Bank selbst bei einer anderen Bank unterhält. Von diesen internen Konten zu unterscheiden sind die sog. „laufenden Konten“. Hierzu gehören die Girokonten von Privatpersonen, von institutionellen bzw. öffentlich-rechtlichen Personen sowie die Verrechnungskonten mit anderen Kreditinstituten. Letztere dienen einzig der Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen zwei Kreditinstituten.

verkürzten Bilanz zum Handelsregister des Sitzes der Kapitalgesellschaft (§§ 325 Abs. 1 i. V. m. 326 HGB) wird von vielen GmbHs trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht vorgenommen, da dieses Verhalten bis auf eine Geldstrafe sanktionslos verläuft. Es wird vermutet, dass organisierte Tätergruppen eine solche Praxis ausnutzen.

Positiv wirkt sich für die Geldwäsche in Deutschland aus, dass Steuerhinterziehungsdelikte unzureichend verfolgt werden. Innerhalb der Bevölkerung wird *Steuerhinterziehung* weitgehend als *Kavaliersdelikt* betrachtet. Dies kommt der organisierten Kriminalität in zweierlei Hinsicht entgegen: Erstens ist die Wäsche illegaler Einnahmen häufig mit einer Steuerhinterziehung verbunden. Zweitens fallen Buch- und Bargeldtransaktionen trotz ihres fehlenden wirtschaftlichen Hintergrundes nicht unmittelbar auf, wenn sie einen Bezug zu den von Deutschen bevorzugten Steuerparadiesen haben. Mit einer Verstärkung der Steuerfahndung bei mehreren großen Banken in Deutschland sowie mit der Einführung des GwG ist im Bewusstsein der Bevölkerung und der Banken allerdings eine leichte Änderung eingetreten.

Wegen der *wirtschaftlichen Rezession* und der damit verbundenen hohen Arbeitslosigkeit ist derzeit in Deutschland jeder Investor, der Arbeitsplätze schafft, gerne gesehen. Potentielle Investoren werden nicht genügend auf ihre Seriosität hin untersucht. Dies zeigen auch Unternehmensverkäufe durch die Treuhand. Nach Angaben eines Experten waren einige Investoren, die die gekauften Unternehmen letztlich nur „plünderten“ und dadurch in den Konkurs trieben, der Polizei einschlägig bekannt. Durch eine sorgfältige Rückfrage der Treuhandmitarbeiter hätte ein Verkauf dieser Unternehmen an solche Personen vermieden werden können.

Eine *hohe Arbeitslosenquote* bewirkt zudem, dass Arbeitslose versuchen, sich eine eigene Existenz aufzubauen, indem sie sich selbständig machen. Aufgrund ihrer Unerfahrenheit im Geschäftsleben geraten sie häufig sehr schnell in finanzielle Bedrängnis. Um das Geschäft zu retten, sind sie deshalb eher geneigt, Betrügereien und sonstige „kleinere“ kriminelle Tätigkeiten zu begehen. In dieser Situation bilden sie ein „Einfallstor“ für organisierte Straftäter, die ihr Geld waschen wollen.

Auch das *Faktum der Internationalität* wird ausgenutzt, um die Strafverfolgung zu erschweren. *Liberale Außenwirtschaftsgesetze* begünstigen internationale Geldtransaktionen. In diesem Zusammenhang wird auch die durch das *Schengener Abkommen* eingeführte kontrollfreie Bewegungsfreiheit von EG-Bürgern bewusst ausgenutzt.

Die Auslandstransaktionen bei Banken via *S. W. I. F.T.* ermöglichen den organisierten Straftätern, ihre Gelder innerhalb kürzester Zeit (einige Sekunden) in die ganze Welt zu transferieren. Mit der *Zunahme von Electronic Banking* in Form von Home Banking befürchten Experten für die Zukunft eine noch weiter zunehmende Anonymisierung bei Geldtransaktionen. Besonders hingewiesen wird seitens der Experten in diesem Zusammenhang auf die Existenz von *Offshore-Gebieten*, durch die die Ermittlungen noch wesentlich erschwert werden.

Um eine Beschlagnahme der Gelder zu umgehen, nutzen organisierte Tätergruppen bewusst *Gesetzeslücken und -schwächen* aus, wie dies der sogenannte „Bosporusfall“ zeigt. In diesem Fall wurden Drogengelder aus dem Ausland nach Deutschland verbracht, um sie hier in Wechselstuben einzuzahlen – wohl wissend, dass dies praktisch von keiner Aufsichtsbehörde kontrolliert wurde. Auch kennen die organisierten Straftäter die Schwierigkeiten der Sicherstellung (§ 111 b StPO) in Deutschland, die von den Behörden einen dringenden Tatverdacht hinsichtlich einer konkreten Vortat verlangte. Die Vortat ist bei der Geldwäsche jedoch oftmals nicht bekannt. Nach Ansicht eines Experten wurde diese Gesetzesschwäche von den organisierten Straftätern bei ihren Geldwäscheüberlegungen im hohen Maße mit einkalkuliert.

5.1.2 Einflussnahme

Grundsätzlich ist eine Einflussnahme durch Korruption im Sinne von Bestechung („positive Einflussnahme“), durch Bedrohung („negative Einflussnahme“) externer Personen oder durch Ausnutzung des Wettbewerbsdrucks denkbar. Nach Angaben einiger Experten wird von der Einflussnahme durch Bedrohung nicht oder selten Gebrauch gemacht. Ziel ist es vielmehr, das Vertrauen des „Partners“ zu gewinnen. Die Einflussnahme wird deshalb in der Regel nicht offen erkennbar, sondern in subtiler Form durch das Anbieten von Vorteilen (Vermögensvorteilen) und Vergünstigungen (z. B. bei der Freizeitgestaltung) ausgeführt. Hierdurch soll eine gegenüber dem organisierten Straftäter positive Einstellung erzeugt werden.

In den neunziger Jahren gründete ein organisierter Straftäter in einem Ort in der Nähe einer norddeutschen Großstadt ein Unternehmen. Im Ort trat er als Sponsor für diverse Einrichtungen wie zum Beispiel Sportvereine auf. Dies bewirkte ihm gegenüber eine positive Grundhaltung sowohl der Ortsvertreter als auch der Bevölkerung.

Einflussnahme wird vor allem im Hinblick auf den Absatz illegaler Produkte (insbesondere im Drogenbereich) und auf Investitionen in illegale sowie legale Geschäfte ausgeübt. Leistungsbehörden, die über öffentliche Finanzmittel verfügen (Vergabe von Aufträgen, Gewährung von Zuschüssen und Subventionen), sind durch organisierte Straftätergruppen besonders gefährdet. Bisher ist es in Deutschland nicht zu „Einbrüchen“ in die Verwaltung oder Politik durch organisierte Straftäter gekommen. Wohl aber sind organisierte Wirtschaftskriminelle in Bereichen der Verwaltung, die für die Vergabe von Aufträgen zuständig sind, durch Korruption „metastasenartig“ eingedrungen und haben einzelne korrupte „Nester“ von Beamten gebildet. Eine gezielte Infiltration der Justiz zur Verdeckung von Straftaten ist in Deutschland bislang nicht vorgekommen. Nur in Einzelfällen sind Bestechungen von Beamten vorgenommen oder versucht worden. Der Versuch, auf die Justiz Einfluss auszuüben, findet äußerst selten statt und ist bisher erfolglos geblieben. Im Gegensatz zu öffentlichen Dienststellen konnte im Bereich der privaten Wirtschaft häufiger eine Einflussnahme oder der Versuch einer solchen durch

organisierte Straftäter festgestellt werden. Einfluss wird vor allem auf kleinere und mittelständische Unternehmen ausgeübt. Ziel ist es hierbei, diese zu beherrschen und zum Beispiel als Strohunternehmen zum Einschleusen inkriminierter Vermögenswerte in den Finanzkreislauf zu benutzen. Die Einflussnahme erfolgt häufig durch das Anbieten eines Beteiligungserwerbs beziehungsweise Unternehmenskaufs zu überhöhten Preisen.

Einflussnahme auf Versicherungsunternehmen sind den Experten nicht bekannt. Allerdings sehen einige Experten in der besonderen Geschäftsstruktur der Versicherungsunternehmen ein potentielles Risiko, da die Versicherungsleistungen über angestellte Mitarbeiter, freie Vermittler und Makler angeboten werden. Vor allem die freien Vermittler und Makler erzielen ihr Einkommen allein durch die von den Versicherungen gezahlten Provisionen für erfolgreiche Vermittlungsdienste. Deshalb – so die Ansicht einiger Experten – haben sie aus wirtschaftlichen Gründen nur ein geringes Interesse, den Versicherungsunternehmen Verdachtsmomente oder Verdachtsanzeigen mitzuteilen. Einige Experten aus dem Bankenbereich sahen diese Einschätzung aufgrund der Aussage eines freien Versicherungsvermittlers auf einer Geldwäschefachtagung bestätigt, als dieser öffentlich bekannte, dass es ihm nicht in den Sinn käme, nur wegen eines Geldwäscheverdachts auf seine Provision zu verzichten. Aufgrund der Gefahren, die aus dieser Geschäftsstruktur resultieren, wird vermutet, dass es seitens organisierter Straftäter auch keiner nachhaltigen Einflussnahme auf Versicherungsvermittler und -makler bedarf, da bei einigen von ihnen von einer unterschwellig vorhandenen Bereitschaft zur Mitwirkung ausgegangen werden könne. Die Gefahr, durch Makler und Vermittler dubiose Kunden vermittelt zu bekommen, wird jedoch von den Versicherungsunternehmen dadurch begrenzt, dass diese, gemäß der Empfehlung des BAV³¹⁸, insbesondere Lebensversicherungen mit Einmalzahlungen ab 200.000 DM verstärkt unter Geldwäschegesichtspunkten prüfen sollen.³¹⁹ Dieser Empfehlung des BAV wird jedoch nur teilweise nachgekommen. Die Erkenntnisse der Ermittler und der Geldwäschebeauftragten der Banken über Einflussnahme im Bankenbereich in Deutschland sind gering. Eine systematische Einflussnahme auf Bankangestellte mit dem Ziel, die Kontrollfunktion der Bank durch Umgehung von Identifikationspflichten oder Verdachtsmeldungen auszuschalten, wurde bisher nicht festgestellt. Nur in sehr wenigen Einzelfällen kann eine Art Zusammenarbeit mit Bankangestellten belegt werden. Inwieweit diese auf falsch verstandener Kundenbetreuung beruhte oder ein bewusstes Zusammenwirken mit organisierten Straftätern darstellte, konnte nicht ermittelt werden. Die Banken selbst schließen bei der Vielzahl ihrer Angestellten nicht aus, dass es unter ihnen immer wieder „schwarze Schafe“ gibt, die sich nicht an die Vorschriften halten. Die meisten Experten vermuten, dass eine gezielte Einflussnahme auf Bankmitarbeiter aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll und auch nicht erforderlich ist. Sie sind der Ansicht, dass eine offensichtliche Einflussnahme nur einen Verdacht er-

318 Unter BAV wird das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen verstanden.

319 Vgl. hierzu die 1/96 S. 3 und 4.

rege, was nicht im Interesse der Täter sein könne. Zudem sei für die Platzierung von Bargeld auf Bankkonten keine Korruption nötig, da das Geld durch Vermischung mit legalem Geld oder durch Vortäuschung eines wirtschaftlichen Hintergrundes problemlos in einer Bank platziert werden kann, ohne dass dies von ihr entdeckt würde.

Einige Experten aus dem Bereich der Strafverfolgung sowie ein Täter betonten, dass viele Banken bei Geldbeträgen ab einer gewissen Größenordnung aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus bereit seien, den Kunden zu decken. Bestätigt wird dies durch Erfahrungen im Ausland. Beispielsweise wird beobachtet, dass in Österreich russische Tätergruppen den Wettbewerbsdruck zwischen den Banken zur Durchsetzung ihrer Finanzgeschäfte ausnutzen, indem sie im Falle einer Ablehnung drohen, die Bank zu wechseln. Dies habe in einigen Fällen zur Folge gehabt, dass die Bank das an sie herangetragene Finanzgeschäft durchführte. Ein solches Verhalten der Banken wird jedoch von den befragten Geldwäschebeauftragten bestritten. Ein Geldwäschebeauftragter gab allerdings zu bedenken, dass in der Schweiz und in Luxemburg die Einstellung der dort heimischen Bankangestellten zu dubiosen Finanzgeschäften lockerer sei als in Deutschland. Dies gelte auch für die bei den eigenen Tochterbanken in diesen Ländern angestellten heimischen Mitarbeiter.

Mitte der neunziger Jahre wurde bei der Durchsuchung einer Bank in Berlin, welche trotz ordnungsgemäßen Auskunftersuchens durch die Staatsanwaltschaft die Einsichtnahme in Unterlagen verweigert hatte, bei dem Filialleiter eine schriftliche Anweisung für Auskunftersuchen wegen Geldwäsche gefunden. Diese enthielt detaillierte Angaben darüber, wie bei Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft zu verfahren sei, um im Interesse des Kunden Zeit zu gewinnen.

In einem Fall, der sich 1995 ebenfalls in Berlin ereignete, duldeten ein Bankmitarbeiter Überweisungen von größeren Beträgen aus Erlösen im Zigarettenhandel. Letztlich konnte ihm vor Gericht jedoch keine leichtfertige Geldwäsche nachgewiesen werden.

In einem weiteren Fall, der Mitte der neunziger Jahre in Hessen vorkam, bestand bei einer Bank in einem Betrugsfall der Verdacht, dass ein Mitarbeiter in die Macheschaften des Kunden eingeweiht war. Der Bankmitarbeiter vernachlässigte nach Angaben der Bank bewusst seine Pflichten aus dem Geldwäschegesetz. Allerdings ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Betrüger um eine Einzelperson und nicht um einen organisierten Kriminellen handelte.

Ähnlich gelagert ist auch der Fall aus den Jahren 1995/1996, der sich in Ostdeutschland ereignete. Dem Filialleiter einer Zweigstelle in Ostdeutschland sowie dem Leiter der Grundstücksabteilung einer anderen Bank wurden ebenfalls Kontakte mit organisierten Straftätern nachgewiesen. Die Ermittler vermuten, dass diese Personen möglicherweise Geldwäschehandlungen erleichtert haben, indem sie Verdachtsanzeigen unterließen. Letztlich konnte beiden Personen eine leichtfertige Geldwäsche jedoch nicht nachgewiesen werden.

Auch der Fall aus dem Jahr 1996 zeigt, dass wirtschaftliche und private Erwägungen das Meldeverhalten von Bankmitarbeitern beeinflussen. So hatte ein Filialleiter einer Bank in Berlin entgegen der Absprache mit seinem Mitarbeiter dessen Verdachtsmeldung nicht an den Geldwäschebeauftragten weitergereicht. Es stellte sich heraus, dass der Filialleiter privat mit der verdächtigen Person bekannt war. So wurde er zum Beispiel von der verdächtigen Person einmal zum Abendessen eingeladen.

Der Kontakt war so eng, dass der Filialleiter der Bitte des Kunden nachkam, bei den Transaktionen auf Identifizierungen zu verzichten. Dies führte dazu, dass das Unternehmen in der Folgezeit mehrere dubiose Transaktionen durchführte. Dem Filialleiter wurde wegen grob fahrlässiger Gefährdung der Bankmitarbeiter wegen Geldwäsche gekündigt. Ein Arbeitsgericht hat die Kündigung inzwischen bestätigt. In einem anderen Fall, der 1999 aufgedeckt wurde, fungierte der Filialleiter einer Bank in Z. in Ostdeutschland als Geldwäscher für die im Rauschgifthandel tätige Organisation seines Bruders. Der Bruder war der Kopf dieser Tätergruppe, die Kokain in kleineren Mengen aus Venezuela nach Deutschland importierte und hier verkaufte. Der Filialleiter der Bank sorgte für die Platzierung und Verschleierung des aus dem Rauschgifthandel stammenden Geldes auf Bankkonten, indem er Konten auf fingerte Personen oder für Personen, die unter falschen Namen handelten, eröffnete. Die für eine Kontoeröffnung erforderliche Legitimation erfolgte, indem ihm – wie er wusste – von Mitgliedern der Bande Pässe vorgelegt wurden, die diese vorher aus einem Landratsamt gestohlen hatten. Auf die so eröffneten Konten wurden sodann die Erlöse aus dem Drogenhandel eingezahlt und zur Verschleierung über diverse Konten andere verbündeter Personen weiter geleitet. Teilweise nahm der Filialleiter im Auftrag der vermeintlich existenten Kunden beziehungsweise Strohpersonen Kredite unter Vorlage gefälschter Grundbuchauszüge und Grundschuldbriefe auf, so dass deren Kontoführung nach außen hin einer normalen Bankverbindung entsprach. In diesem Zusammenhang kam es auch zu Betrugs- und Untreuehandlungen des Filialleiters zu Lasten der Bank. Da die Kontoeröffnungs- und Kreditunterlagen alle formalen Anforderungen zu erfüllen schienen und der Filialleiter – wie er seinen Mitarbeitern zu verstehen gab – einen nach außen erkennbar guten Kontakt zu den vermeintlichen Kunden hatte, regte sich bei den anderen Bankmitarbeitern, auch kein Verdacht. Erst als Ermittler im Zusammenhang mit Rauschgiftfahndungen auch auf den Filialleiter aufmerksam wurden, setzten sie die Bank hierüber in Kenntnis. Diese beurlaubte diesen sofort. Außerdem verhinderten verschiedene Sicherungsmaßnahmen den Filialleiter an dem Betreten der Filiale, um ihn daran zu hindern, Beweise für seine Geldwäsche- und Betrugshandlungen zur Seite zu schaffen.

Der Versuch, Bankmitarbeiter im privaten Bereich zu beeinflussen, zeigt ebenfalls ein Fall, der sich 1996 in Berlin ereignete. Dort lud ein Rechtsanwalt einen ihm bekannten Geldwäschebeauftragten einer Bank zum Abendessen ein, um über diesen herauszufinden, wie Geld unverdächtig und ohne Identifizierung über die Bank geleitet werden könnte. Der Beauftragte lehnte die Auskunftserteilung ab und brach den Kontakt zu dem Rechtsanwalt ab. Inwieweit der Rechtsanwalt einem Klienten beim Waschen von Geld, bei einer Steuerhinterziehung oder sonstigen Vorgängen behilflich sein wollte, ist allerdings unbekannt.

In einem anderen Fall, der Mitte der neunziger Jahre in Bayern aufgedeckt wurde, erhielt ein Bankmitarbeiter von einem Straftäter seit 1990 monatlich 3.000 DM. Ob dieser Mitarbeiter für den Straftäter inkriminiertes Geld gewaschen hat, konnte bisher nicht ermittelt werden.

In einem weiteren Fall, der Mitte der neunziger Jahre in Bayern vorkam, sagte ein Bauträger, der in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, zu seinem Kreditbetreuer, wenn er die Bürgschaft einer bestimmten dubiosen Person zuließe, dann solle „es sein Schaden nicht sein“. Er würde einen Teil der Provision erhalten. Der Kreditbetreuer meldete diesen Vorfall sofort dem Geldwäschebeauftragten der Bank.

5.1.3 Tarnung

5.1.3.1 Strohpersonen

Zur Tarnung der Geldwäschevorgänge werden sehr häufig Strohleute sowie Stroh- und Scheinfirmen eingesetzt, über deren Konten Gelder geleitet werden. Die organisierten Straftätergruppen sind bemüht, die Strohunternehmen sukzessive über einen längeren Zeitraum für ihre Geldwäschezwecke aufzubauen. Hierdurch soll verhindert werden, dass diese Unternehmen, zum Beispiel aufgrund von plötzlichen Umsatzsteigerungen, als verdächtig auffallen. Je nach Land ist die Gründung solcher Unternehmen nicht teuer (ab ca. 500 DM). Als eine besondere Art von Strohunternehmen stellen sich die kurzfristigen Bankgründungen in Offshore-Gebieten dar. In einigen Gebieten ist die Gründung einer Bank innerhalb von 48 Stunden möglich und kostet nur rund 10.000 US-Dollar. Es wird beobachtet, dass einige professionell agierende Straftätergruppen solche Banken im Vorrat halten. Im Zuge der Geldwäsche werden sie als Korrespondenzbankverbindung angegeben und das inkriminierte Geld wird über sie weitertransferiert. Teilweise werden diese Banken nur für die Durchführung einer einzigen Transaktion gegründet und dann wieder aufgelöst.

In den letzten Jahren konnte zudem beobachtet werden, dass Tätergruppen teilweise sogar von der tatsächlichen Gründung von Schein- und Strohfirmen absehen. Als erfolgreich erweist sich nach Ansicht einiger Experten die Fälschung von Gründungsdokumenten und Handelsregisterauszügen fiktiver im Ausland „gegründeter“ Gesellschaften. Diese Dokumente werden von einem (befreundeten) Notar als echt beurkundet. Mit diesen Papieren werden anschließend unter Einschaltung von Strohpersonen Konten in Europa und in Deutschland bei ahnungslosen Banken eröffnet. Vorteil dieser Technik ist die Wahrung absoluter Anonymität. Mangels wirklicher Gründung ist es über Handelsregisterauszüge für Dritte nicht nachvollziehbar, wer hinter diesen Firmen steht.

Es wird allgemein angenommen, dass vor allem große organisierte Tätergruppen Strohunternehmen zu Tarnungszwecken einschalten. Bei den russischen Tätergruppen fällt auf, dass sie sehr schnell viele GbRs und GmbHs im In- und Ausland gegründet haben, vor allem in den Offshore-Gebieten.

So weit Strohfirmen real gegründet werden, sind diese grundsätzlich nicht auf bestimmte Branchen beschränkt. Jedoch werden aufgrund von Einzelfällen Präferenzen sichtbar. So werden in Deutschland hierfür vor allem Im- und Exportunternehmen, Beraterunternehmen und bargeldintensive Betriebe bevorzugt. Außerdem werden häufiger Kulturvereine und ähnliche Organisationen zur Tarnung missbraucht, die von ihrem Vereinszweck her, zum Beispiel der Förderung ausländischer Kulturen oder aufgrund ihrer internationalen Beziehungen eine gute Begründung für Transaktionen ins Ausland liefern.

Bei den Strohleuten handelt es sich häufig um Vertrauenspersonen, insbesondere Verwandte oder ethnisch verbundene Personen (auch Emigranten), da

sie aufgrund der Familienbande oder über das in diesen Kreisen oftmals ausgeprägte „Ehrbewusstsein“ leichter unter Druck gesetzt werden können. Dies konnte insbesondere bei türkischen Tätergruppen festgestellt werden. Daneben werden als Strohmännchen Personen aus allen Bevölkerungsschichten eingesetzt, angefangen von Sozialhilfeempfängern bis hin zu Rechtsanwälten und Notaren. Die Einschaltung von Rechtsanwälten zur Bargeldplatzierung kommt in Deutschland häufig vor. Internationale Erfahrungen zeigen, dass insbesondere kolumbianische Tätergruppen sich zur Geldwäsche immer wieder der Hilfe von Rechtsanwälten bedienen. Bei russischen und türkischen Tätergruppen ist ein solches Vorgehen bisher nicht bekannt.³²⁰ Bei Tätern russischer Staatsangehörigkeit wird vermutet, dass dies auf negative Erfahrungen im Heimatland mit Banken und Anwälten zurückzuführen ist. Bei türkischen Tätergruppen ist auffällig, dass sie eine sehr schnelle Abwicklung der Geldwäsche bevorzugen. Auch werden fremde Personen gegen Provisionszahlungen angeworben, ihr Konto für Finanztransaktionen zur Verfügung zu stellen. Banken stellen aufgrund von einigen Einzelfällen fest, dass sogar (unbescholtene) Altkunden von fremden Personen direkt auf ihre Konten angesprochen werden. Hiervon betroffen sind nach Ansicht einiger Experten vor allem ausländische Kunden wie türkische und russische Staatsangehörige. Es werden jedoch auch vereinzelt Bestrebungen der Tätergruppen sichtbar, Personen deutscher Staatsangehörigkeit zur Platzierung der inkriminierten Gelder einzuschalten, da diese im Verhältnis zu Ausländern bei Finanztransaktionen weniger verdächtig erscheinen.

Folgender Fall, der 1993 in Luxemburg vor Gericht entschieden wurde, zeigt eine Kombination von Scheinfirmen und Strohpersonen auf, die zum Zwecke der Geldwäsche benutzt wurden:³²¹ Geld, das aus Kokaingeschäften in den USA stammte, wurde in kleinen Stückelungen aus den USA körperlich exportiert und zur First Interamerika Bank (FIB) in Panama gebracht. Dort war ein Cali-Kartellmitglied Bankdirektor. Nachdem die Einzahlungen Verdacht erregten, bediente sich das Kartell zur Platzierung und Verschleierung der Gelder ab Ende 1984 fiktiver Firmen, um den Geldfluss zu erleichtern. 1985 wurden zehn „Filterfirmen“ und 35 Konten bei 15 Banken aufgedeckt.

Von einem Geldwäscher, der für ein Mitglied des Cali-Kartells arbeitete, wurde für die Geldwäsche eigens ein in Finanzangelegenheiten spezialisierter kolumbianischer Wirtschaftsfachmann verpflichtet. Dieser bekam den Auftrag, in Europa Logistikstrukturen zur Verschleierung aufzubauen, um Gelder aus Panama dorthin zu transferieren. Hierfür wurden die Finanzmärkte der einzelnen Länder hinsichtlich des dortigen Bankgeheimnisses genau analysiert. Die erste Waschphase sollte nur in Ländern mit hohem Geheimnisschutz durchgeführt werden.

Der Experte gründete in Europa eine Vielzahl von Scheinfirmen. Parallel dazu richtete er für diese Scheinfirmen sowie für verbündete kolumbianische Privatpersonen (u. a. den Schwiegervater sowie die Geliebte eines Kartellmitglieds) bei diversen Banken in Europa (auch in Deutschland) eine Vielzahl von Konten ein. Gesellschafter der Scheinfirmen waren ebenfalls die vorgenannten Personen. Auf die Konten wurde dann Geld von Unternehmen aus Panama transferiert, die von dem Mitglied

320 Vgl. zu den Gründen Teil 3 Kapitel 5.1.2.

321 Vgl. hierzu Luxemburg, Arrêt no. 17/93 V du 22 janvier 1993.

des Cali-Kartells beherrscht wurden. Die Gelder wurden dabei in der Regel auf Kontokorrentkonten deponiert, also nicht weiter angelegt.

Bei der Überführung dieses Experten im Jahre 1991 wurden allein in Luxemburg 34 Mio. US-Dollar beschlagnahmt. Darüber hinaus fanden die Ermittler ein ausgearbeitetes Computerdokument namens „Programa de Fasa“ (Phasenprogramm), das die einzelnen vorzunehmenden Stufen der Geldwäsche beschrieb:

Die erste Stufe beschäftigte sich mit der Verschleierung der illegalen Herkunft des Geldes und der Identität des Eigentümers. Die zweite Stufe bezog sich auf die Investition von verschleierte und in Europa verwahrten Geldern. Die erste Stufe setzte sich aus fünf Phasen zusammen. Die „Phase 0“ stellte die Ausgangssituation dar, das heißt, die Gelder existierten als Papiergeld an einem mit Risiko behafteten Ort. Die „Phase 1“ sah eine örtliche Entfernung der Einnahmen sowohl vom Ort der Tatbegehung (Drogenverkauf) als auch von dubiosen Finanzzentren vor. Die „Phase 2“ beschrieb das Transferieren des inkriminierten Geldes nach Europa, wobei der Kontoinhaber noch kolumbianischer Herkunft ist. Die „Phase 3“ beinhaltet einen Wechsel in der Kontoinhaberschaft von einem kolumbianischen zu einer europäischen (natürlichen oder juristischen) Person. In der „Phase 4“ sollte ein Erkennen der wahren (illegalen) Herkunft unmöglich gemacht werden, indem Nummernkonten oder Pseudonyme benutzt wurden.

Einfache und zugleich auffällige Formen der Platzierung konnten in den folgenden fünf Fällen in Deutschland festgestellt werden:

Mehrere Strohpersonen wurden in einem Drogenfall eingesetzt, der Mitte der neunziger Jahre in Nordrhein-Westfalen aufgedeckt wurde. Ein kolumbianischer Straftäter handelte mit Heroin in einer Größenordnung von 50–60 Kilogramm. Hierbei wurde festgestellt, dass zur Wäsche der Erlöse aus dem Drogenhandel außenstehende Personen mit den Transaktionen beauftragt waren. Die Gelder wurden ins Ausland und von dort aus wieder in ein anderes Land überwiesen.

Vergleichbares wurde in einem Fall, der um 1995 vorkam, beobachtet. Drei Personen schwarzafrikanischer Herkunft, zwei Männer und eine Frau, betraten eine Wechselstube in Norddeutschland. Eine Mitarbeiterin der Wechselstube beobachtete, wie der eine Mann von dem Anderen zur Einzahlung von 4.700 DM an den Schalter vorgeschickt wurde. Die Mitarbeiterin schöpfte Verdacht und verlangte von dem Einzahlenden die Vorlage seines Ausweises. Daraufhin wurde ihm sein Ausweis von dem anderen Mann ausgehändigt, der den Ausweis offensichtlich verwarhte. Nachdem die Mitarbeiterin nach erfolgter Identifizierung dem Einzahlender den Ausweis wieder aushändigen wollte, entstand zwischen den beiden Männern um den Ausweis ein Gerangel. Letztlich obsiegte der Hintermann und nahm den Ausweis erneut an sich. Die Wechselstube erstattete eine Verdachtsanzeige.

Auch der folgende Fall zeigt, wie offenkundig in Deutschland Anfang der neunziger Jahre Geld gewaschen wurde. In dieser Zeit zahlte ein 15-jähriger türkischer Sozialhilfeempfänger 300.000 DM bei einer Bank in Norddeutschland ein und überwies das Geld in sein Heimatland. Er selbst war weder vorbestraft noch bisher im Drogenhandel aufgefallen. Allerdings war seine gesamte Familie und sein sonstiges Umfeld im Drogenhandel tätig. Einige Familienmitglieder waren auch wegen Drogenhandels bereits verurteilt worden. Es wird vermutet, dass der 15-jährige Junge als Geldtransporteur und Strohmann diente. Eine Verurteilung wegen Geldwäsche war nicht möglich, da der Nachweis einer konkreten Vortat nicht gelang.

In anderen Fällen aus den neunziger Jahren wurden wiederholt Geldeingänge in Höhe von sechs- bis siebenstelligen US-Dollar-Beträgen auf Konten von Russlanddeutschen festgestellt. In einem Fall aus Norddeutschland wurde Mitte der neunziger Jahre ein Konto für ein zweijähriges aus Russland stammendes Kind eingerichtet, über das die Mutter des Kindes verfügte. Kurze Zeit später gingen 1,5 Mio. DM auf dem Konto ein. Die Mutter teilte auf Anfrage der Bank mit, dass sie die Order

hätte, das Geld weiter zu transferieren. Das Kreditinstitut vermutet, dass ein Fall von Geldwäsche vorliegt.

In einem weiteren Fall bediente sich um 1996 in Deutschland ein Anlagebetrüger mehrerer Strohpersonen, um bei verschiedenen Banken Konten zu unterhalten. Unter anderem flossen rund 400.000 DM über das Konto einer Frau. Diese gab gegenüber der Bank an, dass das Geld aus Pferdewetten und Pferderennen in Italien stamme. Den Beruf ihres Ehemannes bezeichnete sie mit Steuerberater. Tatsächlich war er Bauarbeiter. Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte das Geld. Das Strafverfahren war zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht abgeschlossen.

Eine etwas anspruchsvollere Auswahl von Strohpersonen zeigen die weiteren drei Fälle auf:

So überwies 1995 eine schweizerische Bank einem Kunstmaler in Berlin fünf Millionen DM auf sein Konto. Ermittlungen ergaben, dass der Maler in Künstlerszenen völlig unbekannt war. Der Geldzufluss konnte also nicht mit dem Verkauf eines oder mehrerer seiner Bilder erklärt werden, da diese mangels Bekanntheitsgrad kaum einen so hohen Preis hätten erzielen können. Es besteht ein erheblicher Verdacht, dass der Empfänger sein Konto einer dritten Person zum Transferieren inkriminierter Gelder zur Verfügung stellte.

In einem weiteren Fall wurde ein Mann im September 1993 durch einen türkischen Staatsangehörigen beauftragt, Bargeld im Wert von etwa 700.000 DM in konspirativer Weise von Genf nach Baden-Württemberg zu verbringen. Das Geld sollte dort in einem Schließfach bei einer Bank deponiert werden. Als Helfer sollte der Mann einen Deutschen anwerben, der aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nach außen hin unauffällig auftreten konnte. Der Mann übernahm den Auftrag und deponierte das Geld mit Hilfe des Deutschen in einem Bankschließfach bei einer deutschen Bank. Der Ursprung des Geldes konnte im Rahmen der Ermittlungen allerdings nicht präzise aufgeklärt werden.

In einem anderen Fall gründete sich Anfang 1994 eine Bande in Süddeutschland, die in der Folgezeit Herointransporte von Lieferanten aus der Türkei zu Abnehmern nach Spanien durchführte. Insgesamt wurden 300 Kilogramm Heroin aus der Türkei über Deutschland nach Spanien transportiert. Für die Transportmenge sollte die Bande rund 500.000 DM in spanischen Peseten erhalten. Als Buchhalter arbeitete für die Bande das einzige deutsche Bandenmitglied. Der Deutsche übernahm es auch, die spanischen Peseten in DM bei Wechselstuben in Süddeutschland einzutauschen.

Die nächsten beiden Fälle belegen, dass auch Rechtsanwälte von organisierten Straftätern angegangen werden, um inkriminierte Vermögenswerte auf Konten zu platzieren:

1996/1997 ermittelten Strafverfolgungsbehörden in Süddeutschland gegen mehrere Rechtsanwälte aus einer Stadt. Bei diesen bestanden Verdachtsmomente, dass sie mit kolumbianischen Notaren und Rechtsanwälten der Kokainkartelle zusammenarbeiteten. Bei der Tätigkeit der deutschen Rechtsanwälte handelte es sich um die Unterstützung des Geldtransfers von Kolumbien nach Deutschland unter Umgehung kolumbianischer Devisenbeschränkungen. Darüber hinaus sollen sie auch bei Investitionen in Deutschland, vor allem beim Immobilien- und Unternehmenserwerb, behilflich gewesen sein.

Nach Angaben eines Experten soll in einem Fall Mitte der neunziger Jahre ein bolivianischer Staatsangehöriger erfolglos versucht haben, Notare oder Rechtsanwälte in Norddeutschland anzuwerben, um Gelder von dubiosen Banken über Notar- oder Rechtsanwaltsanderkonten an einen unbekanntem Ort zu transferieren. Letztlich konnte durch die Ermittler jedoch nicht geklärt werden, inwieweit es sich bei diesem

Ansinnen um den Versuch einer Geldwäsche nach § 261 StGB handelte, da eine konkrete Vortat nicht bekannt war.

Ein hoher Grad von Tarnung wird durch den Einsatz von Strohpersonen erzielt: In einem weiteren Fall stellten Ermittler 1996/1997 fest, dass ein in der Türkei real existierendes Unternehmen für Einlagen 20 bis 30 % Renditen anbot. Viele Landsleute zahlten in Deutschland über Banken Geld auf Konten des Unternehmens ein. Teilweise wurden die Gelder auch bar ins Ausland verbracht und dort dem Unternehmen übergeben. Nachforschungen zeigten, dass den Landsleuten die versprochenen Zinsen ausgezahlt wurden. Dieser an sich harmlose Vorgang ist deshalb dubios, weil Ermittlungen der Polizei und des Zolls ergaben, dass die Einzahlungen zum größten Teil von Personen vorgenommen wurden, die in Deutschland als Sozialhilfeempfänger registriert waren. Nach Auffassung der Ermittler besteht ein erheblicher Verdacht der Geldwäsche.

5.1.3.2 Legende

Damit die Finanztransaktionen nicht entdeckt werden, sind die organisierten Straftäter häufig bestrebt, durch den Aufbau einer Legende (Story) einen realen Geschäftshintergrund vorzutäuschen. Hierbei fallen die Täter allerdings auf, wenn die Story in sich unlogisch ist oder sie sich bei mehrmaligem Nachfragen widersprechen oder diesen Inhalt ändern.

Dies belegt folgender Fall, der 1995 in Nordrhein-Westfalen vorkam. Einer Bank wurde durch einen deutschen Rechtsanwalt aus Düsseldorf telefonisch 20 Mrd. italienische Lire angeordnet. Der Rechtsanwalt hatte bei der Bank bisher kein Konto. Er wollte den Betrag bar auf ein neu zu eröffnendes Rechtsanwaltsanderkonto für seinen Mandanten einzahlen, wobei nach seinen Angaben ein Teil des Geldes für Investitionen in den neuen Bundesländern verwandt werden sollte. Die Summe als solche war für die Bank nicht verdächtig, da ihre Höhe im Rahmen des noch Üblichen lag. Als Legende führte der Rechtsanwalt an, dass ein langjähriger Mandant in Brasilien ein Grundstück verkauft habe und der Betrag von 20 Mrd. Lire den Verkaufserlös darstelle. Der Bankmitarbeiter erkundigte sich daraufhin, warum dieses Geschäft in Lire abgewickelt worden und hierbei Barzahlung erfolgt sei. Als Grund nannte der Rechtsanwalt, dass die brasilianische Währung zu schwach sei, einer starken Inflation unterliege und das Geschäft deshalb in einer soliden Währung abgewickelt werden sollte. Dies erschien dem Bankmitarbeiter suspekt, da die Vereinbarung der Bezahlung in der ebenfalls relativ weichen italienischen Währung untypisch und unlogisch war. Der Zahlungsbetrag wurde deshalb von der Bank nicht angenommen. Inwieweit hinter diesem Vorfall tatsächlich die Wäsche inkriminierter Geldes steckte, konnte von den Ermittlungsbehörden jedoch nicht festgestellt werden.

5.1.3.3 Fälschungen

Vereinzelt stellen Ermittler fest, dass verdächtige Personen gefälschte Pässe zur Verhinderung einer wirksamen Identifikation durch Bankangestellte benutzen. Es wird vermutet, dass häufiger unechte Pässe eingesetzt werden, da diese in Deutschland für ein geringes Entgelt – ein paar hundert DM bis einige tausend DM je nach Qualität – beschafft werden können. Insbesondere die Pässe, die zur Ausweisung bei Banken eingesetzt werden, bedürfen nach Ansicht einiger Experten keiner guten Qualität. Außerdem kommt es häufig vor,

dass der auf den Einzahlungsbelegen genannte Einzahler entweder nicht existiert oder falsche – jedoch existente – Namen benutzt werden. In beiden Fällen ist der wahre Einzahler nicht ermittelbar. Diese Fälschungen sind für die organisierten Straftäter fast ohne Risiko. Erregt die Fälschung bei einem Bankinstitut einen Verdacht, wird die Transaktion nicht durchgeführt. Der Täter kann die Bank ungehindert verlassen und eine erneute Einzahlung bei einem anderen Kreditinstitut versuchen.

Darüber hinaus werden zur Verschleierung der Transaktionen oftmals insoweit Fälschungen festgestellt, als durch Scheinrechnungen ein Geschäftshintergrund für Überweisungen erzeugt wird. Einzelne Fälle zeigen, dass sich die Täter hierbei auch auf reale Geschäftsvorfälle beziehen. Unter Umständen willigt der Vertragspartner eines legalen Geschäfts in die Erstellung von Scheinrechnungen für ein Drittunternehmen ein.

Dieses zeigt folgender Fall, der 1996 in Deutschland vorkam. Die Täter missbrauchten für ihre Zwecke den Namen eines gutgläubigen größeren deutschen Elektronikunternehmens. Dieses deutsche Elektronikunternehmen bestellte in der Türkei Waren. Diese wurden ihm ordnungsgemäß geliefert. Die Rechnung über mehrere Millionen DM³²² erhielt das Unternehmen nicht von dem ausländischen Lieferunternehmen, sondern von einem durch dieses beauftragten türkischen Inkassounternehmen, welches auch eine Filiale in Deutschland hatte. Die Höhe der Rechnung entsprach dem vereinbarten Betrag. Das deutsche Unternehmen beglich seine Rechnung, indem es die Zahlung an die Filiale des Inkassounternehmens in Deutschland leistete. Das Inkassounternehmen stellte parallel zu der echten Rechnung eine Scheinrechnung an ein Strohunternehmen in Deutschland aus, wobei es sich bei dieser Scheinrechnung auf den Geschäftsvorfall mit dem deutschen Unternehmen bezog. Die Scheinrechnung lautete ungefähr über den halben Betrag der Originalrechnung. Das Strohunternehmen beglich diese Rechnung, indem es ebenfalls an die Filiale des Inkassounternehmens in Deutschland den Betrag der Scheinrechnung überwies. Das Inkassounternehmen verfügte nun über einen Betrag in der Höhe beider Rechnungen. Das Geld wurde sodann von der Filiale des Inkassounternehmens in Deutschland an seine Zentrale in die Türkei überwiesen, wobei dem Betrag beide Rechnungen zugrunde gelegt wurden. Dem ausländischen (türkischen) Auftraggeber wurden vom türkischen Inkassounternehmen anschließend ordnungsgemäß der vom deutschen Elektronikunternehmen geleistete Betrag überwiesen. Offenbar benutzte in diesem Fall das Inkassounternehmen in der Türkei seine Kenntnis des realen Geschäftsvorgangs, nämlich der Lieferung von elektronischen Gütern eines türkischen Lieferanten an einen deutschen Abnehmer, um einem Strohunternehmen in Deutschland eine Grundlage für die Überweisung inkriminierter Gelder in die Türkei zu verschaffen.

5.1.4 Bargeldim- und Bargeldexporte

Die Bargeldausfuhr und -einfuhr ist in Deutschland keinerlei Beschränkungen ausgesetzt. Deklarationspflichten, wie sie in anderen Ländern bestehen (z. B. USA und England), existieren bisher in Deutschland nicht. Seit Oktober 1997 gibt es allerdings ein Fragerecht der Zollbeamten nach bestimmten Ver-

322 Die genaue Rechnungshöhe ist nicht bekannt. Sie betrug um die 10 bis 20 Mio. DM.

mögenswerten.³²³ Dies ist aber nicht mit einer Deklarationspflicht vergleichbar. Deshalb soll auch nicht der Begriff des „Schmuggels“, sondern des Bargeldexports oder des körperlichen Transports von Geldern ins Ausland verwandt werden.

In Deutschland können Bargeldverschiebungen sowohl von Deutschland ins Ausland als auch vom Ausland nach Deutschland festgestellt werden. Die Experten haben zum Teil den Eindruck, dass die in Deutschland erzielten Einnahmen deutscher oder ausländischer organisierter Straftäter teilweise systematisch ins Ausland verbracht und dort gewaschen werden. Dies ist offenbar besonders bei kolumbianischen und türkischen Drogenorganisationen der Fall.

Andererseits werden zunehmend Erlöse von Tätergruppen aus dem Ausland, insbesondere aus osteuropäischen Staaten (z. B. GUS-Staaten), den Niederlanden und Italien nach Deutschland eingeführt und hier innerhalb des Bankensystems platziert. Allerdings hat in den GUS-Staaten generell die Barzahlung mit Devisen als Zahlungsform auch in der Wirtschaft einen hohen Stellenwert. Inwieweit die Bargeldexporte die Bargeldimporte überwiegen, kann letztlich nicht gesagt werden, da der Umfang beider Bewegungen nicht bekannt ist und auch nicht geschätzt werden kann. Insgesamt besteht in diesem Bereich ein großes Dunkelfeld. Dem entspricht, dass einige Experten eine Zunahme des Bargeldexports, andere wiederum eine Verminderung oder Stagnation festzustellen glauben. Im Vergleich zum Umfang der Platzierung inkriminierter Gelder über Banken in Deutschland wird der Bargeldexport von den Experten allerdings immer noch als von geringer Bedeutung erachtet.

So weit inkriminiertes Geld aus Deutschland verbracht wird, bringt man es entweder direkt oder über ein Drittland zum ausländischen Bestimmungsort. Die Zielländer und -orte sind dabei unterschiedlich. In der Reihenfolge entsprechend ihrer Bedeutung sind es die Heimatländer und Heimatregionen der organisierten Straftäter sowie Staaten wie die Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg und Österreich. In den letzten Jahren gewinnen die osteuropäischen Staaten (insbesondere Tschechien) zunehmend an Bedeutung.

In den weitaus meisten Fällen wird das Bargeld durch Kurierere vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland gebracht. Eine verfeinerte Form der körperlichen Verbringung stellt die Hintereinanderschaltung mehrerer Kurierere dar (Kettenbildung), durch die ein hohes Maß an Abschottung bewirkt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die beteiligten Kurierere weder die Herkunft noch den Endplatzierungsort des Geldes kennen. Bei den Transportmitteln zur Ein- und Ausfuhr von Bargeld ist der Phantasie letztlich keine Grenze gesetzt. Als Transportmittel werden teilweise Lkws benutzt, die entweder den beauftragten Subunternehmern für die Bargeldausfuhr eigens zur Verfügung gestellt oder von ihnen selbst eingebracht werden. Des Weiteren wird Geld mittels Schiffen, Pkws, Bussen und Flugzeugen in das Ausland befördert.

323 Vgl. hierzu die Ausführungen in Teil 4 Kapitel 2.4.

Bei dem Bargeldexport durch türkische Heroinhändlergruppen besteht aufgrund von Einzelfällen erhärteter Verdacht, dass die Unternehmen, welche die Rauschgift-einfuhr besorgen, teilweise das Drogengeld exportieren. Das Geld wird in Pkws, Bussen oder in Passagierflugzeugen von Deutschland in die Türkei verbracht. In einem Fall, der 1995 aufgedeckt wurde, transportierten die Täter die Erlöse aus dem Rauschgifthandel unter anderem mit Hilfe von Kurieren in Passagierflugzeugen von dem Flughafen Frankfurt zu dem Flughafen nach Istanbul. Dort wartete ein von der Organisation bestochener Polizeibeamter, um den mit Geld gefüllten Koffer von dem Kurier entgegen zu nehmen und an ein anderes Mitglied der Tätergruppe wieder abzugeben. Das Geld wurde sodann in die vom Kopf in Istanbul geführte Wechselstube eingezahlt. Nach Auffassung des Experten handelt es sich hier um einen auch für andere türkische Tätergruppen typischen Handlungsablauf.

Die am Rauschgifthandel beteiligten albanischen Staatsbürger (oftmals aus Kosovo) verbringen ihre Einnahmen mittels Kurieren (häufig Busfahrer der Europabusse) in Bussen und in Linienflugzeugen nach Jugoslawien. Dort wird das Geld dann an vorher namentlich genannte Personen ausgezahlt. Es wird vermutet, dass das Geld dort für den Kauf von Immobilien verwandt wird.

Einige Experten sind der Ansicht, dass die kolumbianischen Tätergruppen sehr viel Bargeld aus Kokaingeschäften nach Polen befördern. Dies wird dann von dort mittels Schiffen nach Kolumbien gebracht. Da kolumbianische Staatsangehörige derzeit viele Schiffe in Polen reparieren und bauen lassen, bestehe ausreichend Kontakt, um das inkriminierte Geld heimlich auf die Schiffe zu verladen.

Vietnamesische Straftäter transportieren ihre illegalen Einnahmen in erster Linie körperlich nach Vietnam. Zuerst werden die Gelder in Länder und Orte innerhalb Europas gebracht, in denen Verwandte oder befreundete Vietnamesen oder sonstige Helfer wohnen. Derzeit scheinen hierbei insbesondere Leipzig, Paris und Polen bevorzugte Stützpunkte zu sein. Sodann wird das Geld in Koffern per Flugzeugen nach Vietnam transportiert.

Die körperliche Verbringung von Vermögenswerten mittels Flugzeug (reguläre Linienmaschinen) ins Ausland nimmt zu. Die inkriminierten Gelder werden dabei in Aktentaschen oder Koffern verwahrt. Hierbei kommt es vor, dass darin Beträge in Millionenhöhe versteckt werden. Es sind Fälle bekannt, bei denen auf diese Art und Weise jeweils bis zu drei Millionen DM befördert wurden. Im zunehmenden Maße wird diese Transportform nicht nur durch eine, sondern durch zwei Personen (Kuriere) gleichzeitig ausgeführt.

5.1.5 Kosten der Geldwäsche

Die Aufwendungen für die Geldwäsche werden im Drogenbereich insgesamt als hoch eingeschätzt. Bereits die Entlohnung der Kuriere für den Transport der inkriminierten Gelder zu den jeweiligen Geldsammlern kann nach Angaben verschiedener Experten aus dem Ermittlungsbereich mehrere Prozent der zu transportierenden Summe zuzüglich der Spesen, wie Hotelrechnungen und Flug, ausmachen. Teilweise werden aus Gründen der Abschottung zur Übermittlung der Gelder mehrere Kuriere hintereinander geschaltet, so dass die Ausgaben in diesen Fällen noch höher ausfallen.

Werden zur Platzierung der Gelder, wie es bei den kolumbianischen Organisationen der Fall ist, Strohfirmer unterhalten, entstehen hierdurch ebenfalls erhebliche Aufwendungen: Aus Gründen der Glaubwürdigkeit wird in der

Regel ein Büro in exponierter Stadtlage gemietet, für das erhebliche Mieten gezahlt werden. Zudem müssen eine Sekretärin sowie ein oder zwei Mitarbeiter angestellt und entlohnt werden. Darüber hinaus fallen auch im Rahmen der legalen wirtschaftlichen „Tarn-Tätigkeit“ Kosten an. So müssen Bilanzen erstellt und Steuererklärungen abgegeben werden, um gegenüber dem Finanzamt den Eindruck einer legalen Tätigkeit zu erwecken. Hierfür wird unter Umständen ein Steuerberater eingesetzt. Diese Tarnung ist deshalb nur dann als günstig anzusehen, wenn größere Geldsummen gewaschen werden müssen.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass nicht bei jeder Transaktion ein Geldwäschebedarf besteht. Nicht bei jedem Geschäft fällt so viel Geld an, dass dadurch bei Außenstehenden der Verdacht der illegalen Herkunft erregt wird und deshalb aufwendige Verschleierungsmaßnahmen notwendig werden. Die Angaben der Experten zum Kokain- und Drogenhandel lassen vielmehr den Schluss zu, dass es ein größeres Geldwäscheproblem nur bei den Spitzen der Drogenabsatzorganisationen gibt. Für die unteren Händlerebenen bestand zumindest in Deutschland bisher kein Problem, die für die Geschäftsabwicklung erforderlichen oder sich aus der Gewinnverwendung ergebenden Zahlungen in bar vorzunehmen oder mit wenig Aufwand selbst zu waschen. Im Kokainhandel wird zwar vermutet, dass der Großstadtdealer (bzw. Zwischenhändler) erste Überlegungen zur Verschleierung seiner Einnahmen anstellen muss. Aufwendigere Geldwäschehandlungen werden jedoch auch im Kokainhandel erst auf höheren Händlerebenen nötig.

Im aufgedeckten „Bosporusfall“³²⁴ ließen nur die kurdischen Großexporteure ihr Geld durch eine von einem iranischen Chef gelenkte Geldwäscheorganisation waschen. Die Kosten für die Geldwäsche beliefen sich auf etwa 5 % des zu waschenden Betrags zuzüglich der Devisenverluste, die mit mehreren hintereinander geschalteten Überweisungen (drei bis vier) in verschiedene Länder zwangsläufig verbunden waren.

In der Türkei kostet die Platzierung von Bargeld nach Einschätzung befragter Experten 5 % des zu platzierenden Betrags. In den USA soll hingegen die Platzierung von Bargeld auf Bankkonten – inklusive der Entlohnung der Kuriere – etwa 10 % des zu platzierenden Betrags kosten. Können größere Beträge über bereits bestehende Schein- und Strohfirmer geleitet werden, reduzieren sich die Kosten auf unter 10 %. US-amerikanische Erfahrungen beim Einsatz von Verdeckten Ermittlern, die zur Ermittlung der Finanzspur kolumbianischer Kartelle eigene „Geldwaschunternehmen“ betrieben haben, zeigen, dass zur Platzierung von Bargeld über ein Unternehmen eine Provision in Höhe von 5 % bis 6 % der zu waschenden Summe üblich ist.

324 Vgl. Teil 3 Kapitel 5.2.2.

5.2 Platzierungsphase

In der Platzierungsphase geht es um die erstmalige Einführung von inkriminiertem Bargeld in den Wirtschaftskreislauf, ohne dass dadurch bereits eine Entscheidung über dessen endgültige Anlage getroffen wird oder werden soll. Bevorzugt werden daher Anlageformen, bei denen das Geld im Bedarfsfall wieder kurzfristig verfügbar gemacht werden kann, zumal das Risiko der Entdeckung in dieser Phase noch groß ist.

Die „gewöhnliche“ Methode der Platzierung der inkriminierten Gelder ist der Umtausch von Bargeld in Buchgeld, das heißt die Eröffnung von Konten und die Einzahlung auf Konten bei Finanzinstituten. Daneben ist jedoch auch der Kauf von Vermögenswerten (Sach- oder immateriellen Werten) von Bedeutung, so weit diese bei Bedarf wieder kurzfristig mobilisiert werden können. Außerdem werden zunehmend Gelder über Unternehmen geleitet, die im Besitz von organisierten Straftätern sind oder von diesen beeinflusst werden. Da bei dieser Methode letztlich auch Vermögenswerte auf Konten der Unternehmen platziert werden, könnte dieser Vorgang im Folgenden an sich auch unter dem Kapitel Banken (Einzahlung von inkriminierten Vermögenswerten auf Bankkonten) erörtert werden. Um jedoch die Bedeutung von Unternehmen bei der Geldwäsche hervorzuheben, wird die Problematik bei den entsprechenden einzahlenden Unternehmen behandelt. Des Weiteren wird auch die Platzierung über illegales Gewerbe in Deutschland, hierbei insbesondere die Nutzung von Untergrundbanksystemen, festgestellt.

5.2.1 Banken

Für die organisierten Straftätergruppen sind Banken im Hinblick auf die Platzierung von inkriminiertem Bargeld trotz Einführung des GWG von besonderer Bedeutung, auch wenn in Deutschland eine leichte Abkehr von den Banken hin zu den Parabanke, insbesondere zu Wechselstuben, und Untergrundbanken sowie nach Ansicht einiger Experten eine Zunahme der körperlichen Verbringung von Geldern ins Ausland verzeichnet werden kann. Letztlich wird jedoch auch dieses Geld im Inland oder – bei der körperlichen Verbringung – im Ausland auf Bankkonten platziert. Das Geld wird durch Bargeldeinzahlung auf das eigene Konto oder zugunsten eines Dritten eingezahlt. Das ebenfalls zunehmende Ausweichen auf den Erwerb von wertvollen Mobilien (Diamanten, Gold etc.) stellt für die organisierten Straftäter keine endgültige Lösung dar, da diese nicht kurzfristig wieder nutzbar gemacht werden können. Nur Buchgeld ermöglicht ein schnelles Agieren auf den nationalen und internationalen Märkten. Deshalb können die organisierten Straftäter das Bankensystem letztlich nicht umgehen.

Zum Zweck der Geldwäsche werden Banken jeder Art von organisierten Straftätern benutzt: Großbanken wie kleine Banken (Sparkassen, Volksbanken, kleine Privatbanken); Banken, die in erster Linie Firmenkunden betreuen, wie auch Banken mit hohem Publikumsverkehr; öffentlich-rechtliche Institute; Filialen von Banken in städtischen wie auch in ländlichen Gegenden.

Einige Experten sehen Großbanken als gefährdeter an als kleinere Institute, da sie wegen ihrer Kundenstruktur sehr viele überregional agierende Kunden haben. Des Weiteren sei bei Großbanken ein Personalwechsel häufiger als bei kleinen Banken zu verzeichnen. Dies bedeute, dass kleinere Banken ihre Kunden besser kennen als Großbanken. Andere Experten sehen zwischen den Banken keinen Unterschied hinsichtlich ihrer Gefährdung, zur Geldwäsche missbraucht zu werden.

Bargeldeinzahlung auf Konten

Die Interviewauswertung zeigt, dass die Experten für Deutschland andere Vorgehensweisen bei der Platzierung als in der Schweiz und Liechtenstein wahrgenommen haben.³²⁵ Daher wird in der folgenden Darstellung die Situation in Deutschland getrennt von der in der Schweiz und Liechtenstein behandelt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch in Deutschland entsprechende Vorgehensweisen wie in der Schweiz vorkommen.

Den Schwerpunkt der in *Deutschland* aufgefallenen verdächtigen Bartransaktionen stellen Einzahlungen auf das eigene Konto oder auf Konten zugunsten Dritter in einer betragsmäßigen Größenordnung von vier- bis fünfstelligen Summen dar. Die Straftäter scheinen dabei das Auftreten und die Höhe der Einzahlungsbeträge (als Neukunden) den Geschäftsgepflogenheiten der Banken anzupassen. Allerdings betrug bei einer Geschäftsbank, die hauptsächlich Firmenkunden betreut und wenig Laufkundschaft aufweist, die bisher niedrigste Höhe einer verdächtigen Einzahlung 300.000 DM. Dieses Institut stellt jedoch einen Einzelfall dar.

Geht es um die Einzahlung größerer Beträge auf Bankkonten, scheinen die Straftäter die einzelnen Finanzinstitute teilweise einer „Machbarkeitsprüfung“ zu unterziehen, indem sie den Banken zum Beispiel Geschäfte telefonisch anfragen und dabei deren Verhalten genau analysieren. Erscheint ihnen das Verhalten einer Bank verdächtig, haben sie also das Gefühl, dass die Bank die Einzahlung den Strafverfolgungsbehörden meldet, wird im Zweifel darauf verzichtet.

Dies belegt auch folgender Fall, der sich 1994 in Nordrhein-Westfalen ereignete. Zum vereinbarten Übergabetermin erschien eine Person, die die Kundenhalle der Bank auf „Observationen“ durch die Polizei zu überprüfen schien und die Halle ohne Einzahlung wieder verließ. Die Kundenhalle wurde tatsächlich von der Polizei observiert.

Umstritten ist, inwieweit das Geldwäschegesetz dazu geführt hat, dass organisierte Straftäter größere Beträge nun sukzessive in Beträgen unter 20.000 DM (nach Änderung des GwG jetzt 30.000 DM) bei einer Bank (structuring) oder auf Konten bei verschiedenen Banken oder Filialen kleine Beträge einzahlen (smurfing).³²⁶ Einige Experten sind der Ansicht, dass eine solche Entwicklung

325 Die Einzahlung von inkriminiertem Geld auf Konten von Repräsentanzbanken wird gesondert erörtert.

326 Bekanntlich unterlagen bis Oktober 1997 Einzahlungen auf Bankkonten bzw. Finanztransaktionen ab einem Betrag von 20.000 DM der Identifikationspflicht der Kreditinsti-

eingesetzt habe. Bestätigt wird dies aus den Erfahrungen im Bankenbereich. Das Begehren von Bareinzahlung führen sie vor allem auf den einfachen und sicheren Ablauf zurück. Da bei einer Einzahlung unter 20.000 DM keine Identifikation erfolgen muss, werden auf dem Einzahlungsbeleg als Name der einzahlenden Person oftmals Phantasienamen eingetragen, ohne daß dies auffällt. Häufig sollen die Täter zudem auf etwaige Fragen von Bankmitarbeitern durch einstudierte Legenden gut vorbereitet sein.

Beispielsweise ergaben Ermittlungen, dass kurdische regionale Heroingroßhändler ihre eigenen Gelder jeweils in unauffälligen Beträgen, das heißt bis zu einer Höhe von 10.000 DM, auf Konten einzahlten, um das Geld anschließend auf die Konten von Verwandten in der Türkei zu überweisen.

Auch der nächste Fall zeigt, dass versucht wird, bei den Einzahlungen unter dem Schwellenbetrag zu bleiben. 1995 zahlten Asylbewerber in der Filiale eines deutschen Instituts Beträge bis zu 10.000 DM mit der Bitte ein, diese auf ein Konto desselben Instituts in einer deutschen Großstadt zu transferieren. Der Inhaber dieses Kontos war ein ausländischer Staatsangehöriger. Die Kontoeröffnung war postalisch erfolgt. Als Bevollmächtigter war ein anderer in Deutschland lebender Ausländer eingesetzt. Auch in dem Fall, der sich Mitte der neunziger Jahre in Hessen ereignete, zahlten Asylbewerber aus Afrika bei einer Bank vier- bis fünfmal in der Woche 7.000 bis 8.000 DM ein. Die Bank erstattete eine Verdachtsanzeige. Ein verdächtiger afrikanischer Staatsangehöriger wurde später von den Strafverfolgungsbehörden überführt, als er 400 Gramm Heroin in Besitz hatte. Bei derselben Bank zahlte ein kolumbianischer Staatsangehöriger jeden Tag 5.000 DM auf ein Konto ein.

Ebenso zahlten in einem anderen Fall, der sich auch Mitte der neunziger Jahre ereignete, algerische Haschischhändler und ihre Familienangehörigen bei einer Bank in regelmäßigen Abständen Beträge unter dem Schwellenwert von 20.000 DM ein und überwiesen den jeweiligen Betrag ins Ausland. Insgesamt wurden auf diese Weise in wenigen Monaten 420.000 DM ins Ausland transferiert.

In einem weiteren Fall, der 1994 in Bayern vorkam, stellte eine Bank fest, dass ein Kunde, der bislang wöchentlich 40.000 DM eingezahlt hatte, seit In-Kraft-Treten des GwG dreimal in der Woche 19.000 DM einzahlte.

Andere Experten differenzieren: Nach ihrer Erfahrung kommt die Einzahlung von Beträgen unter der Identifikationsschwelle häufig bei kleineren Tätergruppen vor. Große Tätergruppen lassen sich von der gesetzlichen Regelung jedoch nicht abschrecken, höhere Beträge einzuzahlen. So falle die Stückelung von einzuzahlenden Beträgen bei den Banken eher auf als eine einmalige Einzahlung, die mit Hilfe von Strohleuten und einer entsprechenden Legende vorgenommen werde.

Häufiger werden bei Bareinzahlungen (ebenso wie bei Überweisungen) Strohpersonen und Strohfirmen zwischengeschaltet.³²⁷ Es kommt unter ande-

tute (§ 2 GwG). Seit Oktober 1997 beträgt der Schwellenbetrag nunmehr 30.000 DM. Darüber hinaus besteht weiterhin die Pflicht, bei Geldwäscheverdacht der zuständigen Behörde eine Verdachtsanzeige zu erstatten (§ 11 GwG).

327 Um die Bedeutung von Unternehmen bei der Geldwäsche hervorzuheben, werden die verschiedenen Techniken, bei der Stroh- und Scheinfirmer eine Rolle spielen, in einem gesonderten Abschnitt behandelt. Vgl. zu der Abwicklung von Finanztransaktionen über Strohfirmer die nachfolgenden Ausführungen zu „Betrieben der Gewerblichen Wirtschaft“ unter 5.2.5.

rem vor, dass inkriminiertes Bargeld durch Rechtsanwälte oder Notare als Treuhänder auf Rechtsanwalts- oder Notaranderkonten bei einer Bank platziert wird. Wiederholt wurde – insbesondere bei vietnamesischen Personen – beobachtet, dass gewöhnliche Kontokorrentkonten als Durchlauf- oder Sammelkonto für Einzahlungen mehrerer Personen genutzt werden. In der Regel wird über die auf Kontokorrentkonten eingezahlten Beträge anschließend schnell mittels Überweisungen oder Schecks verfügt.

Dies veranschaulicht der folgende Fall, der sich Mitte der neunziger Jahre in Nordrhein-Westfalen ereignete. Eine Bank erhielt von einer anderen Bank eine Zahlungsanweisung über 500.000 DM, auszahlbar an eine bestimmte Person. Der Begünstigte, eine Person italienischer Staatsangehörigkeit, kam kurz vor Schalterschluss in die Bank und wollte den gesamten Betrag in bar mitnehmen. Der Bank erschien dies verdächtig. Sie meldete den Vorgang sofort dem Landeskriminalamt. Um den Betrag nicht auszahlen zu müssen, wurde dem Kunden erklärt, dass es in so kurzer Zeit nicht möglich sei, eine so große Menge Bargeld zu beschaffen. Daraufhin telefonierte der italienische Staatsangehörige mehrfach, um sich neue Instruktionen zu holen. Im Verlauf der Verhandlungen wollte er sich dann über das Geld einen Bankscheck ausstellen lassen. Wenig später wollte er es nach England überweisen. Letztlich wurde keine Transaktion durchgeführt. Ob ein Fall von Geldwäsche vorlag, konnte nicht ermittelt werden.

Selten kam es vor, dass Geld auf Sparkonten angelegt wurde, so dass der folgende Fall aus Mitte der neunziger Jahre eher die Ausnahme als die Regel ist. In Nordrhein-Westfalen zahlte eine Person auf das Sparkonto einer Schülerin (Mazedonierin) 100.000 DM (Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist) ein. Die Person und die Schülerin wohnten zusammen. In einem weiteren Fall, der sich bei derselben Bank ereignete, legte ein Sozialhilfeempfänger (23 Jahre, Mazedonier) 100.000 DM auf eine Spareinlage mit einjähriger Kündigungsfrist an. Aus Ermittlerkreisen wurde bestätigt, dass die Person der Rauschgiftszene zuzurechnen ist. Beide Fälle erschienen der Bank u. a. deshalb als verdächtig, weil sie sich in einem relativ engen zeitlichen Zusammenhang ereigneten und der wirtschaftliche Hintergrund für das Geld nicht erklärbar war.

In weiteren, aber nicht in einzelnen aufgeführten Fällen fielen in den letzten Jahren vor allem Staatsangehörige aus der ehemaligen Sowjetunion auf, insbesondere aus dem jetzigen Russland, die hohe Bargeldbeträge auf Konten einzahlten, die nicht mit ihren wirtschaftlichen Lebensverhältnissen im Einklang standen. Als Einzahlungszweck gaben sie häufig „Provision“ an. Zur Begründung der hohen Bareinzahlungen verwiesen sie wiederholt auf die „gestörten Transferwege“. Anschließend wurden die Gelder meistens nach Russland überwiesen.

In der *Schweiz* und *Liechtenstein* werden auf Bankkonten in erster Linie große Beträge inkriminierter Vermögenswerte durch die Tätergruppen platziert. Betroffen sind hiervon nicht nur Schweizer Banken, sondern auch Tochterinstitute und Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz. Bei der Platzierung wirken teilweise einzelne Bankmitarbeiter aktiv mit, wenn der an sie herangetragene Betrag sehr hoch ist oder sich der Bankmitarbeiter lukrative Folgegeschäfte (z. B. Finanzanlagegeschäfte) für die Bank verspricht. Hierbei handelt es sich nicht um eine vom Vorstand ausdrücklich vorgegebene Geschäftspolitik, wenngleich die Praxis vor Einführung des Geldwäschestraftbestandes jahrelang geübt und geduldet wurde. Vielfach handeln die Bankmitarbeiter heutzutage aus eigenem Antrieb, um ihre Stellung in der Bank

aufgrund der durch sie erwirtschafteten Gewinne zu festigen oder auszubauen. Im Einzelnen wurden die im Folgenden aufgeführten Techniken festgestellt.

Nach Angaben aus dem Bereich eines Nachrichtendienstes werden inkriminierte Vermögenswerte (vorzugsweise Bargeld) in Koffern in die Schweiz oder nach Liechtenstein gebracht und dort oftmals unter Zwischenschaltung von Treuhändern auf Bankkonten eingezahlt. Bei den Treuhändern handelt es sich in der Regel um Rechtsanwälte oder Notare aus der Schweiz und Liechtenstein. Dies bestätigten der Sicherheitsbehörde Informanten aus dem Kreis der Rechtsanwälte und Notare. Teilweise zahlen auch Mitglieder von Tätergruppen das Geld selbst ein. Nach außen hin wird die Transaktion als Geschäftseinnahme oder als Geld aus einer Stiftung getarnt. Vorher werden hierfür Stiftungen oder Gesellschaften gegründet. Die Konten lauten auf den Namen des Treuhänders oder des (Stiftungs-) Unternehmens oder es wird ein Nummernkonto geführt, bei dem die entsprechenden Personen als Kontoinhaber festgehalten werden.

Erscheint dem einzelnen Bankmitarbeiter das Geschäft lukrativ, fürchtet er jedoch durch direkte Platzierungen des Bargeldes die Gefahr eines Imageschadens für den Bankplatz Schweiz, empfiehlt er dem Kunden, das Geld bei einer Tochtergesellschaft oder Niederlassung derselben Bank in einem Offshore-Gebiet (z. B. Kanalinseln) einzuzahlen, um es anschließend in die Schweiz zurückzutransferieren. Teilweise übernimmt die Bank in der Schweiz auch den Transport des inkriminierten Geldes zum Offshore-Gebiet (durch einen eigenen Bankmitarbeiter oder ein beauftragtes Werttransportunternehmen). Die Offshore-Bank erhält von der Bank in der Schweiz den Eingang eines bestimmten Barbetrages avisiert. Sodann wird das Geld durch Interbankenzahlung in die Schweiz zurücktransferiert. Die Schweiz erscheint somit primär als Land der zweiten Waschphase (Verschleierung).

Des Weiteren kommt es vor, dass das inkriminierte Bargeld nicht sofort auf das Konto des Kunden platziert, sondern vorher aus Gründen der Tarnung über ein Konto eines ahnungslosen Dritten transferiert wird. Dabei wird das Geld (nach und nach) auf das Konto des Dritten eingezahlt und jeweils taggleich auf das eigentliche Zielkonto des Kunden weitergeleitet. Bei dem Dritten handelt es sich um seriöse (bargeldintensive Groß-) Kunden (z. B. Lebensmittelketten), die auf die Ausweisung von Einzeltransaktionen verzichten haben und sich nur die Kontensalden auf den Kontoauszügen (ab einem bestimmten Betrag und in einem bestimmten Zeitraum) ausweisen lassen. Da es sich aufgrund der taggleichen Buchung um einen durchlaufenden Posten handelt, erhöht sich der Kontotagessaldo nicht. Der Kunde erhält von dem Geschehen somit keine Notiz, da er auf den Ausweis der Einzelbuchungen verzichtet hatte.³²⁸

³²⁸ Allerdings kann der Kunde weiterhin Einzelbuchungsausweisung verlangen. In der Praxis hat der Kunde hieran jedoch kein Interesse, solange alles ordnungsgemäß zu sein scheint.

Bargeldeinzahlung auf Konten türkischer Repräsentanzbanken

Die Geldwäsche über Banken durch türkische Heroinhändler weist im Vergleich zu der anderer Tätergruppen aufgrund der Existenz türkischer Repräsentanzbanken in Deutschland eine Besonderheit auf. Diese Institute sind Niederlassungen türkischer Banken, die in Deutschland keine Erlaubnis zur Ausübung der Banktätigkeit haben. In Bayern sind sie im Gegensatz zu anderen Bundesländern auch nicht als Gewerbebetriebe anerkannt, so dass sie dort nicht der GewO und damit der Gewerbeaufsicht unterliegen. Ursprünglich wurden zwischen diesen und deutschen Banken aufgrund der erheblichen Anzahl von türkischen Gastarbeitern in Deutschland Abkommen geschlossen, die es den Gastarbeitern ermöglichten, ihr Geld auf „Sammelkonten“ einer türkischen Repräsentanzbank bei einer deutschen Bank einzuzahlen. Die türkische Repräsentanzbank leitete dann das Geld an ihre Zentrale in der Türkei weiter, um sodann die Begünstigten, die in der Regel keine Bankverbindung hatten, über den Geldeingang zu informieren, verbunden mit der Bitte, das Geld in der Türkei abzuholen. Für diese Einzahlungen gab und gibt es bei den Banken Überweisungsvordrucke, in denen der Name der türkischen Bank als Empfänger eingetragen war beziehungsweise ist. Die Zahlungen der Repräsentanzbanken gelten als Interbankenzahlungen (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 3, 8 Abs. 2 GwG), wenn die Repräsentanzbank entsprechende Überweisungsformulare bei einer deutschen Bank einreicht. Die Identifizierungspflichten sowie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten entfallen gemäß § 2 Abs. 3 GwG und § 8 Abs. 2 GwG. Hierdurch wird bei Finanztrans-

Inwieweit die beschriebene Technik auch in Deutschland von einzelnen Bankmitarbeitern angewandt wird, ist ungeklärt. Ein Missbrauch kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Ein Experte aus dem Bankenbereich teilte mit, dass er im Zeitraum von 1993 bis 1994 diesbezüglich zwei telefonische Anfragen von Personen erhalten habe. Hierbei gab einer sich als Notar und der andere als Rechtsanwalt aus. Im Zeitpunkt der Irakkrise (1994/1995) haben zudem dubiose Personen systematisch bei einer Vielzahl von deutschen Banken (Großbanken wie kleine Privatbanken) angefragt, Beträge in Millionenhöhe unauffällig über laufende Konten zu transferieren. Vermutlich sollten illegale Waffengeschäfte abgewickelt werden. Technisch sind solche Zahlungsvorgänge zumindest auch in Deutschland möglich. Sie setzen allerdings voraus, dass eine Filiale oder Niederlassung bereit ist, das Bargeld als Bankbetrag der Filiale unter Angabe einer Referenznummer zu verbuchen. Dann müsste das Geld gemäß der Absprache mit dem Kunden zwecks Tarnung bei der zuständigen Stelle für Auslandszahlungen als taggleiche Ein- und Ausbuchung über das Konto einer ausländischen Korrespondenzbank oder über das eines großen Unternehmens geleitet werden. Die ausländische Bank nimmt diesen Vorgang in ihrem Buchungssystem nicht wahr. Denn das von vielen Banken benutzte Abgleichungssystem berücksichtigt nur den Eingang von Zahlungen, die bereits aufgrund einer entsprechenden Vorbuchung erwartet werden, sowie solche, die zu einer Unstimmigkeit bei der Buchhaltung führen. Hierunter fallen positive und negative Fehlbeträge, also Zuwenig- und Zuvielzahlungen erwarteter Eingänge. Die taggleiche Ein- und Ausbuchung desselben Betrages registriert das Buchungssystem der Korrespondenzbank nur als einen Vorgang, dessen Saldo Null ergibt. Mangels Fehlbetrag erfolgt keine Meldung an die Bankmitarbeiter. Inwieweit dieses System in Deutschland oder im Ausland (z. B. Schweiz und Liechtenstein) zur Verschleierung von Zahlungen zum Zwecke der Geldwäsche genutzt wird, ist jedoch nicht erwiesen.

aktionen ein hohes Maß an Anonymität gewährt, da weder der Empfänger noch der Einzahler gegenüber der Bank genannt zu werden brauchen. Mehrfach wurde festgestellt, dass türkische Heroinhändler ihre durch den Heroinverkauf erzielten Einnahmen selbst oder mittels Strohleuten auf die Konten türkischer Repräsentanzbanken, denen sie den begünstigten Empfänger angab, bei deutschen Banken einzahlen.³²⁹ Teilweise kommt es vor, dass türkische Straftäter (im Auftrag ihrer Hintermänner) direkt zur türkischen Repräsentanzbank gehen, ihr das inkriminierte Geld bar überreichen und den Begünstigten in der Türkei nennen. Die Vorgänge werden von der Repräsentanzbank notiert. Allerdings sind entsprechende Listen nicht immer vorgefunden worden. Nachdem die Repräsentanzbank genügend Geld weiterer Kunden gesammelt hat, zahlt ein Vertreter der Bank das Geld anschließend auf ihr Konto bei ihrer kontoführenden deutschen Bank ein. Die deutsche Bank erfährt hierbei nicht, wer der wahre Einzahler ist. Das Geld wird anschließend in die Türkei überwiesen und von der türkischen Bank an die Begünstigten ausgezahlt. Bei diesem Vorgang ist davon auszugehen, dass selbst die türkischen Repräsentanzbanken nicht unbedingt Kenntnisse über den illegalen Geschäftshintergrund der Gelder haben können. Mittlerweile werden vom BAKred jedoch Gegenmaßnahmen getroffen, so dass nur noch sehr wenige Banken Konten von türkischen Repräsentanzbanken in Deutschland führen.

Der Missbrauch von türkischen Repräsentanzbanken veranschaulicht auch der folgende Fall, der sich 1994/1995 in Hessen ereignete. Eine größere Anzahl verschiedener Personen zahlte Beträge in beträchtlicher Höhe auf Sammelkonten türkischer Repräsentanzbanken ein. Unter dem Betreff des Zahlungsauftrags tauchten u. a. Namen von Personen auf, die von den Ermittlungsbehörden Drogenringen zugerechnet wurden. Teilweise wurden für höhere Geldeinzahlungen wegen der Identifizierungspflicht nach § 2 Abs. 1 GwG polizeilich bisher nicht in Erscheinung getretene Personen angeworben, die diese Bareinzahlungen gegen Honorar vornahmen. Häufig wurden auch Beträge knapp unterhalb des Schwellenbetrags eingezahlt. Auffallend war in diesen Fällen auch die Verwendung von Codenummern im Betreff des Überweisungsauftrags.

Auch folgender Fall belegt den Missbrauch von Repräsentanzbanken zur Geldwäsche. Mitte der neunziger Jahre waren in Norddeutschland vier bis fünf kurdische Familien im Drogenhandel tätig. Die Erlöse zahlten sie bei einer deutschen Bank zugunsten einer türkischen Repräsentanzbank ein. Innerhalb eines Jahres belief sich die eingezahlte Summe auf etwa 120 Mio. DM. In einem weiteren Fall wurden vermutete Drogengelder ebenfalls zugunsten einer türkischen Repräsentanzbank eingezahlt. Die türkische Repräsentanzbank faxte Listen mit dem Nachweis der erfolgten Überweisungen an die Bank in der Türkei. Die Gelder wurden dort gemäß Anweisung an dritte Personen ausgezahlt. Die türkischen Einzahler konnten nicht wegen Geldwäsche bestraft werden, da der Nachweis eines bestimmten Drogendelikts nicht möglich war.

329 Oft wird in diesem Zusammenhang auch von „Ameiseneinzahlungen“ gesprochen.

Sorten- und Devisentausch

Nach Einschätzung der befragten Ermittler sind organisierte Straftäter im Rauschgifthandel aufgrund der Internationalität ihrer Geschäfte vielfach gezwungen, ihre in ausländischen Währungen anfallenden Erlöse (z. B. Niederländische Gulden aus Drogenverkäufen) umzutauschen, um Geschäfte in anderen Währungen tätigen zu können (z. B. Drogenkauf von kolumbianischen Kokainhändlern in US-Dollar). Bei der Mehrheit der befragten Experten ist der Sortentausch (ggf. verbunden mit einem Devisengeschäft) bei Verdachtsanzeigen in Deutschland allerdings nur von untergeordneter Bedeutung. Die Geldwäsche durch Sortengeschäfte fällt bisher primär im Zusammenhang mit Wechselstuben auf (s. u.). Nordrhein-Westfalen verzeichnete hingegen auch bei Banken sehr viele verdächtige Sortengeschäfte. Hierbei wurden in erster Linie Ndl.-Gulden in DM, DM in US-Dollar sowie umgekehrt DM in Ndl.-Gulden oder US-Dollar in DM umgetauscht. Mehrfach wurden auch aus Drogengeschäften stammende Peseten und Dänische Kronen in DM umgetauscht.

Dies belegt auch folgender Fall (sog. „Klever-Geldwäschefall“), indem ungefähr von 1995 bis 1997 in Nordrhein-Westfalen ermittelt wurde. Der Inhaber einer Wechselstube fuhr aus Amsterdam zwei- bis dreimal in der Woche über die deutsch-niederländische Grenze nach Kleve zu einer Bank, um dort ausländische Sorten in DM umzutauschen und sodann auf ein DM-Konto einzuzahlen. Anschließend wurden die DM-Beträge in Ndl.-Gulden getauscht. Der Bank gegenüber erklärte der Wechselstubenbetreiber, dass das Geld aus dem laufenden Geschäftsbetrieb seiner Wechselstube stamme. Der Bank begründete er das teilweise hohe Sortenaufkommen bestimmter Währungen wie britischer Pfund und schwedischer Kronen damit, dass die Wechselstube eng mit einer Reederei zusammenarbeite, die im Fährgeschäft aktiv sei. Der Bank kamen die Transaktionen jedoch dubios vor, da unter Geschäftsleuten unnötige Risiken aufgrund des Transports von Bargeld nicht üblich sind und der Wechselstubenbetreiber trotz der Möglichkeit von Einzahlungen bei Banken in Amsterdam mehrmals in der Woche risikoreiche Transporte von Bargeld in Kauf genommen hatte. Sie erstattete deshalb eine Verdachtsanzeige. Die 1 ½-jährigen Ermittlungen der Polizei sowie das Geständnis des Wechselstubenbetreibers ergaben, dass der Mann bereits in Belgien wegen ähnlicher Einzahlungen aufgefallen war und gegen ihn ermittelt wurde. Letztlich stellte sich heraus, dass der Mann für mehrere organisierte Tätergruppen aus dem Rauschgifthandel als Geldwäscher fungierte. So war er für die Geldwäsche von Erlösen einer Tätergruppe zuständig, die Amphetamine nach England exportierte. Außerdem wird angenommen, dass er für eine andere Organisation die Wäsche der Erlöse aus dem Verkauf einer Tonne Haschisch nach Schweden sowie von etwa 100.000 Ecstasy-Tabletten nach Australien durchführte. Insgesamt wusch der Wechselstubeninhaber in 1 1/2 Jahren etwa 60 Mio. DM.

Reiseschecks

Bisher ist in Deutschland der Gebrauch von Reiseschecks zur Platzierung von inkriminiertem Bargeld sehr selten. Reiseschecks sind für organisierte Straftäter nach Auffassung eines Ermittlers dann interessant, wenn diese bei der Ausstellung nicht wie vertraglich vorgesehen in Anwesenheit des Bankangestellten unterzeichnet werden. Dies hat zur Folge, dass die Schecks auf andere

Personen übertragen werden und von diesen eingelöst werden können, ohne dass die Übertragung auffällt.³³⁰

Sonstige Tafelgeschäfte

Im Rahmen der Geldwäsche fällt der „Kauf“ von Banken-Orderschecks oder LZB-Schecks bisher nicht auf. Auch der Abschluss von Wertpapier-Tafelgeschäften durch organisierte Straftäter wird bislang nicht registriert. Die Maßnahmen gegen die Geldwäsche führen nach Ansicht der Bankexperten vielmehr dazu, dass die Anzahl von Wertpapier-Tafelgeschäften zurückgeht. Der Kauf von Gold oder sonstigen Edelmetallen bei Banken kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

5.2.2 Wechselstuben

Wie bereits angedeutet, sind Einzahlungen sowie der Umtausch von in- und ausländischem Bargeld bei Wechselstuben begehrt, um die Identifikations- und Meldepflichten zu umgehen.³³¹ Der Vorteil der Wechselstuben ist, dass sie Konten bei Banken führen und der Zahlungsverkehr zwischen Wechselstuben und Banken als Bankenzahlungsverkehr gilt. Dies bedeutet, dass die Banken keine Prüfungspflichten hinsichtlich der wirtschaftlich Berechtigten haben (§ 8 Abs. 2 GwG). Teilweise arbeiten die Wechselstuben sogar mit organisierten Tätergruppen wissentlich zusammen (vgl. den sog. „Bosporusfall“) oder gehören deren Mitgliedern (vgl. den sog. „Mozartfall“). Die Wechselstuben zahlen das inkriminierte Geld zusammen mit ihren anderen Tageseinnahmen auf ihr Konto bei der Bank ein.

Wechselstuben werden bislang häufig von türkischen, vietnamesischen, nigerianischen sowie von russischen organisierten Tätergruppen frequentiert. Auffällig ist jedoch, dass die russischen Tätergruppen inzwischen immer weniger Geld bei den Wechselstuben einzahlen. Deshalb wird vermutet, dass sie ihr Geld zunehmend auf Bankkonten in Osteuropa platzieren.

Folgender Fall verdeutlicht den Missbrauch von Wechselstuben zum Zwecke der Geldwäsche. 1994/1995 brachte eine Wechselstube in Berlin wöchentlich ein bis zwei Millionen DM in bar, verpackt in einer Plastiktüte, zu ihrer Hausbank, um es auf ihr Konto einzuzahlen. Der Betrag selbst war nicht ungewöhnlich, sondern die Tatsache, dass es sich ausschließlich um DM-Beträge handelte. Üblicherweise fallen bei einer Wechselstube in Deutschland in erster Linie ausländische Währungen an. Die Bank erstattete daraufhin eine Verdachtsanzeige. Ermittlungen ergaben, dass die eingezahlten Gelder von Berlin in die USA und von dort wieder zurück nach Deutschland transferiert wurden. Anschließend wurden sie vermutlich in den neuen Bundesländern investiert. Es wird angenommen, dass das eingezahlte Geld gewaschen werden

330 Vgl. hierzu den „Autohändlerfall“ bei den Ausführungen unter 5.25 zur „gewerblichen Wirtschaft“.

331 Zwar unterliegen die Wechselstuben auch dem GwG, jedoch fehlte es bisher an einer geeigneten Aufsichtsbehörde, welche die Einhaltung dieser Pflichten überprüfte. Der Gesetzgeber unterstellte die Wechselstuben jedoch zum 1. 1. 1998 der Aufsicht des BA-Kred. Vgl. hierzu die Änderung des KWG im BGBl. I 1997, S. 2518 ff.

sollte. Im Gerichtsverfahren wurden die Angeklagten mangels Nachweis einer konkreten Vortat freigesprochen.

Einer der bisher größten aufgedeckten Geldwäschefälle, der auch unter der Bezeichnung „Bosporusfall“ bekannt wurde, gibt einen tiefen Einblick in die Geldwäschestrukturen einer Organisation, die ihr Geld über Wechselstuben wusch. Die Ermittlungen dauerten in diesem Fall bis 1995 an. Große kurdische Heroimporteure, die den europäischen Markt mit Heroin versorgten, beauftragten in der Türkei eine externe, selbständige, iranische Organisation mit der Geldwäsche. Der Leiter der Organisation war Iraner, lebte jedoch in Istanbul und war mit einem der Heroinhändler aufgrund einer Ausbildung in dessen Wechselstube persönlich verbunden. Die Geldwäsche wurde von ihm über geschäftlich verbundene Geldwechselstuben in Deutschland und anderen Ländern ausgeführt.

Die Geldwäschorganisation im engeren Sinn bestand aus dem iranischen Kopf sowie iranischen Geldsammlern in diversen europäischen Ländern, iranischen Geldkurieren sowie einer Wechselstube des Kopfes in der Türkei und den hierin beschäftigten iranischen Mitarbeitern. Zur Organisation im weiteren Sinne können durch „Vertrag“ geschäftlich verbundene, ebenfalls von iranischen Staatsangehörigen beziehungsweise Personen iranischer Herkunft geleitete selbständige Geldwechselstuben in mehreren Ländern gezählt werden, die ihrerseits wiederum in geschäftlichem Kontakt zu Wechselstuben in anderen Ländern standen. Die vertraglich verbundenen Wechselstuben waren zwar funktional betrachtet ein Teil der Geldwäscheorganisation, ohne aber personell integriert zu sein.

Bei den Inhabern der Wechselstuben handelte es sich um iranische Geschäftsleute, die oftmals mehrere Wechselstuben besaßen. Beispielsweise gab es einen iranischen Wechselstubeninhaber, der in Deutschland zwei oder drei Wechselstuben sowie eine Wechselstube im Ausland betrieb. Bei den iranischen Staatsangehörigen handelte es sich um Personen, die traditionell im Geldhandel tätig waren. Die von ihnen in Deutschland betriebenen Wechselstuben sahen sehr gepflegt aus, so dass man aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes nicht vermuten konnte, dass sie inkriminierte Gelder entgegennahmen. Es wird angenommen, dass die beteiligten Wechselstuben zusätzlichen illegalen Einnahmen nicht abgeneigt waren, zumal einige finanzielle Schwierigkeiten hatten.

Der iranische Chef lenkte und kontrollierte den Verlauf der Geldwäsche von Istanbul aus. Die Organisation war hierarchisch strukturiert. Gegenüber den vertraglich gebundenen Wechselstuben bestand ein Weisungsverhältnis im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung. Der Geldwäscheverlauf wurde zum einen durch die (laienhafte) Buchführung des iranischen Kopfes, zum anderen durch die regelmäßigen, für jeden Geschäftsvorfall von den Wechselstuben zu erstellenden Ausführungsbestätigungen kontrolliert. Diese enthielten jeweils Angaben über den genauen Geschäftsvorfall, wie zum Beispiel die Höhe der eingezahlten oder transferierten Summen sowie die Geschäftskonditionen (Umtauschkurs und/oder Provision). Als Kommunikationsmittel zwischen den Wechselstuben und dem iranischen Auftraggeber dienten Telefaxgeräte und Telefone.

Die Geldwäscheabläufe gestalteten sich wie folgt: Die Drogeneinnahmen der kurdischen Heroingroßexporteure fielen bei ihren regionalen Großhändlern an. Sammelte sich bei den regionalen Großhändlern genug zu waschendes Geld an, nahm der kurdische Exporteur in Istanbul mit dem iranischen Geldwäscheleiter in Istanbul Verbindung auf und erteilte ihm den Auftrag, eine bestimmte Summe für ihn zu waschen. Der iranische Chef teilte dem Exporteur eine Telefonnummer eines seiner regionalen iranischen Geldsammler (Verbindungsperson) mit und avisierte diesem sodann eine demnächst erfolgende Kontaktaufnahme anderer Personen. Der kurdische Exporteur leitete die Telefonnummer des iranischen Geldsammlers seinen regionalen kurdischen Großhändlern in Europa zu. Diese nahmen dann Kontakt

mit dem Geldsammler auf und vereinbarten den zu übergebenden Betrag sowie Ort, Zeitpunkt und Ablauf der Geldübergabe. Als Übergabeorte wurden hierfür häufig Autobahnraststätten, Bahnhöfe oder türkische Kulturvereine ausgesucht. Zu dem vereinbarten Treffpunkt schickten beide Seiten aus Gründen der Abschottung Kurierere, welche die Übergabe schnell vollzogen, so dass sich der Kontakt zwischen den Kurieren auf ein absolutes Minimum beschränkte. Die transferierten Summen variierten zwischen 20.000 und 100.000 DM in kleinen Scheinen. Die Übergabe des Geldes zwischen den Kurieren stellte sogleich die Schnittstelle zwischen dem Rauschgifthandel und der reinen Geldwäsche dar.

Anschließend brachte der Kurier der Geldwäscheorganisation das inkriminierte Geld zum regionalen Geldsammler, welcher nach Überprüfung seinen iranischen Chef in Istanbul über den Eingang informierte und das Geld bis auf Abruf verwahrte. Die von ihm verwahrten Summen verschiedener Großhändler in Europa lauteten auf unterschiedliche Währungen wie Deutsche Mark, Niederländische Gulden, Belgische Francs. Nach einiger Zeit nahm der iranische Leiter aus Istanbul wieder Kontakt mit dem Geldsammler auf und erteilte beispielsweise die Order, das Geld zur Wechselstube des iranischen Inhabers „X“ in Frankfurt zu bringen und dort einzuzahlen. Einer dieser Wechselstubenbetreiber erstattete regelmäßig eine Verdachtsanzeige, um – wie Ermittler vermuten – sich so besser zu tarnen. Dies funktionierte aufgrund der zwischen dem iranischen Geldwäscheleiter und dem iranischen Wechselstubeninhaber getroffenen Vereinbarung auch problemlos.

Sodann zahlte die Wechselstube das Geld im Rahmen eines Sortengeschäfts bei einer Bank ein, wobei sie für die Fremdwährungen mit der Bank einen möglichst guten Umtauschkurs vereinbarte. Die Wechselstuben rechneten die Geschäfte mit dem iranischen Staatsangehörigen zu regulären Konditionen ab, das heißt auf der Basis des mit der Bank vereinbarten Umtauschkurses, und meldeten den sich daraus ergebenden Zahlungsbetrag an den iranischen Staatsangehörigen in Istanbul. Das Geld befand sich durch das Sortengeschäft nun auf dem Konto der Wechselstube bei der Bank, so dass in diesem Moment die Umwandlung von Bar- in Buchgeld vollzogen war. Um das Geld auf dem Bankkonto seinen einzelnen Kunden zuordnen zu können, führte die Wechselstube – wie allgemein üblich – für ihre Kunden entsprechende interne Konten. Der Bank blieb der wahre Einzahler hingegen unbekannt, da das Konto bei ihr auf den Namen der Wechselstube lautete und der Zahlungsverkehr zwischen Wechselstuben und Banken rechtlich zum Interbankenverkehr gehört, so dass eine Angabe des wirtschaftlich Berechtigten entfällt.

Kurze Zeit später erteilte der iranische Staatsangehörige in Istanbul der Wechselstube den Auftrag, den Gegenwert von zum Beispiel 200.000 DM auf das Konto einer „iranischen“ Wechselstube bei einer New Yorker Bank zu transferieren. Außerdem wies er die Wechselstube an, das Geld anschließend wiederum auf ein Konto einer anderen von Iranern geführten Wechselstube in die Vereinigten Arabischen Emirate mit Sitz in Dubai zu überweisen. Folglich tauschte die Wechselstube in Frankfurt DM in US-Dollar um. Danach überwies die kontoführende deutsche Bank den Betrag im Auftrag und im Namen der Wechselstube via S.W.I.F.T. auf das Bankkonto der Wechselstube in New York. Der Name des letztlich Begünstigten wurde – wie zwischen Banken und Wechselstuben üblich – nicht mitgeteilt. Zugleich avisierte die Wechselstube in Frankfurt der Partnerwechselstube in New York den Eingang des entsprechenden Betrages und informierte sie über den Begünstigten, für den die Wechselstube in New York sodann ein internes Konto einrichtete. Von diesem Konto ließ der iranische Staatsangehörige in Istanbul, der auch Kunde der Wechselstube in Dubai war, das Geld an Wechselstuben in anderen Städten (z. B. Frankfurt, Köln, Düsseldorf, Hamburg) überweisen. Nachdem der Betrag mehrere Ländergrenzen passierte und seine Herkunft nur noch schwer ermittelbar war, ließ der iranische

Auftraggeber in Istanbul das Geld auf ein Konto des kurdischen Großexporteurs gutschreiben.

Ähnlich gelagert ist auch der sog. „Mozartfall“, dessen Ermittlungen bis 1994 dauerten. In diesem Fall wurden zwei Wechselstuben gezielt von den Betreibern zur Geldwäsche missbraucht. Der Chef der Geldwäschegruppe, das Familienoberhaupt M der türkischen Familien D, betrieb in Istanbul eine Wechselstube. Er war bereits seit mindestens 20 Jahren im Wechselstubengeschäft tätig. Für seine Geldwäschetätigkeit erhielt er 5 % der umgesetzten Geldbeträge als Provision. Mittlerweile ist er nach vorübergehender Festnahme durch Interpol wieder auf freiem Fuß und hat seine Wechselstubengeschäfte wieder aufgenommen. Er war – so ergaben Ermittlungen italienischer Behörden – teilweise selbst im Rauschgifthandel tätig. Im Einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Drogenhändler aus der Türkei lieferten größere Mengen Heroin nach Italien und Spanien. Der Erlös aus dem Drogenverkauf wurde von den Empfängern der Großmengen unter anderem bei der Firma B in Mailand abgeliefert, die von A und N betrieben wurde. Dort wurden regelmäßig eine halbe bis eine Million DM in Lire gesammelt und anschließend bar in italienischer Währung durch Kuriere zu einer Wechselstube in München gebracht. Dies organisierten teilweise die Wechselstubenbetreiber in München. Ab Juli 1993 wurde damit eine weitere Person beauftragt, die hierfür im Einvernehmen mit M durchschnittlich 3 % Provision erhielt. Ihr oblag allerdings auch die Entlohnung der Kuriere. Die aus Spanien stammenden Drogenerlöse wurden unter anderem von einem deutschen Architekten nach München gebracht. Er erhielt das Geld von einem Geldsammler türkischer Herkunft, der in Marbella (Spanien) lebte, und von einem angesehenen Notar aus Madrid. Wirtschaftlich rechnete es sich für die Organisation, die Drogengelder zur Wechselstube nach München zu bringen. Denn die Umtauschkurse, die die Wechselstube mit der deutschen Bank ausgehandelt hatte, waren so günstig, dass sie den Transport der inkriminierten Gelder mittels Flugzeug nach München rechtfertigten.

Die Wechselstube in München bestand seit 1987, wurde damals von dem türkischen Familienoberhaupt M betrieben und ab 1990 von seinen vier Kindern weitergeführt. M führte weiterhin seine Wechselstube in Istanbul. Von dort aus organisierte er die Geldgeschäfte in München möglichst zeitnah mittels Telefon oder Telefax. Die Kinder nahmen gemäß der Anweisung des Vaters M das Geld der Kuriere in Empfang und zahlten es auf Konten von Geschäftspartnern des Familienoberhauptes ein oder tauschten einen Teil des Geldes in DM um und verbrachten es in bar in die Türkei. Zum Teil wurden auch spanische Drogengelder durch Kuriere nach München gebracht, die dann ebenso weitergeleitet wurden. Aufgrund der Einzahlungen der Drogengelder erzielte die Wechselstube in München 1994 einen Jahresumsatz von 60 Mio. DM. Der Vater leitete den Wert der Drogenerlöse von seinen eigenen Geldbeständen in Istanbul weiter. Ihm selbst wurde der Wert der Drogenerlöse teilweise auf dem Verrechnungswege gutgeschrieben, indem die in der Regel legalen Geldgänge der Wechselstube in Istanbul (z. B. Bezahlung von Rechnungen durch türkische Unternehmer für Lieferungen aus Deutschland sowie Inflationsfluchtgelder wohlhabender Türken nach Deutschland) mit den Drogengeldern der Wechselstube in München saldiert wurden. Hierdurch konnte ein „tatsächlicher“ Zahlungsverkehr weitgehend vermieden und damit das Risiko der Entdeckung verringert werden. Nur in wenigen Fällen wurde Geld von München mittels Koffer oder als angebliches Entgelt für Warenlieferungen nach Istanbul transferiert. In diesen Fällen wurde mit gefälschten Rechnungen gearbeitet (z. B. wurden Belege von Obst- und Gemüsehändlern gefälscht; das Geld wurde dann an einen befreundeten Gemüsehändler in die Türkei überwiesen, welcher das Geld anschließend an die eigentliche Zielperson weiterleitete). Die Einzahlungen, die in der Münchner Wechselstube ent-

gegengenommen und in Bar- oder Buchgeld weitergeleitet wurden, dienten zum Teil als Entgelt für bereits geliefertes Heroin, zum Teil aber auch als Vorauszahlung auf künftige Lieferungen, wofür beispielsweise A und N in Mailand und der Vater M in Istanbul Kontokorrentkonten für ihre Geschäftspartner führten.

Die Konten, welche die Familie bei Banken in München und Istanbul zur Abwicklung ihrer Geschäfte unterhielt, lauteten alle auf den Namen des Bruders des Vaters (ein bekannter türkischer Fußballschiedsrichter), welcher als Strohmann fungierte. Der Vater M und seine vier Kinder hatten Kontovollmacht und waren auch die Einzigen, die über die Konten tatsächlich verfügten. Die Banken in Deutschland sahen den offiziellen Kontoinhaber nie.

5.2.3 Money Transmitter

Häufig werden sog. Money Transmitter (wie Western Union, American Express etc.) zur Geldwäsche missbraucht. Money Transmitter sind Unternehmen, die mit ihren Filialen weltweit vertreten sind und unter anderem schnelle Geldtransfers in das Ausland anbieten. Zu den Filialen gehören mitunter auch vertraglich verbundene Wechselstuben. Zwischen den einzelnen weltweit ansässigen Filialen bestehen Abkommen, in denen garantiert wird, dass das in einer Filiale eingezahlte Geld in Sekundenschnelle (Laufzeit eines Faxes) bei der im Auftrag genannten ausländischen Filiale wieder ausgezahlt wird.³³² Die Überweisungen erfolgen durch Einstellung der Beträge in das zwischen den Filialen bestehende spezielle Datenbanksystem des Money Transmitters.

Money Transmitter gelten nicht als Banken und wurden deshalb bisher auch nicht vom BAKred kontrolliert. Sie unterlagen wie die Wechselstuben lediglich der Gewerbeaufsicht. Mit der Änderung des KWG durch die 6. KWG-Novelle unterstehen sie jedoch ab dem 1. 1. 1998 auch dem BAKred.³³³ Ihr Finanzservice ist für Geldwäscher von erheblichem Interesse. Es gibt viele Anhaltspunkte sowohl im Inland als auch im Ausland, dass inkriminiertes Geld über Money Transmitter in das Ausland transferiert und dort ausgezahlt wird. Nach Ansicht einiger Experten aus dem Bankenbereich werden Money Transmitter zur Abwicklung legaler Transaktionen häufig anstelle von Banküberweisungen in die USA und vor allem nach Südamerika eingesetzt.

Der Service schneller Transferierungen durch Money Transmitter wurde bereits nachweislich durch arabische Kokainhändler in Anspruch genommen. So fanden

332 In der Praxis dauert eine Überweisung allerdings etwas länger. Beispielsweise haben die Einzahler regelmäßig ein Auftragsformular auszufüllen, aus dem sich der Absender, der eingezahlte Betrag, der Empfänger sowie der Auszahlungsort (Land) ergibt. Je nach Betragshöhe hat sich der Auftraggeber auszuweisen. Nachdem dem Schaltermitarbeiter das Geld übergeben wird, ruft dieser bei der zuständigen Clearingstelle an, um sich eine Transaktionsnummer zuteilen zu lassen. Bis die Transaktionsnummer zugeteilt wird, vergehen mehrere Minuten. Anschließend wird die Nummer auf dem Auftrag vermerkt. Anhand der Transaktionsnummer kann der Überweisungsweg zurückverfolgt werden.

333 Vgl. nun §§ 6 Abs. 1 und 2, 1 Abs. 1 a und 1 b KWG. Zur Änderung der KWG BGBl. I 1997, S. 2518 ff.

sich bei einigen durch die Polizei aufgegriffenen Kokainhändlern Einzahlungsbelege von Money Transmittern.

Bei einer Wechselstube in Südwestdeutschland, die an ein Money-Transmitter-System angeschlossen war, zahlte ein italienischer Täter jede Woche einen Betrag in Höhe von knapp unter 20.000 DM zwecks sofortiger Transferierung nach Sao Paulo (Brasilien) ein. Auf Nachfrage eines Mitarbeiters der Wechselstube erklärte der Italiener, dass das Geld für die Begleichung von Schadensersatzforderungen bestimmt sei. Eine anschließende Ausweiskontrolle durch den Mitarbeiter bereitete keine Schwierigkeiten. Nach Abwicklung der Transaktion nahm der italienische Staatsangehörige sein Handy und telefonierte auf Italienisch noch im Kassenraum der Wechselstube. Ein Mitarbeiter verstand gut italienisch und vernahm, dass es bei diesem Gespräch um Rauschgift ging. Er erstattete eine Verdachtsanzeige. Diese führte aufgrund weiterer Ermittlungen zur Verhaftung des italienischen Staatsangehörigen. Er wurde zu einer Haftstrafe von 6 Jahren verurteilt.

5.2.4 Kauf von Sachwerten

Im Zuge der verstärkten Kontrolle der Banken aufgrund der Bestimmungen des GwG soll ein leichter Trend hin zu Sachanlagen zu verzeichnen sein. Die organisierten Straftäter beschaffen sich mit dem inkriminierten Geld Mobilien wie Diamanten und andere Edelsteine, Gold(-barren), sonstige Edelmetalle, Schmuck, hochwertige Fahrzeuge sowie sonstige wertvollen Güter, auch wenn sie diese nicht dauerhaft behalten wollen. Der Umfang dieser Geschäfte ist jedoch begrenzt, da sie vielfach (z. B. beim Handel mit teuren Autos) vertiefte Kenntnisse des Marktes und der Ware voraussetzen.

In Berlin wurde Mitte der neunziger Jahre festgestellt, dass ein Juwelier sehr wertvollen Schmuck jeweils gegen Barzahlung an eine Person verkaufte. Insgesamt flossen auf diese Weise hohe Bargeldbeträge von der verdächtigen Person an den Juwelier. Der Juwelier machte dadurch Umsätze in Millionenhöhe. Sein Konto führte er bei einer Privatbank in dieser Stadt, die aus Sicht der Ermittler hinsichtlich der Geldwäsche als wenig seriös gilt.

5.2.5 Sonstige Betriebe der gewerblichen Wirtschaft

Zunehmend erfolgt nach Ansicht der meisten Experten die Platzierung von inkriminiertem Bargeld unter Zwischenschaltung von Unternehmen. Die Geldwäsche erfolgt dabei im Wesentlichen in vier Formen: durch Vermischungen, durch Einschleusen von Geld in den aktiven Geschäftsbetrieb (Rechnungsbegleichung), durch Unternehmensgründungen und durch Einräumung von Krediten zwischen ineinander verschachtelten Gesellschaften. Im Ausland kommt darüber hinaus die „Austauschfinanzierung“ vor.

Vermischungstechnik

Nach Angaben der befragten Experten bauen sich die „etwas clevereren Täter“ eine legale Existenz auf oder nutzen eine solche, um hierüber Geld waschen zu können. Sehr häufig wird das inkriminierte Bargeld mit Geld aus den legalen Einnahmen der in ihrem Besitz befindlichen oder von ihnen geführten bargeldintensiven Unternehmen vermischt, um es als Tageseinnahmen ge-

tarnt auf Bankkonten des Unternehmens einzuzahlen und dann auf andere Konten zu überweisen. Hierbei handelt es sich um eine überaus effektive Technik, da außenstehende Dritte in der Regel keinen Verdacht auf Geldwäsche schöpfen. Ein solcher Verdacht entsteht in der Regel erst dann, wenn extreme Abweichungen beim Umsatz des Unternehmens im Vergleich zu früheren Perioden oder zum entsprechenden wirtschaftlichen Umfeld erkennbar sind.

In den neunziger Jahren wurde bei einer Wechselstube und einer Spielhalle in Berlin beobachtet, dass deren Umsatz mit jedem Jahr sukzessive zunahm. Eine gesteigerte Frequentierung insbesondere der Spielhalle durch Kunden konnte nicht beobachtet werden. Es wird vermutet, dass durch die schrittweise Umsatzsteigerung Geldwäscheaktivitäten verschleiert werden sollten.

Auch der folgende Fall belegt, dass Unternehmen zur Tarnung der Geldwäsche gezielt genutzt werden. In den neunziger Jahren handelte ein deutscher Getränkegroßhändler aus H. in Hessen im hohen Umfang mit Drogen (Heroin). Den Ermittlern fiel der Getränkegroßhändler auf, da sein Getränkehandel kaum Kundenverkehr und nur einen geringen tatsächlichen Getränkeabsatz aufwies, er jedoch trotzdem über angeblich hohe Einnahmen aus dem Getränkehandel verfügte.

Bevorzugt werden solche Unternehmen und Branchen, die nur einer geringen Regulierungsdichte und Kontrolle unterliegen und deren wahrer Umsatz nur schwer zu ermitteln und nachzuweisen ist. Besonders geeignet hierfür sind bargeldintensive Betriebe wie Taxiunternehmen, Boutiquen, Gaststätten (z. B. italienische und asiatische Restaurants). Darüber hinaus besteht ein erheblicher Verdacht, dass Spielhallen zur Geldwäsche missbraucht werden. Angesichts der Personalintensivität etwaiger Ermittlungen auf diesem Gebiet ist der Nachweis einer Geldwäsche in diesen Fällen allerdings nur schwer möglich. Dies scheinen die organisierten Straftäter bewusst auszunutzen. Vor allem im Berliner Raum werden derzeit sehr viele Spielhallen von Exilrussen betrieben, die kaum Kundenverkehr aufweisen, jedoch in ihrer Steuererklärung hohe Umsätze ausweisen. Bei ihnen besteht ein erheblicher Verdacht, dass ihr Sinn und Zweck allein in der Geldwäsche besteht.

Größere Mengen inkriminierter Gelder werden jedoch nicht nur mit den Einnahmen der eigenen Betriebe vermischt, sondern mitunter auch mit denen selbständiger Unternehmen, falls diese von den Straftätern beherrscht oder beeinflusst werden, so dass diese quasi als Strohunternehmen fungieren. Teilweise bieten Unternehmen ihren Service auch freiwillig gegen Provision zur Geldwäsche an. In erster Linie werden kleinere Unternehmen, hin und wieder aber auch mittelständische Unternehmen zur Geldwäsche benutzt. Diesen ist es im Rahmen ihrer komplizierteren Buchführung eher möglich, die Zufuhr von Finanzmitteln Dritter zu verschleiern. Mehrmals konnte die Platzierung inkriminierter Gelder insbesondere unter Zwischenschaltung von Im- und Exportunternehmen und asiatischen Restaurants festgestellt werden. Letztere sammeln Geld für asiatische Tätergruppen (z. B. für vietnamesische Zigarettenhändler), um es dann ins Ausland (z. B. Vietnam) zu transferieren.

In Hessen besteht seit Mitte der neunziger Jahre bei einem mittelständischen Unternehmen der Verdacht, dass es inkriminiertes Geld wusch. Die Geldwäsche erfolgte unter Ausnutzung der von dem Unternehmen eingeräumten Möglichkeit zur haus-eigenen Kreditfinanzierung von Wareneinkäufen (z. B. Autokauf bei einem Autohändler). Der Unternehmer soll einer Person Kredite eingeräumt haben, die nicht im Zusammenhang mit der Finanzierung von Wareneinkäufen standen. Die Kredit-einräumung soll einzig und allein der Platzierung von inkriminiertem Geld gedient haben, indem der Kreditnehmer die Kredite mit inkriminiertem Bargeld zurückzahlte, während er durch die Kreditauszahlung gleichzeitig über unverdächtigtes Geld verfügte.

Ein anderer Fall wurde Mitte der neunziger Jahre ebenfalls in Hessen entdeckt. Hier besteht der Verdacht, dass eine GmbH, die in der Musikbranche Musikgruppen auf Konzerten betreut, Geld für Dritte wäscht. Eine Bank erstattete eine Verdachtsanzeige, als die GmbH wiederholt größere Geldsummen in vielen kleinen abgegriffenen Scheinen in einer Plastiktüte einzahlte, wobei diese Einzahlungen aufgrund der Konzertbetreuungen (Verkaufsbuden etc.) durchaus erklärbar waren. Die Strafver-folgingsbehörde signalisierte der Bank, dass die Anzeige nicht unbegründet war.

Auch in einem weiteren Fall wurden illegale und legale Gelder vermischt. So kam es in den neunziger Jahren in Berlin vor, dass vietnamesische Zwischen- und Straßenhändler ihre Einnahmen aus dem Verkauf unsteuerter Zigaretten häufig auch auf das Konto einer dritten Person einzahlten. Diese Person stellte dabei ihr Konto einer Vielzahl von vietnamesischen Straftätern gegen Provision zur Verfügung, so dass es quasi als Sammelkonto für „Zigaretteingelder“ fungierte, die nach Vietnam überwie-sen werden sollten. Teilweise beliefen sich die eingezahlten Beträge auf monatlich zwischen 30.000 DM und 40.000 DM. Häufig kam es hierbei vor, dass einer solchen Person anvertraute inkriminierte Gelder von dieser veruntreut wurden. In einem Fall hatte ein Vietnameser eine Export-Import GmbH gegründet. Sein Ziel war von vornherein darauf gerichtet, die Gelder zu seinen Gunsten zu veruntreuen. Dieser Vorgang und vergleichbare Vorfälle führten dazu, dass sich die Zigarettenhändler neue, in ihren Augen vertrauenswürdigeren Personen oder Unternehmen suchten, die ihr Geld als Einnahmen getarnt unauffällig auf ein Konto platzieren konnten. So wurde festgestellt, dass ein Schweizer Unternehmen den vietnamesischen Staats-angehörigen die ordnungsgemäße Transferierung der Gelder nach Vietnam garantierte. Das Unternehmen ließ sich die DM-Beträge von eigenen Kurieren in die Schweiz bringen.

Auch der nächste Fall belegt die Vermischung von legalen und illegalen Geldern sowie die Tarnung der illegalen Geschäfte durch legale Frontgeschäfte. 1993 gingen bei einer Strafverfolgungsbehörde Verdachtsanzeigen von einem Kreditinstitut ein, die einen italienischen Staatsangehörigen betrafen. Dieser zahlte auf sein Konto ent-weder selbst Geld ein oder ließ über Personen seines Umfeldes sechsstellige Beträge einzahlen. Anschließend wurden diese Beträge stets nach Italien (Sardinien) über-wiesen. Insgesamt betrug die überwiesene Summe weit über 1 Mio. DM. Nachdem gegen diese Person zwei Jahre lang verdeckte Ermittlungen durchgeführt worden waren, gelang die Sicherstellung von 100 Kilogramm Kokain in Antwerpen. Das Kokain war ausschließlich für den italienischen Markt bestimmt. Die Lieferungen wurden als Marmorlieferungen getarnt. Adressat der Lieferungen war der italia-nische Täter, der zur Tarnung in Deutschland einen Marmorhandel betrieb. Der Poli-zei gelang aufgrund der Sicherstellung die Überführung und Verhaftung des Itali-eners sowie eines bolivianischen Lieferanten. Gegen die beiden Täter ergingen Frei-heitsstrafen in Höhe von acht und zehn Jahren.

Aufgrund weiterer Ermittlungen wurde festgestellt, dass der italienische Straftäter enge Beziehungen zu einem deutschen Autohändler unterhielt. Dieser begann mit dem Autohandel in den 80er Jahren. Anfangs erzielte er einen Umsatz von lediglich

etwa 50.000 DM. Im Laufe der nachfolgenden Jahre expandierte das Unternehmen des Autohändlers immer mehr. 15 Jahre später war er Eigentümer mehrerer Filialen und Ausstellungsräume. Der jährliche Unternehmensumsatz stieg bis Mitte der 90er Jahre auf über 100 Mio. DM an. Anhand von Bilanzprüfungen konnten die Ermittler einen Geldfluss in Höhe von 14 Mio. DM von dem italienischen Staatsangehörigen an den Autohändler nachweisen. Ungefähr der gleiche Betrag wurde dem italienischen Täter zeitversetzt wieder ausgezahlt. Die Zahlungen erfolgten meistens, als sich der Autohändler in Liquiditätsschwierigkeiten befand. Es wird vermutet, dass es sich hierbei um Erlöse aus dem Rauschgiftgeschäft handelte, die in das Unternehmen investiert wurden. Die Ermittler gehen davon aus, dass der Autohändler nur aufgrund derartiger Zuwendungen in einer so kurzen Zeit so stark expandieren konnte.

Dass der Autohändler mit dem italienischen Täter auch im Rauschgiftgeschäft zusammenarbeitete oder ihm zumindest bei der Finanzabwicklung der illegalen Geschäfte behilflich war, belegen die im Folgenden geschilderten Vorgänge. Bei der Bezahlung einer Rauschgiftlieferung stieß der italienische Täter in Bolivien auf erhebliche Schwierigkeiten, da die dort ansässigen bolivianischen Drogenlieferanten seine mitgebrachten niederländischen Gulden und spanischen Peseten nicht als Zahlungsmittel akzeptierten. Dies führte dazu, dass der italienische Täter zunächst versuchte, das Geld in Bolivien in die gewünschten US-Dollarnoten zu tauschen. Als dieser Versuch scheiterte, kam er nach Deutschland zurück und wandte sich an den deutschen Autohändler. Dieser zahlte das inkriminierte Geld auf das Konto seines Unternehmens ein und ließ sich einige Zeit später von seiner Hausbank in Höhe von 100.000 US-Dollar Reiseschecks und in Höhe von 203.000 US-Dollar Bankenorderschecks aushändigen (zahlbar gestellt auf Personen in Bolivien, die vorher von dem bolivianischen Rauschgift Händler bestimmt worden waren). Aufgrund der Vielzahl der Reiseschecks verzichtete die Bank – wie es an sich erforderlich gewesen wäre – auf eine Unterzeichnung der Schecks in Gegenwart des Bankmitarbeiters. Der Autohändler gab die Blankoschecks an den Drogenhändler weiter, der sie unterschrieb und sich anschließend bei einer anderen Bank auszahlen ließ. Mit dem Erlös sollte danach die Drogenlieferung bezahlt werden. Die Bankenorderschecks schickte der bolivianische Drogenhändler wieder zurück, da es Probleme bei der Einlösung gab. Für die Schecks besorgte der Autohändler dem italienischen Staatsangehörigen 200.000 US-Dollar in Noten und händigte sie ihm aus. Mit diesem Geld beglich der italienische Staatsangehörige sodann den noch offenen restlichen Kaufbetrag für die Lieferung der bestellten Kokainbase.

Auch der weitere Fall, der in den neunziger Jahren aufgedeckt wurde, zeigt detailliert organisierte Geldwäschestrukturen. Hier handelte eine kolumbianische Rauschgiftorganisation mit Drogen in den USA und in Europa (Spanien, Italien und Niederlande). Die Drogen wurden an Depothalter geliefert, die sie an Zwischenhändler und diese den Straßenhändlern verkauften. Die Straßenhändler mussten die Einnahmen an von der Drogenorganisation beauftragte Geldsammler abliefern. Die in der Führungsspitze der kolumbianischen Straftätergruppe zuständige Person („Ressortleiter“) benachrichtigte unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ihre für die Organisation der Geldwäsche primär zuständige Kontaktperson in New York und eine Person (im folgenden T. P. genannt) in Deutschland über die (demnächst anfallenden und) angefallenen Erlöse aus dem Drogenhandel. T. P. war organisatorisch der New Yorker Kontaktperson untergeordnet. Bei der Kontaktperson in New York handelte es sich um einen Rechtsanwalt, der auch der Bevollmächtigte von verschiedenen Unternehmen war, die von der Rauschgiftorganisation gegründet oder gekauft waren. Er war zuständig für die Organisation der Geldwäsche in den USA und Europa. T. P. war der Geschäftsführer einer Import-Export GmbH in Deutschland, die neben dem legalen Handel mit Elektrowaren auch weitgehend

selbständig die Geldwäsche für die in Europa angefallenen Drogengelder in Abstimmung mit der Kontaktperson in den USA abwickelte. T. P. beauftragte zwei ihm persönlich näher bekannte Kuriere mit dem Einsammeln der Drogengelder in Spanien, Italien und in den Niederlanden. Zur besseren Platzierung der Drogengelder wickelte T. P. über seine Import-Export GmbH Scheingeschäfte mit anderen im Drogenhandel involvierten Personen ab. Dadurch konnte ein Teil des Geldes unauffällig, da wirtschaftlich nachvollziehbar, auf Bankkonten des P. T. platziert und in Abstimmung mit der New Yorker Kontaktperson auf bestimmte Konten ins Ausland transferiert werden. Das Geld wurde zum größten Teil in die Schweiz auf ein Konto eines Treuhandbüros in Zürich überwiesen oder auf dieses in der Schweiz bar eingezahlt. Dieses Treuhandbüro stand wiederum in (geschäftlicher) Verbindung mit der New Yorker Kontaktperson. Ein Teil des Geldes wurde auch bar in die Schweiz durch Kuriere verbracht. Die Gelder wurden auf Scheinfirmenkonten des T. P. bei Schweizer Banken überwiesen und sodann auf Konten bei US-amerikanischen Korrespondenzbanken transferiert. Von dort wurden die Gelder auf Scheinfirmenkonten der Rauschgiftorganisation bei Kreditinstituten in Zentral- und Südamerika geleitet.

Rechnungsbegleichung

Bei Tätern, die Inhaber eines Unternehmens sind, wird Bargeld mitunter auch über den laufenden Geschäftsbetrieb platziert, indem Rechnungen von Lieferanten sowie sonstigen Schuldern bar bezahlt werden. Besonders geeignet und damit verdächtig erscheinen hierfür nach Aussagen der Ermittler sowie des Geldwäschebeauftragten einer Bank, die sehr stark im Immobiliengeschäft (Finanzierung) engagiert ist, Bauträgergesellschaften. Ein Bauträger bestätigte einer Bank, dass es bei den mehrere Millionen teuren Objekten einfach sei, durch „Verschönerungs- oder Einrichtungsmaßnahmen“ ein paar Millionen DM „verschwinden“ zu lassen, wobei die Begleichung der Rechnungen in bar erfolge. Später wird das Projekt dann entsprechend teurer verkauft. Der illegale Geldgeber erhält sodann seinen Anteil bei Verkauf der Objekte zurück.

Beispielhaft sei hier folgender Fall erwähnt, der sich Mitte der neunziger Jahre in Berlin ereignete. Ein russischer Staatsangehöriger, der mit einer Deutschen eine Scheinehe eingegangen war, gründete ein Unternehmen namens M. Handels-GmbH. Unternehmensgegenstand war offiziell der internationale Handel mit Spirituosen. Seine Geschäfte betrieb er zum Teil legal, zum Teil jedoch auch illegal. Innerhalb von zwölf Monaten nach Unternehmensgründung konnte ein Geldzufluss von 9,7 Mio. DM verzeichnet werden. Ermittlungen ergaben, dass größere Geldbeträge von Russland sowie Zypern und Israel bar eingingen. Sie wurden in Tranchen von 200.000 DM in Plastikbeuteln per Flugzeug transportiert. Dies belegen russische Zollpapiere, handschriftliche Notizen der betreffenden Person sowie Verdachtsanzeigen von Banken. Die 9,7 Mio. DM stammten höchstwahrscheinlich aus illegalen Geschäften des M. in Russland. M. betrieb dort ebenfalls ein Unternehmen. Der offizielle Unternehmenszweck war der Handel mit Wodka sowie mit Waren aller Art (Import- und Exportgeschäfte). Außerdem wurden auch Waffengeschäfte abgewickelt. Darüber hinaus war M. in die illegale Verschiebung neuer BMWs von Deutschland nach Russland involviert. Hierbei war es den Mitarbeitern von M. gelungen, einen leitenden Mitarbeiter in einer BMW-Niederlassung zu bestechen. Die Autos wurden u. a. offiziell geleast, wobei die Rückgabe regelmäßig unterblieb. Vielmehr verschwanden die Fahrzeuge nach Russland. Für den Export der Autos wurden falsche Papiere beschafft.

Die Erlöse aus den illegalen Geschäften von 9,7 Mio. DM wurden von Russland nach Deutschland transferiert. Ein Teil des Geldes wurde für einen Immobilienkauf bar nach Spanien verbracht, ein anderer Teil auf ein Konto des Unternehmens bei einer Bank eingezahlt. Mit dem übrigen Bargeld bezahlte M. die Rechnungen seiner Lieferanten.

Unternehmensgründungen

Die Gründung von GmbHs und AGs zur Platzierung inkriminierter Gelder über die Einlagen stellt eine neue Technik der Geldwäsche dar. Die Unternehmen werden durch Bareinzahlung mit einem hohen Stammkapital (z. B. 300.000 DM) ausgestattet, indem das Aktienkapital bar eingebracht wird. Nach wenigen Tagen werden die Gelder von den Konten, ggf. unter Vorspiegelung wirtschaftlicher Gründe, wieder verfügt.

In einem Fall (sog. *Goldfisch-Fall*), der Mitte der neunziger Jahre aufgeklärt wurde, bediente sich eine Tätergruppe von mindestens 24 überwiegend asiatischen Kaufleuten eines internationalen Firmengeflechts (in mindestens zehn Ländern mehr als hundert Unternehmen) mit hierarchischem Aufbau und straffer Organisation. Die Mehrzahl der Aktivitäten dieser Tätergruppe wurde von Südbayern und Nordrhein-Westfalen aus gesteuert. Die arbeitsteilig organisierten Geschäftsabläufe zielten darauf ab, Steuern unter Ausnutzung von Schwachpunkten der behördlichen Kontrollen zu hinterziehen sowie legale und illegale Einnahmen zu vermengen, um illegale geschäftliche Transaktionen durchzuführen. Hierzu gehörte vor allem der Import von im asiatischen Markt aufgekauften billigen Computerteilen, die anschließend verfälscht und als hochwertige Computerteile unter Umgehung zollrechtlicher Bestimmungen in den innereuropäischen Verkehr gebracht wurden. Darüber hinaus bestand der Verdacht, dass eine Vielzahl der Firmengründungen allein zu dem Zweck getätigt wurde, inkriminierte Gelder zu waschen, indem die Unternehmensinlagen mit inkriminiertem Geld bestritten wurden. So wurden die Stammeinlagen bar auf Bankkonten der jeweiligen Unternehmen teilweise mit Bareinzahlungen in Höhe von 500.000 DM in kleinen Scheinen bewirkt. Einige Tage später wurden die Gelder von den Konten wieder abverfügt und für andere illegale Geschäfte (Import geschmuggelter Computerteile) verwandt. Nach ein paar Monaten gingen die Unternehmen in Konkurs oder wurden aufgelöst.

Kreditvergabe

Einzelfälle zeigen, dass Geld auch dadurch gewaschen wird, dass die organisierten Straftäter mehrere Unternehmen gründen und diese dann ineinander verschachteln, so dass jedes Unternehmen Gesellschafter der anderen Unternehmen ist. Die Unternehmen können sich somit „unbehelligt“ gegenseitig Kredite einräumen. Auf diese Weise erscheint das zirkulierende inkriminierte Geld immer als legales Geld aus einer Kreditgewährung.

Dies belegt auch folgender Fall, der Mitte der neunziger Jahre in einem neuen Bundesland vorkam. Eine dubiose Person gründete in zwei Wochen 80 GmbHs. Die Gesellschaften unterhielten gegenseitige Beteiligungen. Ein Notar erstellte die nötigen Gründungsdokumente. Die Gesellschaften lauteten alle auf den gleichen Namen, waren aber erkennbar durchnummeriert. Nach einiger Zeit räumte eine Gesellschaft XA der Gesellschaft XB einen Kredit ein. Auch andere dem Gründer gehörende Gesellschaften gewährten Kredite an Unternehmen aus dem „Verbund“. Nach dem Ablauf einer gewissen Zeit-

spanne gingen die Gesellschaften der Reihe nach in Konkurs. Es wird seitens der Ermittler angenommen, dass über die Unternehmen inkriminiertes Geld platziert und gewaschen wurde. Allerdings ist der gezielte Aufbau von nur vorübergehend existenten Unternehmen auch im Zusammenhang mit Betrugshandlungen bekannt.

Austauschfinanzierung

Im Ausland (z. B. Marokko und Sudan) kommt es vor, dass Drogenhändler mit den inkriminierten Vermögenswerten für befreundete seriöse Unternehmer Güter wie Immobilien, Autos etc. erwerben oder Häuser, Hotels und Produktionsanlagen bauen. Als Gegenleistung erhalten sie einen vereinbarten Geldbetrag auf einem von dem Unternehmer zu ihren Gunsten eröffnetem Konto oder ein Grundstück in einem anderen Land übertragen, welches der Unternehmer für den Drogenhändler vorher erworben hat. Letztlich finanziert jede Partei ein Geschäft der anderen Partei. Hierdurch wird auf Seiten des Geldwäschers der Eindruck erweckt, dass er Geld aufgrund von Geschäften mit einem seriösen Geschäftsmann bezieht.

5.2.6 Illegales Gewerbe

Untergrundbanksysteme

Vereinzelte wurden in Deutschland illegale Untergrundbanksysteme festgestellt. Nach Ansicht einiger Ermittler konnte sogar eine Zunahme dieser Systeme festgestellt werden. Vorwiegend ist das Untergrundbanksystem in asiatischen Ländern, insbesondere in Ländern mit Devisenbeschränkungen, sowie in den USA vorzufinden. In der Regel werden Untergrundbanken von ethnisch homogenen Gruppen betrieben, die einen bestimmten Ehrenkodex befolgen. Aufgrund dieses Ehrenkodexes sind die jeweiligen Gruppenangehörigen bereit, ihr Geld in dieser „Bank“ anzulegen. Sie erhalten ihre Einlagen bei Fälligkeit verzinst zurück. Zu den Tätergruppen, die Untergrundbanken betreiben, zählen koreanische, japanische, chinesische Staatsangehörige beziehungsweise Personen koreanischer, japanischer und chinesischer Herkunft. Seit neuerem kommen auch Personen aus dem afrikanischen Kontinent vor.

Als Untergrundbanken fungieren in Deutschland Familien, die in Deutschland und im Ausland oder Heimatland Unternehmen betreiben. Hierbei handelt es sich zum Teil um Wechselstuben, um Gesellschaften mit dem Gesellschaftszweck „Handel mit Waren aller Art“ (Im- und Exportgesellschaften) und Asia-Shops (Gold- und Schmuckhandel). Diese „Banken“ sammeln und verwalten im In- und im Ausland die eingezahlten Gelder ihrer Kunden. Die „Bankgeschäfte“ werden über die „Familienunternehmen“ im In- und im Ausland abgewickelt, welche miteinander im geschäftlichen Kontakt stehen. Sie überweisen auf Wunsch der Kunden Gelder nach Deutschland oder von Deutschland in das Heimatland, wobei in der Praxis die Forderungen gegenseitig aufgerechnet und nur die Verrechnungsspitzen beglichen werden.

Zur anonymen Geschäftsabwicklung benutzt man Zeichen, die in der Regel auf leicht vernichtbaren Gegenständen (z. B. Papier oder Würfelzucker) festgehalten werden. Beispielsweise symbolisiert die Anzahl von Elefanten auf einem Papier die Höhe der Transaktion, den Auftraggeber und den Empfänger. Der Empfänger des Geldes muss einen entsprechenden „Gegenstand“ mit den gleichen Zeichen vorweisen, um das Geld ausgezahlt zu bekommen.

Sonstiges illegales Gewerbe

Einige Experten befürchten, dass inkriminiertes Geld auf Bankkonten – getarnt als Geld von Anlegern – über (betrügerische) Kapitalanlagegesellschaften platziert wird. Diese werden hierfür als geeignet angesehen, da die Platzierung von größeren Barbeträgen im Zusammenhang mit Kapitalanlagegesellschaften bei den Banken keinen Verdacht zu erregen scheint. Konkrete Nachweise bestehen für diese Annahmen derzeit jedoch noch nicht. Nach Ansicht der meisten Experten besteht hingegen keine Verzahnung zwischen Kapitalanlagebetrügern und Drogenhändlern.

Das folgende Beispiel aus der Praxis verdeutlicht die hohen Summen, die von betrügerischen Kapitalanlagegesellschaften auf Konten eingezahlt werden und die Sorglosigkeit einiger Banken, wenn die Zahlungen keinen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen. In einem Fall zahlte eine Gesellschaft täglich 10.000 bis 70.000 DM bar auf ihr Bankkonto ein. Der ersten Bank waren die hohen Eingänge suspekt. Sie erstattete deshalb eine Verdachtsanzeige. Zudem kündigte sie die Kontoverbindung auf. Daraufhin wechselte die Gesellschaft die Bank. Das zweite Kreditinstitut erstattete keine Verdachtsanzeige. Insgesamt belief sich der Geldumsatz der Gesellschaft innerhalb von 14 Monaten auf 120 Mio. DM. Es liegen in diesem Fall allerdings keine Erkenntnisse vor, ob dabei inkriminiertes Geld anderer Tätergruppen platziert wurde.

Mehrere Ermittler aus für Kapitalanlagebetrug zuständigen Dezernaten wiesen darauf hin, dass bei den von ihnen in den letzten Jahren ermittelten Kapitalanlagebetrugsfällen bis auf wenige Ausnahmefälle keine Verdachtsanzeige einer Bank vorlag.

Darüber hinaus wird derzeit in einigen Bundesländern untersucht, inwieweit Drogengeld über das sog. Rotlichtmilieu platziert wird. Diese Technik erscheint aus zwei Gründen interessant: Zum einen ist ihr wahrer Umsatz für Außenstehende nicht oder nur sehr schwer ermittelbar; eine Zuführung anderer inkriminierter Gelder würde daher nicht auffallen. Zum anderen organisieren Zuhälter und Prostituierte häufiger auch den Absatz von Drogen auf der unteren Händlerebene. Bisher konnten die befragten Experten aus dem Bereich der Finanzermittlungen jedoch keine Verknüpfung zwischen Geldwäsche und dem Rotlichtmilieu feststellen. Gegen eine Symbiose dieser beiden Bereiche führen einige Experten an, dass durch die Vermischung der illegalen Einnahmen beider Bereiche eher eine Verstärkung des Platzierungsproblems statt einer Erleichterung eintreten würde. Des Weiteren bestehe zwischen den verschiedenen Tätergruppen in finanziellen Angelegenheiten ein hohes Misstrauen, insbesondere wenn es um Platzierung oder Anlage bereits erzielter Einnahmen geht. Hingegen haben sich nach Angaben von drei Experten aus dem Bankenbereich im Laufe der Zeit zwischen dem Rotlichtmilieu und den Banken aufgrund bestehender (langjähriger) Kontobeziehun-

gen Strukturen entwickelt, die sich gut zur Platzierung von illegal erwirtschaftetem Geld eignen.

5.3 Verschleierungsphase

In der Verschleierungsphase kommt es im Gegensatz zur Integrationsphase bereits zu ersten Formen der Geldanlage. Daher wird im Folgenden differenziert zwischen den Erkenntnissen, die über die Anlage inkriminierter Gelder bestehen (5.3.1) und der Vorgehensweise organisierter Tätergruppen bei der Verschleierung und Anlage dieser Gelder (5.3.2). Bei der Erörterung der Vorgehensweise ist wiederum zu unterscheiden zwischen Vorgehensweisen, bei denen Finanzinstitute (5.3.2.1), und solchen, bei denen sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (5.3.2.2) primär betroffen sind.

5.3.1 Anlagen

Die organisierten Straftäter sind auch in dieser Phase in der Regel an keinen mittel- bis längerfristigen, sondern nur an kurzfristigen Anlagen interessiert. Die verfügbaren Gelder befinden sich hauptsächlich auf Kontokorrentkonten und zum Teil auf Festgeldkonten im In- und im Ausland. Nur sehr selten werden inkriminierte Gelder auf Sparkonten ausfindig gemacht.

Die Benutzung von Sparkonten veranschaulicht dieser Fall, der sich Mitte der neunziger Jahre ereignete. Eine deutsche Bank stellte fest, dass nigerianische Staatsangehörige öfters Sparkonten benutzten, um größere Geldbeträge vorübergehend anzulegen. Die Sparkonten wurden voraussichtlich dafür genutzt, illegales Geld auf die einzelnen Mitglieder der Tätergruppe nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel aufzuteilen.

Der geschilderte „Luxemburger Geldwäschefall“³³⁴ zeigt, dass die großen Kokainhändler aufgrund des zunehmenden Strafverfolgungsdrucks in ihrem Heimatland bestrebt waren, ihr Geld nach Europa zu transferieren. Dort legten sie ihr Geld bei verschiedenen Banken hauptsächlich auf Kontokorrent- und Festgeldkonten an. In einem anderen Fall bestand ein Kunde darauf, 500.000 DM für einen Zeitraum von zwei Jahren als Festgeld anzulegen.

Vereinzelt kann beobachtet werden, dass Versicherungsgesellschaften Zielobjekte von organisierten Straftätern zum Zweck der Geldwäsche sind. Als besonders gefährdet gelten kündbare „Versicherungen mit Einmalzahlungen“, bei denen im Fall einer Kündigung die eingezahlte Prämie abzüglich eines Abschlags an den Versicherungsnehmer zurückgezahlt wird. Versicherungsleistungen, bei denen der Beitrag sukzessive zu entrichten ist oder bei denen keine Rückzahlung der eingezahlten Beträge erfolgt, sind hingegen für organisierte Straftäter uninteressant. Zum einen möchten die Täter sich nicht über einen längeren Zeitraum binden, und zum anderen wollen sie erfah-

334 Siehe Teil 3 Kapitel 5.1.3.1. Auch wurde beobachtet, dass immer wieder Überweisungen nach Kolumbien getätigt wurden. Nach Aussagen eines zuständigen Strafverfolgers wird angenommen, dass die Kokainhändler zur Verfolgung ihrer illegalen wie auch legalen Geschäfte in Kolumbien einen hohen Liquiditätsbedarf haben.

rungsgemäß über ihr Geld möglichst schnell wieder verfügen. Dies belegen auch die Erfahrungen im Ausland, wo von organisierten Straftätern ebenfalls nur Versicherungen mit Einmalzahlung nachgefragt wurden. Deshalb gelten derzeit in Deutschland nur zwei Versicherungsleistungen als attraktiv für Geldwäschewecke, nämlich die „Lebensversicherung mit Einmalzahlung“ und die „Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr“.³³⁵

Verdachtsanzeigen ergingen bisher selten und nur bei „Lebensversicherungen mit Einmalzahlungen“. Nach den Verdachtsanzeigen scheinen diese Lebensversicherungen wenn, dann in erster Linie von Ausländern, insbesondere russischen und türkischen Staatsangehörigen, nachgefragt zu werden. Die eingezahlten Beträge sind regelmäßig hoch, beginnend mit 100.000 DM, meistens jedoch weit darüber. Nach Ansicht eines Experten sind die Beträge nach „oben offen“. Anträge auf sehr hohe Beträge werden allerdings häufig nicht von den Versicherungsunternehmen angenommen.

Eine Möglichkeit der Verschleierung stellt auch der Kauf und die Einrichtung von Restaurants, Boutiquen und sonstigen Geschäften oder der Erwerb von Immobilien dar, um sie kurze Zeit später weiterzuverkaufen. Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt mit inkriminiertem Bar- oder Buchgeld.

Es wird von den Experten vermutet, dass viele chinesische Restaurants der Geldwäsche dienen. Viele dieser Restaurants wurden mit Bargeld finanziert. Des Weiteren war in einigen Fällen ein ungewöhnlicher Inhaberwechsel zu verzeichnen. Deshalb wird angenommen, dass entweder inkriminiertes Geld den Inhabern zur Restaurantgründung überlassen wurde, das u. U. nach einer Erpressung von den Inhabern wieder zurückbezahlt wurde, oder – was wahrscheinlicher ist – dass die Restaurants von (chinesischen) organisierten Tätergruppen gezielt aufgebaut wurden, um sie anschließend zu verkaufen. Durch den Verkauf erhalten sie das investierte Geld zurück.

Der Kauf und Verkauf von Immobilien wurde in den neunziger Jahren in Italien beobachtet. Dort kaufte eine russische Tätergruppe von einer italienischen Tätergruppe Immobilien zu einem überhöhten Preis. Kurze Zeit später kaufte die gleiche italienische Tätergruppe dieselben Immobilien wieder zu einem deutlich niedrigeren Preis zurück. Entsprechende Vorgehensweisen werden im Ausland öfters festgestellt.

5.3.2 Vorgehensweise

5.3.2.1 Finanzinstitute

Finanzströme inkriminierter Gelder können vom Inland in das Ausland, vom Ausland in das Inland sowie innerhalb Deutschlands verfolgt werden. Inwieweit in Deutschland eher ein Zufluss oder ein Abfluss inkriminierter Gelder in der Verschleierungsphase zu verzeichnen ist, konnte nicht festgestellt wer-

³³⁵ Bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr handelt es sich um eine Unfallversicherung, die mit einem Sparvorgang verbunden ist. Man erhält zu einem bestimmten Zeitpunkt die zusätzlich zu den (verbrauchten) Unfallversicherungsbeiträgen gezahlten und verzinsten Sparanteile der Prämie zurück.

den. Deutlich ist jedoch ein hoher Auslandsbezug der Transaktionen. Dies bedeutet, dass entweder der Zahlungsanweisende oder der Zahlungsempfänger eine ausländische (natürliche oder juristische) Person ist, die entweder im Inland oder im Ausland ihren Wohnort oder ihren Sitz hat.

Folgende Vorgehensweisen wurden von den Experten genannt, die derzeit häufiger bei verdächtigen Transaktionen – eventuell auch kombiniert oder hintereinander geschaltet – zu beobachten sind:

Zahlungsverkehrsbereich

Das meiste verdächtige Geld wird über Banken in das Ausland oder aus dem Ausland in das Inland überwiesen. So werden häufig überraschend hohe Betragseingänge für Kunden und Unternehmen festgestellt. Die Überweisungen werden, wie es für Überweisungen banküblich ist, mittels S. W. I. F.T.³³⁶ ausgeführt. Dieses System ermöglicht einen Transfer von Geldbeträgen in Sekundenschnelle in das Ausland.

Häufiger werden „Kettentransaktionen“ beobachtet. Hierbei handelt es sich um hintereinander geschaltete Überweisungen über mehrere Ländergrenzen hinweg, die via S. W. I. F.T. abgewickelt werden. Deutschland ist sowohl als Ausgangspunkt für Kettenüberweisungen als auch als reines Transferland vertreten. Inwieweit Deutschland Zielland von Kettentransaktionen ist, ist derzeit nicht geklärt. Der Vorteil von hintereinander geschalteten Auslandsüberweisungen ist, dass zum Beispiel als Empfänger des Geldes eine ausländische Wechselstube genannt wird, während der wahre Begünstigte den an der Transferierung beteiligten Banken und auch Dritten ohne eingehende Nachforschungen unbekannt bleibt. Üblich ist dabei der Transfer von Geldbeträgen über Konten von Unternehmen, Stiftungen oder eigenen Banken.³³⁷ Bereits die Tatsache, dass Gelder von Unternehmen zu Unternehmen fließen, soll außenstehenden Dritten suggerieren, dass die Transaktionen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäften stehen.

Ein geradezu beispielhafter Fall von Kettentransaktionen kam in den neunziger Jahren in Deutschland vor. Nachforschungen einer Bank ergaben, dass verdächtiges Geld innerhalb von zwei Tagen fast um die ganze Erde geschleust worden war, u. a. über Arabien nach Deutschland und von dort in die USA.

Nicht selten kommt es vor, dass Zahlungen über Drittländer getätigt werden. Mitte der neunziger Jahre erteilte eine russische Bank einer deutschen Bank in Hessen den Auftrag, eine US-Dollar-Zahlung mit der Maßgabe durchzuführen, diese über Israel nach Zypern zu leiten. Einige Tage später beobachtete die deutsche Bank, dass ein Betrag in gleicher Höhe von Zypern über Deutschland zurück an die Bank nach Russland transferiert wurde.

Auch der nächste Fall belegt die Verschleierung von Geld durch Kettentransaktionen. 1995 gab ein Kunde einer Bank an, dass er das Vermögen für einen Dritten verwalte. Die Kontoführung des Kunden erregte jedoch bei den Bankmitarbeitern Verdacht auf Geldwäsche. So überwies der Kunde beispielsweise drei Millionen DM

336 Vgl. zu S. W. I. F.T. die Ausführungen in Teil 2 Kapitel 2.3.1.2

337 Vgl. hierzu die Ausführungen zu den Strohpersonen, insbesondere die kurzfristige Gründung von Banken zur Durchführung einer einzigen Transaktion in Teil 3 Kapitel 5.1.1.1.

in die Schweiz, angeblich wegen einer Kreditvergabe. Von der Schweiz flossen die Gelder nach Frankreich, Belgien und Holland. Einige Monate später wurde ungefähr der gleiche Betrag seinem Konto aufgrund von Überweisungseingängen gutgeschrieben. Allerdings wurden die Gelder aus anderen als den vorher genannten Ländern überwiesen. Ein großer Teil des gutgeschriebenen Geldes wurde sodann nach Italien transferiert. Die Bank erstattete eine Verdachtsanzeige. Ob tatsächlich ein Fall von Geldwäsche vorlag, ist allerdings unbekannt.

Häufiger konnte auch in Fällen beobachtet werden, dass Konten von Personen als Sammelstellen benutzt werden, um Gelder ins Ausland weiterzutransferieren. Mitte der neunziger Jahre gingen in Hessen auf das Konto einer Person, die angab, als eine Art Clearing-Unternehmen für Zahlungen aller Art ins Ausland zu fungieren, täglich etwa 25 – häufig telegrafische – Zahlungen in Höhe von jeweils einigen tausend DM aus vielen deutschen Orten ein. Die Zahlungen selbst lösten bei der Bank keinen Verdacht aus. Verdachtsauslösendes Moment war vielmehr die Festnahme eines Drogendealers, bei dem ein Zahlungsbeleg gefunden wurde, der eine Zahlung auf das obige Konto dokumentierte. Die Bank erstattete daraufhin eine Verdachtsanzeige.

In einem Fall aus 1995/1996 war ein litauischer Staatsangehöriger Inhaber eines Unternehmens mit Sitz in Hessen. Kurz vor Zahlungsunfähigkeit wurden dem Unternehmen zwei Millionen DM zugeführt, anschließend aber sofort wieder in das Ausland überwiesen. Die Experten vermuten, dass die zwei Millionen DM über das Unternehmen gewaschen wurden.

Besonders auffallend ist auch die schnelle Verfügung über gerade eingezahltes oder überwiesenes Geld. Teilweise wird über die gutgeschriebene Summe komplett, teilweise auch erst nach und nach verfügt. Dabei werden zum Beispiel mutmaßliche inkriminierte Gelder von Bankkonten abgehoben und anschließend körperlich in das Ausland verbracht. Hierdurch ist ein hohes Maß an Anonymität gewährleistet, da die Bank nicht nachvollziehen kann, von wem das Geld stammt und an wen und wohin das Geld fließt. Häufig werden auch (ausländische) Schecks auf Konten eingereicht oder es wird über das sich auf den Konten befindende Geld mittels Scheck verfügt. Die Höhe der Schecks beläuft sich in der Regel auf bis zu fünfstelligen Beträge.

Der folgende Fall, der sich 1996/97 in Nordrhein-Westfalen ereignete, belegt die schnelle Verfügung über gerade eingezahltes oder überwiesenes Geld. Auf ein neu eröffnetes Privatkonto eines Kunden S. gingen rund 465.000 DM ein. Die Herkunft des Geldes begründete S. mit der Betreuung von Mandanten aus Australien. Tatsächlich wurde ihm der weitaus größte Teil des Geldes aus der Schweiz und aus Luxemburg überwiesen. Einen Tag nach Eingang des Geldes übertrug er 465.000 DM auf das Konto eines anderen Bankkunden M., das einen Tag zuvor eröffnet worden war. Dieser Kunde verfügte über einen Teil des eingegangenen Betrags bar, teilweise wurden jedoch auch Beträge auf Konten des Kunden M. bei anderen Banken und auf Konten weiterer Personen und Unternehmen bei anderen Banken gebucht. Hierbei fiel auf, dass der Kunde M. gegenüber der Bank nie alleine auftrat, sondern sich immer eine Person im Hintergrund aufhielt. Ein Empfänger des Betrags von 150.000 DM war das Unternehmen E. E. GmbH. Hierbei handelte es sich um einen Firmenmantel, den der Gesellschafter und Geschäftsführer T. für 1,- DM erworben hatte. Gegen den Geschäftsführer selbst wurden u. a. bereits mehrere fruchtlose Pfändungen und Zwangsvollstreckungen vorgenommen sowie Haftbefehle erlassen. T. gab an, dass das Geld eine Anschubfinanzierung für ein Turbinenprojekt mit einem seriösen Unternehmen R. darstelle. Dieses Projekt würde von einer ande-

ren Bank mitfinanziert. Als Kapitalnachweis wurde eine Promissory Note³³⁸ eines italienischen Kreditinstituts vorgezeigt. Nachforschungen der deutschen Bank ergaben, dass die Promissory Note gefälscht war. Die Bank erstattete eine Verdachtsanzeige wegen Geldwäsche. Inwieweit tatsächlich ein Fall von Geldwäsche vorlag, ist allerdings nicht bekannt.

Auch ein weiterer Fall, der 1996 in Nordrhein-Westfalen entdeckt wurde, dokumentiert schnelle Geldtransfers. Einer Bank fiel auf, dass bei einem ihrer Kunden für eine Privatperson ungewöhnlich hohe Transaktionen zwischen verschiedenen Banken innerhalb Deutschlands zu verzeichnen waren. Bei diesen Transfers erschien der Kunde abwechselnd als Begünstigter und als Auftraggeber. Da dies Verdacht erregte, wurde bei den jeweiligen Banken der Auftraggeber, das heißt die entsprechende Person oder das Unternehmen und deren Wohnort oder Sitz erfragt. Die Ermittlungen zeigten, dass es sich um verschiedene Unternehmen handelte. Eine Ortsbesichtigung ergab, dass sich in einem Hinterhof einer Pizzeria lediglich ein Firmenschild befand. Dieser „Hinterhof“ konnte die getätigten hohen Umsätze nicht rechtfertigen, die über das Konto des „Privatkunden“ liefen. Wie sich aufgrund der weiteren polizeilichen Ermittlungen herausstellte, handelte der „Privatkunde“ für eine ganze Reihe von Unternehmen. Er trat gegenüber den Banken entweder als Privatmann oder als Geschäftsführer oder Bevollmächtigter eines Unternehmens auf. Insgesamt unterhielt er in mehreren Städten bei verschiedenen Banken Konten mit großen Umsätzen. Die Firmen waren von deutschen Strohmännern – unauffälligen Bürgern – gegründet worden, die hierfür vermutlich Geld erhalten hatten. Sie standen somit als Gesellschafter im Handelsregister. Nach Eintragung in das Handelsregister schieden die „Gründer“ aus den Unternehmen aus und übertrugen ihre Anteile an den Hintermann. Die verdächtige Person war Geschäftsführer einiger dieser Gesellschaften. Ob tatsächlich ein Fall von Geldwäsche vorliegt, ist der Bank jedoch unbekannt.

Der nächste Fall aus dem Jahr 1995 zeigt schnelle Verfügungen mittels Schecks. Ein italienisches Unternehmen, das – nach eigenen Angaben – im Fleischgroßhandel tätig war, gründete in Süddeutschland ein Tochterunternehmen. Für das Tochterunternehmen wurde bei einer kleineren Bank ein Konto eingerichtet. Über dieses Konto sollte nach Angaben des italienischen Mutterunternehmens der gesamte Zahlungsverkehr des Tochterunternehmens abgewickelt werden, da eine Zahlungsabwicklung in Deutschland einfacher sei als in Italien.

Anfänglich schienen die getätigten Transaktionen nach Ansicht der Bank einen realen Geschäftshintergrund zu haben. Es wurden Gelder vom italienischen Mutterunternehmen nach Deutschland überwiesen. Über den ersten durch Überweisung eingegangenen Betrag verfügte das Tochterunternehmen mit einem Scheck. Als Erklärung für diese Verfügung wurde der Bank mitgeteilt, dass ein geplantes Geschäft nicht zustande gekommen sei. Das Geld sollte deshalb nach Italien zurücktransferiert werden. Da jedoch derzeit in Italien überlegt würde, eine Meldepflicht für Devisentransaktionen einzuführen, erscheine eine Verfügung mittels Scheck zweckmäßig.

Im Laufe der Zeit nahm das Mutterunternehmen weitere Überweisungen nach Deutschland vor. Diese enthielten Rechnungsnummern, so dass die Bank anfangs einen realen Geschäftshintergrund vermutete. Die Bankmitarbeiter wurden jedoch misstrauisch, als sie feststellten, dass das Tochterunternehmen immer nur mittels Schecks über die eingegangenen Beträge verfügte. Außerdem wurde während der gesamten bisherigen Geschäftsbeziehung kein einziges Akkreditiv zur Zahlungsabwicklung benutzt, was für ein im Außenhandel tätiges Unternehmen untypisch ist. Zudem tätigte das Tochterunternehmen keine Überweisungen, aus denen auf

338 Die Promissory Note ist ein Schuldversprechen einer Bank, den in dem Schriftstück genannten Betrag an den bestimmten Empfänger zu zahlen.

Gegengeschäfte (wie dem Kauf von Gütern zur Verarbeitung oder Produktion etc.) hätte geschlossen werden können, die für ein am Wirtschaftsleben aktiv beteiligtes Unternehmen üblich gewesen wären. Der Bank fiel auf, dass sie aufgrund der Scheckverfügungen bisher nie nachvollziehen konnte, wohin das Geld geflossen war. Daraufhin wurden die Schecks von ihr näher analysiert. Hierbei stellte sie fest, dass die Schecks von denselben Personen in Italien bei einer Bank zur Gutschrift eingereicht worden waren, die zuvor in Deutschland über das Konto des Tochterunternehmens mittels Schecks verfügt hatten. Das Geld wurde folglich nur zirkuliert. Daraufhin erstattete die Bank eine Verdachtsanzeige.

Weitere Ermittlungen der Polizei ergaben, dass es sich sowohl bei dem Mutter- als auch bei dem Tochterunternehmen um Scheinfirmen handelte. Vor einigen Jahren war das Mutterunternehmen allerdings noch wirtschaftlich tätig. Inwieweit ein Fall von Geldwäsche vorliegt, ist der Bank nicht bekannt.

In einem anderen Fall, der Mitte der neunziger Jahre vorkam, unterhielt eine Import-Export GmbH bei einem Kreditinstitut bereits längere Zeit ein nicht weiter verdächtiges Konto. Überraschend wurden auf dem Konto extrem hohe Bareinzahlungen festgestellt, die sich auf Beträge bis zu monatlich eine Million DM beliefen. Dabei wurden täglich 50.000 DM bis 200.000 DM bar eingezahlt. Die Gelder wurden anschließend mittels Scheckverfügungen sowie Überweisungen an Firmen und andere Empfänger im Inland wieder abgezogen. Der Bank erschien dieses Geschäftsgebaren verdächtig. Sie erstattete eine Verdachtsanzeige.

In einem weiteren Fall, der sich Mitte der neunziger Jahre ereignete, reichte ein Student Schecks US-amerikanischer Banken aus den USA in Deutschland auf sein Konto zur Verrechnung ein. Der Bank teilte er mit, dass die Schecks aus von ihm in den USA getätigten Autohandelsgeschäften stammten. Tatsächlich hatte er die Schecks jedoch für den Verkauf von Ecstasy-Tabletten in den USA erhalten.

Teilweise werden Transaktionen, insbesondere bei der Zwischenschaltung von Wechselstuben, über CPD-Konten³³⁹ abgewickelt. Vorteilhaft ist die Vermögensverschiebung über CPD-Konten insbesondere deshalb, weil die Namen des Auftraggebers und des Begünstigten nicht zu erkennen sind. Die anschließende Zuordnung der Gelder erfolgt teilweise über Codeworte oder Codenummern, die vorher beispielsweise von einem Mitarbeiter einer Wechselstube oder einer Bank ausgegeben worden sind. Der Auftraggeber erhält eine Quittung über die Transaktionen. Hierdurch wird ein hohes Maß an Anonymität gewährleistet, da ein Außenstehender die transferierten Gelder keiner Person zuordnen kann. Auf diese Weise kann das Geld von Bank zu Bank überwiesen werden, bis es gewaschen bei einem anerkannten Geldinstitut abgehoben werden kann.

Vereinzelte inkrimierte Gelder auch über Rechtsanwaltsanderkonten transferiert oder zwischengelagert. Ein möglicher Missbrauch von Anderkonten fällt den Banken immer dann auf, wenn über die Konten ein für die Kontoart völlig untypischer Zahlungsverkehr abgewickelt wird. Der Missbrauch von Anderkonten zu Zwecken der Geldwäsche erfolgt nicht zwangsläufig mit Wissen des Notars.

Die Nutzung von Anderkonten zeigt der folgende Fall, der in Südwestdeutschland Mitte der neunziger Jahre vorkam. Ein Rechtsanwalt richtete bei einer Bank inner-

339 Zum Begriff CPD-Konten (conto pro diverse) vgl. die Ausführungen in Fn. 317.

halb weniger Tage sechs Anderkonten ein. Die jeweils wirtschaftlich Berechtigten waren sowohl Personen aus dem Inland als auch aus dem Ausland. Die Richtigkeit der Berechtigung war für die Bank schwer bis gar nicht überprüfbar. Über die Anderkonten wurden wiederholt Überweisungen in das Ausland getätigt. Als Verwendungszweck gab der Rechtsanwalt „bekannt“ an. Es erfolgten auch Einreichungen von In- und Auslandsschecks. Die Schecks waren immer auf runde Beträge ausgestellt. Außerdem wurden Beträge über 200.000 DM bar auf die Konten eingezahlt, was für die Nutzung von Anderkonten ebenfalls untypisch ist. Des Weiteren wurden Anderkonten überzogen. Die Bank erstattete daraufhin eine Verdachtsanzeige. Ob tatsächlich ein Fall von Geldwäsche vorliegt, ist der Bank allerdings nicht bekannt. Auch in einem Fall, der 1996 in Nordrhein-Westfalen vorkam, wurde nach Angaben eines Experten einer Bank mehrfach die Weiterleitung von größeren dubiosen Summen auf Treuhandkonten (Notar- oder Rechtsanwaltsanderkonten) angeordnet. Die Anfragen kamen vor allem von Banken und Treuhändern aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie den Benelux-Staaten. Die Geschäfte wurden von der Bank regelmäßig abgelehnt. Inwieweit es sich bei diesen Transaktionen um Geldwäsche handelte, ist unbekannt.

Derzeit kann im Ausland (z. B. Zypern) beobachtet werden, dass von Tätergruppen beauftragte Strohpersonen als Kaufinteressenten für Immobilien auftreten. Sie schließen mit ihrem (ahnungslosen) Vertragspartner entsprechende Verträge. Das inkriminierte Geld wird auf ein Notaranderkonto eingezahlt. Kurz bevor es zur Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch kommt, ficht dieser den Vertrag wegen Irrtums an. Anschließend lässt er sich von dem Notar den hinterlegten Betrag zurück überweisen und erhält hierfür vom diesem auch einen entsprechenden Beleg.

Nicht selten enthalten verdächtige Überweisungen und Scheckeinreichungen als Verwendungszweckangaben die Eintragung „Provision“, „bekannt“, ein Scherzwort oder einen wenig glaubwürdigen oder aussagekräftigen Hinweis auf den Geschäftshintergrund. Des Weiteren kommt es vor, dass auf den Belegen gar keine, unzureichende oder sogar widersprüchliche Angaben über den Auftraggeber und den Verwendungs- oder Geschäftszweck enthalten sind. So wird beispielsweise lediglich „one of our good customer“ angegeben.

In einem Verdachtsfall, der sich 1995/1996 ereignete, wurde mindestens zweimal wöchentlich ein höherer Betrag von einer liechtensteinischen Bank auf das Konto eines Kunden einer süddeutschen Bank überwiesen. Verdächtig war der regelmäßige Hinweis „ein Kunde“ im Auftraggeberfeld des Überweisungsformulars. Eine andere Bank beklagte, dass sie regelmäßig Überweisungen in die Türkei und in den Iran registrierte, bei denen kein realer Geschäftshintergrund erkennbar sei. In weiteren Fällen stellten Banken Mitte der neunziger Jahre wiederholt bei Konten ehemaliger russischer Staatsangehöriger überraschende Überweisungseingänge von hohen – nicht selten sechsstelligen – Geldbeträgen fest, über die nach Gutschrift sofort verfügt wurde. Häufiger wurde bei diesen Überweisungen als Verwendungszweck „Kauf von Butter“ angegeben. Diese Verwendungszweckangabe war nach Auffassung einer betroffenen Bank unglaublich, da ein Butterhandel in der Größenordnung der Überweisungseingänge nicht nachvollziehbar sei, zumal Butter nicht das Haupthandelsprodukt mit Russland darstelle. Es erging eine Verdachtsanzeige.

Als Auftraggeber- oder Empfängerländer erscheinen nach Angaben der Ermittler nicht selten GUS-Staaten, die Türkei, Österreich (insbesondere Wien), die Schweiz und Liechtenstein. Daneben finden Finanzverschiebungen innerhalb Deutschlands statt, indem das Geld über mehrere inländische Konten von Stroh- und Scheinfirmen sowie Strohpersonen geleitet wird.

Insbesondere Inkassi, Akkreditive und Banken-Orderschecks

Zahlungen in das Ausland erfolgen in erster Linie mittels Clean Payments.³⁴⁰ Dokumenteninkassi, Akkreditive und Banken-Orderschecks werden dagegen äußerst selten benutzt. Dubiose Transaktionen bei dokumentären Zahlungen sind für Bankmitarbeiter nur schwer erkennbar, da in der Regel hinter diesen Transaktionen ein durch Dokumente belegtes Warengeschäft zu stehen scheint. Demzufolge entsteht bei Banken ein Verdacht auf Geldwäsche nur dann, wenn das Grundgeschäft nicht plausibel oder die Wahl des Akkreditivs als Zahlungsform nicht wirtschaftlich erscheint. Für die Täter sind dokumentäre Zahlungen jedoch in der Regel zu (zeit-)aufwendig. Es müssen entsprechende Dokumente (Konnossemente, Versicherungsebelege etc.) besorgt werden. Zu ihrer Abwicklung sind hinreichende Fachkenntnisse erforderlich, um nicht aufzufallen. Außerdem sind dokumentäre Zahlungen teurer als einfache Überweisungen. Aus diesen Gründen gehen die befragten Experten größtenteils davon aus, dass die Täter sich nicht oder nur selten dieser Zahlungsform bedienen.

Der folgende Fall, der sich Mitte der neunziger Jahre in Hessen ereignete, belegt den Missbrauch von Akkreditiven für illegale Geschäfte. Eine Bank wurde durch einen Akkreditivauftraggeber die Eröffnung eines Akkreditivs angetragen. Die Bank lehnte dies ab, da sie den Verdacht hatte, zum Zwecke der Geldwäsche oder einer Zahlungsabwicklung, der wahrscheinlich eine Wirtschaftsstraftat zugrunde lag, missbraucht zu werden: Dem Akkreditiv sollte ein Warenkredit zugrunde liegen. Angeblich sollten in Taiwan produzierte elektronische Computerchips nach Deutschland importiert werden. Um die hohen Zölle beim Import der Chips zu umgehen, sollten diese mit einem Lötzinntröpfchen versehen werden. Hierdurch gelten die Chips offiziell als unbrauchbar und damit als Schrottimporte. In Deutschland sollte der Lötzinntröpfchen wieder entfernt werden. Zwar habe man dadurch eine gewisse Menge an Ausschussware, jedoch sei dies immer noch billiger als die Bezahlung der vollen Einfuhrzölle für hochwertige technische Computerbauteile. Auftraggeber des Akkreditivs war nicht – wie es an sich üblich wäre – der Importeur, sondern eine namhafte Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Singapur, die im Auftrag ihres Kunden handelte. Dieser war eine juristische Person in der Rechtsform einer AG mit Sitz in der Schweiz. Die juristische Person handelte wiederum im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz in Belize. Die Empfängergesellschaft in Deutschland (Importeur) war eine Gesellschaft namens „Deutschland Handelsgesellschaft Limited“ nach dem Recht der Isle of Man. In Deutschland verfügte sie über ein Büro in einem Dorf in der Nähe von München. Ein ähnlich gelagerter Fall wurde bei einer anderen Bank festgestellt.

Ebenso veranschaulicht der Fall, der Mitte der neunziger Jahre in Hessen vorkam, die Nutzung von Akkreditiven für dubiose Geschäfte. Eine deutsche Bank sollte ein

340 Vgl. zu dem Begriff Clean Payments die Ausführungen in Teil 2 Kapitel 2.3.1.1.

Akkreditiv zugunsten einer Gesellschaft in Süddeutschland avisieren. Die Akkreditivdokumente, welche die Zahlung auslösen sollten, erregten bei der Bank den Verdacht auf Geldwäsche. So brauchte in den Dokumenten weder die Ware spezifiziert zu werden noch wurde ein Versandnachweis gefordert. Vielmehr sollte nur die Handelsrechnung eingereicht werden. Ein solcher Ablauf widerspricht jedoch dem Sinn eines Akkreditivs, dessen Zweck es ist, bei dem Importeur eine Zahlungspflicht vor Erhalt der Ware gegenüber dem Exporteur nur dann auszulösen, wenn dieser die geforderten Waren- und Versanddokumente vorlegen kann, aus denen hervorgeht, dass die gekaufte Ware von dem Exporteur unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bedingungen (z. B. Versicherung der Ware während des Transports durch den Exporteur) an den Importeur versandt worden ist. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass eine Zahlung nur Zug um Zug mit der vertraglich vereinbarten Gegenleistung erfolgt. Das Akkreditiv mindert beim Importeur somit das Risiko der Zahlung, ohne eine Gegenleistung zu erhalten. Wird auf das Spezifizieren der Ware und der Versandbedingungen verzichtet, verfehlt es seinen Zweck. Im vorliegenden Fall hätte der Importeur daher den Betrag kostengünstiger vorab mittels clean payment an den Exporteur überweisen können.

In einem weiteren Fall erstattete eine Bank Mitte der neunziger Jahre eine Verdachtsanzeige, da sie bei einem Akkreditivgeschäft³⁴¹ nach Gesprächen mit dem Akkreditivauftraggeber den Eindruck hatte, dass dieser und der Begünstigte identisch waren. Außerdem erschien es bei dem Warengeschäft, das dem Akkreditiv zugrunde lag, wirtschaftlich nicht nachvollziehbar, warum der in Deutschland ansässige Exporteur Maschinen über *Malta* in die Türkei liefern sollte.

Certificates of Deposits

In Einzelfällen wird festgestellt, dass organisierte Straftätergruppen unter Zwischenschaltung von Stroh- oder (fiktiven) Scheinfirmen inkriminierte Gelder bei Banken im Ausland (z. B. in Offshore-Gebieten) und teilweise auch in Deutschland einzahlen und höchstwahrscheinlich (erfolgreich) versuchen, sich über diese Einlagen *Certificates of Deposits*³⁴² ausstellen zu lassen. Die Abwicklung dieser Geschäfte erfolgt über Kontokorrentkonten. Die Tätergruppen sind dabei bestrebt, die *Certificates* auch als Sicherheiten für eigene Kreditaufnahmen bei anerkannten seriösen Instituten einzusetzen. Auf diese Weise erhalten sie unbemakeltes Geld. Die Bankexperten gehen davon aus, dass in diesen Fällen Geldwäsche vorliegt, wenn die dubiosen Personen tat-

341 Genau genommen handelte es sich um die Abwicklung eines Gegenakkreditivgeschäfts (sog. Back-to-back-Credit). Das Akkreditiv ist dabei ein Unterakkreditiv zu einem bereits bestehenden Akkreditiv. Der Begünstigte des Hauptakkreditivs ist damit gleichzeitig der Auftraggeber des Gegenakkreditivs. In der Regel wird ein solches Gegenakkreditiv eröffnet, wenn der Exporteur seinen Zulieferern eine Sicherheit geben muss, das Originalakkreditiv aber nicht übertragbar ist oder die Zulieferer eine Übertragung ablehnen. In dem oben beschriebenen Fall schien es sich bei dem Gegenakkreditiv allerdings nicht um eine Sicherheit für einen Zulieferer zu handeln.

342 Das *Certificate of Deposit* (Einlagenzertifikat) ist ein Inhaberschuldschein, bei dem eine Bank ihrem Kunden (ggf. einer anderen Bank) ein Bankguthaben für eine bestimmte Zeit zu einem vereinbarten Zinssatz bestätigt. Durch CDs werden bei Banken angelegte Festgelder auf den internationalen Geldmärkten verkehrsfähig, das heißt, sie können beispielsweise an andere Banken verkauft werden.

sächlich über die in Frage stehende Geldsumme verfügen und das Certificate of deposit echt ist. Sonst wird von betrügerischen Handlungen ausgegangen.

Diese Praktiken belegt auch der folgende Fall, der sich 1996 ereignete und unter dem Begriff „Coburger-Bank-Fall“ bekannt wurde. Inkriminiertes, bei Banken in Russland eingezahltes Geld sollte in Höhe von 50 Mio. Dollar an eine kleinere deutsche Bank in Coburg per S. W. I. F.T. überwiesen werden. Dort sollte das Geld aufbewahrt werden, bis es zur weiteren Transferierung via S. W. I. F.T. in die Schweiz transferiert werden sollte.³⁴³ Die russischen Banken hatten über die Einlage der Täter in Höhe von 50 Mio. US-Dollar bereits ein Certificate of Deposit ausgestellt, worüber sie die Coburger Bank per S. W. I. F.T. informierten. Außerdem teilte ein amerikanischer Vermittler der Bank mittels Fax die Verwendungsmöglichkeit des Certificates sowie eine Provision von 10 % im Fall ihrer Mitwirkung mit. Der Coburger Bank wurde angeboten, für das ihr vorliegende Certificate of Deposit einen Hinterlegungsschein auszustellen, wobei dieser es ermöglicht hätte, als Sicherheit für eine Kreditaufnahme bei einer Schweizer Bank zu dienen. Zu gemeinsamen Vertragsverhandlungen oder entsprechenden Geschäftsabschlüssen mit der Bank kam es jedoch nicht, da die Pläne der Täter durch italienische Ermittler frühzeitig aufgedeckt wurden.

Kreditbereich

Teilweise, wenn auch selten, kommt es vor, dass Personen Kredite für andere aufnehmen. In einzelnen Fällen erregt die anfragende Person wegen der Art einer geplanten Unternehmensfinanzierung, die der Bank wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, den Verdacht der Geldwäsche.

Dies veranschaulicht der Fall, der sich 1994/1995 in Hessen ereignete. Die S. Verwaltungs-GmbH (mit Gerichtsstand in Irland) wollte bei einer größeren deutschen Bank ein Darlehen in Höhe von elf Millionen DM aufnehmen. Das Geld sollte an ein Unternehmen in London ausgezahlt werden. Die Auszahlung sollte erfolgen, sobald ein Betrag von etwa 11,2 Mio. Sfr auf ein Konto der S. Verwaltungs-GmbH von dritter Seite eingegangen sei. Bis dahin sollte das Geld aus dem Kredit treuhänderisch angelegt werden. Die S. Verwaltungs-GmbH sollte hierfür eine Provision von 230.000 Sfr erhalten – sei es von dem Unternehmen in London, sei es von dem Dritten. Zur Darlehensaufnahme kam es letztlich nicht, da die deutsche Bank die Durchführung des Geschäfts ablehnte, zumal bei der S. Verwaltungs-GmbH kein Kreditbedarf bestand. Stattdessen erstattete sie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eine Verdachtsanzeige.

Auch in dem nächsten Fall, der Mitte der neunziger Jahre in Hessen vorkam, erregte die geplante Finanzierung den Verdacht der Geldwäsche. Ein Kunde kam zu einer Bank und wollte einen Kredit angeblich zur Finanzierung eines Unternehmens aufnehmen. Im Laufe des Beratungsgesprächs sagte der Kunde, dass er selbst nicht kreditwürdig sei, jedoch erhalte die Bank als Sicherheit für den Kredit eine Bankgarantie einer schweizerischen oder englischen Bank (sog. Aval- bzw. Bürgschaftskredit)³⁴⁴. Dies erschien der deutschen Bank suspekt, da Avalkredite nur äußerst selten zur Kreditsicherung eingesetzt werden. Üblicherweise werden sie für Waren-

343 Vgl. Welt am Sonntag vom 27. 10. 1996, S. 4 und ebenda, S. 57.

344 Der Avalkredit ist ein Kredit, den ein Kreditinstitut durch Übernahme einer Bürgschaft oder Stellung einer Garantie gegenüber einem Dritten gewährt. Das Kreditinstitut stellt damit seine eigene Kreditwürdigkeit zur Verfügung. In der Praxis erklärt es sich zu dieser Kreditleihe nur bereit, wenn der Auftraggeber eine entsprechende Provision zahlt und ausreichende Kreditsicherheit vorweisen kann.

lieferungen in das In- oder Ausland zwecks Anzahlungs- oder Gewährleistungsgarantie³⁴⁵ verwendet. Avalkredite im Zusammenhang mit Finanzierungen sind ausnahmsweise nur dann sinnvoll, wenn der Kunde alle seine Vermögenswerte bei einer Bank konzentriert hat, er aber Geschäfte im Ausland (z. B. den Kauf einer Immobilie) tätigen will. In einem solchen Fall gibt die Hausbank gegenüber der ausländischen Bank eine Kreditsicherungsgarantie, damit der Kunde im Ausland einen Kredit zur Finanzierung seines Geschäfts erhält. Der vorliegende Fall war jedoch anders gelagert. Es war nicht nachvollziehbar, warum der Kunde den Kredit nicht bei der schweizerischen Bank selbst aufnahm. Auf diese Weise hätte er sich die Zahlung einer Provision für das Aval gespart und wirtschaftlich günstiger gestanden.

Etwas häufiger vorkommende Methoden sind entweder die Aufnahme durch Bürgschaft abgesicherter Kredite, bei denen von vornherein die Nichtrückzahlung des Kredits durch den Kreditnehmer bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Bürgen beabsichtigt ist, oder die Andienung von sonstigen zweifelhaften Sicherheiten bereits am Anfang der Kreditanfrage oder mit Eintritt der Insolvenz des Kreditnehmers. Die „Bürgschaftsmethode“ kam wiederholt unter Einschaltung tschechischer und russischer Banken vor, die im Auftrag einer dritten Person für einen Kredit in Deutschland bürgten. Teilweise haben die Dritten das Geld für die Bürgschaft bei der tschechischen oder russischen Bank vorher bar eingezahlt. Inwieweit es sich bei solchen Fällen um Geldwäsche handelt, ist nicht bekannt. Die Experten gehen jedoch davon aus, dass dies bei einigen Kreditgeschäften der Fall ist. Das „Andienen dubioser Sicherheiten“ erfolgt nach Angaben einer größeren Bank in der Regel durch Vermittler wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Versicherungsmakler, Unternehmensberater und vereinzelt auch durch Privatpersonen. Üblicherweise teilt der Vermittler der Bank bei der ersten Anfrage mit, wer sein Auftraggeber ist. Erteilt er jedoch keine Auskunft, erregt dies beim Kreditinstitut bereits Verdacht.

Die Geldwäsche mittels Bürgschaft legt der folgende Fall nahe, der sich Mitte der neunziger Jahre in Deutschland ereignete. Eine Person nahm einen größeren Kredit bei einer Bank in Deutschland auf. Der Kredit war durch die Bürgschaft einer Schweizer Bank gesichert. Wie sich später herausstellte, war diese Bürgschaft wiederum durch die Bürgschaft einer englischen Bank gedeckt. Letztlich war es für die Bank in Deutschland nicht nachvollziehbar, welche Person beziehungsweise Auftraggeber wirtschaftlich hinter der Bürgschaft stand. Der gewährte Kredit wurde

345 Zur Vorfinanzierung von Lieferungsverträgen erhält der Exporteur bereits Geld von seinem Auftraggeber (Importeur). Der Importeur möchte jedoch für seine Anzahlung eine Sicherheit, in der Regel ein Aval durch die Bank des Exporteurs. Durch ein Anzahlungsaval verpflichtet sich das Kreditinstitut gegenüber dem Abnehmer oder Auftraggeber seines Kunden zur Rückzahlung des angezahlten Betrages, falls der Kreditnehmer seine Lieferungs- oder Leistungspflicht nicht erfüllt.

Durch ein Gewährleistungsaval verpflichtet sich das Kreditinstitut, für die Erfüllung von Ansprüchen aus Gewährleistung bis zur Höhe des vereinbarten Bürgschafts- bzw. Garantievertrags einzustehen. Hierdurch soll die Durchsetzung von eventuellen Gewährleistungsansprüchen aus Lieferungen oder Leistungen gesichert werden, ohne dass der Unternehmer für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Sicherheit in Geld stellen muss.

von dem Kreditnehmer nicht zurückgezahlt. Deshalb wurde die Bürgschaft der Schweizer Bank in Anspruch genommen.

In einem weiteren Fall bot eine bekannte Schweizer Bank einer deutschen Bank für einen Kredit ihres Kunden eine Bankgarantie an. Dies erregte bei der deutschen Bank den Verdacht der Geldwäsche, da für sie wirtschaftlich nicht nachvollziehbar war, dass der Kunde den Kredit bei ihr und nicht bei einer Tochterbank der schweizerischen Bank in Deutschland aufnehmen wollte. In einem vergleichbaren Fall verweigerte eine ausländische Großbank eine Auskunft über ihren Auftraggeber. Solche Fälle treten nach Angaben der Experten häufiger auf.

Noch häufiger werden an die Banken von Unternehmen aus dem Ausland dubiose Finanzierungswünsche herangetragen. Hierbei handelt es sich jedoch oftmals um den Versuch eines Kreditbetruges. Teilweise verzeichnen die Banken auch zweifelhafte Kreditanfragen von Unternehmen, bei denen sie nicht erkennen können, wer die eigentlich wirtschaftlich berechtigte Person ist. So stellen Banken wiederholt „Verschachtelungen von Unternehmen“ fest oder es werden Unternehmensrechtsformen benutzt, wie liechtensteiniische Stiftungen, Holdings oder Anstalten, die ein hohes Maß an Anonymität gewährleisten. Bei solchen Anfragen schließen einige Banken den Versuch einer Geldwäsche nicht aus.

Anlage- und Wertpapierbereich

Konkrete Erkenntnisse über die Anlage von Geld in Wertpapieren durch organisierte Straftäter bestehen bei den befragten Experten nicht. Jedoch wird diese Anlageform auch nicht ausgeschlossen. Einige wenige Banken erstatteten bisher vereinzelt Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit einem plötzlichen Andienen eines größeren Wertpapierdepots durch eine ausländische Bank zur Sicherung eines Kredits, welcher einer (dritten) Person bereits eingeräumt worden war oder eventuell eingeräumt werden sollte.

In der Regel fallen den Banken kriminelle Personen durch die Nichtanlage oder durch die wirtschaftlich schlechte Anlage von Geld auf. Einige Bankexperten hegen den Verdacht, dass auch ausländische Stiftungen inkriminiertes Geld anlegen. Der Vorteil einer Stiftung ist das hohe Maß an Anonymität. Oftmals kennen die Banken zwar den Vorstand, die wahren Hintermänner jedoch nicht. Außerdem kann der Stiftungszweck in einigen Ländern allein in der Förderung der Person des Gründers liegen.

Der folgende Fall erschien der anzeigenden Bank aufgrund der „Nichtanlage“ der Gelder verdächtig. Bei einer luxemburgischen Tochterbank eines deutschen Kreditinstituts erschien ein Kunde namens „Rechenzentrum GmbH“ dubios. Auf dessen Konto in Luxemburg wurden zehn Monate lang regelmäßig etwa 30.000 DM von einer Bank in Polen überwiesen. Das Unternehmen wollte unbedingt einen höheren Geldbetrag auf einem Festgeldkonto in Luxemburg anlegen, obwohl der dortige Bankmitarbeiter dem Vertreter des Unternehmens aufgrund der niedrigen Zinsen von dieser Anlageform abriet. Daraufhin kam der Gesellschafter des Unternehmens persönlich nach Luxemburg und bestand auf der Einrichtung des Festgeldkontos. Nach relativ kurzer Zeit wollte der Kunde sein Festgeldkonto wieder auflösen. Das Geld sollte auf ein Konto bei dem Mutterinstitut in Deutschland transferiert werden. Das gesamte Vorgehen erschien den Bankmitarbeitern verdächtig.

Die Erkundigungen des Geldwäschebeauftragten bei der kontoführenden inländischen Bankfiliale ergaben, dass der Gesellschafter in der „Szene“ bekannt war und ein luxuriöses Auto fahre. Früher habe er häufiger Betrügereien begangen und sei deswegen bereits verurteilt worden. Der Kunde habe bei anderen Banken keine Konten mehr. Es sei zu vermuten, dass der Unternehmensname nicht den tatsächlichen Unternehmenszweck widerspiegele.

Entgegen dem luxemburgischen Recht, wonach die Banken im Fall eines substantiierten Geldwäscheverdachts verpflichtet sind, die Konten des Kunden zu sperren, wurde das Geld nach Deutschland transferiert. Der Geldwäschebeauftragte der Mutterbank in Deutschland erstattete eine Verdachtsanzeige.

Ermittlungen ergaben, dass die „Rechenzentrum GmbH“ in Polen offiziell Videospiele verkaufte, die dort durch Dritte in ihrem Auftrag vertrieben wurden. Daneben war das Unternehmen noch in illegale Geschäfte – vermutlich Glücksspiel oder Betrügereien – verwickelt. So fiel auf, dass viele polnische Bürger auf das Konto des Unternehmens bei einer polnischen Bank 100 DM – 1.000 DM in kleinen Stückelungen einzahlten. Hierbei fand sich in der Angabe des Verwendungszwecks häufig die Begründung „Teilnahme am Spiel“ oder „Teilnahme am Roulette“. Einmal im Monat wurde der eingezahlte Betrag dann auf ein Nummernkonto bei der Tochterbank des deutschen Kreditinstituts in Luxemburg transferiert.

Lebensversicherungen

Bisher konnte eine Verschleierung durch den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen in Deutschland nur sehr selten festgestellt werden. Die Experten gehen davon aus, dass die Zwischenschaltung von Lebensversicherungen in den Geldwäscheablauf nicht die Regel sondern eher die Ausnahme ist. In erster Linie ist der Abschluss von Lebensversicherungen im Zusammenhang mit der Integration gewaschener Gelder bekannt.³⁴⁶

Waschen organisierte Straftäter Geld über Lebensversicherungen mit Einmalzahlung, gehen sie hierbei meistens sehr einfach vor. In der Regel wenden sie selbst oder von ihnen beauftragte Strohleute sich an einen Versicherungsvertreter oder -makler. Von diesem lassen sie sich gegebenenfalls beraten. Anschließend füllen sie den Antrag auf Abschluss einer entsprechenden Versicherung aus. Das Versicherungsunternehmen prüft sodann den Antrag auf Seriosität und willigt in den Vertragsabschluss ein. Je nach vertraglicher Vereinbarung zahlt der Täter den Betrag direkt bei der Versicherung bar ein, überweist ihn oder übergibt ihn dem Versicherungsvertreter, der ihn nach Identifizierung des Kunden an die Versicherung weiterleitet. Nach einiger Zeit kündigt der Täter beziehungsweise sein Strohmann die Versicherung unter Angabe eines frei erfundenen Grundes (Legende). Die Versicherung zahlt dann die geleistete Prämie abzüglich eines Abschlags von 10 bis 20% der eingezahlten Summe wieder aus.

Dass Versicherungen von Straftätern genutzt werden, belegt folgender Fall, der sich um das Jahr 1994 ereignete. Ein russischer Staatsangehöriger, der in Russland wegen zweifacher Anstiftung zum Mord gesucht und der russischen kriminellen Szene zugeordnet wurde, schloss um 1994 in Hamburg eine Lebensversicherung mit einer Einmalzahlung über eine Million DM ab. Das Geld zahlte er bar auf eine Bank ein, die

346 Siehe hierzu die Ausführungen in Teil 3 Kapitel 5.1.

es auf ein Konto der Versicherung überwies. Die Herkunft des Geldes begründete der Russe mit der Auflösung seines Unternehmens. Nach kurzer Zeit kündigte er die Lebensversicherung wieder, woraufhin die Versicherung eine Verdachtsanzeige erstattete. Ermittlungen ergaben, dass die Angaben des Kunden über die Herkunft des Geldes ungläubwürdig waren, so dass das Versicherungsunternehmen sie in Frage hätte stellen müssen. So befand sich unter anderem die kontoführende Bankfiliale des Kunden in einem Stadtteil mit sozial schwacher Bevölkerungsschicht.

Verschiedentlich kommt es auch vor, dass sich verdächtige Personen Gesetzeslücken in Kenntnis der Abwicklungspraxis von Versicherungsverträgen zunutze machen. So bestimmt § 4 Abs. 4 GwG, dass die Pflicht zur Identifizierung beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen im Sinne von § 4 Abs. 1 GwG als erfüllt gilt, wenn das Versicherungsunternehmen feststellt, dass die Prämienzahlung über ein Bankkonto des Versicherungsnehmers erfolgt. Die derzeitige Praxis der Versicherungsunternehmen sieht dahingehend aus, dass regelmäßig dann auf eine Identifizierung des Kunden verzichtet wird, wenn dieser gleichzeitig mit der Stellung des Antrags dem Versicherer eine eigene Bankverbindung benennt. Die Versicherungsunternehmen prüfen bei Eingang des Geldes nicht, ob es tatsächlich von dem im Versicherungsvertrag angegebenen Konto überwiesen wurde. Dies ist in den meisten Fällen auch nicht möglich, da die Kontoauszüge nicht wiedergeben, von welchem Konto die Zahlung erfolgte. Die Versicherungsunternehmen können höchstens feststellen, ob es sich um eine Bareinzahlung oder um eine Überweisung handelt.

Die Umgehung der Identifizierungspflicht dokumentiert der folgende Fall. Ein Kunde schloss bei einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung mit Einmalzahlung ab. Er kündigte dem Versicherungsunternehmen an, dass er seine Beitragsleistung von 250.000 DM überweisen werde. Daraufhin verzichtete das Unternehmen auf eine Identifikation des Kunden. Tatsächlich ging der zu zahlende Betrag durch Bareinzahlungen und Überweisungen von 12 bis 15 verschiedenen Banken auf das Konto des Versicherungsunternehmens ein. Die Banken hatten ebenfalls keine Identifizierung vorgenommen, da der bei ihnen teilweise bar eingezahlte Betrag 20.000 DM nicht überstieg. Inwieweit hier ein Fall von Geldwäsche oder aber von Steuerhinterziehung vorliegt, ist unbekannt.

Eine kompliziertere Form der Geldwäsche vermuten einige Experten im Zusammenhang mit der Beleihung von Lebensversicherungen für Kredite bei Banken. Hierbei nimmt der Täter oder eine von ihm beauftragte Strohperson bei einer Bank einen größeren Kredit auf und bietet dieser als Sicherheit den Abschluss einer Lebensversicherung (mit Einmalzahlung) an. Den Kredit zahlt er unter einem Vorwand frühzeitig mit inkriminiertem Geld zurück. Dadurch verliert die Lebensversicherung als Sicherheitsleistung für den Kredit ihren wirtschaftlichen Sinn, so dass auch diese vorzeitig gekündigt und an den Kunden ausgezahlt wird. Nachweisbar kommt diese Technik allerdings bisher nur im Zusammenhang mit der Platzierung von „Schwarzgeld“ vor, das heißt von Geld aus Steuerhinterziehungen.

5.3.2.2 Sonstige Betriebe der gewerblichen Wirtschaft

Eine in Deutschland mehrmals angewandte Technik stellt die Über- und Unterfakturierung von Rechnungen wirklich getätigter oder reiner Scheingeschäfte dar. Ziel ist es, den Behörden und Dritten aus Gründen der Tarnung eine logische Begründung für den Transfer von Finanzmitteln aus dem Ausland oder ins Ausland zu geben. Durch Vorlage von Fracht- und Zollpapieren wird zudem eine entsprechende Warenlieferung in das Ausland suggeriert. Diese Technik wird mit Wissen eines in Deutschland ansässigen Unternehmens vorgenommen, das zum Beispiel zum Schein wertlose Güter an entsprechende ausländische Vertragspartner schickt. Die beteiligten Unternehmen gehören den Tätern, werden von diesen beherrscht oder die Unternehmen stellen sich gegen Provision zur Verfügung.

Als Beispiele für eine Überfakturierung mit Wissen des Partnerunternehmens seien die folgenden Fälle geschildert: Ein Lastwagen wurde nach Polen geschickt, der leere Kartons transportierte. Ein anderes Mal wurde ein Lastwagen mit wertloser Ware nach Polen befördert. In einem weiteren Fall kaufte jemand für viel Geld Schrott zur Vernichtung, also nicht zur Weiterverwertung. Lebensmittel werden aus dem Ausland zu weit überhöhten Preisen von Lebensmittelhändlern bezogen.

Eine bei asiatischen Tätergruppen vorgekommene kuriose Form der Überfakturierungstechnik stellt der Missbrauch eines deutschen Gerichtsvollziehers zum Zwecke der Geldwäsche dar. Auch hier bezieht der Importeur (Schuldner) zu einem überhöhten Preis Waren aus dem Ausland. Gemäß der Abrede mit dem ausländischen Lieferanten (Gläubiger) weigerte sich der Schuldner, seine Rechnung zu bezahlen. Der ausländische Gläubiger bedient sich nach einem Mahn- oder Klageverfahren eines deutschen Gerichtsvollziehers, der den entsprechenden Geldbetrag bei dem Schuldner einzieht und ihn an den Gläubiger in dessen Heimatland überweist. Der Gläubiger verfügt somit im Ausland über sein ihm vertragsmäßig zustehendes Geld und über einen Beleg, dass ihm das Geld von einer deutschen Behörde überwiesen worden ist. Da dieses Verfahren zeitaufwendig ist, ist nicht von einer weiten Verbreitung auszugehen.

Bei organisierten russischen Straftätergruppen bestehen erhebliche Verdachtsmomente, dass zur Anwendung der Über- oder Unterfakturierungstechnik häufig Jointventure-Verträge zwischen russischen und befreundeten deutschen Unternehmen abgeschlossen werden. Teilweise werden von den russischen Straftätern sogar Unternehmen in Deutschland gezielt gegründet. Allerdings ist einschränkend zu betonen, dass bei verdächtigen Transaktionen aus Russland oft nicht erkennbar ist, ob es sich um Geldwäsche oder Veruntreuung von russischen Staatsgeldern handelt.

„Jointventure-Fälle“:

Um eine Überfakturierung mit dem Zweck, Zahlungen nach Russland zu legitimieren, handelt es sich bei der folgenden Vorgehensweise: Russische Unternehmen schlossen mit deutschen Firmen Verträge, in denen vereinbart wurde, dass die russischen Unternehmen an die deutschen Vertragspartner aus Russland halb fertige Waren oder Rohstoffe liefern. Die vereinbarte Qualität der zu liefernden Waren war

aus dem Vertrag für Dritte nicht erkennbar. Geliefert wurde in der Regel Ware von minderer Qualität, für welche die deutschen Abnehmer (mit inkriminiertem Geld) jedoch den Preis für hohe Qualität zahlten. Wiederholt kam auch die Lieferung von Bodenschätzen dergestalt vor, dass zum Beispiel offiziell Kupfer oder Gold, in Wirklichkeit jedoch wertloses Eisen geliefert wurde. An das russische Unternehmen wurde jedoch der Betrag für Kupfer oder Gold entrichtet.

Eine andere ungewöhnliche Variante bei Ostgeschäften zeigt folgender Sachverhalt auf: Zwischen russischen Unternehmen und deutschen Importfirmen bestanden alte Öllieferverträge, die noch auf Vereinbarungen mit der damaligen für Ölexporte zuständigen COMECON³⁴⁷ zurückgingen. Hiernach waren die Russen verpflichtet, Öl zu niedrigen Preisen in Rubeln zu liefern. Tatsächlich wurden die Verträge jedoch zu einem höheren Preis und nicht in Rubeln, sondern in US-Dollar oder DM abgewickelt. Auf diese Weise wurden Devisen nach Russland geleitet. Ein Teil des auf russischer Seite entstandenen Gewinns wurde wieder nach Deutschland zurücktransferiert. Ein Experte vermutet, dass bei diesen Zahlungsvorgängen unter anderem inkriminierte Gelder verwandt und gewaschen wurden. Solche Vorgehensweisen waren nicht nur bei Ölgeschäften zu beobachten, sondern auch in anderen Bereichen, in denen es um die Erfüllung alter Verträge ging.

Ein krasser Fall der Überfakturierung ereignete sich vor mehreren Jahren im Ausland: Damals fiel in Uruguay der Export von 14 Tonnen Gold, zu einem Kilopreis von heute umgerechnet etwa 19.250 DM, nach Kanada/Toronto auf. Tatsächlich wurde jedoch (vereinbarungsgemäß) kein Gold geliefert, sondern die Barren wurden aus einem anderen Material gegossen und anschließend mit Goldfarbe überspritzt. Südamerikanische Zöllner wurden durch die verantwortliche kriminelle Organisation bestochen, um einen reibungslosen Transport zu gewährleisten. Die Ware wurde nach Toronto geliefert und dort als 14 Tonnen Gold verzollt und versteuert. Die Zahlung von Kanada nach Uruguay erfolgte in Höhe des Kaufpreises für eine Goldlieferung dieses Umfangs. Es handelte sich um eine klassische Form der Überfakturierung, durch die Geld nach Uruguay „verschoben“ werden sollte. 1996 sollen nach Angaben des Experten (der sich auf die Informationen internationaler Nachrichtendienste stützt) wieder vergleichbare Transporte – allerdings diesmal mit minderwertigem Gold – aus Uruguay erfolgt sein.

5.4 Integrationsphase

In der Integrationsphase bereitet es erhebliche Schwierigkeiten, die Herkunft von Geldern zu ermitteln. In der Regel kann kaum noch festgestellt werden, ob und inwieweit Geld illegalen Ursprungs angelegt wird. Oft haben die verdächtigen Personen – zum Beispiel im Drogenbereich von den regionalen Großhändlern aufwärts – auch legale Einkünfte, so dass vieles für eine Vermischung der Gelder spricht, wobei es jedoch möglich ist, dass eine Anlage nur mit legal erworbenen Mitteln finanziert wird. Eine technische Schwierigkeit stellt die Abgrenzung zur Verschleierungsphase dar, weil häufig auch längerfristige Anlagen der Verschleierung dienen können. Die Übergänge sind also fließend, so dass einige Anlagen oder Techniken durchaus auch der Verschleierungsphase zugeordnet werden können.

347 COMECON (Council for Mutual Economics Aid) ist die englische Bezeichnung für den „Rat der gegenseitigen Wirtschaftshilfe (RGW)“ – eine Wirtschaftsorganisation, der alle früheren Ostblockländer angehörten.

5.4.1 Anlagen

Um nicht aufzufallen, passen sich die organisierten Straftäter bei der Anlage der Gelder in der Regel ihrer Umwelt an. Das Anlageverhalten entspricht weitestgehend dem von Normalbürgern und selbständigen Unternehmern. Bei organisierten Straftätern besteht allerdings zum Teil objektiv eine Unfähigkeit, legale (reelle) Geschäfte professionell durchzuführen. Im Gegensatz zu illegalen Geschäften fehlt es ihnen hierfür oftmals an Erfahrung und nötigem Fachwissen. Sie sind im kriminellen Milieu aufgewachsen und stammen häufig aus einfachen Verhältnissen. Subjektiv ist vielen Tätern zu einem gewissen Grad der „Dagobert-Effekt“ gemeinsam. Sie wollen – im wahrsten Sinne des Wortes – ihr erwirtschaftetes Geld „sehen“, „ergreifen“ und darüber verfügen können. Dem entspricht eine Vorliebe für Kontokorrent- und Festgeldkonten sowie Investitionen in konkrete Sachwerte wie Immobilien und Bauprojekte im Heimatland oder in dessen Nähe. Daneben gibt es jedoch auch erfahrenere Täter – teilweise mit kaufmännischer Ausbildung – oder solche, die sich bei der Finanzanlage und -verwaltung der Hilfe von fachkundigen dritten Personen bedienen. Ihre Geldanlage ist professionell bestimmt.

Anlagen dienen in der Integrationsphase vor allem der Altersvorsorge, der Vermögenssicherung, als „stille Reserve“ für illegale Geschäfte oder dem Aufbau von Strukturen für kriminelle Aktivitäten.³⁴⁸ Sie sollen möglichst nicht nur kostendeckend sondern auch gewinnbringend sein. Charakteristisch ist, dass die Gelder auch in dieser Phase meist nicht dauerhaft angelegt werden. Soweit *Sachanlagen* zur Vermögenssicherung getätigt werden, sind die Täter bestrebt, ihr Geld in bleibende, das heißt wertbeständige Werte anzulegen. Vorzugsweise wird deshalb das Geld für Hotel- und sonstige Immobilienkäufe im In- und Ausland verwendet. Seitens der Experten wird davon ausgegangen, dass auch die Durchführung von Bauprojekten wegen der zeitlich begrenzten Kapitalbindung ein bevorzugter Investitionsbereich darstellt. Diese Erkenntnisse beruhen auf einigen wenigen Einzelfälle in Deutschland und vor allem auf im Ausland gewonnenen Erfahrungen.

Der Umfang von Immobilienkäufen in Deutschland ist weitestgehend unbekannt. Es wird aufgrund von einer Reihe von Einzelfällen allgemein davon ausgegangen, dass organisierte Straftäter im Besitz einer größeren Anzahl von Immobilien (Luxusvillen, Mehrfamilienhäuser, Bürokomplexe) sind. Wegen der in der deutschen Bevölkerung verbreiteten Barzahlungskäufe und der damit verbundenen Möglichkeit der unauffälligen Platzierung von Bargeld nehmen die Experten an, dass Immobilienkäufe in Deutschland häufiger vorkommen. Nach Ansicht der Experten sprechen einige Indizien für Immobilienkäufe speziell in den neuen Bundesländern, insbesondere durch italienische Tätergruppen.

348 Strenggenommen handelt es sich hierbei um Investitionen in den illegalen Bereich, da sie zur Aufrechterhaltung und Expansion des illegalen Basisgeschäfts erforderlich sind. Vgl. zu Investitionen in legale Unternehmen die Ausführungen unter Teil 3 Kapitel 6.

Über Großinvestitionen wie die Durchführung von mehreren Millionen DM teuren Bauprojekten liegen keine gesicherten Kenntnisse vor. Allerdings bestehen in mehreren Fällen erhebliche Verdachtsmomente, dass organisierte Straftäter einige Großbauprojekte über Strohpersonen oder Strohunternehmen erwarben oder dies zumindest versuchten. In Einzelfällen können Kontakte deutscher und ausländischer Bauträger zu organisierten Straftätern nachgewiesen werden. Es wird vermutet, dass diese Kontakte von den Tätern teilweise auch zur Geldwäsche genutzt wurden. Nach Angaben eines Bankexperten fallen Bauträger nicht als verdächtig auf, wenn auf deren Konten hohe Geldbeträge eingehen.³⁴⁹ Diese erscheinen als Erlöse aus dem Verkauf von Bauprojekten. Hingegen entsteht bei finanzschwachen Bauträgern vereinzelt der Verdacht, dass über diese inkriminierte Gelder investiert werden (vgl. hierzu Teil 3 Kapitel 5.4.2).

Dass in Immobilien von organisierten Straftätern investiert wird, veranschaulichen die folgenden Fälle: Anfang der neunziger Jahre kaufte ein Bordellbetreiber in der Innenstadt von Hamburg diverse Mietshäuser. In anderen Fällen konnte bei Kapitalanlagebetrügern mehrfach der Kauf von teuren Immobilien, insbesondere Luxusvillen, festgestellt werden. In einem anderen Fall erwarben organisierte Straftäter aus Ecuador mit Geldern aus Drogengeschäften in Deutschland unbebauten Grundbesitz. Im Zusammenhang mit einem größeren Immobilienbauprojekt erstattete eine Bank eine Verdachtsanzeige. Das Geld für das Projekt kam aus Panama. Weitere Ermittlungen waren jedoch nicht möglich. In einem weiteren Fall kauften russische Straftäter im Raum Frankfurt mehrere etwa neun bis zehn Millionen DM teure Luxusvillen.

Der nächste Fall zeigt, dass zumindest vereinzelt größere Immobilieninvestitionen in Deutschland von organisierten Straftätern vorgenommen werden. Eine italienische Familie V. steht seit mehreren Jahren im Verdacht, im Drogenhandel und bei Erpressungen aktiv zu sein. 1997 konnte eine Drogenlieferung auf die Familie zurückgeführt werden. Die Familienmitglieder lebten in einer Stadt in Norddeutschland und beabsichtigten nach Angaben des Experten auch nicht mehr, nach Italien zurückzukehren. Sie investierten rund 120 Mio. DM in Bauprojekte in Magdeburg. Nach der Wiedervereinigung erwarben nach Angaben von mehreren Experten südamerikanische Tätergruppen in Deutschland erfolgreich Grundbesitz.

In jüngster Zeit ist zu beobachten, dass einige mutmaßliche organisierte Straftäter in Deutschland wiederholt Edelmetalle kaufen.

In Pforzheim traten Personen aus Südamerika als Interessenten für den Erwerb von Edelmetallen auf. Es existieren Hinweise, dass diese Käufe der Investition von in den USA erwirtschafteten Drogengeldern dienten.

Ein größerer Teil des gewaschenen Geldes wird – nach Einschätzung der befragten Experten – in *Finanzanlagen* investiert. Hierbei verfolgen die organisierten Straftäter eine eher konservative Anlagepolitik, da diese in der Regel ebenfalls für die Alters- und Risikoabsicherung bestimmt sind oder gezielt für ein bestimmtes legales oder illegales „Unternehmensprojekt“ vorgehalten werden. Gerade im letzteren Fall wird eine Minimierung des Kalkulations-

³⁴⁹ In der Regel arbeitet ein Bauträger mit einem hohen Kreditrahmen. Die Kredite finanziert der Bauträger durch den Verkauf der Bauprojekte.

risikos angestrebt. Auch wenn bei einigen Tätern aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur eine größere Risikobereitschaft besteht, ist allen Tätern gemeinsam, dass sie das illegal erworbene Geld nicht durch Verluste unnötig mindern, sondern es zumindest erhalten wollen.

Durchaus typisch ist der Abschluss von Lebensversicherungsverträgen zum Zweck der persönlichen Altersvorsorge (nicht zur Platzierung oder Verschleierung).

Beispielsweise schloss ein im Zusammenhang mit einer Rauschgiftlieferung überführter italienischer Staatsangehöriger eine Lebensversicherung über 400.000 DM ab. Hierbei handelte es sich um den italienischen Staatsbürger des „*Autohändlerfalls*“ (Teil 3 Kapitel 5.2.5).

So weit bekannt ist, wird von organisierten Tätern Geld im In- und Ausland sehr häufig auf US-Dollar-, Sfr-Konten oder auf DM-Festgeldkonten angelegt. Längerfristige Anlage auf Sparkonten wurde in Deutschland ebenfalls vereinzelt festgestellt. Insgesamt ist diese Anlageform jedoch sehr selten. Die mitgeteilten Verdachtsfälle belaufen sich nur auf geringe Beträge. Wiederholt sollen hingegen Anlagen in Investmentfonds für Immobilien festzustellen sein. Nach Einschätzung der Experten kommen des Weiteren häufiger Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren vor, wenngleich dies in Deutschland derzeit nur durch wenige Einzelfälle belegt werden kann. Das Investitionsvolumen ist in diesen Fällen zum Teil sehr hoch (z. B. sind es in einem Fall 100 Mio. DM). In Bezug auf den Kauf von festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien wird jedoch vermutet, dass diese wegen der Möglichkeit erheblicher Kursschwankungen für die organisierten Straftäter weniger interessant sind als Festgeldkonten. Bei Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren werden nach Einschätzung der Experten in erster Linie konservative, das heißt wertbeständige, Papiere gekauft.

In der Regel ist das Interesse an der Erzielung von hohen Renditen bei Anlagen und Investitionen im legalen Bereich geringer als im illegalen Bereich. Es sollen Gewinne erzielt, jedoch Verluste möglichst vermieden werden. Die Bereitschaft zu riskanten Geschäften ist geringer. Wichtiger ist aus Angst vor einer Beschlagnahme und je nach Mentalität der Straftäter eine relativ schnelle Verfügbarkeit des Geldes. So sollen lateinamerikanische und türkische Anleger generell zu kurzfristigeren Anlageformen als deutsche Anleger neigen, welche eher bereit seien, Geld längerfristig zu investieren. In der Regel bevorzugen organisierte Tätergruppen bei Geldanlagen eine kurz- bis mittelfristige Anlagedauer über einen Zeitraum von wenigen Jahren.

Aufgrund des „*Bosporusfalls*“ ergaben sich folgende Erkenntnisse über das Anlageverhalten der involvierten kurdischen organisierten Straftäter: Der Großexporteur investierte sein Geld in Sachanlagen (Immobilien) in der Türkei. Des Weiteren transferierte er einen Teil des Geldes auf Konten in das Ausland. Genaueres wurde von den Behörden nicht ermittelt. Die regionalen Großhändler kauften hauptsächlich Immobilien, wie zum Beispiel Eigentumswohnungen, in Istanbul. Des Weiteren investierten sie in ihren Heimatregionen und ärmeren Gegenden wie Südanatolien, wo sie ebenfalls Immobilien kauften und/oder Geschäfte eröffneten. Nur zwei überführte regionale Großhändler besaßen in Deutschland insgesamt drei Gaststätten.

Die Kleinhändler bauten sich mit dem „verdienten“ Geld allenfalls kleinere Wohnhäuser.

Kolumbianische Tätergruppen investierten häufig in Immobilien und Bauunternehmen in Kolumbien und im Ausland (vor allem in den USA). Vietnamesische Tätergruppen transferierten ihr Geld nach Vietnam, um sich in ihrer Heimat eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen.

Eine Änderung im Investitions- und Anlageverhalten konnte in den letzten Jahren nicht festgestellt werden.

5.4.2 Vorgehensweise

Die Anlage der Finanzmittel erfolgt entweder durch die Straftäter selbst oder – was die Regel ist – durch Strohleute wie fachlich kundige Vertrauenspersonen (Familienmitglieder, Gruppenmitglieder) oder externe Personen wie Finanzfachleute oder Rechtsanwälte etc. Bei türkischen Drogenhändlerorganisationen ist die Einschaltung externer Spezialisten nur vereinzelt bekannt. Hingegen werden bei größeren kolumbianischen Tätergruppen neben den Familienmitgliedern auch Finanzfachleute eingebunden. Über eine Kontovollmacht verfügen jedoch auch hier in erster Linie Familien- und persönlich verbundene Clanmitglieder.

Der Geldfluss findet wiederholt über Rechtsanwaltsanderkonten statt. Die Bezahlung von Immobilien erfolgt in voller Höhe entweder bar oder unbar. Teilweise wird ein Teil der Kaufsumme bar und der übrige Teil unbar gezahlt.

Eine kompliziertere, vermutlich häufiger vorkommende Vorgehensweise des Immobilienerwerbs zeigt der folgende Fall, welcher sich vor einigen Jahren ereignete. Eine Person, gegen die in Deutschland wegen Hehlerei ermittelt wurde, wollte inkriminiertes Geld in Höhe von 13 Mio. US-Dollar in Deutschland in Immobilien investieren. Um das Geld nicht nach Deutschland einführen zu müssen, legte diese Person es bei der Tochterbank einer deutschen Bank in Luxemburg auf einem Festgeldkonto an. In Deutschland nahm sie bei der gleichen Bank einen Kredit auf, für den sie ihre Anlage bei der Tochterbank in Luxemburg verpfändete. Das Geld aus dem Kredit investierte sie anschließend in Immobilien.

Ein russischer Staatsbürger legte bei einer russischen Bank in Russland ein Cash-Depot (Kontokorrentkonto) an und zahlte darauf inkriminiertes Geld bar ein. Danach reiste er nach Deutschland, um eine Immobilie zu kaufen. Den Kauf der Immobilie finanzierte er teilweise mit eigenen Mitteln. Der restliche Teil wurde über Kredite einer deutschen Bank finanziert, 60 % in Form eines Hypothekendarlehens und 40 % durch ein gewöhnliches Bankdarlehen, gesichert durch die Bürgschaft der russischen Bank. Das Bankdarlehen zahlte der Russe sehr schnell zurück, indem er sein Depot bei der russischen Bank auflöste und das Geld der deutschen Bank überwies. Damit war die Bürgschaft der russischen Bank hinfällig geworden.

Häufig wird nach Angaben der Experten beim Immobilien- und Grundstückskauf die Technik der Unterfakturierung angewandt. Sie fällt kaum auf, da sie beim Kauf von teuren (bebauten) Grundstücken eine häufige Praxis darstellt, um Steuern zu hinterziehen und die Notarkosten möglichst niedrig zu halten. Sie wird zwar auch in anderen Bereichen des Wirtschaftslebens genutzt. Der Immobilienkauf stellt jedoch einen ihrer klassischen Anwen-

dungsbereiche dar. Der Käufer kauft dabei zum Beispiel eine Immobilie, die einen Wert von zwei Millionen DM hat, „offiziell“ nur für eine Million DM bei gleichzeitiger Vereinbarung der Vertragsparteien, dass der tatsächliche Kaufpreis zwei Millionen DM beträgt. Der Kaufvertrag wird vor dem Notar gemäß § 313 BGB mit einem Preis von einer Million DM beurkundet. Der Käufer des Grundstücks zahlt an den Verkäufer die „offizielle“ Kaufsumme von einer Million DM sowie „unter der Hand“ eine weitere Million DM in bar. Der Vorteil dieser Technik für organisierte Straftäter ist, dass sie den Kaufpreis zur Hälfte mit inkriminiertem Geld begleichen können.

In einem Fall erstattete eine befragte Bank bereits deshalb eine Verdachtsanzeige, weil ein Grundstück in auffälliger Weise nicht entsprechend seinem Wert bewertet worden sei. Nach ihrer Erfahrung werden solche Geschäfte häufig durch Rechtsanwälte vermittelt.

In einem weiteren Fall, der sich Mitte der neunziger Jahre ereignete, kaufte ein Unternehmen in Deutschland plötzlich ohne erkennbaren Grund diverse Grundstücke. Nach einiger Zeit wurden diese an ein ausländisches Unternehmen zu einem deutlich höheren Preis wieder verkauft. Die Bank des Ersterwerbers stellte fest, dass es sich bei dem Zweiterwerber um ein ausländisches Unternehmen handelte, das am Ersterwerber gesellschaftsrechtlich beteiligt war. Die Eigentumsverhältnisse an dem ausländischen Unternehmen konnten von dem Bankexperten nicht geklärt werden. Nach eingehender Prüfung dieses Falles befürchtete die Bank, dass eine „Verschiebung“ der Grundstücke über Frontgesellschaften zum Zweck der Geldwäsche stattfand. Inwieweit jedoch tatsächlich ein Fall von Geldwäsche vorliegt, ist unbekannt.

Auffälligkeiten sind nach Auffassung eines Bankexperten immer wieder bei Vertragsverhandlungen im Rahmen von Immobiliengeschäften zu beobachten. So komme es vor, dass insbesondere Immobilienkäufer in den neuen Bundesländern (ggf. vertreten durch ausländische Banken) bei Vertragsverhandlungen solche Fragen nicht stellen, die ein Investor stellen würde, der ein wirtschaftliches Interesse an einem bestimmten Grundstück hat. Besonders kritisch sei die Bank mittlerweile bei Vertragsverhandlungen mit italienischen Staatsangehörigen und italienischen Banken.

Vereinzelt kommt es in Deutschland auch vor, dass organisierte Straftäter Immobilien auf Versteigerungen erwerben. Hierbei fallen sie dadurch auf, dass sie jeden Preis für das zu versteigernde Objekt bieten, auch wenn sich dieser wirtschaftlich nicht mehr „rechnet“.

Seitens der Ermittler wie auch einer Bank besteht ein erheblicher Verdacht, dass teure Immobilien von Bauträgern, die in finanzielle Engpässe geraten sind, durch organisierte Straftäter aufgekauft werden. Bei den Immobilien handelt es sich nach Angaben der Bank um Objekte mit einem Wert zwischen 20 und 100 Mio. DM. In der Regel arbeitet ein Bauträger mit einem hohen Kreditrahmen, da er die Objekte bis zu ihrem Verkauf vorfinanzieren muss. Bei ungünstiger Marktlage kann er aber leicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Nach Angaben eines Experten aus dem Bankenbereich kann hier vereinzelt beobachtet werden, dass Immobilienprojekte in Not geratener Bauträger wider Erwarten nicht zu besonders niedrigen, sondern eher zu etwas überhöhten Preisen an Dritte verkauft werden. In den meisten Fällen werden die Kaufverhandlungen mit den Bauträgern und/oder Banken dabei von

Rechtsanwälten oder sonstigen Vermittlern geführt. Die Verhandlungen erfolgen üblicherweise anonym, das heißt, der Name des Mandanten wird bis zu ihrem Abschluss nicht bekannt gegeben.

Folgender Fall verdeutlicht, dass in Liquiditätsschwierigkeiten befindliche Bauträger von dubiosen Personen angegangen werden. Mitte der neunziger Jahre wollte zum Beispiel ein hochverschuldeter Bauträger seine Bauprojekte, bestehend aus 60 bis 120 Wohnungen, an einen Einzelinvestor verkaufen. Dieser war – trotz der finanziellen Not des Bauträgers – bereit, einen überhöhten Preis für die Bauprojekte zu zahlen.

Eine Bank ging wegen Zweifeln an der Seriosität solcher Anträge sowie auch zum Schutz vor Geldwäschemissbrauch dazu über, bei den Verhandlungen auf die Nennung und Identifizierung der Mandanten zu bestehen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, erfolgt keine Freigabe der mit Pfandrechten belasteten Grundstücke. Nach den Erfahrungen der Bank zogen sich die Geldgeber dann oft zurück, da sie sich nicht offenbaren wollten.

Wenn, dann wird der Kauf von Großobjekten (Immobilien, Unternehmen etc.) unter Zwischenschaltung von Strohpersonen, insbesondere Rechtsanwälten oder Unternehmen abgewickelt, die im Immobiliengeschäft tätig sind. Hierbei ist es durchaus denkbar, dass sich die Organisation über einen Strohmann heimlich in ein solches Unternehmen einkauft. Auf dem deutschen Immobilienmarkt gibt es eine hohe Anzahl von Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder GmbH mit Sitz im Ausland. Ein Experte sieht eine reelle Gefahr, dass sich große organisierte Tätergruppen an diesen Gesellschaften beteiligen. Eine solche Beteiligung würde in Deutschland nicht bekannt werden.

Bei Immobilieninvestitionen, bei denen es um die Verwirklichung von Großprojekten geht (z. B. dem Bau von Hotelkomplexen), werden als Bauträger zur Aufbringung der Finanzmittel Konsortien gebildet. Es wird als wahrscheinlich erachtet, dass sich organisierte Tätergruppen über Strohfirmen an solchen Konsortien beteiligen oder mit ihnen Jointventure-Verträge abschließen. Hierbei können sehr schnell größere Summen inkriminierten Geldes investiert werden.

6 Eindringen in legale Unternehmensbereiche

Im Folgenden werden die Aussagen der Experten zum Ausmaß und zu den Auswirkungen der „Unterwanderung“ der deutschen Wirtschaft durch organisierte Straftätergruppen wiedergegeben. Dabei werden Investitionen in die legale Wirtschaft zur Verfolgung legaler Zwecke und solche zur Verfolgung illegaler Zwecke zusammen behandelt. Insgesamt setzt sich die Befragung zum „Eindringen in legale Unternehmensbereiche“ aus fünf Bereichen zusammen, die einen möglichst umfassenden Einblick in den vorhandenen Erkenntnisstand geben. Als Erstes werden die Aussagen zum Thema Vorteile und Gefahren durch das Eindringen organisierter Straftäter in legale Unternehmen für die Wirtschaft eines Staates dargestellt (6.1). Anschließend werden die Erkenntnisse zu den Motiven organisierter Tätergruppen für das „Unterwandern“ der legalen Wirtschaft (6.2.1) sowie die betroffenen Wirtschaftsbereiche analysiert (6.2.2), wobei die Ergebnisse zu den Finanzinstituten wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Geldwäsche in einem eigenen Unterkapitel erörtert werden (B3). Sodann wird auf die Bedeutung der Rechtsform für organisierte Tätergruppen eingegangen (6.3). Im Hinblick auf das Problem der Erkennbarkeit von „OK-beherrschten“ Unternehmen werden in einem eigenen Unterkapitel die Ergebnisse zum Fragenkomplex Auffälligkeiten im Vergleich zur legalen Wirtschaft zusammengetragen (6.4). Schließlich interessiert, wie organisierte Tätergruppen bei Unternehmensgründungen und -beteiligungen vorgehen (6.5).

6.1 Vorteile und Gefahren durch den Aufbau legaler Unternehmen

Nach Einschätzung einiger Experten ist inkriminiertes Geld in Deutschland bereits zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden. Andere Experten sehen hingegen die Infiltration der deutschen Wirtschaft noch nicht als gravierend an.

Nach Ansichten aller Experten gehen für die Volkswirtschaft von einem wirtschaftlichen Engagement organisierter Straftätergruppen keinerlei Vorteile aus. Zwar kommt es in Italien vor, dass die italienische „Mafia“ konkursträchtige Unternehmen aufkauft und anfänglich „saniert“, jedoch werden diese Unternehmen oft wieder „fallen gelassen“, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. In Osteuropa werden große Mengen inkriminierter Gelder in die Wirtschaft investiert, die dadurch allerdings auch nur bedingt, nämlich durch Korruption, funktioniert.

In den meisten Fällen werden Unternehmen nur gegründet oder erworben, um sie für die kriminellen Geschäfte der Organisationen nutzbar zu machen (z. B. für die Geldwäsche) oder um durch kriminelle Aktivitäten finanzielle Vorteile zu nutzen. Auch wenn die den Straftätern gehörenden oder von ihnen beherrschten Unternehmen „legal“ geführt werden, besteht immer die Gefahr, dass sie zu illegalen Zwecken missbraucht werden. Zudem werden die Gelder in der Regel nicht dauerhaft, sondern kurz- bis mittelfristig (vier bis

fünf Jahre) angelegt und dann wieder abgezogen, da sie für weitere illegale Geschäfte benötigt werden. Teilweise können aber auch längerfristige Kapitalbindungen festgestellt werden, wenn die Unternehmen für die Logistik im illegalen Bereich erforderlich sind. Zugleich lassen die Täter keine Möglichkeit aus, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen (Subventionen, Sozialhilfe usw.). Daneben werden häufig Zolldelikte und Steuerstraftaten begangen, indem die Waren falsch deklariert und keine oder nur geringe Steuern gezahlt werden.

In der Türkei investieren beispielsweise die Drogengroßhändler ihre Drogenerlöse oft in Immobilien und in große Hotels. Die Hotels werden von diesen professionell geführt. Auffällig ist jedoch, dass die Inhaber der Hotels schnell wechseln. Dies liegt daran, dass die Drogenhändler die Hotels verkaufen, wenn sie wieder finanzielle Mittel für neue Drogengeschäfte benötigen.

In Ostdeutschland wurden mehrfach Unternehmen von Straftätern erworben und „geplündert“, so dass sie nicht mehr lebensfähig waren. Inwieweit es sich bei diesen Personen um organisierte Straftäter handelte, ist allerdings nicht bekannt.

In einem Fall, der sich in den neunziger Jahren in Berlin ereignete, stand ein italienisches Bauunternehmen in der Rechtsform einer GmbH kurz vor dem Konkurs. Daraufhin wurden dem Unternehmen durch ein anderes Unternehmen inkriminierte Gelder zugeführt, die sein Überleben für einen gewissen Zeitraum sichern sollten. Das italienische Unternehmen erhielt sodann mittels Bestechung von Amtsträgern in der Nähe einer größeren Stadt in Ostdeutschland den Zuschlag für den Bau einer Schule. Aus bisher ungeklärten Gründen wurden ihm – völlig unüblich – mehrere Millionen DM als Vorkasse, also vor Baubeginn, ausgezahlt. Das Unternehmen begann mit dem Bau der Schule, geriet dann aber wegen Liquiditätsschwierigkeiten in Konkurs. Motiv für die Investitionen des anderen Unternehmens in das italienische Unternehmen war, die eingebrachten inkriminierten Gelder durch die Erzielung vorübergehend legaler Einnahmen als legale Gelder wieder aus dem Unternehmen abzuziehen und in den Wirtschaftskreislauf einzuführen. Der Konkurs des Unternehmens wurde dabei in Kauf genommen.

Außerdem agieren die von organisierten Tätergruppen beherrschten Unternehmen unter anderen Wettbewerbsbedingungen als legale Unternehmen. So ist ihr finanzieller Spielraum aufgrund der bei den Tätergruppen vorhandenen umfangreichen Finanzmittel oft wesentlich größer als bei anderen Unternehmen. Infolgedessen können die beherrschten Unternehmen ihre Preise anders kalkulieren, wodurch nachhaltige Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufen werden. In Deutschland ist dies nach Ansicht eines Experten bereits im Gaststättengewerbe zu verzeichnen, da die von organisierten Tätergruppen beherrschten Betriebe ihre Speisen billiger anbieten können als ihre Konkurrenten, so dass Kunden von diesen abgezogen werden. Auch kann nach Auffassung einiger Experten insbesondere im Baubereich vereinzelt festgestellt werden, dass organisierte Straftäter unliebsame Konkurrenten aufgrund ihrer Finanzkraft vom Markt verdrängen. Ebenfalls kann im Speditionsgewerbe dieser Effekt beobachtet werden. Im Zigaretten- und Rauschgiftschmuggel bieten an sich legal arbeitende Unternehmen den Händlern ihre Dienste gegen hohe Vergütungen an. Dies ermöglicht ihnen, in dem parallel betriebenen legalen Transportgeschäft im Wettbewerb mit ihren Konkurrenten Produkte zu günstigeren Preisen anzubieten.

Ein Fall, der Mitte der neunziger Jahren in Nordrhein-Westfalen aufgedeckt wurde, verdeutlicht den Verdrängungseffekt auf dem Markt, wenn ein Unternehmen mit Drogengeldern „subventioniert“ wird. Ein türkischer Familienvater führte als Selbständiger ein Obst- und Gemüsegeschäft. Sein Sohn hatte Kontakt zu Personen, die im Rauschgifthandel tätig waren. Nach einiger Zeit engagierte sich der Sohn ebenfalls im Rauschgifthandel. Das hierdurch verdiente Geld investierte er in das väterliche Geschäft. Aufgrund dieser regelmäßigen „Finanzspritzen“ konnte der Vater sein Geschäft immer mehr ausweiten. Zunächst eröffnete er weitere Geschäfte und baute so ein größeres Gemüsehandelsunternehmen auf. Später engagierte er sich in der Im- und Exportbranche. Er gründete eine Spedition und besaß mehrere Lkws. In der Geschäftswelt galt der Vater mittlerweile als erfolgreicher Geschäftsmann. Aufgrund der von ihm verlangten niedrigen Preise im Im- und Export verdrängte er seine Mitkonkurrenten vom Markt. Hierdurch erlangte er für eine Transitroute in die Türkei fast eine Monopolstellung. Schließlich investierte der Vater sein Geld ebenfalls in den Rauschgiftsektor. Aufgedeckt wurden die Machenschaften, als er einen mit Rauschgift beladenen Lkw nach Deutschland einführen wollte.

Gleiche Entwicklungen wurden in anderen Fällen in Bayern und im Raum Berlin/Brandenburg festgestellt. Speditionen, die früher legal gearbeitet hatten, dann jedoch in eine bedrohliche finanzielle Lage gerieten (sie standen kurz vor der Illiquidität), suchten und nahmen in ihrer finanziellen Not Aufträge an, von denen sie wissen mussten, dass illegale Waren (insbesondere Drogen und geschmuggelte Zigaretten) transportiert werden sollten. Aufgrund dieser lukrativen Geschäfte konnten sie sich aus ihren Liquiditätsschwierigkeiten befreien und Transporte günstiger anbieten als ihre legal arbeitende Konkurrenz. Hierdurch zogen sie Aufträge von diesen Kunden ab.

Unternehmensgründungen und -beteiligungen durch organisierte Tätergruppen kommen in Deutschland in einigen Fällen bereits nachweislich vor. Das Ausmaß der Unterwanderung der legalen Wirtschaft ist jedoch bisher offenbar begrenzt. So kann festgestellt werden, dass italienische, türkische, osteuropäische, russische sowie kolumbianische Tätergruppen in Deutschland kleinere Unternehmen kaufen oder beeinflussen. Es wird vermutet, dass bisher in Unternehmen des Mittelstandes und der Großindustrie kaum investiert wird.

Folgender Fall aus Hessen veranschaulicht, dass auch Anteile an bestehende Unternehmen zur Tarnung erworben werden. In den neunziger Jahren übertrug ein in finanzielle Schwierigkeiten geratenes Unternehmen zwei russischen Staatsangehörigen eine 10%ige Beteiligung. Diese nutzten das Unternehmen als Firmenmantel zur Tarnung für andere Operationen. Permanent gingen Faxe aus Russland ein und wurden dorthin versandt. Die Hauptanteilseignerin des Unternehmens hatte schließlich keine Kontrolle mehr über die Geschäfte der beiden russischen Täter. Letztlich kaufte sie ihnen ihre Anteile daher wieder ab. Inwieweit das Unternehmen zu Zwecken der Geldwäsche missbraucht wurde, konnte von den Ermittlern nicht geklärt werden. Es wurde aber festgestellt, dass die russischen Täter nicht innerhalb des Unternehmenszwecks gehandelt hatten.

Die Geldakkumulation bei den organisierten Tätergruppen stellt nach Auffassung der Experten ein wirtschaftliches Bedrohungspotential dar, da sie es ihnen ermöglicht, Betriebe ohne finanzielle Schwierigkeiten aufzukaufen und ganze Branchen zu unterwandern. Nach Ansicht der Experten besteht die Gefahr, dass dadurch langfristig das freie Agieren legaler Unternehmen ge-

fährdet wird. Ausgeprägter ist diese Situation bereits in südamerikanischen Ländern (vor allem Kolumbien und Panama), in Ländern Osteuropas, in Italien und in der Türkei, wo die organisierten Straftäter über ihre Unternehmen und ihr Vermögen zum Teil bereits einen erheblichen Einfluss auf Politik, Justiz und Verwaltung gewonnen haben.

6.2 Motive und betroffene Wirtschaftsbereiche

6.2.1 Motive

Unternehmensgründungen und -beteiligungen und -beeinflussung (durch Bedrohung) werden nach Angaben der Experten von organisierten Straftätern hauptsächlich aus drei Motiven vorgenommen. Primär dienen sie der Verfolgung des illegalen Basisgeschäfts, indem die Unternehmen als Firmenmäntel zur Tarnung und damit besseren Abwicklung illegaler Geschäfte, zur professionelleren Geldwäsche und als eine Art „Stille Reserve“ benutzt werden. Sodann werden private Interessen – wie die Sicherung des Lebensstandards und der Altersversorgung – von ihnen verfolgt. Letztlich werden sie auch aus reinen Investitionüberlegungen ohne kriminellen Zweck getätigt. Diese Investitionen im Sinne der Integrationsphase sind jedoch selten. Investitionen zur Verbesserung der Logistik kommen hingegen häufiger vor. Dabei sind die Straftätergruppen in der Regel bestrebt, bestehende Strukturen zu nutzen.

In einem Fall, der sich in Ostwestfalen ereignete, erhielt 1993 eine Ermittlungsbehörde von Einwohnern eines Dorfes in Ostwestfalen sowie auch seitens einer Bank Hinweise, die einen eingebürgerten Deutschen baltischer Herkunft betrafen. Den Einwohnern fiel auf, dass das von dem eingebürgerten Deutschen übernommene Hotel keine gewöhnlichen Beherbergungsgeschäfte vornahm; es übernachtete und aß dort niemand. Hin und wieder parkten jedoch Autos mit osteuropäischen Kennzeichen vor dem Hotel. Parallel hierzu stellte die Bank, bei welcher der Hotelinhaber ein Konto eröffnet hatte, fest, dass ständig US-Dollar-Beträge aus Osteuropa eingingen, über die der Inhaber regelmäßig durch Barabhebungen verfügte. Der Bank erschienen diese Transaktionen verdächtig, zumal ihre Höhe nicht mit dem Hotelbetrieb begründet werden konnte. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass der ehemalige baltische Staatsangehörige mit den eingegangenen Geldern nach außen hin legale Geschäfte aller Art betrieb. In einem Fall versuchte er zwölf Versicherungsverträge mit Einmalzahlungen zu je 250.000 DM abzuschließen. Die Versicherung nahm sein Angebot jedoch nicht an. Ein anderes Mal führte er mit der Treuhand in Berlin intensive Kaufverhandlungen um die Leuna Werke, die jedoch letztlich scheiterten. Eine Anfrage bei Interpol ergab, dass es sich bei dem ehemaligen baltischen Staatsangehörigen angeblich um einen sehr angesehenen Geschäftsmann handele. Ein an das Baltikum gerichtetes Rechtshilfeersuchen blieb unbeantwortet. Drei Jahre später traf aus dem Baltikum ein Rechtshilfeersuchen wegen dieses Mannes ein, der dort am bislang größten Zusammenbruch einer Privatbank beteiligt war. Es wird angenommen, dass er für das Verschwinden von etwa 200 Mio. DM verantwortlich war. Wo letztlich das veruntreute Geld platziert und investiert wurde, konnte bislang nicht ermittelt werden.

In einem weiteren Fall, der im hessischen Raum vorkam, wurde eine Exilrussin, Inhaberin eines Einrichtungshauses für Badezimmer, von russischen Tätern erpresst. Sie wurde gezwungen, einen anderen russischen Staatsangehörigen als Ge-

sellschafter aufzunehmen. Primäres Ziel war es, diesem als Gesellschafter eines deutschen Unternehmens ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verschaffen. Die Geschäfte des Unternehmens verliefen weitestgehend wie zuvor, das heißt, es wurden weiterhin Bäder nach Russland exportiert, deren Rechnungen durch Zahlungen auf das Geschäftskonto beglichen wurden. Vereinzelt waren jedoch Überweisungen von Russland nach Deutschland festzustellen, die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten. Es wird vermutet, dass es sich hierbei um Zahlungen an den neuen russischen Gesellschafter handelte. Inwieweit die Kontobeziehungen des deutschen Unternehmens für illegale Transaktionen, speziell Geldwäsche, genutzt wurden, ist jedoch nicht ersichtlich.

6.2.2 Betroffene Wirtschaftsbereiche

Investieren organisierte Straftäter in den legalen Bereich, fürchten sie vor allem die Entdeckung. Deshalb ist ihr Interesse an der Geheimhaltung ihres Engagements sehr stark ausgeprägt. Investitionen größeren Umfangs erregen leicht die Aufmerksamkeit bei Behörden und der Bevölkerung. Sie werden daher von den organisierten Straftätergruppen kaum, und wenn, dann gut getarnt vorgenommen. Dem entspricht, dass derzeit in Deutschland vor allem kleinere Firmen, insbesondere Familienbetriebe, das Ziel ihrer Investitionstätigkeiten sind. Wegen der Besonderheit der deutschen Unternehmenskultur scheiden eine Vielzahl von mittelständischen Unternehmen als Investitionsobjekte für organisierte Straftäter nach Ansicht einiger Experten aus, da mittelständische Unternehmer in den meisten Fällen zwecks Wahrung ihrer Unabhängigkeit keinen Mitgesellschafter aufnehmen wollen. Bevorzugt werden deshalb Unternehmen, die in finanzielle Engpässe geraten sind, da diese eher bereit sind, Finanzmittel dubioser Herkunft zu akzeptieren oder anrühigen Personen Beteiligungen einzuräumen. Im Ausland wird zum Teil jedoch auch in mittelständische Unternehmen investiert.

Einzelfälle zeigen, dass in der Regel solche Unternehmen gekauft oder gegründet werden, die für ein bestimmtes Projekt oder eine bestimmte logistische Funktion von Interesse sind. Im Hinblick auf die Geldwäsche sind dies vor allem bargeldintensive Betriebe oder solche, über die größere Geldsummen geschleust werden können. Teilweise wird jedoch auch inkriminiertes Geld in Unternehmen investiert, um am legalen Gewinn des Unternehmens teilzuhaben.

Investitionen in „High-Tech-Branchen“ und in sonstige innovative oder kapitalintensive Betriebe werden in der Regel nicht getätigt, da sie mit großen wirtschaftlichen Risiken verbunden sind und das Kapital längerfristig gebunden wäre. In den Handel mit diesen Waren (Maschinen, Computerteile etc.) wird jedoch durchaus investiert. Im Ausland werden darüber hinaus teilweise kleinere Chemieunternehmen gegründet oder gekauft, um leichter an die für die Drogenherstellung benötigten chemischen Substanzen heranzukommen. In Deutschland konnte bislang keine Übernahme von Pharma- oder Chemieunternehmen festgestellt werden. Experten führen dies auf die strenge Grundstoffüberwachung zurück.

Der folgende Fall, der sich in Nordrhein-Westfalen in den neunziger Jahren ereignete, belegt die Übernahme von kleinen Einzelhandelsunternehmen. Ein dubioser Mann erschien bei dem Inhaber eines Einzelhandelsunternehmens, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befand, und erklärte ihm, dass er sein Unternehmen für einen bestimmten Betrag bar kaufen wolle. Im Falle einer Ablehnung des Angebots drohte er mit Konsequenzen. Aufgrund seiner finanziellen Probleme und der Drohungen willigte der Inhaber ein und verkaufte sein Geschäft. Es wird vermutet, dass der Kauf durch inkriminierte Gelder finanziert wurde.

Über eine vergleichbare Vorgehensweise berichtete eine Bank in einem anderen Fall: Einer ihrer sich in erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten befindenden Kunden teilte der Bank mit, dass er einen Käufer für sein Unternehmen gefunden habe. Ein Rechtsanwalt habe im Auftrag seines Mandanten bei ihm angerufen und ihm vier Millionen DM für eine 49 %ige Beteiligung an seinem Unternehmen geboten. Die Kreditberater der Bank waren jedoch skeptisch und warnten den Kunden vor dem Verkauf seines Unternehmens, da es sich ihrer Ansicht nach nicht um einen seriösen Käufer handeln konnte. Das Unternehmen des Kunden war hoch verschuldet und insgesamt nach Einschätzung der Bank nur 500.000 DM wert. Die Bank vermutete, dass organisierte Straftäter das Unternehmen zur Verbesserung ihrer logistischen Strukturen kaufen wollten. Nach Angabe der Bank sind derartige Angebote bisher sehr vereinzelt zu verzeichnen.

Nach der Wiedervereinigung versuchten in einem anderen Fall organisierte Straftäter aus Ecuador mit Geldern aus dem Drogenhandel von der damaligen Treuhand eine Kaffeerösterei in Ostdeutschland zu erwerben.

Mit zunehmender Tendenz engagieren sich organisierte Tätergruppen in den letzten Jahren in Deutschland im Speditionsgewerbe. Hintergrund ist, dass die Täter (z. B. türkische Heroinhändler und polnische Zigarettenhändler) feststellen, dass deutsche Speditionen mit deutschen Fahrern weniger streng kontrolliert werden als ausländische Speditionen mit ausländischen Fahrern. Daneben wird inkriminiertes Geld in den Abfallsektor investiert, da hier in Verbindung mit illegalen Geschäften hohe Renditen erzielt werden. Einige Experten sehen auch die Baubranche (kleine und mittelgroße Baufirmen oder Bauträger³⁵⁰) als gefährdet an. In höherem Umfang würden bei Bau(sub)unternehmen zur Abwicklung der Geschäfte oder der Entlohnung illegaler (ausländischer) Arbeiter Barzahlungen vorgenommen. Über die Bauprojekte könnten auf unauffällige Weise Gelder investiert werden.³⁵¹

Es wurde in diversen Fällen festgestellt, dass im Abfallsektor von organisierten Straftätern mittlerweile ganze Unternehmensgruppen aufgebaut worden waren, welche am legalen Wirtschaftsleben partizipierten. Die Unternehmen verschleierten dabei ihre wahren finanziellen Verhältnisse, um Gelder in andere von ihnen beherrschte Unternehmen zu lenken.

Im Zusammenhang mit dem Kapitalanlagebetrug fallen vor allem Finanzierungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen auf. Ein Experte sieht zunehmend auch bei Werttransportunternehmen eine Gefährdung durch Unterwanderung. Aufgrund der wachsenden Nachfrage und der geringen Kontrollen seien in den letzten Jahren eine Reihe solcher Unternehmen gegründet

350 Vgl. zu der Gefährdung von Bauträgern die Ausführungen Teil 3 Kapitel 5.4.

351 Vgl. auch Teil 3 Kapitel 5.2.5.

worden. Mittlerweile sei der Markt an Werttransportunternehmen übersättigt, was zu einem erheblichen Preisverfall führe. Überlebt haben den Dumpingwettbewerb eine Reihe von – nach Ansicht des Experten – dubiosen Unternehmen, deren Angestellte schlecht bezahlt würden und nicht selten vorbestraft seien. Zuweilen transportieren diese Unternehmen das eingesamelte Geld unverplombt und bringen es zur Verwahrung in das unternehmenseigene Vorratsdepot. Teilweise werden die Gelder der verschiedenen Banken in einem gemeinsamen Depot vorgehalten, das heißt, es findet eine Vermischung statt. Die Missbrauchsgefahr im Hinblick auf Geldwäsche sieht der Experte darin, dass die Transportunternehmen problemlos kleine Scheine in größere Scheine umtauschen können. Bisher ist allerdings ein solcher Missbrauchsfall noch nicht nachgewiesen worden.

Ob einzelne organisierte Tätergruppen Vorlieben für bestimmte Wirtschaftsbereiche haben, ist weitgehend nicht feststellbar, zumal das Geld häufig auch im Ausland angelegt oder investiert wird. Insgesamt kann anhand von Einzelfällen festgestellt werden, dass die Tätergruppen in folgenden Wirtschaftsbereichen tätig sind: Abfallsektor, Gastronomie (viele asiatische Restaurants werden z. B. mit Bargeld gekauft), Wein-, Frucht- und Gemüsehandel, Mode-, Unterhaltungs- (Musik und Spielhallen), Baubranche, Kfz- und Kfz-Ersatzteil-, Elektronikhandel, Im- und Export sowie Touristik-, Speditions-, Reederei- und Luftfahrtgewerbe (letzteres allerdings nur bei kleinen Unternehmen).

Dies veranschaulicht folgender Fall, der in Süddeutschland beobachtet wurde. Ein italienischer Staatsangehöriger, welcher der Zusammenarbeit mit italienischen organisierten Tätergruppen verdächtigt wurde, gründete in Süddeutschland im Zeitraum zwischen 1995 und 1996 ein Im- und Exportunternehmen. Innerhalb von zwei Jahren expandierte er sehr stark im Lebensmittel- und Immobilienbereich. So eröffnete er u. a. mehrere Gaststätten und Feinkostgeschäfte in den besten Geschäftsggenden einer Stadt in Süddeutschland. Mittlerweile gilt er als angesehen Mann. Nach Auffassung der befragten Experten kann er das in kürzester Zeit aufgebaute „Imperium“ nur mittels inkriminierter Gelder finanziert haben.

In Berlin wurden 1997 rd. 60–70 % der Glücksspielhallen von ehemals russischen Staatsangehörigen betrieben. Insgesamt befanden sich etwa 40 % der Spielhallen in der Hand von zehn Personen. Eine Analyse ergab, dass die ausgewiesenen Umsätze der Unternehmen nicht der Wirklichkeit entsprachen. Sie lagen deutlich über den tatsächlichen Umsätzen.

Ein Zusammenhang zwischen den Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung und der Tendenz zu Unternehmensgründungen oder -beteiligungen kann bisher nicht festgestellt werden. Neben der Infiltration der legalen Wirtschaft durch bestehende organisierte Tätergruppen wird auch der umgekehrte Fall beobachtet, dass legale Unternehmen illegale Geschäfte aufnehmen und sich dadurch selbst immer mehr zu Formen organisierter Kriminalität entwickeln. Dies gilt zum Beispiel in Deutschland derzeit für das Speditionsgewerbe.

Ein Unternehmen befand sich nach Aussagen einer Bank in erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten, bis auf dem Konto des Unternehmens ein Betrag in Höhe von 1,8 Mio. US-Dollar gutgeschrieben wurde. Das Geld wurde von einem anderen in

der Metallbranche tätigen deutschen Unternehmen überwiesen. Nach Mitteilung der Ermittlungsbehörden an die Bank waren Geldwäschetransaktionen nach Kasachstan verifizierbar. So habe das sich in Liquiditätsschwierigkeiten befindende Unternehmen mit Drogengeldern Metalle gekauft und an das andere, wohl ahnungslose Unternehmen weiterverkauft.

6.2.3 Investitionen in Finanzunternehmen

6.2.3.1 Banken

Im Zuge der Maßnahmen zur weltweiten Bekämpfung organisierter Straftätergruppen und der Geldwäsche werden in der Literatur immer wieder Befürchtungen geäußert, dass Banken von organisierten Tätergruppen unterwandert werden könnten, um Geld gesichert in den legalen Finanzkreislauf einschleusen zu können. Im Ausland kann ein solches Bemühen wiederholt festgestellt werden.

Beispielsweise versuchte in Wien die betrügerische Kapitalanlagegesellschaft „European King’s Club“ wegen ihrer erheblichen Probleme bei der Platzierung des ihr von den Kunden übergebenen Bargeldes erfolglos, eine Bank zu kaufen.

In Italien stellten Ermittler fest, dass mehrere kleinere Privatbanken entweder organisierten Tätergruppen gehörten oder von ihnen beherrscht wurden.

Zudem besteht ein erheblicher Verdacht, dass in den GUS-Staaten Banken von organisierten Tätergruppen unterwandert werden. Nach Angaben der Experten werde in Russland ein enormer Überhang an veruntreutem Kapital (z. B. durch den illegalen Verkauf von Armeevermögen (Waffen) oder von veruntreuten Staatsgeldern in die Gründung von Banken oder Beteiligungen an Banken investiert. Auffallend sei, dass dort jährlich rund 300 Banken in Konkurs gehen und gleichzeitig eine entsprechende Anzahl von Banken von teilweise denselben Personen wieder neu gegründet wird. Zu den betroffenen Banken gehören nicht nur kleine Banken, sondern auch einige Großbanken. So beherrschen nach Angaben eines russischen Experten organisierte Tätergruppen eines der zehn größten russischen Kreditinstitute. Die Tätergruppen nutzen die Bankverbindung vor allem zur Geldwäsche, wobei die Gelder in Russland platziert und mit Vorliebe in den Westen transferiert werden. Begünstigt werde – so die Experten – ein Eindringen der organisierten Straftäter in die russische Bankenwelt dadurch, dass die Beteiligungsverhältnisse an den Banken nicht offengelegt werden müssten und die russische Bankenwelt sehr unübersichtlich sei. Dies stelle einen geeigneten Nährboden für organisierte Tätergruppen dar. Dubiose russische Banken verfügen mittlerweile auch über Niederlassungen oder Tochterunternehmen im Ausland, zum Beispiel Zypern und in der Karibik.

Ob und inwieweit diesen dubiosen Banken über Vereinbarungen mit deutschen Banken, wie zum Beispiel über den Aufbau von Kontenbeziehungen sowie den Abschluss von Zahlungsverkehrsabkommen, der Zugang zum deutschen und zu den internationalen Finanzmärkten erleichtert wird, konnte bisher nicht festgestellt werden. Primär sind die deutschen Banken

bemüht, eigene Repräsentanzen in den Ländern zu gründen. Tatsache ist jedoch auch, dass die Zahlungsverkehrsabkommen zwischen deutschen und russischen Banken zunehmen. Nach Angaben der Experten gehen die deutschen Banken hierbei jedoch sehr restriktiv vor, das heißt, die Banken werden über einen längeren Zeitraum einer genauen „Seriositätsprüfung“ unterzogen. Langfristig ist davon auszugehen, dass russische Banken am internationalen Interbankenzahlungsverkehr verstärkt teilnehmen werden. Dies wird bereits dadurch belegt, dass nach Auskunft des BAKred mittlerweile etwa fünf russische Banken über einen S. W. I. F.T.-Anschluss verfügen.

Auch in Deutschland wird das Bestreben, durch die Gründung oder den Kauf von Banken in den Finanzbereich einzudringen, anhand einiger Einzelfälle sichtbar. Nach Angaben der Experten ist es den organisierten Straftätern in Deutschland jedoch bisher weder gelungen, eine Bank zu gründen, noch eine bestehende Bank zu übernehmen. Allerdings steht eine Privatbank derzeit unter Verdacht, dass sie mit organisierten Straftätern zusammenarbeitet. Zudem wird angenommen, dass kleinere Privatbanken, die sich in einer finanziellen Schieflage befinden, von organisierten Straftätern im Hinblick auf einen Beteiligungserwerb angegangen werden. Generell hängt die Gefährdung der Banken nach Ansicht der Experten weniger von der Institutsgröße als von ihrer finanziellen Stabilität ab.

Die folgenden Beispiele zeigen, dass sowohl organisierte als auch nicht organisierte Straftäter versuchen, in Deutschland in den Banksektor einzudringen. Bei nicht organisierten Straftätern besteht im Fall des Erfolgs immer die Gefahr, dass sie ihren Finanzservice später anderen Straftätern und -gruppen zur Verfügung stellen, so dass dadurch auch organisierte Straftäter in den Bankenbereich eindringen können.

Folgender Fall ereignete sich in den neunziger Jahren: E., der wegen Untreue bereits zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt worden war, versuchte nach der Haftentlassung, eine Bank zu gründen. Dies scheiterte an der Versagung der Zulassung durch das BAKred. Anschließend versuchte er zusammen mit einer Person, die aus dem arabischen Raum stammte und der PLO angehörte, in Süddeutschland ein in finanzielle Schwierigkeiten geratenes privates Bankhaus durch Teilkauf zu erwerben. Hierfür wollte diese Person 50 Mio. DM zahlen. Der Kauf scheiterte letztlich an der Beschaffung des Geldes.

Auch der nächste Fall veranschaulicht, dass versucht wird, in den Bankensektor einzudringen. Mitte der neunziger Jahre versuchten Personen kroatischer Nationalität eine Bank in Süddeutschland zu gründen, die vermutlich der Geldwäsche dienen sollte. Offiziell erklärten die kroatischen Staatsangehörigen, dass sie eine „kroatische Staatsbank“ in Deutschland gründen wollten, um die Wirtschaft ihres Heimatlandes zu unterstützen. Ihren Angaben zufolge war es ihr Ziel, viele in Deutschland und im Ausland lebende Kroaten für den Kauf von Aktien dieser neuen kroatischen Bank zu gewinnen. Dies sollte ihnen ermöglichen, außerhalb Kroatiens eine indirekte wirtschaftliche Aufbauhilfe für ihr Heimatland zu leisten. Bislang unterhielt die „kroatische Staatsbank“ ein Informationsbüro in einer sozial schwachen Wohngegend in der Stadt M.. Das zur Gründung der Bank benötigte „angemessene Eigenkapital“ im Sinne von § 10 KWG war bereits gespendet worden. Mit der Gründung beauftragten die kroatischen Staatsangehörigen sodann einen angesehenen deutschen Rechtsanwalt. Sie erklärten ihm, dass die Einlage von vielen zukünftigen kroa-

tischen Aktionären erbracht würde. Tatsächlich wurde das Geld jedoch von nur einer Person gestellt. Nachforschungen ergaben, dass diese Person völlig mittellos war. Gerüchten zufolge stammte das Geld aus Rauschgift- und/oder Waffengeschäften. Dem Rechtsanwalt erschien der Vorgang dubios. Er legte sein Mandat nieder. In dem so genannten „Mozartfall“³⁵² unternahmen die Gesellschafter der beteiligten Wechselstube nachweislich unter Einschaltung eines Rechtsanwalts erste Schritte zur Gründung einer Teilzahlungsbank. Hierbei handelt es sich um eine Kreditbank, die neben den Dienstleistungen einer Wechselstube auch das Kreditgeschäft betreiben kann. Der Vorteil einer Teilzahlungsbank ist zum einen, dass sie wie Wechselstuben, (inkriminierte) Gelder ins Ausland transferieren kann. Zum anderen können überschüssige (inkriminierte) Gelder durch Kredite ertragbringend angelegt und zugleich gewaschen werden.

In einem weiteren Fall stellten die Ermittler Mitte der neunziger Jahre fest, dass einige Straftäter für die Abwicklung ihrer Bankgeschäfte ein privates Bankhaus in Berlin bevorzugten. Unter anderem hatte ein unter Geldwäscheverdacht stehender Juwelier dort sein Konto. Die Seriosität des Bankhauses litt sehr durch seine Geschäfts- und Personalpolitik. So wurden Kunden über Verdachtsanzeigen oder Durchsuchungen seitens der Strafverfolgungsbehörden sofort informiert. Zudem wurden mehrere Mitarbeiter eingestellt, die vorher wegen Untreue von anderen Banken entlassen worden waren. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren zwei neue Gesellschafter aufgenommen. Bei dem einen Gesellschafter handelte es sich um eine größere österreichische Bank, die nach Auffassung der dortigen Ermittler wiederholt in dubiose Finanzgeschäfte mit organisierten Straftätern verstrickt war. Die zweite neue Gesellschafterin war eine italienische Bank. Ein Vorstandsmitglied dieser Bank befand sich in Italien in Untersuchungshaft.

6.2.3.2 Sonstige Finanzinstitute

Derzeit gelten in Deutschland vor allem Wechselstuben als durch eine Einflussnahme seitens der organisierten Kriminalität besonders gefährdete Finanzinstitute. Im so genannten „Mozartfall“³⁵³ wurde in Deutschland eine Wechselstube gezielt gegründet, um hierüber Geld zu waschen. Häufig werden auch vorhandene Wechselstuben genutzt.

Weitere gefährdete Finanzinstitute sind insbesondere die sogenannten „Money Transmitter“. In den USA sind diese bereits mehrfach im Zusammenhang mit Geldwäsche aufgefallen. Auch in Deutschland besteht ein erheblicher Verdacht des Missbrauchs. Des Weiteren werden von einigen Experten Finanzberatungsgesellschaften, Wertpapiersammelunternehmen (Investmentgesellschaften), selbständige Wertpapierhändler beziehungsweise „Brokerunternehmen“ und Immobilienleasing-Gesellschaften als gefährdet angesehen. Das setzt keineswegs voraus, dass sie von organisierten Straftätern betrieben werden. Vielmehr besteht in erster Linie die Gefahr, dass ihr Service mit oder ohne ihre Kenntnis für Geldwäschezwecke missbraucht wird.

Eine Beteiligung organisierter Tätergruppen an Versicherungsgesellschaften ist in Deutschland bislang unbekannt. Das Gefährdungspotential wird gering angesehen, da der Anteilserwerb durch die sogenannte Anteilskontrolle er-

352 Dargestellt in Teil 3 Kapitel 5.2.2.

353 Vgl. Teil 3 Kapitel 5.2.2.

heblich erschwert wird, die mit den im KWG vorgeschriebenen Kontrollen für Beteiligungen an Banken (s. o. Teil 4 Kapitel 2.3) verglichen werden kann. Außerdem befinden sich viele Versicherungsunternehmen im festen Besitz von Institutionen wie Banken und anderen großen Versicherungsunternehmen. Allerdings befürchtet ein Experte, dass versucht wird, über selbständige Versicherungsvertreter und -makler Geld zu waschen. Diese seien mangels festem Grundgehalt in besonderem Maß auf die Vermittlungsprovisionen angewiesen und deshalb eher geneigt, dubiose Geschäfte in der Hoffnung zu akzeptieren, dass alles „in Ordnung“ sei.

6.3 Rechtsform

Als ausschlaggebende Kriterien für die Wahl der Rechtsform bei der Führung von Unternehmen durch organisierte Straftätergruppen nannten mehrere Experten eine möglichst hohe Anonymität und geringe Haftung. Dem entspricht es, dass die häufigste Rechtsform bei OK-beherrschten beziehungsweise -infiltrierten Unternehmen nach Ansicht der Experten die GmbH ist. Auch in Deutschland agierende ausländische Unternehmen, die höchstwahrscheinlich von organisierten Straftätergruppen beherrscht werden, weisen Rechtsformen wie AG, Société Anonyme (Schweiz / Frankreich) und Ltd. (UK / USA) auf. Die mit der GmbH einhergehenden Publizitätspflichten schrecken organisierte Tätergruppen nicht, da diese selbst von legalen Unternehmen bisher nicht immer eingehalten werden und eine Ahndung durch die Behörden weitgehend unterbleibt.

Aktiengesellschaften werden in Deutschland als rechtliche Form der Betätigung von organisierter Kriminalität nur vereinzelt festgestellt. Bei schweizerischen und liechtensteinischen Unternehmen wird die Rechtsform der AG bereits häufiger verzeichnet. Der Grund liegt darin, dass das schweizerische und liechtensteinische AG-Gesetz im Gegensatz zur deutschen Rechtslage eine hohe Anonymität der Gründer und Aktionäre gewährleistet. Den Angaben einiger Experten zu Folge sind die Beteiligungsverhältnisse an diesen Aktiengesellschaften nur sehr schwer oder gar nicht zu ermitteln. Entsprechendes gilt auch für die Stiftung nach dem liechtensteinischen Recht.

Die Gründung eines Vereins in Deutschland mit dem Ziel der Abwicklung illegaler Geschäfte ist bisher unbekannt. Jedoch werden mitunter bestehende Vereine zur Abwicklung illegaler Geschäfte wie zum Beispiel der Geldwäsche missbraucht.

Organisierte Tätergruppen konstruieren zunehmend Unternehmensverschachtelungen (Holdingstrukturen), wie zum Beispiel die Beteiligung einer GmbH an einer anderen GmbH oder an einer OHG. Sie erhöhen hierdurch die Anonymität, da nur schwer herauszufinden ist, wer tatsächlich wirtschaftlich hinter den Unternehmensbeteiligungen steht. Die überwiegende Anzahl der bisher vorgekommenen Unternehmensstrukturen ist jedoch einfach gelagert. Des weiteren wird es von einigen Experten für sehr wahrscheinlich gehalten, dass häufiger stille Beteiligungen vereinbart werden, da dadurch eine nicht nach außen erkennbare Einflussnahme auf ein gewerbliches Unternehmen

möglich ist. Dagegen sind andere Experten der Auffassung, dass stille Beteiligungen für die organisierten Straftäter langfristig uninteressant sind. Vielmehr strebten sie danach, die Unternehmen zu kontrollieren und deshalb die Geschäftsführung allein auszuüben. Bisher konnten Stille Gesellschaften nur sehr selten nachgewiesen werden.

In einem Fall, der in Hamburg in den neunziger Jahren vorkam, beteiligte sich ein organisierter Straftäter an einem Reisebüro mit 400.000 DM als stiller Gesellschafter. Der Täter hatte auf die Geschäftstätigkeiten als solche keinen Einfluss. Er nutzte das Reisebüro jedoch als Deckmantel für die Geldwäsche, zum Beispiel im Immobiliensektor.

In einem anderen Fall gründete ein russischer Straftäter in den neunziger Jahren mehrere Unternehmen, unter anderem mehrere Restaurants in Berlin. Die Unternehmen wurden in der Rechtsform der GmbH geführt und waren ineinander verschachtelt. Sein Einkommen erzielte er primär mit illegalem Im- und Export von Alkohol. Es bestand erheblicher Verdacht, dass er das illegal erwirtschaftete Geld in die Restaurants investiert hatte. Der Täter wurde mittlerweile erschossen aufgefunden.

6.4 Auffälligkeiten im Vergleich zu legalen Unternehmen

Von organisierten Straftätergruppen beherrschte Unternehmen weisen nach Aussagen der meisten Experten eine normale Liquidität auf. Einige Experten stellen bei den ihnen bekannten Fällen eine hohe Liquidität fest. Im Verhältnis zu den Einnahmen aus den tatsächlich erzielten Umsätzen verfügen sie über mehr Geld.³⁵⁴ Im Gegensatz zu legalen Unternehmen ist bei Strohunternehmen nach Angaben der befragten Experten häufiger die plötzliche Zufuhr von Finanzmitteln ohne einen erkennbaren wirtschaftlichen Grund zu verzeichnen.

Mitte der neunziger Jahre gingen in einem Fall auf das Konto eines Unternehmens, das sich noch in Gründung befand und als Unternehmenszweck den Handel mit Autos verfolgte, in kurzer Zeit größere Beträge ein, die nach Italien überwiesen wurden. Als Begründung teilte die Geschäftsführerin der Bank mit, dass die Zahlungen zur Begleichung von Rechnungen für aus Italien importierte Autos erfolgten. Auf Anfrage der Bank, von welchem Autohersteller sie die Autos bezögen, sah sich die Geschäftsführerin nicht in der Lage, auch nur einen italienischen Hersteller zu nennen. Seitens der Bank erging eine Verdachtsanzeige. Das Konto des Unternehmens bei der Bank wurde gekündigt.

In einem Fall, der in Norddeutschland vorkam, gründete in einer größeren Stadt eine russische organisierte Tätergruppe ein Unternehmen und richtete bei einer Bank ein Konto ein. In kürzester Zeit wurden drei Millionen US-Dollar überwiesen. Vergleichbare Fälle kamen in jüngster Zeit vermehrt vor.

Hinsichtlich des Umfangs von Fremdfinanzierungen gibt es Meinungsverschiedenheiten. Nach Ansicht der meisten befragten Experten aus dem Ermittlungs- und Bankenbereich greifen die von organisierten Straftätern be-

³⁵⁴ Dies müsste nach Auffassung eines Experten für Wirtschaftskriminalität in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens auffallen. Tatsächlich konnten die Ermittler bei den bisher untersuchten Unternehmen diesbezüglich nur sehr selten Auffälligkeiten feststellen.

herrschten Unternehmen auf Fremdfinanzierungen in der Regel gar nicht oder wenn, dann nur in einem geringen Maße zurück, das heißt, sie nehmen kaum Kredite bei Banken auf. Andere wenige Experten aus dem Ermittlungsbereich können hingegen auch insoweit keine Auffälligkeiten feststellen. Des Weiteren zeichnen sich organisierte Tätergruppen oft durch mangelndes konkurrenzorientiertes wirtschaftliches Handeln aus. Unter anderem sei nach Ansicht einiger Ermittler auffällig, dass von Tätergruppen beherrschte Unternehmen bei deutlich mehr Banken Kontoverbindungen unterhalten als legale Unternehmen.

Vietnamesische, italienische und chinesische organisierte Straftäter investieren häufig einen Teil ihrer illegal erwirtschafteten Gelder „wirtschaftlich sinnlos“ in zahlreiche Restaurants. So existieren z. B. in zwei Städten in Ostdeutschland jeweils über 30 chinesische und italienische Restaurants. Obwohl sie kaum frequentiert werden, weisen sie offiziell ausreichend Umsätze nach. Experten vermuten, dass sie der Geldwäsche dienen.

Auch bei Im- und Exportunternehmen tauchen wiederholt Ungereimtheiten auf, die in den letzten Jahren zunehmend den Verdacht erregten, daß einige von diesen von organisierten Tätergruppen beherrscht werden oder zumindest mit ihnen kooperieren. So konnte mehrere Male festgestellt werden, dass ausländische Unternehmen in Deutschland Büros eröffnen, um über diese angeblich Geschäfte zu makeln. Auffallend war, dass die von diesen Büros vermittelten Waren nicht direkt, sondern zum Teil auf umständlichen und unwirtschaftlichen Wegen über Drittländer in das Ziel-land geliefert wurden.

Je nach persönlicher Risikobereitschaft des Kopfes einer Tätergruppe oder der Strohperson arbeiten von organisierten Tätergruppen beherrschte Unternehmen im Verhältnis zu legalen Unternehmen derselben Größe und Branche mit wenig und häufig wechselndem Personal (hohe Fluktuationsquote). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter so wenig Einblick wie möglich in die wahre Tätigkeit des Unternehmens erhalten.

Ein Experte aus dem Bereich der Ermittler stellte bei bisherigen Unternehmensprüfungen fest, dass die von Tätergruppen beherrschten Unternehmen häufig über keine richtige Buchhaltung verfügen.

6.5 Vorgehensweise bei Unternehmensgründungen und -beteiligungen

Soweit Unternehmensgründungen und -beteiligungen³⁵⁵ durch organisierte Straftätergruppen vorgenommen werden, gilt grundsätzlich als oberstes Prinzip die Pflicht zur Verschwiegenheit, das heißt, die Hintergründe des Geschäfts werden Dritten gegenüber nicht offen gelegt.

Inwieweit Unternehmensgründungen oder -beteiligungen überwiegen, kann nicht abschließend geklärt werden. Einige Experten sind der Ansicht, dass an den meisten der sich zurzeit in der Hand organisierter Straftäter befindenden Unternehmen erst nach Gründung Beteiligungen erworben worden sind.

355 Unter dem Begriff Beteiligungen wird auch der Unternehmenskauf subsumiert, der letztlich einen 100 %igen Anteilserwerb an einem Unternehmen darstellt.

Unternehmensgründungen

Unternehmensgründungen erfolgen in den meisten Fällen durch den Einsatz von Strohleuten, die dann als Gesellschafter und gegebenenfalls auch als Geschäftsführer fungieren. Der wahre Hintermann ist nur stiller Gesellschafter oder hält an dieser Gesellschaft eine Unterbeteiligung. Zum Teil wird eine GmbH durch eine Strohperson gegründet, um anschließend die Gesellschaftsanteile ohne Eintragung in das Handelsregister an einen neuen Gesellschafter zu übertragen.

In der Regel handelt es sich bei den Strohpersonen um Kaufleute, die nicht unbedingt besondere berufliche Qualifikationen aufweisen. Teilweise werden auch Rechtsanwälte eingeschaltet. Oftmals stammen diese Personen aus den Heimatländern der Täter. Häufig sind sie wirtschaftlich oder persönlich von den Hintermännern abhängig. Daneben werden auch Treuhandgesellschaften als Strohunternehmen für Unternehmensgründungen eingesetzt.

Insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen durch bevollmächtigte Personen aus den Ostblockländern entstand bei einer Bank in mehreren Fällen der Verdacht auf Geldwäsche. Wiederholt wurden GmbHs von jungen (22- oder 23-jährigen) Männern gegründet, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren. Die Einzahlung des Stammkapitals von 50.000 DM auf das von ihnen eröffnete Konto erfolgte regelmäßig mittels Bargeld (sog. Bargründung). Noch vor Eintragung des sich in Gründung befindenden Unternehmens in das Handelsregister konnten auf dessen Konten große Zahlungseingänge aus dem östlichen Ausland (z. B. Kasachstan) festgestellt werden.

Inwieweit sich der Einsatz von Strohleuten auf die Gründung von Unternehmen beschränkt, die zu illegalen Zwecken missbraucht werden, kann aufgrund der Expertenangaben nicht beantwortet werden.

Unternehmensbeteiligung und -kauf

Der illegale Unternehmenserwerb erfolgte früher und erfolgt zum Teil auch noch heute durch offenkundige Erpressungen. Hierbei wird dem Unternehmensinhaber (z. B. Gastwirt) angedroht, dass sein Unternehmen durch Gewalteinfluss zerstört werde, wenn er nicht einen bestimmten Betrag an die Organisation entrichte. Im Falle der Weigerung wird die Drohung teilweise umgesetzt. Will der Unternehmer trotzdem nicht zahlen, wird ihm die Einräumung einer Teilhaberschaft zugunsten eines Hintermannes nahe gelegt. Teilweise genügt mittlerweile die Unterbreitung eines unseriösen Angebots ohne offenkundige Drohung, so dass rein äußerlich der Beteiligungserwerb als ein legaler erscheint. Betroffen sind hiervon vor allem Unternehmer gleicher Herkunft wie die Täter, aber auch deutsche Unternehmer werden einzeln von dubiosen Personen angegangen.

Beim Beteiligungserwerb sind die organisierten Straftäter bestrebt, weitestgehend ohne Zwischenschaltung außenstehender Dritter (wie Banken oder Merger & Acquisitions – Gesellschaften) an die Unternehmen heranzutreten, um die Zahl der Mitwisser und damit die Gefahr der Entdeckung so gering wie möglich zu halten. Einzige außenstehende Personen, derer sie sich bedie-

nen, sind leicht kontrollierbare Strohpersonen wie (vertraute) Rechtsanwälte und sonstige als Vermittler auftretende Einzelpersonen.

Meistens werden die Unternehmen durch (angeworbene) Informanten gezielt gesucht, mitunter auch durch Zufall entdeckt. Teilweise steht bereits im Vorfeld fest, an welchen Unternehmen die organisierten Straftäter Anteile erwerben wollen. In diesem Fall geben sie einer im betreffenden Land kundigen Strohperson genaue Anweisungen, wie beim Erwerb zu verfahren ist. Selten treten die Inhaber von Unternehmen selbst an die Täter heran. Häufiger sprechen Strohpersonen der organisierten Tätergruppen konkursträchtige Unternehmen an, ohne die Hintergründe für ihr wahres Engagement preiszugeben.³⁵⁶ Dabei wird der Unternehmer mit der Einräumung einer Teilhaberschaft konfrontiert, ohne dass es weiterer Drohungen bedarf. In der Regel führt dabei ein Rechtsanwalt oder ein anderer Vermittler die Verhandlungen, indem er das Angebot seines Mandanten unterbreitet. Dies ermöglicht es den organisierten Straftätern, weitestgehend anonym zu bleiben, da der Rechtsanwalt beziehungsweise Vermittler den Namen seines Mandanten nicht sofort preisgibt. Das Angebot des Rechtsanwalts enthält teilweise einen (weit) überhöhten Preis. Hierdurch fühlt sich der Unternehmer oftmals unter Druck gesetzt, da er ahnt, wer wirtschaftlich hinter dem Angebot steht. Geht der Unternehmer auf das Angebot ein, wird der Kaufpreis üblicherweise in bar entrichtet. Der Kaufvertrag zwischen dem Unternehmer und einer Strohperson des Hintermannes wird von einem Notar beglaubigt, wobei die Käufer in einigen Fällen mit falschen Namen und gefälschten Pässen auftreten. Nach dem Erwerb investieren sie anfänglich in das Unternehmen Geld, um gegenüber der Außenwelt wie ein redlicher Investor zu erscheinen. Soweit nur eine kleinere Beteiligung erworben wurde, wird diese nach einiger Zeit durch den Zukauf weiterer Anteile schrittweise erhöht.

In den neunziger Jahren traten drei russische Staatsangehörige in Berlin in ein Café ein. Sie fragten den Inhaber auf sehr direkte Weise, ob er sein Café verkaufen wolle. Der Inhaber hatte an sich kein Interesse an einem Verkauf und nannte deshalb einen weit überhöhten Phantasiepreis. Die drei russischen Staatsangehörigen gingen sofort auf das Angebot ein und übergaben dem Inhaber an Ort und Stelle den gewünschten Betrag bar in einer Plastiktüte. Nach Angaben der Experten stellt diese Vorgehensweise keinen Einzelfall dar.

Folgender Fall ereignete sich in Süddeutschland Anfang der neunziger Jahre vor Einführung der gesetzlichen Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung. Einer deutschen V-Person, welche für ein Landeskriminalamt arbeitete, wurde angeboten, für eine organisierte Tätergruppe Aktien eines bestimmten schwäbischen Unternehmens zu erwerben. Das für den Anteilserwerb erforderliche Geld wurde ihr von einer Person, welche aus der Schweiz anreiste, in einem Koffer übergeben. Zu dem Unternehmenskauf kam es letztlich jedoch nicht, da keine Bank bereit war, das Geld anzunehmen und vorübergehend festzulegen. Außerdem sahen es die Ermittler als unmöglich an, den Geldfluss zu kontrollieren.

356 Vgl. auch den Fall in Süddeutschland, bei dem mutmaßliche organisierte Straftäter eine 49%ige Beteiligung erwerben wollten (Teil 3 Kapitel 5.2.2).

Hin und wieder kommt es vor, dass die Täter für einen Beteiligungserwerb über Rechtsanwälte an Dritte, wie Banken oder Merger & Acquisitions – Gesellschaften herantreten, da diese in Deutschland den Unternehmensvermittlungsmarkt weitestgehend beherrschen. Dies gilt insbesondere für Tätergruppen, die in der Bundesrepublik noch keine gefestigten Strukturen aufweisen und nicht über ausreichend Informanten verfügen (z. B. russische Tätergruppen³⁵⁷). Aufgrund der Abwehrmaßnahmen (s. u.) einiger größerer Banken gegenüber dubiosen Kunden sollen nach Angaben eines Experten vermehrt mittelgroße Banken, Kapitalanlagegesellschaften und Consulting-Unternehmen die Zielgruppe dieser Tätergruppen sein. Hierdurch ergibt sich auf diesem Gebiet – so vermuten einige Experten – eine Verlagerung zu kleineren Finanzinstituten. Dies wird aus Bankkreisen jedoch nicht bestätigt. Die Anbahnung der Kontakte mit professionellen Unternehmensvermittlern übernehmen oftmals Strohleute, die anfänglich nicht zu erkennen geben, wer hinter dem Projekt steht. Die Herkunft ihrer Finanzmittel wird dabei zum Teil mit Legenden begründet. Insbesondere bei russischen „Unternehmern“ besteht in der Regel ein erheblicher Verdacht, dass die Gelder nicht legal erworben worden sind. Auch erscheinen deren Unternehmensstrukturen häufig sehr suspekt.

In Russland bestehen Unternehmensstrukturen, bei denen zum Beispiel 50 bis 70 Unternehmen unter dem gemeinsamen Dach einer Holding (häufig mit Sitz in Moskau) zusammengeschlossen sind. Teilweise wurden diese Unternehmen erst durch die Holdinggesellschaft gegründet. Einige Tochterunternehmen einer solchen Holding sind wirtschaftlich erfolgreich, andere weniger und wiederum andere überhaupt nicht. Einzelne Tochterunternehmen sandten Vertreter nach Deutschland, die den deutschen Unternehmensmarkt hinsichtlich der Möglichkeiten des Erwerbs von Beteiligungen oder eines Abschlusses von Jointventure-Verträgen ausloten sollten. Es wird vermutet, dass auf diese Weise versucht werden sollte, Unternehmen in Deutschland zu gewinnen, um sie als Strohfirnen zu nutzen, mit dem Ziel, Gelder nach Deutschland zu schleusen.

In der Anfangsphase wandten sich russische Staatsangehörige zunächst unmittelbar an größere deutsche Banken. Diese wurden jedoch nach Angaben eines Experten sehr schnell skeptisch und nahmen von den an sie herangetragenen Geschäften Abstand. Nach dieser Negativerfahrung verhandelten die russischen Staatsangehörigen wiederholt mit Banken. Diesmal wurden für die Kontakte jedoch Strohmänner, vor allem Rechtsanwälte, eingeschaltet. Diese riefen die jeweilige Bank an und teilten ihr mit, dass einer ihrer Mandanten an einem Unternehmenserwerb interessiert sei. Im Laufe der Verhandlungen wurde dann dessen wahre Identität offen gelegt. Stellten die Banken sodann im Rahmen der Vertragsverhandlungen Unklarheiten oder Widersprüche bei den Äußerungen ihres Verhandlungspartners fest, sahen sie von dem Geschäft regelmäßig ab. Als Abwehrmaßnahme gegen unliebsame russische Kunden bewährte sich nach Angaben einer Bank, von diesen eine schriftliche Ausarbeitung kompletter Unternehmenskonzepte inklusive Finanzierungsvorschlägen anzufordern. Eine entsprechende Handhabung soll nach Angaben eines Ermittlers auch bei anderen Banken bestehen.

357 Zumeist kann jedoch nicht ermittelt werden, inwieweit es sich bei den Projekten der Russen um legale Investitionen, um die Anlage veruntreuten Staatsvermögens oder um Geldwäsche handelt.

Dieses Vorgehen führte dazu, dass vermehrt mittelgroße Banken, Kapitalanlagegesellschaften und der Unternehmens-Consulting-Bereich von einigen russischen Staatsangehörigen angegangen wurden. Aufgrund ihrer Erfahrungen waren diese russischen Staatsangehörigen inzwischen auf die Verhandlungen gut vorbereitet. Die Herkunft ihrer Finanzmittel begründeten sie in einigen von den Banken gemeldeten Fällen mit vorbereiteten Legenden. Teilweise hatten sie hiermit Erfolg. Häufiger wurden in den letzten Jahren vor allem im Berliner Raum und in Nordrhein-Westfalen Emigranten aus Russland, die sich eine selbständige wirtschaftliche Existenz aufgebaut hatten, von russischen Tätern angegangen. Teilweise dienten die Unternehmen der Platzierung von vermutlich inkriminierten Vermögenswerten.

7 Geldwäsche- und Anlageorte

Im Folgenden wird bei der Darstellung der Geldwäsche- und Anlageorte differenziert zwischen dem Ausland (7.1) und Deutschland (7.2). Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung des Auslandes für organisierte Straftätergruppen wird für das Ausland unter dem Titel „Überblick“ (7.1.1) versucht, die Gemeinsamkeiten der Tätergruppen hinsichtlich der Ortswahl darzustellen. In einem nächsten Schritt wird dann auf das konkrete Verhalten der einzelnen ethnisch geprägten Tätergruppen eingegangen (7.2.2). Anschließend wird der Standort Deutschland als Land für die Geldwäsche und insbesondere für die Investition im In- und im Ausland agierender organisierter Tätergruppen überprüft. Dabei wird auch versucht herauszufinden, inwieweit es regionale Schwerpunkte innerhalb Deutschlands für die Geldwäsche und Investition illegaler Einnahmen gibt (7.3).

7.1 Ausland

7.1.1 Überblick

Im Folgenden wird die Bedeutung des Auslandes für die Geldwäsche (Platzierung, Verschleierung und Integration) näher beleuchtet. Bevor detailliert auf die landsmannschaftlichen Besonderheiten einzelner organisierter Straftätergruppen eingegangen wird, soll zuerst eine allgemeine – tätergruppen-unabhängige – Beschreibung der Rolle des Auslands dargestellt werden. Diese „Makroanalyse“ ermöglicht es, eine Aussage über den grundsätzlichen Stellenwert des Auslands bei der Geldwäsche vorzunehmen.

Alle organisierten Straftäter sind bestrebt, zumindest einen Teil der inkriminierten Erlöse aus dem Land der illegalen Tat vorübergehend oder dauerhaft rasch ins Ausland beziehungsweise in ihre jeweiligen Heimatländer zu bringen. Hierdurch soll eine eventuelle Beschlagnahme der Gelder durch Strafverfolgungs- sowie Finanzbehörden vermieden werden. Vor allem bei türkischen Tätergruppen können sehr viele Bargeldexporte festgestellt werden. Dies liegt vor allem daran, dass die Tätergruppen für die Platzierung von inkriminiertem Geld in der Türkei günstige Rahmenbedingungen vorfinden. So verfügen die Köpfe der Organisationen oftmals über eigene Wechselstuben. Die Grenzkontrollen sind nicht sehr streng. Eine Reihe von Beamten sind bestechlich. Die Türkei selbst ist an Devisen ebenfalls interessiert.

Die Platzierung von inkriminiertem Bargeld erfolgt zu einem erheblichen Teil in westlichen Industrieländern und Finanzmetropolen (wie z. B. Belgien, England, Frankreich, Niederlande, Österreich, Spanien sowie Schweiz und Luxemburg). Die Schweiz spielt bei der Platzierung größerer Beträge nur eine untergeordnete Rolle. Allerdings helfen Schweizer Banken und Treuhänder bei der Platzierung von Geld in Offshore-Gebieten durch zur Verfügungstellen ihrer Kontakte. Das in den Offshore-Gebieten platzierte Geld wird oftmals in einem nächsten Schritt in die Schweiz transferiert. Eine zunehmende Rolle spielen osteuropäische Staaten wie Polen, Russland und vor allem Tschechien.

Regelmäßig wird in den genannten Ländern Bargeld auf Bankkonten platziert, um es sodann in das Heimatland oder in Regionen in der Nähe des Heimatlands zu transferieren. Die Einzahlung des Geldes erfolgt sukzessiv in den Größenordnungen, die in diesen Ländern üblich sind. Eingeahlt wird das Geld bei allen Banken, seien es landeseigene oder Tochterinstitute von ausländischen (auch deutschen) Banken. Häufig transportieren ausländische Tätergruppen ihr Bargeld auch direkt in ihr Heimatland, um es dann dort auf Bankkonten zu platzieren.

In osteuropäischen Ländern, namentlich in Tschechien, wurde beobachtet, dass ausländische Kunden mit hohen Bargeldeinzahlungen ihre bisherige Bankverbindung kündigten und zu einer „heimischen Ostbank“ wechselten, da diese eher bereit war, Zahlungen ohne Identifizierung entgegenzunehmen. Hinter dem Verhalten dieser Banken standen essentielle wirtschaftliche Überlegungen. Häufig wiesen sie eine geringe oder eine nicht ausreichende Bilanzsumme auf. Deshalb galten sie für die Teilnahme am Interbankenzahlungsverkehr³⁵⁸ als nicht ausreichend kreditwürdig. Die Hereinnahme von hohen Summen an Bargeld, zum Beispiel in DM, wirkte sich dagegen positiv auf die Bilanzsumme und das Umsatzvolumen aus. Mit zunehmender Bilanzsumme steigerte die Bank ihre Kreditwürdigkeit, so dass sich ihre Chancen erhöhten, am Interbankenverkehr teilnehmen zu können. Im Übrigen war das Gehalt eines Bankdirektors einer osteuropäischen Bank in der Regel niedrig. Daher galt in den Kreisen der Täter die Bestechung dieser Personen als leichter und kostengünstiger als entsprechender Personen in Deutschland.

Im folgenden Fall versuchte Z., der 1976 den Industriellensohn R. Oetker entführt hatte, nach seiner Haftentlassung zusammen mit einem Bekannten B. das verbliebene Lösegeld in Höhe von 13,5 Mio. DM in 1.000 DM-Scheinen in den Wirtschaftsverkehr zu bringen. Interessant ist hierbei, in welchen Ländern sie versuchten, das Geld zu platzieren. Die besondere Schwierigkeit bestand – im Gegensatz zu den üblichen Geldwäschefällen – allerdings darin, dass fast alle Scheine aus der Lösegeldzahlung registriert waren und diese Registrierung den Banken vorlag. Zuerst versuchten sie die gesamten 13,5 Mio. DM an zwei Bankiers in Macao zu verkaufen. Dies scheiterte jedoch an der Registrierung der Scheine. In einem zweiten Versuch sollte eine Million DM an einen Abnehmer in England verkauft werden. Dieser sollte 70 % des Veräußerungserlöses auf ein bei einer Bank auf den Cayman Islands bereits errichtetes Konto überweisen. Der Versuch blieb ebenfalls aufgrund der Registrierung der Scheine weitestgehend erfolglos. Rund 450 der 1.000 DM-Scheine wurden mit Hilfe eines Money Transmitter Unternehmens in London sichergestellt. In einem dritten Versuch wollten Z. und B. über Vermittler das Geld in Polen verkaufen. Einige wenige Scheine konnten auch bei Wechselstuben in Polen platziert werden. 1996 zeigte dann Dr. R. Interesse an der Vermittlung von 300.000 DM des Lösegeldes an Schweizer Interessenten. Dieser Versuch scheiterte jedoch ebenfalls. Rund 85.000 DM sollten in Süddeutschland an einen weiteren Interessenten verkauft werden. Dieser vierte Versuch scheiterte, da der Interessent nur mit Scheck bezahlen wollte. Zu einem erneuten Verkaufsversuch kam es wegen der Verhaftung von Z. und B. sowie weiteren Helfern nicht mehr.

358 Der Interbankenzahlungsverkehr dient ausschließlich der Abwicklung von eigenen Geschäften der Banken untereinander oder der Abwicklung von Bankgeschäften im Auftrag einer dritten Bank. Es handelt sich also um Bankleistungen, die nicht unmittelbar der Befriedigung von Kundenbedürfnissen dienen.

Im Rahmen der Verschleierung werden die Gelder über eine Vielzahl von Ländern in der ganzen Welt hin und her transferiert. Gelder fließen beispielsweise von Europa in den arabischen Raum und die USA oder nach Lateinamerika, um sie anschließend wieder in westeuropäische Finanzzentren zurückzutransferieren. Häufig treten bei diesen Kettentransaktionen Strohunternehmen in Erscheinung, die ihren Sitz in den Offshore-Gebieten wie etwa Cayman Islands, Hongkong, den Kanalinseln, Liechtenstein und der Schweiz haben. Aktuelle Auswertungen von Verdachtsanzeigen durch die Ermittler und einigen Banken, bei denen zum einen die Zielländer verdächtiger Transaktionen von Deutschland ins Ausland und zum anderen die Herkunftsländer untersucht wurden, ergeben folgendes Bild: Zielländer solcher Überweisungen sind nach Angaben der Experten primär die Türkei, mit deutlichem Abstand gefolgt von der Schweiz, Vietnam, Pakistan, Ukraine, Russland und Hongkong. Darüber hinaus werden über Money-Transmitter häufig verdächtige Gelder nach Brasilien und Nigeria transferiert. Als Herkunftsländer wird als Erstes die Türkei, mit Abstand gefolgt von den USA, den GUS-Staaten, insbesondere Russland und Südeuropa genannt. Einschränkend ist hinsichtlich dieser Auswertung zu betonen, dass sie auf größtenteils unbewerteten Verdachtsanzeigen der Banken beruht, denen oftmals keine nachweisbaren Geldwäschehandlungen zugrunde liegen. Ein Experte aus dem Strafverfolgungsbereich stellte fest, dass häufig aus den Niederlanden stammende Drogenerlöse über Deutschland transferiert und dann wieder in die Niederlande zurücküberwiesen werden.

Als bevorzugte Sammelstellen im Rahmen der Geldwäsche gelten Offshore-Gebiete wie Campione³⁵⁹, Cayman Islands, Hongkong, die Kanalinseln, Luxemburg, Panama, die Seychellen und die Schweiz (besonders kritisch wird seitens einiger Experten der Ort Lugano unter anderem wegen seiner Nähe zu Campione eingestuft). Vor allem in Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und der Schweiz werden von großen ausländischen Tätergruppen sowie von deutschen Straftäter(gruppe)n auch Finanzanlagen als eine Art „Notreserve“ für schlechte Zeiten vorgehalten. Die Schweiz ist darüber hinaus als vorübergehende Geldsammelstelle für Kapitalanlagebetrüger bevorzugt. Auch in anderen Ländern wie den USA wird das inkriminierte Geld in Finanzanlagen angelegt. Des Weiteren ergab die Expertenbefragung, dass die Transaktionen mit den aufgezählten Offshore-Gebieten sehr häufig über die USA abgewickelt werden.

Oftmals besteht bei den ausländischen organisierten Tätergruppen ein enger Bezug zu dem Land, in dem die Täter langfristig leben möchten. In der Regel ist dies ihr Heimatland. Dies bewirkt, dass die Erlöse aus den begangenen Straftaten nicht nur gewaschen oder ungewaschen in das Heimatland geschleust, sondern dort auch zumindest in Sachanlagen investiert werden. Vor Investitionen in anderen Ländern schrecken die Täter häufig zurück, da für sie fremde Sprachen, unterschiedliche Kulturen, Mentalitäten und unterschiedliche Rechtssysteme oft eine hohe Hemmschwelle darstellen. Dies gilt

359 Campione ist eine italienische Gemeinde, die unter Schweizer Verwaltung steht.

in besonderem Maße dann, wenn die organisierten Straftäter einfacher Herkunft sind. Der Umfang von Investitionen organisierter Straftäter in ihren jeweiligen Heimatländern ist daher offenbar erheblich (z. B. ungeklärter Bauboom in der Türkei und Marokko). Daneben stellen die USA für viele in- und ausländische Tätergruppen einen begehrten Anzugspunkt für Investitionen dar.

Soweit Investitionen organisierter Straftäter in ausländischen „Absatzländern“ erfolgen, geschieht dies primär zur besseren Verfolgung ihrer illegalen Geschäfte. Beispielsweise werden Logistikstrukturen für die illegale Tätigkeit oder für die Geldwäsche aufgebaut oder verbessert. Daneben werden wertbeständige Anlagen (z. B. Immobilien) in Ländern getätigt, welche als besonders sicher vor Strafverfolgung und einer Vermögensentziehung durch Beschlagnahme gelten. Hierzu gehört nach Ansicht der Experten unter anderem Spanien und die Schweiz. Letzteres Land ist auch wegen der dort vorzufindenden diskreten und professionellen Vermögensverwaltung bevorzugt.

7.1.2 Anlageorte einzelner organisierter Straftätergruppen

Bei türkischen Heroinhändlern ist ein sehr starker Heimatbezug vorhanden. Dies liegt daran, dass die Täter entweder in der Türkei leben oder (langfristig) dorthin zurückkehren wollen. Außerdem erfahren sie in der Türkei bisher eine indirekte politische Unterstützung. Dem Heimatbezug entspricht, dass ein hoher Bargeldexport in die Türkei festgestellt wird. Auch das in Deutschland von türkischen Tätern auf Bankkonten eingezahlte inkriminierte Geld wird regelmäßig in die Türkei transferiert. Ihren Gewinn legen sie ebenfalls fast ausschließlich in der Türkei in Grund und Boden, Handelsgeschäften und Hotels an. Größere organisierte Straftätergruppen legen zur Sicherheit einen Teil des Geldes auf Konten in der Schweiz an. Auch fließt häufig ein Teil des Geldes zwecks vorübergehender Anlage in die USA.

In welchem Maß sich die Heimatbezogenheit bei kolumbianischen organisierten Straftätern auf ihr Finanzverhalten auswirkt, wird von den Experten nicht einheitlich beantwortet. Nach Ansicht einer Minderheit wird das Geld überwiegend in den Drogenabsatzländern vorgehalten und dort nach Bedarf gewaschen und angelegt. Ständige Bargeldexporte nach Kolumbien seien selten. Anlagen in anderen südamerikanischen Ländern und im mittelamerikanischen Raum seien für die Täter zu unsicher. Die meisten Experten sind hingegen der Ansicht, dass auch das Finanzgebaren der kolumbianischen Täter durch einen starken Heimatbezug geprägt ist. Die Gründe hierfür seien vielfältig. So handele es sich bei den kolumbianischen Drogenhändlern oftmals um neureiche Personen, die aus einfachen Verhältnissen stammen und wenig Bildung aufweisen. Ihnen sei wichtig, ihr Geld in einer Gegend zu platzieren, in der sie sich aufgrund gemeinsamer oder verwandter Kultur sowie Sprache auskennen. Dies ermögliche ihnen dort ein sicheres Auftreten. Außerdem seien sie bestrebt, „verdientes“ Geld in ihrer Nähe vorzuhalten, um bei Bedarf schnell darauf zugreifen zu können. Daher werde das meiste in Europa erwirtschaftete Bargeld nach ihrer Ansicht sofort nach Kolumbien und vor al-

lem in „angrenzende“ Heimatregionen, zum Beispiel nach Panama, in die Karibik und in andere mittelamerikanische Länder geschafft. Erst dort werde es in den Finanzkreislauf eingeschleust.

Eine solche Vorgehensweise hat auch logistische Gründe. In Europa leben nur relativ wenige kolumbianische Staatsangehörige. Daher ist es für die Drogenhändler kaum möglich, ausreichend vertrauenswürdige (verwandte) kolumbianische Staatsangehörige für die Geldwäsche zu finden. Des Weiteren ist das Entdeckungsrisiko bei der Platzierung von Drogengeld in den südamerikanischen Staaten geringer als in europäischen Staaten. Das Unrechtsbewusstsein südamerikanischer Bankangestellter bei der Vornahme von Geldwäschehandlungen ist weniger ausgeprägt als in Europa, da der Drogenexport und die Reinvestition der Drogengelder in diesen Länder einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellen. Ein Experte vergleicht das Verhältnis der Bankmitarbeiter in Panama und Kolumbien zum Drogengeld mit dem (früheren) Verhältnis von deutschen Bankmitarbeitern zu Geldern aus Steuerhinterziehung. Mit der Einführung von Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung in diesen Ländern ist die Platzierung von inkriminiertem Bargeld zwar teurer, jedoch nicht wesentlich erschwert worden. Bei vielen mittel- und südamerikanischen Kreditinstituten ist aufgrund des starken Wettbewerbs mit ausländischen Kreditinstituten die Einzahlung größerer Bargeldsummen ohne Kundenidentifizierung möglich. Sie werden auf ein internes Sammelkonto verbucht, um nicht aufzufallen, und dann „tröpfchenweise“ dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben. In Kolumbien selbst werden die Drogen Erlöse von kleinen bis mittelgroßen Tätergruppen platziert, die in den angrenzenden Regionen nicht über eine ausreichende Logistik oder finanzielle Macht zur Platzierung von Bargeld verfügen.

Platzierungen in (ost- und west-)europäischen Ländern werden von kolumbianischen Drogenhändlern vereinzelt vorgenommen. Diese platzieren das Geld in Europa primär in der Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg, Spanien und auf den Kanalinseln. In der Regel handelt es sich um kolumbianische Kokainhändler, die in Europa aufgewachsen sind oder dort längere Zeit gelebt haben.

So baute in einem Fall aus den neunziger Jahren ein italienischer Staatsangehöriger, der mit einer kolumbianischen Staatsangehörigen verheiratet war und in Kolumbien lebte, für seinen Schwager den Kokainabsatz in Italien auf und organisierte auch den Absatz. Die aus den Kokaingeschäften anfallenden Barerlöse platzierte er auf Banken in Italien und in Prag. Die Gelder wurden danach als Handelsüberweisung getarnt ausnahmslos nach Kolumbien transferiert.

Insgesamt betrachtet, streuen kolumbianische Tätergruppen ihr Vermögen und investieren weltweit, insbesondere in Kolumbien, Panama, den USA, weniger in Europa. In Kolumbien wird in Immobilien (vor allem in Bauprojekte), Bauunternehmen sowie in der Handels- und Dienstleistungsbranche (z. B. Drogerien und Apotheken) investiert, die sich wegen ihrer Bargeldintensität und sozialen Akzeptanz für die Geldwäsche eignet. Sehr viel Geld – laut einigen Experten sogar das meiste Geld – wird in Panama und im karibischen

Raum bei europäischen und amerikanischen (Groß-)Banken angelegt. Nach Einschätzung des überwiegenden Teils der Experten sind darüber hinaus die USA trotz aller dort eingeführten Bekämpfungsmaßnahmen ein bevorzugtes Land für Investitionen kolumbianischer Straftäter geblieben.

Große Tätergruppen legen einen Teil des Geldes in der Schweiz und Luxemburg und den USA an. Einen besonderen Stellenwert im europäischen Raum nimmt auch Spanien ein; nicht nur für die Organisation des Kokainabsatzes, sondern auch für die damit verbundenen Finanzgeschäfte. Dort wird vielfach das Bargeld gesammelt und teilweise auch platziert, das in den anderen europäischen Ländern eingenommen worden ist. Außerdem investieren kolumbianische Tätergruppen in Spanien in Immobilien, insbesondere Grundstücke und Hotels. Nur ein Bruchteil des inkriminierten Bargeldes wird als Reserve zur Abwicklung weiterer illegaler Geschäfte in den einzelnen Absatzländern vorgehalten.

Ein in Deutschland aufgedeckter Fall („Frankfurter-Flughafen-Fall“) aus den neunziger Jahren zeigt, dass die überführte kolumbianische Tätergruppe ihre illegalen Einnahmen zur Platzierung bar nach Kolumbien verbrachte. Ein kolumbianischer Drogenhändler wollte auf dem Luftverkehrsweg Kokain nach Deutschland und Italien einführen. Für die logistische Abwicklung des Transports vermittelte ihm „sein“ Resident aus Spanien eine Vertrauensperson in Deutschland. Einem Verdeckten Ermittler gelang es, sich von der Vertrauensperson als Depothalter gegen Provision anwerben zu lassen. Das Kokain wurde über den Frankfurter Flughafen in Koffern in einer Größenordnung von je 50 Kilogramm pro Koffer eingeführt, die der Depothalter an dem Zoll vorbeizuschleusen und vorübergehend zu verwahren hatte. Die Kokainübergabe an die (italienischen) Käufer fand gegen sofortige Barzahlung in Anwesenheit des Residenten aus Spanien in einer Lagerhalle am Flughafen statt. Die Ermittlungen ergaben, dass der Resident anschließend dafür sorgte, dass das Geld bar nach Kolumbien transportiert wurde. Dort wurde es über eigene Unternehmen auf Bankkonten platziert und zu einem Teil wieder nach Europa zurücküberwiesen. Für seine „Tätigkeit“ als Depothalter erhielt der Verdeckte Ermittler innerhalb von 14 Tagen eine Provision von insgesamt 300.000 DM.

Ein stark heimatbezogenes Verhalten kann auch bei italienischen Tätergruppen festgestellt werden. Bezeichnend ist, dass die Köpfe der Tätergruppen ihr Land trotz des massiven Verfolgungsdrucks nicht verlassen haben. Jedoch führt der erhebliche politische und polizeiliche Druck dazu, dass italienische Organisationen ihr in Italien angefallenes inkriminiertes Geld rasch exportieren und nun verstärkt im Ausland anlegen. Hierbei sind Deutschland und in zunehmendem Maße einige osteuropäische Staaten als Anlage- und Investitionsorte neben der Schweiz von größerer Bedeutung. Darüber hinaus werden auch Gelder in den USA angelegt.

Auch bei anderen ausländischen organisierten Tätergruppen wie den im Rauschgifthandel involvierten albanischen oder serbischen Staatsangehörigen kosovo-albanischer Abstammung und den im Handel mit geschmuggelten Zigaretten tätigen vietnamesischen Staatsangehörigen besteht eine enge Heimatverbundenheit. Das Geld wird fast ausschließlich in die jeweiligen Heimatregionen transferiert oder bar exportiert. Dort wird das Geld auch investiert.

Hingegen behalten russische Tätergruppen nur einen Teil ihres illegal erzielten Geldes in Russland. Der größte Teil wird nach Auffassung der Experten in das westliche Ausland (Europa und die USA) transferiert und dort über ausländische Banken angelegt oder investiert. Als von großer Bedeutung für die Platzierung der Gelder russischer Straftäter wird vor allem Österreich, Deutschland und Frankreich angesehen. Die Schweiz spielt hier nur eine untergeordnete Rolle.³⁶⁰ Soweit das inkriminierte Geld bereits im Ausland (z. B. Deutschland) anfällt, wird es auch dort verwahrt und angelegt. Hierbei gilt Deutschland neben Österreich, der Schweiz und Frankreich als bevorzugtes Land für Anlagen in Immobilien. Besondere Bedeutung für Finanzgeschäfte (Geldwäsche bzw. Anlagen und Investitionen) russischer Staatsangehöriger haben primär die Schweiz und Liechtenstein. Aber auch Österreich kommt eine größere Bedeutung zu.³⁶¹

Deutsche organisierte Straftäter legen ihr Geld in der Regel ebenfalls vorübergehend länderübergreifend an und zwar bevorzugt in Spanien und in Thailand in Immobilien. Kapitalanlagebetrüger investieren mit Vorliebe in den USA (insbesondere Miami). Darüber hinaus investieren deutsche Täter ihr Geld in der Schweiz in Finanzanlagen.

7.2 Deutschland

Deutschland ist nachweislich in allen drei Geldwäschephasen vertreten. Die Bedeutung Deutschlands als Ort für Finanzgeschäfte ist jedoch nach Ansicht der Experten je nach Phase der Geldwäsche und Herkunft der organisierten Straftäter unterschiedlich stark ausgeprägt. Inwieweit Deutschland eher als Ort der Platzierung oder der Verschleierung von illegalem Geld anzusehen ist, kann nicht eindeutig geklärt werden. Überwiegend wird Deutschland als Land der Geldwäsche in der zweiten Phase bezeichnet. Insgesamt ist die Einschätzung des Standorts Deutschland jedoch uneinheitlich.

Einige Experten sind der Auffassung, dass Deutschland ursprünglich aufgrund seiner exzellenten Bank- und Finanzstruktur für alle organisierten Straftätergruppen bei der Platzierung von Bargeld eine hohe Relevanz hatte. Seit der Einführung der Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung sei jedoch – wenn auch nicht in Zahlen belegbar – eine Zunahme von Bargeldexporten festzustellen. Hierbei wird auf die einfache Möglichkeit der Bargeldplatzierung in einigen angrenzenden Ländern – insbesondere mittel- und osteuropäischen Staaten – sowie auf die Tatsache verwiesen, dass ein Bargeldexport aus Deutschland mindestens bis Ende 1997 möglich war.

Andere Experten stimmen insoweit überein, als mit Einführung der Bekämpfungsmaßnahmen in den ersten zwei Jahren eine abschreckende Wirkung auf organisierte Straftäter erzielt worden sei. Mittlerweile hätten die Tätergrup-

360 Siehe hierzu die Ausführungen unter Teil 3 Kapitel 7.1.1.

361 Die Verbundenheit zu Österreich hat historische Gründe. In den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg wickelten viele osteuropäische Staaten ihre Auslandsgeschäfte über Wien ab.

pen jedoch andere Mittel und Wege gefunden, um bei der Geldwäsche nicht aufzufallen. Hierzu gehöre die Platzierung der Gelder unter Zwischenschaltung von Unternehmen und Wechselstuben. Außerdem zeigen zum Beispiel der „Bosporusfall“ wie der „Mozartfall“ (siehe oben Teil 3 Kapitel 5.2), dass sogar inkriminiertes Geld aus dem Ausland zur Platzierung nach Deutschland gebracht werde. Wiederholt konnte auch festgestellt werden, dass ausländische Straftäter, vor allem aus den osteuropäischen Ländern, Geld auf Konten in Deutschland platzieren. Einige Experten sprechen sogar von einer massiven Einfuhr inkriminierter Vermögenswerte aus dem Osten und bezeichnen Deutschland als ein Importland von Bargeld. Zudem wird auf den hohen Bargeldanfall in Deutschland aufgrund der im umfangreichen Maß getätigten illegalen Geschäfte verwiesen, der eine Platzierung auf Konten zur Folge habe.

Wiederum andere Experten weisen darauf hin, dass organisierte Straftäter ihr Geld immer in dem Land platzieren, in dem sie selbst über die beste „Infrastruktur“ oder Einfluss verfügen. Im Bosporus- und Mozartfall unterhielten zwei türkische Tätergruppen, die im Drogenhandel aktiv waren, enge Beziehungen zu mehreren Wechselstuben in Deutschland, die nach der damaligen Rechtslage besonders für die Platzierung von Geld geeignet waren. Andere Täter haben sich in anderen Ländern (z. B. dem Heimatland, in der Schweiz, Liechtenstein oder in Offshore-Gebieten sowie in osteuropäischen Ländern) eine „Infrastruktur“ für die Geldwäsche aufgebaut und verbringen demzufolge ihre Einnahmen dorthin.

Russische Täter nutzen nach Ansicht der Experten für die Geldwäsche Beziehungen, die sich durch die Emigration von russischen Staatsangehörigen in den letzten Jahrzehnten ergeben haben. Gerade in Deutschland sind in den 70er und 80er Jahren viele Exilrussen aufgenommen worden. Anfänglich mittellos, haben sie sich im Laufe der Zeit meistens eine legale wirtschaftliche Existenz aufbauen können. Viele haben sich auch wirtschaftliches Fachwissen angeeignet und kennen sich im deutschen Handels- und Gesellschaftsrecht aus. Insgesamt gibt es beispielsweise etwa 350 Unternehmen in Berlin, die Geschäfte mit Unternehmen in Rußland abschließen, oder die von Exilrussen geführt werden. Die russischen Täter finden folglich in Deutschland gute Bedingungen vor, um mit Hilfe befreundeter oder bekannter Landsleute oder deutscher Unternehmer eine eigene Struktur zur Geldwäsche aufzubauen. Deshalb transferieren sie ihre in Russland erzielten Einnahmen häufig nach Deutschland.

Einigkeit besteht zwischen den Experten, dass in Deutschland in hohem Umfang Maßnahmen zur Verschleierung von platziertem Bargeld durchgeführt werden. Insofern sei Deutschland als „Transitland“ anzusehen. Diese Verschleierungsmaßnahmen erschöpfen sich dabei nicht in dem Ausnutzen von Finanzinstituten zur Transferierung von Geldern in das Ausland oder aus dem Ausland. Vielmehr werden Unternehmen zur Tarnung gegründet oder benutzt. Auch für die im Ausland agierenden ausländischen Tätergruppen hat Deutschland bei der Geldwäsche eine größere Bedeutung. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass sie sich in Deutschland von

den Strafverfolgungsbehörden ihrer Heimatländer weniger bedroht fühlen. Hingegen legen deutsche organisierte Straftäter ihr Geld vorwiegend vorübergehend im Ausland an. Dort wird es zumindest so lange verwahrt, bis sich die Täter von deutschen Strafverfolgungs- oder Steuerbehörden weitestgehend unbehelligt fühlen.

Bei der Beurteilung Deutschlands als Investitionsland kann wiederum grob zwischen inländischen und ausländischen Tätergruppen unterschieden werden. Langfristig legen die meisten deutschen Täter, mit Ausnahme von Kapitalanlagebetrüggern, ihr gewaschenes Geld wieder in Deutschland an. Bei ausländischen Tätergruppen spielt Deutschland nach Ansicht fast aller Experten in der Integrationsphase nur eine begrenzte Rolle. Zwar wird von einigen Experten Deutschland aufgrund seiner Geldwertstabilität, offener Grenzen und der liberalen Gesetzgebung als interessantes Land für Finanzanlagen und Unternehmensbeteiligungen angesehen. Bisher gibt es jedoch nur wenig Hinweise, dass ausländische (türkische, kolumbianische oder vietnamesische) Tätergruppen in Deutschland im großen Umfang Geld investieren.

Hemmnisse, in Deutschland Sachinvestitionen vorzunehmen, sind vor allem bestehende sprachliche und administrative Barrieren, die strenge Einhaltung der Gesetze sowie unterschiedliche Kulturen und Mentalitäten. Einfach strukturierte Tätergruppen meiden als Investitionsort oftmals das Ausland. Allerdings kann festgestellt werden, dass Tätergruppen mit einem hohen Grad an Professionalität auch in Deutschland legale Investitionen im Sinne einer Investition in den legalen Bereich zur Verfolgung rein legaler Zwecke (z. B. in Unternehmen und Immobilien) vornehmen. Dies gilt zum Beispiel für die neuen Bundesländer. Der Investitionsumfang ist jedoch nicht sehr hoch. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die Täter (mit Ausnahme russischer und italienischer Tätergruppen) ihr Geld vorwiegend im Heimatland oder in dort angrenzende Regionen investieren.

Ein anderes Bild ergibt sich jedoch, wenn man die in Deutschland getätigten Investitionen in den illegalen Bereich betrachtet. Fast alle Experten sind der Auffassung, dass ausländische organisierte Tätergruppen in Deutschland Investitionen zur Verbesserung der Logistik ihres kriminellen Tätigkeitsfeldes durchführen. Bei diesen Investitionen handelt es sich streng genommen aber nicht um solche der Integrationsphase, da nicht Geld in die legale Wirtschaft zur Erzielung legaler Gewinne investiert wird.

7.3 Regionale Anlageorte innerhalb Deutschlands

Die Mehrheit der Experten ist der Ansicht, dass es in Deutschland weder für die Geldwäsche noch für Sach- und Finanzinvestitionen in den legalen oder illegalen Bereich regionale Schwerpunkte gibt oder solche zumindest nicht feststellbar sind. Die meisten Geldwäschanzeigen stammen aus Ballungsgebieten, was teilweise auf das dort herrschende höhere Maß an Anonymität zurückgeführt wird, welche die Täter für ihre Zwecke ausnutzen.

Als für die organisierte Kriminalität wichtige Aktionsgebiete im Hinblick auf die Geldwäsche werden vereinzelt die deutschen Grenzgebiete genannt. Vor

allem in Nordrhein-Westfalen wird nach Einschätzung eines Experten in erster Linie Geld gewaschen, das aus Straftaten (meistens Rauschgiftdelikten) stammt, die im Ausland begangen werden. Hohe Geldbeträge stammen aus den Niederlanden und aus Osteuropa.

Mit Zunahme des Ermittlungsdrucks in Italien ist nach Ansicht der Experten in den letzten eineinhalb bis zwei Jahren eine Verlagerung der illegalen Aktivitäten italienischer Straftätergruppen und damit eine Zunahme der Investitionen in den illegalen Bereich in ganz Deutschland zu verzeichnen. Einige Experten sind hierbei der Auffassung, dass sich bei italienischen Tätergruppen in Deutschland ansatzweise örtliche Schwerpunkte feststellen lassen. Vorzugsweise investieren italienische Täter und Tätergruppen im südlichen Bereich von Deutschland, da diese Regionen in „räumlicher Nähe“ zu Italien liegen. Deshalb gelten insbesondere Baden-Württemberg (mit Mannheim, Stuttgart und Heilbronn) sowie München zu den bevorzugten Aktionsräumen italienischer Tätergruppen. Auch Frankfurt stelle einen – vergleichsweise jedoch weniger betroffenen – Operationsort italienischer organisierter Straftäter dar.

Eine zumindest vorübergehende Präferenzierung der neuen Bundesländer durch organisierte Straftäter für Investitionen in den legalen Bereich ist nach Ansicht einiger Experten erkennbar gegeben. Nach ihrer Auffassung wurden (besonders stark in den ersten Jahren nach der deutschen Wiedervereinigung) und werden von italienischen und anderen Tätergruppen (z. B. Cali Kartell) in Ostdeutschland kriminelle Gewinne unter anderem in Unternehmen und Immobilien angelegt. Auch heute noch dient Ostdeutschland als „Sprungbrett“ osteuropäischer Tätergruppen, um von dort aus in ganz Deutschland zu expandieren. Andere Experten verneinen jedoch eine solche „Bevorzugung“ Ostdeutschlands. Die im Zusammenhang mit der Treuhandanstalt bekannt gewordenen Unternehmensverkäufe an dubiose Personen stellen in der Regel keine Investitionen dar. Vielmehr seien sie für Einzeltäter oder organisierte Straftäter bevorzugte Objekte zum Ausplündern sowie zum Erschleichen von Subventionen gewesen.

Als Beispiel für die Ansicht, dass Ostdeutschland ein bedeutendes Investitionsland für organisierte Täter ist, führte ein Experte folgenden Fall aus den neunziger Jahren an: Ein Straftäter italienischer Nationalität wohnte vor der Wiedervereinigung in Hessen. Kurze Zeit nach der Wiedervereinigung zog er nach Sachsen und nahm dort zahlreiche Investitionen in Immobilien und Kleinunternehmen wie Diskotheken vor. Mittlerweile verfügt er in Ostdeutschland über zahlreiche Immobilien.

Insgesamt sind die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Privatisierung ehemaliger Staatsbetriebe durch die Treuhand nur sehr schwer nachvollziehbar, da die Verhandlungen vorzugsweise mit Vertretern juristischer Personen geführt wurden. Wer in Wahrheit hinter den Verhandlungspartnern stand, blieb daher oftmals unklar. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass eine Reihe von Unternehmen, mit denen Verhandlungen geführt oder Verträge geschlossen wurden, nicht solvent waren.

8 Finanzierung

Im Gegensatz zu legal arbeitenden Unternehmen investieren organisierte Straftätergruppen in den illegalen und den legalen Bereich. Als Finanzierungsquellen stehen ihnen hierfür die Eigenfinanzierung durch gewaschenes und ungewaschenes Geld sowie die Fremdfinanzierung zur Verfügung.

8.1 Finanzierung im illegalen Bereich

Die illegalen Geschäfte werden mit den im illegalen Bereich erwirtschafteten Gewinnen finanziert (Eigenfinanzierung). Dies bedeutet, dass größere Neuinvestitionen, zum Beispiel in den Rauschgift- oder Waffenhandel, grundsätzlich nur für die Tätergruppen möglich sind, die in ihrem illegalen Basisgeschäft genügend Geld akkumulieren können. Als Finanzmittel dienen in erster Linie ungewaschene Gelder. Gewaschenes Geld wird nur dann investiert, wenn dies unbedingt erforderlich ist, zum Beispiel für die Unterhaltung der Stroh- und Scheinfirmen, sowie dann, wenn die Tätergruppen legalen Unternehmen geschäftlich gegenüber treten, um für ihren „Geschäftsbetrieb“ erforderliche Produkte zu kaufen (z. B. Chemikalien für die Drogenproduktion, Transportmittel für den Logistikbereich etc.). Fremdkapital bei Banken oder anderen legal arbeitenden Personen und Unternehmen wird für illegale Geschäfte nie aufgenommen.

In einem Fall wurde 1986/1987 in England der sog. „Mann mit den 1.000 Gesichtern“ überführt. Die Bezeichnung rührte daher, dass der Mann mehrere Gesichtsoperationen zum Erschweren der Strafverfolgung an sich vornehmen ließ. Er war auf den Transport von Drogen mit Fischkuttern spezialisiert, unterhielt eine aufwendige Firmenstruktur von insgesamt 10 Unternehmen in Panama und etwa fünf Unternehmen in der Schweiz. Teilweise handelte es sich bei den Unternehmen um reine Scheinfirmen, teilweise aber auch um wirklich existente Unternehmen. Mit Hilfe dieser Unternehmen wurden seine gesamte Transportlogistik sowie seine Finanzverwaltung und Geldwäsche abgewickelt. Für die Gründung und Unterhaltung der Unternehmen wurde gewaschenes Geld verwandt.

Als eine gewisse Fremdfinanzierung eines Händlers kann die ihm von seinem Lieferanten mitunter eingeräumte Erlaubnis zum Verkauf illegaler Waren (z. B. Drogen) auf Kommissionsbasis verstanden werden, da dies in der Wirkung einem Lieferantenkredit entspricht. Im Drogenbereich kann die Einräumung eines Kommissionsgeschäfts einen Zahlungsaufschub von bis zu drei Monaten bedeuten.

Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass große organisierte Tätergruppen zuweilen kleinen Straftätern für ihre illegalen Geschäfte Startkapital zur Verfügung stellen. Motiv dieser Geldleihe ist eine Art „Anfütterung“. Kleine Täter sollen auf diese Weise abhängig gemacht werden, damit sie bereit sind, im illegalen Bereich tätig zu bleiben und dadurch helfen, den Absatzmarkt zu erweitern.

8.2 Finanzierung im legalen Bereich

Legale Investitionen, die mit einem größeren Finanzierungsbedarf verbunden sind, können sich unter anderem durch Unternehmenskäufe, ggf. auch Unternehmensgründungen sowie beim Kauf von Immobilien ergeben.

In der Regel besteht im Hinblick auf Straftäter einer größeren organisierten Straftätergruppe auch bei derartigen Investitionen kein Bedarf an Fremdkapital, auch nicht an einer Kreditaufnahme bei Banken. Dies gilt auch nach dem Erwerb für die Fortführung der Unternehmen. Die Täter sind grundsätzlich bestrebt, dritten Personen so wenig Einblick wie möglich in ihre Geschäfte zu geben. Bei Bankkrediten ab 250.000 DM besteht jedoch in Deutschland die gesetzliche Pflicht zur Offenlegung der Bilanzen gegenüber den Banken (§ 18 KWG). Kreditengagements wecken naturgemäß das Interesse der Banken, die ihre Kunden vor einer Zusage einer Kreditwürdigkeitsprüfung unterziehen. Durch Fremdfinanzierungen erhöht sich daher zwangsläufig das Risiko einer Entdeckung.

Falls dennoch Kredite für Investitionen aufgenommen werden (müssen), geschieht dies in der Regel durch Stroh- und Scheinfirmen. Nachweislich erfolgen Fremdfinanzierungen durch Kombinationen klassischer Bank- und Hypothekendarlehen. Nach Angaben der Banken werden von verdächtigen Personen oder Unternehmen wiederholt auch gewöhnliche, durch Bürgschaften gesicherte Darlehen aufgenommen. Die Bürgschaften werden nach Erkenntnissen der Ermittler mitunter von anderen Personen erpresst, ohne dass dies Dritten gegenüber auffällt. In einem Fall wurde zur Finanzierung einer angeblichen Unternehmensgründung versucht, einen Avalkredit zu erhalten.

Mitte der neunziger Jahre wurde ein Fall aufgedeckt, bei dem eine Familie eines italienischen Mafiosi aufgrund von Mafiastraitigkeiten nach Süddeutschland übersiedelte. Hier führte sie anfänglich ein normales Leben. Der Vater bezog Sozialhilfe, die Söhne verdienten sich ihr Geld als Pizzabäcker. Nach vier Jahren gelang es ihnen aufgrund von Erpressungen, eine Pizzeria zu pachten. Danach erpressten sie Eiscafés; in einem Fall zündeten sie auch ein Café an. Für die Gründung neuer Unternehmen erpressten sie außerdem von ihren Opfern Bürgschaften. Im Übrigen ergaben die Finanzermittlungen, dass der Vater seine illegalen Einnahmen vermutlich in Italien investierte. Bei ihm selbst wurden lediglich 90.000 DM in bar vorgefunden.

Auffallend bei den Kreditaufnahmen verdächtiger Personen und Unternehmen ist der hohe Grad an Internationalität. So weisen die von den Banken gemeldeten Fälle im Kreditsektor einen hohen Auslandsbezug auf, indem der wirtschaftlich Berechtigte oder der Bürge ein Unternehmen mit Sitz im Ausland ist oder der Bürge zwar seinen Sitz im Inland hat, jedoch hinter diesem wirtschaftlich oder rechtlich wiederum ein ausländisches Unternehmen steht.

Die Gründe für eine Fremdfinanzierung sind vielfältig. Zum einen wollen die organisierten Straftäter aus wirtschaftlichen Gründen nicht so viel Eigenkapital zur Verfügung stellen, da dieses für Verluste haftet. Außerdem handelt es sich bei einigen Kreditarrangements offensichtlich um eine Form der Geld-

wäsche.³⁶² Zum anderen dient die Kreditaufnahme der Tarnung, indem versucht wird, das Unternehmen wie ein legal geführtes Unternehmen erscheinen zu lassen. So sind bei der Gestaltung der Bilanzstruktur von legalen Unternehmen (häufig Strohfirmen), die von organisierten Tätergruppen beherrscht werden, nach Auffassung der befragten Experten aus dem Ermittlerbereich bisher keine Auffälligkeiten festgestellt worden. Es wird deshalb von einigen Experten vermutet, dass die Kapitalstruktur dieser Unternehmen, also das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital, aus Gründen der Tarnung an die Kapitalstruktur entsprechender legaler Unternehmen angepasst ist. Andere Experten, insbesondere aus dem Bankenbereich, haben allerdings teilweise die Erfahrung gemacht, dass die verdächtigen Unternehmen sich durch eine hohe Liquidität und eine mangelnde oder gar fehlende Fremdfinanzierung auszeichnen.

Als ein typisches Beispiel für die Kundenbeziehung einer Bank zu einem verdächtigen Unternehmen soll der folgende Fall („*Stahlexportunternehmen*“) dienen, der um 1996 in Hessen vorkam: Ein Unternehmen in Deutschland gab der Bank an, bei der es ein Konto führte, mit russischen Stahlexporten zu tun zu haben. Die Geschäftsführerin war eine deutsche Staatsangehörige. Sie war, wie sich später herausstellte, auch die einzige Angestellte des Unternehmens. Gegenüber der Bank bekundete sie, dass sie „von wirtschaftlichen Dingen nicht viel verstehe“. Der Sitz des Unternehmens befand sich in einem sozial schwächeren Stadtteil in einer Stadt in Süddeutschland. Die Bank verzeichnete regelmäßige Zahlungseingänge, die sofort auf Konten bei anderen Banken weiter transferiert wurden. Eine Fremdfinanzierung zur Abwicklung ihrer Geschäfte war nie erforderlich. Einige Zeit später wurde ein weiteres Unternehmen gegründet. Auch bei dieser Gesellschaft wurde dieselbe Frau offiziell als Geschäftsführerin eingesetzt. Anschließend wurden von dem Konto der alten Gesellschaft auf das Konto der neuen Gesellschaft zwischen zwei und drei Millionen DM überwiesen. Von diesem Konto wurde das Geld sodann weiter transferiert. Die Bank erstattet daraufhin eine Verdachtsanzeige.

362 Näheres unter Teil 3 Kapitel 5.3.2.1, Finanzinstitute.

9 Zahlungsverkehr

9.1 Zahlungsverkehrspolitik

Die folgenden Ausführungen stellen nur die grundsätzliche Strategie zur Handhabung des Zahlungsverkehrs von organisierten Straftätern dar. Auf die konkret vorzufindenden Zahlungsformen innerhalb der Abwicklung des Basisgeschäfts wird unter Punkt 9.2 eingegangen.

Im deliktischen Bereich hat der Barzahlungsverkehr einen sehr hohen Stellenwert. So werden die illegalen Basisgeschäfte vor allem auf den unteren Händlerebenen in der Regel sofort in bar abgewickelt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Geschäft ein Warenhandel (z. B. mit Drogen oder Zigaretten) zugrunde liegt. Auch wird Bargeld für viele mit der deliktischen Begehung in Zusammenhang stehende Zahlungen (z. B. Bestechungen, die Entlohnung von Kurieren und Mitarbeitern) benötigt. Darüber hinaus werden die benötigten Produkte – so weit es möglich ist – bar beschafft. Vorteil der Barzahlung bei illegalen Geschäften ist, dass bei schlechter Qualität der Ware oder Arbeitsleistung eine sofortige Preisminderung möglich ist, so dass nur noch der geminderte Betrag übergeben werden muss. Zudem wird die frühzeitige Erzeugung einer Papierspur vermieden. Letzteres ist besonders wichtig, da sonst seitens Dritter ein schnellerer Bezug zur Vortat nachgewiesen werden kann. In den letzten Jahren kann jedoch zunehmend auf den höheren Händlerebenen eine Abkehr von der Barzahlung hin zur unbaren Zahlung beobachtet werden.

Teilweise werden auch Bartergeschäfte (Kompensationsgeschäfte) geschlossen, indem illegale Waren im Austausch mit anderen legalen oder illegalen Waren geliefert werden. Eine solche Art der Geschäftsabwicklung wird vor allem dann vereinbart, wenn der Käufer über wenig Devisen verfügt oder eine Bezahlung über Konten für ihn wirtschaftlich ungünstig oder besonders auffällig ist. Beispielsweise wickeln derzeit russische Täter ihre legalen wie auch illegalen Geschäfte häufig in Form von Bartergeschäften (Kompensations- bzw. Gegengeschäften) ab, da Devisenumsätze über Kontokorrentkonten in Russland einer gesonderten Besteuerung unterliegen.

Auf den mittleren und höheren Ebenen werden aus Gründen der Praktikabilität nicht mehr alle Finanzmittel bar vorgehalten. Ein wachsender Teil der Einnahmen wird daher in den legalen Finanzkreislauf eingeführt, das heißt gewaschen. Dabei gehen einige Experten davon aus, dass die organisierten Straftäter die Geldwäsche – also die Platzierung, Verschleierung und Integration der Gelder in den legalen Finanzkreislauf – immer zweckgebunden durchführen, das heißt inkriminiertes Geld möglichst nur in dem Umfang auf Konten platzieren und waschen, in dem dies zur Zahlungsabwicklung nötig ist. Als Gründe hierfür nennen die Experten die mit der Geldwäsche verbundenen Kosten sowie das dabei eintretende Risiko einer Entdeckung und Beschlagnahme. Andere Experten stellen demgegenüber fest, dass die Täter immer ihre gesamten Einnahmen waschen, also die Geldwäsche nicht von vornherein zweckgebunden vornehmen. Das Bar- und Buchgeld wird in

der Regel zentralisiert, so weit es (ohne aufzufallen) möglich ist. Viele Tätergruppen sind dabei bemüht, die Gelder in ihrem Heimatland oder in dessen Nähe vorzuhalten, um sie besser kontrollieren zu können. Soweit es zweckmäßig erscheint, wird ein Teil des Geldes jedoch auch im „Absatzland“ verwaltet.

Auf den unteren Händlerebenen werden die Geschäfte weitestgehend in allen Währungen abgeschlossen. Die illegalen Geschäfte auf den höheren Händlerebenen erfolgen jedoch grundsätzlich auf der Basis „harter“ und international gehandelter Währungen, auch wenn sie in einem Land mit „weicher“ Währung getätigt werden. Als Verrechnungseinheit dient primär der US-Dollar, jedoch spielt auch die DM aufgrund ihrer internationalen Verbreitung eine größere Rolle, wenn sie auch nicht die Bedeutung des US-Dollar erreicht. Die DM gilt nach Angaben der meisten Experten wegen ihrer hohen Stabilität insbesondere als Zahlungsmittel für Märkte in Mittel- und Osteuropa sowie in der Türkei. Nach anderer Ansicht wird die DM zwar innerhalb Europas von den Tätern oft bevorzugt. Je östlicher die Länder gelegen sind, desto größere Bedeutung habe jedoch im illegalen Geschäft der US-Dollar. Auch in der Verschleierungs- und Integrationsphase werden Überweisungen in harten Währungen, das heißt im amerikanischen Raum primär über US-Dollar-Konten und in Europa ebenfalls über DM- und Sfr-Konten, abgewickelt. Des Öfteren erfolgen verdächtige Transaktionen auch in spanischen Peseten und dänischen Kronen.

9.2 Zahlungsverkehr beim Basisgeschäft

Zigaretenschmuggel

Nach Angaben der Experten werden beim Zigaretenschmuggel Zigaretten von der Einfuhr- bis zur Absatzebene sofort bar bezahlt. Es kann sogar beobachtet werden, dass die un versteuerten Zigaretten, die von polnischen Staatsangehörigen nach Deutschland eingeführt werden, bereits vor ihrer Einfuhr bar, in manchen Fällen auch mittels Scheck, bezahlt werden. Es wird angenommen, dass auch auf den höheren Ebenen in erster Linie die sofortige Barzahlung üblich ist. Die Bezahlung der Lieferanten, von denen die Zigaretten ursprünglich bezogen werden, erfolgt regelmäßig unbar durch Überweisungen.

Drogenhandel

Der Drogenverkauf durch Kleindealer an Endkonsumenten erfolgt fast ausschließlich mittels Bargeld. In Ausnahmefällen können bei der regelmäßigen Abnahme kleinerer Mengen Kokain (z. B. 500 g) Scheckzahlungen (Eurochecks, Travellerschecks) und die Bezahlung mit Schmuck beobachtet werden. Auch die Geschäfte im Kilobereich und über diesen Bereich hinaus erfolgen ebenfalls grundsätzlich durch Barzahlung. Hierbei wird das Geld in Koffern übergeben.

Der Zahlungsverkehr im türkischen Heroinhandel sah im „*Bosporusfall*“ wie folgt aus: Der Drogenkonsument bezahlte den Dealer und dieser den Kleinhändler bar. Der Kleinhändler gab die eingenommenen Gelder (Münzen und Scheine) an den regionalen Großhändler weiter, wie er sie von seinen Abnehmern erhalten hatte. Als Indiz für die Weiterleitung des „original Drogengeldes aus dem Straßengeschäft“ führt ein Experte an, dass es beim Großhändler immer wieder vorkam, dass Scheine zerrissen oder völlig zerknüllt waren und sich auch Falschgeld darunter befand. Der Großhändler bezahlte seinen Lieferanten, den türkischen Großhändler, ebenfalls mit dem eingenommenen „original Drogengeld“, nachdem er die unbrauchbaren Scheine aussortiert hatte. Da es für den türkischen Großhändler unpraktikabel und auffällig war, größere Geldbeträge durch den regionalen Großhändler nach Istanbul befördern zu lassen und dort unmittelbar entgegenzunehmen, wurde die direkte Bezahlung in bar auf dieser Handelsebene durch die Übergabe des Geldes seitens des regionalen Großhändlers an Agenten (Geldwäscher und Kuriere) des türkischen Großhändlers ersetzt. Das Geld verblieb daher so lange bei dem regionalen Großhändler, bis der türkische Großhändler ihm Anweisung erteilte, es den von ihm benannten Personen (Kuriere des Geldwäschers) auszuhändigen. In einem anderen Fall führte Mitte der neunziger Jahre ein kolumbianischer Kokainhändler 230 Kilogramm Kokain über den Seeweg in die Niederlande ein. Dort sollte das Kokain zwischengelagert und in Größenordnungen von 20 bis 30 Kilogramm nach und nach verkauft werden. Die Bezahlung erfolgte grundsätzlich in bar. Teilweise ließ der Kokainhändler sich das Geld via Money Transmitter auch direkt ins Ausland überweisen, wobei zur Einzahlung Namen von Prostituierten verwandt wurden. Da die Niederlande mit ihren großen Häfen (insbesondere Rotterdam) als zentrale Verteilerstelle für Kokainimporteure benutzt wird, ist dort ein sehr hoher Anfall von Bargeld vorzufinden.

Lieferungen und Zahlungen müssen nicht immer gleichzeitig erfolgen. Kennt der Drogenlieferant seinen „Geschäftspartner“ nicht, muss dieser beim Drogenkauf oftmals bereits vor Erhalt einer größeren Menge an Drogen eine (Teil-)Vorauszahlung leisten. Häufig genügt allerdings auch, dass der Käufer dem Drogenlieferanten eine Sicherheit in Form eines bestätigten Bankschecks (Bestätigter LZB-Schecks) gibt oder auch nur vorweist. Teilweise reicht es aus, wenn der Käufer dem Händler einen Banktresor zeigt, der eine große Geldsumme enthält.

Ein anschauliches Beispiel dafür, dass Lieferungen und Leistungen auseinander fallen können, ist folgender Fall: In den achtziger Jahren lieferte der kolumbianische Kokaingroßhändler L. mehrere Kilogramm Kokain in seinem Privatflugzeug von England nach Deutschland. Dabei flog er sehr tief, so dass er nicht von Radarschirmen erfasst werden konnte. Das Kokain warf er in einem Behälter an einem vereinbarten Ort ab. Das Geld für die Lieferung war bereits vorher an ihn entrichtet worden.

Teilweise werden neben der Barzahlung auch Kompensationsgeschäfte festgestellt. Beispielsweise wird beobachtet, dass türkische Straftäter in Italien stärker in das Kokaingeschäft einsteigen wollen. Hierfür tauschen sie ihr Heroin gegen Kokain. Kompensationsgeschäfte werden auch in Krisengebieten abgewickelt, da dort über wenig Devisen verfügt wird. Bei Geschäften mit Ländern des früheren Jugoslawien werden Drogen gegen Waffen geliefert.

Darüber hinaus gibt es im Drogenbereich verstärkt Hinweise, dass bei straffer Organisation und größerem Vertrauensverhältnis aufgrund seit längerer Zeit bestehender Geschäftsbeziehungen auf mittleren und höheren Handelsstufen die Einräumung von Zahlungsfristen vorkommt. Auf höheren Händlerebenen sind zudem unbare Zahlungen festzustellen.³⁶³ Zeitlich verzögerte oder unbare Zahlungen werden vor allem dann praktiziert, wenn die Drogenhändler zu einer festen Organisation (z. B. einem „Familienclan“) gehören. In einigen Fällen erfolgt der Verkauf von Drogen auch auf Kommissionsbasis, dem eine um einige Monate aufgeschobene Barzahlung zugrunde liegt. Die Zahlung erfolgt in diesen Fällen erst nach Verkauf der Drogen durch den Händler.

Unbare Zahlungen wurden bislang bei kolumbianischen Drogenhändlern nur vereinzelt festgestellt. Die Zahlungen wurden von den Importeuren als legales Importgeschäft von Produkten (z. B. Kaffee) getarnt, das auch tatsächlich parallel zum Drogengeschäft durchgeführt wurde. Bei türkischen landsmannschaftlichen Gruppen konnte bislang nur die Barzahlung oder die Einräumung von Zahlungszielen beobachtet werden. Für letztere Zahlungsform war bei türkischen Heroinhändlergruppen die ethnische Verbundenheit zwischen den „Vertragspartnern“ besonders wichtig.

Nach Einschätzung einiger Ermittler werden die Drogengeschäfte bis zur mittleren Händlerebene ausschließlich durch Barzahlung beglichen. Die mittlere Händlerebene erfüllt ihre Verbindlichkeiten gegenüber der höheren Händlerebene teilweise auch in Form von Buchgeld. Die Zahlungen erfolgen über Strohpersonen und Stroh- und Scheinfirmen.

Ein gewisser Trend zur unbaren Zahlung wird durch Fälle erhärtet, bei denen der Kaufbetrag auf eigens dafür eingerichtete Sperrkonten bei Banken deponiert wird. So erfolgte in einem Fall die Deponierung des Geldes mittels Sperrvermerk, wobei der Lieferant das Codewort bestimmt hatte. Zusätzlich wurde vereinbart, dass der Sperrvermerk nach der Übergabe des Drogenstoffes gelöscht werden solle und das Geld bar abgehoben werden könne. Insofern liegt in diesem Fall eine Form der halbbaaren Zahlung vor.

Welche Zahlungsverkehrsinstrumente bei unbaren Zahlungen benutzt werden, ist derzeit nicht genau bekannt. Nach Einschätzung einiger Experten werden durch organisierte Straftäter Clean Payments, (Reise-)Schecks und vereinzelt Akkreditive benutzt, bei denen ein legales Warengeschäft vorgetäuscht wird. Die Rechnungen werden für Stroh- oder Scheinfirmen des Käufers ausgestellt, um so die Verfolgung der Papierspur zu erschweren.

Kapitalanlagebetrug

Die Besonderheit des Kapitalanlagebetrugs verglichen mit den anderen genannten Delikten ist, dass es sich für die Anleger um ein scheinbar legales Geschäft handelt. Daher können in diesem Bereich häufig Kontoüberweisungen, Scheck- und Barzahlungen festgestellt werden. Bei Barzahlungen übergeben die Anleger der Gesellschaft den Betrag bar (z. B. in Koffern) oder zah-

³⁶³ Bestätigt wurde diese Einschätzung auch von einem britischen Ermittler, demzufolge auf der Großhandelsebene in England die Geschäfte häufig unbar abgewickelt werden.

len es bar auf das Konto der Gesellschaft ein. Oftmals handelt es sich dabei um die Anlage von Schwarzgeld.

Soweit ihnen das Geld bar übergeben worden ist, wird es in der Regel von Mitarbeitern der Anlagegesellschaft auf Konten platziert. Die Platzierung der Gelder bereitet den Kapitalanlagebetrüger in der Regel keine Schwierigkeiten, da es sich nach außen hin um ein scheinbar legales Geschäft handelt. Sie kann im In- und im Ausland erfolgen. Im Zeitpunkt der Betrugshandlung liegt nach Auffassung der Experten deshalb das meiste Geld in Buchform vor.

Nur selten treten Platzierungsprobleme auf: Der „European King's Club“, eine betrügerische Kapitalanlagegesellschaft, erhielt die meisten Einlagen von den Kunden bar. Da die Gesellschaft sehr erfolgreich war und immer mehr Kunden kamen, entstand ein massives Problem beim Platzieren der Gelder. Deshalb sah sich die Gesellschaft genötigt, das Geld bar ins Ausland (vor allem in die Schweiz und nach Luxemburg) zu verbringen. Teilweise wurden die Gelder, ohne eine Bankverbindung zu nutzen, über die Ländergrenzen hinweg mehrfach hin- und hertransferiert, da die Banken sich weigerten, das Geld entgegenzunehmen.

Mit dem übergebenen Geld spekulieren die Kapitalanlagebetrüger zur Tarnung sodann zum Teil an der Börse, wobei die Zahlungen ebenfalls über Konten erfolgen. Transaktionen der Gelder ins Ausland erfolgen alle durch Überweisungen. Um die Gelder unauffindbar „verschwinden zu lassen“, werden sie über mehrere Konten von Scheinfirmen und über diverse Länder transferiert – möglichst unter Zwischenschaltung von Offshore-Staaten. Teilweise kann auch beobachtet werden, dass die Betrüger das Geld, das sich noch auf Konten in Deutschland befindet, im Zuge der Betrugshandlung bar abheben und erneut bei anderen Instituten platzieren, um hierdurch die Papierspur zu unterbrechen.

9.3 Zahlungsverkehr bei der Verschleierung und Investition des Geldes

Hinsichtlich des Zahlungsverkehrs bei der Verschleierung und Investition inkriminierter Gelder kann im Wesentlichen auf die Ausführungen in Teil 3 Kapitel 5.2 und Kapitel 5.3 verwiesen werden. Zum besseren Verständnis werden jedoch nochmals die wichtigsten Besonderheiten zusammengefasst.

In der Verschleierungsphase erfolgen die Zahlungen unabhängig vom deliktischen Tätigkeitsfeld größtenteils über Konten. In der Regel werden die Gelder in das Heimatland der ausländischen organisierten Straftätergruppen (z. B. in die Türkei bei türkischen und nach Vietnam bei vietnamesischen Tätergruppen) transferiert (und dort angelegt), nachdem sie vorher im Land der illegalen Tat oder in einem Drittland auf Konten eingezahlt wurden. Beim Fehlen ausreichender eigener logistischer Stützpunkte zur Platzierung von Bargeld im Absatzland oder ausreichender Zollkontrollen und effektiver Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung in den Empfängerländern (wie in der Türkei) werden die Gelder oftmals auch bar in diese Länder verbracht und dort auf Bankkonten platziert. Kapitalanlagebetrüger sammeln ihre Einnah-

men zuerst auf einem Konto und überweisen es dann in die Schweiz, wo es gegebenenfalls nochmals gesammelt und weiter transferiert wird. Teilweise heben sie es auch bar ab, um es dann ins Ausland zu bringen.

Häufig werden die Gelder, bevor sie in das Zielland (z. B. Heimatland) transferiert werden, vorher weltweit auf Konten gestreut und anschließend auf bestimmten Zielkonten gesammelt. Solche Streuungen werden unter anderem bei türkischen Heroinhändlern und vor allem bei kolumbianischen Kokainkartellen festgestellt.

Wollen die Tätergruppen das in einem Land oder einigen Ländern vorhandene Giralgeld in andere Länder transferieren und ggf. dort investieren, wird es möglichst unter Vorspiegelung eines legalen Geschäftshintergrundes, zum Beispiel durch Einschaltung entsprechender Stroh- und Scheinfirmen, über diverse Konten in das betreffende Land geschleust. Um die Papierspur zu unterbrechen, kommt es auch in der Verschleierungsphase immer wieder vor, daß größere Geldsummen von Konten abgehoben und auf andere Konten, gegebenenfalls in anderen Ländern, eingezahlt werden.

Auch hinsichtlich der Investitionen in den legalen Bereich, insbesondere dem Erwerb von Unternehmen, ist bei einigen organisierten Tätergruppen die Bargeldzahlung verstärkt vorzufinden. Dies gilt insbesondere bei vietnamesischen, türkischen, russischen und litauischen Tätergruppen sowie einigen von deutschen Tätern beherrschten betrügerischen Kapitalanlagegesellschaften (z. B. dem European King's Club).³⁶⁴ Bei den genannten ausländischen Tätergruppen wird vermutet, dass die Bevorzugung einer Bargeld- gegenüber einer Buchgeldzahlung zum einen auf einem Misstrauen gegenüber den Banken beruht, das auf im Laufe des bisherigen Lebens gesammelte negative Erfahrungen mit Banken in ihrem Heimatland zurückgeführt wird, zum anderen auf die in einigen Ländern extrem hohen Gebühren der Banken. Darüber hinaus sind viele Täter, beeinflusst durch das sie umgebende kriminelle Milieu, die Barzahlung eher gewohnt als eine unbare Zahlung. Soweit die Zahlung mittels Buchgeld erfolgt, werden die Beträge bei Investitionen in Großobjekte häufig über Rechtsanwaltsanderkonten transferiert.

³⁶⁴ Beispielsweise übergab der European King's Club einem Mann zur Unterstützung seiner Produktion eines elektronischen Telefonbuches drei Millionen DM in bar.

TEIL 4

DIE IMPLEMENTATION DER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

In Teil 2 wurde ein theoretisches Konzept für einen Vergleich der Investitions- und Finanzwirtschaft von legalen Unternehmen und organisierten Straftätergruppen erarbeitet. In Teil 3 wurde dieses Konzept anhand einer empirischen Untersuchung überprüft. In dem nun folgenden Abschnitt sollen die bisher getroffenen rechtlichen und praktischen Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung dargestellt und erörtert werden. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei der neu eingeführte Bekämpfungsansatz, der auf Finanzermittlungen aufgrund von Verdachtsanzeigen der Finanzinstitute beruht.

Ziel dieses Kapitels ist es, eine Grundlage für die Beurteilung der Bekämpfungsmaßnahmen zu schaffen, die nicht nur die Ansichten der Justizorgane und der Wissenschaftler, sondern auch die in der Praxis gesammelten Erfahrungen berücksichtigt. Hierfür bietet sich die Implementationsforschung an, die in Teil 4 Kapitel 1 näher erläutert wird. In Teil 4 Kapitel 2 werden sodann die getroffenen rechtlichen Bekämpfungsmaßnahmen dargestellt. Teil 4 Kapitel 3 befasst sich mit der empirischen Auswertung bei der Umsetzung der Bekämpfungsmaßnahmen. Dabei wird wegen der besonderen Bedeutung der Banken bei der Geldwäschebekämpfung auf die von ihnen aufgrund des Geldwäschegesetzes getroffenen Maßnahmen und die damit verbundenen Probleme eingegangen. Anschließend wird ein Einblick in die Vorgehensweise bei den Ermittlungsbehörden, das heißt den Landeskriminalämtern und Staatsanwaltschaften, gegeben.

1 Grundfragen der Implementationsforschung

Die Implementationsforschung ist in der Rechtswissenschaft erst in den letzten Jahren verstärkt als eigenes Forschungsgebiet in Erscheinung getreten.³⁶⁵ In der Politik- und Verwaltungswissenschaft hat sie sich bereits in den siebziger und achtziger Jahren etabliert.³⁶⁶

Sie untersucht die „Durchführung oder Anwendung der im Prozess der Politikentwicklung entstandenen Gesetze und anderer Handlungsprogramme“. Hierbei werden Handlungsmuster und Vollzugsdefizite analysiert, indem die Diskrepanzen zwischen den im Programm des Gesetzgebers genannten Zielen und der durch die Programmumsetzung tatsächlich erzeugten Wirkung dargestellt und ursächlich erklärt wird.³⁶⁸

Die Implementationsforschung ist eng verwandt mit der von *Nußbaum* entwickelten Rechtstatsachenforschung. Unter der Rechtstatsachenforschung versteht *Nußbaum* „die systematische Untersuchung der sozialen, politischen und anderen tatsächlichen Bedingungen, aufgrund derer einzelne rechtliche Regeln entstehen, und die Prüfung der sozialen, politischen und sonstigen Normen“. ³⁶⁹ Insoweit ist die Rechtstatsachenforschung noch umfassender. Die Implementationsforschung ist nicht wie die Instanzenforschung³⁷⁰ auf die Art der Anwendung strafrechtlicher Normen durch behördliche oder gerichtliche Vollzugsinstanzen beschränkt, sondern sie bindet auch die Einstellung der betroffenen Ziel- oder Adressatengruppen mit ein. In Abgrenzung zur Implementationsforschung bezweckt die teilweise sich inhaltlich überschneidende Evaluationsforschung weit greifend eine rationale Bewertung von Ausführung, Angemessenheit, Leistungsfähigkeit, Ablauf, Ergebnis und Nutzen von Interventionsprogrammen.³⁷¹ Sie beschreibt also nur eine sozialwissenschaftliche Tätigkeit, im Rahmen derer die diversen soeben auf-

365 Vgl. z. B. die jüngsten Arbeiten auf dem Gebiet der Implementationsforschung in der Rechtswissenschaft Gradowski/Ziegler, Geldwäsche Gewinnaufspürung, 1997; Oswald, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, 1996; Schwarze/Becker/Pollak, Die Implementation von Gemeinschaftsrecht, 1993.

366 Als bekannte Vertreter auf diesem Forschungsgebiet seien genannt Mayntz, Die Implementation politischer Programme, 1980 sowie Scharpf, in: Scharpf/Reisert/Schnabel, Politikverflechtung, 1976, S. 13 ff., der zwar nicht explizit von Implementation spricht, jedoch die Verarbeitung der durch die postindustrielle Gesellschaft hervorgehobenen Probleme durch das politisch-administrative System im Bundesstaat analysiert.

367 Mayntz, Die Implementation politischer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet, Die Verwaltung, 1977, 51.

368 Vgl. hierzu Mayntz, Die Implementation politischer Programme, 1980, S. 236.

369 Nußbaum, Die Rechtstatsachenforschung, in: Rehbinder, Die Rechtstatsachenforschung, 1968, S. 67.

370 Dazu Göppinger, Kriminologie, 1997, S. 154 ff.

371 Vgl. Rossi/Freemann/Hofmann Programm-Evaluation, 1988, S. 1 und 3; Wittmann, Aufgaben und Möglichkeiten der Evaluationsforschung in der Bundesrepublik Deutschland – Technologietransfer aus den Sozialwissenschaften, in: Koch/Wittmann, Evaluationsforschung: Bewertungsforschung: Bewertungsgrundlage von Sozial- und Gesundheitsprogrammen, 1990, S. 8.

geführten Forschungsfragen analysiert werden können.³⁷² Die so verstandene Evaluationsforschung begreift die Implementationsforschung nicht als „aliud“, sondern sie enthält diese.

Die Implementationsforschung stellt damit einen speziellen Ausschnitt einer umfassenden sozialwissenschaftlichen Evaluationsforschung dar, die sich mit der Einführung, Umsetzung, Akzeptanz, Anwendung und Wirkung von Normen beschäftigt.³⁷³ Ihr zugrunde liegt die Erkenntnis, dass sich erfahrungsgemäß Recht und Wirklichkeit nicht decken, da es bei der Umsetzung von Normen aufgrund von Entscheidungs- und Gestaltungsspielräumen der einzelnen Durchführungsinstanzen und Adressaten Anwendungsunterschiede gibt.³⁷⁴

Übertragen auf den hier zu untersuchenden Bereich der Geldwäschebekämpfung bedeutet dies, dass es Unterschiede bei der Umsetzung der neu eingeführten Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich der Strafverfolgungsbehörden und der Banken gibt. Da die verschiedenen Instanzen nicht isoliert agieren, wirken sich die einzelnen Abweichungen letztlich auf deren Gesamtzusammenspiel aus. Das Zusammenspiel hat wiederum Auswirkung auf die Effektivität der Bekämpfungsmaßnahmen. Deshalb wird im Rahmen der folgenden Untersuchung sowohl auf die Umsetzung der einzelnen Bekämpfungsmaßnahmen durch die Instanzen als auch auf das Zusammenspiel der verschiedenen Instanzen eingegangen.

Um jedoch die Implementation der neu eingeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sinnvoll untersuchen zu können, ist es zunächst notwendig, die relevanten Maßnahmen sowie die mit ihnen verfolgten gesetzgeberischen Ziele vorzustellen (Teil 4 Kapitel 2). Anschließend wird anhand einer empirischen Untersuchung die Umsetzung der Maßnahmen durch die einzelnen Instanzen dargestellt (Teil 4 Kapitel 3).

372 Vgl. Chelimsky, Evaluation und Politik – Die Umsetzung von Evaluationsergebnissen in exekutiven und legislativen Bundesorganen, in: Koch/Wittmann (Hrsg.), Evaluationsforschung, 1990, S. 256 ff., der eine Reihe von Typen von Evaluationsansätzen aufzählt. Vgl. ferner Rossi/Freeman/Hofmann, Programm-Evaluation, Stuttgart 1988, S. 3.

373 Im Gegensatz dazu sieht Oswald den Unterschied zur Evaluationsforschung darin, dass letztere ergebnisorientiert sei. Vgl. Oswald, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, 1996, S. 110.

374 Vgl. hierzu Kaiser, Kriminologie, 1996, S. 230. Die Ausgangsthese zeigt, dass die Implementationsforschung ihren Ursprung in der umfassenden von Nußbaum entwickelten Rechtstatsachenforschung hat. Siehe Nußbaum, Die Rechtstatsachenforschung, 1914, abgedruckt in: Reh binder (Hrsg.), Die Rechtstatsachenforschung, 1968.

2 Rechtliche Regulierungen

Die Maßnahmen gegen die Geldwäsche basieren auf internationalen Vorgaben wie vor allem dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 in Wien gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen³⁷⁵, den Anregungen der Financial Action Task Force³⁷⁶ sowie der EG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche von 1991.³⁷⁷ Hierdurch wurde ein in den USA entwickeltes neues Fahndungskonzept in Europa und damit auch in Deutschland übernommen. Das Konzept beruht auf der Überlegung, dass organisierte Straftäter ihr illegal erlangtes Geld im großen Umfang in den legalen Finanzkreislauf einschleusen und es so für sich nutzbar machen, mit der Gefahr, dass sich die Täter durch die Akkumulation des inkriminierten Geldes ein großes Machtpotential aufbauen. Ziel der Gesetzgebung ist es daher, durch die Kriminalisierung der Geldwäsche in die Strukturen der organisierten Kriminalität einzudringen und sie aufzuklären, um ihr die Möglichkeiten der Gewinnakkumulation zu nehmen und sie hierdurch an ihrem „Nerv“ zu treffen.³⁷⁸

Zur Erreichung dieses Ziels führte der deutsche Gesetzgeber auf der Basis der internationalen Vorgaben mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG)³⁷⁹ am 15. 7. 1992 im materiell-strafrechtlichen Bereich die Normen der Geldwäsche (§ 261 StGB), der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB) ein.

375 Umgesetzt wurde dieses Übereinkommen erst am 22. 7. 1993, BGBl. II 1993, 1137.

376 Vgl. die FATF on Money-Laundering, Empfehlungen vom 7. 2. 1990, abgedruckt in: Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei Modellfall Schweiz?, 1992, S. 179 ff. Hierbei handelt es sich um Empfehlungen einer Expertengruppe, deren Einsetzung von den G7-Staaten sowie von dem Präsidenten der EG-Kommission im Juli 1989 beschlossen wurde. Vgl. im Einzelnen FATF-VII Bericht, The Forty Recommendations of the Financial Action Task Force on Money Laundering, ANNEX 1/REV1.

377 Vgl. Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG), ABL. EG Nr. L 166/77 vom 10. 6. 1991. Art. 2 der EG-Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass die Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie untersagt wird. Art. 2 schreibt also nicht ausdrücklich die Einführung eines Straftatbestandes vor. Allerdings wird in der Präambel der Richtlinie auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen in Wien Bezug genommen. Dieses sieht in Art. 3b) vor, dass das Waschen von Drogenerlösen von den Unterzeichnerstaaten unter Strafe gestellt wird. Der Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABL. EG Nr. C 221/12 vom 19. 7. 1997 bestimmt in Art. 2, Art. 1 Nr. e nun auch, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um die Wäsche von Geldern, die zumindest aus einem besonders schweren Betrug oder einer Bestechung zum Nachteil der Europäischen Gemeinschaft stammen, unter Strafe zu stellen sind.

378 Vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 12/989, S. 26.

379 Vgl. BGBl. I 1992, S. 1302 ff.; umfangreiche Änderungen des formellen und materiellen Rechts beinhaltet das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. 10. 1994, BGBl. I 1994, 3186.

Mit der Aufnahme des Geldwäschestraftatbestandes sowie der Vermögensstrafe und des erweiterten Verfalls in das Strafgesetzbuch wurde den Ermittlern allerdings noch nicht die notwendige Kenntnis von Geldwäscheaktivitäten gesichert, die eine Anwendung dieser Normen ermöglicht. Auch freiwillige Anzeigen Dritter wurden als wenig Erfolg versprechend angesehen, zumal es sich bei der Geldwäsche mangels finanzieller Schäden der Tatbeteiligten um ein sogenanntes „victimless crime“ handelt. Deshalb wurde am 25. Oktober 1993 das für die praktische Geldwäschebekämpfung wichtige Geldwäschegesetz erlassen, das die Banken zur Mitarbeit bei der Geldwäschebekämpfung durch das Auffinden von Verdachtsfällen anhält.

Das Geldwäschegesetz wird flankiert durch das Bankenaufsichtsrecht und das System der Revision. Dem BAKred wurde bei der Geldwäschebekämpfung eine aktive Rolle zur Eindämmung und Verhinderung der Geldwäsche übertragen (vgl. § 16 Nr. 2 und 4 GwG; § 29 Abs. 1 KWG). Außerdem wurde das Revisionssystem der Finanzinstitute entsprechend den neuen Anforderungen qualitativ ausgerichtet.

Da die Geldwäschebekämpfung in Deutschland trotz der bisher getroffenen Maßnahmen wenig erfolgreich war, wurden in der Folgezeit wiederholt Vorschläge zur Effektivierung der Geldwäschebekämpfung gemacht.³⁸⁰ Durchgesetzt hat sich der letzte Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F. D. P.: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.³⁸¹ In diesem Gesetz wurden die Gesetzesvorschläge der Bundesregierung zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung und der SPD zur steuerlichen Erfassung von Gewinnen aus schweren Straftaten aufgegriffen. Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität trat am 9. Mai 1998 in Kraft.³⁸² Mit dem neuen Gesetzes-

380 Auf den Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität, BR-Drucks. 494/94 vom 25. 5. 1994, wird im Folgenden nicht näher eingegangen, da dieser mittlerweile überaltert ist. Gleiches gilt auch für den Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung, BR-Drucks. 554/96 vom 16. 8. 1996; BT-Drucks. 13/6620, zumal viele Reformvorschläge in dem neuesten Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F. D. P. vom 1. 10. 1997 enthalten sind. Im einzelnen handelte es sich um folgende Gesetzesentwürfe: Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion im Bundestag: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (BT-Drucks. 12/6784 vom 4. 2. 1994), Gesetzesanträge des Landes Baden-Württemberg: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drucks. 694/95 vom 24. 10. 1995) und Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes (BR-Drucks. 695/95 vom 24. 10. 1995), Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung (BR-Drucks. 554/96 vom 16. 8. 1996), Neuer Gesetzesentwurf einer Fraktion in der SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung sowie Verfolgung Organisierter Kriminalität und zur steuerrechtlichen Erfassung der Gewinne aus schweren Straftaten (OKVStG; unveröffentlichter Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion vom 23. 10. 1996).

381 BT-Drucks. 13/8651 vom 1. 10. 1997.

382 Vgl. BGBl. I 1998, Nr. 25, S. 845 ff.

entwurf werden im Wesentlichen vier Ziele verfolgt: (1) die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Geldwäschestrafttatbestandes, (2) die Einführung strafprozessualer Grundlagen für die akustische Wohnraumüberwachung, (3) die frühzeitige Weiterleitung von Informationen zwischen Strafverfolgungs- und Finanzbehörden und (4) die Erstreckung der zollamtlichen Überwachung auf grenzüberschreitende Bargeldtransporte.

Da die empirische Untersuchung überwiegend vor dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes stattfand, wird in der folgenden Darstellung der Bekämpfungsmaßnahmen die alte und ergänzend die neue Rechtslage vorgestellt. Nur bei der Darstellung der Geldwäschestrafnorm wird wegen der Übersichtlichkeit schwerpunktmäßig auf die neue Gesetzeslage eingegangen.

Die rechtlichen Ausführungen beginnen mit den Geldwäschestrafnormen. Im Einzelnen sind dies der Straftatbestand der Geldwäsche, die Vermögensstrafe und der erweiterte Verfall. Anschließend wird ein Überblick über die Neuerungen im strafprozessualen Bereich gegeben. Sodann wird im Hinblick auf die sich anschließende empirische Untersuchung ausführlich auf die Maßnahmen im Bankenbereich eingegangen. Hierzu gehören das GwG, das Bankenaufsichtsrecht und die Revision, die die Einhaltung des GwG im Bankenbereich sichern sollen. Zuletzt werden die neu eingeführten Maßnahmen im Zollbereich dargestellt.

2.1 Geldwäschestrafnormen

2.1.1 Straftatbestand der Geldwäsche

§ 261 StGB pönalisiert erstmals ausdrücklich das Einschleusen von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Wirtschaftskreislauf zum Zwecke der Tarnung. Durch die jüngeren Urteile des BGH³⁸³ ist die Bedeutung des § 261 StGB allerdings für das Waschen von Erlösen aus dem Drogenhandel internationaler Drogenhändler erheblich vermindert worden.³⁸⁴ Trotzdem ist § 261 StGB in der Praxis immer noch von Bedeutung. Der Straftatbestand der Geldwäsche ist sehr weit gefasst und beschränkt sich nicht allein auf das Waschen von Erlösen aus dem Drogenhandel internationaler Drogenhändler, sondern auch von Gegenständen, die aus mittlerweile 23 in § 261 StGB aufgelisteten Katalogtaten stammen. Über die einzelnen in § 261 StGB getroffenen Regelungen wird in der wissenschaftlichen Literatur viel diskutiert. Im Folgenden soll im Hinblick auf die Implementationsanalyse nur auf die Streitpunkte eingegangen werden, die sich auf die Anwendung des § 261 StGB in der Praxis auswirken.

383 Vgl. BGH 1 StR 791/96 (hekt.) und 1 StR 753/96 (hekt.), jeweils vom 17. Juli 1997. Siehe auch FAZ, vom 18. 7. 1997, S. 15.

384 Siehe hierzu die Ausführungen unter 2.1.1.1.b)

2.1.1.1 Tatobjekte

(a) Gegenstand

Taugliches Tatobjekt stellt jeder Gegenstand mit Vermögenswert dar. Neben beweglichen und unbeweglichen Sachen zählen zu den Gegenständen auch Rechte.³⁸⁵ Erfasst sind damit unter anderem Geld, Wertpapiere, Forderungen, Beteiligungen an Gesellschaften und Anteile an Gemeinschaftsvermögen, Edelmetalle, Edelsteine sowie Grundstücke und Rechte an solchen.

(b) Vortat eines anderen

Nach der alten Rechtslage musste der Gegenstand aus der Tat *eines anderen* herrühren. Diese Worte wurden nun gestrichen. Dadurch erfährt der neu gefasste § 261 StGB eine Ausdehnung auf den Vortäter. Die Neuregelung wird ergänzt durch eine Änderung des § 261 Abs. 9 StGB n. F., der den Grundsatz der Straffreiheit von Selbstbegünstigungshandlungen sichern soll. Durch die Ausdehnung der Strafbarkeit auf den Vortäter soll verhindert werden, dass beispielsweise „der mit einem Geldkoffer voller Drogengeld festgenommene Geldwäscher, der behauptet, das Geld stamme aus seinen eigenen Rauschgiftgeschäften“, straffrei ausgeht, da ihm die Rauschgifttat nicht nachgewiesen werden kann.³⁸⁶ Allerdings ist bereits nach der allgemein anerkannten Postpendenzfeststellung ein Mittäter oder Gehilfe dann aus der Nachtat strafbar, wenn ungewiss ist, ob er (auch) an der Vortat beteiligt war.³⁸⁷ Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F. D. P. wird durch die Ausdehnung der Strafbarkeit auf den Vortäter jedoch der noch nicht von der Postpendenzfeststellung erfasste Fall geregelt, dass die Geldwäschehandlung allein von dem Vortäter begangen wurde, dieser jedoch mangels ausreichendem Nachweis nicht aus der Vortat bestraft werden kann. Allerdings scheidet meines Erachtens in diesen Fällen regelmäßig eine Bestrafung auch nach § 261 StGB. Da dem Täter nicht nachgewiesen werden kann, ob er überhaupt eine Straftat begangen hat, kann konsequenterweise mangels Vortat auch nicht die illegale Herkunft des Geldes aus dieser konkreten strafbaren Handlung festgestellt werden. Damit ist die Gesetzgebung in diesem Punkt folglich überflüssig.

In einem neueren Urteil zum Straftatbestand der Geldwäsche entschied der BGH³⁸⁸, dass im Rahmen der Betätigung internationaler Drogenhändler der Drogenabsatz und der entsprechende Finanzkreislauf so stark ineinander greifen, dass auch die Taten des „Geldwaschens“ bis zur Ablieferung der Drogenerlöse beim Lieferanten dem „Handeltreiben mit Betäubungsmitteln“ zuzurechnen sind. „Geldwaschen“ und „Handeltreiben mit Betäubungsmitteln“ sind in diesem Fall als eine Tat zu betrachten. Nach der alten Rechtslage hatte

385 Vgl. auch BT-Drucks. 12/989, S. 27 und BT-Drucks. 12/6853, S. 28.

386 Vgl. BT-Drucks. 13/8651 vom 1. 10. 1997, S. 10 f.

387 Vgl. BGH Urteil vom 17. Juli 1997, wistra 1998, 25 f; BGH, BGHSt 35, 86 m. w. N. und BGH NStZ 1989, 266.

388 Vgl. BGH 1 StR 791/96 vom 17. Juli 1997 (hekt.) .

dies zur Folge, dass der Geldwäschestrafatbestand für die Mitglieder von Straftätergruppen, die sich auf das Geldwaschen spezialisiert haben, bereits tatbestandsmäßig nicht eingreift. Es wird kein Gegenstand, der aus der Tat *eines anderen* herrührt, gewaschen. Nach der neuen Rechtslage scheidet für diese Personen ebenfalls eine Bestrafung wegen Geldwäsche aus, weil eine Beteiligung an der Vortat vorliegt. Geldwäsche tritt als Anschlussdelikt hinter die Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln zurück. Da der Drogenhandel – wie die empirische Untersuchung zeigt – in Deutschland häufig durch international operierende ausländische Straftätergruppen organisiert wird, hat der Straftatbestand für die Geldwäsche von Drogenrößen somit dann keine Bedeutung, wenn sie sich verbündeter dritter Personen bedienen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob es sich bei der Entscheidung des BGH nicht um eine Einzelfallentscheidung für einen besonders gelagerten Fall handelt, der nicht verallgemeinerungsfähig ist. Konsequenz der Rechtsprechung des BGH wäre, dass ein erheblicher Teil des vom Gesetzgeber für § 261 StGB ursprünglich gedachten Hauptanwendungsbereichs nicht mehr von dem Straftatbestand der Geldwäsche erfasst wäre. Dies entspricht jedoch gerade nicht der Intention des Gesetzgebers. Gegenüber § 29 BtMG ist § 261 StGB nach seinem Sinn und Zweck der speziellere Straftatbestand. § 261 StGB wurde geschaffen, da der Gesetzgeber gerade das Einbringen von Drogengeldern in den Wirtschaftskreislauf und die hierbei erforderliche Hilfe Dritter nicht von § 29 BtMG mit umfasst sah.

Keine Auswirkung hat die Rechtsprechung des BGH auf das Tatbestandsmerkmal der leichtfertigen Geldwäsche nach § 261 Abs. 5 StGB. Bankangestellte machen sich weiterhin als externe Dritte strafbar, wenn sie leichtfertig Drogengeld entgegennehmen. § 261 Abs. 5 StGB setzt nicht voraus, dass inkriminierte Gelder eines Geldwäschers entgegengenommen werden.

(c) Katalogvortaten

Als Vortaten der Geldwäsche kommen die rechtswidrigen Taten in Betracht, die der Gesetzgeber in § 261 Abs. 1 S. 2 (und Abs. 8 StGB – Auslandstraftaten) normiert hat. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, alle Straftaten in den § 261 StGB einzubeziehen. Da auf subjektive Tatbestandselemente verzichtet wird, „sei es erforderlich, den Katalog der Vortaten auf den Bereich schwerwiegender Kriminalität zu beschränken“.³⁸⁹ Berücksichtigt werden sollten daher nur diejenigen Straftatbestände, die nach kriminologischen Erfahrungen von organisierten Straftätern verwirklicht werden. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber jedoch kontinuierlich den Vortatenkatalog um so genannte typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität ausgeweitet – zuletzt durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.³⁹⁰ Da die organisierte Kriminalität im deliktischen Bereich fast „flächendeckend“ tätig ist, finden sich mittlerweile 23 Straftatbestände im Vortatenkatalog. Nicht mitgezählt wurden die Straftatbestände, deren Bege-

³⁸⁹ Vgl. BT-Drucks. 12/989, S. 27.

³⁹⁰ Vgl. BT-Drucks. 13/8651 vom 1. 10. 1997, S. 9.

hung ein Verbrechen darstellt. Um jemanden wegen Geldwäsche verurteilen zu können, muss trotz der Ausweitung des Vortatenkatalogs die konkrete Vortat nachgewiesen werden.³⁹¹ Dies ergibt sich unter anderem aus dem Wortlaut und vor allem aus dem Sinn und Zweck des § 261 StGB. Mit dem Straftatbestand der Geldwäsche soll das durch die Vortat verletzte Rechtsgut und die Rechtspflege geschützt werden.³⁹² Die Eindämmung der Vortat und die Isolierung des jeweiligen Vortäters kann aber nur dann erreicht werden, wenn die Vortat konkret festgestellt und idealerweise der Vortäter ausfindig gemacht wird.³⁹³ Im Übrigen würde es auch keinen Sinn machen, wenn der Gesetzgeber die Vortaten ausdrücklich begrenzt und gleichzeitig auf deren Nachweis verzichtet.

Im Einzelnen handelt es sich bei den 23 Straftatbeständen um Menschenhandel (§ 180 b StGB), Zuhälterei (§ 181 a StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Hehlerei (§ 259 StGB), Computerbetrug (§ 263 a StGB), Fälschung beweisbarer Daten (§ 269 StGB), unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 StGB), vorsätzlich umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 Abs. 1, 2 und 4 StGB), vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 Abs. 1, 2 und 4 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 Abs. 1 und 3 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Einschleusen von Ausländern (§ 92 a AuslG) und Verleiten zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 84 Asyl-VerfG). Darüber hinaus wurden auch bestimmte schwere Fiskalstraftaten im Zusammenhang mit dem Zigaretten-schmuggel aufgenommen wie der gewerbsmäßige, gewaltsame und bandenmäßige Schmuggel (§ 373 AO) und die gewerbsmäßig begangene Steuerhehlerei (§ 374 AO).³⁹⁴

Vielfach wird kritisiert, dass nun Steuerstraftaten (§§ 373 f AO) auch Vortaten des Geldwäschedelikts sind. Nach ihrer Ansicht ist Steuerhinterziehung nicht als Vortat geeignet, da eine Hinterziehung keine Erträge abwirft, die verheimlicht werden könnten oder die man an sich bringen kann. Denn der Steuerhinterzieher wird durch die Tat nicht reicher, sondern vermeidet es ärmer zu werden.³⁹⁵ Der Steuerhinterzieher erhält keinen Vermögenswert von einem Dritten, den er waschen muss. Das inkriminierte Vermögen kann, so die Experten, deshalb nicht spezifiziert werden wie bei den übrigen Vortaten. Vielmehr wird durch die Steuerhinterziehung das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen im Falle einer Steuerhinterziehung kontaminiert.³⁹⁶ Die Vorbehalte, die im Bezug auf Steuerhinterziehung als Vortat eines Geldwäschedelikts

391 Vgl. hierzu auch Bernsmann, StV 1998, S. 46, 47 ff.

392 Siehe hierzu die Ausführungen unter Teil 4 Kapitel 2.1.1.3.

393 Vgl. Bernsmann, StV 1998, S. 46, 49.

394 Gegen die Einführung von Steuerstraftaten Fülbier, ZBB 1996, 73 und Zentraler Kreditausschuss, Positionspapier der Kreditwirtschaft zur Geldwäschegesetzgebung, 14. 9. 1995, S. 19 f.

395 Vgl. hierzu das Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken an den Rechtsausschuss vom 27. Dezember 1996, N 2.3/R 1.6 – Ha/sä.

396 Vgl. Federation Bancaire de L'Union Europeenne, Explanatory Note: Money Laundering Legislation and Tax Fraud, 1998, S. 4.

generell bestehen, vermögen jedoch nicht in Bezug auf §§ 373 f. AO als Vortaten der Geldwäsche zu greifen. §§ 373 f. AO bestrafen unter anderem die gewerbsmäßige Hinterziehung von Eingangsabgaben und die gewerbsmäßige begangene Steuerhehlerei an Waren, deren Eingangsabgaben hinterzogen wurden. Eingangsabgaben sind Zölle, Abschöpfungen, Einfuhrumsatzsteuer und andere bei Wareneinfuhr anfallende Verbrauchssteuern.³⁹⁷ Nach den althergebrachten Vorstellungen des Zollstrafrechts haftet die Steuer- (Zoll-) Schuld den geschuldeten Sachen dinglich an. Sie selbst sind zoll- und steuerpflichtig, bis sie der Zollstelle angemeldet, verzollt und versteuert sind und die Steuerschuld bezahlt ist.³⁹⁸ Im Falle des Verkaufs einer aufgrund von Steuerhinterziehung bemakelten Ware, rührt folglich auch der Verkaufserlös aus der Straftat her. Das inkriminierte Vermögen kann also spezifiziert werden. Damit sind §§ 373 f. AO systemkonforme Vorstrafen des Geldwäschedelikts.

Die nachfolgende Gegenüberstellung der alten und der neuen Rechtslage soll einen Vergleich der beiden Rechtslagen erleichtern.

§ 261 Abs. 1 StGB a. F.

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Taten *eines anderen* herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satz 1 sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen im Betäubungsmittelbereich (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG oder § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes)
3. Vergehen nach § 246 StGB (Unterschlagung), § 263 StGB (Betrug), § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 266 StGB (Untreue), § 267 StGB (Urkundenfälschung), § 332 StGB (Bestechlichkeit) sowie (als Pendant hierzu) § 334 StGB (Bestechung). Allein die Verwirklichung der genannten Tatbestände durch eine Person genügt nicht. Vielmehr müssen die Tatbestände von einem Mitglied

§ 261 Abs. 1 StGB n. F.

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Taten herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satz 1 sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen nach
 - a) § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 und § 334,
 - b) § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetzes und § 29 Abs. 1 Nr. 1 Grundstoffüberwachungsgesetzes,
3. Vergehen nach § 373 und, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt, nach § 374 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation,
4. Vergehen
 - a) nach den §§ 180 b, 181 a, 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 266, 267, 269, 284, 326 Abs. 1, 1 und 4 sowie § 328

³⁹⁷ Engelhardt, in: Hübschmann u. a., Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 1998, § 373 AO, Rn. 20.

³⁹⁸ Vgl. Hübner, in: Hübschmann u. a., Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 1998, § 369 AO, Rn. 6.

- einer *Bande*, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, *gewerbsmäßig* begangen worden sein.
4. Vergehen, die von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) begangen worden sind.
- Abs. 1, 2 und 4,
 b) nach § 92 a des Ausländergesetzes und § 84 des Asylverfahrensgesetzes,
 die gewerbsmäßig *oder* von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und
5. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangene Vergehen.
 In den Fällen des Satz 2 Nr. 3 gilt der Satz 1 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.

Die ursprüngliche Einschränkung der Tathandlung in Nr. 3 a. F. auf eine „banden- und gewerbsmäßige Begehung“ sollte sicherstellen, dass sich der Straftatbestand entsprechend seiner Zielsetzung in erster Linie gegen die organisierte Kriminalität richtet. Mit der Änderung in „gewerbsmäßig oder bandenmäßig“ in Nr. 4 n. F. werden nun auch Taten gewerbsmäßig handelnder Kleinkrimineller (z. B. Betrüger und Diebe) erfasst.³⁹⁹ Durch Nr. 4 a. F. und die jetzige Nr. 5 n. F. soll sichergestellt werden, dass jede – nicht nur die in Nr. 1 bis 3 aufgezählte – Straftat berücksichtigt wird, die von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangen wird. Dadurch soll jegliches strafbare Verhalten der organisierten Kriminalität von § 261 StGB erfasst werden. Misst man die Struktur der organisierten Tätergruppen an den rechtlichen Anforderungen, die an eine kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB allgemein gestellt werden, so ist festzustellen, dass klassisch organisierte Tätergruppen gerade keine kriminellen Vereinigungen im Sinne von § 129 StGB darstellen. Eine kriminelle Vereinigung liegt nach allgemeiner Auffassung nur vor, wenn folgende drei Merkmale kumulativ erfüllt sind:⁴⁰⁰ Erstens müssen sich mindestens drei Personen auf eine gewisse Dauer zur gemeinsamen Verfolgung illegaler Zwecke organisatorisch zusammenschließen. Zweitens müssen sie so zueinander in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verbund fühlen. Drittens hat die Willensbildung derart zu erfolgen, dass sich der Wille des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit unterordnet.⁴⁰¹ Im Gegensatz dazu zeigt die empirische Untersuchung, dass bei klassischen organisierten Tätergruppen gerade keine gemeinsame Willensbildung stattfindet (vgl. Teil 1 Kapitel 5.1 und Teil 3 Kapitel 2.2).⁴⁰² Vielmehr ist bei ihnen die

399 Ebenso Fülbier, ZBB 1996, S. 73.

400 Vgl. BGHSt 10, 16; 31, 329; Lackner, § 129 Rn. 2; Lenckner, in: Schönte/Schröder, § 129 Rn. 4.

401 Vgl. BGH NJW 1992, 1518 f.

402 Vgl. zur Anwendbarkeit von § 129 StGB auf organisierte Straftätergruppen Sieber/Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, 1993, S. 358 f.

Willensbildung hierarchisch organisiert. Der einzelne Täter hat seinen Willen dem alleinigen Willen des jeweiligen Chefs der Tätergruppen unterzuordnen. Solche Gruppen fallen damit nicht unter § 129 StGB. Dies bedeutet im Hinblick auf § 261 Nr. 5 StGB n. F., dass von dieser Regelung gerade die Straftatbegehungen durch „klassische organisierte Tätergruppen“ weiterhin nicht erfasst sind.

(d) Herrühren

Der Gegenstand muss aus einer Katalogtat des Abs. 1 herrühren. Mit dem relativ unbestimmten Begriff „herrühren“ wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass nicht nur unmittelbar aus einer Katalogvortat erlangte Gegenstände Tatobjekt sind, sondern auch mittelbar erlangte Vorteile. Laut der Gesetzesbegründung erfasst der Begriff „Herrühren“ auch eine „Kette von Verwertungshandlungen, bei welcher der ursprüngliche Gegenstand unter Beibehaltung seines Wertes durch einen anderen ersetzt wird.“⁴⁰³ Die Bestimmung soll nach dem Willen des Gesetzgebers extensiv ausgelegt werden, so dass auch noch dann Gegenstände aus einer Tat herrühren, wenn sie nur zu einem verhältnismäßig geringen Anteil mit inkriminiertem Geld erworben oder mit legalen Mitteln vermischt worden sind.⁴⁰⁴ Erforderlich ist nur, dass eine ursächliche Verknüpfung mit dem unmittelbar Erlangten und dadurch mit einer Katalogvortat bestehen muss.

Wo die Grenzen für das „Herrühren“ liegen, ist weitestgehend unklar und umstritten. Nach Auffassung des Gesetzgebers „findet der Rückgriff auf die Herkunft seine Grenze dort, wo der Wert des . . . in Betracht kommenden Gegenstandes durch Weiterverarbeitung im Wesentlichen auf eine selbständige spätere Leistung Dritter zurückzuführen ist“.⁴⁰⁵ Hierdurch will der Gesetzgeber verhindern, dass „der legale Wirtschaftsverkehr durch eine Vielzahl von inkriminierten Gegenständen belastet wird“. Eine weitere Unterbrechung der Verwertungskette enthält das Gesetz in § 261 Abs. 6 StGB. Danach ist eine Tat nicht nach § 261 Abs. 2 StGB strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne eine Straftat zu begehen. Nach der Literatur fallen damit Gegenstände, die ein Dritter gutgläubig erworben hat, nicht mehr unter den § 261 Abs. 2 StGB.⁴⁰⁶ Zugrunde liegender Gedanke ist, dass die Grenze für den gutgläubigen Erwerb von beweglichen Sachen nach § 932 Abs. 1 und 2 BGB – „grob fahrlässiges Nichterkennen“ – dem in § 261 Abs. 5 StGB genannten Kriterium des – „leichtfertigen Nichterkennen“ – entspricht. Das leichtfertige Handeln bildet wiederum die Grenze für die Strafbarkeit der Geldwäsche. Allerdings schadet einem gutgläubigen Erwerber von Grundstücken nach § 892 Abs. 1 BGB erst die „Kenntnis“ von der Nichtberechtigung des Verkäufers, das heißt, der gutgläubige, grob fahrlässige Grundstücks-

403 BT-Drucks. 12/989, S. 27.

404 Vgl. BR-Drucks. 507/92, S. 27.

405 Vgl. BT-Drucks. 12/989, S. 27.

406 Vgl. Tröndle § 261 Rn. 15; Lampe JZ 1994, 123, 128; Oswald, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, 1996, S. 66.

erwerb von einem Nichtberechtigten ist möglich. Daher ist der obige von der Literatur angeführte Satz dahingehend einzuschränken, dass die *beweglichen* Sachen, die jemand gutgläubig erworben hat, nicht unter § 261 Abs. 2 StGB fallen.

Im Schrifttum besteht insoweit Einigkeit, dass zu den bemakelten Objekten gehört, was aus der Vortat als Lohn oder Entgelt erlangt ist, durch eine rechtswidrige Tat (*productum sceleris*) hervorgebracht worden ist sowie die der Einziehung unterliegenden Beziehungsgegenstände, aber auch die Surrogate.⁴⁰⁷ Nach *Lackner*⁴⁰⁸ bleiben die Surrogate in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Verfall allerdings nur insoweit bemakelt, wie bei ihnen ein „Vermögenszusammenhang noch identifizierbar, das heißt in einem Vermögensbestandteil konkretisiert ist.“ Die Identifizierbarkeit sei nicht mehr gegeben, wenn ein Vermögenszufluss nur noch aus einem Wertevergleich der Vermögenslage vor und nach dem Zufluss nachweisbar sei. *Barton*⁴⁰⁹ hebt darauf ab, ob der Gegenstand in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Vortat steht. Der ursächliche Zusammenhang sei jedoch durchbrochen, wenn ein inzwischen erworbenes unteilbares Wirtschaftsgut nur zu einem Teil aus bemakeltem Vermögen und zum anderen Teil aus redlich erworbenen Geldmitteln so finanziert sei, dass die Anschaffung des Objekts überwiegend mit legalen Mitteln bezahlt sei. Hingegen sieht *Ackermann*⁴¹⁰ in einem solchen Fall keine Unterbrechung als gegeben an, vielmehr sei der geringe Anteil inkriminierten Geldes in der Strafzumessung zu berücksichtigen. Rechtsprechung zu diesem Problem liegt noch nicht vor.

2.1.1.2 Tathandlungen

Vorgaben für die Ausgestaltung der Tathandlung in § 261 StGB enthalten die Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 (91/308/EWG) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche⁴¹¹ sowie das UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 22. Juli 1993.⁴¹² Die in § 261 Abs. 1 und 2 StGB nur schwer überschaubaren Tathandlungen stellen bereits eine Zusammenfassung der Vorgaben dar. Bei den Tathandlungen handelt es sich um Verhaltensweisen, die auf das Einschleusen von Vermögensgegenständen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zwecke der Tarnung gerichtet sind.⁴¹³ Eine Abgrenzung der einzelnen Verhaltensweisen voneinander ist nicht immer möglich, da sie sich teilweise inhaltlich nicht ausschließen, sondern miteinander überschneiden. Nach Maßgabe des Gesetzgebers bestimmt sich das Verhältnis von § 261 Nr. 1 StGB und § 261 Nr. 2 StGB so, dass § 261 Nr. 2 StGB als

407 Vgl. Lackner, § 261 Rn. 5; LK-Ruß, § 261 Rn. 8; Otto, Jura 1993, 329, 330.

408 Vgl. Lackner, § 261 Rn. 5.

409 Vgl. Barton, NSTZ 1993, 159, 161, 163.

410 Vgl. Ackermann, Geldwäscherei – Money Laundering, 1990, S. 248.

411 Richtlinie des Rates vom 10. 6. 1991, ABL. EG. Nr. L 166/77.

412 Abgedruckt bei Körner, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, 1994, S. 1403 ff.

413 BT-Drucks. 12/989, S. 26.

„Auffangtatbestand“ dienen soll, soweit typische Geldwäschebehandlungen des § 261 Nr. 1 StGB nicht nachweisbar sind oder nicht vorliegen.⁴¹⁴

(a) Tathandlungen des § 261 Abs. 1 StGB

Die Tathandlungen des § 261 Abs. 1 StGB umschreiben Verhaltensweisen, die den Zugriff der Strafverfolgungsorgane auf Gegenstände aus den Katalogvorfällen verhindern oder erschweren. Im Einzelnen regelt § 261 StGB in Abs. 1 als Tathandlungen das Verbergen, das Verschleiern der Herkunft, die Vereitelung oder Gefährdung der Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung der oben bereits erörterten Tatobjekte. „Verbergen“ stellt jede Tätigkeit dar, die darauf gerichtet ist, durch eine nicht übliche örtliche Unterbringung oder verdeckende Handlung den Zugang zu dem Tatobjekt für die Strafverfolgungsorgane oder für Dritte zu erschweren.⁴¹⁵ Mit „Verschleiern der Herkunft“ sind alle irreführenden Maßnahmen gemeint, die den Nachweis der wahren illegalen Herkunft erschweren oder unmöglich machen. Hierzu gehören Täuschungs- und Fälschungshandlungen durch Manipulation der Unterlagen oder Buchführung, durch Korruption oder Kollusion, durch Einschaltung von Strohmännern und Scheinfirmen, durch Vermischung von sauberem und inkriminiertem Bar- oder Buchgeld etc.⁴¹⁶ Der Begriff „Vereiteln“ ist dem § 258 StGB entlehnt. Er setzt in Abgrenzung zum „Gefährden“ – abweichend zu § 258 StGB – voraus, dass die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, der Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung von Gegenständen zum Scheitern gebracht wurde.⁴¹⁷ Die „Gefährdung“ ist hingegen gegeben, wenn eine konkrete Gefahr dahingehend besteht, dass die die Tat betreffenden Ermittlungen keinen Erfolg haben.⁴¹⁸

Unklar ist, inwieweit die alternativen Begehungsweisen voneinander abzugrenzen sind. Nach *Arzt*⁴¹⁹ sollen die Tathandlungen des „Verbergens, Verschleierns“ nur Anwendungsbeispiele der Generalklausel „wer Verfall oder Einziehung vereitelt oder (konkret) gefährdet“ sein. Dem ist nicht zu folgen. Auch wenn in der Regel die Tathandlungen des „Verbergens und Verschleierns“ eine Vereitelung oder konkrete Gefährdung von Ermittlungen zur Folge haben, verfügen sie doch über einen eigenständigen Regelungsinhalt. So werden mit den genannten Tathandlungen Verhaltensformen erfasst, die im Hinblick auf die Verdeckung der Herkunft und der Einschleusung von inkriminierten Gegenständen in den Wirtschaftskreislauf als so gefährlich eingestuft werden, dass ihre bloße Begehungsweise unabhängig vom Bestehen einer konkreten Gefahr unter Strafe gestellt ist. Damit liegt im Falle des „Verbergens und Verschleierns“ der Tatbestand eines abstrakten Gefährdungsdelikts vor.

414 BT-Drucks. 12/989, S. 27.

415 Vgl. Krey/Dierlmann, JR 1992, 353 ff.; Stree, in: Schönke/Schröder, § 261 Rn. 11.

416 Vgl. Tröndle, § 261 Rn. 11; Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 21.

417 So auch Lackner, § 261, Rn. 7. A. A. Fülbier/Aepfelbach, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 1999, § 261 StGB, S. 370 Rn. 32 f.

418 Vgl. Tröndle, § 261 Rn. 12, Lackner, § 261 Rn. 7.

419 *Arzt*, JZ 1993, 913.

(b) Tathandlungen des § 261 Abs. 2 StGB

Im Gegensatz zu § 261 Abs. 1 StGB, welcher in erster Linie auf die Verschleierung der Vermögenswerte abstellt, enthält § 261 Abs. 2 StGB einen „Erwerbs-, Besitz- und Verwendungstatbestand“.⁴²⁰ In seiner weiten Fassung bezweckt dieser Absatz, den Vortäter gegenüber seiner Umwelt zu isolieren und den inkriminierten Gegenstand verkehrsunfähig zu machen.⁴²¹ Der Satz „pecunia non olet“ soll nicht mehr gelten.⁴²²

Nach § 261 Abs. 2 StGB wird bestraft, wer gemäß Nr. 1 bestimmte Gegenstände sich oder einem anderen verschafft, gemäß Nr. 2 verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet. Das Tatbestandsmerkmal „sich oder einem Dritten verschaffen“ ist an § 259 StGB angelehnt⁴²³ und gilt sinngemäß auch für den Erwerb von Forderungen und sonstigen Rechten. Das Merkmal liegt vor, wenn der Täter aufgrund einer Übertragungshandlung einverständlich eine eigene tatsächliche Herrschaft und selbständige Verfügungsgewalt über die Sache erwirbt.⁴²⁴ Unter „Verwahren“ ist die bewusste Gewahrsamsausübung zu verstehen, um die Sache für einen Dritten oder für eine eigene spätere Verwendung zu erhalten.⁴²⁵ Hierbei ist nicht erforderlich, dass der Täter eine selbständige Verfügungsgewalt über den Gegenstand ausübt.⁴²⁶ Mit dem Begriff des „Verwendens“ sollen vor allem die vielfältigen Geldgeschäfte erfasst werden wie die Entgegennahme von Geld (Einlagen), den Ankauf von Reiseschecks oder die Verwahrung von Wertpapieren.⁴²⁷ Der gesetzliche Tatbestand des § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist sehr weit gefasst, da jede Annahme eines „kontaminierten“ Wertes erfasst wird. Daher hat der Gesetzgeber die Tathandlungen des „Verwahrens und Verwendens“ durch eine subjektive Anforderung eingeschränkt. Im Falle der Nr. 2 muss der Täter die Herkunft des Gegenstandes im Zeitpunkt seines Erlangens gekannt haben. Spätere Kenntnis schadet nicht.⁴²⁸ Als Kenntnis reicht bedingter Vorsatz aus.⁴²⁹

Vielen Vertretern des Schrifttums reichen die vom Gesetzgeber vorgesehenen Einschränkungen nicht aus. Sie verlangen eine teleologische Reduktion vor allem des § 261 Abs. 2 StGB.⁴³⁰ Teilweise wird die Forderung erhoben, generell

420 Vgl. hierzu Otto, wistra 1995, 323, 325.

421 Vgl. BT-Drucks. 12/989, S. 27.

422 So richtig feststellend Bottke, wistra 1995, 121, 122.

423 Vgl. BT-Drucks. 12/989, S. 27.

424 Vgl. Tröndle, § 261 Rn. 13; LK-Ruß, § 261 Rn. 14; Stree; in: Schönke/Schröder, § 261 Rn. 13. A. A. Otto, Jura 1993, 329, 331, der ein Handeln im Einverständnis mit dem Vortäter als nicht erforderlich ansieht.

425 Vgl. Lackner, § 261 Rn. 8.; Stree, in: Schönke/Schröder, § 261 Rn. 13.

426 Vgl. LK-Ruß, § 261 Rn. 4.

427 Vgl. BT-Drucks. 12/989, S. 27; Füllbier/Aepfelbach, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 1999, § 261 StGB, S. 371, Rn. 39.

428 Vgl. BT-Drucks. 12/989, S. 27.

429 Vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, § 261 Rn. 13 m. w. N.

430 Dagegen Bottke, wistra 1995, 121, 122 f. Für eine Lösung auf der Rechtswidrigkeitsebene Arzt, JZ 1993, 913, 917, auf der Ebene der Schuld Höreth, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 1996, S. 170 ff.; Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 24.

Handlungen mit Bagatelldarakter⁴³¹ oder die Annahme eines Vermögensgegenstandes als Erfüllung eines redlich erworbenen Anspruchs⁴³² aus dem Geldwäschestrafttatbestand herauszunehmen. Andere Stimmen verneinen nur dann eine tatbestandsmäßige Handlung, wenn Vermögensgegenstände für Leistungen des notwendigen Lebensunterhalts⁴³³ oder für Rechts- und Steuerberatung sowie Strafverteidigung⁴³⁴ entgegengenommen werden oder ein Nutzen für kriminelle Vereinigungen oder Banden nach den Umständen der Tat oder Vortat ausgeschlossen oder die Vortat eine terroristische Straftat ist.⁴³⁵

Gegen eine teleologische Reduktion spricht, dass der Gesetzgeber ganz bewusst auf eine Einschränkung der Tathandlungen verzichtet hat. So bestimmte noch ein früherer Gesetzesentwurf des Bundesrates zum § 261 StGB vom 10. 8. 1990.⁴³⁶

- (3) „die Vorschriften . . . gelten nicht für Handlungen,
- a) die sich auf die dort bezeichneten Geldmittel oder andere Vermögenswerte beziehen, mit denen eine kraft Gesetzes geschuldete oder angefallene Leistung oder
 - b) mit denen eine Gegenleistung für Sachen oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts erforderlich sind, oder den Gebrauch solcher Sachen bewirkt wird oder bewirkt worden ist.“

Der Gesetzgeber hat jedoch ganz bewusst diese Regelung nicht verabschiedet. In der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesrates führte die Bundesregierung aus, dass nach ihrer Ansicht auch in diesen Fällen strafrechtliches Unrecht vorliege. Außerdem trage Abs. 6 dem Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs Rechnung, indem er eine Strafbarkeit nach Abs. 2 in den Fällen des gutgläubigen Erwerbs ausschließe.⁴³⁷ Danach scheidet eine entsprechende teleologische Reduktion des Gesetzes aus.⁴³⁸ Die Entgegennahme inkriminierten Geldes für Honorarforderungen durch einen Rechtsanwalt oder die Begleichung eines Kredits bei einer Bank mit inkriminiertem Geld – gleichgültig wie hoch der noch ausstehende Betrag ist – fällt somit unter den Straftatbestand der Geldwäsche.

431 Vgl. Hund, ZRP 1996, 163, 166.

432 Vgl. Salditt, StV-Forum 1992, 121 ff.

433 Vgl. Barton, StV 1993, 156, 161 f.

434 Vgl. Barton, StV 1993, 156, 162 f.; Hartung, Anwbl. 1994, 440, 443 f.

435 Vgl. Burr, Geldwäsche, 1995, S. 44 f.

436 Vgl. BT-Drucks. 11/7663, S. 7 f.

437 Vgl. BT-Drucks. 11/7663, S. 50. Vgl. hierzu die Ausführungen zu § 261 Abs. 6 StGB unter A 1 a cc.

438 Zu dem gleichen Ergebnis kommen auch Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 24 ff.; Löwe-Krahl, wistra 1993, 123, 126.

2.1.1.3 Sonderproblem: Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Umstritten ist in der Literatur, ob ein Bankangestellter den objektiven Straftatbestand des § 261 StGB verwirklicht, wenn er in Absprache mit einer Strafverfolgungsbehörde inkriminierte Gelder weiterleitet. In ihrem Gesetzesentwurf vom 16. 8. 1996 und auch in der neuen Gesetzesreform verzichtete die Bundesregierung darauf klarzustellen, dass (Geldwäsche-)Handlungen, die der Strafverfolgung dienen, nicht tatbestandsmäßig im Sinne von § 261 StGB sind. Sie begründete dies damit, dass über das Rechtsgut des § 261 StGB weitgehender Konsens bestehe.⁴³⁹ Nach Auffassung des Gesetzgebers und der Bundesregierung ist das geschützte Rechtsgut des § 261 StGB die inländische staatliche Rechtspflege und deren Funktionsfähigkeit. Außerdem werde in § 261 Abs. 2 StGB auch das durch die Vortat verletzte Rechtsgut geschützt.⁴⁴⁰ Nach neuester Begründung eines Gesetzesentwurfes zu § 261 StGB wird zudem die Unversehrtheit des Wirtschaftskreislaufs und damit auch Rechtsgüter geschützt, die noch nicht von den normierten Vortaten erfasst sind.⁴⁴¹ Die vom Gesetzgeber gewählte immer extensivere Rechtsgutsbestimmung vermittelt den Eindruck, dass er selbst nicht genau weiß, welches Rechtsgut oder welche Rechtsgüter § 261 StGB schützt. Im Übrigen wird die Ansicht, dass inländische Rechtspflege und deren Funktionsfähigkeit Rechtsgut im Sinne des § 261 StGB ist, zwar von der Mehrheit in der Literatur vertreten⁴⁴², jedoch gibt es auch einzelne Gegenstimmen.

*Werner*⁴⁴³ ist der Auffassung, dass in den Fällen, in denen inkriminierte Vermögenswerte bewusst „weiterlaufen“ gelassen werden, um an die Hintermänner zu gelangen oder um auf eine größere Transaktion zu warten, die Tatbestandsalternativen des Gefährdendens oder Vereitelndens der Sicherstellung und der Einziehung immer verwirklicht werden. Er begründet dies damit, dass das Gesetz keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass in diesen Fällen das Interesse an der Sicherstellung hinter dem allgemeinen Ermittlungsinteresse zurücktreten darf. Bestätigt findet er diesen Ansatz in § 261 Abs. 9 StGB, der eine Strafaufhebung bei vorsätzlicher Begehung nur dann vorsieht, wenn eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde und gleichzeitig die Sicherstellung erfolgt. Diese am Wortlaut und an der Gesetzssystematik orientierte Auslegung ist jedoch zu eng. Sie übersieht, dass die strafrechtlichen Tatbestände jeweils dem Schutz eines bestimmten Rechtsgutes dienen. Daher wird all-

439 BR-Drucks. 554/96 vom 16. 8. 1996, S. 10.

440 Vgl. zum Rechtsgut die Ausführungen in BT-Drucks. 12/989, S. 25, 27 und BR-Drucks. 554/96 vom 16. 8. 1996, S. 10.

441 Vgl. die Begründung der CDU, CSU, SPD und F.D.P. in BT-Drucks. 12/8651 vom 1. 10. 1997, S. 11.

442 Vgl. zum Meinungsstand Tröndle § 261 Rn. 3b; Lackner, § 261 Rn. 1; Höreth, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 1996, S. 94 f.; Oswald, Implementation von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, 1996, S. 62 f.; Otto, Jura 1993, 329, 331; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht, Besonderer Teil/2, 1999, Rn. 894.

443 Vgl. Werner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, 1996, S. 230.

gemein die Rechtsgutbestimmung als die wichtigste Voraussetzung für eine sinngemäße Auslegung und Anwendung des Gesetzes gesehen.⁴⁴⁴ Begreift man, wie die Bundesregierung, die inländische Rechtspflege als das geschützte Rechtsgut, dann ist bereits die Auslegung von § 261 Abs. 1 und 2 StGB anders vorzunehmen. Der Tatbestand erfasst dann nur die Handlungen, bei denen der Bankangestellte ohne Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden vorsätzlich oder leicht fahrlässig das inkriminierte Geld weiterleitet. § 261 Abs. 9 StGB bezieht sich somit auch nur auf diese Tathandlungen, so dass die Argumentation von *Werner* nicht überzeugt.

Nach *Salditt*⁴⁴⁵ dient § 261 StGB einzig dem *präventiven* Schutz desjenigen Rechtsgutes, das durch die betreffende Vortat verletzt wird. Durch den Straftatbestand soll die Nutzung des illegal erlangten Vermögens durch die Täter verhindert werden, damit diese nicht gestärkt am Rechts- und Wirtschaftsverkehr teilnehmen können. Ziel sei es daher offensichtlich nicht, die begangene Tat weiter zu bekämpfen, sondern Tätern und Dritten den Anreiz für die Begehung zukünftiger (ähnlicher) Taten zu nehmen.

Auch *Barton*⁴⁴⁶ ist der Auffassung, dass ein Ziel des § 261 StGB die Verhinderung zukünftiger Taten sei, da es darum gehe, das aus Straftaten Erlangte verkehrsunfähig zu machen. Im Gegensatz zu *Salditt* sieht er jedoch als Schutzgut die *innere Sicherheit* im Sinne des *Rechtsfriedens* an. Er begründet dies damit, dass durch den Straftatbestand die Rechtsgüter geschützt werden sollen, die durch das Anwachsen mafioser Strukturen und ungebundenem Kapital potentiell in der Zukunft gefährdet sind. Somit gehe es in Wahrheit um den Schutz der inneren Sicherheit Deutschlands und auch der ausländischen Staaten. Die *Rechtspflege* sei nur bei dem Vereitelungstatbestand geschützt, da dort der staatliche Verfalls-, Einziehungs- und Sicherstellungsanspruch sowie die Ermittlung der Herkunft und damit Aufgaben der Strafrechtspflege im Zentrum standen.

Dagegen begreifen *Lampe*⁴⁴⁷ und *Körner/Dach*⁴⁴⁸ neben der Rechtspflege sowie der inneren Sicherheit auch „*die legale Wirtschaft*“ als geschütztes Rechtsgut. So soll durch § 261 StGB das Einschleusen von illegalem Kapital in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf verhindert werden, um den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf vor Unterwanderung und Korruption zu schützen. Gegen die Ansichten von *Salditt*, *Barton*, *Lampe* und *Körner/Dach* spricht der Wortlaut sowie die Entstehungsgeschichte und der Zweck des § 261 StGB. Die „legale Wirtschaft“ scheidet als eigenständiges Rechtsgut aus, da sie zu unbestimmt⁴⁴⁹ ist und weder im Wortlaut noch in den entsprechenden Gesetzes-

444 Vgl. Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1995, Rn. 68; Eser, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 48; Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1999, Rn. 57.

445 Vgl. Salditt, StV-Forum 1992, S. 121 f.

446 Vgl. Barton, StV 1993, 156, 160.

447 Vgl. Lampe JZ 1994, 123, 125 f.

448 Vgl. Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 25.

449 Vgl. Leip, Der Straftatbestand der Geldwäsche, 1995, S. 46 und 49 und Höreth, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 1996, S. 96.

materialien einen ausreichenden Anknüpfungspunkt findet.⁴⁵⁰ Der Gesetzgeber gebraucht die Begriffe Finanz- und Wirtschaftskreislauf nur im Zusammenhang mit der Beschreibung der Geldwäsche.⁴⁵¹ Auch das Schutzgut „Rechtsfrieden“ ist zu unbestimmt. Die Beachtung des mit der Einführung des Geldwäschestraftatbestandes verfolgten Gesamtzieles ergibt, dass alleiniges geschütztes Rechtsgut die „staatliche Rechtspflege“ ist. Der Straftatbestand der Geldwäsche ist wie keine andere Strafnorm in erster Linie Mittel zum Zweck der Verbesserung der Strafverfolgung. Mit der Bestrafung der Geldwäsche wird im Grunde eine Handlung bestraft, die darauf gerichtet ist, inkriminiertes Geld unauffällig an den Ermittlungsbehörden vorbei in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu schleusen.⁴⁵² Berücksichtigt man das Zusammenspiel des Straftatbestandes der Geldwäsche und des Geldwäschegesetzes, wird das verfolgte Gesamtziel „Abschöpfung von Verbrechensgewinnen“ ebenfalls deutlich. Die Gewinnabschöpfung scheiterte bisher unter anderem daran, dass die Ermittlungsbehörden nicht über ausreichende Informationen hinsichtlich der illegalen Finanzströme verfügten. Durch die Kombination des § 261 StGB und des GwG sollten die Voraussetzung für die Gewinnaufspürung und -abschöpfung verbessert werden.⁴⁵³ So soll mittels § 261 StGB das inkriminierte Geld verkehrsunfähig gemacht werden, indem jegliche Verwendung der Mittel durch Dritte unter Strafe gestellt wird.⁴⁵⁴ Gleichzeitig werden die unter dem Druck des § 261 StGB stehenden Banken beziehungsweise deren Mitarbeiter durch das GwG verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden notwendige Anhaltspunkte über illegale Finanzströme zu melden. Hierdurch sollen die Strafverfolgungsbehörden endlich mit dem Wissen versorgt werden, das sie in die Lage versetzt, Gewinnaufspürungs- und (langfristig) -abschöpfungsmaßnahmen durchzuführen. Betrachtet man § 261 StGB in diesem Gesamtkontext, wird deutlich, dass diese Strafnorm von ihrer Konzeption her lediglich Mittel zum Zweck der Strafverfolgung ist. Daher ist das von § 261 StGB geschützte Rechtsgut die staatliche Rechtspflege. Konsequenz ist somit, dass ein Bankangestellter den objektiven Straftatbestand des § 261 StGB nicht verwirklicht, wenn er in Absprache mit einer Strafverfolgungsbehörde inkriminierte Gelder weiterleitet.

2.1.1.4 Subjektiver Tatbestand

Hinsichtlich aller Tathandlungen ist gemäß § 15 StGB Vorsatz erforderlich, wobei bedingter Vorsatz genügt.⁴⁵⁵ Allerdings muss sich dieser auch auf die (konkrete) Vortat beziehen. Gemäß dem Grundsatz von der Parallelwertung in der Laiensphäre reicht es aus, wenn der Täter ein schwereres Delikt annimmt.

450 Vgl. Burr, Geldwäsche, 1995, S. 26 f. und Leip, Der Straftatbestand der Geldwäsche, 1995, S. 46.

451 Vgl. BT-Drucks. 12/989, S. 26.

452 So auch Höreth, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 1996, S. 95.

453 Vgl. die Begründung zum Gesetzesentwurf des OrgKG in der BT-Drucks. 2720, S. 2 f.

454 BT-Drucks. 12/989, S. 27.

455 Vgl. Tröndle, § 261 Rn. 16; LK-Ruß, § 261 Rn. 16.

Es genügt, wenn er Umstände kennt oder von Umständen ausgeht, die eine geeignete Vortat ausmachen.⁴⁵⁶

Nach § 261 Abs. 5 StGB ist es ausreichend, dass der Täter lediglich leichtfertig die wahre Herkunft des Gegenstandes nicht erkennt, auf den sich sein Handeln erstreckt. Hinsichtlich aller übrigen Tatbestandsmerkmale der § 261 Abs. 1 und 2 StGB bleibt das Vorsatzerfordernis bestehen.⁴⁵⁷ Teilweise wird in der Literatur die Verfassungsmäßigkeit der leichtfertigen Geldwäsche in Frage gestellt. Angeführt wird zum einen, dass die Vorschrift womöglich gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) verstoße.⁴⁵⁸ So sei wegen des weiten Tatbestandes (17 normierte Tathandlungen) praktisch jeder Umgang mit Gegenständen verboten, die aus derartigen Vortaten herrührten. Da aufgrund der Vielzahl von Umtauschtransaktionen objektiv nicht klar abgrenzbar sei, wann ein Gegenstand aus einer der normierten Vortaten herrühre, komme dem subjektiven Tatbestand eine Eingrenzungsfunktion zu. Dies habe zur Folge, dass es für den Täter entgegen Art. 103 Abs. 2 GG nicht absehbar sei, wann er sich wegen leichtfertiger Geldwäsche strafbar mache. Dagegen ist die Rechtsprechung der Auffassung, dass das Bestimmtheitsgebot durch die Strafdrohung wegen leichtfertiger Geldwäsche nicht verletzt sei. Vielmehr könne der Begriff der „Leichtfertigkeit“ als vorsatznahe Schuldform ausgelegt und mit Hilfe der bestehenden Rechtsprechung zum Begriff der Leichtfertigkeit ermittelt werden.⁴⁵⁹ Danach handele der Täter leichtfertig im Sinne des § 216 Abs. 5 StGB, wenn sich die Herkunft des Gegenstands aus einer Katalogtat nach der Sachlage geradezu aufdrängt und er dies aus besonderer Gleichgültigkeit oder grober Fahrlässigkeit außer Acht lässt.⁴⁶⁰ Im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG müssen also sehr hohe Anforderungen an die Fahrlässigkeit gestellt werden. Maßgeblich sind bei der Bewertung die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters.

Einige Stimmen in der Literatur, insbesondere die Vertreter der Banken, weisen darauf hin, dass die Ausdehnung der Strafbarkeit auf Leichtfertigkeit nach § 261 Abs. 5 StGB vor allem in den Fällen des weit gefassten § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB für Bankmitarbeiter ein hohes Risiko bedeute.⁴⁶¹ So

456 Körner/Dach, Geldwäsche, S. 34; LK-Ruß, § 261 Rn. 16. Vgl. BGH NJW 1997, 3223. Eine detaillierte Analyse, wann bei der Abwicklung von Bankgeschäften Vorsatz vorliegt, gibt Werner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, 1996, S. 239 ff.

457 Vgl. Tröndle, § 261 Rn. 17; Lackner, § 261 Rn. 13.

458 Vgl. Leip, Der Straftatbestand der Geldwäsche, 1995, S. 146 ff.; Flatten, Zur Strafbarkeit von Bankangestellten bei der Geldwäsche, 1996, S. 111 ff.

459 BGH NJW 1997, 3323, 3325. Vgl. zu dem Begriff der Leichtfertigkeit BGHSt 14, 241, 255; 20, 315, 324; 33, 66, 67.

460 BGH NJW 1997, 3323. So auch bereits BT-Drucks. 12/989, S. 28; Tröndle, § 261 Rn. 17; LK-Ruß, § 261 Rn. 18. Vgl. zu dem Problem, wann leichtfertige Geldwäsche im Bankenbereich vorliegt, die detaillierten Ausführungen bei Werner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, 1996, S. 245 ff.

461 Vgl. Löwe-Krahl, wistra 1994, 121, 125; Otto, wistra 1995, 323, 326; Zentraler Kreditausschuss, Positionspapier der Kreditwirtschaft zur Geldwäschegesetzgebung, AZ: 453, RA/WE VII-13, September 1995, S. 20, welche eine Absenkung der bisherigen Strafbarkeitsschwelle auf die einfache fahrlässige Begehung aus Gründen des Strafbarkeitsrisi-

stelle § 261 StGB berufstypische Bankgeschäfte wie das Verwahren von Wertpapieren oder die Annahme von Geldbeträgen bei leichtfertiger Unkenntnis der deliktischen Herkunft dieser Werte unter Strafe.⁴⁶² Häufig seien bei diesen an sich neutralen Geschäftsvorgängen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes kriminelle Verhaltensweisen nicht erkennbar.⁴⁶³ Allerdings hat der Gesetzgeber dieses Strafbarkeitsrisiko gesehen, die Regelung der Leichtfertigkeit jedoch zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten für unabdingbar gehalten.⁴⁶⁴ Das Risiko der Strafbarkeit von Bankangestellten ist aus drei Gründen keinesfalls so hoch, wie es auf den ersten Blick den Eindruck macht. Erstens bezieht sich die Leichtfertigkeit, wie bereits dargestellt, nur auf das Nichterkennen der rechtswidrigen Herkunft, im Übrigen ist bedingter Vorsatz weiterhin erforderlich. Zweitens werden, da Geld im Gegensatz zu anderen deliktischen „Gegenständen“ die Herkunftsmerkmale nicht anzusehen sind (Neutralität des Geldes“), von § 261 Abs. 5 StGB nur extreme Ausnahmefälle erfasst. Hierzu gehört zum Beispiel, dass der Bankangestellte bei kriminellen Transaktionen trotz eines offensichtlichen äußeren Geschehensablaufs seine Augen verschließt und das Geschäft trotzdem durchführt.⁴⁶⁵ Drittens wird das geringe Strafbarkeitsrisiko nochmals abgesichert durch die in § 261 Abs. 9 und Abs. 10 StGB normierten Strafaufhebungs- und Strafmilderungsmöglichkeiten. Daher ist meines Erachtens zwar ein erhöhtes Risiko für Bankmitarbeiter vorhanden, dieses ist jedoch auf ein erträgliches Maß begrenzt.⁴⁶⁶ Eine andere Frage ist allerdings, ob sich das strafrechtliche Risiko für Bankangestellte im Bankenbereich fördernd oder hemmend auf die praktische Umsetzung der Pflichten aus dem GwG auswirkt. Dieses Problem soll in Kapitel 3 empirisch untersucht werden.

Derzeit wird gegen mehrere Mitarbeiter von Banken in Süddeutschland wegen leichtfertiger Geldwäsche ermittelt. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft hatten sie trotz erheblicher Verdachtsmomente hinsichtlich Geldwäsche keine Anzeige nach § 11 Abs. 1 S. 1 GwG erstattet. Die Verdachtsmomente bestanden im Einzelnen darin, dass Personen Bargeld aus Koffern und Plastiktüten auf Konten einzahlten. Darüber hinaus zahlte eine kleine Wechselstube in massivem Maße regelmäßig drei Währungen auf ihr Bankkonto ein, wobei das Ausmaß dieser Einzahlungen nach Ansicht der Ermittler selbst den Umfang von Sortengeschäften einer größeren Bank übertraf.

kos der Institutsmitarbeiter im Hinblick auf den weitgefassten objektiven Tatbestand in Abs. 1 und 2 ablehnen.

462 Siehe dazu Fühlbier/Aepfelbach, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 1999, S. 376 f., Rn. 62 f.

463 Vgl. Löwe-Krahl, wistra 1994, 121, 125.

464 Vgl. BT-Drucks. 12/989, S. 27 f.

465 Vgl. hierzu auch die Beispiele bei Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 36.

466 Ebenso Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 36. Hiergegen Werner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, 1996, S. 263 f., der darauf hinweist, dass bereits die Unbestimmtheit des Straftatbestandes zu Unsicherheiten führt und die Anwendung der Strafaufhebungsregel (§ 261 Abs. 9 StGB) durch die Differenzierung nach Vorsatz bzw. Leichtfertigkeit ebenfalls mit Unsicherheiten behaftet ist.

2.1.1.5 Versuchsstrafbarkeit

Nach § 261 Abs. 3 StGB ist der Versuch der Geldwäsche strafbar. Hierbei ist zu beachten, dass § 261 StGB in seinen Abs. 1 und 2 je nach Tathandlung als Erfolgsdelikt (z. B. „Ermittlung der Herkunft . . .“, Abs. 1), als konkretes Gefährdungsdelikt (z. B. die „Ermittlung der Herkunft gefährdet“, Abs. 1) oder als abstraktes Gefährdungsdelikt (z. B. „dessen Herkunft verschleiert“, Abs. 1) ausgestaltet ist. Dies bedeutet, dass der Versuch des abstrakten Gefährdungsdelikts früher als beim Erfolgsdelikt ansetzt. Kritische Äußerungen des Schrifttums weisen darauf hin, dass mit der Versuchsstrafbarkeit die bereits weit gefasste Strafbarkeit nochmals erheblich erweitert wird.⁴⁶⁷ Versuchsstrafbarkeit ist bereits in Bezug auf die Geldwäsche gegeben, wenn der Täter seine Tatentschlossenheit durch eindeutiges Handeln dokumentiert. Dabei dürfen diese Handlungen nicht bloße Tatvorbereitung sein.⁴⁶⁸ Die Eröffnung eines Kontos zwecks späterer Geldwäsche gehört noch zur Tatvorbereitung. Die Kontoeröffnung soll jedoch dann keine Tatvorbereitung mehr sein, wenn bereits der Eingang inkriminierten Geldes auf das Konto aufgrund von Absprachen mit dem Vortäter zu einem bestimmten Zeitpunkt feststeht.⁴⁶⁹

2.1.1.6 Täterschaft und Teilnahme

Täter konnte nach der *alten Fassung* jeder sein, der Gegenstände im Sinne des § 261 Abs. 1 und 2 StGB wusch, die aus einem Verbrechen oder aus einem bestimmten Vergehen eines *anderen* herrührten. Täter war daher nicht, wer an der Vortat als *Täter* – sei es als unmittelbarer oder mittelbarer Täter oder Mittäter – beteiligt war. Im Umkehrschluss konnte folglich Täter sein, wer bei der Vortat nur Anstifter oder Gehilfe war. Nach der *neuen Fassung* kann nun auch derjenige Täter sein, der bereits die Vortat als Täter verwirklicht hat.

Dementsprechend war nach der alten Fassung die Teilnahme an der Geldwäsche eines Vortäters aus Akzessorietätsgründen straflos. Dagegen ist nach der neuen Fassung auch eine strafbare Teilnahme an der nunmehr tatbestandlichen Geldwäsche des Vortäters möglich. Auch die Teilnahme des Vortäters an der durch einen Dritten begangenen Tat ist grundsätzlich von § 261 StGB erfasst. Sie ist jedoch regelmäßig als straflose Nachtat zu werten.⁴⁷⁰

2.1.1.7 Tätige Reue

In § 261 Abs. 9 und 10 StGB werden die Fälle der tätigen Reue geregelt. Danach sind für die tätige Reue Vergünstigungen vorgesehen, um den Tätern

467 Vgl. Lampe, JZ 1994, 123, 131; Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 31.

468 Vgl. Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 31.

469 Vgl. Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 31.

470 Vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, § 261 Rn. 21.

einen Anreiz für die Anzeige strafbarer Geldwäschevorgänge zu geben.⁴⁷¹ Eine Strafbefreiung wird nämlich regelmäßig nicht durch einen Rücktritt nach § 24 Abs. 1 S. 2 StGB erreicht werden können. Eine derartige Strafbefreiung setzt voraus, dass sich der Mitarbeiter ernsthaft bemüht hat, die Vollendung zu verhindern. Dieses Tatbestandsmerkmal dürfte in der Regel nicht zu bejahen sein, wenn der Bankmitarbeiter das inkriminierte Geld bereits entgegengenommen hat, da in diesem Fall bereits eine Vollendung des Deliktes gegeben ist. Daher wurde für diese Fälle die tätige Reue normiert.

(a) § 261 Abs. 9 StGB

Von besonderer Bedeutung für die Kreditinstitute ist die Regelung in § 261 Abs. 9 S. 1 StGB.⁴⁷² Hierbei handelt es sich um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund (§ 28 Abs. 2 StGB).⁴⁷³ Die Voraussetzungen für eine Strafaufhebung sind erst erfüllt, wenn die Nr. 1 und Nr. 2 in § 261 Abs. 9 StGB kumulativ verwirklicht sind. Dies bedeutet, dass jeder, der möglicherweise Geldwäschehandlungen vorgenommen hat, freiwillig eine Selbstanzeige bei einer zuständigen Behörde nach § 158 Abs. 1 StPO erstatten oder veranlassen muss. Außerdem darf die Geldwäsche im Zeitpunkt der Anzeige noch nicht entdeckt sein. Soweit er vorsätzlich die Tat begangen hat, muss zusätzlich die Voraussetzung von Nr. 2 erfüllt sein. Hiernach ist erforderlich, dass durch die Anzeigenerstattung zugleich die Sicherstellung (§ 111 b ff. StPO) bewirkt wird.⁴⁷⁴

Schwierigkeiten können aufgrund dieser Regelung durch die arbeitsteilige Vorgehensweise der Banken entstehen.⁴⁷⁵ Denn jeder, der einen kausalen Beitrag zur Tatbestandsverwirklichung geleistet hat, kann Täter oder Gehilfe der Geldwäsche sein. Die freiwillige Anzeige eines Mitarbeiters wirkt wegen § 28 Abs. 2 StGB jedoch nur für die Person des Anzeigenden, nicht aber für andere Mitarbeiter. Damit diesen die strafbefreiende Wirkung ebenfalls zugute kommt, müssen sie vielmehr ebenfalls eine Anzeige erstattet oder die Anzeige freiwillig mitveranlasst haben.⁴⁷⁶

Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob eine Strafbefreiung eines Mitarbeiters auch dann eintritt, wenn er zwar dem Geldwäschebeauftragten der Bank (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG) einen Verdacht mitteilt, dieser jedoch der zuständigen Strafverfolgungsbehörde keine Anzeige erstattet.⁴⁷⁷ § 261 Abs. 9 StGB ist von seiner Konzeption her so ausgestaltet, dass ein Mitarbeiter einer Bank nicht bereits dann von der Strafe befreit ist, wenn er seinen Verdacht dem

471 Vgl. BT-Drucks. 12/989, S. 28.

472 Vgl. zu den Problemen im Bankenbereich Löwe-Krahl, wistra 1994, 121, 126.

473 Vgl. Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1999, Rn. 493 f.; Tröndle, § 261 Rn. 22 f.

474 Vgl. Tröndle, § 261 Rn. 23.

475 Vgl. hierzu Löwe-Krahl, wistra 1994, 121, 126.

476 Ohne nähere Begründung geht Tröndle allerdings davon aus, daß die Anzeige auch anderen Tatbeteiligten zugute kommt, vgl. Tröndle, § 261 Rn. 23.

477 Vgl. zu dieser Problematik auch die dezidierten Ausführungen von Flatten, Zur Strafbarkeit von Bankangestellten bei der Geldwäsche, 1996, S. 151 ff.

Geldwäschebeauftragten meldet. Vielmehr tritt Strafbefreiung erst mit Meldung an die zuständige Behörde ein.

Eine Ansicht will eine Strafbarkeit des Bankmitarbeiters dann verneinen, wenn er die Verdachtsanzeige an den Geldwäschebeauftragten weiterleitet, da ihm dann regelmäßig nicht der Vorwurf der „Leichtfertigkeit“ im Sinne des § 261 Abs. 5 StGB gemacht werden kann. Argumentiert wird dabei wie folgt: Kommt der für die Fragen der Geldwäsche speziell ausgebildete Geldwäschebeauftragte zu dem Ergebnis, dass die fragliche Transaktion nicht zu beanstanden ist, so darf der Bankmitarbeiter grundsätzlich darauf vertrauen, dass diese Einschätzung richtig ist.⁴⁷⁸ Gegen diesen Lösungsansatz spricht, dass es für die Beurteilung der vorsätzlichen oder der leichtfertigen Geldwäsche nicht auf den Zeitpunkt der Weiterleitung einer Verdachtsanzeige, sondern auf den Zeitpunkt der Tathandlung ankommt (§ 8 StGB). Mit der Entgegennahme des Geldes liegt bereits die Tathandlung der Geldwäsche vor (s. o.). Nur wenn der Bankmitarbeiter vor der Auftragsdurchführung beziehungsweise Entgegennahme des Geldes den Geldwäschebeauftragten konsultiert, können die Eingangsüberlegungen hinsichtlich § 261 Abs. 5 StGB gestellt werden.⁴⁷⁹ Auch wenn man in diesem Fall dem obigen Lösungsansatz folgen würde, ist nicht davon auszugehen, dass der Bankmitarbeiter mit jeder Meldung eine grob fahrlässige Geldwäsche verhindert. Im Hinblick darauf, dass in der Bankenpraxis die Geldwäschebeauftragten hin und wieder wechseln und nicht jeder Geldwäschebeauftragte sich von Anfang an in allen Bankgeschäften auskennt, wäre eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Weiß zum Beispiel der Bankmitarbeiter, dass der Geldwäschebeauftragte diese Funktion erst seit kurzem bekleidet und im Bankgeschäft relativ unerfahren ist, so kann er sich nicht auf die Richtigkeit der Entscheidung des Geldwäschebeauftragten verlassen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Übrigen einen neuen § 261 Abs. 9 S. 2 StGB geschaffen hat. Abs. 9 S. 2. enthält einen Strafausschlussgrund für die Teilnehmer an der Vortat.

(b) § 261 Abs. 10 StGB

Diese Regelung gibt dem Gericht die Möglichkeit, in den Fällen des § 261 Abs. 1 bis 5 StGB die Strafe unter bestimmten Voraussetzungen nach seinem Ermessen zu mindern. Milderungsgründe liegen vor, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in § 261 Abs. 1 StGB genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte. Nicht erforderlich ist, dass die volle Aufklärung auf gerade die-

478 So Dittrich, Geldwäsche – Wie können die Risiken für Kreditinstitute, ihre Mitarbeiter und Kunden begrenzt werden?, Handout zur Tagung: Geldwäsche, 30.6. bis 1. 7. 1997 in Frankfurt a. Main, S. 8 f.

479 Ebenso Flatten, Zur Strafbarkeit von Bankangestellten bei der Geldwäsche, 1996, S. 158 ff.

sen Angaben beruht. Die Vergünstigung kann bereits dann gewährt werden, wenn das Offenbaren die Aufklärung in entscheidender Weise oder zumindest in wichtigen Punkten gefördert hat.⁴⁸⁰

2.1.1.8 Rechtsfolgen

Die Strafe ist nach Schuldform und Schuldumfang abgestuft. Nach der alten Fassung lautete die Regelstrafandrohung für vorsätzliches Handeln nach § 261 Abs. 1 und 2 StGB Bestrafung bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Nach der neuen Fassung des § 261 Abs. 1 StGB ist aus kriminalpolitischen Gründen eine Strafverschärfung eingetreten. Die Regelstrafandrohung beträgt nun für vorsätzliches Handeln nach § 261 Abs. 1 und 2 StGB Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Die Strafe erhöht sich auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn ein besonders schwerer Fall nach § 261 Abs. 4 StGB vorliegt. Ein schwerer Fall ist in der Regel gegeben, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. Ein sonstiger schwerer Fall ist beispielsweise bei der Geldwäsche von sehr hohen Werten anzunehmen.⁴⁸¹ Falls der Täter die Herkunft des Geldes leichtfertig nicht erkannt hat, wird er nach § 261 Abs. 5 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Von besonderer strafprozessualer Bedeutung ist § 261 Abs. 7 StGB. Er erlaubt über § 74 Abs. 1 StGB hinaus die Einziehung von Gegenständen, auf die sich die Straftat bezieht und gestattet es, insbesondere Gewinne für verfallen zu erklären. Bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehungsweise sieht er außerdem die Anwendung des erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB) und der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) vor, falls deren Voraussetzungen vorliegen.

2.1.2 Vermögensstrafe

Die Vermögensstrafe kann nur zusammen mit einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von über zwei Jahren verhängt werden (§ 43 a Abs. 1 S. 1 StGB). Daher stellt sie keine weitere Hauptstrafe, sondern eine Nebenstrafe dar. Sie sieht bei bestimmten Delikten, die auf diese Strafe verweisen (z. B. § 261 Abs. 7 StGB), die Verurteilung zur Zahlung eines durch die Höhe des Vermögens begrenzten Geldbetrages vor (§ 43 a Abs. 1 S. 1 StGB).⁴⁸² Für den Fall der Uneinbringlichkeit des Geldbetrages wird eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat und höchstens zwei Jahren festgesetzt.

480 Vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, § 261 Rn. 26.

481 Vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, § 261 Rn. 22.

482 Wegen des mit der Vermögensstrafe für den Täter verbundenen schweren Eingriffs setzen die im StGB vorgesehenen Verweisungsstatbestände auf den § 43 a StGB voraus, dass der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung der jeweils einschlägigen Taten verbunden hat. Im Einzelnen verweisen folgende Vorschriften auf § 43 a StGB: §§ 150 Abs. 1, 181 c, 244 Abs. 3, 244 a Abs. 3, 256 Abs. 2, 260 Abs. 3, 260 a Abs. 3, 261 Abs. 7, 265 b Abs. 1 StGB sowie § 30 c BtMG.

Nach der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Vermögensstrafe⁴⁸³ soll sie organisierte Straftäter durch den Zugriff auf ihr Vermögen nicht nur an einer besonders empfindlichen Stelle treffen, sondern ihnen zugleich erschweren, künftig eine neue, auf kriminellen Erwerb gerichtete Organisation aufzubauen. Das bisherige Gewinnabschöpfungsrecht wurde zur Erfüllung dieses Ziels wegen seiner hohen Beweislastanforderungen als ineffektiv angesehen. Mit der Vermögensstrafe wollte der Gesetzgeber die sich aus der Unschuldsvermutung ergebenden Zugriffshindernisse beseitigen. Mit dem Gesetz soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, eine Vermögensstrafe zu verhängen, bei der es auf die strafrechtliche Herkunft des Vermögens nicht ankommt.⁴⁸⁴

Die Höhe der Vermögensstrafe richtet sich nach dem Wert des Tätervermögens (Abs. 1 S. 1) unter Abzug von Vermögensvorteilen, deren Verfall angeordnet wird (Abs. 1 S. 2). Lässt sich nachweisen, dass Vermögenswerte des Täters aus konkreten Straftaten herrühren oder rechtfertigen die Umstände die Annahme einer solchen Herkunft im Sinne des erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB), geht der erweiterte Verfall der Vermögensstrafe vor.⁴⁸⁵ Unter Vermögen ist dabei die Summe aller wirtschaftlichen (geldwerten) Güter des Täters nach Abzug der Verbindlichkeiten zu verstehen.⁴⁸⁶ Problematisch bis nahezu unmöglich dürfte wegen der im Bereich der organisierten Kriminalität praktizierten gezielten Streuung der Vermögensmassen und der Einschaltung von Strohleuten jedoch die Ermittlung des wahren Vermögens sein. Der Wert des Vermögens kann zwar gemäß Abs. 1 S. 3 geschätzt werden. Eine solche Schätzung ist aber nur zulässig, wenn eine hinreichende Schätzungsgrundlage besteht.⁴⁸⁷

Die Vermögensstrafe ist seit ihrer Einführung heftiger Kritik ausgesetzt.⁴⁸⁸ Vor allem im Schrifttum ist die Vermögensstrafe auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen. Im Einzelnen wurde vorgebracht, dass sie gegen die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verstoße, da sie den Zugriff auf das Vermögen ohne den Nachweis einer kriminellen Herkunft zulasse.⁴⁸⁹ Zudem ver-

483 Vgl. BT-Drucks. 11/5461 vom 25. 10. 1989, S. 5; ähnlich der Gesetzesentwurf des Bundesrates, BT-Drucks. 12/989 vom 25. 7. 1991, S. 22.

484 Vgl. BGH NSTZ 1995, 333; Perron, JZ 1993, 918 ff.

485 Vgl. Tröndle, § 43 a Rn. 9.

486 Vgl. Lackner, § 43 a Rn. 4.

487 Vgl. Lackner, § 40 Rn. 17.

488 Manche Autoren halten § 43 a StGB für verfassungswidrig; vgl. Arzt, NSTZ 1990, 1, 5; Tröndle, § 43 a Rn. 3b; Desecker, Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis, 1992, S. 348 ff.; Eser, in: Festschrift für Wessels und Stree, 1993, S. 833, 836; Forthauer, Geldwäsche de lege lata et ferenda, 1991, S. 183 ff.; Köhler/Beck, JZ 1991, 797, 799; Krey/Dierlamm, JR 1992, 353 ff.; Lampe, JZ 1994, 123, 132; Perron, JZ 1993, 918 ff.; Schoreit, StV 1991, 535, 538 f.; Weßlau, StV 1991, 226, 233 ff. Möhrenschrager, wistra 1992, 281, 283 gibt eine Übersicht über den Streitstand. Andere Autoren äußern zwar verfassungsrechtliche Bedenken, sehen aber die kriminalpolitische Notwendigkeit der Sanktion, vgl. Lackner, § 43 a Rn. 1. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit befürworten dagegen SK-Horn, § 43 Rn. 8 f.

489 Vgl. Arzt, NSTZ 1990, 1, 5; Eser, in: Festschrift für Wessels und Stree, 1993, S. 833, 838; Forthauer, Geldwäsche de lege lata et ferenda, 1991, S. 182 f.; Weßlau StV 1991, 226, 230.

stoße sie gegen das in Art. 1 Abs. 1 GG und im verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verankerte Schuldprinzip, da es keinen tauglichen Maßstab zur Schuldbemessung gebe, sondern sich die Höhe der Vermögensstrafe nach dem Wert des Vermögens und nicht nach der Schuld des Täters richte.⁴⁹⁰ Daneben werde das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) verletzt, da die Vermögensstrafe als Geldstrafe wegen ihrer mangelnden Begrenzung sowohl nach oben als auch nach unten von erheblicher Unbestimmtheit sei.⁴⁹¹ Als letztes Argument gegen die Vermögensstrafe wird ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) geltend gemacht, da Eingriffe in das Eigentum nur zulässig seien, wenn das Eigentum missbraucht worden sei. Der mögliche Zugriff auf das gesamte Vermögen habe eine unzulässige Erdrosselungswirkung.⁴⁹² Der BGH⁴⁹³ folgt den Argumenten des Schrifttums allerdings nicht. Nach seiner Ansicht ist die Vorschrift verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie weder eine unzulässige Verdachtsstrafe enthält, noch gegen das Gebot des schuldunangemessenen Strafens, das Bestimmtheitsgebot oder gegen die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie verstößt. Bei der Vermögensstrafe handele es sich vielmehr um einen Teil eines Sanktionsbündels (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) im Rahmen des schuldangemessenen Strafens. Sie bewirke daher keine Strafrahmenerweiterung, sondern gelte einen Teil der Schuld ab, wirke also auf die Freiheitsstrafe durchaus strafmindernd.⁴⁹⁴ Ein Verstoß gegen Art. 14 GG liege mangels Erdrosselungswirkung ebenfalls nicht vor, da die Verhängung der Vermögensstrafe zu einer Verminderung der Freiheitsstrafe führe. Sobald wegen der finanziellen Einbußen negative Folgen für das spätere Leben des Täters in der Gesellschaft zu befürchten seien, sei die Vermögensstrafe nicht anwendbar.⁴⁹⁵ Daraus folge aber, dass die Vermögensstrafe – entgegen dem gesetzgeberischen Willen – nicht der Abschöpfung möglicherweise aus Straftaten erlangter Gewinne dienen dür-

490 Vgl. Eser, in: Festschrift für Wessels und Stree, 1993, S. 833, 839; Krey/Dierlamm, JR 1992, 353, 357, der die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schuldprinzip anführt, z. B. BVerfGE 1, 332, 348; 6, 389, 439; 20, 323, 331; 74, 358, 371; 82, 106, 114. Keinen Verstoß zum Schuldprinzip bei § 43 a StGB sieht wohl Weßlau, StV 1991, 226, 234.

491 Vgl. Tröndle, § 43 a Rn. 3 b; Eser, in: Festschrift für Wessels und Stree, 1993, S. 833, 840. Siehe auch LG Bad Kreuznach, StV 1994, 140 f.

492 Vgl. Desecker, Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis, 1992, S. 351; Eser, in: Festschrift für Wessels und Stree, 1993, S. 833, 838; Köhler/Beck, JZ 1991, 797, 799; Krey/Dierlamm, JR 1992, 353, 356; Meyer, ZRP 1990, 85, 87; Weßlau, StV 1991, 226, 234. Für die Vereinbarkeit mit Art. 14 GG und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip hingegen von Selle, wistra 1995, 161 ff.; vgl. allgemein zum Verstoß gegen Art. 14 GG durch eine Erdrosselungswirkung BVerfGE 14, 221, 241; 63, 312, 327 m. w. N.; 68, 287, 310 f.

493 Vgl. BGH StV 1995, 16 f.; BGH StV 1995, 17; BGH NSTz 1994, 429; BGH NSTz 1995, 333 f. und zuletzt BGH NJW 1996, 136 ff.

494 Vgl. BGH NSTz 1995, 333 f.

495 Vgl. BGH NSTz 1995, 333, 334.

fe.⁴⁹⁶ Für eine solche Gewinnabschöpfung seien vielmehr die Institute des Verfalls und des erweiterten Verfalls nach §§ 73, 73 d StGB geschaffen worden.

2.1.3 Erweiterter Verfall

Der erweiterte Verfall (§ 73 d StGB) stellt eine Maßnahme im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB dar. Nach § 73 d StGB können Tätergewinne unter erleichterten Voraussetzungen abgeschöpft werden, wenn eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden ist, das auf diese Vorschrift verweist (z. B. § 261 Abs. 7 S. 3 und 4 StGB). Nach der Intention des Gesetzgebers bedarf es dabei keines dezidierten Nachweises, aus welcher konkreten Tat das Geld stammt. Die Anordnung des erweiterten Verfalls soll gerechtfertigt sein, wenn eine „ganz hohe Wahrscheinlichkeit“ der deliktischen Herkunft besteht.⁴⁹⁷ Diese sei gegeben, wenn sich rechtmäßige Quellen nicht feststellen lassen und sich die Herkunft aus rechtswidrigen Taten im Hinblick auf die Situation des Täters und sein Vorleben einem objektiven Betrachter geradezu aufdrängt.⁴⁹⁸ Der dem erweiterten Verfall unterliegende Vermögensgegenstand muss danach also nicht aus der rechtswidrigen Straftat herrühren, auf die sich das Strafverfahren bezieht.⁴⁹⁹

Gegen § 73 d StGB werden ähnliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert wie gegen § 43 a StGB. Vor allem wird in der Literatur geltend gemacht, dass die Maßnahmen gegen die Unschuldsvermutung und gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ verstoßen, da sie keinen Schuldnachweis voraussetzen.⁵⁰⁰ Der erweiterte Verfall habe zudem strafähnlichen Charakter, da er nach dem Bruttoprinzip angeordnet wird. Dies bedeutet, dass etwaige Aufwendungen nicht berücksichtigt werden, die der Täter zum Erlangen der Gegenstände gemacht hat. Es kann deshalb vorkommen, dass dem Täter nicht nur illegal erlangte Vermögensvorteile, sondern unter Umständen auch Teile seines legalen Vermögens abgenommen werden.⁵⁰¹ Deshalb habe die Maßnahme strafähnlichen Charakter, da sie sich nicht nur auf die Abschöpfung der illegal erlangten Gegenstände beschränke, sondern darüber hinaus auch eine Sanktionswirkung für die begangene Tat habe.⁵⁰²

Auch der Bundesgerichtshof⁵⁰³ sah beim erweiterten Verfall verfassungsrechtliche Probleme, da dieser auf einer Unterstellung von Straftaten in zwei-

496 Vgl. BGH NStZ 1995, 333, 334.

497 Vgl. BT-Drucks. 11/6623, S. 7.

498 Vgl. BT-Drucks. 11/6623, S. 7.

499 Vgl. Tröndle, 73 d Rn. 4; Krey / Dierlmann, JZ 1992, 353, 357; Eser, in: Schönke / Schröder, § 73 d Rn. 14.

500 Vgl. Arzt, NStZ 1990, 1, 5; Eser, in: Festschrift für Stree und Wessels, 1993, S. 833, 844 ff.; Heckmann, ZRP 1995, 1, 2, 13; Lampe, JZ 1994, 123, 132; Perron, JZ 1993, 918, 919. Zum verfassungsrechtlichen Rang der Unschuldsvermutung siehe BVerfGE 19, 342, 347; 74, 358, 370 f.; 82, 106, 114.

501 Vgl. exemplarisch Eser, in: Schönke / Schröder, § 73 d Rn. 6.

502 Vgl. Arzt, NStZ 1990, 1, 5; Hassemer, WM-Sonderbeil. 1995, Nr. 3 zu Nr. 14 vom 8. 5. 1995, S. 3; Lampe JZ 1994, 123, 131 f.; Perron, JZ 1993, 918, 919.

503 Siehe BGH NJW 1995, 470.

facher Hinsicht beruht. Zum einen werde unterstellt, dass der Angeklagte weitere Straftaten begangen und zum anderen aus diesen – wahrscheinlich begangenen – Straftaten Vermögen erlangt habe. Die Grundrechte wären nach Ansicht des Senats verletzt, wenn aufgrund einer Verdachtslage, und sei sie noch so dringend, sachlich endgültige (§ 73 e StGB) strafrechtliche Maßnahmen getroffen würden. Deshalb legt der BGH die Voraussetzung des erweiterten Verfalls verfassungskonform aus: Für die Anordnung des erweiterten Verfalls müsse die „uneingeschränkte richterliche Überzeugung von der deliktischen Herkunft der Gegenstände“ feststehen. Eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ reiche nicht aus. Ist der Richter jedoch aufgrund objektiv gegebener Anhaltspunkte überzeugt, dass das Vermögen nicht aus der überführten Straftat, sondern aus anderen vom Täter begangenen Straftaten stammt, so kann er den erweiterten Verfall anordnen.

Durch diese restriktive Gesetzesinterpretation wird die praktische Anwendung des erweiterten Verfalls erheblich eingeschränkt. Ihre Wirkung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität erscheint, insbesondere im Zusammenhang mit der Geldwäsche und deren Beweisschwierigkeiten, daher als wenig effektiv. Negativ wirkt sich ebenso wie bei der Vermögensstrafe aus, dass die Anwendung des Verfalls die Verurteilung des Täters voraussetzt.

2.2 Strafprozessuale Maßnahmen

Im strafprozessualen Bereich wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998⁵⁰⁴ § 100 a StPO dahin abgeändert, dass eine Telefonüberwachung bei vorsätzlich begangener Geldwäsche zulässig ist. Damit wird einer von verschiedenen Sachverständigen erhobenen Forderung entsprochen.

Außerdem wurde ein Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes auch im Wohnraum ermöglicht. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wohnungen den professionell abgeschotteten organisierten Straftäterkreisen ein freies Aktionsfeld bieten.⁵⁰⁵ Die Wohnraumüberwachung ist grundsätzlich auf die Wohnung des Beschuldigten beschränkt (§ 100 c Abs. 2 S. 4 StPO). Nur wenn aufgrund einer konkretisierten Verdachtslage zu vermuten ist, dass sich der Beschuldigte in der Wohnung einer anderen Person aufhält und dass eine in der Wohnung des Beschuldigten durchgeführte Maßnahme nicht zum Erfolg führen wird, darf auch die Wohnung eines anderen akustisch überwacht werden. Die Maßnahmen dürfen sich allerdings auch hier nur gegen den Beschuldigten richten. Die Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung ist höchstens auf vier Wochen befristet. Ist eine Verlängerung erforderlich, muss eine Verlängerungsanordnung ergehen. Die Anordnungskompetenz für akustische Wohnraumüberwachung hat die Strafkammer des Landgerichts, in deren Bezirk die beantragende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die Eilkompetenz steht allein dem Vorsitzenden der

504 BGBl. I 1998, Nr. 25, S. 847.

505 Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs BT-Drucks. 13/8651 vom 1. 10. 1997, S. 13 f.

für die Anordnung zuständigen Strafkammer zu. Durch die Neueinführung des § 100 d Abs. 4 StPO wird die rechtliche Überprüfbarkeit einer Wohnraumüberwachung durch den Beschuldigten sichergestellt.

Des Weiteren wurden Maßnahmen eingeführt, die die Sicherstellung und Einziehung von illegal erworbenem Vermögen erleichtern sollen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Beschuldigte nicht in der Zeit bis zur Entscheidung des Gerichts, also während des Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahrens, den (erweiterten) Verfall und die Einziehung von Vermögensgegenständen durch Beiseiteschaffen von Gegenständen oder Vermögenswerten verhindert.⁵⁰⁶ Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ergibt sich für eine Sicherstellung nach § 111 b StPO folgender Inhalt:⁵⁰⁷

Eine Sicherstellung ist bereits bei einem einfachen Verdacht möglich, wobei dagegen nach bisheriger Regelung „dringende Gründe für die Annahme“ erforderlich waren, damit die Voraussetzungen für den Verfall oder für die Einziehung vorliegen. Die Sicherstellung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ist jedoch grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn sich der einfache Tatverdacht zu einem dringenden Tatverdacht verdichtet hat. Ist dies nicht der Fall, sind die Vermögenswerte wieder freizugeben. Nur ausnahmsweise kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahmen der Sicherstellung auch ohne dringenden Tatverdacht um maximal drei Monate verlängern.

Durch die Absenkung auf den einfachen Tatverdacht kann somit auf Vermögenswerte zugegriffen werden, ohne dass die Vortat, aus der das Geld stammt, im Einzelnen nachgewiesen werden muss.⁵⁰⁸ Der Sicherstellung liegt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zugrunde. Diese ist unter anderem zwischen dem Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes auf der einen Seite und der Wahrscheinlichkeit eines späteren Verfalls auf der anderen Seite anzustellen. Gegen eine Absenkung sprechen allerdings kriminalpolitische Überlegungen. Bisher konnten die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung der Papierspur verdächtiges Geld mit der Begründung weiterfließen lassen, dass der Tatverdacht nicht ausreicht, um das Geld oder die Vermögenswerte sicherzustellen. Mit einer Herabsetzung der Anforderungen an die Sicherstellung sind die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des in § 152 Abs. 2 und § 160 StPO verankerten Legalitätsprinzips jedoch eher dazu geneigt, verdächtiges Geld sicherzustellen. Dies widerspricht allerdings dem Ziel, durch die Verfolgung der Papierspur Kenntnisse über die Hintermänner der Tat zu gewinnen. Im Übrigen dauern die Ermittlungen wegen Geldwäsche in der Regel

506 Vgl. BT-Drucks. 13/8651 vom 1. 10. 1997, S. 15.

507 Vgl. BT-Drucks. 13/8651 vom 1. 10. 1997, S. 15 f.

508 Umstritten ist, wann ein einfacher Tatverdacht vorliegt. Im Gegensatz zu § 152 Abs. 2 StPO spricht § 111 b StPO nicht von „zureichenden Anhaltspunkten“ sondern von „Gründen, für die Annahme . . .“. Ein Teil der Literatur ist der Auffassung, dass hiermit keine Abweichung hinsichtlich des Verdachtsgrades zu § 152 Abs. 2 StPO gewollt war. Nach anderer Ansicht liegt eine Absenkung des Verdachtsgrades vor, der unter Umständen gegen die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verstoße. Vgl. hierzu im Einzelnen Hetzer, ZRP 1999, 471, 475 f.

mehrere Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums gelingt es somit nicht, das Beiseiteschaffen von Gegenständen und Vermögenswerten zu verhindern.

2.3 Geldwäschegesetz

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)⁵⁰⁹ trat am 29. 11. 1993 in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde die EG-Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG)⁵¹⁰ umgesetzt.

Das GwG ist von seinem Regelungsgehalt Gewerberecht und damit dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zuzuordnen. Unter den Geltungsbereich des Geldwäschegesetzes fallen alle inländischen Finanz- und Kreditinstitute, ihre unter einer einheitlichen Leitung zusammengefassten im Ausland gelegenen Zweigstellen, die bis zu einem bestimmten Grad abhängigen ausländischen Unternehmen dieser Institute sowie die im Inland gelegenen Zweigstellen ausländischer Institute (vgl. §§ 15 S. 1 und 3 GwG). Hierbei ist die Konzernvermutung des § 18 Abs. 1 S. 3 AktG anwendbar. Bei den im Ausland gelegenen Zweigstellen steht ausländisches Recht der Erfüllung der Pflichten nur dann entgegen, wenn ein Fall unmittelbarer Kollision einer der genannten Rechtsnormen mit denen des jeweiligen Staates vorliegt und der Wesensgehalt der dort geregelten Pflichten betroffen wäre (§ 15 S. 2 GwG).⁵¹¹ § 15 GwG ist auch anzuwenden, wenn sich das abhängige ausländische Unternehmen in einem europäischen Staat befindet. Da die europäischen Staaten selbst zur Umsetzung der EG-Richtlinie vom 10. Juni 1991 verpflichtet sind, führt dies dazu, dass in diesen Staaten die abhängigen Unternehmen mehrere nationale Gesetzgebungen berücksichtigen müssen.

Die Ziele, die mit dem Geldwäschegesetz verfolgt werden, sind primär der Gesetzesbegründung der Bundesregierung⁵¹², aber auch den Regelungen der EG-Richtlinie⁵¹³ zu entnehmen. Danach verfolgt das Geldwäschegesetz mehrere Ziele: Die Gewinne des organisierten Verbrechens, die als Triebfeder für dessen Aktivität gelten, sollen aufgespürt und beschlagnahmt werden. Zugleich sollen Strukturen der organisierten Kriminalität durch die Gewinnaufspürung besser sichtbar gemacht werden („paper trail“).⁵¹⁴ Hierbei handelt es sich um eindeutig repressive Ziele. Darüber hinaus enthält das Geldwäschegesetz auch präventive Bestrebungen dahingehend, die durch Geldwäsche gefährdete Solidität und Stabilität der betroffenen Finanz- und Kreditinstitute und das Ansehen des Finanzsystems selbst zu wahren.⁵¹⁵ Aufgrund der Änderung des GwG durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der

509 BGBl. I 1993, S. 1770 ff.

510 ABL. EG Nr. L 166/77 ff. vom 28. 6. 1991.

511 Vgl. die BAKred, Verlautbarung für das Kreditwesen, 30. März 1998, Nr. 4.

512 Vgl. BT-Drucks. 12/2704.

513 Vgl. ABL. EG Nr. L 166/77 ff. vom 28. 6. 1991.

514 BT-Drucks. 12/2704, S. 2, 10.

515 Abl. EG Nr. L 166/77 ff. vom 28. 6. 1991.

Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998⁵¹⁶, haben die Ziele allerdings eine Änderung erfahren. Ein besonders wichtiges neben die anderen Ziele getretenes Ziel ist nunmehr die „Gewinnabschöpfung durch Besteuerung“. Das GwG soll dieses Ziel unterstützen, indem das bisherige Verwertungsverbot der Nutzung von Verdachtsanzeigen und Identifizierungsbelegen zugunsten der Steuerstrafverfolgung aufgehoben wird.⁵¹⁷ Dem Ansatz liegt die Erkenntnis zugrunde, dass legale und illegale Einkünfte gleichmäßig der Besteuerung unterliegen (§ 40 AO). Durch eine strikte Anwendung des in § 162 Abs. 1 S. 1 AO normierten Schätzverfahrens kann die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlage schätzen, soweit sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann. Auf diese Weise hofft der Gesetzgeber, illegale Gewinne deutlich mehr als bisher abzuschöpfen zu können.

Zur Erreichung der Ziele werden den Kredit- und Finanzinstituten sowie den sonstigen Wirtschaftsunternehmen je nach angenommener Missbrauchsgefährdung unterschiedlich weitreichende Pflichten bei Geldgeschäften auferlegt (vgl. §§ 2 bis 8, 11 und 14 GwG). Dabei wird davon ausgegangen, dass Kredit- und Finanzinstitute aufgrund ihrer umfassenden Finanzdienstleistungsangebote im besonderen Maße von organisierten Straftätern zu Geldwäschezwecken missbraucht werden. Für Kredit- und Finanzinstitute lassen sich drei Kategorien von Pflichten unterscheiden: Mit der Verdachtsmeldepflicht nach § 11 GwG sollen den Ermittlungsbehörden Anhaltspunkte für eine Geldwäsche mitgeteilt werden. Außerdem sollen den Strafverfolgungsbehörden im Fall einer Ermittlung wegen Geldwäsche oder wegen einer Geldwäschekatalogtat im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 1–4 StGB Unterlagen der Kredit- und Finanzinstitute vorliegen, um die sogenannte „paper trail“ verfolgen zu können. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Identifizierungs- (§§ 2 ff. GwG) sowie um Dokumentationspflichten und Aufbewahrungspflichten (§ 9 GwG). Die so gewonnenen Daten bestehen ausschließlich zugunsten von Strafverfolgungsbehörden, die sie zur Aufklärung und Ahndung von Straftaten einsetzen. Daher sind die beschriebenen Pflichten dem Bereich der Repression zuzuordnen. Als dritte Kategorie von Pflichten enthält das GwG in § 14 Abs. 2 GwG die Pflicht zur Schaffung interner Vorkehrungen gegen den Missbrauch durch Geldwäsche. Umstritten ist, inwieweit diese Regelung der Prävention oder der Repression zuzuordnen ist. Nach Ansicht von Herzog⁵¹⁸ dient auch die Schaffung interner Vorkehrungen – wie das vom BAKred geforderte Monitoring von Kundendaten – in erster Linie der Repression. Hiernach ist § 14 Abs. 2 GwG im engen Zusammenhang mit dem § 11 GwG zu sehen, da die Maßnahmen dazu dienen, eine Verdachtsanzeige auszulösen, die wiederum strafprozessuale Ermittlungsverfahren zur Folge haben können. *Findeisen*, der Leiter des Referats für Kreditwesen des BAKred, stuft die von § 14 Abs. 2 GwG geforderte Schaffung interner Vorkehrungen der Banken als dritte, eigenständige Säule der Geldwäschebekämpfung ein, die der Prä-

516 BGBl I 1998, Nr. 25, S. 847 ff.

517 So Meyer/Hetzer, ZRP 1997, S. 13 ff. und dies., Kriminalistik 1997, S. 31 ff.

518 Vgl. Herzog, WM 1996, 1753, 1760 ff.

vention dient.⁵¹⁹ Die aufgrund § 14 Abs. 2 GwG zu treffenden Maßnahmen richten sich danach vornehmlich auf die eigenständige Abwehr von Missbrauch. *Findeisen* spricht in diesem Zusammenhang von einer „sich vom Strafrecht und Ordnungsrecht lösenden Strategie der technischen Prävention durch interne Kontroll- und Sicherungssysteme der Wirtschaft“ und von einer „institutsinternen Prävention“.⁵²⁰ Dieser Streit wirkt sich auf den im Folgenden unter Teil 4 Kapitel 2.2.1.4 erörterten Umfang der vorzunehmenden internen Sicherungsmaßnahmen aus. Letztlich führen die Regelungen des Geldwäschegesetzes – zumindest die Anzeige- sowie Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten – zu einer vom Gesetzgeber gewollten „Vorverlagerung staatlicher Strafverfolgung in den privaten Bereich“.⁵²¹ Grundsätzlich ist diese Inpflichtnahme Privater zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Verwaltungsbereich zulässig.⁵²²

Entsprechend dem hinter dem GwG stehenden System der Nutzung bankinterner Erkenntnisse für die Strafverfolgung werden zuerst die im GwG geregelten Pflichten zur Datengewinnung und zur Datenmitteilung (Verdachtsanzeige) durch die Institute (Teil 4 Kapitel 2.2.1) erörtert. Sodann wird die Nutzung der Verdachtsanzeigen durch die Strafverfolgungsbehörden und die Grenzen ihrer Verwertung (Teil 4 Kapitel 2.2.2) beschrieben. Im Anschluss hieran wird auf die Haftungsfreistellungs- (§ 12 GwG) und die Sanktionsregelung (§ 17 GwG) eingegangen. Diese sollen eine effektive Umsetzung der im GwG normierten Pflichten bei den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sichern.

2.3.1 Pflichten aus dem GwG

Im Mittelpunkt der folgenden Darstellung stehen die Pflichten der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.⁵²³ Diese Institute sind auch primär die

519 Vgl. *Findeisen*, Präventionsmaßnahmen im Geldwäschegesetz, Vortrag zur Tagung „Internationale Geldwäsche und Gewinnaufspürung“, Trier 13./14. März 1997, S. 10 ff.

520 Vgl. *Findeisen*, Präventionsmaßnahmen im Geldwäschegesetz, Vortrag zur Tagung „Internationale Geldwäsche und Gewinnaufspürung“, Trier 13./14. März 1997, S. 10.

521 BT-Drucks. 12/2707 vom 29. 5. 1992, S. 16.

522 Vgl. *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht II, 1987, S. 413. Vgl. zum Problem der rechtlichen Einbindung von Kreditinstituten aufgrund der aus dem GwG übertragenen Pflichten: z. T. als *Beliehene*, *Dahm*, WM 1996, 1285 ff.; a. A. *Findeisen* (BAKred), Die Effektivierung des bankinternen Sicherungssystems zur Verhinderung der Geldwäsche, 1996, S. 4. Nach *Findeisen* geht es bei der Umsetzung des GwG durch die Banken nicht um die Erfüllung originärer Aufgaben durch Private. Für ihn stellt sich das im GwG enthaltene Maßnahmenpaket primär als ein Aufgabenbündel zum Selbstschutz der Banken vor Missbrauch des eigenen Kreditinstituts zur Geldwäsche dar. Gegen den Ansatz des *BAKred* spricht, dass der Gesetzgeber nach eigenen Aussagen mit den Pflichten die Einbindung von Privatpersonen in die den Staat obliegende Aufgaben bezweckt (vgl. die Darstellung der Anmerkung der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/4795, S. 18).

523 Zu den Finanzdienstleistungsinstituten gehören Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig erbringen, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern und die keine Kreditinstitute sind. Im Einzelnen

Adressaten des GwG. Die von ihnen einzuhaltenden Pflichten sind in den Verpflichtungstatbeständen geregelt. Insgesamt gibt es vier Pflichten: (1) Identifizierungs- und Legitimationspflichten der Kunden, (2) Aufzeichnung bestimmter Geschäftsvorfälle und Aufbewahrung dieser Daten, (3) Anzeige verdächtiger Transaktionen und (4) Einführung interner Sicherungsmaßnahmen. Die Reihenfolge der Pflichten entspricht im Wesentlichen dem arbeits-technischen Ablauf in einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Das BAKred nimmt als Aufsichtsbehörde der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute normenkonkretisierende Auslegungen insbesondere zu den im GwG normierten Pflichten vor. Da das BAKred die genannten Institute kontrollieren und mit gewichtigen Sanktionen belegen kann, orientieren sich die Institute bei der Umsetzung des GwG an den Verlautbarungen des BAKred. Verlautbarungen gehören zu den so genannten „allgemeinen Äußerungen“ des Bundesaufsichtsamtes, die nach außen wirken sollen.⁵²⁴ Deshalb werden bei der folgenden Darstellung des GwG die Verlautbarungen des BAKred ergänzend berücksichtigt, wenngleich ihnen kein Gesetzescharakter zukommt.

2.3.1.1 Identifizierungs- und Legitimationspflichten

Die Identifizierungspflicht stellt eine der wichtigsten Säulen des GwG dar. Sie hat zwei wichtige Funktionen. Erstens sollen die organisierten Straftäter davon abgeschreckt werden, Geld über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zu transferieren. Zweitens soll die Identifizierung die Rückverfolgung der Papierspur gewährleisten. Daher ist die Identifizierungspflicht sowohl im GwG als auch in den Verlautbarungen des BAKred sehr detailliert geregelt. Insbesondere das BAKred ist bestrebt, die Normen möglichst so zu konkretisieren, dass eine effektive Umsetzung der Identifizierungspflicht gewährleistet und eine Umgehung des GwG durch Ausnutzung von „Schlupflöchern“ verhindert werden kann. Ausnahmen von der Identifizierungspflicht sind im GwG immer dann normiert, wenn die Identifizierung nicht zweckmäßig und daher eine reine „Förmelei“ wäre, oder wenn sie aufgrund der faktischen Gegebenheiten nicht durchführbar ist. Darüber hinaus enthält das GwG einige wenige Regelungen, die die Art und Weise der Identifizierung natürlicher und juristischer Personen festlegen. Das BAKred hat in seinen Verlautbarungen versucht, den Identifizierungsvorgang unter Einhaltung der Sicherheitsbestrebungen möglichst praxisgerecht zu konkretisieren.

versteht man unter Finanzdienstleistungen die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung, den Eigenhandel mit Finanzinstrumenten, die Drittstaateneinlagenvermittlung und vor allem das Finanztransfer- und das Sortengeschäft, wie es beispielsweise von Wechselstuben und Money Transmittern betrieben wird (vgl. § 1 Abs. 1 a KWG).

524 Vgl. Reischauer/Kleinhans, Kreditwesengesetz, Kommentar, § 6 Rdn. 10 a.

(a) Identifizierungspflicht

Die Tatbestände, die eine Identifizierung auslösen, unterscheiden sich je nach der Art des verpflichteten Instituts. Nach § 2 Abs. 1 GwG unterliegen der allgemeinen Identifizierungspflicht Institute. Hierzu gehörten bis zur Gesetzesänderung vom 4. Mai 1998 gemäß § 1 Abs. 4 GwG a. F. Kreditinstitute (im Sinne von § 1 Abs. 1 GwG), Finanzinstitute (im Sinne von § 1 Abs. 2) und die Deutsche Bundespost. Seit der Gesetzesänderung fallen unter § 1 Abs. 4 GwG auch Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr⁵²⁵ oder Lebensversicherungsverträge anbieten. Nicht erfasst sind Gewerbetreibende.

Nach der alten Fassung des § 2 Abs. 1 GwG mussten die Institute bei Transaktionen mit Bargeld, körperlichen Wertpapieren (Wertpapiertafelgeschäfte) oder Edelmetallen im Wert von 20.000 DM oder mehr zuvor denjenigen durch Personalausweis oder Reisepass (§ 1 Abs. 5 GwG) identifizieren, der ihnen gegenüber auftrat.⁵²⁶ Der Schwellenbetrag für die Identifizierung wurde nun nach der neuen Fassung des § 2 Abs. 1 GwG auf 30.000 DM angehoben.⁵²⁷ Dadurch soll die Kreditwirtschaft entlastet werden. Sofern Anhaltspunkte für „Smurfing“ vorliegen, besteht nach § 2 Abs. 2 GwG ebenfalls eine Identifizierungspflicht. Reine Buchgeldtransaktionen (beruhend auf Überweisungen, Schecks und Wechseln) werden somit nicht erfasst.

Gemäß der neuen Verlautbarung des BAKred für Finanzdienstleistungsinstitute vom 30. 3. 1998 sollen über § 2 GwG hinaus bei Finanz- und Sortentransfergeschäften (§ 1 Abs. 1 a S. 2 Ziff. 6 bis 7 KWG) bereits bei einem Transaktionsbetrag von 5.000 DM Identifizierungen vorgenommen werden.⁵²⁸ Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei Wechselstuben und Money Transmittern in der Regel das Transaktionsvolumen eines Geschäftes (z. B. Sortentausch) geringer ist als bei sonstigen Transaktionen über Kreditinstitute. Diese Maßnahme kann allenfalls auf § 14 Abs. 2 GwG (organisatorische und administrative Maßnahmen) gestützt werden.⁵²⁹ Fraglich ist jedoch, ob eine so weitgefaste Vorschrift wie der § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG Rechtsgrundlage sein kann, da bereits § 2 Abs. 1 und 2 GwG die Identifizierung bei bestimmten Transaktionen speziell und abschließend regelt. Zwar ist die Forderung des BAKred sinnvoll. Jedoch verstößt sie gegen den klaren Wortlaut der spezielleren Norm des § 2 GwG. Sie kann somit meines Erach-

525 Hierbei handelt es sich um eine Unfallversicherung, die mit einem Sparvorgang verbunden ist. Man erhält zu einem bestimmten Zeitpunkt die zusätzlichen zu den (verbrauchten) Unfallversicherungsbeiträgen gezahlten und verzinsten Sparanteile der Prämie zurück.

526 Über den Wortlaut des § 1 Abs. 5 GwG hinaus sollen nach Ansicht des BAKred (Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998 Nr. 8, Verlautbarung vom 26. 10. 1994, Nr. 7) auch bestimmte weitere Identifikationspapiere zugelassen sein. Siehe hierzu die Übersicht bei ZKA, Leitfaden zur Bekämpfung der Geldwäsche, Rn. 58 ff.

527 Vgl. die Begründung BT-Drucks. 13/8651 vom 1. 10. 1997, S. 16.

528 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute, 30. 12. 1997, Nr. 45; BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 41.

529 Ein Verstoß hiergegen kann also nicht mit Bußgeld nach § 17 GwG bewehrt werden. Allerdings kann das BAKred unter Umständen Maßnahmen nach dem KWG ergreifen.

tens nur als zweckmäßiger, sanktionsloser Hinweis verstanden werden. Andernfalls läge ein Verstoß gegen den Vorrang des Gesetzes vor. Der durch Art. 20 Abs. 3 GG festgelegte Vorrang des Gesetzes besagt, dass die vollziehende Gewalt an die Gesetze gebunden ist, soweit gesetzliche Regelungen auf dem betreffenden Gebiet bestehen. Von der Exekutive erlassene Normen dürfen daher nicht gegen höherrangige Normen verstoßen.

Die Identifizierung des Kontoinhabers bei einer Konto-⁵³⁰ oder Depoteröffnung ist nicht im GwG geregelt. Der Gesetzgeber sieht dies nicht für erforderlich an, da eine solche Pflicht bereits in der Abgabenordnung (§ 154 Abs. 2 AO) normiert ist.⁵³¹ Hiernach hat sich derjenige, der ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt, Gewissheit über die Person und Anschrift des Verfügungsberechtigten zu verschaffen und die Angaben in geeigneter Form festzuhalten. Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)⁵³² besteht Gewissheit über eine Person grundsätzlich nur, wenn der vollständige Name, das Geburtsdatum und der Wohnsitz des Kunden bekannt sind. Wie letztlich die Identifikation zu erfolgen hat, bleibt den Banken selbst überlassen. Allerdings kann von einigen im Geldwäschegesetz vorgesehenen Erleichterungen bei der Identifizierung in der Praxis nur sinnvoll Gebrauch gemacht werden, wenn bei der Kontoeröffnung eine Identifizierung durch Personalausweis erfolgt ist.⁵³³

Auswirkung hat der Verzicht auf eine Normierung der Identifizierungspflicht bei Kontoeröffnungen im GwG für die Zweigstellen und abhängigen Tochterunternehmen deutscher Kreditinstitute im Ausland. Nach § 15 S. 1 GwG sind die Kreditinstitute zwar grundsätzlich verpflichtet, die im Geldwäschegesetz geregelten Pflichten auch bei ihren ausländischen Zweigstellen und abhängigen Tochterunternehmen im Ausland umzusetzen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Erfüllung der im Geldwäschegesetz normierten Verpflichtungen nach dem Recht des anderen Staates nicht zulässig ist. Da die Identifizierungspflicht bei Kontoeröffnungen jedoch nicht im GwG geregelt ist und die Abgabenordnung nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes gilt⁵³⁴, besteht zu-

530 Unter einem Konto wird die buch- und rechnungsmäßige Darstellung einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und dem kontoführenden Kreditinstitut verstanden. Hierzu zählen nach BAKred auch Unter- und Kreditkonten, vgl. BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998. Ebenso das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben an den Arbeitskreis STEUERN der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände vom 22. April 1996, Legitimationsprüfung gemäß § 154 AO bei der Eröffnung von Kreditkonten – IV 4 S 0325–8/96 (abgedruckt in Fülbier / Aepfelbach, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 1999, S. 559 f.).

531 Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs BT-Drucks. 12/9704, S. 5.

532 Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vom 24. Sept. 1987 (BStBl. I 1987, S. 664), neu gefasst durch das Schreiben vom Bundesminister der Finanzen vom 8. Okt. 1991 (BStBl. I 1991, S. 932 f.).

533 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, z. B. Nr. 11, 14 und 16. Siehe zu dem Problem, inwieweit das BAKred in seinen Verlautbarungen die Identifizierung der Kontoeröffnung festschreiben darf, Positionspapier der Kreditwirtschaft zur Geldwäschegesetzgebung 14. 9. 1995, S. 17 f.

534 Dies ist zwar nicht ausdrücklich in der AO geregelt, ergibt sich jedoch aus dem völkerrechtlichen Territorialprinzip.

mindest für die Zweigstellen und abhängigen Unternehmen deutscher Kreditinstitute im Ausland kein ausdrücklicher Umsetzungsbedarf. Eine entsprechende Umsetzung kann das BAKred allenfalls aus § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG (Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) in Verbindung mit § 15 GwG herleiten. Da jedoch § 14 GwG im Falle seiner Nichteinhaltung nicht mit Bußgeld bewehrt ist, bleibt ein Verstoß hiergegen jedenfalls sanktions- und eine Ermahnung daher voraussichtlich wirkungslos. Dies ist bedenklich, da in einigen Länder noch immer anonyme Konten geführt werden können. Zum Beispiel gibt es in Österreich anonyme Sparkonten.

Nach § 4 GwG a. F. bestand eine Identifizierungspflicht nur bei Lebensversicherungsverträgen. Neu ist die Ausweitung der Identifizierungspflicht auf Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 GwG n. F.). Weiterhin besteht bei den genannten Versicherungsverträgen eine Identifizierungspflicht, wenn entweder die im Laufe des Jahres zu zahlende Prämie 2.000 DM übersteigt oder eine einmalige Prämienleistung von mehr als 5.000 DM fällig ist. Soweit der Vertrag über einen Vermittler zustande kommt, ist dieser identifizierungspflichtig (Abs. 3). Bedeutsam ist für die Versicherungsbranche vor allem die Regelung des § 4 Abs. 4 GwG, wonach die Identifizierung unter bestimmten Voraussetzungen entfällt beziehungsweise als erfüllt gilt. Nach § 4 Abs. 4 GwG a. F. war dies der Fall, wenn der Versicherer bei Vertragsschluss feststellt, dass die Prämienzahlung über ein Konto des Versicherers abzuwickeln ist. Diese Voraussetzung sah das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) als erfüllt an, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig mit Stellung des Antrags dem Versicherer eine eigene Bankverbindung benennt oder eine Einziehungsermächtigung zu einem eigenen Bankkonto erteilt.⁵³⁵ In der Praxis war hierdurch der weitaus größte Teil der Versicherungsabschlüsse von dieser Regelung erfasst, so dass die Versicherungsbranche nur in wenigen Fällen selbst Kundenidentifizierungen durchführen musste. Nach der neuen Fassung des § 4 Abs. 4 GwG gilt die Identifizierung nun als erfüllt, wenn die vereinbarte Prämie im Wege des Lastschrifteinzugs von einem Konto, dessen Eröffnung der Pflicht zur Feststellung der Identität unterliegt oder von einem in einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 bezeichneten Konto eingezogen wird. Eine weitere Erleichterung wurde bei Versicherungsverträgen zur betrieblichen Altersversorgung getroffen, da hier ebenfalls keine Geldwäschehandlungen zu erwarten sind (vgl. hierzu im Einzelnen § 4 Abs. 4 S. 2 GwG). Durch diese detaillierte Regelung wollte der Gesetzgeber ein bisher vorhandenes „Schlupfloch“ zur Umgehung der Identifizierung „stopfen“.⁵³⁶

535 Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV) vom 8. November 1993, Geschäftszeichen: Z6-14/93), Nr. 1.4.

536 Vgl. auch hierzu die Ergebnisse der empirischen Untersuchung in Teil 3 Kapitel 5.3.2.1. Siehe auch zur Änderung des § 4 Abs. 4 GwG BAV, Verlautbarung zum Geldwäschege-
setz, Juli 1998, Nr. 1 und 2.

§ 6 GwG begründet eine Identifizierungspflicht für Institute oder Spielbanken für den Fall, dass Tatsachen festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde. § 6 GwG normiert also eine Identifizierung im Verdachtsfall. Diese Pflicht besteht unabhängig von der Höhe und der Art der Finanztransaktion. Unter Finanztransaktionen sind solche des § 1 Abs. 6 GwG gemeint, also jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, auch unbare Finanztransaktionen. Dies ergibt sich daraus, dass der Wortlaut der Vorschrift anders als § 2 Abs. 1 GwG keine Einschränkung auf Bartransaktionen enthält.⁵³⁷ Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Frage, wann Tatsachen vorliegen, die auf Geldwäsche schließen lassen. Hierauf wird ausführlicher in Teil 4 Kapitel 3.2.3.2 eingegangen.

Die Identifizierungspflicht trifft nach § 3 GwG auch Gewerbetreibende, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes handeln, Personen, die entgeltlich Vermögen verwalten (wie Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Verwalter von Immobilien etc.), und Spielbanken. Zu den Gewerbetreibenden gehören alle Personen, die einem Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nachgehen.⁵³⁸ Hierunter fallen zum Beispiel auch Immobilienmakler und Bauträgergesellschaften (denen nach der empirischen Untersuchung im Hinblick auf Immobilienkäufe und -verkäufe durch organisierte Straftäter vermutlich eine größere Bedeutung zukommt als bislang angenommen). § 3 GwG a. F. sieht eine Identifizierungspflicht nur bei Annahme von Bargeld ab 20.000 DM – § 3 GwG n. F. ab 30.000 DM – und nicht wie § 2 GwG auch bei Abgabe eines solchen Betrages vor. Damit besteht also keine Identifizierungspflicht, wenn zum Beispiel einem Rechtsanwalt ein entsprechender Betrag auf sein (Ander-)Konto überwiesen wird und anschließend eine dritte Person sich diesen von dem Rechtsanwalt auszahlen lässt. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift scheidet wegen des Analogieverbots aus, da es sich bei § 3 GwG um eine mit Bußgeld belegte Pflicht handelt.⁵³⁹ Eine Analogie zu Lasten einer Person ist dann nicht möglich.

§ 8 GwG normiert eine Pflicht zur Identifizierung im weitesten Sinne. Er schreibt die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vor. Die Institute müssen sich bei Finanztransaktionen ab dem Schwellenbetrag von 20.000 DM beziehungsweise jetzt 30.000 DM und bei der Eröffnung von Konten und Depots erkundigen, ob der Kunde für eigene Rechnung handelt oder nicht. Die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gilt auch in

537 Ebenso Körner / Dach, Geldwäsche, 1994, S. 104 f. und Löwe-Krahl, wistra 1994, 121, 123.

538 Gewerbe ist „jede nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene – erlaubte) auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern) und bloße Verwaltung eigenen Vermögens (vgl. BVerwG GewA 76, 293, 294).

539 Siehe hierzu Johnigk, BRAK-Mitt. 1994, S. 58, 59. Zum Analogieverbot im Ordnungswidrigkeitenrecht vgl. Göhler, § 3 Rn. 9.

den Fällen, in denen Berufsgeheimnisträger (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater etc.) gegenüber dem Kreditinstitut auftreten und für ihre Mandanten Anderkonten eröffnen oder wenn Treuhänder und Vermögensverwalter auf Rechnung verschiedener Kunden Sammelkonten oder -depots einrichten. Zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten genügt eine einfache Frage. Zu eigenen Nachforschungen besteht keine Pflicht.⁵⁴⁰ Allerdings legt das BAKred den Kreditinstituten nahe, bei Zahlungseingängen aus dem Ausland eine Einzelfallprüfung dann vorzunehmen, wenn die Transaktion keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber zulässt. Liegt ein Fall von § 6 GwG (Verdachtsfall von Geldwäsche) vor, muss das Institut zudem den wirtschaftlich Berechtigten identifizieren. Maßgeblich für die Zuordnung, ob jemand für eigene oder fremde Rechnung handelt, ist der Umstand, wem der „Vermögensgegenstand“ zum Zeitpunkt der Vorname der Transaktion wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der Verwendungszweck ist hierfür nicht ausschlaggebend.⁵⁴¹

Überblick über die wichtigsten Bankgeschäfte, die einer Identifizierung unterliegen:⁵⁴²

Die Identifizierungspflicht entsteht bei der Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen ab einem Schwellenwert von 30.000 DM sowie beim Abschluss bestimmter Versicherungsverträge, wenn die Bank diese vermittelt. Mit dem Begriff der „Annahme“ wird auf rein physische Gegebenheiten und nicht auf die zugrunde liegende vertragliche Vereinbarung Bezug genommen, so dass auch die Einzahlung von Beträgen unter 30.000 DM auf zwei verschiedene Konten der Identifizierungspflicht unterliegt. Typische Bankgeschäfte, bei denen mit Erreichen des Schwellenwertes eine Identifizierungspflicht besteht, sind:

- Bareinzahlungen auf eigene oder fremde Konten;
- Barauszahlungen von eigenen oder fremden Konten;
- Barauszahlungen von Sparkonten, auch wenn eine effektive Aushändigung des Geldes unterbleibt, da der Betrag sofort auf ein Kundenkonto derselben Person eingezahlt wird;
- An- und Verkauf von Sorten, Devisen und Edelmetallen, wenn der DM-Gegenwert über ein Kunden- oder C. p. D.-Konto gebucht wird;
- Tafelgeschäfte, bei denen die Gegenleistung bar erbracht wird, wie An- und Verkauf von Wertpapieren (effektive Stücke), Edelmetallen, Sorten, Reiseschecks, Bankschecks und bestätigten LZB-Schecks sowie Einlösung von Wechseln;

540 Die Bundesregierung sieht dieses Manko, baut jedoch auf die freiwillige Offenlegung durch den Betroffenen, vgl. BT-Drucks. 12/2747, S. 2 f.

541 Vgl. auch noch Fülber/Aepfelbach, Das Geldwäschegesetz, 1996, S. 143 in seiner 3. Auflage.

542 Siehe hierzu eine sehr ausführliche Darstellung bei Zentraler Kreditausschuss, Leitfa-den zur Bekämpfung der Geldwäsche, Rn. 13 ff.

- Umtausch von Geldscheinen in gleicher Wahrung (entscheidend ist der Schwellenwert vor Abzug der Zinsabschlagsteuer);
- Wertpapiertausch;
- Ein- und Auslieferung von Wertpapieren und Edelmetallen in/aus Depots (auch bei Tochterbanken im Ausland, z. B. Luxemburg);
- der Abschluss von Lebensversicherungsvertragen (nun auch Unfallversicherungen mit Pramienruckgewahr), wenn
 - die Hohle der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Pramien 2.000 DM ubersteigt,
 - bei Zahlung einer einmaligen Pramie diese mehr als 5.000 DM betragt,
 - mehr als 5.000 DM in ein Beitragsdepot gezahlt werden,
 - der Betrag der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Pramien auf 2.000 DM oder mehr angehoben wird.

Ausgenommen durch die Verweisung auf § 1 Abs. 1 DepotG sind Identifizierungen bei Scheck- und Wechseleinreichungen. Daruber hinaus erfolgt keine Identifizierung bei der „Annahme von Bargeld“ zum Deponieren in einem Schliefach des Kunden nach § 2 Abs. 4 GwG. Bei reinen Buchtransaktionen besteht in Ermangelung einer physischen Annahme oder Abgabe ebenfalls keine Identifizierungspflicht. Zu den ubrigen Ausnahmen siehe die vorangehenden Darstellungen im Haupttext.

(b) Ausnahmen von der Identifizierungspflicht

Von der Identifizierungspflicht generell ausgenommen sind nach dem GwG Finanztransaktionen im Verhaltnis von Instituten untereinander (z. B. im Verhaltnis von Wechselstuben oder Kapitalanlage- beziehungsweise Investmentunternehmen zu Banken). Begrundet wurde die Befreiung des Interbankenzahlungsverkehrs von der Identifizierungspflicht damit, dass als Ansatzpunkt fur Ermittlungstatigkeiten der Strafverfolgungsbehörden wegen Geldwasche der Ort gewahlt werden muss, an dem Geld von auerhalb des Finanzsystems stehenden Personen oder Institutionen in das Finanzsystem eingebracht wird.⁵⁴³

Das BAKred hat allerdings § 2 Abs. 3 GwG dahingehend ausgelegt, dass Institute, die dem Privileg des § 2 Abs. 3 GwG unterfallen, aber keiner dem Aufsichtsamt fur das Kreditwesen entsprechenden qualitativen Aufsicht unterliegen, im Einzelfall wie gewöhnliche Kunden zu behandeln seien.⁵⁴⁴ Diese restriktive Gesetzesinterpretation verstot gegen den eindeutigen Wortlaut sowie den Sinn und Zweck von § 2 Abs. 3 GwG. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte die Identifizierungspflicht nur an der Schnittstelle zwischen der Finanzwelt und dem Auenbereich stattfinden. Eine solche Schnittstelle liegt zwischen zwei Finanzinstituten jedoch nicht vor. Die Finanzinstitute sollten also nicht „Aufsichtsbehorde“ hinsichtlich der Finanzgeschafte anderer Insti-

⁵⁴³ Vgl. BT-Drucks. 12/2704, S. 12.

⁵⁴⁴ Vgl. BAKred, Verlautbarung fur Finanzdienstleistungsunternehmen, 30. 12. 1997, Nr. 17. BAKred, Verlautbarung fur Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 17.

tute werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist zudem ausdrücklich in § 6 GwG (Verdachtsfall) normiert. Hiernach findet im Falle des Verdachts auf Geldwäsche § 2 Abs. 3 GwG keine Anwendung, denn § 6 GwG verweist lediglich auf § 2 Abs. 1 und Abs. 2 GwG und gerade nicht auf § 2 Abs. 3 GwG.⁵⁴⁵ Zudem handelt es sich bei § 2 Abs. 3 GwG um eine Ausnahmeschrift. Folglich ist ein Finanzinstitut im Verdachtsfall wie ein gewöhnlicher Kunde zu behandeln und dementsprechend zu identifizieren. Allenfalls könnte also die restriktive Auslegung des BAKred zu § 2 Abs. 3 GwG durch § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG gedeckt sein. Hiernach haben u. a. die Kredit- und Finanzinstitute Vorkehrungen für die Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche zu treffen. Allerdings erscheint es äußerst fraglich, ob eine so weit gefasste Norm wie § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG Grundlage für eine Auslegung sein kann, die sich über den Wortlaut einer konkret gefassten Norm wie § 2 Abs. 3 GwG hinwegsetzt. Zwei weitere Ausnahmen von der Identifizierungspflicht sind in § 2 Abs. 4 GwG geregelt. Eine Identifizierung entfällt bei der Deponierung von Bargeld in einen Tresor eines Instituts. Ebenso ist keine Identifizierung vorzunehmen, wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens auf das Konto des Unternehmens regelmäßig Gelder einzahlen oder von diesem abheben. Das BAKred verwendet hier den Unternehmensbegriff extensiv. Danach liegt dem Unternehmensbegriff nicht die enge handelsrechtliche oder gewerbrechtliche Definition zugrunde. Vielmehr orientiert sich der Unternehmensbegriff an der Funktion des „Unternehmens“ im Rechtsverkehr. Mithin soll jede organisatorisch und rechtlich selbständige Einheit erfasst sein, zu deren Tätigkeit in verstärktem Maße regelmäßige Einzahlungen und Abhebungen bei Kreditinstituten gehören. Daher werden nach Auffassung des BAKred beispielsweise auch Kirchen, Freiberufler, Rechtsanwälte, Notare und deren Gehilfen, öffentliche Unternehmen etc. erfasst. Als regelmäßig sind Einzahlungen und Abhebungen insbesondere dann anzusehen, wenn sie für das Kreditinstitut erkennbar häufig und nachhaltig für den Kunden durchgeführt werden.⁵⁴⁶ Allerdings gilt dies nur, wenn das Prozedere nach § 9 Abs. 1 S. 4 bis 6 GwG eingehalten wird. Danach muss das Institut den Namen des Einzahlenden oder Abhebenden aufzeichnen. Der Einzahlende oder Abhebende muss dem Institut zuvor namentlich zusammen mit einer Erklärung des Unternehmens bekannt gegeben worden sein, dass das Unternehmen durch ihn in Zukunft wiederholt Bargeld auf ein eigenes Konto einzahlen oder von ihm abheben wird. Außerdem sind der Einzahler und der Abhebende bei der ersten Bartransaktion zu identifizieren. Eine Identifizierungspflicht ist außerdem nicht bei gewerblichen Geldbeförderungsunternehmen (§ 3 Abs. 2 GwG) vorzunehmen. Eine Notwendigkeit der Identifizierung dieser Personen entfällt nach Auffassung des Gesetz-

545 Ebenso BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 17 und die von ihr ersetzte Verlautbarung vom 26. 10. 1996, Nr. 16.

546 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 16.

gebers, da die Transporte bereits durch Quittungen dokumentiert werden.⁵⁴⁷ Zur Vorsicht gegenüber Transportunternehmen ermahnt allerdings das BAKred, soweit diese das Geld in unverschlossenen Behältnissen transportieren und die Geldverarbeitung (Verwahrung) übernehmen.⁵⁴⁸ Eine Lockerung sieht § 7 GwG für die Fälle vor, bei denen die Personen persönlich bekannt sind oder bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert wurden.⁵⁴⁹ Allerdings sind nach § 9 Abs. 1 S. 3 GwG der Name des zu Identifizierenden sowie der Umstand aufzuzeichnen, dass er dem zur Identifizierung verpflichteten Bankmitarbeiter persönlich bekannt ist.

(c) Identifizierungsvorgang

Identifizierungspflichtig sind natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Identifizierung natürlicher Personen erfolgt grundsätzlich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.⁵⁵⁰ Daneben sind auch alle befristeten, die ausstellende Behörde verzeichnenden Legitimationspapiere anerkannt, die den Anforderungen an Personalausweise gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise beziehungsweise den Anforderungen an Reisepässe gem. § 4 Abs. 1 Passgesetz entsprechen. Grundsätzlich verlangt das BAKred bei der Identifizierung einer natürlichen Person die persönliche Anwesenheit des Kunden. Eine Ausnahme wird nur in der Form der Identifizierung durch zuverlässige Dritte zugelassen.⁵⁵¹ Als zuverlässige Dritte zählen insbesondere Finanzdienstleistungsinstitute, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen anbieten, Notare, die Deutsche Post AG (Post-Ident-Service)⁵⁵² oder eine Botschaft beziehungsweise ein Konsulat der EU-Staaten sowie sonstige zuverlässige Dritte.⁵⁵³ In seinen neuesten Verlautbarungen betont das BAKred, dass den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten auch bei einer Identifizierung über sonstige Dritte (z. B. Rechtsanwälte) die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Identifizierung obliegt. Sie ha-

547 Vgl. BT- Drucks. 12/2704, S. 14.

548 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 17.

549 Vgl. zu dem mittlerweile in der Bankenpraxis überholten Problem, inwieweit die früher nach § 154 AO vorgenommenen Identifizierungen für Altkunden ausreichen, *Oswald*, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, 1997, S. 101 f.

550 Siehe oben Teil 4 Kapitel 2.3.1.1 zu den rechtlichen Problemen hinsichtlich der Identifizierung bei Kontoeröffnung.

551 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute, 30. 12. 1997, Nr. 11 f.; BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 10.

552 Damit wurde auch das Problem der Identifizierung bei Kontoeröffnungen und Transaktionen über Direktbanken gelöst. Direktbanken sind Kreditinstitute, bei denen Transaktionen nur über Telefon oder Computer abgewickelt werden können. Es besteht kein persönlicher Kundenkontakt. Das BAKred erkennt für diese Institute die Identifizierung durch das sog. Post-Ident-Service an. Hierbei nimmt nicht die Bank, sondern der Postzusteller die förmliche Identifizierung vor. Dieser agiert als zuverlässiger Dritter in Erfüllung der Verpflichtungen des weiterhin pflichtigen Kreditinstituts.

553 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute, 30. 12. 1997, Nr. 12; BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, Nr. 10.

ben daher den zuverlässigen Dritten permanent kritisch zu kontrollieren.⁵⁵⁴ An die Kontrolle stellt das BAKred hohe Anforderungen. Nach Vorstellung des BAKred hat sich das Kredit- und das Finanzinstitut von der Zuverlässigkeit des Dritten und dessen Mitarbeitern sowie dessen Zuverlässigkeitsprüfung, dessen System der Mitarbeiterinformation und Schulung zum Thema Identifizierungsvorschriften des GwG zu überzeugen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat es für die Revisionsprüfung im eigenen Haus nachvollziehbar zu dokumentieren. Außerdem hat das Kreditinstitut die unmittelbare Übermittlung der Identifizierungsunterlagen sicherzustellen.⁵⁵⁵

Die Identifizierung juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erfordert eine doppelte Legitimationsprüfung.⁵⁵⁶ Es ist sowohl die Legitimation der juristischen Person als auch die ihrer Verfügungsberechtigten (für Konto- und Depoteröffnung gem. § 154 Abs. 2 AO in Verbindung mit dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 8. 10. 1991⁵⁵⁷) zu überprüfen. Bei juristischen Personen ist eine Bezugnahme auf ein amtliches Register oder eine amtliche Veröffentlichung ausreichend. Darüber hinaus haben sich die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach Maßgabe des BAKred die Existenz von juristischen Personen durch Vorlage von Auszügen aus dem Handelsregister etc. nachweisen zu lassen. Die Identifizierung der handelnden natürlichen Person erfolgt entsprechend der von natürlichen Personen.⁵⁵⁸ Die im Anwendungserlass zur Abgabenordnung⁵⁵⁹ vorgesehenen Erleichterungen bei der Identifizierung juristischer Personen finden weiterhin Anwendung. Danach kann gemäß Ziff. 7 in folgenden Fällen auf eine Legitimationsprüfung verzichtet werden:

- Ziff. 7 Nr. i: bei Vertretung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen,
- Ziff. 7 Nr. j: bei den als Vertreter eingetragenen Personen, die in öffentlichen Registern (Handelsregister, Vereinsregister) eingetragene Firmen oder Personen vertreten, und
- Ziff. 7 Nr. k: bei Vertretung von Unternehmen, sofern schon mindestens fünf Personen, die in öffentlichen Registern eingetragen sind beziehungsweise bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat, Verfügungsbefugnis haben.

554 Vgl. hierzu und zu der näheren Vorgehensweise bei der Identifizierung über zuverlässige Dritte BAKred, Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute, 30. 12. 1997, Nr. 12; BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, Nr. 10.

555 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 10.

556 Vgl. hierzu BAKred, Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute, 30. 12. 1997, Nr. 13; BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 11.

557 BStBl. 1991, S. 932.

558 Vgl. hierzu BAKred, Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute, 30. 12. 1997, Nr. 13; BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 98, Nr. 11.

559 AEAO neu gefasst durch BMF Schreiben vom 8. Oktober 1991, BStBl I, 932 und durch BMF Schreiben vom 15. 7. 1998, BStBl I, 630.

2.3.1.2 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle der Identifizierung dienenden Angaben sowie die diesen zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle sind von den Instituten nach § 9 Abs. 1 und 2 GwG aufzuzeichnen und sechs Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie festgestellt wurden (§ 9 Abs. 3 S. 1 GwG), entweder im Original oder in jeder anderen Form (Bildträger, Datenträger) aufzubewahren (§ 9 Abs. 2 GwG). Ziel der Regelung ist es, den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Strafverfahren wegen Geldwäsche und der in § 261 StGB aufgeführten Vortaten Hinweise und Beweise durch die Einräumung einer Zugriffsmöglichkeit zu liefern (vgl. die Verwendungsmöglichkeiten der Daten nach § 10 Abs. 1 GwG). Soweit die Aufzeichnungen als Wiedergaben auf einen Bildträger oder auf anderen Datenträgern gespeichert werden, muss sichergestellt sein, dass die gespeicherten Angaben mit den festgestellten Angaben übereinstimmen und verfügbar sind und jederzeit lesbar gemacht werden können (vgl. § 9 Abs. 2 GwG). Das BAKred legt § 9 Abs. 2 GwG für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute unterschiedlich aus. Danach ist bei Finanzdienstleistungsinstituten eine Sicherstellung der Übereinstimmung mit den festgestellten Angaben bei einer Aufzeichnung mittels EDV nur gewährleistet, wenn der betroffene Kunde über einen in der Europäischen Union ausgestellten Personalausweis oder Reisepass verfügt.⁵⁶⁰ Für die Kreditinstitute besteht eine solche restriktive Auslegung nicht.

2.3.1.3 Anzeige verdächtiger Transaktionen

§ 11 Abs. 1 S. 1 GwG statuiert eine Meldepflicht für verdächtige (auch abgebrochene oder abgelehnte) Transaktionen an die Strafverfolgungsbehörden. Hierbei handelt es sich um einen „Regelungsschwerpunkt des GwG“⁵⁶¹, da sie den Strafverfolgungsbehörden konkrete Anhaltspunkte für Ermittlungen geben und zugleich die organisierten Straftäter von Geldwäschehandlungen abschrecken sollen. Der Gesetzestext bezeichnet die Meldung als „Anzeige“ und in der Überschrift als „Anzeige von Verdachtsfällen“. Umgangssprachlich ist hieraus die sogenannte „Verdachtsanzeige“ geworden.

In der Praxis ist weitestgehend die Rechtsnatur der Anzeige unklar, so dass insoweit Klärungsbedarf besteht. Bei der Verdachtsanzeige könnte es sich um eine Strafanzeige im Sinne von § 158 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StPO oder um einen Strafantrag im Sinne von § 158 Abs. 1 S. 1 Alt. 2. StPO handeln. Eine Strafanzeige ist die Mitteilung des Verdachts einer Straftat, verbunden mit der Anregung, zu prüfen, ob diese zu verfolgen ist.⁵⁶² Sie stellt eine Anregung dar, welche die Behörden zur Prüfung des Sachverhalts verpflichtet (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 163 StPO). Strafanzeigen können freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. § 138 StGB) erfolgen. Die Existenz einer An-

560 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute, 30. 12. 1997, Nr. 15.

561 So das Bundesministerium der Justiz, dargestellt bei Hetzer, ZfZ 1993, 258, 267.

562 Vgl. Kleinknecht/Meyer-Gößner, § 158 Rn. 2.

zeigespflicht wirkt sich also nicht auf die Rechtsnatur der Anzeige aus. Ein Strafantrag liegt hingegen vor, wenn eine Anzeige beziehungsweise Strafanzeige über die bloße Wissensmitteilung hinaus erkennbar das Begehren nach Strafverfolgung enthält. Grundsätzlich ist zur rechtlichen Einordnung die jeweils konkrete Verdachtsanzeige zugrunde zu legen. Da das Geldwäschegesetz eine Anzeigepflicht nur bei Vorgängen vorschreibt, bei denen ungewöhnliche Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Geldwäsche dient oder dienen würde, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Institute mit der Anzeige zumindest – aber auch nur – eine Anregung zur Überprüfung ihres Verdachts in rechtlicher Hinsicht auch zum Schutz ihrer eigenen Interessen geben wollen (z. B. zum Schutz der Mitarbeiter vor Begehung leichtfertiger Geldwäsche). Somit liegt im Regelfall eine Strafanzeige vor. Nur wenn sich aus der konkreten Verdachtsanzeige der Umstand ergibt, dass die Strafverfolgung gewollt ist, liegt in der Anzeige zugleich ein Strafantrag. Dies dürfte meistens nicht der Fall sein, da die anzeigende Bank in erster Linie ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen will und es ihr nicht auf die Strafverfolgung ankommt. Folglich handelt es sich bei der Strafanzeige in den meisten Fällen um Strafanzeigen im Sinne von § 158 Abs. 1 StPO.⁵⁶³

Anzeigepflichtig sind Institute und Spielbanken (§ 11 Abs. 1 GwG) sowie die in § 16 GwG benannten Aufsichtsbehörden, zum Beispiel das BAKred (§ 13 GwG). Von der Anzeigepflicht nach dem GwG freigestellt sind alle anderen Gewerbetreibenden, also auch Immobilienmakler, Bauträgersgesellschaften, Gewerbetreibende, die mit teuren Produkten handeln, etc., obwohl sie der Identifizierungspflicht nach § 3 Abs. 1 GwG unterliegen. Im Fall von vorsätzlicher oder leichtfertiger Geldwäsche können sie jedoch Strafbefreiung – wie im Übrigen auch die Angestellten der Institute – nur dann erlangen, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 9 StGB die Tat den zuständigen Behörden freiwillig anzeigen oder eine Anzeige freiwillig veranlassen.

Die Anzeigepflicht setzt bei § 11 GwG früher ein als bei § 261 Abs. 9 StGB. Eine Verdachtsanzeige nach § 11 Abs. 1 GwG hat bereits bei Verdacht der Geldwäsche zu erfolgen. Der Gesetzgeber hat allerdings nicht näher konkretisiert,

563 Ebenso *Fülbrigge/Aepfelbach*, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 1999 § 11 GwG, S. 245, Rn. 103 und *Körner/Dach*, Geldwäsche, 1994, S. 60. A. A. BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 28, wonach die Verdachtsanzeige im Gegensatz zur Strafanzeige einem Formzwang unterliegt und deshalb keine Strafanzeige sei. Besonders betont wurde diese Einstellung des BAKred auch im Vortrag von *Findeisen* (BAKred), Prävention im Geldwäschegesetz, Tagung internationale Geldwäsche und Gewinnaufspürung vom 13. bis 14. März 1997 in Trier, S. 6, wonach die Verdachtsanzeige als eine im deutschen Recht neuartige gewerberechtliche Meldepflicht beschrieben wird.

Auswirkung hat die rechtliche Einordnung der Verdachtsanzeige als Strafanzeige auf die Pflicht der Staatsanwaltschaft, im Falle von „Verfahrenseinstellungen/Teileinstellungen/vorläufigen Einstellungen/Nichtaufnahme von Ermittlungen“ den Anzeigenden zu bescheiden. Diese Pflicht besteht nämlich nach § 171 Abs. 1 StPO nur im Falle eines Strafantrags. Folglich haben die meldenden Institute rechtlich keinen Anspruch auf Benachrichtigung bei den genannten Maßnahmen.

wann ein solcher Verdacht vorliegt. Dies soll eine flexible Anwendung gewährleisten. Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur darin, dass ein Geldwäscheverdacht gegeben ist, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche dient oder bei Durchführung dienen würde. Es muss dabei keinesfalls Gewissheit über den Bezug zu einer Geldwäsche bestehen. Daher sind die Voraussetzungen des § 261 StGB nicht im Einzelnen zu prüfen. Eine bloße Vermutung reicht hingegen ebenfalls nicht aus. Vielmehr müssen konkrete objektive Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass Geld aus illegalen Einnahmen verschleiert werden soll. Das Institut besitzt in der Frage, ob eine Transaktion verdächtig ist oder nicht, einen Beurteilungsspielraum. Nach Auffassung der Rechtsprechung und des Amtes für das Kreditwesen (BAKred) ist ein doppelter Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung (§ 152 Abs. 2 StGB) nicht erforderlich.⁵⁶⁴ Ein doppelter Anfangsverdacht bedeutet, dass Verdacht hinsichtlich der konkreten Vortat und der Geldwäschehandlung bestehen muss. Dies würde die rechts- und kriminalpolitisch äußerst bedenkliche Konsequenz ergeben, dass sich von den Kreditinstituten mangels eines konkreten Verdachts bzgl. der Vortat ein Anfangsverdacht kaum jemals begründen ließe. Trotz des Verzichts auf einen doppelten Anfangsverdacht ist zu erwarten, dass erhebliche Probleme bei der subjektiven Erkennbarkeit von Transaktionen bestehen, die objektiv vom gewöhnlichen Geschäftsgebaren abweichen und deshalb einen Geldwäscheverdacht begründen können.

Verdachtsanzeigen sind unverzüglich – also ohne schuldhaftes Verzögern – mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung zu übertragen (§ 11 Abs. 1 S. 1 GwG). Eine den Strafverfolgungsbehörden gemeldete Transaktion darf gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 GwG grundsätzlich erst durchgeführt werden, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt worden ist oder wenn der zweite Werktag nach Erstattung der Anzeige verstrichen ist, ohne dass die Durchführung von der Staatsanwaltschaft strafprozessual untersagt worden ist. Durch diese „Anhaltspflicht“ sollen nach Auffassung des Gesetzgebers „die zuständigen Strafverfolgungsbehörden Gelegenheit erhalten, zu prüfen, ob sie aufgrund der gemeldeten Tatsachen ausreichend Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Sinne der Strafprozessordnung bejahen“.⁵⁶⁵ Diese Zwecksetzung ist jedoch verfehlt, da für die Prüfung, ob ein Ermittlungsver-

564 Zu den bisher einzigen Gerichtsentscheidungen zum Verdacht der Geldwäsche vgl. LG Saarbrücken wistra 1995, 32, 33 vom 12. 10. 1994 – 3 QS 230/94 und LG Saarbrücken wistra 1996, 189 f. vom 29. 2. 1996 – 3 QS 48/96. BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 24. Die Beschlüsse beziehen sich auf Maßnahmen der Ermittler, bei denen ein konkreter Anfangsverdacht wegen der Vortat fehlte. Das Gleiche muss dann auch für die Banken gelten. A. A. *Carl/Klos*, Anmerkung zur Entscheidung des LG Saarbrücken wistra 1995, 32, 33 vom 12. 10. 1994 -3 QS 230/94; *Füllbier/Aepfelbach*, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 1999, § 11 GwG, S. 225 f., Rn. 41 ff.; *Körner/Dach*, Geldwäsche, 1994, S. 54, die einen doppelten Anfangsverdacht verlangen.

565 BT-Drucks. 12/2704, S. 18; ebenso die Stellungnahme des Bundesrates BT-Drucks. 12/2704, S. 27.

fahren eingeleitet werden soll, das vorübergehende Anhalten der Transaktion nicht erforderlich ist.⁵⁶⁶ Die Regelung erweckt daher den Anschein, dass das mit ihr verfolgte Ziel sich nicht in der Einleitung von Ermittlungsverfahren erschöpft, sondern vielmehr die Beschlagnahme des angehaltenen Transaktionsbetrages ermöglicht werden soll. Für die aus der Verzögerung einer angetragenen Transaktion entstandenen Schäden wird das Institut nach § 12 GwG freigestellt.

Eine Ausnahme zur „Zwei-Werktage-Frist“ enthält die „Eilfallregelung“ in § 11 Abs. 1 S. 3 GwG. Hiernach ist unter bestimmten Bedingungen die Durchführung von Transaktionen ohne vorherige Anzeige zulässig; allerdings muss die Anzeige dann unverzüglich nachgeholt werden. Derartige „Eilfälle“ sind nach der Gesetzesbegründung gegeben, wenn der Kunde die unverzügliche Durchführung der Finanztransaktion ausdrücklich wünscht (z. B. bei einem Blitzgiro). Die „Eilbedürftigkeit“ bestimmt sich nach dem Willen des Kunden, also subjektiv und nicht objektiv.⁵⁶⁷ Jedoch ist nach der Auffassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in der „Eilfallregelung“ des § 11 Abs. 1 S. 3 GwG kein Strafausschlussgrund bei bedingt vorsätzlichem Verhalten der Mitarbeiter zu sehen. Ein Strafausschlussgrund nach § 261 Abs. 9 StGB besteht nur, wenn die Mitarbeiter neben der Anzeige nach § 11 Abs. 1 GwG auch die Sicherstellung des inkriminierten Gegenstandes der Finanztransaktion bewirken.⁵⁶⁸ Damit läuft die Eilfallregelung ins Leere, da davon auszugehen ist, dass Kreditinstitute ihre Kunden in der Regel immer nur dann melden, wenn sie der Ansicht sind, dass die jeweilige Transaktion der Geldwäsche dienen und ihr Tun einen Beitrag zur Geldwäsche darstellen könnte.

In Ergänzung zu der Anzeigepflicht bestimmt § 11 Abs. 3 GwG, dass die Institute und Spielbanken den Auftraggeber der verdächtigen Transaktion nicht von der Anzeige in Kenntnis setzen dürfen. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Geldwäscher Maßnahmen ergreifen, um sich und ihre Verbrechensgewinne dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.⁵⁶⁹ Nach Empfehlung des BAKred ist jedoch bei Geldwäscheverdacht die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden abubrechen. Im Übrigen betont das BAKred, dass eine Weiterführung der Konten zum Zwecke der Strafermittlung nicht zu den Aufgaben von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gehört.⁵⁷⁰

566 Vgl. *Werner*, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, 1996, S. 153.

567 Kritisch hierzu *Körner*, Kriminalistik 1994, 62.

568 Vgl. BT-Drucks. 12/4795, S. 18, 19.

569 Vgl. BT-Drucks. 12/2704, S. 18.

570 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute, 30. 12. 1997, Nr. 32; BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 30.

2.3.1.4 Interne Sicherungsmaßnahmen

§ 14 Abs. 1 GwG verpflichtet die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aufgelisteten Institute (u. a. Kredit- und bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute), Vorkehrungen gegen Geldwäsche zu treffen. Vorkehrungen im Sinne dieser Vorschrift sind:

- die Bestellung einer leitenden Person, die Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 StGB ist (sog. Geldwäschebeauftragter; § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG),
- die Sicherstellung, dass die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind (Mitarbeiterüberprüfung; § 14 Abs. 2 Nr. 3 GwG) und
- die regelmäßige Unterrichtung dieser Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche (sog. Schulungen, Rundschreiben etc.; § 14 Abs. 2 Nr. 4 GwG).

Die Institute sollen alle notwendigen fachlichen, organisatorischen und personellen Strukturen schaffen, um einen Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche zu erkennen und zu vermeiden. Umstritten ist, ob die Institute aufgrund von § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG auch verpflichtet sind, Maßnahmen im Vorfeld eines Verdachts auf Geldwäsche zu ergreifen. Nach Auffassung des BAKred und der Europäischen Kommission ist dies der Fall. Dementsprechend verlangt das BAKred in seiner neuesten Verlautbarung für Kreditinstitute zum Beispiel, dass die Kreditinstitute zumindest nachträglich stichprobenartig Bareinzahlungen auf Smurfing überprüfen.⁵⁷¹ Das BAKred begründet die Pflicht der Kreditinstitute, im Vorfeld eines Verdachts aktive Prüfungen vorzunehmen damit, dass Art. 5 der EG-Richtlinie in § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG umgesetzt worden sei. In Art. 5 der EG-Richtlinie heißt es,

„dass die Kredit- und Finanzinstitute jede Transaktion besonders sorgfältig prüfen, deren Art ihres Erachtens besonders nahe legt, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen könnte“.

Dies bedeutet, dass Transaktionen geprüft werden müssen, bei denen zwar noch kein Verdacht auf Geldwäsche entstanden sei, bei denen es sich jedoch um allgemein besonders geldwäschegefährdete Vorgänge handelt.⁵⁷² Hingegen steht nach der Auffassung des ZKA (Zentrale Kreditwirtschaft) Art. 5 der EG-Richtlinie in engem Zusammenhang mit der Verdachtsanzeigepflicht

571 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 18. Unter Smurfing versteht man die künstliche Aufspaltung einer einheitlichen Finanztransaktion in mehrere Einzahlungsvorgänge (insbesondere unter 20.000 DM), um eine größere Geldsumme unauffällig unter Umständen bei mehreren Banken oder Filialen eines Instituts zu platzieren.

572 Vgl. *Findeisen*, Die Effektivierung des bankinternen Sicherungssystems zur Verhinderung der Geldwäsche, Juni 1996, S. 8. So auch Erster Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (91/308/EWG), S. 12.

(in Deutschland: § 11 GwG). Danach setze auch die in Art. 5 der EG-Richtlinie beschriebene Pflicht die Existenz einer „subjektiv gewonnenen Verdachtslage“ voraus.⁵⁷³ Die EG-Richtlinie verlange von den Kredit- und Finanzinstituten kein aktives Tätigwerden im Vorfeld eines Verdachts.

Fraglich ist meines Erachtens, ob Art. 5 der EG-Richtlinie – wie vom BAKred unterstellt – im Geldwäschegesetz umgesetzt worden ist. Nach Auffassung der Bundesregierung und des BAKred wurde dieser Richtlinie in § 14 GwG (Interne Sicherungsmaßnahmen) Rechnung getragen.⁵⁷⁴ Dagegen spricht, dass § 14 Abs. 2 GwG von ihrem Regelungsinhalt Art. 11 der EG-Richtlinie entspricht. Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie sieht nämlich vor, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Kredit- und Finanzinstitute geeignete interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren einführen, um Geldwäscheaktivitäten vorzubeugen und zu verhindern. Art. 11 Abs. 2 der EG-Richtlinie verpflichtet diese Institute, dass die zuständigen Beschäftigten hinsichtlich der Geldwäschebekämpfung geschult werden. Art. 5 und Art. 11 der EG-Richtlinie regeln somit verschiedene Bereiche: Art. 5 bezieht sich auf das Umgehen mit einzelnen grundsätzlich geldwäschefährdeten Transaktionen. Art. 11 der EG-Richtlinie regelt die Einführung allgemeiner interner Sicherungsmaßnahmen, also Maßnahmen im Vorfeld losgelöst von Transaktionen. Dementsprechend kann § 14 GwG mit dem Regelungsinhalt von Art. 11 der EG-Richtlinie nicht zugleich Art. 5 der EG-Richtlinie umgesetzt haben.⁵⁷⁵ Dieses Ergebnis bedeutet jedoch nicht, dass die Kreditinstitute keine Maßnahmen im Vorfeld eines Verdachts zu treffen haben. Vielmehr kann dieses Problem ohne Rückgriff auf Art. 5 der EG-Richtlinie beantwortet werden. Denn die Pflicht der Kreditinstitute, aktiv Maßnahmen im Vorfeld eines Verdachts zu ergreifen, ist vom Wortlaut des § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG gedeckt und entspricht auch dem aus der Gesetzesbegründung zu entnehmenden Sinn und Zweck der Norm. § 14 GwG normiert die Pflicht zur Schaffung geeigneter *Präventionsmaßnahmen*, das heißt zur Schaffung von Strukturen und Instrumentarien zur Geldwäscheverhinderung. Gemäß der Gesetzesbegründung müssen sich die Institute selbst *aktiv* gegen einen Missbrauch durch Geldwäsche schützen.⁵⁷⁶ Die Gesetzesbegründung zu § 14 GwG enthält *keine Hinweise* darauf, dass sich die Norm *nur auf § 11 GwG* bezieht. § 11 GwG wird überhaupt nicht erwähnt.

Letztlich bleibt dennoch vage, was von den Instituten nach Nr. 2 mit der „Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche“ konkret verlangt wird. Auch die Gesetzesbegründung

573 Vgl. Zentraler Kreditausschuss, Positionspapier der Kreditwirtschaft zur Geldwäschegesetzgebung, 1995, S. 11.

574 Vgl. *Findeisen*, Die Effektivierung des bankinternen Sicherungssystems zur Verhinderung der Geldwäsche, Juni 1996, S. 8.

575 Auch *Oswald*, Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, 1997, S. 108, ist der Auffassung, dass Art. 5 der EG-Richtlinie nicht umgesetzt worden ist. Allerdings wurde diese Ansicht nicht näher begründet.

576 Vgl. BT-Drucks. 12/2704, S. 19.

nimmt hierzu bis auf den Präventionsgedanken nicht Stellung.⁵⁷⁷ Vielmehr ist es den Unternehmen als autonomen Wirtschaftssubjekten grundsätzlich weitestgehend selbst überlassen, das Ausmaß sowie die Intensität der Verfahren und Kontrollen zu bestimmen. Das BAKred gibt in seinen Verlautbarungen jedoch normenkonkretisierende Hinweise. Nach dessen Vorgaben müssen sich „die internen Sicherungsmaßnahmen an der Größe, Organisation und Gefährdungssituation des einzelnen Kreditinstitutes ... ausrichten.“⁵⁷⁸ Sie müssen sich also an die spezifische Geschäfts- und Kundenstruktur anpassen. Konkret gehört es zu den Pflichten der Institute, die Banksysteme und angebotenen (neuen) Produkte durch den Einbau von geeigneten Kontrollsystemen „geldwäschefest“ zu machen.⁵⁷⁹ Neue Zahlungsmedien – zum Beispiel elektronisches Geld, das auf Karten oder Rechnernetzen geladen werden kann – sind daraufhin zu überprüfen, ob sie die Funktion von Bargeld haben können. Ist dies der Fall, sind für diese Medien spezifische Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, damit die Herkunft des Geldes weiterhin nachvollziehbar bleibt. Als Mindestanforderung legt das BAKred fest, dass die Identifizierungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 GwG dann sicherzustellen sind, wenn die Ausgabe von elektronischem Geld und dessen Umwandlung in Giralgeld nicht unmittelbar kontenbezogen ist (sog. white card, ecash etc.). Neu ist auch die Forderung des BAKred, dass zur Verdichtung eines Geldwäscheverdachts die Kreditinstitute die Geschäftsbeziehungen mit einem Dauerkunden über einen längeren Zeitraum zu überwachen haben (sog. Monitoring). Zu der Entwicklung interner Verfahren gehört auch die Organisation des Verdachtsmeldeverfahrens. Nach der neuen Verlautbarung des BAKred für die Kreditinstitute wird betont, dass ein Verfahren, „wonach Mitarbeiter einen hausinternen Verdachtsfall zunächst an den Vorgesetzten oder einer zwischengeschalteten Stelle im Institut oder Konzern zu melden haben und diese die Verdachtsmeldung an die für die Anzeige gemäß § 11 GwG zuständige Stelle nur dann weitergibt, wenn sie den Verdacht des Mitarbeiters teilt, mit den Grundsätzen nicht vereinbar ist.“⁵⁸⁰ Gemeint sind hier wohl die Grundsätze der §§ 11 und 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG. Dem ist zuzustimmen. Denn die Einführung der Stelle eines Geldwäschebeauftragten soll sicherstellen, dass es bei arbeitsteilig gegliederten Unternehmen eine Institution gibt, die einen Überblick über die Gesamtzusammenhänge im Bereich der Geldwäsche hat. Hierfür muss jedoch sichergestellt werden, dass Informationsverluste vermieden werden.⁵⁸¹ Gerade dies wäre jedoch bei einer Meldung an eine zwischengeschaltete Stelle der Fall.

Fraglich ist, ob auch der von Vertretern des BAKred immer wieder aufgrund der zunehmenden Automatisierung des Bankgeschäfts geforderte EDV-tech-

577 Vgl. BT-Drucks. 12/2704, S. 19.

578 BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 38.

579 Für sog. Bareinzahlungsautomaten vgl. BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 16.

580 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 26.

581 Vgl. BT-Drucks. 12/2704, S. 19.

nische Einsatz⁵⁸² zum „Research“ beziehungsweise zur „Rasterung“ von Kundendaten von § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG gedeckt ist. Da nach *Findeisen* § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG Art. 5 der EG-Richtlinie umgesetzt, besteht nach seiner Auffassung eine aktive Aufklärungspflicht im Vorfeld eines Verdachts auf Geldwäsche.⁵⁸³ Bei dieser Regelung handele es sich nicht um ein Ausforschen der Kunden im Interesse der Ermittlungsbehörden, sondern um eine datenschutzrechtlich unbedenkliche Selbstschutzmaßnahme der Kreditinstitute zur Verhinderung der Geldwäsche. Folglich seien „Research-Maßnahmen“ von § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG gedeckt.⁵⁸⁴ Gegen ein Rastern beziehungsweise Research von Kundendaten sprechen sich *Dahms*⁵⁸⁵, *Herzog*⁵⁸⁶ und *Lang/Schwarz/Kipp*⁵⁸⁷ aus. Nach *Herzog* liegt sowohl ein Verstoß gegen den Vorrang des Gesetzes als auch gegen den Vorbehalt des Gesetzes vor. Er hält § 14 Abs. 2 GwG mangels Bestimmtheit nicht für eine ausreichende Gesetzesgrundlage, die einen Einriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Kunden erlaubt, die mit einem „Rastern“ ihrer Daten verbunden wäre. Da das Vorgehen primär der Strafverfolgung und nur sekundär der Sicherung der eigenen Interessen der Kreditinstitute diene, sei das „EDV-Monitoring“ auch nicht von § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG legitimiert. Außerdem stelle ein verdachtsloses Rastern einen Eingriff in den Kernbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar.⁵⁸⁸ Eine abschließende Beurteilung dieses Rechtsstreits würde in einer kriminologischen Arbeit zu weit führen. Je höher der Kostenaufwand für die Anschaffung entsprechender EDV-technischer Ausstattungen ist, desto eher erscheint es allerdings fraglich, ob eine solche Maßnahme auf der Grundlage der unbestimmten Regelung des § 14 GwG verlangt werden kann.⁵⁸⁹

582 Vgl. hierzu *Findeisen*, *Kriminalistik* 1998, 107, 110 ff.

583 Vgl. *Findeisen*, „Prävention im Geldwäschegesetz“, Vortrag zur Tagung Internationale Geldwäsche und Gewinnaufspürung, Trier 13./14. März 1997, S. 20.

584 Vgl. zur Problematik des Research und des Monitoring, *Findeisen*, *WM* 1998, 2410, 2416 ff.

585 Vgl. *Dahm*, *WM* 1996, 1286 ff.

586 Vgl. *Herzog*, *WM* 1999, 1905 ff.; ders., *WM* 1996, 1754 ff.

587 *Lang/Schwarz/Kipp*, Regelung zur Bekämpfung der Geldwäsche, 1999, S. 641 ff.

588 Vgl. *Herzog*, *WM* 1999, 1905, 1915 ff.; ders., *WM* 1996, 1754, 1763.

589 Siehe hierzu das „Flughafenurteil“ des BVerfG DVBl. 1986, 360, 362, in dem es um die Frage ging, ob ein Flughafen aufgrund einer allgemein gehaltenen Norm (§§ 45, 46 LuftVZO) besondere Maßnahmen ergreifen muss, die den Flugbetrieb vor terroristischen Anschlägen schützen. Dazu entschied das BVerfG, dass Normen hinreichend bestimmt sein müssen, die den Pflichtenkreis von Privatrechtssubjekten in erheblicher Weise erweitern. Generalklauselartige Vorschriften reichen nicht aus. Auch folgen aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht über die Zustandshaftung hinaus schon unmittelbar polizeirechtliche Pflichten des Eigentümers zur Gefahrenabwehr. Aus dem Urteil des BVerfG, DVBl. 89, 517, 520, über die Verfassungsmäßigkeit einer der atomrechtlichen Genehmigung zum Betrieb eines Kernkraftwerks beigefügten Auflage lässt sich entnehmen dass je kostenintensiver die auferlegten Maßnahmen sind, diese umso bestimmter sein müssen. Vgl. auch Werner, *Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft*, 1996, S. 178 ff.

2.3.2 Nutzung der Aufzeichnungen und der Verdachtsanzeigen

Das Geldwäschegesetz verpflichtet Private Daten über andere Privatpersonen für im Einzelnen noch unbestimmte Zwecke zu erheben. Insbesondere die Aufzeichnungspflicht nach § 9 GwG führt zur einer Datenerhebung auf Vorrat. Diese ist durch die Bekämpfung der organisierten Kriminalität gerechtfertigt. Zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen musste jedoch die Verwendung der Daten unter Beachtung der Mindestanforderungen der EG-Richtlinie beschränkt werden.⁵⁹⁰ Daneben sah sich der Gesetzgeber auch im Interesse eines effektiven Meldeverhaltens der Banken veranlasst, die Möglichkeiten der Verwendung der mitgeteilten Daten zur Verfolgung von Steuerhinterziehungen einzuzugrenzen. Dem haben § 10 GwG a. F. für das Heranziehen der routinemäßigen Aufzeichnungen (§ 9 Abs. 1 GwG) sowie § 11 Abs. 5 GwG a. F. für das Verwenden von Verdachtsanzeigen (§ 11 Abs. 1 GwG) Rechnung getragen. Der Gesetzgeber hält in seinem neuen Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 sein Prinzip der Ausgrenzung von Finanzbehörden nicht mehr aufrecht. Vielmehr sollen die Finanzbehörden bereits in einem frühzeitigen Stadium von den Daten Kenntnis erlangen, um auf diese Weise eine Besteuerung von illegal erzielten Einnahmen bewirken zu können (§ 40 AO). Hierbei sollen letztlich zur verbesserten Gewinnabschöpfung die im Steuerrecht enthaltene Mitwirkungspflicht bei dem Nachweis zur Herkunft von Vermögensgegenständen (§ 90 i. V. m. §§ 147, 149 AO) sowie die Möglichkeit der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO) genutzt werden.

Nach der alten Rechtslage durften die nach § 9 Abs. 1 GwG gefertigten Aufzeichnungen sowie Verdachtsanzeigen nur zur Verfolgung eines Verdachts der Geldwäsche oder einer der in § 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StGB genannten Straftaten verwandt werden (§ 10 Abs. 1 GwG a. F., 11 Abs. 5 GwG a. F.). Die Verwendung der Daten (Aufzeichnungen und Verdachtsanzeigen) im Zusammenhang mit der Verfolgung von Steuerstraftaten wurde in § 10 Abs. 2 GwG a. F. durch den Verweis auf § 116 AO eingeschränkt. Allerdings regelt § 116 AO nur die Mitteilungspflicht an die Finanzbehörden. Dies bedeutet, dass das *Recht* zur Information der einzelnen Behörden nicht eingeschränkt wurde.⁵⁹¹ Nicht geregelt ist des Weiteren im Geldwäschegesetz eine Verwertungsbeschränkung für die aufgrund einer Verdachtsanzeige⁵⁹² selb-

590 So ist beispielsweise eine Datenerhebung auf Vorrat zu steuerlichen Zwecken nach Auffassung des BVerfG unzulässig, da das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber dem Besteuerungsinteresse des Staates vorrangig ist. Vgl. BVerfGE 65, 1, 46; BVerfGE WM 1989, 1623, 1624.

591 Vgl. hierzu *Bittmann/Rosner*, wistra 1995, 166, 167; vgl. zu § 116 AO als besonderer Pflichtteilstatbestand *Kühn/Kutter/Hofmann*, Abgabenordnung – Finanzgerichtsordnung – Nebengesetze, 1990, Anm. 1 zu § 116.

592 Für die Aufzeichnungen nach § 9 GwG besteht dagegen ein Beweisverwertungsverbot mit Fernwirkung, vgl. hierzu die Ausführungen bei *Johnigk*, BRAK-Mitt. 1994, S. 58, 62 f.

ständig gewonnenen Beweismittel. Nach dem geltenden deutschen Recht besteht kein Verwertungsverbot für Beweismittel, die unter Zuhilfenahme eines auf verbotene Weise erlangten anderen Beweismittels gewonnen wurden.⁵⁹³ Erst recht besteht deshalb bei mittelbar erlangten Beweismitteln, die durch ein rechtmäßig erlangtes Beweismittel gewonnen wurden, kein Verwertungsverbot. Entgegen dem ersten Anschein des Gesetzes durften also Verdachtsanzeigen und vor allem die durch deren Verwertung selbständig gewonnenen Beweismittel jedenfalls partiell für andere als die in § 10 GwG und § 11 GwG erwähnten Strafverfahren, insbesondere für Steuerverfahren, verwandt werden.

§ 10 Abs. 2 GwG n. F. und § 11 Abs. 5 GwG n. F. sehen nun vor, dass die Identifizierungsbelege und Verdachtsanzeigen für das Besteuerungsverfahren und das Steuerstrafverfahren bereits *vor* dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens wegen Geldwäsche oder der zugrunde liegenden Vortat genutzt werden können.⁵⁹⁴ Die Mitteilungspflicht wird auf den Zeitpunkt der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorverlegt. Die Pflicht zur Mitteilung knüpft dabei nicht an das Bestehen eines Steuerstraftatverdachts an. Die Verwertung von Erkenntnissen ist darüber hinaus nach § 10 Abs. 2 GwG n. F. nicht auf Geldwäsche und Geldwäschევortaten beschränkt, sondern ist nunmehr für alle Straftaten zugelassen. Entscheidend ist nur, dass die betreffende Straftat im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist.⁵⁹⁵

2.3.3 Haftungsfreistellung

§ 12 GwG normiert eine Haftungsfreistellung für die Person, die gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eine Verdachtsanzeige vornimmt, es sei denn, die Anzeige wurde *vorsätzlich* oder *grob fahrlässig* unwahr erstattet. Inhaltlich erstreckt sich die Freistellung auf alle denkbaren zivilrechtlichen Ansprüche wie etwa aufgrund von Schäden, die auf eine Verzögerung der Transaktionen zurückzuführen sind (z. B. Zinsverluste).⁵⁹⁶ Weder ein privatrechtliches Bankgeheimnis noch sonstige Verschwiegenheitspflichten stehen einer Anzeige entgegen.⁵⁹⁷ Eine Inanspruchnahme der Bank durch den Kunden scheidet also aus.

593 Vgl. BGH NStZ 1989, S. 34; BGHSt 27, 355, 358; 32, 68, 71 verneinen eine Fernwirkung in Bezug auf die „Früchte des verbotenen Baumes“. A. A. vgl. *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 1998, § 24 Rn. 47.

594 BT-Drucks. 13/8651 vom 1. 10. 1997, S. 17.

595 BT-Drucks. 13/8651 vom 1. 10. 1997, S. 17.

596 Vgl. *Fülbier/Aepfelbach*, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 1999, § 12 GwG, S. 272, Rn. 8; *Körner/Dach*, Geldwäsche, 1994, S. 70. Die in § 12 GwG vorgesehene ausdrückliche zivilrechtliche Haftungsfreistellung darf nicht mit einer strafrechtlichen Haftungsfreistellung gleichgesetzt werden. Siehe hierzu *Johnigk*, BRÄK-Mitt. 1994, S. 58, 64.

597 Vgl. zur Auswirkung des Bankgeheimnisses auf die Anzeigenerstattung *Werner*, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, 1996, S. 32 f.

Eine etwaige Inanspruchnahme des Staates durch den Kunden scheidet daran, dass die Institute den Kunden gemäß § 11 Abs. 3 GwG nicht über die Verdachtsanzeige informieren dürfen. Der Kunde erfährt also den wahren Grund für die Verzögerung der Transaktion nicht, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörden treten direkt im Zuge der Ermittlungen an ihn heran. Außerdem kann die betroffene Person nach dem Strafverfolgungs-Entsündigungsgesetz nur Entschädigung gegen den Staat geltend machen, wenn der Schaden durch Strafverfolgungsmaßnahmen, wie die Sicherstellung oder Beschlagnahme, verursacht wurde (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StrEG). Allein aufgrund einer Verdachtsanzeige kann er keinen Schadensersatz verlangen, da diese selbst keine Strafverfolgungsmaßnahme darstellt und die Ausführungsverzögerung eine gesetzliche Wirkung der Anzeige ist. Etwas anderes gilt nur, wenn das Geld des Beschuldigten aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörden während der Zweitagesfrist gesondert oder über die Zweitagesfrist hinaus sichergestellt oder beschlagnahmt wird.⁵⁹⁸

Letztlich führen diese Regelungen dazu, dass die betroffene Person versuchen wird, den Schaden von der Bank ersetzt zu bekommen. Inwieweit die Bank in einem vom Kunden gegen sie angestregten Zivilprozess ihre in § 11 Abs. 3 GwG normierte Schweigepflicht brechen darf, ist umstritten. Ein Teil der Literatur bejaht dies mit der Begründung, dass sich das Kreditinstitut sonst nicht auf die Haftungsfreistellung nach § 12 GwG berufen könne.⁵⁹⁹ Das BAKred sieht hierin allerdings einen Verstoß gegen die Schweigepflicht, schließt jedoch eine teleologische Reduktion des § 11 Abs. 3 GwG nicht aus.⁶⁰⁰ Eine andere Ansicht⁶⁰¹ stellt primär auf den Wortlaut der Norm ab. Sie begreift den Zivilrichter als „staatliche Stelle“, so dass eine Offenbarung vor dem Richter ausnahmslos zulässig ist. Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen. Aus dem Sinn und Zweck der Norm ergibt sich, dass Geldwäscher von Anzeigen und vor allem von daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren keine Kenntnis erlangen dürfen, da sonst die Gefahr bestehe, dass sie sich und ihre Verbrechensgewinne dem staatlichen Zugriff entziehen.⁶⁰² Im Hinblick auf die oftmals langwierigen Ermittlungsverfahren, die auch noch im Zeitpunkt

598 Entschädigungen nach den Grundsätzen des Strafverfolgungs-Entsündigungsgesetzes lehnen *Füllbier/Aepfelbach*, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 1999, § 12 GwG, S. 274, Rn. 10 ausnahmslos ab, da die infolge der Anzeige entstandenen Schäden nicht durch Strafverfolgungsmaßnahmen verursacht wurden. Hingegen sind Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 71 wohl der Ansicht, dass dem Betroffenen ein Entschädigungsanspruch aus dem Strafverfolgungs-Entsündigungsgesetz zusteht. Allerdings sind seine Ausführungen in diesem Bereich etwas ungenau und beziehen sich wohl nicht allein auf die Verdachtsanzeige.

599 Vgl. *Füllbier/Aepfelbach*, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 1999, § 11 GwG, Rn. 144 und Körner/Dach, Teil 3 Rn. 143.

600 BAKred, Unterrichtsverbot gemäß § 11 Abs. 3 GwG, Schreiben vom 20. 12. 1994, abgedruckt in *Cohnbruch/Möller/Bähre*, Kreditwesengesetz, 11.1, S. 34 f.

601 Vgl. *Dittrich*, Geldwäsche – wie können die Risiken für Kreditinstitute, ihre Mitarbeiter und Kunden begrenzt werden?, Handout zur Tagung Geldwäsche, 30. 6. bis 1. 7. 1997 in Frankfurt a. Main, S. 18; *Füllbier/Aepfelbach*, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 1999, § 11 GwG, Rn. 144.

602 Vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 12/2704, S. 18.

des Zivilprozesses andauern können, besteht deshalb auch im Zivilprozess eine Schweigepflicht der Kreditinstitute, um Ermittlungen nicht zu gefährden. Die Bank kann sich auch nicht auf § 34 StGB, rechtfertigender Notstand, berufen. Denn das Interesse der Strafverfolgungsbehörden an einer erfolgreichen Strafverfolgung dürfte die Interessen der Banken an finanzieller Schadenshaltung in den meisten Fällen überwiegen. Anders ist die Situation allerdings zu beurteilen, wenn ein Verfahren eingestellt wurde, da insofern naturgemäß keine Ermittlungen beeinträchtigt werden können.

2.3.4 Bußgeldvorschriften

Die Nichteinhaltung bestimmter den Instituten nach dem GwG auferlegter Pflichten wird nach § 17 Abs. 1 und 2 GwG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Bußgeldandrohung richtet sich gegen die Institute und nicht gegen die mit den Transaktionen im Einzelnen befassten Mitarbeiter, da die Pflichten aus dem Geldwäschegesetz auch nicht den Mitarbeitern, sondern den Instituten obliegen.

Nach § 30 i. V. m. § 9 Abs. 1 OWiG besteht jedoch die Möglichkeit, statt Geldbußen gegen die juristische Person Geldbußen gegen ihre Organe festzusetzen, da sie als Verantwortliche der juristischen Person handeln. Zweck des § 9 OWiG ist es, den Anwendungsbereich von Tatbeständen auf die Personen zu erweitern, die für den eigentlichen Normadressaten handeln.⁶⁰³ Hierunter fallen die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person oder die Mitglieder dieses Vertretungsorgans. Dies bedeutet, dass Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder von Kreditinstituten für die Einhaltung der durch das GwG begründeten Pflichten persönlich verantwortlich sind.

Darüber hinaus kann aufgrund von § 30 OWiG i. V. m. § 9 Abs. 2 OWiG eine Geldbuße auch gegen einen einzelnen Mitarbeiter verhängt werden. Voraussetzung ist, dass der Betroffene von dem Inhaber des Betriebs oder einem sonst dazu Befugten ausdrücklich beauftragt wurde, in eigener Verantwortung Sonderpflichten⁶⁰⁴ zu erfüllen, die den Inhaber des Betriebs treffen. Hierzu zählt auch der Geldwäschebeauftragte, dem als sog. „leitende Person“ im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG Sonderpflichten zugewiesen sind und der eine selbständige, von anderen Tätigkeiten unabhängige Aufgabe zu erfüllen hat.

Des Weiteren kann eine Geldbuße gegenüber der Geschäftsleitung oder dem Vorstand der juristischen Person auch wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gemäß § 130 OWiG verhängt werden. Wegen § 9 Abs. 2 OWiG gilt das Gleiche für Mitarbeiter, denen von diesen Personen besondere Pflichten übertragen wurden.⁶⁰⁵

603 Vgl. Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 1998, § 9 OWiG, Rn. 2.

604 Bei Sonderpflichten handelt es sich um Pflichten, die nicht von vornherein jedermann treffen.

605 Die Bestellung von Aufsichtspersonen befreit die Geschäftsleitung nicht von der eigenen Aufsichtspflicht. Doch kann die Tätigkeit des Beauftragten den Auftraggeber selbst-

Für die Verhängung der Geldbußen zuständig sind die in § 17 Abs. 4 GwG und § 16 Nr. 2 und 3 GwG genannten Behörden. Dies sind für die Kreditinstitute das BAKred und für die Versicherungsunternehmen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen.

Die Höhe der Bußgeldandrohung beläuft sich zum einen je nach Intensität (Vorsatz oder Leichtfertigkeit) und Art der Pflichtverletzung bei einem Verstoß gegen § 17 Abs. 1 GwG⁶⁰⁶ auf maximal 200.000 DM und bei einem Verstoß gegen § 17 Abs. 2 GwG⁶⁰⁷ auf bis 200.000 DM (§ 17 Abs. 3 GwG). Bedenkt man, dass sich bei leichtfertiger Begehung einer Ordnungswidrigkeit die Bußgeldhöhe halbiert, so hat die Geldbuße für die meisten Kreditinstitute kaum eine für sie spürbare Sanktionswirkung.

Die Effektivität der Bußgeldandrohung wird auch insofern geschmälert, als weder Mängel in der Umsetzung der internen Maßnahmen (§ 14 Abs. 2 GwG) noch die Nichteinhaltung der Meldepflicht nach § 11 GwG im Rahmen des § 17 GwG als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Bei der Einführung geeigneter interner Maßnahmen setzt der Gesetzgeber auf die Bereitschaft gesetzestreuer Wirtschaftssubjekte, die zum Schutze ihrer eigenen Interessen gegen Geldwäschehandlungen vorgehen. Dies mag zwar bei den meisten Unternehmen der Fall sein. Jedoch dienen die Bußgeldtatbestände gerade dazu, die Anzahl der „schwarzen Schafe“ im Interesse einer effektiven Geldwäschebekämpfung möglichst gering zu halten.

Hingegen ist die Sanktionslosigkeit von Nichtanzeigen verdächtiger Transaktionen verständlich, da Ordnungswidrigkeiten auch dem Bestimmtheitsgebot (§ 3 OWiG) unterliegen. Hiernach muss nämlich die mit Geldbuße belegte Handlung ihrem Typus nach so genau bestimmt sein, dass für den Bürger grundsätzlich erkennbar ist, ob sein Handeln mit Geldbuße geahndet werden könnte.⁶⁰⁸ Es muss sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber selbst abstrakt-generell über die Ahndung entscheidet und nicht die vollziehende oder rechtsprechende Gewalt.⁶⁰⁹ Demnach verlangt das Gebot der Bestimmtheit, bei der Fassung von Tatbeständen die größtmögliche Präzision walten zu lassen. Dies bedeutet im Falle der Sanktionierung des Anzeigens von Verdachtsfällen, dass genauer bestimmt werden müsste (z. B. anhand von Beschreibungen), wann eine Transaktion Geldwäscheverdacht auslösen würde. Eine solche Konkretisierung des Meldeverhaltens wurde jedoch im Geldwäschegesetz nicht getroffen. Im Übrigen ist fraglich, ob wegen § 261 StGB überhaupt ein praktisches Bedürfnis dafür besteht.

verständlich entlasten, soweit der Beauftragte mit hinreichender Sorgfalt ausgewählt und kontrolliert wird. Siehe hierzu *Otto*, *wistra* 1995, 323, 325.

606 Hierunter fallen Verstöße gegen die Identifizierungs- (§§ 2 ff. GwG) und Aufzeichnungspflicht (§ 9 GwG).

607 Hierunter fallen Verstöße gegen die Erkundigungspflicht nach dem wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 GwG), gegen die Schweigepflicht (§ 11 GwG) und Unterrichtungspflichten bei Zweigstellen und Unternehmen im Ausland, wenn es rechtliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung bestimmter Verpflichtungen aus dem GwG gibt.

608 Vgl. BVerfGE 25, 269, 285.

609 Vgl. BVerfGE 75, 329, 341 f.

2.4 Bankenaufsichtsrecht und Revision

Die ordnungsgemäße Umsetzung des Geldwäschegesetzes wird durch das BAKred sowie durch die interne und externe Revision der Banken kontrolliert. Sie stellen die wichtigsten Kontrollinstanzen für die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute dar. Nur eine effektive Ausgestaltung von deren Rechten und Pflichten sichert im Hinblick auf die Gefahr der Geldwäsche einen soliden Finanzplatz Deutschland.

2.4.1 Bankenaufsichtsrecht

Die Bankenaufsicht ist im Kreditwesengesetz geregelt. Nach herrschender Meinung gehört die Bankenaufsicht zur Gewerbeaufsicht.⁶¹⁰ Sie dient dem Schutz der Kunden vor konkreten und abstrakten Gefahren für ihre Vermögenswerte.

Nach der 6. KWG-Novelle wurde die Zuständigkeit des BAKred als Aufsichtsbehörde erweitert. Das BAKred ist Aufsichtsbehörde nicht nur für Kreditinstitute, sondern für alle Institute (§ 6 Abs. 1 KWG). Hierzu gehören gemäß § 1 Abs. 1 b KWG Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 KWG) und Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Abs. 1 a KWG).⁶¹¹ Zu den Finanzdienstleistungsinstituten gehören Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig erbringen. Diese Unternehmen erfordern einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb und sind keine Kreditinstitute. Im Einzelnen versteht man unter Finanzdienstleistungen die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung, den Eigenhandel mit Finanzinstrumenten, die Drittstaateneinlagenvermittlung und vor allem das Finanztransfer- und das Sortengeschäft. Damit fallen auch Wechselstuben unter die Aufsicht des BAKred. Im Hinblick auf die bereits aufgedeckten Geldwäschehandlungen über Wechselstuben ist diese Entscheidung begrüßenswert. Insgesamt überprüft das BAKred etwa 3.600 Banken in Deutschland, die Filialen von deutschen Banken im Ausland (§ 9 KWG) und nun die neu hinzugekommenen Finanzdienstleistungsinstitute.

Aufgabe des BAKred ist es, Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen (§ 6 Abs. 2 KWG) entgegenzuwirken.⁶¹² Das Gesetz räumt dem BAKred dafür unter anderem das Recht ein, bei Instituten Prüfungen unter Zuhilfenahme externer Personen wie zum Beispiel Wirtschaftsprüfern vorzunehmen und im Falle säumiger Umsetzung der Pflichten Zwangsmittel gegen die Institute einzusetzen. Zudem ist das BAKred in bestimmten Fällen

610 Vgl. hierzu Herzog, WM 1999, 1905, 1909.

611 Vgl. BGBl I. 1998, S. 2518, 2520.

612 Beispielsweise hat das BAKred im Zusammenhang mit Geldwäsche ein Typologienpapier entworfen, welches den Banken die Verdachtsgewinnung erleichtern soll. Vgl. BAKred, Rundschreiben 19/98, Geldwäschetypologienpapier des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, Stand Oktober 1998. Dieses Papier soll mit seinen über 100 Indikatoren zur Geldwäsche die Sensibilität der Bankmitarbeiter für Geldwäschefälle schärfen.

ermächtigt, Verordnungen zu erlassen. So enthält zum Beispiel § 29 Abs. 4 KWG die Ermächtigung, nähere Bestimmungen der Prüfungsinhalte durch Verordnungen festzulegen. Infolgedessen sind die Prüfungen sehr effektiv. Des Weiteren kann die Aufsichtsbehörde durch Verlautbarungen ihre Anforderungen an die Geschäftsführungen der Institute darstellen.⁶¹³ Eine unmittelbare Verbindlichkeit der Verlautbarungen für die Institute besteht mangels gesetzlicher Ermächtigung allerdings nicht. Trotzdem haben sie in der Praxis ein erhebliches Gewicht, da ihre Einhaltung auch im Rahmen der Wirtschaftsprüfungen kontrolliert wird und ihre Nichteinhaltung sich negativ auf die Bewertung der Zuverlässigkeit des Instituts nach § 6 Abs. 2 KWG auswirkt. Dementsprechend war der Gesetzgeber darauf bedacht, das Geldwäschegesetz (mit der Implementierung der oben dargestellten Pflichten) und das Kreditwesengesetz aufeinander abzustimmen und die Handlungsmöglichkeiten des BAKreds zu nutzen. Dies wird bereits durch die Verweise im Geldwäschegesetz deutlich. Nach § 16 Nr. 2 GwG ist das BAKred als „Kontrollbehörde“ der Institute auch für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständig. Als solche überprüft es die von den Instituten getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor Geldwäsche sowie die Einhaltung der durch das GwG vorgeschriebenen Mindestpflichten. Mit seinen Verlautbarungen (zuletzt „Verlautbarung für Kreditinstitute vom 30. März 1998“ und „Verlautbarung für Finanzdienstleistung vom 30. 12. 1997“) sowie deren Ergänzungen, Bekanntmachungen und weiteren Schreiben hat das BAKred auf seine neuen Pflichten als Aufsichtsbehörde reagiert.⁶¹⁴ Im Wesentlichen enthalten die Verlautbarungen genaue Anweisungen an die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, in welcher Weise sie in ihrem täglichen Geschäft das Geldwäschegesetz umzusetzen haben.⁶¹⁵ Unter anderem haben die der Aufsicht des BAKred neu unterstellten Finanzdienstleistungsinstitute dieses von jeder Verdachtsanzeige zu informieren.⁶¹⁶ Daneben obliegt dem BAKred die Verhängung von Geldbußen gegenüber den Instituten (vgl. § 17 Abs. 4 S. 1, § 16 Nr. 1 und Nr. 4 GwG). § 13 GwG berücksichtigt, dass die einzelnen Aufsichtsämter aufgrund ihrer Unternehmensprüfungen selbst von Geldwäschefällen Kenntnis erlangen können. Deshalb implementiert diese Regelung unter anderem für das BAKred eine eigene Meldepflicht bei Geldwäscheverdacht. Darüber hinaus änderte das Geldwäschegesetz in Art. 4 den § 29 Abs. 1 KWG für Auskünfte und Prüfungen von Kreditinstituten. Der § 29 Abs. 1 KWG

613 Siehe zu den einzelnen Formen der Äußerungen durch das BAKred *Reischauer/Kleinhans*, Kreditwesengesetz, Kommentar, § 6 KWG, Nr. 10 a.

614 Vgl. auch die frühere Verlautbarung des BAKred für das Kreditwesen vom 26. Oktober 1994, (I5 – E 100), welche die Verlautbarung vom 4. November 1993 ersetzt. Die weiteren Ergänzungen und Schreiben sind abgedruckt in *Consbruch/Möller/Bähre/Schneider*, Kreditwesengesetz, Ordnungsnummer 11. 1. und 11. 2. Des Weiteren vgl. BAKred, Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute, 30. 12. 1997. Vgl. zu dem Begriff „Verlautbarungen“ Fn. 524.

615 Zu dem Problem der Ermächtigungsgrundlage des BAKred im Falle von Anordnungen, die sich nicht explizit aus dem Geldwäschegesetz ergeben vgl. *Füllbier/Aepfelbach*, Das Geldwäschegesetz, 1995, S. 237 ff.

616 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute, 30. 12. 1997, Nr. 31.

wurde mittlerweile wieder durch die 6. KWG-Novelle geändert, wobei die mit Art. 4 des Geldwäschegesetzes beabsichtigte Intention nun in § 29 Abs. 2 KWG umgesetzt wurde. Die Prüfer haben nun bei Prüfung des Jahresabschlusses (§ 26 KWG) sowie eines Zwischenabschlusses zusätzlich festzustellen, ob das jeweilige Institut den Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachkommt. Da nur die Prüfungsrechte dem BAKred ausreichende Einblicke in die Struktur und die laufende Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute sichern können, ist diese Maßnahme konsequent.

Das BAKred ist nach § 44 Abs. 1 S. 2 KWG auch berechtigt, eigene Sonderprüfungen vorzunehmen. Diese Möglichkeit besteht, „ohne dass ein besonderer Anlass vorliegen muss“. Hiervon hat das BAKred zum Beispiel 1995 zur Überprüfung der Umsetzung des Geldwäschegesetzes in etwa 60 Fällen Gebrauch gemacht, da nach seiner Ansicht die bisherigen Prüfungsberichte die Umsetzung dieser Pflichten aus dem Geldwäschegesetz nicht ausreichend darstellten oder bei der Umsetzung der Pflichten Nachlässigkeiten auftraten.⁶¹⁷ Für 1996 war die gleiche Anzahl an Sonderprüfungen geplant. Die Prüfungen selbst werden wie die Jahresabschlussprüfungen in den Geschäftsräumen der Institute durchgeführt. Die Prüfer haben detaillierte Prüfungen hinsichtlich der Umsetzung der den Instituten obliegenden Pflichten vorzunehmen.⁶¹⁸ Die Kosten der Prüfung trägt das jeweils betroffene Unternehmen selbst (§ 51 Abs. 3 S. 1 KWG). Die vom BAKred angeordneten Sonderprüfungen haben dadurch in der Praxis auch eine gewisse Sanktionswirkung.

Eine besondere Regelung, die sich auch auf die Bekämpfung der Geldwäsche sowie der organisierten Kriminalität auswirkt, stellt der 1993 neu eingeführte und durch die 6. KWG-Novelle auf Finanzdienstleistungsinstitute erweiterte § 2 b KWG dar.⁶¹⁹ Hiernach müssen sowohl beabsichtigte bedeutende Beteiligungen als auch die Ausweitung von bedeutenden Beteiligungen an einem Institut⁶²⁰ dem BAKred und der Deutschen Bundesbank angezeigt werden. Die Zuverlässigkeit der Erwerber wird sodann vom BAKred überprüft (§ 2 b Abs. 1 KWG). Eine bedeutende Beteiligung liegt dann vor, wenn unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens gehalten werden oder wenn auf die Führung des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, ein

617 Siehe Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 25. April 1994 zur Prüfung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 1993 bei Kreditinstituten. Schreiben des Aufsichtsamtes haben zwar nur geringen formellen Charakter und dienen rein informatorischen Zwecken ohne Regelungswirkung. Jedoch stellen sie die Einstellung des Amtes zu Zweifelsfragen dar. Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen der Kreditinstitute vom 21. 7. 1994 (BGBl. I 1994, S. 1803).

618 Vgl. zu dem Prüfungsumfang der Jahresabschlussprüfer die Ausführung in Teil 4 Kapitel 2.4.

619 BGBl. I 1993, S. 1082; BGBl. I 1997, S. 2518, 2524.

620 Eine Ausweitung einer bedeutenden Beteiligung am Unternehmen ist nach § 2 b Abs. 1 S. 5 KWG gegeben, wenn die bedeutende Beteiligung so erhöht wird, dass sie die Schwelle von 20 %, 33 % oder 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten sind oder das Institut zu einem Tochterunternehmen wird.

maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann (§ 1 Abs. 9 KWG). Im letzten Fall ist nicht einmal eine Beteiligung von 10 % erforderlich. In seiner Anzeige muss der Erwerber der Beteiligung die Angaben machen, die dem BAKred die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit oder bei juristischen Personen die Zuverlässigkeit von dessen gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter ermöglichen (§ 1 Abs. 9 KWG und § 32 Abs. 1 S. 2 KWG). Das BAKred hat die Möglichkeit, die Übernahme der Beteiligung oder die Ausübung des Stimmrechts zu untersagen oder Letzteres auf einen Treuhänder zu übertragen. Hierdurch soll unter anderem verhindert werden, dass Erwerber einer solchen Beteiligung nicht zuverlässig sind und das Kreditinstitut zum Beispiel zur Geldwäsche missbrauchen oder mit inkriminierten Geldern kaufen.⁶²¹

Einer vergleichbaren Prüfung durch das BAKred werden bei der Gründung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Geschäftsleiter sowie die Inhaber bedeutender Beteiligungen unterzogen (vgl. § 32 Abs. 1 KWG). Nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 2 a KWG hat das BAKred die Möglichkeit, die Erlaubnis zu untersagen, wenn der Geschäftsführer oder der Inhaber oder persönlich haftende Gesellschafter des eine bedeutende Beteiligung haltenden Unternehmens nicht zuverlässig sind. Für juristische Personen ist auf ihre wirtschaftliche Lage abzustellen und vor allem auch zu prüfen, ob die tatsächlich durchgeführten Geschäfte legal sind.⁶²² Gleiches gilt auch für die Entziehung einer bereits bestehenden Erlaubnis (§ 35 KWG). Außerdem übermittelt das BAKred jeweils eine Ausfertigung der Anzeige an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

Zur Durchsetzung seiner Anordnungen kann das BAKred Zwangsmittel (§ 50 KWG) anwenden. Darüber hinaus kann es gegen das Institut Geldbußen nach dem GwG (s. o.) und nach dem KWG verhängen, zum Beispiel im Fall verzögerter Auskunftserteilung oder der Auskunftsverweigerung im Rahmen von Unternehmensprüfungen (§ 30 OWiG, §§ 59, 56 Nr. 1 KWG).

Durch den Erlass von Verlautbarungen und veröffentlichten Schreiben übt das BAKred eine erhebliche Einflussnahme auf die Maßnahmen der Banken zur Bekämpfung der Geldwäsche aus. Wie aus den Ausführungen deutlich wird, verfügt das BAKred auch über starke Kontrollrechte. In der Praxis macht das BAKred von diesen zur Geldwäschebekämpfung bisher nachhaltig Gebrauch. Allerdings ist fraglich, ob das BAKred seinen bisherigen hohen Kontrollstandard aufgrund der Ausweitung seiner Aufsichtspflicht auf Finanzdienstleistungsinstitute in der Zukunft noch aufrecht erhalten kann.

621 Vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drucks. 504/92 vom 14. 8. 1992, S. 27 f. und 39.

622 Vgl. *Reischauer/Kleinhaus*, KWG-Kommentar, § 33 Nr. 10 a.

2.4.2 Revision

In den Banken wie auch in anderen Wirtschaftsunternehmen existieren prozessunabhängige Kontrollen⁶²³, die vom normalen Geschäftsbetrieb unabhängige Personen vornehmen. Diese Kontrollen werden von Betriebsangehörigen im Rahmen der „internen Revision“ sowie betriebsfremden Personen (Wirtschaftsprüfer) im Rahmen der „externen Revision“ durchgeführt.

Zwar bestehen keine Gesetze und Verordnungen, die die Einrichtung einer internen Revisionsstelle in einem Kreditinstitut ausdrücklich vorschreiben.

Die interne Revision war früher traditionell in allen größeren Instituten vorzufinden, da sie die Unternehmensleitung bei der Überwachung des Betriebs effizient unterstützt. Seit dem Schreiben des BAKred vom 28. Mai 1976, in dem es in zehn Punkten Qualitätsanforderungen für die interne Revision aufgestellt hat, ist den Banken mittelbar eine Verpflichtung zur Durchführung interner Revisionen auferlegt worden. Denn die Nichteinhaltung der zehn Punkte führt zu Sanktionen, da sie sich auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung auswirkt.⁶²⁴ Die interne Revision einer Bank überprüft in regelmäßigen Abständen das gesamte Sicherungssystem, das heißt die Einhaltung der vorgesehenen Betriebsabläufe nach Maßgabe der internen Organisationsanweisungen, die Funktionsfähigkeit der eingebauten Ablaufkontrollen, Kompetenzregelungen, gesetzlichen Bestimmungen etc.⁶²⁵ Hierzu gehört auch die Kontrolle der Einhaltung der dem Institut nach dem GwG obliegenden Pflichten. Das BAKred hat auch hinsichtlich dieser Prüfung in seiner Verlautbarung vom 30. März 1998 genaue Vorgaben verfasst.⁶²⁶ Die interne Revision muss danach einmal im Jahr schriftliche Berichte erstellen und der Geschäftsleitung vorlegen. Die Berichte müssen unter anderem Ausführungen über das betriebsinterne Verdachtsmeldesystem enthalten und detailliert über Art, Zahl und örtliches Vorkommen von Verdachtsanzeigen informieren, die gemäß § 11 GwG gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden erstattet worden sind. Im Rahmen der Prüfungen sind Zufallsstichproben von Verdachtsfällen vorzunehmen, anhand derer sowohl der Bearbeitungsablauf als auch die Entscheidung auf ihre Nachvollziehbarkeit hin überprüft wird. Außerdem haben die Berichte Ausführungen über die Art und Weise von Schulungen im weitesten Sinne zu enthalten. Abschließend ist in dem Bericht zu beurteilen, inwieweit die bisher getroffenen Maßnahmen

623 Im Gegensatz dazu sind prozessabhängige Kontrollen solche, die während der Abwicklung eines Geschäftsvorfalles von den am Geschäftsvorfall beteiligten Personen durchgeführt werden.

624 Vgl. Schreiben des BAKred betr. Anforderungen für die Ausgestaltung der Innenrevision vom 28. Mai 1976 – I4 – 3; abgedruckt in *Reischauer/Kleinhans*, Kreditwesengesetz, Band 2, Nr. 475. Zur Sanktionswirkung vgl. *Reischauer/Kleinhans*, Kreditwesengesetz, Nr. 115, §§ 36 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 3 a, § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG.

625 Siehe hierzu *Obst/Hintner*, Geld-, Bank- und Börsenwesen, 1993, S. 900 (Prozessunabhängige Kontrollen im Bankbetrieb, Teil 4).

626 Vgl. Verlautbarung des BAKred, 30. 3. 1998, Nr. 24, 30, 40.

als ausreichend erachtet werden. Die Revisionsberichte mit den Prüfungsergebnissen sollen nach dem Bericht der EG-Kommission⁶²⁷ sowie den Vorstellungen des BAKred darüber hinaus zum Gegenstand der externen Prüfungen durch die Finanzaufsichtsbehörden, das heißt durch das BAKred, gemacht werden. In dem ersten Jahr nach Einführung des Geldwäschegesetzes haben einige Banken durch die interne Revision die Einhaltung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz in einem vierteljährlichen Abstand prüfen lassen. Mittlerweile finden die Überprüfungen, wie vom BAKred gefordert, nur noch einmal jährlich statt.

Auch die externe Revision, welche die Jahresabschlussprüfung vornimmt, kontrolliert u. a. die Einhaltung der Pflichten aus dem GwG, namentlich die gemäß § 14 Abs. 2 GwG getroffenen bankinternen Sicherungsmaßnahmen.⁶²⁸ Hierbei handelt es sich um sog. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen, bei denen die Einhaltung der von den Banken selbst entwickelten Systeme und Verfahren überprüft wird. In diesem Zusammenhang veröffentlichte das BAKred am 25. April 1994 ein Schreiben, in dem es die seitens des Amtes erwarteten Anforderungen an die Prüfer sehr detailliert darlegt und den zeitlich etwas später in Kraft getretenen § 39 der Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte konkretisiert.⁶²⁹ Geprüft, das heißt beschrieben und bewertet, werden bei den einzelnen Kreditinstituten die Person, Kompetenzen und die einzelnen Tätigkeiten des Geldwäschebeauftragten, die entwickelten Verfahrensabläufe bei Geldwäscheverdacht, die Ausarbeitung und Überarbeitung interner Richtlinien, die Entwicklung von internen Sicherungsmaßnahmen (Kontrollen), die Einhaltung und Art der Aufbewahrung von Aufzeichnungen (§ 9 GwG), die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter, die erfolgten Schulungen auf Inhalt und Form sowie der geschulte Personenkreis, die Umsetzung des GwG bei Zweigstellen im Ausland, die Einflussnahme des Mutterunternehmens, die laufenden Verpflichtungen aus dem GwG (Identifizierungspflichten etc.) sowie das Verhalten bei Geldwäscheverdacht. Hierbei wird unter anderem die Anzahl der internen Meldungen mit der Anzahl der Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden verglichen und festgehalten. Zudem werden einzelne intern gemeldete Verdachtsfälle ohne Vorwarnung stichpunktartig herausgenommen und der Ablauf, die Fallbewertung und die vermerkten Be-

627 Bericht der EG-Kommission an das europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie vom 3. 3. 1995 (Kom(95) 54, abgedruckt in Abl. EG Nr. C 316/1 vom 27. 11. 1995, S. 23; Findeisen, Vortrag auf der Deutschen Richterakademie, Tagung „Finanzermittlungen nach dem Geldwäschegesetz“, 21.–26. Oktober 1996, S. 16.

628 Dementsprechend wurde § 29 Abs. 1 KWG ergänzt (siehe Kapitel I.3).

629 Vgl. Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 25. April 1994 zur Prüfung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 1993 bei Kreditinstituten. Schreiben des Aufsichtsamtes haben zwar nur geringen formellen Charakter und dienen rein informatorischen Zwecken ohne Regelungswirkung. Jedoch stellen sie die Einstellung des Amtes zu Zweifelsfragen dar. Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen der Kreditinstitute vom 21. 7. 1994 (BGBl. I 1994, S. 1803).

gründungen analysiert.⁶³⁰ Es wird auch in einem geringen Umfang stichprobenartig die Kontoverbindung bisher noch nicht intern gemeldeter Kunden auf Geldwäsche überprüft. Die zu erstellenden Berichte sind bei ordnungsgemäßer Prüfung sehr umfassend, so dass dem BAKred ein wirklichkeitsnaher Einblick in die Bankpraxis vermittelt wird.

2.5 Finanzverwaltungsgesetz

Mit der Einbindung des Zolls in die Geldwäschebekämpfung reagierte der Gesetzgeber darauf, dass in den letzten Jahren ein starker Bargeld- und -import an den deutschen Grenzen festgestellt werden konnte, der nicht nur auf Steuerhinterziehung, sondern auch auf Geldwäsche zurückzuführen ist (vgl. hierzu auch Teil 3 Kapitel 5.1.4). Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erweitert durch die Änderung des § 12 a FVG die Befugnisse des Zoll bei Grenzkontrollen.⁶³¹ Den Zollbediensteten wird ein Fragerecht dahingehend eingeräumt, dass sie Reisende nach Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln (wie Wertpapieren im Sinne von § 1 Abs. 1 DepotG und § 808 BGB, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine) über 30.000 DM fragen dürfen. Dieses Fragerecht unterliegt keiner betragsmäßigen Begrenzung. Es existiert kein Schwellenbetrag für das Fragerecht. Die Befragten haben Art, Zahl und Wert der Gegenstände anzuzeigen sowie die Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck darzulegen (§ 12 a Abs. 2 FVG). Besteht ein Verdacht auf Geldwäsche, können die Zollbediensteten das Bargeld und die gleichgestellten Zahlungsmittel für die Dauer von zwei Werktagen sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen (§ 12 a Abs. 3 FVG). Ausnahmsweise ist auf Entscheidung des zuständigen Richters eine Verlängerung der Frist bis zu einem Monat möglich. Außerdem dürfen die Zollbehörden personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Ausgaben der Zollbehörden oder der des Empfängers notwendig ist (§ 12 a Abs. 4 FVG). Die Daten dürfen auch an andere Strafverfolgungsbehörden und im Fall des Geldwäscheverdachts auch an Finanzbehörden weitergeleitet werden. Im Übrigen wird derjenige mit Bußgeld sanktioniert, der auf Frage der Zollbediensteten das mitgeführte Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel nicht anzeigt. Die Höhe des Bußgeldes (§ 12 c FVG) richtet sich zum einen nach dem Betrag oder Wert der mitgeführten Zahlungsmittel, zum anderen danach, ob der Beteiligte vorsätzlich oder fahrlässig handelt oder einen besonders schweren Fall verwirklicht hat (z. B. das Zahlungsmittel wird am Körper, in der Kleidung, im Gepäck, in einem Transportmittel verborgen und der Täter hat eine Schusswaffe bei sich, vgl. die Regelbeispiele in § 12 c

630 Vgl. im Einzelnen hierzu auch die Checkliste für die externe und interne Revision, verfasst vom Bankenausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer, „Die Prüfung der Kreditinstitute nach dem Geldwäschegesetz“, 1996.

631 Der bisherige § 12 a FVG wird dann § 12 d FVG. Vgl. im Einzelnen hierzu BT-Drucks. 13/8651 vom 1. 10. 1997, S. 6 f. und 18 f.

Abs. 3 FVG). Nach Vorstellung der Fraktionen soll das Bußgeld bis zu 25 % des mitgeführten Betrags bei Fahrlässigkeit, bis zu 50 % bei Vorsatz und bis zu 100 % bei Vorliegen eines besonders schweren Falls betragen.

3 Empirische Untersuchung der Implementation von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Geldwäsche

3.1 Gegenstand der Untersuchung

Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wurden die dargestellten neuen Bekämpfungsansätze entwickelt. Im Folgenden soll auf der Basis einer empirischen Untersuchung ihre Anwendung und Umsetzung in der Praxis analysiert werden. Zum Untersuchungsablauf wird auf die Ausführungen in Teil 3 Kapitel 1.2 verwiesen. Im Zentrum der Untersuchung stehen § 261 StGB und das GwG.

Ziel des GwG ist es, den Strafverfolgungsbehörden zur besseren Bekämpfung der organisierten Kriminalität und insbesondere der Geldwäsche Anhaltspunkte für Geldwäschetransaktionen verfügbar zu machen. Deshalb wurden den Instituten des Kreditgewerbes mit diesem Gesetz besondere Pflichten zur Aufdeckung von Geldwäschehandlungen auferlegt.⁶³² Mit ihrer Mitwirkung steht und fällt letztlich der gesamte neue Bekämpfungsansatz.

Es war daher zu untersuchen, ob sich die Einbindung dieser Institutionen in der Praxis realisieren lässt, zumal die von den Banken zu ergreifenden Maßnahmen ihren wirtschaftlichen Interessen widersprechen können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bekämpfung der Geldwäsche sowohl bei den Banken als auch bei den Strafverfolgungsbehörden mit einem enormen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Geprüft wurde daher, wie effizient die Geldwäschebekämpfung in den einzelnen Organisationen (Banken, Landeskriminalämter und Staatsanwaltschaften) umgesetzt worden ist.

Je nach Prüfungsumfang- und -ablauf findet bei den Banken bereits eine Selektion der zu meldenden Sachverhalte statt. Dadurch werden indirekt auch die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden beeinflusst, die von den ihnen mitgeteilten Verdachtsanzeigen abhängig sind. Die Qualität der Verdachtsanzeigen wirkt sich daher unmittelbar auf den Erfolg der Geldwäschebekämpfung aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Banken mit den Verdachtsanzeigen sensible Daten ihrer Kunden preisgeben, ohne dass sie Kenntnis von einer Vortat haben und deshalb nicht sicher sein können, ob bei den von ihnen gemeldeten Fällen wirklich eine Form der Geldwäsche vorliegt. Wichtig ist daher, wie die „Verdachtsgewinnung“ bei den Banken erfolgt und wie sie einen Verdachtsfall bearbeiten. Erfragt wurde deshalb auch, wie die Ermittlungsbehörden mit den Verdachtsanzeigen der Banken verfahren und welche Ermittlungsmaßnahmen von ihnen ergriffen werden.

Die Strafverfolgungsbehörden sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers bei ausreichendem Verdacht eigene Ermittlungsmaßnahmen einleiten. Die Konzeption des neuen Bekämpfungsansatzes baut daher auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Banken auf. Zu untersuchen war somit, wie sich diese Zusammenarbeit gestaltet.

632 Vgl. BT-Drucks. 12/2704, S. 10.

Da die Geldwäsche von der organisierten Kriminalität (bundes-)länder- und staatenübergreifend praktiziert wird, haben Maßnahmen, die ausschließlich auf der Ebene einzelner Bundesländer oder auf nationaler Ebene getroffen werden, nur eine begrenzte Wirkung.⁶³³ Sowohl die Ermittlung der Papierspur als auch die Aufspürung und Einziehung von Vermögen verlangt eine enge Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland. Es war daher zu prüfen, ob und wie diese Zusammenarbeit funktioniert.

Der Gesetzgeber wollte durch den neuen Bekämpfungsansatz drei Ziele erreichen. Erstens sollten durch die Einführung der Strafnorm der Geldwäsche und des Geldwäschegesetzes Erkenntnisse über die Strukturen der organisierten Kriminalität gewonnen werden, wobei die Verfolgung der Papierspur hierfür als wichtiges Instrument angesehen wurde.⁶³⁴ Zweitens sollte die mit der Geldwäsche verfolgte Einziehung des aufgespürten Vermögens die organisierte Kriminalität an ihrem „Nerv“ treffen.⁶³⁵ Drittens sollte die Nutzung des Finanzsystems für die organisierte Kriminalität unmöglich gemacht werden und auf diese Weise dem inkriminierten Geld seine Verkehrsfähigkeit entzogen werden.⁶³⁶ Nach vier Jahren Erfahrungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche war festzustellen, inwieweit diese Ziele erreicht wurden. Dass es sich hierbei aufgrund des kurzen Umsetzungszeitraumes nur um ein vorläufiges Ergebnis handeln kann, ist selbstverständlich.

Mittels dieser Untersuchung sollten auch Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Geldwäsche offen gelegt und Anregungen zur Entwicklung eigener Bekämpfungsvorschläge gewonnen werden. Aus diesen Gründen wurden die Antworten zu dieser Frage nicht in einem eigenständigen Kapitel ausgewertet, sondern bei der Auswertung der Probleme in den einzelnen Bereichen (Banken, Strafverfolgungsbehörden) berücksichtigt.

3.2 Maßnahmen und Probleme in der Bankenpraxis

Die Bekämpfung der Geldwäsche ist im hohen Maße von der Mitwirkung der Banken abhängig. So bringt das Geldwäschegesetz für die Banken eine Reihe neuer Pflichten mit sich, welche das Aufdecken und die Verfolgung von Geldwäschedelikten erleichtern oder sogar erst ermöglichen. Bei vielen Banken fehlt es jedoch an der Akzeptanz des Geldwäschegesetzes. Zwar sind sie in der Regel überzeugt, dass Geldwäsche nicht toleriert werden darf, aber die gleichzeitige Einschätzung, dass mit dem Geldwäschegesetz nicht ansatzweise die organisierte Kriminalität bekämpft werden könne, führt dazu, dass die Banken skeptisch gegenüber der Effektivität des Geldwäschegesetzes sind. Die Effizienz des GwG wird im Verhältnis zu den Nachteilen (Störung der sonstigen Geschäfte, Zeitaufwand und Kosten) als zu gering angesehen.

633 Vgl. zur Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit die Begründung zur EG-Richtlinie vom 10. Juni 1991, ABL. EG Nr. L 166/78.

634 Vgl. die Begründung zur BT-Drucks. 12/989, S. 26.

635 Vgl. die Begründung zur BT-Drucks. 12/989, S. 26.

636 Vgl. die Begründung zur EG-Richtlinie ABL. EG Nr. L 166/77 f. vom 10. Juni 1991 und die Begründung zum GwG in BT-Drucks. 12/2704, S. 1.

Teilweise begreifen sich die Mitarbeiter als „Büttel der Staatsanwaltschaft“. Gleichwohl sind die Banken bemüht, ihren Pflichten nachzukommen. Die Einhaltung der im Geldwäschegesetz normierten Pflichten wird entsprechend der vorangegangenen Darstellung des Geldwäschegesetzes analysiert (Identifikationspflichten, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Verdachtsanzeige, interne Sicherungsmaßnahmen). Am Ende von Teil 4 Kapitel 3.2 wird darüber hinaus gesondert auf die Praxis der Zusammenarbeit von Banken bei der Geldwäschebekämpfung eingegangen. Die Zusammenarbeit zwischen Banken und Strafverfolgungsbehörden wird erst im Teil 4 Kapitel 3.3.4 erörtert.

3.2.1 Identifikationspflichten

3.2.1.1 Allgemeines

Die Identifizierungspflicht nach dem GwG wird von den Kreditinstituten, nach den Ergebnissen der Interviews, weitestgehend gewissenhaft umgesetzt. Es herrscht im Allgemeinen der Grundsatz: „Im Zweifel einmal zu viel als einmal zu wenig identifizieren“.

Die Identifizierung (Legitimationsprüfung) bei Kontoeröffnungen wird wie bisher auf dem Kontoeröffnungsantrag festgehalten. Im Hinblick auf die Erleichterungen im Geldwäschegesetz wird in der Regel auf den Vermerk „persönlich bekannt“ verzichtet.⁶³⁷ Existiert für den Kunden bereits ein Konto, bei dessen Eröffnung die Legitimationsprüfung mittels Personalausweis oder Reisepass vorgenommen wurde, werden die Daten von einigen Banken für das neue Konto komplett übernommen. Andere lassen sich erneut den Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Werden Konten oder Depots umgeschrieben (z. B. auf eine andere Person), verfahren die Banken wie bei der Kontoeröffnung. Soweit Konten von Altkunden ohne Aufnahme der Passdaten eröffnet wurden, haben viele Banken Nachidentifizierungen vorgenommen. Einige Banken verzichten jedoch auf eine vollständige Nachidentifizierung ihrer Kunden.

Bei Finanztransaktionen, die eine Identifizierungspflicht auslösen, werden von den Mitarbeitern anhand eines zulässigen Identifikationspapiers der Name, das Geburtsdatum, die Adresse (soweit ersichtlich), die Art (Reisepass, Personalausweis oder anderer gültiger Ausweis⁶³⁸), die Nummer und die aus-

637 Die Banken verwehren sich jedoch gegen die Einmischung des BAKred, welches in seinen Verlautbarungen für Kreditinstitute vom 26. 10. 1994, Nr. 7 und 30. 3. 1998, Nr. 8 die Identifizierung bei Kontoeröffnungen in Abweichung zu § 154 AO sowie zum Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 27. September 1987 (BStBl. I 1987, S. 664), geändert durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. 10. 1991 (BStBl. I 1991, S. 932) und vom 15. 7. 1998, (BStBl. I 1998, 630) vorschreibt. Nach Ansicht der Banken fehlt es dem BAKred hierfür an der rechtlichen Kompetenz, da insoweit das Ministerium für Finanzen zuständig sei. Man folge dem BAKred in diesem Punkt jedoch weitestgehend aus Gründen der Praktikabilität.

638 Gemäß der Verlautbarung des BAKred für Kreditinstitute vom 30. 3. 1998 Nr. 8.

stellende Behörde des Ausweises auf einem Identifizierungsbogen festgehalten. Soweit ein Kopierer im Kassen- oder Beratungsbereich vorhanden ist, wird eine Kopie der Identifikationspapiere gefertigt und dem Identifizierungsblatt beigelegt. Der identifizierende Mitarbeiter bestätigt sodann die Aufzeichnungen mit seiner Unterschrift. Vereinzelt kommt es jedoch vor, dass sich Bankmitarbeiter mit dem vom Kunden zugesandten kopierten Personalausweis zufrieden geben. Zur Einhaltung der Identifizierungspflichten haben einige Banken gesonderte Computerprogramme entwickelt. Bei identifizierungspflichtigen Transaktionen erscheint während des Bearbeitungsvorgangs eine gesonderte sogenannte Pflichten- oder Geldwäschemaske, in welche die hinsichtlich der Transaktion aufzeichnungspflichtigen Angaben eingegeben werden müssen, um den Vorgang weiter bearbeiten zu können.

Als sehr aufwendig hat sich bei den Banken das PostIdent-Verfahren und die Identifizierung unter Zwischenschaltung zuverlässiger Dritter erwiesen. Jede so vorgenommene Identifizierung bedarf einer Nachkontrolle. Außerdem ist der Dritte auf seine Zuverlässigkeit hin zu überprüfen. Hierfür holen einige Banken Informationen über den Dritten ein und prüfen sein Büro oder sein Ladenlokal auf Seriosität. Insbesondere die Einschaltung von Warenhändlern (z. B. Autohändler) erfordert eine Schulung der Verkäufer.

Bei den meisten Banken ist die Fehlerquote nach Angaben der internen Revision gering. Fehler beruhen in der Regel nicht auf einer mangelnden Identifizierung, sondern darauf, dass die Identifizierungsbögen falsch abgehftet werden. Einige Banken sehen ihre bisherige Prüfung des zuverlässigen Dritten als nicht ausreichend an.

3.2.1.2 Identifizierung von juristischen Personen

Schwierigkeiten bereitet einigen Bankmitarbeitern die Identifizierung von juristischen Personen. Es kommt wiederholt vor, dass dieser Personenkreis bei der Kontoeröffnung nicht hinreichend identifiziert wird. So unterlassen es vereinzelt Bankmitarbeiter, einen Handelsregisterauszug über den betreffenden Kunden zu besorgen. Dadurch kommt es – wenngleich selten – vor, dass Konten auf nicht existente Firmen (sog. ghost-companies) eröffnet und geführt werden.

3.2.1.3 Absehen von der Identifizierung nach § 2 Abs. 4 GwG

Nach § 2 Abs. 4 GwG kann von der Identifizierung abgesehen werden, wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens regelmäßig in Form von Barein- und -auszahlungen über das Konto des Unternehmens verfügen. Dabei müssen jedoch die Aufzeichnungspflichten nach § 9 Abs. 1 S. 4 bis 7 GwG erfüllt sein, das heißt, die Bank hat den Namen und den Einzahlenden oder Abhebenden auf dem Einzahlungs- oder Abhebungsbeleg aufzuzeichnen. Zuvor muss der Einzahlende oder Abhebende dem Institut namentlich mit der Erklärung des Unternehmens bekannt gegeben worden sein, dass das Unternehmen durch ihn wiederholt Bargeld auf das Konto des Unternehmens ein-

zahlen und abheben wird. Einzahlender und Abhebender sind bei der ersten Einzahlung oder Abhebung zu identifizieren. Bei der technischen Abwicklung bestehen vereinzelt Schwierigkeiten in der Aktualisierung der Datenbestände, wenn die Mitarbeiter von Unternehmen häufiger wechseln. Von den Ausnahmevorschriften wird nach Angaben einiger Experten in der Bankpraxis weniger Gebrauch gemacht als möglich wäre, da bei den Mitarbeitern eine Unsicherheit besteht, wann genau ein „regelmäßiges“ Verfügen durch Mitarbeiter von „Unternehmen“ vorliegt.

3.2.1.4 Berechnung des Schwellenbetrages

Insbesondere wenn sich eine Bank der Hilfe von nicht bankspezifisch geschultem Kassenpersonal bedient beziehungsweise bedienen muss, treten gehäuft Fehler bei der Identifizierung von Kunden auf. Vor allem in der Anfangsphase wurde wiederholt festgestellt, dass der Schwellenbetrag missverstanden wurde. So kam es vor, dass das Kassenpersonal den Kunden zur Vermeidung der Identifikation riet, den einzuzahlenden Betrag von zur damaligen Zeit mehr als 20.000 DM⁶³⁹ in zwei Tranchen einzuzahlen, um eine Identifizierung zu umgehen. Gegen diese Missstände gehen die Banken jedoch mittlerweile gezielt durch gesonderte Schulungsprogramme vor.

Schwierigkeiten bestehen nach Aussage einiger Banken bei der Berechnung des Schwellenbetrages auch in anderer Hinsicht. § 2 Abs. 2 GwG schreibt vor, dass eine Identifizierungspflicht gleichwohl besteht, wenn das Kreditinstitut mit einem Kunden mehrere Geschäfte tätigt, die jeweils für sich genommen unterhalb des Schwellenwertes liegen und das Kreditinstitut dabei insgesamt einen Betrag von 20.000 DM (a. F., n. F. 30.000 DM) oder mehr annimmt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen den Geschäften eine Verbindung besteht. Eine solche Verbindung im Sinne des § 2 Abs. 2 GwG liegt laut Gesetzesbegründung dann vor, wenn „sich eine signifikante Anzahl von Transaktionen innerhalb eines begrenzten Zeitraums durch ihre Gleichartigkeit im Hinblick auf den Geschäftsabschluss, den Geschäftsgegenstand oder die Geschäftsentwicklung auszeichnet“.⁶⁴⁰

In der Praxis scheitert diese Zusammenrechnung oftmals bereits daran, dass die Mitarbeiter mangels ausreichender Computerprogramme Smurfing-Aktivitäten überhaupt nicht wahrnehmen können, wenn der Kunde für seine Finanztransaktionen verschiedene Filialen (Zweigstellen) nutzt. Selbst wenn der Kunde zwei Einzahlungen innerhalb desselben Tages bei ein und derselben größeren stark frequentierten Filiale vornimmt, fällt er nicht immer auf. Darüber hinaus wissen teilweise die Bankmitarbeiter nicht, wann der vom Gesetzgeber als Richtlinie genannte „begrenzte Zeitraum“ beginnt und endet. Unklar ist, ob es sich dabei um Transaktionen innerhalb weniger Stunden,

639 Im Zeitpunkt des Interviews galt noch die alte Fassung des GwG mit einem Schwellenbetrag von DM 20.000. Nach der neueren Fassung des GwG vom 9. 5. 1998 beträgt der Schwellenbetrag jetzt DM 30.000.

640 BT-Drucks. 12/2704, S. 12.

innerhalb eines Tages, mehrerer Tage oder gar Wochen handeln muss. Dementsprechend wird die Berechnung des Zeitraums von den Banken und deren Mitarbeitern individuell gehandhabt.

Liegt nach Auffassung der Bankmitarbeiter eine Verbindung mehrerer Transaktionen vor, die den Schwellenbetrag von 20.000 DM erreichen, wird in der Regel wie folgt vorgegangen:

- Ist der betroffene Kunde den Bankmitarbeitern persönlich bekannt, erfolgt ein Zusammenrechnen der Transaktionsbeträge ohne Wissen des Kunden. Der (letzte) Transaktionsbeleg wird mit dem Vermerk „persönlich bekannt“ und Unterschrift beziehungsweise Kürzel des Mitarbeiters versehen.
- Ist der Kunde den Mitarbeitern nicht persönlich bekannt, wird von ihm verlangt, sich zu identifizieren. Verweigert er eine Identifizierung, lehnen die Banken die Durchführung des angefragten Geschäfts ab.

3.2.1.5 Verweigerungshaltung der Kunden

In den ersten Jahren verweigerte eine Vielzahl von Kunden die Identifizierung bei Transaktionen. Zum einen handelte es sich um Personen, die ihre Privatsphäre beziehungsweise den Datenschutz durch das Geldwäschegesetz verletzt sahen, zum anderen um Personen, welche die Weitergabe von Informationen an das Finanzamt befürchteten. Auch Beschwichtigungen der Banken mit Hinweis auf das im Geldwäschegesetz verankerte Verwertungsverbot konnten die Kunden anfänglich nur bedingt beruhigen. Die Verweigerungshaltung ist jedoch in den letzten zwei Jahren bedeutend zurückgegangen. Es wird nur noch in sehr geringem Umfang protestiert. Die Banken führen dies darauf zurück, dass sich die Kunden im Laufe der Zeit an das Prozedere gewöhnt und es akzeptiert sowie Vertrauen in den sorgsamem Umgang mit den sensiblen Daten seitens der Banken gewonnen haben.

Im Falle eines Kundenprotests verfahren die Banken je nach dessen Qualität unterschiedlich:

- Verweigert ein Kunde die Erstellung einer Kopie seines Ausweises, gestattet er jedoch die Datenaufnahme durch handschriftliche Aufzeichnung, führen die Banken die angefragte Transaktion durch.
- Je weniger der Kunde den Banken bekannt ist, um so strenger bestehen sie auf der Einhaltung der Identifizierungspflicht. Verweigert ein Nichtkunde die Identifizierung, wird die Durchführung der angefragten Geschäfte regelmäßig abgelehnt.
- Handelt es sich bei der Person hingegen um einen der jeweiligen Bank seit Jahren bekannten Kunden und wurde bereits eine Identifizierung im Sinne des § 1 Abs. 5 GwG bei der Kontoeröffnung durchgeführt, entscheiden die Banken je nach Einzelfall, ob sie die Transaktion durchführen oder nicht. Rechtlich unproblematisch ist die Situation, wenn von der Erleichterung des § 7 GwG Gebrauch gemacht werden kann. Allgemein wird in solchen Fällen regelmäßig versucht, auf den Kunden einzuwirken, dass er seine Haltung neu überdenken möge.

- Problematisch ist die Verweigerungshaltung der Person, wenn es sich um einen langjährigen Kunden handelt und er auch bei der Kontoeröffnung nicht nach § 1 Abs. 5 GwG identifiziert worden ist. Zu diesen seltenen Fällen äußern sich die Banken zurückhaltend: Entscheidend sei hier wiederum die Einzelfallbetrachtung. Transaktionen werden in der Regel durchgeführt, soweit sie unverdächtig erscheinen.

3.2.1.6 Postalische Übermittlung von Bargeld und Wertpapieren

Sehr selten kommt es vor, dass Bargeld und Wertpapiere auf postalischem Weg der Bank zugeschickt oder in einem Briefumschlag in den bankeigenen Hausbriefkasten gelegt werden. Nur bei einer der befragten Banken kommen häufiger postalische Zusendungen, insbesondere von Wertpapieren (Investmentzertifikaten), primär von Kunden, aber einige Male auch von Nichtkunden vor. Dabei erteilten die Nichtkunden in der Regel die Anweisung, die Wertpapiere auf ein Investmentdepot einer Investmentgesellschaft gutzuschreiben, die bei der Bank ein Konto führt. Die Schwierigkeit bei postalischen Zusendungen besteht darin, dass entgegen § 2 Abs. 1 GwG keine Person dem Bankmitarbeiter gegenüber auftritt und eine sofortige Identifizierung mittels Personalausweis oder Reisepass daher nicht möglich ist. Insbesondere bei Nichtkunden ist auch eine spätere Identifizierung unmöglich. Die Maßnahmen der Banken sind bei postalischen Zusendungen weitestgehend einheitlich durch aktive Nachforschung seitens der Banken gekennzeichnet. Grundsätzlich werden das Geld und die Wertpapiere so lange verwahrt, bis die Identität des Auftraggebers feststeht. Enthält das Schreiben an die Bank nur den Absender ohne Unterschrift, fordert die Bank diesen telefonisch oder brieflich auf, seine Unterschrift auf dem Auftrag vorzunehmen. Ist das Schreiben hingegen bereits mit einer Unterschrift versehen, wird die Identität durch den Vergleich der Unterschrift auf dem Auftrag mit der auf dem Kontoblatt beziehungsweise bei Verfilmung mit der im Computer angezeigten Unterschrift festgestellt. Soweit die Person ausfindig gemacht wird, aber von der Bank selbst nicht identifiziert werden kann, wird die Identifizierung mittels der erforderlichen Identifizierungspapiere über einen zuverlässigen Dritten vorgenommen. Kann die Identität des Auftraggebers nicht festgestellt werden, schicken die Banken die Wertgegenstände grundsätzlich an den Absender zurück.

Eine Bank führte dagegen die angetragene Transaktion aus, soweit das Geld auf ein Depotkonto eines ihrer Kunden transferiert wurde. Zudem ermahnte sie den Empfänger (in dem konkreten Fall eine Investmentgesellschaft), dem Kunden eine postalische Zusendung an die Bank zu untersagen, und drohte zugleich mit dem Absehen von derartigen Transaktionen in der Zukunft sowie einer Kontokündigung.

Ist der Absender unbekannt, verwahrt die Bank die Gegenstände, bis der Absender sich meldet und eine Identifizierung vorgenommen werden kann. In derartigen Fällen werden die Eingänge üblicherweise auf ein Konto oder De-

pot gebucht, welches auf den Absender lautet und mit einer Verfügungssperre versehen ist.

Ein Nichtkunde schickte Wertpapiere im Wert von 60.000 DM in einem Umschlag an eine Bank. Auf einem beiliegendem Zettel stand: Einzuliefern bei der Depotbank „A“ Zürich, Stichwort „Schornsteinfeger“. Das Schreiben enthielt keine Unterschrift, so dass eine Identifizierung nicht möglich war. Als Absender war der Name einer Korrespondenzbank in der Schweiz angegeben. Der Auftrag zeichnete sich somit durch absolute Anonymität aus. Weder Auftraggeber noch wahrer Begünstigter waren benannt, lediglich die Schweizer Bank war bekannt. Da eine Identifizierung nicht vorgenommen werden konnte, wurden die Wertpapiere von der beauftragten Bank nicht weitergeleitet, sondern verwahrt. Bisher meldete sich der Auftraggeber nicht. Die Bank erstattete eine Verdachtsanzeige.

3.2.1.7 Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 GwG)

Die Banken erkundigen sich nur selten nach dem wirtschaftlich Berechtigten. In der Praxis stellt sich die Frage meistens auch nicht, da aufgrund des Auftretens des Kunden und der angetragenen Transaktion davon ausgegangen wird, dass der Kunde selbst der wirtschaftlich Berechtigte ist. Nur wenn sich der Kunde sichtbar nicht mit der Transaktion identifiziert, wird seitens der Banken der wirtschaftlich Berechtigte hinterfragt. Nach Auffassung der Banken sind die wirklichen „Geldwäscher“ auf die Frage gut vorbereitet. Eine Nachforschung hinsichtlich der Richtigkeit der Antwort findet mangels gesetzlicher Verpflichtung durch die Banken im Zahlungsverkehrs- und Anlagebereich grundsätzlich nicht statt. Folglich werden „alle“ vorgetragenen Angaben des Kunden beziehungsweise Nichtkunden als wahr unterstellt, sofern die Behauptungen nicht völlig abwegig sind.⁶⁴¹

Verstärkt hinterfragt wird der wirtschaftlich Berechtigte jedoch bei Kreditgeschäften. Teilweise erkundigen sich die Banken sogar nach dem „Hintermann hinter dem Hintermann“. Im Gegensatz zum Zahlungsverkehrsbereich hat die Bank hier ein erhöhtes Eigeninteresse an der Feststellung des wahren wirtschaftlich Berechtigten, da sie bei einer Kreditvergabe das Risiko der Uneinbringlichkeit trägt. Außerdem sind die Banken in diesem Geschäftsfeld öfters Opfer von betrügerischen Handlungen der Kreditnehmer.

Häufiger kommt es vor, dass ausländische Banken bei deutschen Banken für ihre Kunden Kredite aufnehmen wollen oder Kunden oder Nichtkunden für einen Kredit als Sicherheit Garantien ausländischer Banken anbieten. Auch hier wird bei der jeweils anfragenden beziehungsweise bei der die Sicherheit gebenden Bank nach der hinter dem Kredit beziehungsweise der Garantie stehenden Person gefragt. Weigert sich diese Person, sich gegenüber einer deutschen Bank zu identifizieren oder ist offensichtlich, dass sie nur ein Vermittler und nicht der wahre wirtschaftlich Berech-

641 So lauten auch die Vorgaben des Gesetzgebers BT-Drucks., 12/2704, S. 16: „Die einfache Auskunft des zu Identifizierenden genügt. Nachforschungen werden vom zur Identifizierung Verpflichteten nicht verlangt. Er darf davon ausgehen, dass die Angaben des zu Identifizierenden richtig sind. Diese Vermutung wird jedoch widerlegt, wenn er erkennt, dass der zu Identifizierende unrichtige Angaben macht.“

tigte ist, und wird eine Auskunft über diese Person abgelehnt, weist die Bank das angetragene Geschäft u. a. wegen Geldwäscheverdachts in der Regel ab.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes bestehen vereinzelt im Zusammenhang mit den Notar- und Rechtsanwaltsanderkonten. Es fällt auf, dass einige Banken entgegen dem Gesetzeswortlaut allein die Feststellung des Namens des Kontoberechtigten für ausreichend erachten. In manchen Fällen kommt es auch vor, dass ein Berufsgeheimnisträger sich weigert, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er im Zeitpunkt der Kontoeröffnung sowie im Zeitpunkt der Transaktion handelt.⁶⁴² In diesen Fällen wird der Geheimnisträger von der Bank auf seine Mitteilungspflicht hingewiesen. Weigert er sich weiterhin, wird auf die Einrichtung eines Anderkontos verzichtet. Erscheint der Bank der Geheimnisträger insgesamt verdächtig, ergeht eine Verdachtsanzeige und die verbleibenden Anderkonten werden unter Umständen gekündigt.

Darüber hinaus bereitet § 8 GwG den Banken bei der täglichen Abwicklung von Bankgeschäften Schwierigkeiten, soweit es um die Frage geht, wer bei Mietkautionenkonto der wirtschaftlich Berechtigte im Zeitpunkt der Kontoeröffnung ist. Üblicherweise kann dies zu diesem Zeitpunkt nicht im Voraus eindeutig geklärt werden. In der Regel wird angenommen, dass der Mieter der Berechtigte ist. Bei der Abwicklung von Rahmenkrediten durch Einrichtung von Unterkonten bestehen in der Praxis immer wieder Zweifel, ob die Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten neu zu stellen sei.

Insgesamt wird die Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten, die bei der alltäglichen Abwicklung von Bankgeschäften nur immer wieder Schwierigkeiten bereitet, von den Banken als zur Geldwäschebekämpfung ineffizient und daher als sinnlos angesehen.

3.2.2 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Das Geldwäschegesetz enthält keine Angaben darüber, wie die Identifikationsunterlagen sortiert werden müssen. Das BAKred empfiehlt, zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung die Aufzeichnungsformulare einschließlich erstellter Ausweiskopien in alphabetischer Ordnung jahrweise abzulegen.⁶⁴³ Dieses Sortierverfahren erleichtert die Beantwortung von Ermittlungersuchen und stellt einen namensorientierten Zugriff sicher. Die Unterteilung nach Jahren dient der Beachtung der Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren. In der Praxis wird die Empfehlung des BAKred befolgt. Bei allen interviewten Banken ist eine schnelle Zugriffsmöglichkeit sowohl auf die in Ordnern abgehefteten als auch auf die verfilmten oder gespeicherten Daten gegeben.

642 Vgl. zu dieser Mitteilungspflicht § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 GwG sowie Bundesnotarkammer, Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, Schreiben vom 26. 11. 1993, RE 22 § 14 Geldwäsche/pü-ku, Köln, S. 3 ff.

643 Verlautbarung des BAKred für Kreditinstitute, 30. 3. 1998, Nr. 22.

Hinsichtlich der Form der Verwahrung schreibt das GwG vor, dass die Daten auch als Wiedergaben auf einem Bildträger oder einem anderen Datenträger gespeichert werden können. Bei den interviewten Banken wird die Erklärung eines Unternehmens gemäß § 9 GwG bei den Kontounterlagen aufbewahrt sowie eine Kopie in dem Kassenraum deponiert. Im Übrigen kommen in der Praxis verschiedene Aufbewahrungstechniken vor. Die meisten der befragten Banken heften die Identifikationsformulare und Ausweiskopien in Ordnern ab, die dann dezentral in der Zweigstelle verbleiben. Einige Banken verfilmen die Formulare und lagern sie zentral für die ganze Bank oder die jeweiligen Niederlassungen. Eine sofortige Kontrolle hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten unterbleibt in der Regel.

Bei einer kleineren Bank, bei der noch keine komplette EDV-Vernetzung der einzelnen Filialen existiert, konnte ein sehr aufwendiges Aufbewahrungssystem festgestellt werden. Bei diesem System werden die Mitarbeiter gleichzeitig auf die Einhaltung der Identifizierungsvorschriften kontrolliert, indem die Identifizierungsbelege von einer gesondert eingerichteten Abteilung zur Datenerfassung auf Disketten abgespeichert sowie die Anzahl und der Inhalt der Formulare mit den Daten aus der Umsatzdatei verglichen werden. Die bisherigen Daten auf der Diskette werden sodann aufbereitet und durch weitere Angaben wie Name des Einzahlenden oder Abhebenden, eventuell einschlägige Identifizierungserleichterung, Name des wirtschaftlich Berechtigten und etwaigen Barumsatz ergänzt. Für die bisher noch nicht erfassten identifizierungspflichtigen Geschäftsvorfälle wie An- und Verkauf von Sorten, Devisen, Reiseschecks, Wertpapiertafelgeschäfte über 20.000 DM (a. F., n. F. 30.000 DM) etc. werden Datensätze manuell angelegt. Die bearbeiteten Identifizierungsunterlagen werden anschließend monatsweise verfilmt und die so erstellten Mikrofiche beim Geldwäschebeauftragten aufbewahrt. Nachteil dieses Systems ist, dass die Datenerfassung sehr aufwendig ist und letztlich nur der Geldwäschebeauftragte Einblick in die Umsätze über 20.000 DM erhält.

Zusätzlich zu den im GwG vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten hat das BAKred in seiner Verlautbarung vom 30. 3. 1998 (Nr. 26) die Banken verpflichtet, die bankinternen Verdachtsmeldungen der Mitarbeiter sowie die Verdachtsanzeigen nach § 11 GwG aufzubewahren. Die Banken kommen dieser Pflicht nach, indem sie diese Vorgänge in Ordnern nach Fällen sortiert ablegen.

3.2.3 Verdachtsanzeigen (§ 11 GwG)

Bevor auf die Einzelheiten der Verdachtsgewinnung und Verdachtsfallbearbeitung eingegangen wird, ist es zweckmäßig, die wesentlichen Fakten zum Anzeigeverhalten der Banken aufzuzeigen, um einen Überblick über die Einstellung der Banken zur Verdachtsanzeige und über die Anzeigentwicklung zu gewinnen. Anschließend werden die einzelnen Verfahrensabläufe von der Verdachtentstehung bis zur Verdachtsfallbearbeitung dargestellt. Hierbei interessieren vor allem die organisatorischen Abläufe und die Maßnahmen, die zur Verdachtsgewinnung in den Banken getroffen werden. Dadurch soll fest-

gestellt werden, inwieweit bereits interne Maßnahmen der Banken dazu beitragen, einen möglichen Geldwäschefall zu erkennen. Es werden daher die Vorfeldmaßnahmen zur Verdachtsgewinnung und die Maßnahmen zum Erhärten eines Geldwäscheverdachts analysiert. Anschließend wird auch untersucht, wie die Banken reagieren, wenn sie endgültig die Überzeugung gewonnen haben, dass höchstwahrscheinlich ein Geldwäschefall vorliegt. Dieses Verhalten kann Auswirkung auf die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden haben. Abschließend wird auf die Probleme der Banken bei der gesamten Verdachtsfallbearbeitung eingegangen. Hierbei interessiert vor allem, ob die den Banken gesetzlich auferlegten Vorschriften überhaupt operational sind.

3.2.3.1 Überblick

Die meisten befragten Banken erstatten Verdachtsanzeigen in erster Linie aus präventiven Gründen, nämlich zur Imagepflege, das heißt zur Wahrung des bisher geschaffenen Kundenvertrauens in die Seriosität des Bankhauses. Durch die Anzeigen soll Schaden vom eigenen Bankhaus abgewendet werden. Als ein weiterer bedeutender Beweggrund wird der Schutz von Mitarbeitern vor leichtfertiger Geldwäsche genannt. Wesentliche Bedeutung kommt auch der Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu. Nur vereinzelt nannten die befragten Banken die Bekämpfung der organisierten Kriminalität als Motiv für die Abgabe von Verdachtsanzeigen. Einige befragte Bankexperten begreifen die Maßnahmen gegen die Geldwäsche zusammen mit anderen Compliance-Maßnahmen (Sicherheitsmaßnahmen) naturgemäß als ein bedeutendes Sekundärziel der Banken. Andere sehen es als ein Sekundärziel an, das zwar nicht unerheblich ist, messen ihm aber auch keine so hohe Bedeutung zu. Nur bei wenigen befragten Kreditinstituten wird der Geldwäschebekämpfung geringe Bedeutung beigemessen. Primärziel bei allen Banken ist naturgemäß die Erzielung von Gewinnen.

Anzeigen werden vorgenommen entweder, wenn bei dem Kreditinstitut ein konkreter Geldwäscheverdacht entstanden ist⁶⁴⁴, für das dem Kreditinstitut erkennbar Ausführungshandlungen einer in § 261 Abs. 1 StGB genannten Vortat vorliegen (z. B. Betrugshandlung)⁶⁴⁵, oder wenn bereits ein Ermittlungsverfahren, gegebenenfalls verbunden mit einem Beschlagnahmebeschluss, gegen einen seiner Kunden besteht. Im letzteren Fall erfolgt die Verdachtsanzeige regelmäßig mit Kenntniserlangung des Ermittlungsverfahrens.

Das Meldeverhalten der einzelnen Kreditinstitute ist unterschiedlich ausgeprägt. Die meisten Verdachtsanzeigen seit 1993 erstatteten die Großbanken

644 Dieser Verdacht ist entweder darauf gerichtet, dass jemand Drittes bereits Geldwäschehandlungen vornimmt oder erst die Bank Geld waschen würde, da sich ihr die Vortat des Täters und dessen „Selbstwäsche“ als „Tat eines anderen“ aufdrängt.

645 Nur auf diese Weise kann die Bank gemäß § 261 Abs. 9 StGB verhindern, dass sich ihre Mitarbeiter nach § 261 StGB strafbar machen.

und die öffentlich-rechtlichen Institute. Ihr Anzeigevolumen macht mehr als zwei Drittel aller Meldungen aus. Kleinere Privatbanken sind in ihrem Anzeigeverhalten sehr zurückhaltend. Dies liegt zum Teil an ihrer Unternehmens- und Kundenstruktur. Das Verhältnis Kunde-Bank ist bei ihnen enger als bei Großbanken, das heißt, sie kennen ihre Kunden in der Regel besser.

Meldeverhalten der Kreditinstitute⁶⁴⁶

Anzahl der Meldungen					
	1994	1995	1996	1997	1998
Verdachtsanzeigen	2.380	2.647	2.915	3.137	3.134
Private Geschäftsbanken	970	1.086	1.038	1.168	1.021
Sparkassen	708	797	932	989	1.118
Genossenschaftsbanken	670	684	822	711	615
Deutsche Postbank AG	nicht erwähnt	48	70	183	242
Sonstige	32	32	64	21	58

Laut Angaben eines Experten erstatteten 1995 in Berlin eine „Hand voll von Kreditinstituten“ die Mehrzahl der Verdachtsanzeigen. 30 verschiedene Geschäftsbanken gaben noch nie eine Verdachtsanzeige ab. Dies sei zu einem Teil auf die unterschiedlichen Kundenkreise der Banken zurückzuführen. Jedoch spreche auch viel für eine gewisse Sorglosigkeit verschiedener Banken gegenüber den Pflichten aus dem GwG.

Insgesamt ist – bis auf wenige Ausnahmefälle – die Bereitschaft der Banken, Verdachtsanzeigen zu erstatten, sehr hoch. Im Durchschnitt zeigen die Banken 25 bis 35 % weniger Verdachtsanzeigen an als interne Meldungen durch die Mitarbeiter an die Geldwäschebeauftragten ergehen. Die meisten Banken versuchen durch intensive Prüfungen der einzelnen internen Meldungen mutmaßliche Geldwäschefälle insbesondere von möglichen Fällen der Steuerhinterziehung abzugrenzen.

646 Die nachfolgend angeführten Zahlen stammen aus „BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität“. Die befragten Experten verwiesen in ihrem Gespräch mehrfach auf die in diesen Lagebildern enthaltenen Zahlen. Daher werden sie in der empirischen Untersuchung berücksichtigt. Vgl. zum Jahr 1994 und 1995 BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität, Bundesrepublik Deutschland 1995, S. 112 bis 115; dass., Lagebild Organisierte Kriminalität 1996, S. 122; dass., Lagedarstellung Finanzermittlung 1997, S. 5, dass., Lagedarstellung Finanzermittlung 1998, S. 5. Generell anzumerken ist zu den folgenden angeführten statistischen Tabellen, die auf Erhebungen des BKA zurückzuführen sind, dass in diesen Statistiken nur Informationen erfasst werden, die im jeweiligen Berichtsjahr den zentralen Fachdienststellen für Finanzermittlungen bekannt geworden sind. Einschränkungen der Aussagekraft ergeben sich dadurch, dass insbesondere bei sich konkretisierender Verdachtslage die weitere Sachbearbeitung des Verfahrens in einer Reihe von Bundesländern an dezentrale Polizei- oder Zollfahndungsdienststellen abgegeben wird.

Die bisherige Entwicklung der Anzahl der gemeldeten Verdachtsanzeigen ist bei den befragten Banken unterschiedlich. Bei einigen Banken kann für die letzten drei Jahre eine steigende, bei anderen Banken eine deutlich fallende Tendenz festgestellt werden. Insgesamt betrachtet hat die Zahl der durch die Banken erstatteten Verdachtsmeldungen abgenommen. Die Banken, bei denen ein Rückgang an Verdachtsanzeigen zu verzeichnen ist, führen diese Entwicklung zum Teil auf eine bessere Schulung, zum Teil aber auch auf eine abnehmende Sensibilisierung der Mitarbeiter als Folge einer Art „Abstumpfens“ oder Vergesslichkeit zurück. Des Weiteren wird der durch die Bekämpfungsmaßnahmen erzielte Abschreckungseffekt bei den Tätern genannt.

Bei einigen – wenngleich wenigen – Banken wirkt sich negativ aus, dass deren Geldwäschebeauftragte irrtümlich der Ansicht sind, dass dem Geldwäscherdacht ein Verdacht bezüglich einer konkreten Vortat vorausgehen muss. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, was in der Regel der Fall ist, unterbleibt oftmals eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Meldung kann festgestellt werden, dass die Verdachtsanzeige vor Auftragsdurchführung eher die Ausnahme als die Regel darstellt. Die weitaus meisten Verdachtsmeldungen ergehen nach Auftragsdurchführung, ohne dass ein Eilfall nach § 11 Abs. 1 S. 3 GwG vorgelegen hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass viele, vor allem größere Banken, verdächtige Kunden für einen längeren Zeitraum unter Beobachtung stellen (sog. Monitoring), wenn Zweifel darüber bestehen, ob tatsächlich ein Fall von Geldwäsche vorliegt oder nicht. Darüber hinaus erfolgen viele Verdachtsanzeigen im Wege der Nachmeldung nach § 11 Abs. 1 S. 3 GwG, das heißt nach Durchführung der Transaktionen. Nach Aussage der befragten Experten aus dem Bereich der Ermittler hat in den letzten Jahren die Qualität der Meldungen deutlich zugenommen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass stetige Abnahme von Anzeigen vor Auftragsdurchführung und die Zunahme der Anzeigen nach Auftragsdurchführung zu einer verbesserten Qualität der Anzeigen beigetragen hat. Mehrfach verwiesen die befragten Experten auf das BKA-Lagebild. Dieses zeigt folgende Entwicklung auf:

Zeitpunkt von Verdachtsanzeigen⁶⁴⁷

Anzahl der Meldungen					
Fallgruppen	1994	1995	1996	1997	1998
Regelfall § 11 Abs. 1 S. 2 GwG	930	767	639	792	462
Eilfall § 11 Abs. 1 S. 3 GwG	427	732	922	687	275
nach Auftragsdurchführung	2.225	4.834	6.388	3.665	2.117

⁶⁴⁷ Vgl. BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität, 1994, S. 122; dass., 1995, S. 116; dass., 1996, S. 123. BKA, Lagedarstellung Finanzermittlung 1997, S. 6; dass., 1998, S. 6. Die Fallgruppen schließen auch Transaktionen ein, die in Folgezeiten als sog. Nachtragsmeldungen mitgeteilt wurden.

Der überwiegende Anteil der gemeldeten Verdachtsanzeigen stammt aus dem Schalter- und Kassenbereich. Das Hauptaugenmerk der Banken richtet sich dabei in erster Linie auf den Zahlungsverkehr und hierbei im besonderen Maße auf den Barzahlungsverkehr (Barein- und -auszahlungen). Sehr selten werden dubiose Wertpapier- oder Kreditgeschäfte gemeldet.

Tendenziell konnte in den letzten Jahren bei den Banken eine Zunahme von Meldungen beobachtet werden, denen unbare Transaktionen vor allem in Form von Überweisungen zugrunde liegen. Die gemeldeten (versuchten) unbaren Transaktionen (hierzu gehören auch Kreditanfragen) haben wertmäßig ein sehr hohes Volumen, teilweise höher als die gemeldeten Bartransaktionen, obwohl deutlich weniger Verdachtsanzeigen aus dem unbaren Zahlungsverkehr als dem Barzahlungsverkehr erstattet werden, wie dies auch das von einigen Experten zitierte BKA-Lagebild verdeutlicht.

Bartransaktionen⁶⁴⁸

Jahr	Anzahl	Betrag in DM
1995	5.227	305.595.833
1996	5.711	453.798.336
1997	8.642	302.723.474
1998	2.805	nicht genannt

Unbare Transaktionen

Jahr	Anzahl	Betrag in DM
1995	4.427	599.510.159
1996	4.648	818.782.481
1997	6.432	808.100.926
1998	2.631	nicht genannt

Die hinter den Verdachtsmeldungen stehenden Transaktionen erstrecken sich wertmäßig von etwa 1.000 DM bis zu zweistelligen Millionenbeträgen. Letztere kommen vor allem im Zusammenhang mit Immobilien- und Kreditgeschäften vor, wobei es in der Regel nicht zu einem tatsächlichen Geldfluss kommt, da die Banken den Immobilienkauf oder den Kreditvertrag verhindern. Oftmals handelt es sich bei den gemeldeten Millionensummen um Fälle von (Kapitalanlage-) Betrug. Der betragliche Schwerpunkt der gemeldeten Transaktionen bewegt sich zwischen 2.000 DM und 500.000 DM. Bei einer Geschäftsbank, die hauptsächlich Firmenkunden betreut und wenig Laufkundschaft aufweist, betrug die bisher niedrigste Höhe einer verdächtigen

648 Vgl. BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität, 1995, S. 117; dass., 1996, S. 124; dass., Lagerdarstellung Finanzermittlung 1997, S. 7, dass., 1998, S. 7.

Einzahlung 300.000 DM. Bei den höheren Beträgen handelt es sich häufiger um mehrere einzelne Transaktionen des Kunden über einen längeren Zeitraum, die jedoch (rückblickend) als eine wirtschaftliche Einheit erscheinen (z. B. Smurfing). Insgesamt überwiegen die Meldungen geringerer Beträge, wobei der Schwellenwert von 20.000 DM häufig überschritten wird.

Typische gemeldete Geschäftsabläufe sind: Bareinzahlungen mit anschließenden schnellen Überweisungen, Überweisungseingänge aus dem Ausland mit anschließenden schnellen Barverfügungen sowie Scheckeinreichungen gekoppelt mit Barauszahlungen.

3.2.3.2 Entstehung eines Geldwäscheverdachts und festgestellte Verdachtsmomente

Bei den Bankmitarbeitern entstehen Verdachtsmomente im Laufe einer Geschäftsabwicklung in der Regel unabhängig von einem Verdacht hinsichtlich einer konkreten Vortat. Ein Verdacht entsteht immer dann, wenn das angeordnete Geschäft aus dem Rahmen des Üblichen fällt und nicht plausibel ist. Was „üblich“ ist, entscheidet der jeweilige Mitarbeiter aufgrund seiner bisherigen Berufserfahrung und seines inneren Gefühls. Hierbei nimmt er stets eine Einzelfallbetrachtung vor, da die Verdachtsmomente von dem einzelnen Kunden sowie seiner beruflichen und wirtschaftlichen Situation abhängen.

Anknüpfungspunkt für eine Verdachtsgewinnung ist regelmäßig die Person oder die Höhe der Transaktion, der Geschäftsablauf oder die Kombination dieser drei Komponenten. Auf den ersten Blick erscheinen den Banken die Transaktionen dann als verdächtig,

- wenn sie entweder für den konkreten Kunden untypisch sind, also das Verhalten des Kunden von dem bisher von ihm gewonnenen wirtschaftlichen Bild abweicht und/oder
- wenn der vom Kunden angegebene wirtschaftliche Hintergrund widersprüchlich ist und/oder
- wenn das Verhalten des Kunden deutlich von dem Verhalten vergleichbarer Kunden abweicht, insbesondere bei wirtschaftlich sinnlosen Geschäften und/oder
- wenn Gelder über kritische Länder transferiert werden.

Die Auswertung von Verdachtsanzeigen einer Bank sowie die Befragungen mehrerer anderer Banken haben eine Vielzahl von einzelnen konkreten Verdachtsmomenten ergeben:

Verdachtsgründe in der Person des Kunden

Verdachtsmomente entstehen bisher hauptsächlich bei der Anbahnung neuer Geschäfte sowie bei ungewöhnlichen Abwicklungen von Geschäften der Laufkundschaft, also bei Nicht- und Neukunden. Bei Nichtkunden handelt es sich um Personen, die kein Konto bei der meldenden Bank führen, unter Neukunden werden die Personen verstanden, die bei dieser Bank erst seit zwei Jahren über ein Konto verfügen.

Primär handelt es sich bei den verdächtigen Kunden um Privatpersonen. Deutlich seltener fallen Unternehmen, also Firmenkunden, auf. In erster Linie sind Kleinunternehmen, seltener mittelständische und nie Großunternehmen von einem Verdacht betroffen.

Sehr häufig erscheint den Bankmitarbeitern die Nationalität des Kunden, des Auftraggebers oder sonstigen Beteiligten als verdächtig, wenn das Herkunftsland dieser Personen beispielsweise als Rauschgiftproduktions- oder -ausfuhrland bekannt ist oder die Mitarbeiter durch die Medien hinsichtlich bestimmter Bevölkerungsgruppen sensibilisiert worden sind. Zu den verdächtig erscheinenden Ausländern gehören primär türkische Staatsangehörige, gefolgt von Angehörigen der GUS-Staaten, afrikanische, iranische und in den neuen Bundesländern vor allem vietnamesische Staatsangehörige. Allerdings stellen die deutschen Staatsangehörigen bei Verdachtsmeldungen bundesweit mit Abstand die am stärksten vertretene Nationalität dar. Sehr oft erscheint auch die Involvierung von Firmen aus Offshore-Staaten verdächtig. Häufig fällt bei verdächtigen Transaktionen (Einzahlungen, Überweisungen) auf, dass Personen im Interesse Dritter handeln. Dies gilt primär für Privatpersonen, aber auch für Unternehmen. Dabei treten häufiger die einzahlenden Personen in Begleitung weiterer Personen auf. Zunehmend kann festgestellt werden, dass auch unbescholtene Kunden, vor allem Altkunden der Banken, von fremden Personen angesprochen werden, gegen Provision Einzahlungen vorzunehmen oder hierfür ihr Konto zur Verfügung zu stellen und somit als Strohleute zu fungieren. Im besonderen Maß kann dies derzeit bei türkischen und russischen Täterkreisen beobachtet werden. Bei der überwiegenden Zahl der Verdachtsmomente vermuten die Banken jedoch, dass die kriminellen Personen zur Durchführung von Transaktionen selbst auftreten. Wiederholt erscheinen Unternehmen als verdächtig, wenn diese nicht in öffentlichen Wirtschaftsdatenbanken aufzufinden sind. Daneben erregt Verdacht, wenn sie – was für ihre Branche untypisch ist – keine Kredite bei Banken aufnehmen, sondern nur den Zahlungsverkehr auf Guthabenbasis über Banken abwickeln. Personen fallen bei Unternehmensakquisitionen als verdächtig im weitesten Sinne auf, wenn sie bisher auf diesem Gebiet noch nicht in Erscheinung getreten sind.

Verdachtsgründe in der Betragshöhe

Vielfach sind ungewöhnlich hohe Bartransaktionen (Bargeldeinzahlungen oder -auszahlungen) Anlass für eine Verdachtsanzeige, insbesondere wenn sie nicht mit dem bisherigen Kundenbild oder dem Erscheinungsbild des Einzahlenden übereinstimmen. Nicht selten fallen Transaktionen über fünf- oder sechsstellige Beträge auf. Nur in Ausnahmefällen werden auch siebenstellige Beträge als verdächtig gemeldet. Häufig stimmt dabei die Betragshöhe mit dem wirtschaftlichen Hintergrund nicht überein.

In einem Fall, der sich in einer größeren Stadt in Süddeutschland Mitte der neunziger Jahre ereignete, zahlte ein bosnischer Hausmeister in weniger als zwei Jahren auf sein Konto insgesamt etwa 600.000 DM ein. Für die Bank war der wirtschaftliche Hintergrund nicht nachvollziehbar. Deshalb erstattete sie eine Verdachtsanzeige.

In einem anderen Fall aus den neunziger Jahren sollte ein Betrag in der Größenordnung von über 300.000 DM von einer Bank aus dem Ausland auf ein Konto bei einer deutschen Bank überwiesen werden. Der gesamte Betrag sollte wenig später bar abgehoben werden. Der Geschäftsvorgang kam der deutschen Bank sehr ungewöhnlich vor, so dass sie das Geschäft nicht durchführte.

Mehrfach fallen Sortengeschäfte, insbesondere in Grenzregionen zum Beispiel zu Drogenumschlagsländern wie etwa den Niederlanden, auf. In manchen Fällen entstehen Verdachtsmomente durch sprunghaftes Ansteigen der Kontoumsätze ohne erkennbaren Grund sowie ungewöhnlich hohe Scheckeinreichungen (vereinzelt auch Reiseschecks).

Vereinzelt sind ungewöhnlich steigende Geschäftsumsätze im Vergleich zum Vorjahr bei Firmenkunden Anlass für eine Verdachtsmeldung. Im Unternehmensakquisitionsbereich fallen zu hohe Kaufpreisangebote als verdächtig auf.

Dies veranschaulicht folgender Fall, der sich Mitte der neunziger Jahre in Deutschland ereignete. Auf das Konto des Inhabers eines italienischen Restaurants gingen plötzlich Überweisungen in Höhe von 100.000 DM und 150.000 DM ein. Die Bank erstattete ein Verdachtsanzeige. Nach Angaben des Landeskriminalamtes ist der italienische Staatsangehörige auch in Italien bereits als verdächtig aufgefallen.

In einem anderen Fall, der 1997 in Hessen vorkam, schlossen sich in- und ausländische Unternehmen eines Firmenverbundes in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft für ein gemeinsames Cash-Pooling zusammen. Unerwartet stellte die Bank fest, dass in dem Firmenverbund einige Zeit später auch ein Unternehmen aus Russland aufgenommen wurde. In der Folgezeit konnte die Bank ungewöhnlich hohe Geldflüsse von Russland nach Deutschland im Wege des Cash-Pooling⁶⁴⁹ verzeichnen. Zielunternehmen war eine Gesellschaft in Deutschland. Die Bank ließ sich daraufhin von einem BGB-Gesellschafter Unterlagen über das russische Unternehmen (z. B. Kaufverträge) aushändigen. Diese Dokumente erweckten bei der Bank wenig Vertrauen, da sie leicht fälschbar waren. Die Bank befürchtete nun, dass im Wege des Cash-Pooling versucht werde, inkriminiertes Geld aus Russland an ein Zielunternehmen mit Sitz in einem in der Finanzwelt anerkannten Land, nämlich Deutschland, zu schleusen.

Verdachtsgründe im Geschäftsablauf

Sehr oft ist bei Transaktionen die Involvierung von Ländern auffällig, die entweder wegen ihrer besonderen Ausformung des Bankwesens oder wegen ihrer Bedeutung bei der Durchführung illegaler Aktivitäten häufiger von Tätern zwischengeschaltet werden. Zu diesen Ländern gehören die GUS-Staaten, Türkei, Iran, Italien, Hongkong, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, die Schweiz und die USA.

Ebenso häufig fallen Transaktionen auf, die nicht im Einklang mit der bisherigen Kontoführung des Kunden stehen. Vor allem kann hier die schnelle Weitertransferierung von eingezahlten Geldern genannt werden. Sehr häufig auftretendes Verdachtsmoment ist, dass Transaktionen mit dem geschäftlichen Hintergrund oder dem Unternehmenszweck erkennbar nicht übereinstimmen, die Erklärung zum Hintergrund der Transaktion nicht glaubhaft

649 Vgl. zum Begriff Cash-Pooling die Ausführungen in Teil 2 Kapitel 2.3.1.1.

oder gar kein wirtschaftlicher Hintergrund erkennbar ist. Oftmals erscheinen die Transaktionen zudem als wirtschaftlich nicht sinnvoll. Nicht selten ist beispielsweise eine Transferierung von Geldern über Deutschland nicht nachvollziehbar, da sie nur unnötige Kosten verursacht und eine direkte Transferierung in das Zielland möglich gewesen wäre. Mehrfach dienen Transaktionen erkennbar der Verschleierung von Vermögenswerten.

Dies verdeutlicht der folgende Fall: Eine Bank stellte 1996 große Zahlungsein- und -ausgänge über Rechtsanwaltsanderkonten fest. Ein solches Verhalten ist für diese Kontenart untypisch, da in der Regel Gelder eines Mandanten für längere Zeit auf Anderkonten verwahrt und die Konten nicht als gewöhnliche Kontokorrentkonten genutzt werden. Die Bank erstattete eine Anzeige wegen des Verdachts auf Geldwäsche.

Vielfach ist bei den Banken die zweifelhafte, widersprüchliche oder fehlende Angabe des Auftraggebers und/oder des Verwendungszwecks der entscheidende Anlass für Verdachtsmeldungen. Dies gilt insbesondere, wenn sich solche Zahlungsvorgänge wiederholen. Per se verdächtig ist den meisten Banken mittlerweile die Nutzung von Sammelkonten türkischer Repräsentanzbanken. Im Hinblick auf Strohpersonen erscheinen verdächtig gleich gelagerte Transaktionen verschiedener Personen an den gleichen Empfänger, ohne dass hierfür ein wirtschaftlicher Hintergrund erkennbar ist. Auch die Nutzung anderer Konten als Sammel- beziehungsweise Durchlaufkonten fällt sehr häufig als verdächtig auf. Bei den meisten Banken treten Verdachtsmomente wegen Smurfing-Aktivitäten nur selten auf. Smurfing-Aktivitäten sind dann verdächtig, wenn ein Laufkunde in „dichter“ Folge die Bank aufsucht und regelmäßig Geld unter dem Schwellenwert von 20.000 DM (a. F., 30.000 DM n. F.) einzahlt, ohne dass hierfür ein wirtschaftlicher Grund ersichtlich ist. Nur einer Bank, die ihre Software auf das Entdecken von Smurfing-Aktivitäten ausgerichtet hat, fallen häufig Smurfing-Aktivitäten in der Form von Bargeldeinzahlungen durch Dritte auf.

Daneben entstehen Verdachtsmomente, wenn die Angaben des Kunden nicht belegt werden können. Dies gilt auch, wenn eine Identifizierung durch den Kunden verweigert wird. In einigen wenigen Fällen ist die Vermeidung des persönlichen Kontaktes durch den Kontoinhaber mit seiner Bank Anlass für eine Verdachtsmeldung.

Vereinzelt erscheinen Unternehmen verdächtig, wenn sie für ihren Geschäftsbereich ungewöhnlich viele Bareinzahlungen vornehmen, also die Art der Kontoführung im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb des Kunden untypisch ist. Sehr selten erregen Verfügungen über Auslandsschecks, Akkreditiv- und Inkassozahlungen Verdacht. Vereinzelt sind unnötige wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Kreditaufnahmen⁶⁵⁰ sowie vorzeitige Kreditrückführungen Anlass für eine Verdachtsanzeige.

650 Eine Bank erstattete eine Verdachtsanzeige, da ein Unternehmen, welches offensichtlich keinen Kreditbedarf hatte, unbedingt einen Kredit aufnehmen wollte und sich hiervon auch nicht abbringen ließ. Der Bank schien dieses unwirtschaftliche Verhalten suspekt.

In einem Fall, der Mitte der neunziger Jahre in Süddeutschland vorkam, fiel ein Juwelier bei seiner Hausbank auf, weil er nur Bareinzahlungen vornahm. Selbst angeblich getätigte größere Schmuckverkäufe wurden von diesem bar abgewickelt. Nach Angaben der Bank reichte der Kunde nie einen Scheck ein. Dies erschien der Bank verdächtig, da größere Beträge von den Käufern heutzutage regelmäßig mit Scheck bezahlt werden. Die Bank erstattete eine Verdachtsanzeige.

Sehr selten wird aufgrund von „Nichtanlage“ oder „Schlechtanlage“ trotz entsprechenden Vermögens sowie des An- und Verkaufs von Wertpapieren und Edelmetallen in Form von Tafelgeschäften eine Verdachtsanzeige erstattet. Dubiose Anfragen Dritter wegen einer Unternehmensbeteiligung oder eines Unternehmenskaufs kommen nach Angaben der befragten Banken selten vor und führen fast immer zu Verdachtsanzeigen.

Sonstiges

In einigen Fällen gehen Verdachtsanzeigen auf Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder sonstiger Delikte zurück. In den meisten dieser Fälle sahen die Bankmitarbeiter zuvor keine Verdachtsmomente.

3.2.3.3 Aufbauorganisation

Die Organisation des Anzeigeverfahrens von Bankmitarbeitern an den Geldwäschebeauftragten wird den Kreditinstituten vom Geldwäschegesetz nicht im Einzelnen vorgeschrieben. Der bankinterne Ablauf von Verdachtsmeldungen ist in der Praxis im Wesentlichen auf zwei Arten geregelt worden. Einige Banken bevorzugen den „unmittelbaren Meldeweg“, das heißt die unmittelbare Meldung an den Geldwäschebeauftragten. Andere bevorzugen den „Meldeweg mit Zwischenfilter“, das heißt die Meldung an eine dem Geldwäschebeauftragten vorgeschaltete Person. Inwieweit einer der genannten „Meldewege“ in der Praxis überwiegt, kann nicht festgestellt werden. Ein international tätiges Institut nutzt sein bankinternes internationales Datennetz dazu, hausinterne Warnungen hinsichtlich möglicher Geldwäschefälle zu verbreiten. Dabei informiert beispielsweise die entsprechende Filiale im Ausland die kontoführende Zweigstelle im Inland mittels Anzeigen in der bankinternen Warndatei über verdächtige Transaktionen, die der Kunde im Ausland vorgenommen hat. Der Bankmitarbeiter der kontoführenden Stelle entscheidet sodann, ob er im Inland eine Verdachtsmeldung erstatten will oder nicht.

Der unmittelbare Meldeweg

Ziel dieses Meldeweges ist es, jegliches Clearing durch vorherige Rücksprachen mit dritten Personen zu vermeiden. Einflussnahmen von außen sollen so weit wie möglich minimiert werden.

Ist bei einem Schaltermitarbeiter, Kreditbetreuer, (Firmen-)Kundenbetreuer oder sonstigen Mitarbeiter hinsichtlich eines Geschäftsvorfalles der Verdacht auf Geldwäsche entstanden, soll er diesen ohne Rückfragen bei seinem Vor-

gesetzten und teilweise ohne nähere eigene Analysen sofort dem Geldwäschebeauftragten melden. Er kann entweder vorab mit diesem den Fall am Telefon diskutieren oder gleich das Verdachtsformular unter ausführlicher Darlegung der Verdachtsmomente mit Namen und Personalnummer versehen und an ihn faxen. Auch im Falle eines vorhergehenden Telefonats ist die Verdachtsmeldung dem Geldwäschebeauftragten nachträglich zuzusenden. In ganz vereinzelt Fällen kommt es vor, dass der Geldwäschebeauftragte dem Mitarbeiter ein aufgrund des Telefonats bereits von ihm ausgefülltes Meldeformular zur Unterschrift zuschickt.

Häufig kommt es jedoch in der Praxis vor, dass die Mitarbeiter die Verdachtsmomente entgegen dem ausdrücklichen Willen der Bank mit ihren unmittelbaren Vorgesetzten besprechen. Hierbei kann ein nicht erwünschter Clearingeffekt eintreten. Teilweise ist es den Mitarbeitern aber auch freigestellt, inwieweit sie vor einer Meldung Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten oder sonstigen Mitarbeitern halten wollen.

Die meisten der befragten Geldwäschebeauftragten erfassen die eingegangene Verdachtsmeldung sofort in einer bankinternen Computerdatei, auf die nur sie (oder ein begrenzter Personenkreis) Zugriff haben. Grundsätzlich analysiert der Geldwäschebeauftragte anschließend die gesamte Kundenbeziehung sehr intensiv (s. u.). Kommt er zu dem Ergebnis, dass ein Geldwäscheverdacht besteht, meldet er diesen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde. Die Banken melden den Verdacht wenn möglich taggleich, in der Regel mittels Telefax oder vorab per Telefon. Es kommt jedoch auch immer wieder vor, dass Banken ihre Verdachtsanzeigen auf dem Postweg an die Strafverfolgungsbehörden schicken. Hiervon sind auch Eilfälle nach § 11 Abs. 1 S. 2 GwG betroffen. Die intensiven bankinternen Prüfungen wirken sich zudem teilweise auf den Zeitpunkt der Abgabe der Verdachtsmeldung negativ aus. Der überwiegende Teil der Anzeigen erfolgt in diesen Fällen nicht taggleich mit Kenntniserlangung durch den Geldwäschebeauftragten, sondern einige Zeit später. Nur ausnahmsweise melden einige Geldwäschebeauftragte dem zuständigen Landeskriminalamt einen nach ihrer Ansicht begründeten Geldwäscheverdacht eines Nichtkunden sofort, falls der Kunde sich noch in der Bank aufhält, um der Strafverfolgungsbehörde eine Observation oder einen Zugriff auf die Person zu ermöglichen.

Lehnt der Geldwäschebeauftragte eine Verdachtsanzeige ab, hält er zum Nachweis gegenüber Dritten (Revision und BAKred) alle Prüfungsschritte sowie die Gründe für die Einstellung schriftlich fest. Außerdem informiert er hierüber den meldenden Mitarbeiter. In der Regel enthält die Mitteilung auch eine Darlegung der Gründe, warum seine Meldung negativ beschieden wurde. Soweit bei der Bewertung des Sachverhalts Unsicherheiten bestehen, wird der Vorgang in der Regel auf Wiedervorlage in absehbarer Zeit (z. B. drei Monaten) gelegt zwecks neuer Bewertung unter Beachtung des weiteren Kontoverlaufs. Im Falle einer Anzeigerstattung wird der Mitarbeiter auch hierüber informiert.

Als Vorteil der „unmittelbaren Meldung“ wird die Bearbeitung der Fälle von Mitarbeitern angesehen, die in Geldwäscheangelegenheiten erfahren sind.

Außerdem ermöglicht der direkte Kontakt mit dem Geldwäschebeauftragten (z. B. in einem Beratungsgespräch), dass der Mitarbeiter aus psychologischer Sicht für sich eine gewisse Anonymität in Anspruch nehmen kann. Teilweise erleichtert ihm dies, über Verdachtsmomente zu sprechen, die einen seiner Kunden betreffen. Der Vorteil kann sich allerdings zugleich als „Hemmschuh“ entpuppen. So haben je nach räumlicher Entfernung einige Bankmitarbeiter auch Hemmungen, einen Verdacht zu melden. In der Praxis wird teilweise versucht, diesem Nachteil durch vertrauensbildende Maßnahmen entgegenzuwirken, indem zum Beispiel in Rundschreiben des Geldwäschebeauftragten Anweisungen als „Bitte“ formuliert werden.

Meldung mit Zwischenfilter

Ziel dieses „Meldeweges“ ist es, eine qualitativ höherwertige interne Verdachtsanzeige zu erreichen. Dem steht jedoch entgegen, dass bereits auf unterster Ebene ein Clearing stattfindet.

Die erste Variante dieses Meldeweges sieht vor, dass der Mitarbeiter im Verdachtsfall mit seinem Vorgesetzten Rücksprache zu halten hat. Bei einigen Banken werden die Verdachtsanzeigen nur über den Zweigstellenleiter an den Geldwäschebeauftragten der Bank weitergeleitet.

Nach der zweiten Variante haben die Mitarbeiter ihren Verdacht ohne vorherige Rücksprache und Analysen an eine bestimmte Person ihrer Niederlassung zu melden. Dieser nimmt dann erste Kundenanalysen vor. Für seine Prüfung steht ihm teilweise ein von der Bank erstelltes ausführliches Verdachtsraster zur Verfügung, das als eine Art „Ideenraster“ unterstützend eingesetzt wird. Anschließend meldet er den Verdacht mit einer eigenen Stellungnahme an den Geldwäschebeauftragten der Zentrale. Dieser prüft die Verdachtsmeldung nochmals und lässt sich hierfür gegebenenfalls die notwendigen Unterlagen zuschicken (4-Augen-Prinzip). Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise kann auf die Ausführungen zu dem „*unmittelbaren Meldeweg*“ verwiesen werden.

Der Schwachpunkt der ersten Variante „Meldung mit Zwischenfilter“ stellt die Rücksprache mit dem Filialleiter dar. Dieser ist besonders gefährdet, da er bei hausinternen Verdachtsmitteilungen eine Schlüsselposition einnimmt, indem er den einfachen Zweigstellenmitarbeiter hinsichtlich der Erstattung von Verdachtsanzeigen berät oder sie sogar selbst vornimmt. Aufgrund der Geschäftserfahrung des Filialleiters und seiner durch die hierarchische Ordnung bedingten Autorität wird dessen Meinung ausschlaggebend sein. Da er zu einem Teil erfolgsabhängig bezahlt wird, ist er in der Regel bestrebt, den für die Zweigstelle lukrativen Kundenkreis zu vergrößern. Folglich neigt er eher dazu, bei seinen Entscheidungen einen für ihn wirtschaftlich „guten“ Kunden zu decken.

In einem Fall, der sich Mitte der neunziger Jahre ereignete, gab der Zweigstellenleiter den Mitarbeitern bei – nach Ansicht eines Geldwäschebeauftragten begründeten – Verdachtsmomenten zu verstehen, dass sie „keine Ahnung hätten“ und er den Kunden besser kenne.

Allen Meldewegen ist gemeinsam, dass den Mitarbeitern im Fall der Ablehnung einer Verdachtsanzeige durch die Bank „freigestellt“ ist, selbst eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden zu erstatten. Die Freiheit zu einer solchen Meldung wird allerdings bei vielen befragten Banken durch den internen Hierarchiedruck und dadurch eingeschränkt, dass dem Mitarbeiter mit einem Regressanspruch seitens der Bank im Fall einer Klage des betroffenen Kunden gedroht wird. Zwar ist der Bankmitarbeiter wegen § 12 GwG grundsätzlich von einer Haftung im Falle einer Verdachtsanzeige freigestellt. Dies gilt jedoch nicht, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Anzeigen erstattet. Einige Banken suggerieren hierbei ihren Mitarbeitern, dass eine Haftungsfreistellung bereits dann nicht besteht, wenn sie eigenmächtig ohne Vorabstimmung mit dem Geldwäschebeauftragten einen Verdacht an die Polizei melden, da dann häufig grobe Fahrlässigkeit vorliege.⁶⁵¹ Hierdurch soll sicher gestellt werden, dass die Bankmitarbeiter ihren Verdacht zuerst an den Geldwäschebeauftragten melden, um ihm letztlich die Entscheidung über eine Verdachtsanzeige zu überlassen.

3.2.3.4 Ablauforganisation

Die Banken ergreifen teilweise Maßnahmen zur Verdachtsgewinnung im Zeitraum vor der Entstehung sowie ab der Entstehung eines Geldwäscheverdachts. Maßnahmen im Vorfeld eines Verdachts knüpfen an die generelle Gefährdung der Banken an, für Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht hierbei die Durchführung von Research-Maßnahmen. Unter Research wird die EDV-gestützte Recherche nach Auffälligkeiten, die auf Geldwäsche hindeuten können, verstanden, die über das Erkennen von Smurfing und Structuring hinausgeht.

Maßnahmen ab dem Zeitpunkt eines Verdachts setzen immer voraus, dass bei einer konkreten Transaktion oder einem Geschäftsabschluss durch einen Mitarbeiter erste Anhaltspunkte für eine Geldwäschebehandlung gesehen werden. Die Maßnahmen dienen in diesem Zeitraum genau genommen der Erhärtung eines bereits entstandenen Geldwäscheverdachts. In diesem Zusammenhang sind auch die von einigen Banken ergriffenen Monitoring-Maßnahmen zu sehen. Monitoring ist eine auf den Einzelfall bezogene computergestützte Recherche, mit deren Hilfe ein bereits vorhandener „Anfangsverdacht“ verifiziert wird.

Insgesamt kann bereits festgehalten werden, dass in der Regel nur die größeren Banken zur Verdachtsgewinnung oder -erhärtung umfangreiche computergestützte Datenabgleichungen vornehmen. Nur wenige dieser Banken haben sich hierfür um die Einwilligung ihrer Kunden bemüht.

⁶⁵¹ Dies ist zwar eine falsche Auslegung von § 12 GwG, da hier die Betonung auf grob fahrlässig unwahr erstatteten Anzeigen liegt. Trotzdem verfehlt die Drohung nicht ihre Wirkung.

(a) Vorfeldmaßnahmen zur Verdachtsgewinnung

Die meisten Banken führen Vorfeldmaßnahmen zur Verdachtsgewinnung nur durch, soweit sie dazu verpflichtet sind. Beispielsweise prüfen die Banken gemäß der Verlautbarung des BAKred⁶⁵² in regelmäßigen Zeitabständen alle Sammelkonten.⁶⁵³ Über diese Konten werden Beträge transferiert, ohne dass der wahre wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden kann. Deshalb gelten diese Konten als besonders missbrauchsgefährdet für Geldwäschehandlungen. Dies hat dazu geführt, dass mittlerweile einige Banken Sammelkonten für Berufsheimlichsträger nur noch sehr restriktiv bewilligen. Nur wenn unter Zugrundelegung der Angaben des Kontoinhabers (z. B. Rechtsanwalts oder Notars) ein Sammelkonto wirklich sinnvoll erscheint und der Kontoinhaber bekannt und vertrauenswürdig ist, wird die Führung eines Sammelkontos gestattet. Den Rechtsanwälten und Notaren, die bislang bei diesen Banken kein Konto hatten oder dort nicht ihre Hauptkontoverbindung unterhalten, wird regelmäßig kein Sammelkonto eingerichtet. Bei neu gegründeten Banken ist hingegen die Skepsis gegenüber Sammelkonten nicht so stark ausgeprägt. Sie sind deshalb eher bereit, den Kunden solche Konten einzurichten. Einige wenige Banken führen auch freiwillige Vorfeldermittlungen zur verbesserten, teilweise computergestützten Verdachtsgewinnung (sog. „intelligente“ Verdachtsgewinnung) durch. Die meisten Vorfeldmaßnahmen beziehen sich auf die Kontoführung der Kunden (Kontoführung von Neukunden, Entdeckung von Smurfing-Aktivitäten), die Art der Transaktion, die Transaktionshöhe, die Person beziehungsweise Unternehmen (Branchenprüfungen) und etwaige Kreditvergaben. Neukunden werden für einen bestimmten Zeitraum unter gesonderte Beobachtung gestellt. Bei diesen werden teilweise Betragseingänge sowie Abbuchungen aus der automatisierten Datenverarbeitung „angezeigt“ und dem Bankmitarbeiter im Schalterbereich (sog. Kontoführer) zur manuellen Bearbeitung zugeführt. Dieses System sollte die Bank ursprünglich vor Betrügern schützen, wird jedoch nun auch zur Verhinderung der Geldwäsche eingesetzt.

Maßnahmen gegen Smurfing werden bei den meisten deutschen Banken kaum ergriffen. In fast allen Banken wird bei der Verbuchung von Bareinzahlungsaufträgen in der Datenverarbeitung bisher nicht festgehalten, in welcher Filiale der Bank der Bareinzahlungsauftrag abgegeben wurde. Nur eine der befragten Banken verfügt über eine tägliche EDV-Kontrolle von Bareinzahlungen. Das EDV-System dieser Bank zeigt alle bisher an dem selben Tag zugunsten des Kontos vorgenommenen Bareinzahlungen nach Höhe der Einzahlung und verbuchender Bankfiliale an. Sobald bei einer erneuten Bareinzahlung von mindestens 2.000 DM alle taggleichen Einzahlungen zusammengerechnet den Schwellenwert von 20.000 DM a. F. beziehungsweise 30.000 DM n. F. erreichen, signalisiert das EDV-System dem Bankmitarbeiter automatisch die Pflicht, den Kunden zu identifizieren.

652 Vgl. BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute vom 30. 3. 1998, Nr. 21.

653 Bei Sammelkonten handelt es sich um Konten, auf denen Gelder von dritten Personen verbucht werden.

Bei den meisten Banken ist die Entdeckung von Smurfing-Aktivitäten (im Sinne von Mehrfacheinzahlungen) vom Zufall abhängig. Bei den übrigen Banken erschöpfen sich die Maßnahmen in der Regel in der täglichen Überprüfung der Kontoführungslisten oder sogenannten Signalblätter beziehungsweise (monatlichen) Listen wie „Übergroße Habenumsätze“ durch den Kundenbetreuer oder Filialleiter. Bei den Signalblättern beziehungsweise Listen „Übergroße Habenumsätze“ handelt es sich um Computerausdrucke, welche alle Transaktionen der Kunden anzeigen, bei denen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (mehrere Tage oder Wochen) eine bestimmte Betragssumme überschritten wurde. Teilweise weisen diese Listen den Kundenamen, teilweise auch nur die Kontonummer auf. Ursprünglich sollten diese Listen die Anlageberatung unterstützen. Mittlerweile werden sie auch zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung herangezogen, indem die in der Liste genannten Kunden auf Geldwäsche hin überprüft werden.⁶⁵⁴ Zur Eindämmung der Smurfing-Aktivitäten hat ein Finanzdienstleistungsinstitut bereits einige Zeit vor der Verlautbarung des BAKred für Finanzdienstleistungsinstitute bankintern die Pflicht zur Identifizierung der Einzahler auf einen Betrag von 5.000 US-Dollar gesenkt. Nach Angaben des befragten Experten seien jetzt Smurfing-Aktivitäten unter diesem Betrag zu verzeichnen.

Wenige Banken – üblicherweise nur die international tätigen Großbanken – führen gezielte Research-Maßnahmen durch. Standard ist bei allen Großbanken die Recherche in allen zugänglichen Medien (Zeitschriften, Internet etc.) nach Geldwäsche- und Betrugsfällen verbunden mit der Überprüfung, ob die in den Medien aufgeführten Personen auch Kontobeziehungen mit der Bank unterhalten.

Darüber hinaus ist bei diesen Großbanken auch ein computerunterstütztes Research-System vorzufinden. Hier wird versucht, aus der Masse der Bankkonten und Banktransaktionen diejenigen Konten und Transaktionen „herauszufiltern“, die sich aufgrund bestimmter vorher festgesetzter Kriterien als geldwäscheverdächtig erweisen können. Die Arten der Research-Methoden variieren von Bank zu Bank. Im Folgenden sollen deshalb zwei in der Praxis angewandte Konzepte vorgestellt werden.

Bei einer befragten Großbank wird Research immer dann praktiziert, wenn die bei einem gemeldeten Verdachtsfall analysierte Geldwäskemethode grundsätzlich geeignet ist, von anderen Personen zum Zwecke der Geldwäsche auf die gleiche Art und Weise betrieben zu werden. In solchen Fällen werden dann die Kundendaten soweit möglich nach entsprechenden vorher ermittelten Datenmustern mittels Computer durchsucht und anschließend analysiert.

Bei einer anderen Großbank basiert das Research-System auf der elektronischen Erkennung „auffälliger“ Konten mittels eines Datawarehouse-Systems. Das Datawarehouse stellt eine Sammlung von allen vorhandenen Daten

⁶⁵⁴ Bei den Signallisten handelt es sich im Gegensatz zu den Kontoführungslisten um spezielle, durch einen Computer automatisch erstellte Ausdrucke, die derzeit nicht in allen Banken vorhanden sind, deren Einführung jedoch durchaus möglich wäre.

dar, die nach individuell festgelegten Kriterien sortiert und analysiert werden. Zum Zwecke des Geldwäschereports werden in periodischen Abständen (z. B. monatlich) alle Konten auf vorher definierte Auffälligkeiten beziehungsweise Kriterien hin untersucht. Die Auffälligkeiten beruhen in der Regel auf mehreren Indikatoren. Hauptindikator ist eine ungewöhnliche Kontobewegung. Diese ergibt sich beispielsweise aus der Häufigkeit und der Höhe der Umsätze, die wiederum mit anderen Indikatoren verknüpft werden können. So werden durch den Computer die Umsätze während des untersuchten Zeitraums mit den Umsätzen während eines Vergleichszeitraums der Vergangenheit verglichen oder es werden absolute Schwellenbeträge festgelegt.

Die als auffällig definierte Umsatzhöhe ist abhängig von der jeweils geprüften Kundengruppe (wie Angestellte, Selbständige) oder der Gesellschaftsform (wie AG, GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Stiftung des privaten/öffentlichen Rechts). Weitere Indikatoren sind der Auslandsbezug einer Transaktion, die Nationalität oder der Wohnort des Kunden. Hierbei wird deren Geldwäscherelevanz anhand des „narcotic-report“ des US-State-Department und der Nationalitätsstatistik des Bundeskriminalamtes zur organisierten Kriminalität festgelegt. Darüber hinaus werden als ergänzende Kriterien u. a. das Alter des Kunden sowie die Branche und die Dauer der Geschäftsbeziehung herangezogen.

Die einzelnen Indikatoren werden entsprechend ihrer Geldwäscherelevanz durch ein Punktevergabesystem gewichtet. Je mehr Punkte ein Konto aufweist, umso stärker ist die Geldwäscherelevanz. Je nach vorher festgelegter und tatsächlich erreichter Punkthöhe erhält der Bankmitarbeiter vor Ort einen computerunterstützten Hinweis zur intensiven manuellen Überprüfung des Kontos. Besteht ein Geldwäscheverdacht, wird das Konto unter Umständen über einen längeren Zeitraum unter Beobachtung gestellt und auf Geldwäscheverdacht wiederholt stichprobenartig kontrolliert. Der Mitarbeiter muss die Überprüfung der angezeigten Konten schriftlich dokumentieren und seinen Geldwäscheverdacht gegebenenfalls dem Geldwäschebeauftragten melden. Ob ein Geldwäscheverdacht besteht, entscheidet also der Bankmitarbeiter. Ein durch das Computer-Research ausgelöster Automatismus, Verdachtsmeldungen aufgrund eines erreichten „Punkteverhältnisses“ durchzuführen, besteht daher nicht.

Bei dem größeren Teil der Banken sind jedoch sonstige Vorfeldmaßnahmen selten. Eine befragte Bank holt bei allen Überweisungen aus dem Ausland, die den Auftraggeber nicht erkennen lassen („one of our good customers“ etc.), eine Bestätigung der ausländischen Bank ein. Darin versichert ihr diese, dass ihr der Auftraggeber bekannt ist und sie weiß, wer wirtschaftlich hinter dem Auftrag steht. Von dieser Maßnahme sind besonders Banken in Österreich, Liechtenstein, Luxemburg und der Schweiz betroffen, da dort immer wieder Überweisungen vorkommen, bei denen der Auftraggeber nicht erkennbar ist. Bei einer kleineren Bank werden alle Transaktionen über 500.000 DM gesondert von dem Geldwäschebeauftragten auf Geldwäsche hin geprüft. Ebenso wurden bei einer Bank alle Kunden, bei denen die Umsätze innerhalb eines Vierteljahres 300.000 DM überstiegen, auf Geldwäsche überprüft.

Branchenprüfungen kommen ebenfalls kaum vor. Dies liegt unter anderem daran, dass fast alle befragten Banken keinen Wirtschaftsbereich als besonders missbrauchsgefährdet ansehen. Soweit bei Banken Branchenanalysen überhaupt durchgeführt werden, beschränken sie sich auf die Überprüfung von ein bis zwei Branchen (z. B. Tankstellen und Pizzerien). Eine Ausnahme bildet hier die bereits in den vorangehenden Abschnitten erwähnte Bank, die permanent gezielt Research-Maßnahmen ergreift. In einer anderen Bank werden besonders stark Warenhändler (z. B. Autohändler) kontrolliert, die im Rahmen eines Verbundgeschäfts an den Verbraucher Bankkredite vermitteln. Es werden in regelmäßigen Zeitabständen „Warenhändler-Listen“ ausgedruckt. Diese Listen zeigen die Kreditgeschäfte auf, die ein Warenhändler als Vertreter der Bank mit dem Verbraucher abgeschlossen hat. Die Listen sollen sicherstellen, dass die Seriosität eines Warenhändlers und die über ihn abgeschlossenen Kredite ständig überprüft werden. Insbesondere soll verhindert werden, dass Warenhändler mit unseriösen Kunden Kreditgeschäfte abschließen und die Kredite mit inkriminiertem Geld zurückgezahlt werden. Daher hat der Bankmitarbeiter bei der Bearbeitung der Liste zu analysieren, ob sich die Anzahl und die Höhe der Kredite jeweils im Rahmen des für einen solchen Warenhändler Üblichen halten. Bei Auffälligkeiten werden auch die Kunden des jeweiligen Warenhändlers überprüft. Darüber hinaus werden beispielsweise Neukunden für einen bestimmten Zeitraum unter gesonderte Beobachtung gestellt, indem Betragseingänge sowie Abbuchungen aus der automatisierten Datenverarbeitung gesondert angezeigt und dem Bankmitarbeiter im Schalterbereich (sog. Kontoführer) zur manuellen Bearbeitung zugeführt werden.

Im Kreditbereich legen einige Geldwäschebeauftragte in diesem Bereich tätigen Kollegen wiederholt nahe, Kreditanfragen regelmäßig sorgfältig auch unter Geldwäschesichtspunkten zu prüfen. Insbesondere haben sie jeden Kredit kritisch danach zu hinterfragen, ob dieser für den Kunden wirtschaftlich überhaupt einen Sinn macht, das heißt, ob überhaupt ein Kreditbedarf besteht. Auch wird untersucht, welche Sicherheiten angeboten werden und wer der Sicherungsgeber ist. Ist eine ausländische Bank Sicherungsgeber, soll immer geprüft werden, ob diese in ihrem Land entsprechenden Prüfungspflichten unterliegt, wie sie im GwG festgeschrieben sind. Im Übrigen sind bei Privatpersonen die Einkommensnachweise sowie bei Unternehmen die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen genauestens zu prüfen. Bei Krediten an Unternehmen sollen bei einigen Banken die Bilanzkennziffern ebenfalls unter dem Aspekt der Geldwäsche ausgewertet werden. Außerdem sollen die Mitarbeiter während der Vertragsverhandlungen das Verhalten des Kunden dahingehend prüfen, ob er zum Beispiel die für einen Kreditnehmer typischerweise relevanten Fragen stellt.

Bei einer größeren Bank wurde bislang nur in zwei Fällen festgestellt, dass seitens des Kunden offensichtlich kein Kreditbedarf bestand, dieser jedoch trotzdem einen Kredit aufnehmen wollte. Die Bank erstattete daraufhin jeweils eine Verdachtsanzeige, da sie fürchtete, dass die Kredite der Geldwäsche dienen sollten.

Im Merger & Akquisitionsbereich haben einige wenige Banken einen „Maßnahmenkatalog“ für den Fall erstellt, dass der Bank die an sie herantretende Person verdächtig ist.⁶⁵⁵

(b) Maßnahmen zur Erhärtung eines Geldwäscheverdachts

Um den anfänglich durch einen Bankmitarbeiter gewonnenen Verdacht anhand anderer Anhaltspunkte bestätigen oder entkräften zu können, werden sowohl durch den hinweisgebenden Bankmitarbeiter als auch durch den Geldwäschebeauftragten Untersuchungen durchgeführt. Soweit den einzelnen Mitarbeitern ein „Verdachtsraster“ oder eine Liste „geldwäschegefährdeter Länder“ ausgeteilt wird, überprüft der Mitarbeiter die gewonnenen Verdachtsmomente mit den dort beispielhaft aufgeführten Erscheinungsformen der Geldwäsche. Bei dem Verdachtsraster handelt es sich in der Regel um den in Gemeinschaftsarbeit des Bundeskriminalamts, des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, des Zentralen Kreditausschusses und des BAKred erarbeiteten Verdachtskatalog mit „Anhaltspunkten, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können“, um den „Leitfaden zur Bekämpfung der Geldwäsche“ des Zentralen Kreditausschusses oder um das vom BAKred entwickelte Geldwäsche-Typologienpapier.⁶⁵⁶ Der Verdachtskatalog des BAKred zählt beispielhaft 27 abstrakte Anhaltspunkte und 18 konkrete Verdachtsmomente auf.⁶⁵⁷ Das weiterentwickelte Typologienpapier zur Geldwäsche enthält mittlerweile bereits über 100 Indikatoren. Eine befragte Bank hat hingegen ein sehr viel detaillierteres Raster mit etwa 100 Verdachtsmomenten entwickelt, welches bei dubiosen Transaktionen als eine Art Gedankenstütze zur Verdachtsgewinnung oder -formulierung dienen soll. Verfügt der Mitarbeiter vor Ort weder über Verdachtsraster noch über eine Liste „geldwäschegefährdeter Länder“, nimmt im Fall einer Verdachtsmeldung häufig der Geldwäschebeauftragte die Durchsicht der genannten Listen vor. Allerdings haben nur wenige Banken eigene detailliertere Verdachtsraster oder Listen mit „geldwäschegefährdeten Länder“ erstellt.

Ziel der darauf folgenden Prüfungen ist es, sich von dem betreffenden Kunden ein „Bild“ zu machen. Hierfür analysieren die Geldwäschebeauftragten die gesamte Kundenbeziehung. Dabei werden die Prüfungen in den einzelnen Kreditinstituten unterschiedlich intensiv durchgeführt. Dies hängt erstens davon ab, wie die Bank ihre Position im Rahmen der Geldwäschebekämpfung definiert. Einige Banken sehen es als erforderlich an, zum Schutz ihrer Kunden umfangreiche Prüfungen vorzunehmen. Andere wollen sich nicht zum „Handlager“ der Strafverfolgungsbehörden machen und wollen

655 Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel Teil 3 Kapitel 6.5, Stichwort „Beteiligungserwerb“.

656 Zollkriminalamt, Landeskriminalamt NRW, Bundeskriminalamt und BAKred, Anhaltspunkte die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, 1996; Zentraler Kreditausschuss, Leitfaden zur Bekämpfung der Geldwäsche, Juli 1995; BAKred, Geldwäsche-Typologienpapier, Stand Oktober 1998.

657 Zollkriminalamt, Landeskriminalamt NRW, Bundeskriminalamt und BAKred, Anhaltspunkte die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, 1996.

deshalb eine intensive Überprüfung verdächtiger Kunden den Behörden überlassen. Dementsprechend ist das Verhältnis von Anzeigen zu der Zahl der Mitarbeiter, die den Geldwäschebeauftragten in seiner Arbeit unmittelbar unterstützen sollen, je nach Bank größer oder kleiner. Des Weiteren wirkt sich auf den Umfang von Verdachtsprüfungen die technische Ausstattung des Geldwäschebeauftragten mit einer EDV-Anlage, einer Zugriffsberechtigung auf Kundendaten und einer vorhandenen EDV-Vernetzung der Bankfilialen aus. Nur wenige Kreditinstitute verfügen über professionelle Datenbanksysteme zur Bearbeitung von Geldwäschefällen.

In größeren Kreditinstituten gleicht der Geldwäschebeauftragte in der Regel mittels eines Computerprogramms die eingegangene Verdachtsmeldung anhand des Kundennamens mit den anderen bisherigen Meldungen ab. Viele Banken verzichten jedoch auf eine computergestützte Aufbereitung gemeldeter Fälle, so dass sie auch keinen Abgleich durchführen können. Bei kleineren Banken wird dies mit der überschaubaren Anzahl von Verdachtsmeldungen und -anzeigen begründet.

Anschließend wird geprüft, über welche Konten der verdächtige Kunde bei der Bank verfügt und ob die Anzahl sowie die Art der Konten bereits Auffälligkeiten erkennen lassen (z. B. unterschiedliche Kundenstammmummern ohne ersichtlichen Grund). Soweit es Kontobevollmächtigte gibt, werden bei einigen Kreditinstituten auch diese einer Überprüfung unterzogen. Es wird geprüft, von wem eine eingehende Transaktion stammt und an wen sich eine ausgehende Transaktion richtet. Auch diese Personen werden bei professionell ausgestatteten Banken mittels „Rastern“ der eigenen Datenbanken und Internet-Recherchen hinterfragt. Auf diese Art und Weise kann ein „Netz“ um die fragliche Transaktion und Person „gesponnen“ und verdichtet werden. Eine befragte Großbank ist dazu übergegangen, die ermittelten „Beziehungsnetze“ mit Hilfe einer Computergrafik („Analysetool“-Software) optisch besser aufzuarbeiten, damit die Zusammenhänge zwischen den Transaktionswegen und den involvierten Personen sowie die von den Personen entwickelten komplizierten Geldkreisläufe schneller erkannt und besser systematisiert werden können. Das Geflecht aus Kontobeziehungen (Kontoinhaber, Unterzeichnungsberechtigte, Bevollmächtigte) und Transaktionen wird mittels Linien und Knotenpunkten dargestellt. Die Knotenpunkte werden mit Namen der betreffenden Personen (bspw. Transaktionsempfänger) und den zu diesen Personen wichtigsten Daten versehen. Durch das „Anklicken“ dieser Knotenpunkte können zudem weitere vorher gesammelte und abgespeicherte Hintergrundinformationen aufgerufen werden.

Sodann werden bei allen Konten die Umsätze der letzten Wochen oder letzten (drei) Monate überprüft und auf Auffälligkeiten untersucht. Bei einigen Banken kann der Geldwäschebeauftragte die Umsätze über den Computer abfragen, andere Geldwäschebeauftragte müssen sich die Umsatzlisten der hausinternen Datenverarbeitung oder die der Niederlassungen zuschicken lassen. Vereinzelt hat der Geldwäschebeauftragte auch nur die Kontoführungsblätter der kontoführenden Filiale zur Verfügung, welche erfahrungsgemäß nicht immer vollständig sind. Teilweise lassen sich die Geldwäschebeauftragten

auch Kopien von Belegen dubioser Transaktionen (Überweisungsbelege etc.) aus den internen Abteilungen zusenden. Soweit bei Privatkunden Einkommensnachweise vorliegen, werden auch diese herangezogen.

Erscheinen Unternehmen verdächtig, nehmen die Geldwäschebeauftragten Einblick in die der Bank vorliegenden Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen. Zuweilen werden – soweit noch nicht im Laufe der Bank-Kunden-Beziehung geschehen – über das betreffende Unternehmen Auskünfte eingeholt (z. B. Handelsregisterauszüge sowie Auskünfte von Wirtschaftsdateien). Normalerweise wird nämlich seitens der Bank während der gesamten Geschäftsbeziehung – soweit keine Kreditvergaben an das Unternehmen erfolgen – nicht geprüft, ob der im Handelsregister oder im Gesellschaftsvertrag angegebene Unternehmenszweck auch tatsächlich verfolgt wird. Bei einer befragten Großbank erheben die Mitarbeiter der für die Geldwäsche zuständigen Compliance-Abteilung auch „Inaugenscheinnahmen“, wenn sich das verdächtige Unternehmen in räumlicher Nähe zum eigenen Arbeitsplatz oder Wohnort des Mitarbeiters befindet.

Zur Abgrenzung eines möglichen Geldwäschefalls von einem Betrugsfall werden bei einigen größeren Banken auch Datenrecherchen im Internet oder mittels anderer Medien vorgenommen, die zwecks Warnung der Anleger Informationen über derzeit in Europa bekannt gewordene betrügerische Gesellschaften veröffentlichen. Daneben wird das Finanzverhalten des Kunden – sei es eine Privatperson, sei es ein Unternehmen – mit dem anderer Kunden verglichen. Einige Banken führen Umsatzanalysen durch, um Stroh- oder Scheinfirmen zu enttarnen. Bei den meisten der befragten Banken wird diesen Analysen jedoch nur eine geringe Indizwirkung zugesprochen, da Unternehmen in der Regel bei mehreren Banken Konten führen. Nach Aussage der Experten aus dem Bankbereich bleibt dadurch einer Bank ein Einblick in das gesamte Finanzverhalten des Kunden verwehrt. Zudem sind Umsätze bei legal arbeitenden Unternehmen teilweise auch auf Kontoausgleichszahlungen zurückzuführen, so dass hinter diesen Umsätzen wie bei einigen Geldwäschehandlungen keine realen Geschäfte stehen. Demzufolge fallen Finanztransaktionen zum Zweck der Geldwäsche über Unternehmen kaum auf. Auch erregen Umsatzsteigerungen bis zu einem gewissen Grad keinen Verdacht. Soweit reale Geschäfte eines Strohunternehmens mit inkriminiertem Geld bezahlt werden (z. B. beim Verkauf von Autos), fällt dies einem Bankmitarbeiter gleichfalls nicht als verdächtig auf.

Einige Banken sehen sich bis zu einem gewissen Grad in der Lage, Stroh- und vor allem Scheinfirmen anhand von Umsatzanalysen zu erkennen. Nach ihrer Erfahrung weisen die Konten von diesen im Gegensatz zu legal tätigen Unternehmen sehr häufig Überweisungseingänge verbunden mit anschließenden Barabhebungen auf. Außerdem sei bei legal tätigen Unternehmen eine flexible Kontoführung typisch. Bei bisher in diesen Banken enttarnen Stroh- und Scheinfirmen war die Kontoführung hingegen nicht linear, das heißt, sie verfügten üblicherweise erst dann über Geld, nachdem es ihrem Konto gutgeschrieben worden war. Kontoüberziehungen oder die Aufnahme von Krediten seien hingegen selten.

Bei allen Banken hält der Geldwäschebeauftragte immer wieder Rücksprache mit dem Mitarbeiter, der die interne Verdachtsanzeige abgegeben hat, und mit den Mitarbeitern der kontoführenden Stelle, insbesondere den Kundenbetreuern. Bei diesen Gesprächen sollen die Mitarbeiter ihre Verdachtsmomente sowie ihren persönlichen Eindruck von dem Kunden darlegen. Zudem ist ihre Kenntnis bezüglich der bisherigen Geschäftsbeziehung der Bank mit dem Kunden von besonderem Interesse (z. B. auch, ob der Kunde nach seinen Angaben noch bei anderen Banken Konten hält und welche Bank die Hausbank ist). Teilweise werden die Mitarbeiter von den Geldwäschebeauftragten dabei aufgefordert, mit dem verdächtigen Kunden ein „Cross-selling-Gespräch“ (Verkaufsgespräch) zu führen. Dieses dient gleichsam als Plausibilitätskontrolle, indem man im Rahmen dieses Verkaufsgesprächs dem Kunden unverdächtige Fragen stellt, die jedoch im Hinblick auf die verdächtige Transaktion zur Aufklärung beitragen könnten. Hierzu gehören bei Unternehmen auch Fragen zur Geschäftsentwicklung und zum Geschäftsablauf, um zu prüfen, ob der Kunde die Geschäftsstrukturen seines Unternehmens kennt oder eine Strohperson als Inhaber eines Strohunternehmens darstellt.

Wird ein Immobilienkaufangebot über einen Vermittler angedient, verlangt eine der befragten Banken die Nennung des jeweiligen Geldgebers. Außerdem besteht sie auf dessen Identifizierung. Zusätzlich muss der Geldgeber der Bank Sicherheiten vorweisen. Werden diese drei Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt keine Freigabe des jeweiligen Grundstücks durch die Bank, welche in der Regel eine Hypothek oder Grundschuld an dem Grundstück besitzt. Erfahrungen der Bank zeigen, dass sich wiederholt die im Hintergrund stehenden Geldgeber zurückziehen, da sie sich nicht offenbaren wollen.

Soweit der Geldwäschebeauftragte aufgrund der Vielfalt von Bankgeschäften nicht einordnen kann, ob die in Frage stehende Transaktion ungewöhnlich ist, nimmt er Rückfrage bei den entsprechenden Fachleuten innerhalb der Bank. Bestehen trotz dieser Maßnahmen immer noch Zweifel, ob ein Verdachtsfall vorliegt, werden in Einzelfällen auch Gespräche mit dem zuständigen Staatsanwalt oder Landeskriminalbeamten gesucht. Diesem wird hierbei der Sachverhalt in anonymisierter Form, das heißt ohne Nennung des Kundennamens, geschildert und eine Stellungnahme erbeten. Vereinzelt fragt der Geldwäschebeauftragte auch persönlich vertraute Geldwäschebeauftragte anderer (privatrechtlicher wie öffentlich-rechtlicher) Institute in „Zweiergesprächen“ um ihre Meinung. Gelegentlich werden den befragten Geldwäschebeauftragten auch Hinweise auf Geldwäsche gegeben, soweit dies noch mit dem Bankgeheimnis vereinbart werden kann. Ein Informationsaustausch zwischen den Geldwäschebeauftragten des Mutterunternehmens und etwaiger ausländischer Tochterunternehmen findet bei den einzelnen Banken unterschiedlich intensiv statt: Einige Geldwäschebeauftragte tauschen sich mit denen der Tochterunternehmen kaum aus. Dies gilt insbesondere für Tochterunternehmen in Ländern, wo die Verletzung des Bankgeheimnisses unter Strafe gestellt ist. Andere Geldwäschebeauftragte tauschen Informationen über Geldwäsche häufiger aus.

Sowohl einige größere als auch kleinere Banken sind dazu übergegangen, eine Art „Monitoring“ bei solchen Kunden einzuführen, die den Mitarbeitern verdächtig erscheinen, bei denen sich aber noch nicht endgültig ein konkreter Geldwäscheverdacht gebildet hat. Monitoring bedeutet, dass die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden für einen Zeitraum von ein bis drei Monaten von dem Geldwäschebeauftragten oder dem Kundenbetreuer gesondert beobachtet wird. So setzten einige Banken eine zweifelhafte Kundenbeziehung auf eine „Beobachtungsliste“ oder in eine „Warndatei“. Durch Wiedervorlagensysteme stellen sie sicher, dass jede Transaktion einer aktuellen und das Konto der verdächtigen Person nach bestimmten Zeitabständen einer periodischen Prüfung durch den Bankmitarbeiter unterzogen wird. Bei einigen Banken scheitert das Monitoring an der nicht ausreichend vorhandenen EDV-Ausstattung. Hiervon betroffen sind vor allem kleinere Privatbanken, einige öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sowie derzeit ein mittelgroßes Kreditinstitut. Andere Banken verzichten bewusst auf das Monitoring. Sie treffen anhand der bisher ermittelten Kundendaten immer eine abschließende Entscheidung darüber, ob ein Geldwäscheverdacht vorliegt oder nicht. Die Entscheidung über einen Geldwäscheverdacht wird bei kleineren Banken durch eine Person allein herbeigeführt, bei einigen größeren Banken durch zwei Personen (4-Augen-Prinzip), die den Fall unabhängig voneinander zu entscheiden haben.

In sehr seltenen Fällen wird nach Angabe der Geldwäschebeauftragten bei dubiosen Kunden auch eine Überprüfung der Geschäftsverbindung auf Wirtschaftlichkeit für die Bank vorgenommen. Stellt die Bank dabei fest, dass sie aus wirtschaftlichen Erwägungen ohnehin kein Interesse an dem Kunden hat, wird in der Regel eine Verdachtsanzeige erstattet und dem Kunden gegebenenfalls die Kontoauflösung nahe gelegt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Banken, bevor sie eine Verdachtsanzeige erstatten, sehr sorgfältige Untersuchungen vornehmen. Besonders intensiv gestaltet sich im Fall eines Geldwäscheverdachts bei fast allen Banken die Prüfung von Altkunden, da die Bankmitarbeiter aufgrund der langjährig bestehenden Geschäftsbeziehung von vornherein eher geneigt sind, von einem legalen Geschäftshintergrund auszugehen. Am aufwendigsten sind allerdings Prüfungen von Unternehmen. Die Prüfung der von ihnen getätigten Transaktionen kann je nach Geschäftsumfang des Unternehmens zwei bis drei Monate dauern.

(c) Maßnahmen nach Verdachtsfeststellung

Ist eine Bank zu der Überzeugung gelangt, dass ein Fall von Geldwäsche vorliegen könnte, erstattet sie eine Verdachtsanzeige gegenüber der zuständigen Behörde. Darüber hinaus ergreift sie gegenüber dem verdächtigen Kunden restriktive Maßnahmen. Der angezeigte Kunde wird bei einigen Banken in einer gesonderten Warndatei erfasst, um bankintern vor einer Kundenverbindung mit diesem Kunden zu warnen. An die Bank herangetragene suspekten Geschäfte von Nichtkunden werden abgelehnt. Entsteht der Verdacht im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung, reagieren die Banken unterschied-

lich. Die unterschiedliche Reaktion ist vor allem vom Umfang der durch die Bank vorgenommenen Prüfungen, von der Intensität des Verdachts und von der Risikobereitschaft der jeweiligen Bank abhängig. Einige Banken lösen Konten von Kunden erst auf, wenn ihnen von den Ermittlungsbehörden die Begründetheit der Verdachtsanzeige signalisiert wird. Gleiches gilt auch, wenn sie selbst überzeugt sind, dass es sich bei dem angezeigten Fall nur um Geldwäsche handeln kann. Andere Banken sind hingegen schneller bereit, ihre Kontobeziehung mit dem verdächtigen Kunden zu lösen und zwar bereits mit der Verdachtsanzeige. Teilweise ergreifen die Banken auch verdeckte Maßnahmen, um das Ziel der Kontoauflösung zu erreichen. So gestalten sie die Bankverbindung für den Kunden durch Erhöhen von Gebühren unattraktiv und hoffen auf eine „Selbstkündigung“ durch den Kunden. Falls dies nach einer gewissen Zeit nicht geschieht, wird dem Kunden das Konto dann doch durch die Bank gekündigt. Erfahren Banken von strafprozessualen Ermittlungsverfahren gegen einen ihrer Kunden, lösen alle Banken die gegebenenfalls noch bestehende Kontobeziehung mit dem Kunden auf. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen wird die Kontobeziehung weiterhin aufrechterhalten. Dies ist dann der Fall, wenn sich ein Kreditinstitut auf Bitten der Strafverfolgungsbehörden ausnahmsweise bereit erklärt hat, das Konto des fraglichen Kunden weiter zu beobachten. Diese Fälle sind jedoch sehr selten, da die Banken befürchten, dass sich ihre Mitarbeiter strafbar machen.

In zwei Ausnahmefällen werden bei den meisten Banken Konten trotz Geldwäscheverdachts weitergeführt. Bestehen erhebliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, wird regelmäßig versucht, den Kunden zum Ausgleich seines Kontos zu bewegen. Erst wenn das Konto auf „Null“ zurückgeführt worden ist, wird dem Kunden die Kontobeziehung gekündigt. Vereinzelt kommt es vor, dass Banken auf Bitten der Strafverfolgungsbehörden sich bei Vorliegen einer Genehmigung der zuständigen Staatsanwaltschaft bereit erklären, aus ermittlungstaktischen Gründen das Konto weiterzuführen. Dies kommt jedoch äußerst selten vor. Die meisten befragten Banken kündigten die Lorokonten (Sammelkonten) mit türkischen Repräsentanzbanken, da ein erheblicher Verdacht bestand, dass diese zur Geldwäsche missbraucht werden.

Folgender Fall, der sich 1994 in Hessen ereignete, steht exemplarisch dafür, wie eine Bank versuchte, sich unauffällig von einem Kunden zu trennen. Eine marokkanische Bank unterhielt ein Lorokonto bei einer deutschen Bank. Vorgesehen war, dass auf diesem Konto die marokkanischen Gastarbeiter ihr Gehalt einzahlten. Einmal im Monat sollte das auf dem Konto eingezahlte Geld nach Marokko überwiesen werden. Nachdem zehn einzahlende Personen den Verdacht wegen Geldwäsche erregten, wurde die Kontoverbindung von der Bank eingehender untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass das Konto kaum von Gastarbeitern genutzt wurde. Hingegen zahlten häufig Marokkaner Geld bei der Post ein und überwiesen es anschließend auf das Loro-Sammelkonto. Teilweise zahlten dieselben Personen drei- bis viermal täglich 5.000 bis 6.000 DM ein. Eine Vielzahl der Überweisungen kam von einer Filiale eines deutschen Kreditinstituts in Berlin. Eine Person, die als häufiger Einzahler festgestellt werden konnte, wurde Mitte der neunziger Jahre zu zwölf Jahren Freiheitsentzug wegen Rauschgifthandels mit Haschisch verurteilt. Daraufhin ver-

doppelte die Bank in einem ersten Schritt die Gebühren pro Buchungsposten. Als dies die Marokkaner nicht von weiteren Einzahlungen abschreckte, wurde die Kontoverbindung seitens der deutschen Bank aufgelöst. Mittlerweile führt die marokkanische Bank allerdings bei einem anderen deutschen Kreditinstitut ein ähnliches Konto.

Als Grund für die Lösung der Beziehungen mit verdächtigen Kunden wurde von den Experten die Abwendung von Imageschäden genannt, da solche Kunden nicht den Seriositätsanforderungen der betroffenen Bank entsprechen. Darüber hinaus – so die Experten – dient die Kontoauflösung vor allem auch dem Schutz der Mitarbeiter. Bei einem einmal bestehenden Verdacht ist die Gefahr für die Mitarbeiter erhöht, sich im Fall der Weiterführung der Kontobeziehung wegen leichtfertiger Geldwäsche (§ 261 Abs. 5 StGB) strafbar zu machen. Die Inkaufnahme dieser Gefahr sei den Mitarbeitern nicht zuzumuten.

3.2.3.5 Probleme

(a) Ausgangssituation der Banken

Die Banken sehen sich bei der Verdachtsgewinnung erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt, da den Vermögenswerten nicht anzusehen ist, ob sie inkriminiert im Sinne von § 261 StGB sind oder nicht. Allein der Faktor einer hohen Bargeldeinzahlung macht eine Transaktion nicht verdächtig. Denn aufgrund des hohen Bargeldumlaufs in Europa, der Zunahme der Schattenwirtschaft und der gesellschaftspolitischen Umbrüche in Osteuropa hat die Bargeldzahlung nicht ab-, sondern eher zugenommen. Damit hat Bargeld kaum Indiz- oder Warnfunktion im Hinblick auf die Geldwäsche. Noch weniger kann man dem Buchgeld ansehen, ob es aus einer Straftat stammt. Nur Rückschlüsse aufgrund äußerer Begleitumstände lassen das ursprünglich neutrale Geld verdächtig erscheinen. Die Verdachtsschöpfung knüpft dabei in besonderem Maß an die Person des Kunden an.

Bei den Privatbanken mittlerer und kleinerer Größenordnung ist der persönliche Kontakt zum Kunden regelmäßig eng. Insbesondere die Kundenbetreuer privater Bankhäuser kennen ihre Kunden, da für sie das „Know-your-customer-Prinzip“ bereits in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse besonders wichtig ist. So sind diese Privatbanken üblicherweise bemüht, nur eine ganz bestimmte Klientel an vermögendere Kunden zu führen, welche sich regelmäßig vor Kontoeröffnung einer Seriositätsprüfung unterziehen müssen (beispielsweise wird nach der Herkunft des Vermögens gefragt, die unter Umständen der Bank anhand von Papieren dargelegt werden muss). Außerdem betreut der Kundenberater eine überschaubare Anzahl von Kunden. Die Verdachtsgewinnung bei Privatbanken ist deshalb etwas leichter. Allerdings nehmen diese Banken auch in Anspruch, nur gute Kunden zu haben und neigen daher bei einmal bestehenden Kundenverbindungen zu tendenziell unkritischem Verhalten gegenüber ihren Kunden.

Bei den meisten anderen Instituten ist der persönliche Kontakt des Bankmitarbeiters zum Kunden jedoch bereits durch den Massenzahlungsverkehr limitiert. Die Kundenbetreuer und sonstigen Mitarbeiter der kontoführenden Filiale registrieren beispielsweise die einzelnen Betragseingänge („Eingang“ von Buch- oder Bargeld) in der Regel nicht mehr. Sie erhalten hiervon vielmehr üblicherweise erst bei Verfügungen der Kunden im Rahmen der Dispositionsprüfung Kenntnis. Insbesondere soweit Nichtkunden Zahlungen (ins Ausland) vornehmen, ist die Verdachtsschöpfung sehr stark vom Zufall abhängig, da kein Mitarbeiter den Kunden kennt und sein Handeln richtig bewerten kann. Mit zunehmender Automatisierung des Zahlungsverkehrs und auch durch das stark propagierte Direktbanking im Privatkundengeschäft, das heißt im Anlage- und Wertpapiergeschäft, wird der persönliche Kontakt zum Kunden im Laufe der Zeit immer mehr reduziert. Die Möglichkeiten zur Verdachtsschöpfung werden dadurch ständig geringer. Die Auswirkung des fehlenden persönlichen Kundenkontakts zeigt sich bereits im Interbankengeschäft. Nach Auffassung der Banken ist hier ein Erkennen von Geldwäschehandlungen fast nicht möglich, da die Distanz zwischen dem handelnden Kunden im Ausland und dem Kreditinstitut in Deutschland zu groß ist.

Beispielsweise zahlte in einem Fall Mitte der neunziger Jahre ein Nichtkunde innerhalb von ein oder zwei Tagen in fünf bis sechs Filialen einer Bank jeweils 6.000 DM bis 7.000 DM zwecks Überweisung ins Ausland ein. Einem Sachbearbeiter der Abteilung Auslandszahlungsverkehr fiel dieser Vorgang per Zufall nur deshalb auf, weil der Einzahlende immer unter demselben Namen agierte und der Sachbearbeiter für diesen Buchstaben zuständig war. Es erging seitens der Bank eine Verdachtsanzeige. Ob tatsächlich ein Fall von Geldwäsche vorliegt, ist jedoch unbekannt.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet den Bankmitarbeitern zudem die fehlende Kenntnis einer Vortat. Bei einer verdächtig erscheinenden Transaktion kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass sie der Geldwäsche dient. Vielmehr kann es hierfür verschiedene Erklärungsgründe geben, wie zum Beispiel die Herkunft von Geldern aus einer Erbschaft, Lottogewinn oder aus einer nicht im Vortatenkatalog des § 261 StGB genannten Straftat wie zum Beispiel der Steuerhinterziehung. Auf den ersten Blick verdächtig erscheinende Transaktionen entpuppen sich deshalb nach eingehenden Prüfungen seitens der Banken oder der Strafverfolgungsbehörden häufig als legal, als Steuerhinterziehungen oder als Betrugshandlungen. Einzelne Transaktionen erscheinen oft erst mit ihrer Wiederholung rückblickend als verdächtig.

Beispiel für Handlungen, die erst aufgrund ihrer Wiederholung verdächtig erscheinen:

Seit längerer Zeit verzeichnen die Banken hohe Bargeldeinzahlungen von Angehörigen der GUS-Staaten. Anfänglich vermuteten die Banken wegen der hohen steuerlichen Belastung in den Heimatländern eine Kapitalflucht. Daneben wurden auch devisarechtliche Erwägungen als Gründe für die hohen Bargeldplatzierungen auf Konten in Deutschland angeführt, da in den osteuropäischen Ländern häufig ein bestimmter Prozentsatz der auf den Konten deponierten Devisen an den Staat abgeführt werden muss. Außerdem waren die osteuropäischen Länder aufgrund einer gewissen „Unbedarftheit“ gegenüber dem Banksystem als Bargeldgesellschaft be-

kannt, so dass hohe Bargeldvorhaltungen der Gewohnheit entsprechen. Aufgrund der bereits über mehrere Jahre erfolgenden sehr hohen Bargeldeinzahlungen, häufig bis zu sechsstelligen Beträgen, sind die Mitarbeiter der Banken mittlerweile „verwundert“. Besonders verdächtig ist, wenn Geld von Russland nach Deutschland überwiesen und hier bar abgehoben wird. Daher vermuten die Banken nun, dass die Transaktionen in erster Linie der Geldwäsche dienen.

Beispiele für verdächtig erscheinende legale Handlungen:

(1) 1994 kam ein Juwelier aus Italien in eine Stadt in Süddeutschland mit einem Barbetrag von vier Millionen DM in seinem Koffer. Mit diesem Geld wollte er Gold bei einer deutschen Bank kaufen, da das Gold in Deutschland billiger war als in Italien. Der Juwelier ließ sich identifizieren. Der Bank kam der gesamte Vorgang trotzdem verdächtig vor, da Geschäftsleute in der Regel Einkäufe bei solchen Größenordnungen nicht bar bezahlen. Nach Rückfrage eines Bankmitarbeiters bot der Juwelier der Bank an, seine Bankverbindung sowie seinen wirtschaftlichen und finanziellen Hintergrund zu überprüfen. Die Anfrage bei der genannten italienischen Bank ergab, dass es sich bei dem Juwelier um einen sehr guten Kunden handelte, der in Italien ein bekanntes großes Juweliergeschäft betreibt. Es handelte sich somit nach Ansicht der Bank nicht um einen Fall von Geldwäsche, sondern um ein legales Geschäft.

(2) Mehrere indische Staatsangehörige kauften Mitte der neunziger Jahre bei einer deutschen Bank kilogrammweise Gold. Als Erklärung gaben sie den Bankmitarbeitern an, dass der Preis von Gold in Deutschland bedeutend niedriger sei als in Indien, wo das Gold zur Herstellung von Schmuck verarbeitet werden sollte. Der Bank erschien dies verdächtig. Sie erstattete deshalb eine Verdachtsanzeige. Die Ermittlungen des Landeskriminalamts ergaben, dass die Angaben der Inder der Wahrheit entsprachen und das Gold tatsächlich zu Schmuck verarbeitet wurde.

(3) In einem anderen Fall zahlten 1995 mehrere Asylbewerber aus Sri Lanka bei einer Bank häufiger höhere Geldbeträge ein, um sie nach Colombo zu überweisen. Der Bank erschien dies verdächtig und sie erstattete eine Anzeige. Die Ermittlungen ergaben, dass es sich nicht um Geldwäsche handelte. Das Geld wurde zuvor von Landsleuten in Deutschland gesammelt und war für den Freiheitskampf in Sri Lanka bestimmt.

(4) In einem weiteren Fall, der Mitte der neunziger Jahre vorkam, legte ein Geschäftsmann aus Medellín (Kolumbien) in einer Stadt in Süddeutschland bei einer Bankfiliale Sparbriefe im Wert von etwa zwei bis vier Millionen DM an. Im ersten Moment erschien der Bank die Herkunft der Person im Hinblick auf Geldwäscheaktivitäten als verdächtig. Die Finanzanlage diente jedoch der Finanzierung seiner beiden Töchter, die in Deutschland studierten. Diese sollten ihr Studium mit den auszuzahlenden Zinsen finanzieren.

Beispielsfall, der sich im Nachhinein als Betrugsfall herausstellte:

Mitte der neunziger Jahre kamen aus dem Ausland, insbesondere aus Nigeria, dubiose Angebote für Immobilienkäufe in Deutschland. Die hierfür nötigen Kreditaufnahmen sollten nach Vorstellung der jeweiligen „Kunden“ mit Bankgarantien gesichert werden. In der Regel waren diese Garantien jedoch gefälscht. Auf den ersten Blick könnte hier Geldwäsche vermutet werden, meistens handelte es sich jedoch um Kreditbetrügereien.

Beispiel eines verdächtig erscheinenden Falles, der sich als ein Fall von Steuerhinterziehung herausstellte:

1996 nahmen zwei Mitarbeiter eines BMW-Vertragshändlers (GmbH) in Nordrhein-Westfalen bei einer Bank einen Kredit auf. Obwohl ausreichend Sicherheiten vorhanden waren, bestanden die Geschäftsführer des BMW-Vertragshändlers darauf, für die beiden Kredite eine Bürgschaft zu übernehmen. Dies fiel der Bank als verdächtig auf, da Unternehmen normalerweise nicht für Privatkredite ihrer Angestellten bürgen, insbesondere weil hierfür aus Sicht der Bank kein Bedarf bestand. Daneben erschien der Bank auch das Rückzahlungsverhalten der Angestellten verdächtig, da sie den Kredit teils in den vereinbarten Raten, teils aber auch mit höheren Beträgen tilgten. Die Bank erstattete eine Verdachtsanzeige, weil sie fürchtete, dass über den Kfz-Händler unter Zwischenschaltung der Angestellten als Strohpersonen Geld gewaschen werde. Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden ergaben, dass es sich nicht um einen Fall von Geldwäsche, sondern einen komplizierteren Vorgang von Steuerhinterziehung handelte.

Beispielsfall eines verdächtig erscheinenden Falles, der sich als Geldwäsche oder als illegale Arbeitnehmerbeschäftigung herausstellte:

In einem Fall, den man 1997 in Hessen entdeckte, wurden auf dem Firmenkonto eines Bauunternehmens in der Rechtsform einer GmbH täglich Schecks – meistens in beträchtlicher Höhe – eingereicht. Aussteller der Schecks waren überwiegend Bauunternehmen. Verdächtig erschien der Bank, dass der auf dem Scheck angegebene Scheckempfänger nicht identisch war mit dem Bauunternehmen, auf dessen Konto die Schecks eingereicht wurden. Über die gutgeschriebenen Beträge wurde regelmäßig bar verfügt. Insgesamt wurden auf diese Art und Weise rd. 1,8 Mio. DM transferiert. Außerdem wurde es als ungewöhnlich eingestuft, dass ein Bauunternehmen nur auf Guthabenbasis arbeitete und keine Kredite aufnahm. Nachforschungen ergaben, dass die Gesellschafter des Bauunternehmens eine Sekretärin und ein Metzgermeister waren. Die Gesellschafter traten gegenüber der Bank nur bei der Kontoeröffnung in Erscheinung, sonst verfügten die Bevollmächtigten über das Konto. Hierbei handelte es sich um Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Der offizielle Sitz des Unternehmens befand sich in dem alten Zentrum einer Stadt in Hessen. Bei der angegebenen Hausnummer wurde lediglich ein Firmenschild, nicht jedoch ein Büro vorgefunden. Sodann wurden einige Aussteller der Schecks überprüft. Bei diesen wurde wiederum nur ein Firmenschild vorgefunden. Einer der Scheckaussteller führte bei der Bank ebenfalls ein Konto. Nachforschungen ergaben, dass auch über diese Konten vergleichbare Transaktionen – fast ausschließlich Scheckeinreichungen und Barverfügungen – vorgenommen wurden. Auch hier stimmte der auf dem Scheck genannte Empfänger nicht mit dem tatsächlichen Empfänger überein und auch die Gesellschafter des Bauunternehmens erschienen dubios. Et was später wurde bei einem dritten Fall eine vergleichbare Vorgehensweise festgestellt. Die Bank erstattete in allen drei Fällen eine Verdachtsanzeige. Die Kontokündigungen – die zu unterschiedlichen Zeiten erfolgten – zeigten, dass mit der Kontokündigung der ersten beiden Unternehmen das wertmäßige Volumen der Scheckeinreichungen bei dem dritten Unternehmen beträchtlich zunahm. Insgesamt wurden über die drei Konten rd. 100 Mio. DM transferiert. Es besteht der Verdacht der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung über Subunternehmen. Aufgrund des hohen Umsatzes besteht jedoch auch der Verdacht der Geldwäsche.

Die Verdachtsgewinnung ist vor allem abhängig von der Berufserfahrung des einzelnen Bankmitarbeiters sowie seiner persönlichen Hemmschwelle. Wann ein Geldwäscheverdacht vorliegt, muss trotz Hinzuziehung einiger objektiver

Kriterien letztlich subjektiv entschieden werden. Allerdings neigen nach Ansicht der (Bank-)Experten einige Bankmitarbeiter dazu, zu sehr an vorgegebenen Geldwäscheschemata verhaftet zu bleiben. Häufig lasse sich eine Geldwäschehandlung jedoch nicht in ein Schema pressen. Auch neigten Mitarbeiter dazu, sich sehr schnell vom äußeren Auftreten des Kunden „blenden“ zu lassen und seien insgesamt zu „unkritisch“ gegenüber den Kunden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Sensibilisierung von Mitarbeitern bedeutsam. Einige Banken sind der Ansicht, ihre Mitarbeiter ausreichend sensibilisiert zu haben, zumal diese selbst fürchten, in kriminelle Aktivitäten involviert zu werden. Andere Banken stellen jedoch mit zunehmendem Zeitablauf ein wachsendes Desinteresse der Mitarbeiter in Sachen Geldwäsche fest. Zu einem Teil führen sie dies auch auf die Erfolglosigkeit des bisherigen Bekämpfungsansatzes zurück, die bei den einzelnen Mitarbeitern in Bezug auf die Pflichten des GwG ein nachlässiges Verhalten bewirke.

Die mit der Strafnorm der Geldwäsche bezweckte Repression wirkt sich auf der einen Seite förderlich auf die Sensibilität der Mitarbeiter aus, auf der anderen Seite hemmt sie zugleich eine optimale Verdachtsgewinnung aus zwei Gründen. Erstens löst die Strafbarkeit der Geldwäsche bei Bankmitarbeitern oftmals einen Abschreckungseffekt aus, der die Bereitschaft der Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den Geldwäschebeauftragten erschwert. Sie haben Angst vor dem, was eine Verdachtsmeldung auslösen könnte, wie zum Beispiel eine Zeugenvernehmung, die ihre persönliche Sicherheit gefährden könnte. Viele Mitarbeiter fürchten die Staatsanwaltschaft, da sie bisher als gesetzestreue Bürger mit dieser keinen Kontakt hatten. Außerdem vermuten sie, dass eingeleitete Ermittlungen der Strafverfolgungsorgane (z. B. mehrere längere Zeugenvernehmungen) einen nicht unerheblichen Arbeitszeitverlust bedeuten, der sich negativ auf das Erreichen vorgegebener Umsatzzahlen auswirkt. Diese Perspektive schreckt manchen Mitarbeiter davon ab, bei der Verdachtsgewinnung tätig zu werden oder Verdachtsmeldungen vorzunehmen. Der zweite Grund ist organisatorischer Natur. Die Gefahr leichtfertiger Geldwäsche bewirkt, dass Banken nicht gewillt sind, alle vorhandenen Instrumentarien zur Verdachtsschöpfung auszunutzen. Dahinter steht die Sorge, dass sich ein Mitarbeiter desto eher der Gefahr der leichtfertigen Geldwäsche aussetzt, je aufgeklärter er ist und je mehr er weiß. Teilweise wird es daher als Schutz- und Fürsorgepflicht der Bank gegenüber ihren Mitarbeitern betrachtet, diesen nicht zu viele (technische) Mittel zur Gewinnung eines Geldwäscheverdachts an die Hand zu geben.

Besonders schwierig gestaltet sich nach Ansicht aller Bankexperten eine Verdachtsgewinnung im Anlage-, Wertpapier- und Immobilienbereich. Nach überwiegender Auffassung der Experten liegt dies daran, dass die Kunden den Mitarbeitern oft seit längerem bekannt sind. Zudem wird davon ausgegangen, dass man es nur mit „guten“ Kunden zu tun habe. Darüber hinaus ist das Geld in diesem Stadium häufig bereits (vor-)gewaschen, so dass dessen illegale Herkunft nicht mehr erkennbar ist. Außerdem erwecke die längerfristige Anlage per se weniger Verdacht als schnelles Hin- und Hertransferieren von Geld. Verdacht entstehe in der Regel nur bei einer überraschenden,

schnellen Auflösung einer Anlage. Soweit Wertpapiergeschäfte von den Kunden professionell gehandhabt werden, entsteht nach Angabe einiger Bankexperten bei den Mitarbeitern fast automatisch der Eindruck, es mit einem guten Kunden zu tun zu haben, der schon länger vermögend und in Geldgeschäften sehr versiert ist. Ein solcher Kunde fällt kaum auf. Geldwäscheverdacht fällt nach Angaben eines Experten am ehesten noch bei Depoteinlieferungen auf. Wenn im Wertpapiergeschäft allerdings ein Verdacht aufkommt, handelt es sich teilweise um sehr hohe Beträge.

Bei Finanztransaktionen von Unternehmen entsteht durch die Beifügung von Rechnungen oder sonstigen Dokumenten (z. B. Angabe von Rechnungsnummern als Verwendungszweck bei Überweisungen, Akkreditive) fast regelmäßig der Anschein eines realen wirtschaftlichen Hintergrundes. Solche Transaktionen erwecken sowohl nach Ansicht der Kreditinstitute als auch der Ermittlungsbehörden (auf den ersten Blick) üblicherweise weder beim Bankmitarbeiter noch bei einem Dritten den Verdacht einer Geldwäsche.

Entsprechend schwer ist es nach Ansicht der Mehrzahl der befragten Banken, Stroh- und Scheinfirmen zu enttarnen, da sie vorgeben, wirtschaftlich tätig zu sein. Nach ihrer Ansicht weicht das Verhalten der Stroh- und Scheinfirmen nicht in auffälliger Weise von dem legaler Unternehmen ab. Dies gilt, so die Experten, erst recht für Unternehmen aus dem Ausland, zumal bei diesen mangels vorliegender Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) nähere Unternehmensanalysen nicht möglich seien. Andere Banken sehen sich in der Lage, Stroh- und vor allem Scheinfirmen bis zu einem gewissen Grad anhand ihres Finanzgebarens zu erkennen. Je nach Einstellung der Bank wird demzufolge bei der Verdachtsgewinnung mehr oder weniger Gewicht auf die Analyse der Verhaltensweisen der Unternehmen gelegt.

Doch auch wenn die Bank einen dubiosen Firmenkunden enttarnt hat, weiß sie nicht immer, wer wirtschaftlich hinter dem Unternehmen steht. Nach Angabe einiger Banken sind nicht selten Verschachtelungen von Unternehmen oder Holdingstrukturen festzustellen, bei denen sich der Sitz des Mutterunternehmens regelmäßig im Ausland – insbesondere in Offshore-Gebieten – befindet. Die Bank sieht von dieser Holdingstruktur nur einen Ausschnitt. Aufgrund der Holdingstruktur ist es ihr nicht möglich, die Person zu erkennen, die tatsächlich wirtschaftlich hinter dem Unternehmensgeflecht steht.

Ein weiteres Problem ist, dass die Banken fürchten, dass Informationen über ihre Kunden an die Steuerbehörden weitergeleitet werden. Da die Steuerhinterziehung nicht als Vortat unter § 261 StGB fällt, grenzen die meisten Banken bei Transaktionen sehr bewusst zwischen einem Verdacht auf Geldwäsche und auf Steuerhinterziehung ab. Letzterer gilt dabei als Ausschließungsgrund für eine Verdachtsmeldung. Bei den meisten Banken greift dieser Ausschließungsgrund, wenn sie glauben, dass eine Verfügung eher auf steuerliche als auf Geldwäschemotive zurückzuführen ist. Einige Banken sehen bereits dann den Ausschließungsgrund als gegeben an, wenn hinter einer dubiosen Transaktion auch steuerliche Erwägungen stehen könnten. Nur äußerst selten verzichtet eine Bank bei der Verdachtsgewinnung völlig auf Abgrenzungsüberlegungen und meldet alle Transaktionen, die dem Mitarbeiter dubios erschei-

nen. Das Meldeverhalten der Banken, die bei ihren Abwägungen steuerliche Aspekte berücksichtigen, ist deshalb als eher restriktiv zu werten.

Insgesamt ist eine Abgrenzung mitunter sehr schwierig, da dem Geld nicht unbedingt angesehen werden kann, ob es inkriminiert ist oder sich nur im „grauen Bereich“ der Steuerhinterziehung bewegt, zumal die „Wege“ der Steuerhinterziehung bekanntlich auch für die Geldwäsche genutzt werden (z. B. Transaktionen in die Schweiz). Erschwert wird die Abgrenzung nach Angabe der Banken auch dadurch, dass die Kunden den Banken früher Hinweise gegeben haben, inwieweit die Transaktionen aus steuerlichen Gründen erfolgen. Im Zuge der verschärften Steuerfahndung haben jedoch weder die Kunden noch die Banken ein Interesse daran, die steuerlichen Motive preiszugeben beziehungsweise zu erfahren.

Trotzdem sehen die Banken bis zu einem gewissen Grad die Abgrenzung zwischen Steuerhinterziehung und Geldwäsche bei Privatpersonen als möglich an. So sei die Geldwäsche oft durch das Einbringen von Bargeld in den Finanzkreislauf mit Hilfe von Strohleuten gekennzeichnet. Dies stehe im Gegensatz zur Vorgehensweise bei der Steuerhinterziehung. Schwierigkeiten bereitet den Banken allerdings die Abgrenzung zwischen Steuerhinterziehung und der Geldwäsche durch Privatpersonen, soweit es bei den Handlungen nicht mehr um die Platzierung, sondern um die Verschleierung der Gelder geht.

Bei Unternehmen sei eine Unterscheidung der Verhaltensweisen jedoch nicht mehr möglich. So ist die Platzierung von inkriminiertem Bargeld regelmäßig wegen des vermeintlichen wirtschaftlichen Hintergrundes von legalem Verhalten nicht zu unterscheiden. Das Erkennen von Maßnahmen zur Verschleierung von inkriminiertem Buchgeld wird zudem durch das Verhalten der Unternehmen im Zuge einer Gewinnverlagerung aus steuerlichen Motiven erschwert. Beispielsweise kommen auch bei legal arbeitenden Unternehmen häufig Über- oder Unterfakturierungen vor.

Ein Problem ganz anderer Art ergibt sich durch die Kündigung der Kontobeziehung von Kunden, die aufgrund ihrer Transaktionen als verdächtig aufgefallen sind. Die gekündigten Personen sind auf eine Bankverbindung angewiesen und versuchen daher, bei anderen Banken Konten zu eröffnen. Vor allem größere Banken haben einen solchen „Geldwäschetourismus“ vereinzelt feststellen können.

(b) Interessenkonflikt

Die meisten befragten Banken bestreiten, dass es einen Interessenkonflikt zwischen dem Bankgeschäft und der Geldwäschebekämpfung gibt. Gerne wird darauf verwiesen, dass der Imageverlust durch bekannt werdende Geldwäschefälle größer sei als der wirtschaftliche Schaden aus der Ablehnung verdächtiger Geschäfte. Außerdem drohe den Angestellten bei leichtfertiger Geldwäsche eine Kündigung. Zuweilen vermuten größere Banken gleichwohl, dass bei kleineren Instituten ein Interessenkonflikt vorhanden ist. Diese Institute seien mehr auf den einzelnen Kunden angewiesen. Darüber hinaus

träfen sie Einnahmeausfälle (z. B. bei uneinbringlichen Krediten) härter als Großbanken.

Andere befragte Experten sehen hingegen sehr wohl einen Interessenkonflikt zwischen der Geldwäschebekämpfung und dem Bankgeschäft. Nach ihrer Ansicht wirkt sich dieser Konflikt auf die Geldwäschebekämpfung zuweilen nachhaltig aus. Hinweise auf die Existenz eines Interessenkonflikts bestehen, wenn verdächtige Personen höhere Zahlungsverpflichtungen gegenüber Banken haben. In diesem Fall werden bei den meisten befragten Banken die Konten verdächtiger Personen weitergeführt, um keinen eigenen finanziellen Schaden zu erleiden. Es wird also versucht, den finanziellen Verlust zu Lasten einer optimalen Geldwäscheprävention und -bekämpfung so gering wie möglich zu halten.

Die Ergebnisse der empirischen Befragung zeigen, dass letztlich bei allen Banken und deren Mitarbeitern ein erheblicher Interessenkonflikt zwischen der Bekämpfung der Geldwäsche und dem natürlichen Gewinnstreben besteht. Der Konflikt ist letztlich dadurch vorprogrammiert, dass alle Banken vom Kunden leben, ein erheblicher Wettbewerb um die Kunden besteht und die Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen die Gewinnmaximierung stören. Dies wirkt sich auf die Maßnahmen der Banken zur Geldwäschebekämpfung – sei es bewusst oder unbewusst – negativ aus.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden nach Angaben mehrerer Bankexperten nicht von jedem Bankmitarbeiter gern umgesetzt. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Den betreffenden Bankmitarbeitern werden zum Beispiel vom Geldwäschebeauftragten bei zweifelhaften Geschäften unangenehme Fragen gestellt, deren Beantwortung mit der Preisgabe sensibler Daten verbunden ist. Dies bedeutet zugleich einen Einbruch in den eigenen Zuständigkeitsbereich sowie eine Störung der Geschäfte. Deshalb kommt es immer wieder vor, dass bei Verdachtsmomenten Meldungen an den Geldwäschebeauftragten unterbleiben, da man dieses Problem selbst abteilungsintern regeln will.

Beispielsweise meldeten die Mitarbeiter aus der Abteilung „Auslandszahlungsverkehr“ einer größeren Bank die an sie herangetragenen verdächtigen Transaktionen nicht dem Geldwäschebeauftragten. Vielmehr wollte man das Problem durch „ge-eignete“ Maßnahmen wie die Ablehnung dieser Transaktionen selbst lösen.

Der Interessenkonflikt wird auch durch die bankinterne Organisation ausgelöst. Die Bankenbereiche sind bis in die Filialen nach dem Profit-Center-Prinzip aufgebaut. Demzufolge besteht seitens der Leiter und Mitarbeiter der jeweiligen Abteilungen oder Filialen ein äußerst starker Anreiz, den Gewinn ihres Bereichs zu steigern. Gefördert wird dies durch Provisionszahlungen an die Zweigstellen- und Filialleiter im Fall eines Erfolgs. Eine Verdachtsanzeige hat daher unter Umständen einen Verdienstausschlag oder ein wirtschaftlich schlechteres „Abschneiden“ verglichen mit anderen Zweigstellen oder Filialen zur Folge. Der Bankmitarbeiter wird am Ertrag gemessen. Naturgemäß widerstrebt es deshalb den Mitarbeitern, einen für die Bank wirtschaftlich „guten“ Kunden zu melden und sich dadurch unter Umständen

selbst mittelbar Schaden zuzufügen, zumal sie fürchten müssen, dass sich die Verdachtsanzeige im Nachhinein als unbegründet erweist und sie den Kunden verlieren. Selbst Geldwäschebeauftragte mehrerer Banken unterstellen den Mitarbeitern, insbesondere in den lukrativen Bankgeschäftsbereichen (Anlage-, Wertpapier- und Kreditbereich), eine gewisse Mentalität des „Nicht-Wissen-Wollens“. Verdachtsmomente bei – insbesondere langjährigen – lukrativen Kunden werden gerne mit dem Argument beiseite geschoben, dass es sich um einen „guten“ Kunden handle oder steuerliche Gründe hinter einer Transaktion stecken könnten. Folglich bedarf es bei diesen Kunden besonders gravierender Verdachtsmomente, um eine Anzeige auszulösen. Auch kann sich im Rahmen einer bereits länger bestehenden Kunden-Bank-Beziehung aus Sicht des Mitarbeiters ein freundschaftliches Verhältnis gebildet haben. Eine Anzeige käme somit dem Verrat eines guten Bekannten gleich („Angst, dem Kunden nicht mehr in die Augen sehen zu können“). Hiervor scheinen sich die Mitarbeiter, insbesondere solche in höheren Positionen (im Anlage-, Wertpapier-, Firmen- und Kreditbereich), zu scheuen. Insgesamt betrachtet besteht seitens der Bankmitarbeiter auch zuweilen eine falsch verstandene Schutzverpflichtung gegenüber den Kunden. In Einzelfällen führt dies sogar dazu, dass Mitarbeiter Verdachtsmeldungen entgegenwirken.

Bei fast allen interviewten Banken stammen die Verdachtsanzeigen überwiegend aus dem Zahlungsverkehrsbereich. Meldungen ergehen vorwiegend aus dem Schalterbereich und gegebenenfalls aus dem Bereich der privaten Kundenbetreuung. Einige Banken stellten im Laufe der letzten Jahre eine Änderung im Anzeigeverhalten ihrer Mitarbeiter fest. Gingen in den ersten Jahren primär Anzeigen aus dem Schalterbereich ein, betreffen die jetzigen Meldungen zunehmend den unbaren Zahlungsverkehr.

Meldungen von Mitarbeitern, die für die Betreuung von Kunden mit einem höheren Finanzvolumen zuständig sind (wie Filialleiter, Firmenkundenbetreuer etc.), erfolgen seltener. Meldungen aus dem profitablen Anlage-, Wertpapier- oder Kreditbereich (für Privat- und Firmenkunden) wegen verdächtiger Geldanlage, Kreditaufnahmen oder Merger & Akquisitionsgeschäften etc. sind äußerst selten. Häufig wird darauf verwiesen, dass im Anlage- und Wertpapierbereich keine Unterlagen über die Kunden anfielen. Ein Bankexperte vermutet, dass sich die Kundenbetreuer bei Kreditvergaben im Zweifel darüber freuen, den Kunden aufgrund eines hohen Eigenkapitalanteils nicht bis an die Grenze seines Vermögens beleihen zu müssen, und daher bei ihnen nur selten Verdachtsmomente entstehen.

Bei den verdächtigen Personen oder Unternehmen handelt es sich vorwiegend um Nicht- oder Neukunden. Wiederholt erfolgen Verdachtsmeldungen auch bei bereits abgewickelten Geschäftsbeziehungen, wenn also die verdächtige Person nicht mehr länger Kunde der Bank ist. Soweit Altkunden betroffen sind, handelt es sich aus Sicht der Banken in der Regel nicht um „gute“ Kunden, sondern um solche, die für die Bank wirtschaftlich uninteressant sind. Gute Kunden werden selten und bei dubiosen Verhalten auch nur dann gemeldet, wenn nach sorgfältiger Überprüfung alle Argumente für einen legalen Hintergrund entkräftet werden können. In der Regel weisen die gemelde-

ten Kunden jedoch bei den Banken wenig Umsätze sowie keine Kredite oder größere Anlagen auf. Dieses Phänomen führen einige Bankexperten darauf zurück, dass die Geldwäsche vermutlich nicht über die Bank vorgenommen werde, mit der der Täter oder die Strohperson eine enge geschäftliche Beziehung aufgrund größerer Kredit- oder Anlagegeschäfte pflegt. Hingegen haben die Ermittlungsbehörden immer wieder aufgrund von Einzelfällen feststellen können, dass organisierte Straftäter bei den Kreditinstituten, über die sie ihr Geld leiten, häufig auch Kredite für ihre legalen Geschäfte aufnehmen. Es ist immer noch festzustellen, dass sich das Hauptaugenmerk der meisten Banken auf die einfachen Personen am Schalter richtet. Unternehmen erregen in der Regel weniger Verdacht. Nur bei einer befragten Bank waren von den Verdachtsmeldungen vorwiegend Firmenkunden betroffen. Eine andere Bank konnte in den letzten Jahren eine Zunahme der Meldungen von neuen in- und ausländischen Firmenkunden feststellen.

In Berlin meldete eine Bank einen für sie wirtschaftlich guten Kunden. Hierbei handelte es sich um eine Wechselstube, die wöchentlich ein bis zwei Millionen DM auf ihr Konto einzahlte. In diesem Fall drängte sich der Bank der Geldwäscheverdacht förmlich auf, da ein solch hoher DM-Bestand für eine Wechselstube in Deutschland völlig untypisch ist. Es wird vermutet, dass es sich um Einnahmen aus dem Drogen- oder illegalen Zigarettengeschäft handelte. Allerdings sah das zuständige Gericht einen Fall von Geldwäsche im Sinne von § 261 StGB nicht als erwiesen an.

Abschließend ist hervorzuheben, dass der Interessenkonflikt bei den einzelnen Banken unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Dies zeigt sich auch an dem Meldeverhalten der Banken. So gibt es auf der einen Seite Kreditinstitute, die zum Schutz ihrer Mitarbeiter wegen § 261 Abs. 5 StGB bei merkwürdig erscheinenden Transaktionen im Zweifel immer Verdachtsanzeigen erstatten. Bei den meisten Instituten erfolgen Verdachtsanzeigen hingegen nur nach gründlichem Abwägen und Prüfen (siehe hierzu Teil 4 Kapitel 3.2.3.4.b). Daneben gibt es Institute, die zwar Verdachtsanzeigen erstatten, den Ermittlungsbehörden aber die Einsichtnahme in die entsprechenden Kontounterlagen des Kunden verweigern. Darüber hinaus bestehen auch Institute, die nur selten oder gar keine Anzeigen erstatten. Wie überall gibt es auch bei den Banken „schwarze Schafe“, die durch ein übersteigertes Gewinnstreben geprägt sind. Einige wenige Banken informieren in Einzelfällen ihre Kunden über Verdachtsmeldungen. Ein Teil dieser Banken ist nach Angaben von Ermittlern in auffälliger Weise wiederholt auch in Wirtschaftsstraftaten involviert.

Insgesamt wird aus den Ausführungen deutlich, dass es für die Banken schwierig ist, gegen die eigenen Interessen tätig zu werden. Dies bleibt für die Geldwäschebekämpfung nicht ohne Folgen.

3.2.4 Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 14 GwG)

Nach § 14 GwG müssen die Kreditinstitute Vorkehrungen dagegen treffen, zur Geldwäsche missbraucht zu werden. Hierzu gehört die Bestellung einer „leitenden Person“ als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden

und Bankmitarbeiter, die Entwicklung interner Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche sowie die Schulung der Mitarbeiter.

3.2.4.1 Geldwäschebeauftragter

Die Banken haben sehr zügig Geldwäschebeauftragte eingesetzt. Allerdings wurden bei einzelnen Banken die zur Bewältigung ihrer Aufgaben nötigen EDV-Kapazitäten nur zögerlich bereitgestellt.

Die zu Geldwäschebeauftragten ernannten Mitarbeiter lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Zu der ersten Gruppe gehören die Bankkaufleute, die aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung im Bankgeschäft ein hohes Maß an Fachkenntnissen erworben haben. Teilweise waren diese Personen bereits in diversen Geschäftsbereichen der Banken tätig, zum Beispiel im Anlage- oder Kreditgeschäft im In- und Ausland sowie im Revisionsbereich. Die zweite Gruppe bilden Juristen, welche – in der Regel – bereits längere Zeit in der Rechtsabteilung der Bank arbeiteten. Die meisten Geldwäschebeauftragten verfügen aufgrund ihrer Berufserfahrung über die erforderliche Fachkompetenz.

Organisatorisch sind die Geldwäschebeauftragten der befragten Banken nicht in die Unternehmenshierarchie eingebunden. Sie sind regelmäßig einer Stabsstelle der Zentrale zugeordnet. Meistens ist dies die so genannte „Compliance-Abteilung“⁶⁵⁸. Teilweise sind sie auch in die Rechtsabteilung integriert. Der Geldwäschebeauftragte untersteht in der Regel direkt dem Vorstand. Die Anzahl der für Angelegenheiten der Geldwäsche zuständigen Mitarbeiter sowie deren Zuständigkeitsbereiche haben die Banken ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend angepasst. Bei Großbanken gibt es jeweils einen zum Geldwäschebeauftragten ernannten Abteilungsleiter. Dieser übernimmt weitestgehend Managementaufgaben, also primär die aufbau- und ablauforganisatorischen Maßnahmen. Seine Tätigkeit wird durch mehrere ihm unmittelbar unterstellte Mitarbeiter (Vertreter) unterstützt, welche teilweise ausschließlich für die Implementierung der Maßnahmen gegen Geldwäsche sowie die Bearbeitung von Verdachtsanzeigen zuständig sind. Weiterhin trägt der Geldwäschebeauftragte die „Entscheidungsverantwortung“ für die Behandlung von Maßnahmen gegen die Geldwäsche und der Verdachtsanzeigen. Banken mittlerer Größe setzen naturgemäß weniger Personal für die Umsetzung der Pflichten aus dem GwG ein. Teilweise ist ein Abteilungsleiter einer Stabsstelle, zum Beispiel der Abteilung für Sicherheitsaufgaben, allein als Geldwäschebeauftragter der Bank zuständig; teilweise ist ihm noch ein weiterer Vertreter zur Bewältigung seiner Aufgaben zugeordnet. Kleinere Banken haben als Geldwäschebeauftragten ebenfalls einen Abteilungsleiter ernannt, welcher neben seinen sonstigen Tätigkeiten allein für die Umsetzung des Geldwäschegesetzes zu sorgen hat. Soweit ersichtlich werden die befrag-

⁶⁵⁸ Hierunter versteht man eine Abteilung, welche für Fragen der Unternehmenssicherheit und der Arbeitsablaufkontrolle sowie für Ermittlungsaufgaben im Interesse der Bank zwecks Bekämpfung von Betrügereien und Geldwäsche zuständig ist.

ten Geldwäschebeauftragten und ihre Mitarbeiter durch die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Regel kaum in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt. Die Geldwäschebeauftragten sind berechtigt, zur Verhinderung der Geldwäsche anderen Abteilungen Weisungen zu erteilen. Inwieweit sie von diesem Weisungsrecht Gebrauch machen, hängt von ihrer Persönlichkeit ab, die durchaus unterschiedlich ausgeprägt ist. Bei den meisten befragten Banken bereitet dem Geldwäschebeauftragten die Umsetzung seines Weisungsrechts keine, bei einigen Banken hingegen vereinzelt Schwierigkeiten. In den meisten Fällen werden von den Mitarbeitern neue Maßnahmen mit Interesse aufgenommen. Teilweise diskutiert der Geldwäschebeauftragte geplante Maßnahmen im Vorfeld mit den Leitern einzelner Geschäftsbereiche (z. B. der Kreditabteilung) oder mit den entsprechenden Abteilungsleitern. Soweit bei einigen Banken der Geldwäschebeauftragte Schwierigkeiten bei der Durchsetzung seiner Weisungen hat, ist dies in erster Linie gegenüber den Leitern der bereits mehrfach aufgeführten Bereiche der Fall, die hierin eine Störung ihrer Geschäfte sehen. Bei einigen Banken teilen die Mitarbeiter ihrem Geldwäschebeauftragten einen Geldwäschesverdacht nur mit Zeitverzögerung und/oder unvollständig mit. Bei Rückfragen seitens des Geldwäschebeauftragten kommt es wiederholt vor, dass die Mitarbeiter unter dem Vorwand, „sie hätten keine Zeit“, Auskünfte verweigern. Wenig Einfluss und Kontrolle üben die Geldwäschebeauftragten fast aller Banken auf den Bereich der Unternehmensakquisition aus. Zum Teil ist dies auf die Auslagerung dieses Geschäftsfeldes auf Tochterunternehmen zurückzuführen. Für diese sind die Geldwäschebeauftragten nicht bei allen Banken zuständig und daher ihnen gegenüber auch nicht weisungsberechtigt. Vereinzelt ist es vorgekommen, dass der Vorstand einer Bank Weisungen des Geldwäschebeauftragten wieder aufgehoben hat. Ein Bankexperte, welcher Schwierigkeiten bei der Durchsetzung seiner Weisungen auf der Niederlassungs- und Abteilungsebene hatte, beklagte die Passivität des Vorstandes in Fragen der Geldwäsche. Nicht zuletzt führt bei einigen Banken der Konflikt sogar in ein persönliches Spannungsverhältnis zwischen dem Geldwäschebeauftragten und dem Vorstand oder anderen Mitarbeitern.

Die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten und seiner Vertreter sind vielfältig. Er nimmt bankinterne Aufgaben wahr und vertritt die Bank gegenüber Dritten. Zu den internen Aufgaben gehört bei allen Banken die Entgegennahme der Verdachtsanzeigen sowie deren Prüfung und Meldung an die Strafverfolgungsbehörden. Einige Geldwäschebeauftragte werten die Verdachtsmeldungen auch inhaltlich aus, indem sie zum Beispiel Statistiken über die Erscheinungsformen der Geldwäsche und die involvierten Länder erstellen, um eine Systematik festzustellen. Daneben organisieren sie die Anzeigenerstattung (Erstellen von Formblättern für Verdachtsanzeigen etc.), erarbeiten interne Richtlinien zur Geldwäshebekämpfung, erstellen Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiter, beobachten Geldwäschetrends und führen Schulungen durch. Teilweise werden die Schulungen jedoch auch auf Bankmitarbeiter vor Ort übertragen. Außerdem kontrollieren die Geldwäschebeauftragten die Einhaltung der Anweisungen anhand jährlich erscheinender hausinterner Re-

visionsberichte. Darüber hinaus versuchen sie, persönliche Kontakte mit allen in- und ausländischen Niederlassungen, im Inland mit möglichst vielen Filialen und Abteilungen zu halten, um gemeinsam mit den dortigen Mitarbeitern Probleme und Erfahrungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu eruieren. Des Weiteren werden bei einigen Banken die Geldwäschebeauftragten in die Verbesserung alter Produkte und in die Entwicklung von neuen Bankprodukten aktiv miteingebunden. Sie haben die Bankprodukte auf „Geldwäschefestigkeit“ hin zu untersuchen und gegebenenfalls Vorschläge („Strategiepapiere“) für einen besseren Geldwäscheschutz zu unterbreiten. Ihr Veto kann die Einführung neuer Produkte verhindern.

Beispielsweise stellte ein Kreditinstitut fest, dass russische Staatsangehörige in auffälliger Weise hohe Geldbeträge mittels Kreditkarten in Deutschland abheben, um in Deutschland Immobilien zu kaufen. Es wird vermutet, dass zumindest teilweise durch den Kauf von Grundstücken inkriminiertes Geld gewaschen werden soll. Es wird nun überlegt, welche Maßnahmen das Kreditinstitut zum Schutz vor Geldwäsche ergreifen soll.

In arbeitstechnischer Hinsicht ist den Geldwäschebeauftragten bei größeren Banken zur Überprüfung der intern gemeldeten Verdachtsfälle ausnahmslos ein EDV-unterstützter Zugriff auf alle Kundendaten eingeräumt worden. Teilweise ist hierfür eine gesonderte Software entwickelt worden, die es den Beauftragten ermöglicht, über die Eingabe der Kontonummer oder des Kundenamens Zugriff auf alle bisherigen Transaktionen von Kunden sowie die damit verbundenen Identifizierungsdaten im Sinne von §§ 2 ff. GwG zu erhalten. Die EDV-Ausstattung der Geldwäschebeauftragten mittelgroßer sowie kleinerer Banken ist nicht immer fortschrittlich. Teilweise fehlt es an einer ausreichenden EDV-Vernetzung der einzelnen Bankfilialen mit der Zentrale und deshalb an einem „Online-Zugriff“ des Geldwäschebeauftragten auf die Kundendaten. Diesem Defizit wurde allerdings in den letzten Jahren zunehmend entgegengewirkt. Einige Banken sind bemüht, den Geldwäschebeauftragten durch gesondert erstellte Computerprogramme zumindest einen begrenzten Zugriff auf Kundendaten zu ermöglichen.

Besonders unbefriedigend war im Zeitpunkt des Interviews die Situation des Geldwäschebeauftragten einer mittelgroßen Bank. In dieser Bank hatte der Geldwäschebeauftragte kein Weisungsrecht gegenüber den Schaltermitarbeitern. Außerdem verfügte er über keinen Computer, der ihm einen unmittelbaren Zugriff auf die Kundendaten ermöglicht hätte. Auch war es den Niederlassungen dieser Bank nicht möglich, auf die Daten anderer Niederlassungen zurückzugreifen. Dies erschwerte die Arbeit des Geldwäschebeauftragten wesentlich, da er mit den Niederlassungen im Verdachtsfall einzeln telefonieren musste. Letztlich führte dies auch zu einer zeitlichen Verzögerung der Verdachtsmeldungen. Nach Angaben des Experten sollte allerdings eine „umfassende EDV-Vernetzung“ der Bank durchgeführt werden. Dabei sollte dem Geldwäschebeauftragten ein entsprechender „Online-Zugriff“ auf Kundendaten eingeräumt werden.

Neben diesen bankinternen Aufgaben nehmen die Geldwäschebeauftragten im unterschiedlichen Ausmaß auch „externe“ Aufgaben wahr. So haben sich die Geldwäschebeauftragten einiger größerer Banken sowie angesehener Pri-

vatbanken zu einem „Arbeitskreis der Geldwäschebeauftragten“ zusammengeschlossen, um ihre Erfahrungen bei der Umsetzung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz auszutauschen. Darüber hinaus fungieren alle Beauftragten und ihre Stellvertreter als Kontaktpersonen für Strafverfolgungsbehörden sowie für das BAKred. Insbesondere Strafverfolgungsbehörden treten in den letzten Jahren im Rahmen verfahrensintegrierter Finanzaufklärungen verstärkt an die Banken heran, wenn Anhaltspunkte vorliegen (z. B. anhand in der Wohnung verdächtiger Personen gefundener Bankbelege), dass die Person, gegen die Ermittlungen vorgenommen wurden, über die Bank Transaktionen getätigt hat. Teilweise überwiegen bei einigen Banken derartige Anfragen der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Verdachtsanzeigen dieser Banken. Außerdem sind die Geldwäschebeauftragten um den Schutz ihrer Mitarbeiter in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bemüht, wenn diese aufgrund einer Verdachtsanzeige eingeleitet wurden. Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Mitarbeiter von Banken, die in Gerichtsverfahren als Zeugen gegen die organisierte Kriminalität eingesetzt werden, von Mitgliedern organisierter Tätergruppen durch Repressalien psychisch und physisch unter Druck gesetzt werden. Deshalb hat nach der Unternehmenspolitik vieler Banken der Geldwäschebeauftragte dafür Sorge zu tragen, dass der Mitarbeiter, der eine interne Verdachtsmeldung erstattet, im Fall einer Verdachtsanzeige durch den Geldwäschebeauftragten der Strafverfolgungsbehörde nicht genannt und auch nicht im Laufe eines etwaigen Ermittlungsverfahrens offiziell preisgegeben wird. Insbesondere achtet der Geldwäschebeauftragte darauf, dass der Name des Mitarbeiters in keinen Ermittlungsakten erwähnt wird, in die der Strafverteidiger des Beschuldigten im Fall einer Anklage Einsicht nehmen darf. Häufig versucht er eine Vorladung des Mitarbeiters zur Hauptverhandlung zu verhindern, soweit es ihm rechtlich möglich ist. In der Regel wird der Gedanke des Schutzes der Bankmitarbeiter von den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten akzeptiert. Daher wird bei jedem Verfahren versucht, diesbezüglich gemeinsame Lösungswege zu finden. In der Praxis kann dies bedeuten, dass nicht der Mitarbeiter, der die interne Verdachtsmeldung erstattet hat, von den Ermittlern verhört wird, sondern der Geldwäschebeauftragte. Dieser „vernimmt“ unter Umständen in Absprache mit der Strafverfolgungsbehörde zusammen mit dem Vorgesetzten des betreffenden Mitarbeiters diesen unter Wahrung seiner Anonymität.

3.2.4.2 Schulungen

Bei allen befragten Banken werden zur Geldwäschebekämpfung Mitarbeiterschulungen durchgeführt. Sie zielen darauf ab, bei den Mitarbeitern das Gespür für das Erkennen von Geldwäschehandlungen zu wecken. Primär richten sich die Schulungen an Mitarbeiter, die aufgrund ihres unmittelbaren Kundenkontakts mit Bargeschäften konfrontiert sind. Hierzu gehören die Schaltermitarbeiter (inklusive Kassenpersonal) sowie Anlageberater. In den letzten zwei Jahren sind einige Banken zunehmend bemüht, auch Vertreter aus den Kreditabteilungen sowie aus den internen Abteilungen (wie dem

Auslandszahlungsverkehr, den Abwicklungs- und Verwaltungsabteilungen) zu unterrichten. Bei den meisten Banken sind die Schulungen mittlerweile arbeitsteilig organisiert. Sie werden teilweise selbständig von der Personalabteilung, der Rechtsabteilung und der Zentralabteilung für „Compliance“ gehalten. Kleinere Banken engagieren für die Schulungen teilweise externe Referenten.

Die Schulungen lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen, nämlich in die Ersts Schulungen und in die Nach- beziehungsweise Wiederholungsschulungen. Unmittelbar nach Einführung des Geldwäschegesetzes wurden durch die Geldwäschebeauftragten der Zentralen vielfach Ersts Schulungen für möglichst viele Bankmitarbeiter durchgeführt. Mittlerweile sind die Banken von diesen „Massenschulungen“ abgerückt und beschränken sie auf wenige Personen (sog. Multiplikatoren), die den Auftrag haben, ihrerseits in ihrem Umfeld Schulungen durchzuführen („Schneeballsystem“). Je nach Größe der Bank gehören hierzu ein oder zwei Vertreter der einzelnen in- und ausländischen Niederlassungen sowie die Leiter der einzelnen Filialen und deren Vertreter. Für die Schaltermitarbeiter und Kundenbetreuer werden die Schulungen dezentral von den jeweiligen Filialleitern durchgeführt. Teilweise werden bei einigen Banken mittlerweile nur noch Schulungen für neue Mitarbeiter vorgenommen, und zwar von dem Geldwäschebeauftragten selbst oder von der Personalabteilung. Außerdem erhalten die neuen Mitarbeiter zum Teil bereits zusammen mit ihrem Arbeitsvertrag ein ein- bis zweiseitiges Exzerpt über die Geldwäschebekämpfung und die Pflichten eines Bankangestellten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass jeder neue Mitarbeiter zumindest allgemein über die Geldwäschethematik informiert ist. Die Dauer und Intensität der Ersts Schulung differiert je nach Bank und je nach zu unterrichtendem Personenkreis teilweise erheblich. Die Ersts Schulungen durch die befragten Geldwäschebeauftragten oder deren Vertreter erstrecken sich von zwei Stunden bis hin zu zwei Tagen. Im Durchschnitt dürfte eine halb- bis ganztägige Schulung bei den meisten Banken üblich sein. Die Schulungen der Filialleiter finden teilweise in Form von Arbeitsbesprechungen statt und sind deshalb in der Regel von kürzerer Dauer. Diese führen wiederum nach Ende der Banköffnungszeiten in Form von Arbeitsbesprechungen Schulungen der Filialmitarbeiter durch. Bei den Schulungen werden den Mitarbeitern der Sinn und Zweck sowie die Entwicklung der Geldwäschegesetzgebung, das materielle Recht (§ 261 StGB und GwG) sowie die bankinternen Richtlinien vermittelt. Es wird versucht, die Mitarbeiter hinsichtlich der Verdachtsgewinnung zu schulen, indem theoretische Geldwäscheabläufe gepaart mit (eigenen) Fällen aus der Bankpraxis dargelegt und diskutiert werden. Zur Verdeutlichung der Geldwäscheabläufe setzen einige Banken auch einen – allerdings mehrere Jahre alten – Videofilm ein. Dieser enthält allgemeine Informationen zur Geldwäsche sowie zwölf nachgestellte Geldwäschemanipulationen im Schalterbereich. Eine Großbank entwickelte in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt 1998 eine CD-Rom zur Geldwäsche. Hierbei werden den Mitarbeitern auf spielerische Art und Weise aktuelle Erkenntnisse zur Geldwäsche und zu den technischen Verfahrensabläufen sowie den rechtlichen

Rahmenbedingungen vermittelt. Außerdem wird bei den Schulungen im Fall eines Geldwäscheverdachts auf die zu ergreifenden technischen Maßnahmen eingegangen. Es wird dabei unter anderem das Ausfüllen der Erfassungsbelege (Identifizierungsbögen und Verdachtsanzeigen-Vordrucke) geübt. Daneben werden jedem Mitarbeiter Informationsmaterialien ausgeteilt, zum Beispiel Arbeitsanweisungen, ein Merkblatt, ein Leitfaden des BAKred zur Geldwäsche sowie Übersichten mit Fallbeispielen (häufig handelt es sich um die vom Zentralen Kreditausschuss zusammen mit dem Bundeskriminalamt, Landeskriminalamt NRW und BAKred erstellte Übersicht zur Geldwäsche). Für die Leiter einzelner Abteilungen, die längerfristig selbst Schulungsaufgaben übernehmen, wurden zum Teil gesonderte Arbeitsanweisungen entwickelt. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die ausgeteilten Unterlagen zu lesen.

Die Vergesslichkeit der Mitarbeiter, die Erfolglosigkeit von Verdachtsanzeigen und das mangelnde Feedback von den Strafverfolgungsbehörden führen nach Ansicht der Bankexperten bei den Mitarbeitern zu einer gewissen Gleichgültigkeit gegenüber Verdachtsmomenten. Die Banken begegnen diesem Phänomen mit Nachschulungen in der Form von Kurzschulungen, die auf Wunsch eines Abteilungsleiters oder auf Anordnung des Geldwäschebeauftragten durchgeführt werden. Dieser erteilt seine Weisungen in der Regel auf der Grundlage des jährlichen Prüfungsberichts der internen Revisionsabteilung, soweit er in bestimmten Abteilungen oder Filialen ein höheres Maß an geldwäschespezifischem Fehlverhalten verglichen mit anderen Abteilungen beziehungsweise Filialen feststellt. Bei einigen wenigen befragten Banken bestehen für die (Regional-)Leiter regelmäßig ein- oder zweimal jährlich feste Schulungstermine. Vereinzelt weigern sich einzelne Banken jedoch, Nachschulungen durchzuführen. Die Nachschulungen zeitigen nach Aussage der Experten nur einen vorübergehenden Erfolg. Deshalb ergreifen viele Banken weitere Maßnahmen mit dem Ziel, bei den Mitarbeitern die nötige Sensibilität und Aufmerksamkeit zu erhalten. Im Einzelnen werden diese durch regelmäßige Gespräche mit dem Geldwäschebeauftragten oder ihren Abteilungs- oder Filialleitern sowie durch Rundbriefe über aktuelle Geldwäsfälle informiert. Daneben haben einige Banken ein computerunterstütztes Lernprogramm erstellt und bestimmte Mitarbeiter (insbesondere Schaltermitarbeiter) verpflichtet, das Lernprogramm einmal pro Jahr durchzuarbeiten. Ihnen sollen die wichtigsten Informationen zur Geldwäsche (Pflichten und Verdachtsgewinnung) vergegenwärtigt werden und das Ausfüllen der einzelnen Formblätter soll eingeübt werden. Teilweise wird auch versucht, die Mitarbeiter durch einen „Fitnessstest“ in Form einer Fragebogenaktion zu motivieren. Der Fragebogen soll zugleich dem Geldwäschebeauftragten ein Bild über den Wissensstand der Mitarbeiter vermitteln. Die Fehlerquote der Mitarbeiter bei der Bearbeitung von Verdachtsanzeigen und der Umsetzung der sonstigen Pflichten aus dem GwG soll hierdurch spürbar gesunken sein. Bei einer befragten Bank scheiterte die Durchführung einer solche Fragebogenaktion jedoch am Betriebsrat.

Probleme bereitet den Geldwäschebeauftragten zuweilen die Motivation einiger Bankmitarbeiter, überhaupt Schulungen zu besuchen. Bei einer Bank verweigern die Mitarbeiter aus dem Kreditmanagement- und Firmenkundenbereich die Zusammenarbeit mit dem Geldwäschebeauftragten. Sie sehen die Schulungen als überflüssig an, da sie nach ihrer Ansicht nur „gute“ Kunden haben. Bei anderen Mitarbeitern wird der Sinn von Geldwäscheschulungen aus persönlicher Frustration heraus bezweifelt. Nach ihrer Ansicht haben die letzten Jahre gezeigt, dass die neuen Bekämpfungsansätze erfolglos und deren Umsetzung sinnlos ist. Schulungen werden deshalb teilweise als eine Verschwendung von Zeit angesehen. Außerdem führen einige Mitarbeiter gegenüber ihren Geldwäschebeauftragten an, dass die erkennbaren Geldwäschefälle in der Praxis häufig so eindeutig seien, dass man hierfür keine Schulungen brauche.

Darüber hinaus bestehen Probleme bei den Ausbildungsinhalten. So werden von den Experten die in Schulungen vermittelten Geldwäschetechniken zum Teil als veraltet eingestuft. Deshalb verlangen die Landeskriminalämter sowie das Bundeskriminalamt von den Banken, dass die Schulungen auf der Basis neuer Erkenntnisse durchgeführt werden. Auf der anderen Seite haben die Banken Schwierigkeiten, von den Kriminalämtern Informationen über neue Erkenntnisse von Geldwäschevorgängen zu erhalten. Diese weigern sich nach Angaben einiger Bankexperten, Daten preiszugeben, um Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden. Außerdem wird die Auffassung vertreten, dass alle mitgeteilten Geldwäschetechniken bereits mit dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntgabe nicht mehr von den Tätern begangen werden und daher veraltet seien. Nach Ansicht der Bankexperten fehlt es hier an einem ausreichenden Erfahrungsaustausch zwischen den Banken und den Ermittlungsbehörden.

3.2.4.3 Kontrollen

Kontrolliert wird von den Banken die Einhaltung der jeweiligen nationalen und internationalen Pflichten und die Zuverlässigkeit der Bankmitarbeiter. Die Anzahl sowie die Art und Weise der Kontrollen orientieren sich dabei an einer Risikoanalyse. Bei dieser Analyse wird unter anderem die Risikostuktur des jeweiligen Bankplatzes, der bankinternen Organisation und der angebotenen Produkte analysiert.

Bei Großbanken wird durch Konzernrevisionen die Einhaltung von weltweiten Mindeststandards sichergestellt. Die Ergebnisse der Überprüfung werden im Revisionsbericht „Ausland“ festgehalten. Die Einhaltung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz wird bei allen Banken darüber hinaus durch die interne und die externe Revision sowie bei einigen Banken zusätzlich durch den Geldwäschebeauftragten kontrolliert. Einige Banken sehen stichprobenartige Kontrollen durch den Geldwäschebeauftragten als wichtig an, da auf diese Weise zugleich ein persönlicher Kontakt zwischen den Mitarbeitern und dem Geldwäschebeauftragten hergestellt wird. Sein persönliches Erscheinen schaffe eine gemeinsame Vertrauensbasis. Im Einzelnen prüfen bei allen Ban-

ken die in- und externe Revision anhand unterschiedlicher Stichproben eine größere Anzahl von Filialen auf Einhaltung der Pflichten aus dem GwG. Hierbei wird in der Regel primär die Einhaltung der formalen Vorschriften kontrolliert (wie korrekte und vollständige Aufzeichnungen der Identifizierungsbögen, vorschriftsgemäße Aufbewahrung der Unterlagen etc.). In einem geringen Umfang werden auch materielle Prüfungen vorgenommen. Dabei werden stichprobenartig Verdachtsmeldungen an den Geldwäschebeauftragten oder Verdachtsanzeigen durch den Geldwäschebeauftragten auf ihre Nachvollziehbarkeit geprüft. Die Berichte der internen Revision dienen dem Geldwäschebeauftragten entweder als Anlass für Nachschulungen oder zur Verfassung neuer Rundschreiben.

Mitarbeiterkontrollen finden sowohl direkt durch den Vorgesetzten des Mitarbeiters als auch indirekt durch die oben dargestellten Prüfungen der Revision statt. Die meisten Banken haben diese Kontrollen formalistisch gestaltet. Der Vorgesetzte gibt eine schriftliche Beurteilung der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters ab. Teilweise erfolgen solche Beurteilungen für alle ihm unterstellten Mitarbeiter im Rahmen einer Gruppenbeurteilung. Derartige Erhebungen erfolgen jährlich oder im Abstand von zwei Jahren. Soweit keine Unregelmäßigkeiten bei den Aufzeichnungen oder internen Verdachtsmeldungen (z. B. durch Nichtweiterleiten einer Verdachtsmeldung an den Geldwäschebeauftragten) auftreten, wird davon ausgegangen, dass der betreffende Mitarbeiter zuverlässig ist. Die Beurteilungen erhält der Geldwäschebeauftragte. Einige Banken verzichten auf eine derartige formale Überprüfung. Sie gehen davon aus, dass der Vorgesetzte permanent seine Mitarbeiter zu kontrollieren habe. Meldungen erfolgen danach nur auf einen konkreten Anlass bezogen, also wenn ein Verdachtsfall eintritt.

Soweit ein Mitarbeiter im Hinblick auf Geldwäsche in verdächtiger Weise auffällig geworden ist, wird dies dem Personalbüro gemeldet. Das Personalbüro informiert hierüber – soweit noch nicht geschehen – den Geldwäschebeauftragten, der gegebenenfalls eigene Ermittlungen zur Überprüfung des Verdachts aufnimmt. Im Fall einer aus der Sicht der Bank „leichtfertigen Geldwäsche“ oder grob fahrlässigen Gefährdung der Bankmitarbeiter im Hinblick auf Geldwäsche droht dem Mitarbeiter die Kündigung seines Arbeitsvertrages. Nach Angaben der befragten Experten sind derartige Kündigungen in vereinzelt Fällen erfolgt.

3.2.4.4 Sonstige Maßnahmen

Soweit die befragten Kreditinstitute Zweigstellen oder Tochterunternehmen im Ausland haben, findet in der Regel zwischen den Geldwäschebeauftragten und dem zuständigen Mitarbeiter im Ausland aufgrund der jeweiligen nationalen Rechtslage nur ein beschränkter Informationsaustausch in Geldwäscheangelegenheiten statt. Dem freien Informationsaustausch steht regelmäßig das Bankgeheimnis entgegen, insbesondere wenn es im Ausland verfassungsrechtlichen Rang genießt und/oder strafrechtlich geschützt ist. Um zu verhindern, dass die eigenen Tochterinstitute ein „Eldorado“ der Geldwäsche

darstellen, unterstehen sie bei fast allen befragten Banken einer einheitlichen Geschäftspolitik. Dies bedeutet, dass der Geldwäschebeauftragte des Mutterunternehmens der Zentrale die verantwortlichen, leitenden Mitarbeiter im Ausland schult und ihnen Rahmenvorgaben bezüglich der Maßnahmen macht, die gegen die Geldwäsche zu ergreifen sind. Gegebenenfalls kann es auch zur Ablösung der verantwortlichen Personen kommen.

Teilweise haben Banken in den für Drogenhandel und Geldwäsche besonders bekannten südamerikanischen Ländern seit langem gesonderte Sicherheitsmaßnahmen geschaffen. So richtet sich beispielsweise die „Aufnahme“ von Kunden nach frühzeitig geschaffenen Kundenprofilen und der zusätzlichen Empfehlung von zwei Personen, die der Bank aufgrund der bisherigen Kontobeziehungen bereits gut bekannt sind.

3.2.5 Zusammenarbeit mit anderen Banken

Der Informationsaustausch über Geldwäsche findet primär innerhalb der bestehenden Verbände statt. Diese haben sich zu einem Dachverband, dem Zentralen Kreditausschuss, zusammengeschlossen, der sich ebenfalls mit Fragen der Geldwäsche beschäftigt. Darüber hinaus haben einige Kreditinstitute einen „Arbeitskreis zur Geldwäsche“ gebildet. Teilnehmer an diesem Arbeitskreis sind vorwiegend Großbanken und einige größere angesehene Privatbanken. Der Arbeitskreis tagt bis zu dreimal im Jahr. Des Weiteren führen einzelne Geldwäschebeauftragte immer wieder vertrauliche Zweiergespräche mit den Beauftragten anderer Kreditinstitute. Soweit über einzelne Geldwäschefälle gesprochen wird, ist der Informationsaustausch allerdings durch das Bankgeheimnis erheblich eingeschränkt und erschöpft sich in Andeutungen. Trotz des zwischen den Finanzinstituten existierenden scharfen Wettbewerbs besteht in Angelegenheiten der Geldwäsche weitestgehend Solidarität. Allerdings finden seitens der Groß- und Privatbanken sowie der öffentlich-rechtlichen Institute Gespräche über Geldwäsche mit neuen konkurrenzträchtigen Unternehmen nicht statt. Hierdurch wird die Geldwäschebekämpfung teilweise beeinträchtigt.

3.3 Maßnahmen, Zusammenarbeit und Probleme der Ermittlungsbehörden

3.3.1 Überblick

Finanzermittlungen werden vom Bundeskriminalamt, von den einzelnen Landeskriminalämtern, den Zollbehörden sowie den Staatsanwaltschaften durchgeführt. Ziel der Ermittlungen ist naturgemäß die Strafverfolgung. Die Strafverfolgungsbehörden betreiben Finanzermittlungen im Rahmen von zwei Ermittlungsansätzen. Beim ersten Ermittlungsansatz gehen die Ermittlungen von einer Straftat aus, die bereits Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens und eine in § 261 StGB aufgeführte Vortat ist (sog. verfahrensintegrierte Finanzermittlungen). Beim zweiten Ermittlungsansatz wird hingegen

ausgehend von verdächtigen Vermögenswerten versucht, die Vortat zu ermitteln (sog. verfahrensunabhängige Finanzermittlungen). Dieser Ansatz ist neu und beruht im Wesentlichen auf den Verdachtsanzeigen der Banken, die sie nach dem Geldwäschegesetz zu erstatten haben.

Derzeit überwiegt eindeutig die Anzahl der verfahrensunabhängigen Ermittlungen. Allerdings sind die Landeskriminalämter und Staatsanwaltschaften zunehmend bemüht, verfahrensintegrierte Ermittlungen durchzuführen, da diese nach ihrer Ansicht erfolversprechender sind.

Die Anzahl der Verdachtsanzeigen variiert von Bundesland zu Bundesland. Die aufkommensstärksten Bundesländer sind Nordrhein-Westfalen und Bayern. Relativ viele Verdachtsmeldungen kommen in Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen vor, wenig Anzeigen werden (bis auf Sachsen) in den neuen Bundesländern erstattet. Im Hinblick auf seine Größe sind sehr viele Verdachtsanzeigen in Hamburg zu verzeichnen, wobei die Anzahl der Anzeigen 1998 deutlich abgenommen hat. Berlin war im Vergleich zu Hamburg in den ersten Jahren hinsichtlich der Verdachtsmeldung von untergeordneter Bedeutung, obgleich hier im Rahmen der empirischen Untersuchung eine stetige Zunahme der organisierten Kriminalität festgestellt werden konnte. Allerdings ist für 1997 und für 1998 in Berlin eine erhebliche Zunahme der Anzeigen zu verzeichnen. In den Interviews wurde von verschiedenen Experten wiederholt auf die Statistiken des BKA-Lagebildes Bezug genommen, die hier deshalb berücksichtigt werden.

Anzahl der Anzeigen in den Bundesländern⁶⁵⁹

Bundesland	1995	1996	1997	1998
Bayern	534	590	375	454
Nordrhein-Westfalen	559	653	835	892
Baden-Württemberg	294	341	307	314
Berlin	157	147	217	269
Hamburg	237	358	394	252
Hessen	373	333	368	319
Niedersachsen	216	226	307	297
Rheinland-Pfalz	90	118	80	100
Sachsen	122	117	109	134

⁶⁵⁹ Vgl. die Statistik des BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität, 1996, S. 121; dass., Lagedarstellung Finanzermittlung 1997, S. 4, dass., Lagedarstellung Finanzermittlung 1998, S. 4.

Bundesland	1995	1996	1997	1998
Brandenburg	35	45	37	45
Bremen	43	41	104	139
Mecklenburg-Vorpommern	42	31	40	48
Saarland	74	91	56	45
Sachsen-Anhalt	53	56	61	72
Schleswig-Holstein	69	82	68	97
Thüringen	37	60	62	66

Die Zahl der Ersthinweise gemäß dem Geldwäschegesetz hat im Bundesdurchschnitt jedes Jahr kontinuierlich zugenommen.⁶⁶⁰ Gleiches gilt auch für die Ersthinweise auf mögliche Geldwäschefälle insgesamt. Die weitaus meisten Anzeigen werden von den Kreditinstituten erstattet. Im Bundesdurchschnitt war bis 1997 jedes Jahr eine Zunahme von Verdachtsanzeigen zu verzeichnen. 1998 nahmen allerdings erstmals die Anzeigen leicht ab. Auffallend ist für das Jahr 1998 die deutliche Zunahme von Verdachtsanzeigen bei der Deutsche Postbank AG.

Nach Aussagen der befragten Experten habe sich auch die Qualität der erstatteten Verdachtsanzeigen im Verhältnis zu den ersten Jahren verbessert. Weiterhin gering ist das Anzeigeaufkommen bei Lebensversicherungsinstituten. Zugenommen haben die Anzeigen inländischer Strafverfolgungsbehörden aufgrund von Erkenntnissen aus Strafverfahren. Dies deutet darauf hin, dass zunehmend auch in anderen Verfahren der Aspekt der Ermittlung wegen Geldwäsche zunimmt und dieser Bekämpfungsansatz bei den Strafverfolgungsbehörden akzeptiert wird.

Meldender	1994	1995	1996	1997	1998
<i>Ersthinweise gemäß GwG:</i>	2.726	2.759	3.019	3.137	3.134
davon u. a.:					
Kreditinstitute	2.380	2.647	2.915	3.072	3.054
Finanzdienstleistungsinstitute	–	–	–	–	23
Lebensversicherungen	70	43	54	42	41
Postbank AG	252	33	10	(–)	242
Spielbanken	7	7	2	2	6
Behörden (§ 13 GwG)	17	26	34	3	5

⁶⁶⁰ Vgl. hierzu die einzelnen BKA, Lagedarstellungen Finanzermittlungen der Jahre 1994 bis 1998.

Meldender	1994	1995	1996	1997	1998
<i>Andere Hinweise</i>	153	176	270	283	409
Privatpersonen	25	40	38	41	35
Gewerbetreibende	11	11	13	10	7
Inländische Strafverfolgungsbehörden (Erkenntnisse aus Strafverfahren)	100	110	204	226	229
sonstige	17	15	15	1	7
Hinweise auf mögliche Geldwäschesachverhalte insgesamt	2.879	2.935	3.289	3.420	3.543

Die bei den Kriminalämtern eingehenden Anzeigen weisen zu einem sehr hohen Teil (ein Experte nannte eine Quote von 90 %) einen Auslandsbezug in dem Sinne auf, dass entweder Transaktionen ins Ausland beziehungsweise vom Ausland ins Inland vorgenommen werden, Bartransaktionen mit ausländischen Währungen erfolgen, der Auftraggeber oder Zahlungsempfänger ausländischer Nationalität ist oder seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 1998 von den aufgrund der 3.134 Verdachtsanzeigen eingeleiteten Verfahren im selben Jahr 1.432 wieder eingestellt. In den übrigen 1.702 eingeleiteten Verfahren wird jedoch weiter ermittelt. Die Ermittlungen erfolgen überwiegend wegen eines Geldwäscheverdachts oder einer in § 261 StGB genannten Vortat.⁶⁶¹

Im Folgenden werden nun die Maßnahmen der Landeskriminalämter, des Bundes-, des Zollkriminalamtes und der Staatsanwaltschaften untersucht. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die Landeskriminalämter und die Staatsanwaltschaften, da sie primär für die Bearbeitung von verfahrensunabhängigen Finanzaufklärungen zuständig sind, die aufgrund einer Verdachtsanzeige der Banken eingeleitet werden. Darüber hinaus interessiert, ob es Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit den Banken, der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden untereinander und der Strafverfolgungsbehörden mit denen im Ausland gibt, die die Geldwäschebekämpfung beeinträchtigen. Abschließend wird auf die Probleme bei verfahrensunabhängigen und verfahrensintegrierten Finanzaufklärungen eingegangen. Auch hier stellt sich wieder die Frage, ob der gesetzlich normierte Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Wege der verfahrensunabhängigen Finanzaufklärung operational ist.

⁶⁶¹ Vgl. BKA, Lagedarstellung Finanzaufklärung 1998, S. 12.

3.3.2 Maßnahmen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes und des Zollkriminalamtes

3.3.2.1 Aufbauorganisation

In Deutschland sind die Finanzermittlungen dezentral in den einzelnen Landeskriminalämtern (LKAs) organisiert. Das Bundeskriminalamt (BKA) ist gemäß § 2 BKAG im Wesentlichen zuständig für international organisierte Geldwäsche. Hierzu gehören insbesondere Ermittlungen aufgrund von Verdachtsanzeigen, die aus dem Ausland eingehen. Außerdem ist das BKA für die Beobachtung und Analysen der organisierten Kriminalität und der Entwicklung der Geldwäsche zuständig. Darüber hinaus dient das BKA als Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund. Die Zollfahndungsämter sind ebenfalls nach § 12 a S. 1 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) zuständig für die Erforschung und Verfolgung der international organisierten Geldwäsche sowie damit im Zusammenhang stehender Straftaten, soweit diese in Verbindung mit dem Wirtschaftsverkehr mit Wirtschaftsgebieten außerhalb Deutschlands stehen.

Die einzelnen Landeskriminalämter setzen die Finanzermittlungen organisatorisch unterschiedlich um. Die Unterschiede in der Organisationsstruktur betreffen vor allem die Einordnung der reinen Finanzermittlungsgruppen in den bisherigen Behördenaufbau, die Einrichtung von gesonderten Ermittlungsgruppen und den Umfang des Personaleinsatzes.

Bei einigen Landeskriminalämtern ist der Bereich „Finanzermittlungen/Geldwäsche“ dem Dezernat für Wirtschaftskriminalität, bei anderen dem Dezernat für organisierte Kriminalität zugeordnet.

Teilweise wurden bei den einzelnen Landeskriminalämtern innerhalb des Dezernats für Finanzermittlungen spezielle operative Einheiten geschaffen. Die Einheiten unterscheiden sich durch ihre personelle und regionale Ausrichtung. So gibt es in der Regel eine zentrale Clearingstelle, bestehend aus einer Person, dem Leiter des Dezernats für Finanzermittlungen. Dieser ist unter anderem für die Entgegennahme der Verdachtsanzeigen und deren Weiterleitung sowie für die Koordinierung der einzelnen Ermittlungsgruppen zuständig. Teilweise gibt es sog. Gemeinsame Finanzermittlungsgruppen, die sich aus Zoll- und Kriminalbeamten (sog. ZOK) zusammensetzen. Hierdurch sollen Erkenntnisse und Ermittlungsinstrumentarien des Zolls auch für die „Finanzermittlungen gegen Geldwäsche“ effektiv genutzt werden. Bisher wurden jedoch solche gemeinsamen Ermittlungsgruppen noch nicht in allen Bundesländern geschaffen. Darüber hinaus gibt es Ermittlungsgruppen aus Mitarbeitern des Landeskriminalamtes, die nur für bestimmte Regionen innerhalb eines Bundeslandes zuständig sind und deshalb dorthin ausgelagert wurden. In einem anderen Bundesland wurden vier operative Einheiten mit je vier Mitarbeitern (drei Finanzermittler und ein Wirtschaftswissenschaftler) geschaffen, die jeweils auf den Finanzverkehr mit bestimmten Staaten spezialisiert sind. Innerhalb der Ermittlungsgruppe werden die Fälle auf die einzelnen Kriminalbeamten verteilt. Im Fall der Durchführung aufwendigerer Ob-

servationen können diese auf gesonderte Spezialeinheiten des Kriminalamtes zurückgreifen.

Für die einzelnen Finanzermittlungsansätze, das heißt für die verfahrensintegrierten und verfahrensunabhängigen Ermittlungen, wird von den Ermittlungsbehörden unterschiedlich viel Personal eingesetzt. Für den verfahrensintegrierten Ermittlungsansatz stehen jedem Landeskriminalamt mehrere hundert Kriminalbeamte zur Verfügung. Zur Durchführung des verfahrensunabhängigen Ermittlungsansatzes ist hingegen bei allen Landeskriminalämtern ein bedeutend geringerer Personaleinsatz vorgesehen. Die hierfür derzeit größte Ermittlungsgruppe stellt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen mit etwa 28 neben dem Bundeskriminalamt mit rund 65 Mitarbeitern dar. Bei den meisten anderen Landeskriminalämtern ist die Anzahl deutlich niedriger. In den meisten Bundesländern besteht derzeit ein Trend, den Personaleinsatz für verfahrensintegrierte Ermittlungen zu verstärken und für verfahrensunabhängige Ermittlungen zu vermindern. Demgegenüber sind nur vereinzelt Bestrebungen erkennbar (z. B. in Bayern), Personal für verfahrensunabhängige Geldwäscheermittlungen zu erhöhen. Personell unterbesetzt sind nach Ansicht der Experten derzeit auch die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen. In einem größeren Bundesland arbeiten zum Beispiel in dieser Einheit nur zwei Zollkriminalbeamte und zwei Kriminalbeamte. Die Stärke des Personaleinsatzes bleibt nicht ohne Auswirkungen auf den Ermittlungsumfang und damit auch die Zahl der Einstellungen von Ermittlungsverfahren. Die Aufgabenstellung der für verfahrensunabhängige Finanzermittlungen zuständigen Gruppen ist in den einzelnen Landeskriminalämtern unterschiedlich. Hierbei können grob zwei Modelle unterschieden werden. Das eine Modell umfasst die Ermittlung der Vortat sowie den Nachweis, dass das Geld aus dieser Tat herrührt. An die für verfahrensintegrierte Ermittlungen zuständige Gruppe werden nur die Verfahren abgegeben, bei denen die Vortat (fast) ermittelt worden ist und *keine* Geldwäschebehandlung im Sinne des § 261 StGB vermutet wird. Derzeit wird nur in den wenigsten Fällen wegen Geldwäsche ermittelt. Die meisten Fälle werden eingestellt oder abgegeben. Nach dem zweiten Modell soll die Finanzermittlungsgruppe versuchen, das Grunddelikt zu eruieren, um das Verfahren an die für verfahrensintegrierte Ermittlungen zuständige Kriminalpolizei des Tatortes für weitere Geldwäscheermittlungen abzugeben. Hierdurch sollen etwaige Überschneidungen von Ermittlungen vermieden und Personalkapazitäten besser genutzt werden. Probleme bereitet zuweilen die Abgabe der Verfahren an die örtlich zuständige Dienststelle, da sie sich gelegentlich mangels Personal oder Erfahrung weigert, das Verfahren zu übernehmen.

3.3.2.2 Ablauforganisation

(a) Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen

Im Regelfall werden die Verdachtsanzeigen durch die Finanzinstitute der jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörde mittels Telefax übermittelt. In den einzelnen Bundesländern ist die Zuständigkeit unterschiedlich geregelt.

In einigen Ländern sind die Anzeigen ausschließlich an das Landeskriminalamt zu senden, in anderen Ländern sollen gleichzeitig auch Meldungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen. In anderen Ländern wiederum ist die Anzeige nur an die Staatsanwaltschaft zu richten, die ihrerseits das Landeskriminalamt informiert.

Sobald die Verdachtsanzeige eines Finanzinstituts bei der zuständigen Person des Landeskriminalamts eingeht, erhält die Bank je nach Übung des zuständigen Landeskriminalamts über den Eingang der Meldung eine schriftliche Bestätigung. Anschließend wird geprüft, ob die der Verdachtsmeldung zugrunde liegende Finanztransaktion von der Bank angehalten wurde und diese eine Freigabe der Transaktion nach § 11 Abs. 1 S. 2 GwG durch Zustimmung der Staatsanwaltschaft erreichen will. In diesem Fall wird der zuständige Staatsanwalt umgehend von der Clearingstelle des LKA per Telefax oder Telefon über die Verdachtsmeldung informiert. Willigt dieser in die Durchführung der Transaktion ein, teilt er dies entweder dem Geldwäschebeauftragten der Bank unmittelbar oder dem für Geldwäsche zuständigen Finanzermittler des Landeskriminalamts mit, der die Bank informiert. In Abweichung von diesem internen Meldeablauf soll in einem Bundesland das Landeskriminalamt die Verdachtsanzeige nicht direkt an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, sondern an die Generalstaatsanwaltschaft und von dort an die Zentralstelle für die Bekämpfung der OK (ZOK) schicken. Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass die Kreditinstitute nur einen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft haben. In einem anderen Bundesland werden alle Verdachtsanzeigen der für den Tatort zuständigen Staatsanwaltschaft sofort mitgeteilt. Nur diese ist rechtlich befugt, nach Prüfung des Sachverhalts Ermittlungsverfahren einzuleiten.

In einem nächsten Schritt wird – soweit nicht bereits vorher geschehen – das Aktenzeichen vergeben und das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Clearingstelle prüft, welcher Ermittlungsansatz aufgrund der Anzeige zu wählen ist. Ergeben sich deutliche Hinweise darauf, dass keine Geldwäsche, sondern vermutlich ein im Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 StGB erwähntes Delikt begangen wurde, wird primär wegen dieses Delikts ermittelt. Die Verdachtsanzeige wird in diesem Fall an das für das Basisdelikt zuständige Dezernat weitergeleitet, das bei ausreichendem Anlass verfahrensintegrierte Finanzermittlungen durchführt (siehe hierzu die Ausführungen unter 3.3.3). Scheint es sich hingegen eher um einen Fall der Geldwäsche zu handeln, wird das Verfahren, soweit sinnvoll, je nach Bundesland der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe ZOK oder einer Finanzermittlungsgruppe des jeweiligen Landes übertragen.

Die der Verdachtsanzeige zugrunde liegenden Daten werden bei jedem Landeskriminalamt zielgerichtet in eine spezielle lokale Vorgangsdatei „Geldwäsche“ eingegeben. In dieser Datei bleiben die Daten bei einer Einstellung des Verfahrens mit Restverdacht für einen Zeitraum von zehn Jahren, bei einer Einstellung ohne Restverdacht je nach Landeskriminalamt für einen Zeitraum von ein bis sechs Jahren gespeichert. Ob ein Restverdacht besteht, entscheidet der zuständige Staatsanwalt. Falls die weiteren Ermittlungen nach Auffassung der Staats-

anwaltschaft erfolglos verlaufen und deshalb eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgt, werden die Daten in der Vorgangsdatei gelöscht. Ermittlungen wegen Geldwäsche werden in der Regel ausschließlich verdeckt durchgeführt, um zu verhindern, dass der Täter von den Ermittlungen Kenntnis erlangt und seine Verbindungen zu anderen Tätern abbricht. Offene Finanzermittlungen aufgrund einer Verdachtsanzeige kommen nach Angaben der Ermittler nur in Einzelfällen vor. In einigen Landeskriminalämtern ist man bisher noch nie an verdächtige Personen herangetreten, insbesondere wurden keine Hausdurchsuchungen vorgenommen. Die Ermittlungsgruppe eines Landeskriminalamtes tendiert jedoch aufgrund ihrer geringen Personalstärke dazu, nach anfänglich erfolglos gebliebenen Observationen direkte Gespräche mit den verdächtigen Personen zu suchen.

Im Zusammenhang mit offenen Finanzermittlungen beklagten zwei Banken, dass in mehreren Fällen Ermittler (in einem Fall Interpol) an ihre Kunden herangetreten seien, ihnen mitgeteilt hätten, dass eine Verdachtsanzeige gegen sie erstattet worden sei, und nach Gründen für ihre Transaktionen gefragt hätten. Bis auf die Verdachtsanzeige lagen bei den Kunden keine weiteren Hinweise auf Geldwäsche vor. Die Verdachtsanzeigen gründeten auf Vorgängen, die durchaus auch einen legalen Hintergrund haben konnten, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Verlagerung von Unternehmensgewinnen ins Ausland. Die Kunden drohten der Bank daraufhin, ihre Kontoverbindungen zu lösen. Für die Bank hätte dies in einem Fall einen Verlust von mehreren Millionen DM bedeutet. Die Befragungen seien nach Angaben der Bank wenig ergiebig gewesen.

Ziel der Ermittlungen ist es, ein Bild von der verdächtigen Person und ihrem Umfeld (zum Zweck des Erkennens etwaiger Hintermänner) zu gewinnen sowie eine Vortat zu ermitteln und zu beweisen, dass Vermögensgegenstände aus einer solchen Vortat herrühren. Die Beschlagnahme von illegal erlangten Vermögensgegenständen spielt hierbei zunächst nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der Knappheit von Personal- und Finanzressourcen werden faktisch nur Ermittlungen durchgeführt, bei denen nach Einschätzung der Ermittler ein Erfolg wahrscheinlich ist. Der jeweilige Umfang der Ermittlungsmaßnahmen hängt von der Verhältnismäßigkeit der Mittel im Vergleich zur Verdachtslage ab.

Nach Angaben einiger Landeskriminalämter werden bei den Ermittlungen vor allem Sachverhalte bevorzugt, denen Zahlungsströme vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland zugrunde liegen. Sind in diese Transaktionen vornehmlich Staaten involviert, von denen erfahrungsgemäß im Wege der Amts- und Rechtshilfe keine Unterstützung zu erwarten ist, werden die Ermittlungsverfahren mangels Erfolgsaussicht in der Regel entweder eingestellt oder von ihrem Umfang her eingeschränkt.

Am Anfang jedes neuen Ermittlungsverfahrens werden regelmäßig Recherchen in allen überregionalen und regionalen elektronischen Datenverarbeitungssystemen der Polizei durchgeführt.⁶⁶² Im Wege von verdeckten Ermitt-

662 Auf die bestehenden elektronischen Datenverarbeitungssysteme der Polizei wird ausführlich im Abschnitt „Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden“ eingegangen.

lungen werden Informationen von Banken, Behörden (Sozial-, Finanz-, Grundbuch-, Gewerbeämtern usw.), Nachbarn, Arbeitgebern, privaten Wirtschaftsauskunftsstellen etc. eingeholt und gegebenenfalls innerhalb Westeuropas Amts- und Rechtshilfeersuchen gestellt. Häufig werden bei Banken über ein durch das Landeskriminalamt veranlasstes Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft weitere Informationen über den Kontoinhaber und die von ihm durchgeführten Transaktionen etc. eingeholt. Teilweise kommt es auch zur Beschlagnahme der Kontounterlagen.

Soweit es möglich ist, versuchen einige Ermittlungsgruppen von verdächtigen Unternehmen möglichst detaillierte Umsatzanalysen aufzustellen. Ergeben die Informationen der Banken, dass ein Unternehmen oder eine Person auf seinem beziehungsweise ihrem Konto kaum Umsätze aufweist, treten einige Ermittler auch an die Finanzämter heran, wenn sie sich hiervon Erfolg versprechen. In einem Bundesland werden nach Angaben eines Experten in etwa 20 % der Ermittlungsverfahren Auskunftsgesuche an die Finanzämter gerichtet. Ziel ist es, Erkenntnisse über das jeweilige Vermögen sowie die erzielten Gewinne und Umsätze zu erhalten. Darüber hinaus wird festgestellt, ob und inwieweit die Steuererklärungen eine Diskrepanz zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen aufweisen. Nachteilig wirkt sich bei den Ermittlungen aus, dass Freiberufler und selbständige Unternehmer ihre Steuererklärungen nur mit erheblicher Zeitverzögerung abgeben müssen. Dies führt dazu, dass eine Überprüfung aktueller Angaben über Vermögen, Gewinne und Umsätze regelmäßig nicht möglich ist.

Erhärtet sich mit zunehmender Informationsfülle der Geldwäscheverdacht, werden je nach Verdachtsschwere auch verdeckte Observationen durchgeführt. Hierbei geht es vor allem darum herauszufinden, was für Geschäfte der Verdächtige betreibt und wer seine Geschäftspartner sind. Die verdächtige Person wird dabei gegebenenfalls über einen längeren Zeitraum beobachtet.

Telefonüberwachungen wurden bis zur Gesetzesänderung 1998 für reine Geldwäscheermittlungen mangels Zulässigkeit nicht durchgeführt. Es kam jedoch vor, dass sie zur Ermittlung des der Geldwäsche zugrunde liegenden Basisdelikts (z. B. Handel mit Betäubungsmitteln etc.) eingesetzt und ihre Erkenntnisse mittelbar auch für die Finanzermittlungen verwendet werden.

Das Ergebnis der Ermittlungen ist, dass meistens der Nachweis einer Geldwäschebehandlung im Sinne von § 261 StGB nicht zu erbringen ist. Deshalb leiten die Landeskriminalämter die Verdachtsanzeigen an die Staatsanwaltschaft in 70 bis 95 %⁶⁶³ der Fälle mit der Empfehlung weiter, die Einstellung des Verfahrens zu verfügen. In den übrigen Fällen wurde bis zur Gesetzesänderung 1998 ausschließlich wegen der Vortat ermittelt, da keine Geldwäsche eines „anderen“ gemäß § 261 StGB a. F. vorlag.

Nach Einschätzung einiger Experten wird für die Durchführung der Ermittlungen aufgrund sonstiger Verpflichtungen der Ermittler ein Zeitraum von

663 In einigen Bundesländern liegt die Einstellungsquote bei 70 bis 75 %, in anderen Bundesländern bei 80 bis 95 %.

mindestens 14 Tagen benötigt; stünde ein Polizeibeamter ausschließlich zur Verfügung, würden hierfür allerdings nur zweieinhalb Tage genügen. Andere Experten sahen sich aufgrund der Besonderheit jedes einzelnen Falles nicht in der Lage, pauschale Zeitangaben zu machen.

(b) Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen

Nach Ansicht der Experten sind die verfahrensintegrierten Ermittlungen wesentlich erfolversprechender, da hier die Vortat bereits bekannt ist. Es müssen deshalb nur noch Ermittlungen vom Täter zum Geld und nicht mehr vom Geld zum Täter und zur Vortat durchgeführt werden.

Trotzdem werden bisher nur selten neben den Ermittlungen im Hinblick auf die Vortat auch Finanzermittlungen durchgeführt. Die Zahl der verfahrensintegrierten Ermittlungen ist nach Angaben der befragten Experten deutlich geringer als die der verfahrensunabhängigen Ermittlungen. Dies ist nach Ansicht der Experten auf eine falsche Zielsetzung der Ermittler zurückzuführen. Ihnen geht es primär um zwei Ziele, nämlich die Inhaftierung des Täters und die Beschlagnahme des illegalen Gutes (z. B. von Drogen). Das dritte Ziel, nämlich die Nutzung der Finanzspuren, um an etwaige Hintermänner heranzukommen oder Strukturen der organisierten Kriminalität besser zu erkennen, wird oft außer Acht gelassen, zumal dieser Ansatz lang andauernde Ermittlungen erfordert. Der kurzfristig erzielbare Erfolg wird bei den Ermittlern in der Regel höher bewertet als der, der sich erst langsam einstellt.

3.3.3 Maßnahmen der Staatsanwaltschaften

Um einen Überblick über die Verfahrensabläufe bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erhalten, wird zunächst die Organisation der Finanzermittlungen innerhalb der Staatsanwaltschaft beschrieben. Anschließend wird der Ermittlungsablauf im Einzelnen erörtert. Bei der Darstellung des Ermittlungsablaufs wird nur auf die verfahrensunabhängige Finanzermittlung eingegangen, da dieser Ermittlungsansatz den Schwerpunkt der Untersuchung dieser Arbeit bildet. Hinzu kommt, dass bei den einzelnen Staatsanwaltschaften nur in seltenen Fällen verfahrensintegrierte Ermittlungen durchgeführt werden.

3.3.3.1 Aufbauorganisation

Die Finanzermittlungen werden von der Staatsanwaltschaft wie von den Landeskriminalämtern verfahrensintegriert und verfahrensunabhängig durchgeführt. Für verfahrensintegrierte Ermittlungen sind regelmäßig die Staatsanwälte zuständig, die auch für die Vortat zuständig sind. Die Verfahren sind dabei auf die entsprechenden einzelnen Dezernate aufgeteilt. Bei den verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen sind je nach Bundesland unterschiedliche Staatsanwaltschaften zuständig. In einigen Bundesländern (z. B. Bayern und Hessen) bestehen Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Kraft Sonderzuweisung gemäß §§ 147, 154 Abs. 1 GVG ist in jedem Oberlandesgerichtsbezirk die Generalstaatsanwaltschaft zuständig. Die Generalstaatsanwalt-

schaft prüft, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Geldwäsche oder sonst verfolgbare Straftat vorliegen. Verneint sie dies, wird die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens abgelehnt. Wird der Anfangsverdacht bejaht, prüft sie, ob eine Transaktion nach § 11 Abs. 1 S. 2 GwG ausgeführt werden darf. In einigen Bundesländern prüft sie auch, ob eine Eilentscheidung (z. B. §§ 94 ff. StPO, 111 b ff. StPO) innerhalb der Zweitagesfrist, § 11 Abs. 1 S. 2 GwG, notwendig ist. Danach gibt die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren in der Regel an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ab.⁶⁶⁴ In anderen Bundesländern besteht keine spezielle Zuständigkeit zur Bearbeitung von Verdachtsanzeigen auf der Ebene der Staatsanwaltschaften. In diesen Ländern sind die örtlichen Staatsanwaltschaften zuständig. Behördenintern (funktionell) sind in den einzelnen örtlichen Staatsanwaltschaften der Bundesländer verschiedene Dezernate zuständig, meistens Dezernate für Drogen und organisierte Kriminalität oder für Wirtschaftskriminalität. Der Zuordnung zum Dezernat für Drogen und organisierte Kriminalität liegt der Gedanke zugrunde, dass in den überwiegenden Fällen die Geldwäsche auf Drogendelikte und sonstige organisierte Kriminalität zurückzuführen ist. Die Zuordnung zur Wirtschaftskriminalität beruht auf der Überlegung, dass insbesondere bei verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen ein häufiger Austausch mit Banken erforderlich ist und hierbei vor allem wirtschaftliche Vorgänge erörtert werden, was ein gewisses Maß an wirtschaftlichem Know-how erfordert. Funktionell unzuständig sind bisher wegen § 10 GwG (Verwertungsverbot) regelmäßig die Staatsanwälte des Dezernats für Wirtschaftskriminalität, die Steuerhinterziehungsfälle bearbeiten. Liegt ein Geldwäschefall aufgrund einer Verdachtsanzeige vor, ist der Staatsanwalt für Geldwäsche solange zuständig, wie in erster Linie eine Geldwäschehandlung vermutet wird. Gelangt der Staatsanwalt aufgrund seiner Ermittlung zu der Überzeugung, dass es sich bei der zu untersuchenden Finanztransaktion nicht um Geldwäsche, sondern um eine andere (Vor-) Tat (z. B. Betrug)⁶⁶⁵ handelt, wird das Verfahren an das Dezernat für das entsprechende Basisdelikt abgegeben.

3.3.3.2 Ablauforganisation

Der zuständige Staatsanwalt erhält mittels Fax oder Telefon von einem Geldwäscheverdachtsfall Kenntnis von den Landeskriminalämtern oder von der Generalstaatsanwaltschaft des Landes oder unmittelbar von den Banken durch Übermittlung von Verdachtsanzeigen. Als bewährt hat sich das System

⁶⁶⁴ In einigen anderen Bundesländern (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz) sind für „eingehende“ Verdachtsanzeigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen zuständig. Der Verfahrensablauf ist mit denen der Generalstaatsanwaltschaften vergleichbar. Da in diesen Bundesländern mit den Staatsanwaltschaften keine Interviews durchgeführt wurden, können sie in der vorliegenden Auswertung nicht berücksichtigt werden.

⁶⁶⁵ Bis zur Gesetzesänderung 1998 wurde das Verfahren auch abgegeben, wenn eine „Selbstwäsche“ (Waschen der Erlöse aus einer selbstbegangenen Straftat) vorlag.

erwiesen, bei dem die Banken sofort dem Landeskriminalamt als auch der zuständigen Staatsanwaltschaft die Verdachtsanzeigen zu schicken haben. In dem beiden Ermittlungseinheiten die Anzeige vorliegt, können Absprachen zwischen diesen schneller getroffen werden.

Der zuständige Staatsanwalt entscheidet nach einer Schlüssigkeitsprüfung über eine etwaige Abgabe des Verfahrens an die für verfahrensintegrierte Finanzermittlungen zuständigen Staatsanwälte. Wird das Verfahren nicht abgegeben, werden bei einigen Staatsanwaltschaften die Verdachtsmeldungen auf verschiedene Staatsanwälte innerhalb des Dezernats verteilt und zwar nach dem klassischen Verteilungsschlüssel, das heißt nach Buchstaben. Bei anderen Staatsanwaltschaften bearbeitet der zum „Geldwäschebeauftragten“ ernannte Staatsanwalt die Verdachtsfälle allein.

Der jeweilige Staatsanwalt entscheidet zunächst, ob ein Verfahren als Js-Verfahren (Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten) oder als UJs-Vorgänge (Ermittlungsverfahren gegen unbekannt) geführt wird. Je nach Staatsanwaltschaft erfolgt die Einstufung unterschiedlich. Einige Staatsanwaltschaften stufen die Verfahren als Js-Verfahren ein, sobald ihnen detaillierte Erkenntnisse vorliegen. Andere Staatsanwaltschaften führen von vornherein alle gemeldeten Fälle als Js-Verfahren. Sie begründen dies damit, dass bei den Verdachtsfällen die verdächtige Person regelmäßig mit Namen genannt wird. Wiederum andere Staatsanwaltschaften behandeln nur die Verfahren als Js-Vorgänge, bei denen sich der Verdacht so verdichtet hat, dass dem Betroffenen eine Straftat tatsächlich vorgeworfen wird. Als Grund hierfür wird angeführt, dass die Verdachtsmeldungen keine Anzeigen im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO seien.

Diese unterschiedliche Handhabung wirkt sich auf die Vorgehensweise bei Einstellungen (s. u.) sowie auf die Speicherung von Daten aus. Sobald ein Js-Verfahren besteht, werden die Daten gespeichert. Dies bedeutet, dass die Daten bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft verbleiben. Auf Anfrage wird anderen Behörden über das Js-Verfahren Auskunft erteilt. Einen kompletten Ausdruck der gespeicherten Daten erhalten diese Behörden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.

Gegebenenfalls nimmt der zuständige Staatsanwalt mit der meldenden Stelle Rücksprache, um noch offene Fragen zu klären. Sodann bespricht er in der Regel die Verdachtsmeldung sowie das bisherige Ermittlungsergebnis fernmündlich mit dem Sachbearbeiter des Landeskriminalamts und klärt mit ihm das weitere Vorgehen ab. Hierbei informiert ihn der Landeskriminalbeamte – soweit vorhanden – über Erkenntnisse von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen und Ergebnissen bei der Abfrage von polizeilichen Ermittlungsdateien. Nur in Ausnahmefällen werden Gespräche mit dem Beschuldigten geführt. Können keine näheren Erkenntnisse gewonnen werden, erfolgt regelmäßig gemäß der Empfehlung des jeweiligen Landeskriminalbeamten die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Im Fall von Entscheidungsschwierigkeiten über die zu ergreifenden Maßnahmen hält der jeweilige Staatsanwalt zuvor gegebenenfalls Rücksprache mit seinen Kollegen.

Die Freigabe der Transaktion durch die Generalstaatsanwaltschaft oder örtlich zuständige Staatsanwaltschaft teilt den Banken meistens ihr ursprünglicher Ansprechpartner mit, also in der Regel der für Geldwäsche zuständige Ermittler des Landeskriminalamts. Soweit sich die Banken mit ihren Verdachtsanzeigen direkt an die Staatsanwaltschaften wenden oder wenden müssen, kommunizieren diese mit den Banken direkt.

Die Benachrichtigung der Bank über das Verfahrensergebnis wird je nach Staatsanwaltschaft und Staatsanwalt unterschiedlich gehandhabt, abhängig davon, ob die Verdachtsanzeige als Strafantrag im Sinne von § 158 Abs. 1 StPO als gleichwertiges „Aliud eines Strafantrags“ oder als gewöhnliche Strafanzeige gewertet wird. Grundsätzlich sieht die StPO die Benachrichtigung der meldenden Person über eine Verfahrenseinstellung nur vor, wenn der Meldende einen Strafantrag eingereicht hat (§ 172 Abs. 1 StPO). Einige Staatsanwälte informieren deshalb die Banken nur dann, wenn sie in der Meldung zugleich einen Strafantrag erblicken können oder wenn die Banken dies bei der Verdachtsmeldung ausdrücklich gewünscht haben. Andere Staatsanwälte informieren die Banken ohne Ausnahme über Einstellungen, da nach ihrer Ansicht die Verdachtsmeldungen zugleich Strafanträge darstellen oder zumindest als gleichwertiges „Aliud“ behandelt werden müssen. Wiederum andere Staatsanwälte sehen keine Veranlassung, die Banken in Kenntnis zu setzen, selbst wenn diese eine Benachrichtigung erbeten haben. Als Gründe hierfür nannte eine Staatsanwaltschaft, dass es sich bei der Verdachtsanzeige nicht um einen Strafantrag handelt und die Benachrichtigung bei den Banken aufgrund der Vielzahl der Einstellungen einen negativen Eindruck hinsichtlich der Effektivität des gesamten Bekämpfungsansatzes machen würde.

Soweit eine Meldung an die Banken ergeht, werden diese ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Einstellung der Ermittlungen nicht automatisch ein Verdacht gegen die Person entfällt. Im Fall neuer Verdachtsmomente gegen die Person werden die Banken vielmehr angehalten, diese zu melden.

Wenn das Verfahren nicht eingestellt wird, werden die Ermittlungen fortgeführt. Durchsuchungen bei den verdächtigen Personen fanden bisher nicht statt. Bisher wird nur bei etwa 2 % der gemeldeten Fälle hinsichtlich der verdächtigen Person ein Beschluss zur Kontodurchsuchung erwirkt. In einigen wenigen Fällen werden bei den Banken Einzelauskünfte über die Kontosituation des Verdächtigen eingeholt. Aber selbst dann ergeht auch in diesen Fällen meistens eine Einstellungsverfügung. Nur sehr selten wurde bisher durch die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Geldwäsche erhoben. Nach Ansicht einiger Experten der Polizei scheitern Ermittlungen wegen Geldwäsche häufig daran, dass viele Staatsanwälte die Vorschrift des § 261 StGB nicht ausreichend kennen. Sie haben deshalb Anwendungsschwierigkeiten und bevorzugen es, von einer Anklage abzusehen. Außerdem fürchten die Staatsanwälte bei einer erfolglosen Anklage ein Entschädigungsverfahren nach § 12 GwG.

Wird im Rahmen der Ermittlungen festgestellt, dass hinter der Transaktion vermutlich keine Geldwäsche, sondern eine andere Straftat steht (z. B. Drogenhandel, Kapitalanlagebetrug), wird das Verfahren an die dafür zuständige

Staatsanwaltschaft (z. B. bei Drogen an das Dezernat für Drogen oder bei Kapitalanlagebetrug an das Dezernat für Wirtschaftskriminalität) abgeben. Mitteilungen an die Steuerbehörden erfolgten nach Auskunft der befragten Staatsanwälte bisher nur, soweit beim ermittelnden Staatsanwalt ein Verdacht auf Steuerhinterziehung oder die Verwirklichung eines anderen Steuerdelikts entsteht und die Voraussetzungen von § 11 Abs. 5 GwG erfüllt sind. Danach waren Meldungen an die Finanzermittler zulässig, wenn gemäß § 25 Abs. 2 GVG nach Einschätzung des Staatsanwalts wegen des anderen Delikts eine höhere Strafe als zwei Jahre zu erwarten ist. Diese Vorschrift lässt den Ermittlern nach Ansicht mehrerer Experten sehr viel Spielraum bei der Einschätzung, da der Staatsanwalt nie eindeutig wissen kann, inwieweit seine Bewertungen mit denen des Richters im Steuerverfahren konform gehen. Darüber hinaus gibt es Hinweise sowohl seitens einiger Banken als auch seitens einiger Ermittler, dass das Verwertungsverbot in der Praxis nicht strikt eingehalten wird.

Nach der Änderung des GwG im Mai 1998 erfolgen jetzt Mitteilungen an die Steuerbehörden nach § 10 Abs. 2 GwG n. F. i. V.m. § 11 Abs. 5 GwG n. F., wenn ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche eingeleitet wird und zugleich auch ein Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht. Ein Ermittlungsverfahren ist bereits dann eingeleitet, wenn die Staatsanwaltschaft für das Verfahren eine entsprechende Aktennummer vergibt. Dies ist der Regelfall. Bei den Banken hat die Gesetzesänderung zu einer genaueren Prüfung der verdächtigen Fälle und damit zu einem restriktiveren Meldeverhalten geführt.

3.3.4 Zusammenarbeit

3.3.4.1 Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden und der Banken

Alle befragten Experten bezeichnen die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Banken nach anfänglichen Schwierigkeiten mittlerweile als gut. Zur Verbesserung des zu Beginn gespannten „sozialen Klimas“ zwischen den beiden Parteien führten vor allem die teilweise auf kommunaler und regionaler Ebene eingerichteten gemeinsamen Gesprächskreise, die jeweils ein- bis zweimal jährlich von Vertretern der Ermittlungsbehörden, den Geldwäschebeauftragten der einzelnen Banken und Vertretern der Bankenverbände abgehalten werden. Die Gesprächskreise tragen nach Bekunden der Experten wesentlich dazu bei, das anfänglich auf beiden Seiten bestehende, teilweise auch von Vorurteilen geprägte Misstrauen durch persönliches Kennenlernen abzubauen und eine gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit in Geldwäscheangelegenheiten zu schaffen. Mitunter kommt es mittlerweile vor, dass neue Finanzermittler bei den Geldwäschebeauftragten der vor Ort ansässigen Bank vorstellig werden, um ein gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen. Diese Vorgehensweise wird von den Banken als sehr positiv gewertet.

Dies hat dazu geführt, dass einige Strafverfolgungsbehörden vereinzelt inoffizielle Mitteilungen über die auf Verdachtsanzeigen beruhenden Ermittlungsverfahren machen. Im Gegenzug dazu suchen auch die Banken bei zweifelhaften Verdachtsfällen das Gespräch mit den Strafverfolgungsbehörden. Teilweise werden diese von einigen Banken sofort telefonisch benachrichtigt, wenn sich der verdächtige Kunde noch in den Schalterräumen der Bank aufhält, um eine Observation durch die Polizei zu ermöglichen. Vereinzelt werden zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Banken auch Absprachen zu Observationen oder der Überführung verdächtiger Personen getroffen.

Mitte der neunziger Jahre wurden in einer größeren Stadt in Norddeutschland nigerianische Dealer von den Mitarbeitern einer Wechselstube über einen längeren Zeitraum beobachtet. Nach Absprache zwischen dem zuständigen Landeskriminalamt und dem Geldwäschebeauftragten der Wechselstube wurde eine Überführung und Festnahme der Täter für den Fall einer wiederholten Einzahlung vereinbart. Der Ablauf wurde dabei nach Angaben des befragten Experten minutiös abgestimmt. Die Überführung sollte noch in den Schalterräumen der Wechselstube stattfinden. Als dann zwei nigerianische Staatsangehörige wieder 19.000 DM einzahlten und via eines Money-Transmitter-Systems ins Ausland transferieren wollten, wurden gemäß Absprache die in der Wechselstube angebrachten Kameras eingeschaltet und die Bahnpolizei benachrichtigt, die sofort eintraf. Der Kassierer nahm, wie vorher vereinbart, das Geld der Täter entgegen und legte es gesondert von dem anderen in der Kasse befindlichen Geld ab. Nach außen hin wurde scheinbar eine Transaktionsnummer von dem Money-Transmitter-Clearingsystem⁶⁶⁶ eingeholt. Während der Wartezeit wurden die Täter von Landeskriminalbeamten festgenommen. Bei einem der beiden nigerianischen Staatsangehörigen konnten in der Wohnung weitere 160.000 DM sichergestellt werden. Die Täter wurden mittlerweile zu mehreren Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Strafverfolgungsbehörden wünschen sich, dass die Banken nicht stets sofort ihre Geschäftsbeziehung zu den hinter der angezeigten Transaktion stehenden Kunden abbrechen. Durch die Praxis der Banken wird den Ermittlungsbehörden die Möglichkeit genommen, das Finanzverhalten des Kunden genauer zu beobachten. Dass die Banken diesem Interesse nur sehr selten nachkommen, wird von den Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Gesetzeslage akzeptiert.

Seitens der Strafverfolgungsbehörden wurde wiederholt die dezentrale Verwaltung der nach § 9 GwG zu verwahrenden Daten durch die Banken bemängelt. Das führt dazu, dass im Verdachtsfall auf die bei den einzelnen Zentralen, Niederlassungen und Filialen der Banken vorrätig gehaltenen Daten nicht zurückgegriffen werden kann. Bereits aus zeitlichen Gründen ist es den Ermittlern nicht möglich, eine Vielzahl von Geschäftsbetrieben telefonisch anzurufen, um herauszufinden, ob die verdächtige Person gegebenenfalls auch Transaktionen über diese Institute getätigt hat. Einige Strafverfolgungsbehör-

⁶⁶⁶ Mit Einholen einer echten Transaktionsnummer hätte sich die eingezahlte Geldsumme rechtlich nicht mehr in Deutschland, sondern im Ausland befunden und der Empfänger im Ausland hätte einen Anspruch auf Auszahlung des Geldbetrages erworben.

den sind allerdings zunehmend bemüht, von den Filialen verschiedener Bankinstitute im näheren Umfeld zu erfahren, ob die jeweils verdächtige Person auch über sie Transaktionen vorgenommen hat. Die Banken verweisen demgegenüber darauf, dass die Ermittlungsbehörden nur in den seltensten Fällen auf die von den Banken aufgrund von § 9 GwG vorzuhaltenden Daten zurückgreifen. Sie sprechen in diesem Zusammenhang von „Datenfriedhöfen“. Außerdem mahnen die Strafverfolgungsbehörden eine ausführlichere Begründung von Verdachtsanzeigen und eine bessere Darstellung des Kundenprofils an. Für eine effektive Verdachtsfallbearbeitung sei es erforderlich, dass die gesamten vom Kunden unterhaltenen Konten offen gelegt werden. Einige Banken beklagen, dass die einzelnen Bundesländer unterschiedlich geregelt haben, an wen Verdachtsanzeigen zu richten sind (s. o.). Ebenso uneinheitlich sind den Banken die primären Ansprechpartner für Fragen der Geldwäsche in den jeweiligen Ermittlungsbehörden zugeordnet (s. o.). Dies erschwert aus Sicht der überregional tätigen Banken die praktische Zusammenarbeit.

Als dringend verbesserungsbedürftig wird der Informationsaustausch zwischen den Ermittlungsbehörden und den Banken angesehen. Bereits der Eingang von Verdachtsanzeigen wird nicht von allen Strafverfolgungsbehörden bestätigt, was von den Experten im Hinblick auf die Bedeutung und Tragweite der Verdachtsanzeige für das Kreditinstitut wie auch für den betroffenen Mitarbeiter als sehr unbefriedigend gewertet wird. Nur einige Strafverfolgungsbehörden informieren die Banken inoffiziell darüber, ob die Verdachtsanzeige zu Recht erstattet wurde oder nicht. Entsprechend negativ sieht auch der Informationsfluss im Fall der Einstellung von Ermittlungsverfahren aus. Auch hier werden die Banken von den Strafverfolgungsbehörden uneinheitlich behandelt. Teilweise werden sie über Verfahrenseinstellungen gar nicht oder nur hin und wieder, teilweise regelmäßig informiert.

3.3.4.2 Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden untereinander

Aufgrund der föderalistischen Struktur der Zuständigkeitsregelung findet grundsätzlich kein freier Datenaustausch zwischen den Ermittlungsbehörden der verschiedenen Länder statt. Dies bewirkt, dass bei den Ermittlungen überregionale Zusammenhänge teilweise nicht sofort erkannt werden. Um einen besseren Datenaustausch zu ermöglichen, wurden elektronische Informations- und Auskunftssysteme der Polizei (INPOL) mit dem Bundeskriminalamt als überregionale Zentralstelle (INPOL-Bund) geschaffen. Zusätzlich werden in den Ländern Subsysteme (INPOL-Land) geführt.⁶⁶⁷ Diese Systeme

⁶⁶⁷ Vgl. zu den Dateninformationssystemen der Polizei auch *Brendel*, Die Polizei 1990, 86 ff.; *Gerster*, DVR 12, 1983, 22 ff.; *Kowalczyk*, Datenschutz im Polizeirecht. Reaktion des Gesetzgebers auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, 1989, S. 182 f.; *Mayer-Metzner*, Auskunft aus Dateien der Sicherheits- und Strafverfolgungsorgane, 1994, S. 12–24. Diese Dateninformationssysteme sind zu unterscheiden von der bei jedem Landeskriminalamt vorhandenen lokalen Vorgangsdatei „Geldwäsche“.

schaffen ein einheitliches Informations- und Kommunikationssystem aller Polizeien. Das INPOL-Bund-System enthält u. a. Verbunddateien, in das die einzelnen Landeskriminalämter sowie das Bundeskriminalamt Daten mittels Datenfernkommunikation über das digitale Sondernetz der Polizei (DISPOL) einspeisen und von diesen abrufen können. Eine im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der organisierten Kriminalität wichtige Datenbank stellt die sog. „PIOS“-Datei dar, deren Unterdateien teilweise als Verbunddateien geführt werden. Das Kürzel „PIOS“ steht für die Begriffe „Personen – Institutionen – Objekte – Sachen“. Mittels dieser Datenbank können durch die Eingaben von logischen Suchbegriffen Recherchen in den vier Datentypen vorgenommen werden. Sie dient der Verdachtsverdichtung. In die Datei werden sowohl bewertete „harte“⁶⁶⁸, wie auch unbewertete „weiche“ Daten⁶⁶⁹ eingespeist, welche die Polizei im Zuge ihrer Ermittlungen gegen Schwerstkriminalität gewinnt.⁶⁷⁰ Zu der PIOS-Datei zählt die sogenannte APOK-Datei⁶⁷¹, in der nur Daten erfasst werden, die sie bei Ermittlungen gegen die organisierte Kriminalität erhält, sowie die APR-Datei⁶⁷² für Rauschgiftkriminalität.

Gemäß einer Absprache der einzelnen Landeskriminalämter sowie des Bundeskriminalamts sollen die PIOS-Dateien auch für verfahrensunabhängige Finanzermittlungen genutzt werden. Vereinbart wurde unter anderem, dass von den bei den Strafverfolgungsbehörden eingehenden Geldwäscheverdachtsanzeigen keine Kriminalakten angelegt, sondern diese als unbewertete Erkenntnisse in die APOK-Datei eingespeist werden.⁶⁷³ Nicht gespeichert werden solche Anzeigen, denen offensichtlich keine Straftat zugrunde liegt. Wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, werden nach Angaben einiger Experten die Daten in der APOK-Datei gelöscht. Ziel dieser Vereinbarung ist es, mit Hilfe der APOK-Datei ein geschlossenes Bild über alle gemeldeten Verdachtsanzeigen zu erstellen, umso einen umfassenden Datensatz zu schaffen, auf den bei Ermittlungen längerfristig zurückgegriffen werden kann. Die Umsetzung dieser Vereinbarung bereitet jedoch erhebliche Schwierigkeiten.

Zwischen einigen Ermittlungsbehörden bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es richtig ist, unbewertete Verdachtsanzeigen in einer OK-Datei zu speichern, da die Verdachtsanzeigen nicht im Zuge von Ermittlungen gegen die organisierte Kriminalität gewonnen werden. Die Gegner eines solchen Vorgehens fordern infolgedessen die Einrichtung einer gesonderten Ver-

668 Darunter fallen z. B. Identifikationsdaten der Täter.

669 Diese umfassen z. B. alle Telefonnummern aus dem privaten Telefonbuch eines Täters.

670 Wegen der tiefgreifenden und umfangreichen Speichermöglichkeiten ist die Nutzung der PIOS-Datei nur bei schwerer Kriminalität gerechtfertigt.

671 APOK ist ein Kürzel für „Arbeitsdatei PIOS Organisierte Kriminalität“.

672 APR bedeutet „Arbeitsdatei PIOS für Rauschgift“.

673 Die Einspeisung von Daten in die APOK-Datei, als Datei in einem bundesweiten Datenverarbeitungssystem, darf nicht verwechselt werden mit der Speicherung von Daten in jeweils lokalen Vorgangsdateien der einzelnen Landeskriminalämter. Bei letzteren Dateien besteht kein bundesweiter Zugriff.

bunddatei für Verdachtsanzeigen. Dies hat bereits jetzt in der Praxis Auswirkung. Einige der Landeskriminalämter geben entweder gar keine Verdachtsanzeigen oder nur solche in das System ein, bei denen ein aufgrund von Ermittlungen erhärteter Geldwäscheverdacht besteht. Bisher wird die ursprüngliche Vereinbarung nur von einem Landeskriminalamt vorbehaltlos umgesetzt. Die meisten in der APOK-Datei abgespeicherten Verdachtsanzeigen stammen demzufolge auch aus diesem Bundesland.

Außerdem verlangen einige Finanzermittler, dass ihnen am Arbeitsplatz ein unmittelbarer Zugriff auf die Dateien eingeräumt wird. Derzeit ist ein Zugriff auf die Verbunddateien nur über eine Servicedienststelle der jeweiligen Landeskriminalämter möglich.

Darüber hinaus ist das Verhältnis der Ermittler untereinander immer wieder von gegenseitigem Misstrauen geprägt. Nach Aussage von Finanzermittlern besteht die Befürchtung, dass sich innerhalb der eigenen Reihen korrupte Kollegen befinden, die sensible Daten preisgeben und hierdurch Verfahren gefährden oder gar zu Fall bringen. Nach Angaben einiger Experten besteht dieses Misstrauen bereits innerhalb einer Strafverfolgungsbehörde, umso größer ist es gegenüber Mitarbeitern anderer Ermittlungsbehörden. Dies führt dazu, dass Daten mit Bezug zur organisierten Kriminalität, zum Beispiel Informationen aus Ermittlungen gegen Geldwäsche, vielfach erst unter Zeitverzögerung, häufig sogar erst nach Abschluss der eigenen Ermittlungen, in die APOK-Verbunddatei eingegeben werden, obwohl die APOK-Verbunddatei einen Nutzungsschutz⁶⁷⁴ vorsieht.

Aufgrund des geringen Erprobungszeitraums von nur vier Jahren sehen sich die Experten noch nicht in der Lage, die Effektivität der Einspeicherung von Verdachtsanzeigen zu bewerten oder zu prognostizieren. Bisher ist es nach Angaben der Experten nur vereinzelt gelungen, anhand der Dateien ein Geflecht krimineller Personen ausfindig zu machen. Einige Ermittler sehen deshalb den Nutzen der Dateien als fragwürdig an. Andere Ermittler beklagen hingegen, dass die Verbunddatei aufgrund der restriktiven Handhabung bis hin zur Boykottierung durch einzelne Landeskriminalämter bei der Einspeicherung von Verdachtsanzeigen noch nicht effektiv genutzt werden kann. Nach ihrer Ansicht ist das System sehr sinnvoll, vorausgesetzt, die Zusammenarbeit der Landeskriminalämter würde hinsichtlich der Geldwäschebekämpfung insoweit verbessert.

3.3.4.3 Internationale Zusammenarbeit

Die organisierte Kriminalität agiert, wie aus den Ausführungen in Teil 3 deutlich wurde, im Finanzbereich staatenübergreifend. Häufig weisen die unbaren Finanztransaktionen eine schnelle „Umschlaggeschwindigkeit“ auf, indem die Gelder innerhalb weniger Sekunden via S. W. I. F. T. von einem in ein an-

⁶⁷⁴ So kann der Einstellende die eingegebenen Daten mit einer Informationssperre versehen. Dies bewirkt, dass nicht die Serviceabteilung über die Preisgabe der Daten entscheidet, sondern der Ermittler selbst.

deres Land transferiert werden. Deshalb ist zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine schnelle und unkomplizierte Rechtshilfe besonders wichtig. Funktioniert diese nicht, ist die Bekämpfung der organisierten Kriminalität über den Finanzbereich nach Ansicht der Experten erfolglos, da die Papierspur dann nicht effektiv verfolgt werden kann. Dies habe zur Folge, dass auch keine Erkenntnisse über die Hintermänner der Transaktionen gewonnen und keine Gewinnabschöpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Ziel verfahrensunabhängiger Ermittlungen kann nach deren Ansicht infolgedessen nicht erreicht werden, so dass dieser Ansatz mit seinen erheblichen Eingriffen in den Finanzbereich seine Daseinsberechtigung verlöre.

Derzeit stellt die internationale Rechts- und Amtshilfe nach Ansicht aller Experten ein Hauptproblem bei den Finanzermittlungen dar. Mit einigen für die Geldwäsche bedeutenden Staaten bestehen derzeit keine Rechts- und Amtshilfeabkommen. Soweit entsprechende Abkommen bestehen, weist ihre Umsetzung – teilweise wegen der Unkenntnis deutscher Ermittler hinsichtlich des jeweiligen ausländischen Behördenaufbaus – große praktische Schwierigkeiten auf. Die Inanspruchnahme der Rechts- und Amtshilfe ist äußerst langwierig. Erhebliche zeitliche Verzögerungen bei den Ermittlungen entstehen auch durch das in einigen Staaten für Strafverfolgungsbehörden geltende „Opportunitätsprinzip“. Außerdem erschweren unterschiedliche materielle Strafnormen, unterschiedliche strafprozessuale und verwaltungsrechtliche Vorschriften sowie unterschiedliche Kompetenzen der Behörden den Informationsfluss oder lassen eine Verwertung der erlangten Informationen im Strafprozess fraglich erscheinen.

Mit einigen Staaten – wie denen der ehemaligen Sowjetunion sowie den anderen ehemaligen Ostblockstaaten und der Türkei – ist eine internationale Rechtshilfe bisher in der Regel nicht möglich. Dies hat zum einen praktische und zum anderen rechtliche Gründe. Bei den Staaten der ehemaligen Sowjetunion ist den deutschen Ermittlern ihr Ansprechpartner oftmals nicht bekannt. In der Türkei wurde zwar mittlerweile eine Geldwäschestrafnorm geschaffen, jedoch ist derzeit in der Praxis mangels Informationsaustausches eine Zusammenarbeit auf diesem Gebiet so gut wie nicht möglich. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Ländern scheitern Finanzermittlungen auch daran, dass sie Maßnahmen gegen Geldwäsche bisher nicht eingeführt haben.

Zeitdauer der Rechts- und Amtshilfe

Insgesamt erweist sich die Rechts- und Amtshilfe als äußerst umständlich und langwierig. Dies hat dazu geführt, dass die Ermittler diese Rechtsinstrumente weitestgehend meiden, da sie aufgrund des Zeit- und Kostenaufwands und bei den Ermittlungen als nicht sonderlich hilfreich gelten. Dies trifft vor allem für sämtliche Finanzermittlungen zu, wie zum Beispiel im Bereich des Kapitalanlagebetrugs und der Geldwäsche.

- Die sogenannte justizielle Rechtshilfe (offizielle Rechtshilfe) dauert innerhalb Europas zwischen zwei Ländern nach Aussage der befragten Ermittler durchschnittlich etwa sechs Monate. Gehen die Betroffenen im Ausland

gegen die Rechtshilfe gerichtlich vor, kann sich die Dauer der Rechtshilfe auf bis zu 1 1/2 Jahre erstrecken. Als gut wurde der Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz, Luxemburg und Österreich angesehen. Die Rechtshilfe mit osteuropäischen Ländern dauert in den meisten Fällen länger als sechs Monate. Zudem bestehen nicht mit jedem osteuropäischen Land Rechtshilfeabkommen. Sehr schwierig ist bei Finanzermittlungen die Rechtshilfe mit dem Offshore-Staat Liechtenstein. Rechtshilfeersuchen an andere Offshore-Staaten sowie an Israel (insbesondere wenn die betreffende Person die israelische Staatsbürgerschaft hat) sind im Zusammenhang mit Finanzermittlungen und Auslieferungsersuchen regelmäßig erfolglos. Langfristig hoffen die Ermittlungsbehörden, dass sich die europäische Zusammenarbeit aufgrund der in Art. 39 ff. SDÜ und Art. 53 SDÜ vorgesehenen Erleichterungen erheblich verbessern wird.

- Ein offizielles Auskunftersuchen an Interpol dauert im Durchschnitt nur drei Wochen. Selbst dieser Zeitraum kann jedoch für aktuelle Finanzermittlungen zu lang sein.
- Die inoffizielle Amtshilfe geht hingegen sehr schnell. Teilweise werden Anfragen noch am gleichen Tag beantwortet. Die Experten stufen die Entwicklung in diesem Bereich als sehr positiv ein.

Materielle Voraussetzung der Rechts- und Amtshilfe

Problematisch ist jedoch nicht nur die Zeitdauer der Rechts- und Amtshilfe, sondern sind auch die Anforderungen für deren jeweilige Inanspruchnahme. Die verfahrensunabhängigen Ermittlungen bauen auf der Ermittlung der Finanzspur auf, ohne dass Anhaltspunkte über eine Vortat vorliegen. Häufig werden die Gelder von den verdächtigen Personen länderübergreifend transferiert. Um nähere Auskünfte über die Herkunft, den Weg des Geldes oder die beteiligten Personen herauszufinden, ist man folglich auf Informationen aus den Herkunfts- und Empfängerländern angewiesen. Auskünfte erhält man jedoch nur über die internationale Rechts- und Amtshilfe. Diese stellt jedoch in der Regel hohe Anforderungen an den Geldwäscheverdacht beziehungsweise den Nachweis einer Vortat, die meistens nicht erfüllt werden können, da es gerade um die Klärung dieser Sachverhalte geht. Die internationale Rechtshilfe kann folglich derzeit nicht zur Verdachtsgewinnung oder -erhärtung im Rahmen verfahrensunabhängiger Finanzermittlung eingesetzt werden. Des Weiteren besteht sowohl im In- als auch im Ausland häufig eine Unkenntnis und Indifferenz gegenüber ausländischen Straf- und Prozessvorschriften. Da viele Staaten ihre Normen als die einzig „richtigen“ ansehen, sind sie häufig nicht gewillt (zum Teil trotz wiederholter Hinweise), die materiellen und prozessualen Anforderungen des ersuchten Staates für eine Rechtshilfe zu prüfen. Dies hat zur Folge, dass Rechtshilfeersuchen negativ beschieden werden müssen, da keine ausreichenden Ermittlungen seitens der nachfragenden Staaten für eine Rechtshilfe vorliegen.

Opportunitätsprinzip

In einigen Ländern herrscht nicht wie in Deutschland das Legalitätsprinzip, das heißt die rechtliche Verpflichtung, bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat ein Ermittlungsverfahren durchzuführen (§ 152 Abs. 2 StPO), sondern das Opportunitätsprinzip. Hiernach können die entsprechenden Ermittlungsbehörden selbst nach einer Abwägung entscheiden, ob sie bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat Ermittlungen aufnehmen oder nicht. Hierbei ist die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgesintritts im Fall von Ermittlungen mit dem dafür nötigen Personal-, Sach- und Finanzaufwand abzuwägen. Erscheint der Behörde der Aufwand im Vergleich zu dem Erfolg unverhältnismäßig, ist eine Ablehnung des Verfahrens möglich. Dieses System führt dazu, dass im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe im ersuchten Land erst eine Behörde gefunden werden muss, die bereit ist, das an sie herangetragene Ermittlungsverfahren zu übernehmen. Dies kostet die anfragende Behörde nicht nur viel Überzeugungsarbeit, sondern es kann auch mehrere Jahre dauern, bis eine Strafverfolgungsbehörde gefunden wird, die bereit ist, dem Ermittlungsgesuch nachzukommen. Entscheidend für eine erfolgreiche Rechtshilfe ist meistens, dass dem ersuchten Staat ein eigenes Interesse an der Strafverfolgung des Täters vermittelt werden kann.

Unterschiedliche Gestaltung des Strafprozessrechts, insbesondere Beweisverwertung

Erschwerend wirkt sich ferner aus, dass jedes Land ein eigenes Strafprozessrecht hat, das sich von dem des ersuchenden Staates – zum Teil deutlich – unterscheidet. Dies führt wiederum zu Schwierigkeiten bei der Rechtshilfe, denn die einzelnen Länder ergreifen bei einem Rechtshilfegesuch nur die strafprozessualen Maßnahmen, die auch in ihrem Land zulässig sind. Die organisierte Kriminalität nutzt diese Ermittlungsschwierigkeiten bei der Geldwäsche aus, indem sie bewusst inkriminierte Gelder in solche Länder transferiert, in denen die Rechtshilfe aufgrund des unterschiedlichen Strafprozessrechts mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der prozessualen Vorschriften in den verschiedenen Ländern bereitet auch im Hinblick auf die Beweisverwertung im Strafverfahren erhebliche Schwierigkeiten. So bestehen Rechtsunsicherheiten, ob und inwieweit Informationen einer ausländischen Behörde, die auf in Deutschland verbotenen Beweisermittlungsmethoden beruhen, in einem Strafprozess in Deutschland verwertet werden dürfen.

Unterschiedliche Kompetenzen ausländischer Behörden

Auch die unterschiedlichen Kompetenzen der Behörden der einzelnen Staaten erschweren die internationale Zusammenarbeit. In jedem Staat bestehen Institutionen, die Informationen der Banken sowie anderer Institute sammeln und diese im Hinblick auf Geldwäschehandlungen auswerten, zum Beispiel in Frankreich TRACFIN (Traitement du renseignement et action contre les circuits financiers clandestins), in Großbritannien NCIS (National Criminal Intelligence Service), in den Niederlanden MOT (Wet Melding Ongebruikelijke Transacties) sowie in den USA FinCEN (Financial Crime Enforcement

Network). In einigen Ländern sind diese Institutionen Teil der Strafverfolgungsbehörde. In anderen Ländern stellen sie von den Strafverfolgungsbehörden unabhängige eigene Behörden (Informationszentralen) dar. Ein unmittelbares Auskunftsersuchen einer deutschen Strafverfolgungsbehörde an eine ausländische Datensammel- und -auswertungsinstitution, die nicht Strafverfolgungsbehörde ist, endet regelmäßig erfolglos, da diese keine Partnerbehörde der deutschen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Amtshilfe ist. Außerdem darf die „unabhängige“ ausländische Behörde ihre gesammelten Informationen aufgrund der ihr übertragenen Kompetenzen in der Regel nur an die dortigen Strafverfolgungsbehörden weiterreichen und dies oftmals auch nur dann, wenn sie selbst einen ausreichenden Geldwäscheverdacht geschöpft hat. Sogar die ausländischen Strafverfolgungsbehörden haben oftmals auf die Daten nur ein eingeschränktes Zugriffsrecht (z. B. bei konkreterem Geldwäscheverdacht).

3.3.5 Probleme

Die bisherigen Finanzermittlungen waren weitestgehend erfolglos. Nach Ansicht der Experten konnten bei den verfahrensunabhängigen Ermittlungen keine Erkenntnisse über die Finanzorganisation krimineller Organisationen gewonnen werden. Die bisherigen Erkenntnisse über die Finanzorganisation organisierter Straftätergruppen sind auf verfahrensintegrierte Ermittlungen sowie den internationalen polizeilichen Informationsaustausch zurückzuführen. Auch im Bosphorus- und Mozartfall⁶⁷⁵ wurden die Ermittlungen aufgrund derartiger Hinweise in die Wege geleitet.

Die Erfolglosigkeit beruht zum einen auf Schwierigkeiten, die nur bei verfahrensunabhängigen Ermittlungen auftreten. Diese ergeben sich sowohl aus dem Ermittlungsansatz selbst als auch bei dessen Umsetzung in der Praxis. Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen setzten sich im Wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen, nämlich der Verdachtsanzeige der Banken und der Ermittlung der Vortat auf der Basis der gemeldeten Finanztransaktion. Beide Komponenten beinhalten erhebliche Probleme.

Zum anderen gibt es auch Schwierigkeiten, die bei verfahrensintegrierten und verfahrensunabhängigen Ermittlungen gleichermaßen auftreten. So werden die Ermittlungsinstrumente in beiden Fällen als nicht ausreichend angesehen. Außerdem fehlt es an einer „Anwendungspraxis“ der bisherigen Normen durch die Staatsanwaltschaft. Die Beweisregel, nach der dem Täter nachzuweisen ist, dass das Geld aus einer konkreten Straftat stammt, wirkt sich sowohl auf die Ermittlungen wegen Geldwäsche wie auch auf die Anwendung von Verfallsvorschriften negativ aus. Die schwerfällige internationale Zusammenarbeit führt dazu, dass auf die internationale Rechtshilfe und damit auf die Ermittlung der Papierspur in den meisten Fällen verzichtet wird.

⁶⁷⁵ Dargestellt in Teil 3 Kapitel 5.2.2.

3.3.5.1 Verfahrens unabhängige Finanzermittlungen

(a) Verdachtsanzeigen

Der Erfolg von Finanzermittlungen hängt im wesentlichen Maße von der Meldung der „richtigen“ Verdachtsfälle ab, da diese die Grundlage für die Ermittlungen bilden. Werden keine Geldwäschefälle gemeldet, können auch keine derartigen Fälle anhand von Meldungen aufgedeckt werden. Das Meldeverhalten der Banken ist im Wesentlichen von drei Einflussfaktoren abhängig, nämlich den gesetzlichen Vorschriften, dem Erkennen verdächtiger Transaktionen und dem Willen der Bankmitarbeiter, solche Transaktionen zu melden. Alle drei Faktoren bergen erhebliche Probleme, die kumuliert dazu führen, dass den Ermittlern von den Banken viele „falsche“ Meldungen zugeleitet werden, ohne dass dies von den Banken beabsichtigt ist.

So ist die gesetzliche Regelung nach Auffassung der Experten bereits auf einem falschen gedanklichen Ansatz aufgebaut. Dieser geht nämlich davon aus, dass die kriminellen Organisationen weiterhin die Smurfing- und Strukturierung-Methode anwenden. Deshalb stellen die Regelungen innerhalb des GwG vornehmlich auf Bartransaktionen ab (vgl. §§ 2 ff. GwG). „Plumpe“ Bartransaktionen sind nach Ansicht der Ermittler zwar bei kleineren, jedoch – so wird aufgrund von aufgedeckten Einzelfällen vermutet – nur noch selten bei großen Organisationen der Fall. Zur Geldwäsche nutzen diese oft lange im Voraus errichtete Unternehmen mit internationalen Beziehungen (s. o.). Das Geldwäschegesetz zwingt die Banken jedoch dazu, ihre Aufmerksamkeit in erster Linie der Ein- und Auszahlung von Bargeld zu widmen. Vernachlässigt werden dabei die unbaren Transaktionen, die dementsprechend weniger gemeldet werden. Gerade der unbare Zahlungsverkehr ist jedoch nach Ansicht der Ermittler für die Geldwäsche in Deutschland von erheblicher Relevanz. Den Banken liegen bei Finanztransaktionen meistens keine Informationen über eine Vortat vor. Die Verdachtsmeldungen beruhen deshalb auf Auffälligkeiten, die jedoch nicht unbedingt Geldwäschehandlungen darstellen müssen. Wie bereits in Teil 4 Kapitel 3.2.3.2 und Kapitel 3.2.3.5 ausführlich erörtert, ist es für die Banken nur begrenzt möglich, verdächtige Transaktionen als solche zu erkennen, zumal sie häufig gut getarnt werden. Sobald die Transaktionen einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen, erscheinen sie den Bankangestellten in der Regel nicht als verdächtig. Mangels Verdachts können die Ermittler über diese Finanztransaktionen auch nicht unterrichtet werden. Des Weiteren werden wegen § 261 Abs. 9 StGB auch Transaktionen angezeigt, die keine Geldwäschehandlung, sondern Ausführungshandlungen zur Begehung einer Vortat darstellen.

Bei umfangreichen Finanzgeschäften fehlt es nach Ansicht einiger Ermittler auch an dem Willen der Banken, diese zu melden, da dies unter Umständen mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden ist. Derzeit melden primär Schaltermitarbeiter sowie einfache Kundenberater dem Geldwäschebeauftragten Verdachtsfälle. Für die Betreuung umfangreicher Finanzgeschäfte

sein jedoch Personen auf den höheren „Etagen“ zuständig. Auf dieser Hierarchieebene seien Meldungen jedoch selten.

(b) Ermittlungsrichtung

Die Schwierigkeit bei verfahrensunabhängigen Ermittlungen beruht darauf, dass auf der Basis von ungewöhnlich erscheinenden Finanztransaktionen eine Vortat ermittelt werden muss. Beim Erhalt strafrechtlich unbewerteter Verdachtsanzeigen stellt sich deshalb bei den Ermittlern stets die Frage, ob überhaupt und weswegen ermittelt werden soll. Mitunter deuten zwar viele Gesichtspunkte auf Geldwäsche hin, jedoch können verdächtige Finanztransaktionen wegen einer Vielzahl von Gründen erfolgen wie Steuerhinterziehung, Kapitalanlagebetrug, Betrug, Veruntreuung von Geldern etc. Die folgenden Beispiele verdeutlichen, dass es für einen Ermittler innerhalb kurzer Zeit, erst recht innerhalb der Zweitagesfrist nach § 11 Abs. 1 S. 2 GwG, unmöglich ist, einen hinreichenden Anfangsverdacht der Geldwäsche durch Hintergrundanalysen (z. B. durch Betriebsprüfung, Prüfung von Bankunterlagen) zu erhalten. In einer Vielzahl der Fälle stießen die Ermittler nach ihren eigenen Angaben bei Finanzermittlungen zwar auf Straftaten, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität, jedoch nicht auf Geldwäsche.

Dies belegt zum Beispiel der folgende Fall, der sich um 1995 in Ostdeutschland ereignete: Ein Besitzer eines Imbissstandes zahlte auf sein Bankkonto hohe Geldbeträge ein. Der Bank erschien dies verdächtig, da die eingezahlten Beträge die denkbaren Einnahmen aus einem Imbissstand bei weitem übertrafen. Sie erstattete deshalb eine Verdachtsanzeige. Ermittlungen der Polizei ergaben, dass der Mann auch mit Betäubungsmitteln handelte. Die eingezahlten Gelder stellten die Erlöse aus diesem Handel dar. Es lag nach damaligen Recht nicht ein Fall der Geldwäsche im juristischen Sinne vor, da die „Selbstwäsche“ von § 261 StGB a. F. nicht erfasst wird. Der Mann wurde letztlich wegen Verstoßes gegen das BtMG verurteilt.

Auch dieser Fall verdeutlicht die Schwierigkeit, Geldwäschefälle zu erkennen. So kam es Mitte der neunziger Jahre in Hessen vor, dass ein neu gegründetes Unternehmen, welches sich nach seinem Unternehmenszweck auf den Vertrieb von HiFi-Produkten spezialisiert hatte, bei einer Bank ein Konto eröffnete. In kürzester Zeit erreichte das Unternehmen einen Umsatz von 800.000 DM. Die Bank erstattete eine Verdachtsanzeige, da das Unternehmen in ungewöhnlichem Ausmaß Bargeldeinzahlungen mit kleinen Scheinen vornahm. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass die Lagerhalle des Unternehmens leer war. Aufgrund von Observationen konnte festgestellt werden, dass der Unternehmer minderwertige Elektroprodukte unverzollt nach Deutschland einführte und diese dann unter der Vortäuschung, es handle sich um qualitativ hochwertige Geräte, wieder verkaufte.

In einem anderen Fall, der sich 1993/1994 ereignete, benötigte ein Hotelkomplex in Süddeutschland zur Umschuldung dringend etwa 60 Mio. DM. Ein finnischer und ein kolumbianischer Staatsangehöriger erlangten hiervon Kenntnis und boten dem Geschäftsmann mündlich die Vermittlung von Drogengeldern an, die von ihm gewaschen werden müssten. Der angebotene Zinssatz lag weit unter dem Zinsniveau der Banken. Trotz Warnung der Bank schloss der Geschäftsmann den Vertrag ab und zahlte an die Gesprächspartner eine Vermittlungsgebühr. Das versprochene Geld wurde nie an ihn ausgezahlt (Fall von Betrug).

Seit Mitte der neunziger Jahre versuchen kolumbianische und bolivianische Staatsangehörige in Europa Personen, insbesondere Kapitalanlageberater, anzuwerben.

Die angeworbenen Personen sollen Unternehmen mit einem Kapitalbedarf ausfindig machen, die auch vor der Annahme von Geldern zweifelhafter Herkunft nicht zurückschrecken. Zur Zielgruppe gehören vor allem mittelständische Unternehmen. Teilweise wird bei diesen Unternehmen auch mit Annoncen per Telefax geworben. Auch hier haben die Hintermänner nicht vor, tatsächlich Gelder auszus zahlen. Sie wollen ebenfalls nur eine Vermittlungsgebühr kassieren (Fall von Betrug).

Auch bei den mittlerweile in Deutschland als sog. „Rip-Deal-Geschäfte“ bekannt gewordenen Fällen wurde zuerst wegen Geldwäscheverdachts ermittelt. Ein Fall aus den neunziger Jahren lief wie folgt ab: Es meldete sich eine Person (V) bei einem Kapitalanlageberater und erzählte ihm, dass er über eine achtstellige Summe aus Schutzgelderpressung verfüge, die gewaschen werden müsse. V fragte den Kapitalanlageberater, ob er ihm einen Interessenten vermitteln könne, der an einem günstigen Barumtauschgeschäft von Schweizer Franken in DM interessiert sei. Der Berater erklärte sich einverstanden, als Mittler tätig zu werden und einen an dem Geschäft interessierten Kunden zu suchen. Bei dem Kunden (K) handelte es sich um einen Unternehmer, der über eine größere „Schwarzgeldkasse“ verfügte und dem ein schnelles günstiges Geschäft entgegenkam. V und K vereinbarten sodann einen Übergabetermin. Einige Zeit später erhielt K einen unerwarteten Anruf von V. Dieser erzählte ihm, dass er gerade in der Nähe sei und einen Teil des Geldes bereits in einem Koffer bei sich habe, und fragte, ob K schnell eine entsprechende DM-Summe besorgen könne, damit man schon jetzt einen Teil der Schweizer Franken umtauschen könne. Als Übergabepunkt wurde eine Autobahnraststätte vereinbart. Die Übergabe wurde dann in aller Eile vollzogen, wobei V dem K den geöffneten Koffer mit Geld zeigte. Allerdings war der Koffer nur oben mit echtem Geld gefüllt, darunter befanden sich lediglich Faksimile oder sonstiges wertloses Papier. Als der Unternehmer die Faksimile entdeckte, wurde er von V bedroht, und es kam zu einer räuberischen Erpressung.

In vergleichbaren Fällen wurden bereits auch mehrere Morde festgestellt. Generell ist festzustellen, dass die betrogenen Kunden in der Regel keine Anzeige bei der Polizei erstatten, da sonst ihre „Schwarzgeldkasse“ bekannt würde und sie die Gelder nachversteuern müssten.

(c) Personaleinsatz

Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen sind sehr personal- und zeitintensiv, wie bereits in Teil 4 Kapitel 3.3.2.2 a) dargestellt, da sie in zwei Richtungen durchgeführt werden müssen. Es ist sowohl die Finanzspur als auch die Vortat zu ermitteln. Gemessen daran wird nach Auffassung der Experten zu wenig qualifiziertes Personal eingesetzt. In den einzelnen Bundesländern werden bis auf das Landeskriminalamt in Nordrhein-Westfalen und das Bundeskriminalamt hierfür nur etwa 6 bis 16 Personen eingesetzt. Bereits zur einfachen Abklärung des Umfelds einer verdächtigen Person benötigt ein Kriminalbeamter nach Aussagen von mehreren Experten mindestens 14 Tage, da ihm neben der eigentlichen Ermittlungstätigkeit zunehmend Verwaltungsaufgaben („Schreibtischaufgaben“) übertragen werden. Der geringe Personaleinsatz führt dazu, dass die Ermittler sehr sorgfältig abwägen, ob überhaupt Ermittlungen durchgeführt oder die Verfahren möglichst schnell eingestellt werden. Nach Auffassung einiger Ermittler erschöpfen sich die Maßnahmen daher oft auf ein paar „Alibiermittlungen“ (Datenabgleich) und „Vorzeigeprozesse“.

Allgemein sind die Experten der Auffassung, dass eine Verstärkung des Personals ohne die gleichzeitige Durchführung anderer Reformmaßnahmen wie die Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Gewinnabschöpfung (sei es auf strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Ebene) sowie eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit keinen Erfolg verspricht. Außerdem dürfe die Erhöhung des Personaleinsatzes bei verfahrensunabhängigen Ermittlungen nicht zu Lasten verfahrensintegrierter Ermittlungen gehen, wie dies derzeit der Fall sei.

3.3.5.2 Sonstige Probleme

(a) Ermittlungsmittel

Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden bei Banken und Behörden (z. B. Grundbuchämtern, Handelsregistern, Einwohnermeldeämtern, Finanzbehörden etc.) sind äußerst zeitintensiv, da Daten häufig dezentral verwaltet und nicht immer EDV-mäßig verarbeitet werden. Soweit eine EDV-mäßige Bearbeitung der Daten lokal erfolgt, fehlt es bei den einzelnen Behörden häufig an einer Vernetzung auf Länder- oder Bundesebene. Dies erschwert das Auffinden von und den Zugriff auf notwendige Daten.⁶⁷⁶

Häufiger werden auch Auskunftsersuchen über verdächtige Gewerbetreibende an Finanzbehörden gerichtet. Ziel ist es, etwaige Diskrepanzen zwischen den Angaben in der Steuererklärung und den tatsächlich erzielten Umsätzen der verdächtigen Personen oder auffällige Umsatzsteigerungen aufzudecken. Nicht selten konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden, weil die Unternehmen ihre Steuererklärung nicht zeitnah zum Steuererhebungsjahr abgegeben hatten (nach der derzeit praktizierten Bearbeitung von Steuererklärungen durch die Finanzbehörden ist dies auch nicht erforderlich). Dies bewirkt, dass Steuererklärungen über die relevanten letzten Geschäftsjahre nicht vorliegen und ein Fehlen der Erklärungen über einen bestimmten Zeitraum auch nicht als verdächtig erscheint.

Umfangreiches Wissen über Investitionen durch organisierte Straftäter müsste nach Ansicht der Ermittler bei Notaren vorhanden sein. Diese beurkunden Grundstückskäufe und bestimmte Unternehmensgründungen und -käufe. Nach Auffassung der befragten Ermittler wirken die Notare derzeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht mit. Hierdurch würden den Ermittlern viele Informationen vorenthalten.

(b) Beweislastverteilung

Ein Zentralproblem der Geldwäschebekämpfung liegt nach Ansicht fast aller Experten in der Beweislastverteilung. Bisher ist im Rahmen des § 261 StGB ein doppelter Nachweis erforderlich, nämlich über eine begangene Vortat und das Herrühren des Vermögensgegenstandes aus dieser Vortat. Der Beweis

⁶⁷⁶ Vgl. auch die Ausführung zur dezentralen Verwaltung von Daten in der Bank in Teil 4 Kapitel 3.3.4.1.

der Vortat ist bei verfahrensunabhängigen Ermittlungen nur schwer zu führen, wird aber in Grenzen noch als möglich angesehen, wobei jedoch der Nachweis von Auslandsstraftaten kaum möglich ist. Der Kausalitätsnachweis, also der Nachweis, dass die Gelder aus dieser Straftat herrühren, ist in der Praxis meistens weder bei verfahrensintegrierten noch bei verfahrensunabhängigen Ermittlungen möglich. Häufig kann das vorgefundene Geld aus diversen – teilweise nicht im Katalog des § 261 Abs. 1 S. 2 StGB enthaltenen – Straftaten herrühren, ohne dass man es einer bestimmten Tat zuordnen kann. Außerdem mischen die Straftätergruppen das inkriminierte Geld häufig mit legalen Einnahmen.

Die Schwäche des § 261 StGB wirkt sich bei der Gewinnabschöpfung (insbesondere Verfall nach §§ 73 ff. StGB und Vermögensstrafe nach § 43 a StGB) sowie auch auf das Prozessrecht (§ 111 b StPO, Sicherstellung) negativ aus. So knüpft beispielsweise auch der erweiterte Verfall an den trichterlichen Nachweis an, dass eine rechtswidrige Tat begangen worden ist. Da dies bei § 261 StGB aus den oben genannten Gründen regelmäßig nicht möglich ist, kommt es auch nicht zur Anwendung des erweiterten Verfalls. Gleiches gilt für die Vermögensstrafe, welche ebenfalls erst mit einer Verurteilung des Täters zum Tragen kommt. Demzufolge versagt auch die Sicherstellung, da diese für die Annahme, dass die Voraussetzungen des Verfalls oder der Einziehung vorliegen, das Vorhandensein dringender Gründe verlangt. Diese Gesetzesschwäche wird nach Ansicht eines Experten von den organisierten Tätergruppen bewusst ausgenutzt. Darüber hinaus besteht bei organisierten Straftätern regelmäßig das Problem, dass ihr Vermögen durch geschickte Verteilung, insbesondere im Ausland, für die Ermittlungsbehörden in der Regel nicht auffindbar ist. Wird der Geldfluss nach mehrmonatiger Ermittlungsarbeit ausfindig gemacht, kommt es ebenfalls zu keiner Beschlagnahme, da das Geld inzwischen wieder abverfügt wurde oder die Voraussetzungen für die Anwendung der internationalen Rechtshilfe fehlen.

3.4 Bewertung der Bekämpfungsansätze

Die Stellungnahme der Experten zur Bewertung der Geldwäschebekämpfung lässt sich unter die Überschriften Erfolge, Umgehungsversuche und Ziele zusammenfassen. In den Interviews wurde zur Verdeutlichung seitens der befragten Experten wiederholt auf die Statistik der BKA-Lagebilder verwiesen, so dass im Folgenden auch auf diese Bezug genommen wird.

3.4.1 Erfolge

Die Anzahl der OK-Verfahren mit Geldwäschehandlungen ist bisher gering. Jedoch ist in den letzten Jahren eine leichte Zunahme der Verfahren mit Geldwäschehandlungen zu beobachten. Allerdings wurden nur in einem Bruchteil der Verfahren Verdachtsanzeigen nach § 11 Abs. 1 S. 1 GwG erstattet. So betrug die Anzahl der Verdachtsanzeigen beispielsweise 1997 bei 78 Verfahren

25.⁶⁷⁷ Nur sehr wenige der Verfahren sind auf Verdachtsanzeigen nach dem GwG zurückzuführen.

OK-Verfahren mit Geldwäschehandlungen⁶⁷⁸

1994	1995	1996	1997	1998
37	42	75	78	118

1997 sind aufgrund einer statistischen Erhebung bei den Ermittlungsbehörden zwei Strafbefehle und sechs Anklageerhebungen bekannt geworden, die auf Geldwäscheverdachtsanzeigen zurückzuführen sind. Bei den OK-Verfahren mit Gewinnabschöpfungen ist in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme zu verzeichnen.

OK-Verfahren mit Gewinnabschöpfungen⁶⁷⁹

1994	1995	1996	1997	1998
unbekannt	65	89	102	179

Das beschlagnahmte Vermögen, das auf Verdachtsmeldungen aus den Jahren 1994 und 1995 zurückzuführen war, belief sich 1995 bundesweit auf etwa 10,4 Mio. DM. In dem gleichen Jahr wurden etwa 1,88 Mio. DM wieder freigegeben, die aus Sicherstellungen aus diesem und den Vorjahren stammten. Der Wert der im Jahre 1996 sichergestellten Vermögenswerte, die auf Ermittlungsverfahren aufgrund von Verdachtsanzeigen aus den Jahren 1995 und 1996 beruhten, belief sich auf etwa 16,9 Mio. DM. In dem gleichen Jahr mussten allerdings Sicherstellungen in Höhe von etwa 7,5 Mio. DM aufgehoben werden. Im Jahr 1997 wurden etwa 11 Mio. DM sichergestellt, wobei in dem gleichen Jahr beschlagnahmtes Vermögen in Höhe von etwa 3,4 Mio. DM aufgehoben wurde. Im Jahre 1998 war eine Sicherstellung von Vermögenswerten in Höhe von rund 52 Mio. DM zu verzeichnen. Demgegenüber standen Aufhebungen der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen in Höhe von rund 16,5 Mio. DM.⁶⁸⁰

⁶⁷⁷ Die nachfolgend angeführten Zahlen stammen aus dem „BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität“. Die befragten Experten verwiesen in ihrem Gespräch mehrfach auf die in diesen Lagebildern enthaltenen Zahlen. Daher werden sie in der empirischen Untersuchung berücksichtigt. Vgl. BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität 1997 (Kurzfassung), S. 20.

⁶⁷⁸ Vgl. BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität 1995 (Kurzfassung), Ergebnisse (2); *dass.*, Lagebild Organisierte Kriminalität 1996 (Kurzfassung), Ergebnisse (2); *dass.*, Lagebild Organisierte Kriminalität 1997, (Kurzfassung), Ergebnisse (2), und *dass.*, Lagebild Organisierte Kriminalität 1998, (Kurzfassung), Ergebnisse (2).

⁶⁷⁹ Vgl. Fn. .

⁶⁸⁰ Vgl. zu allen genannten Zahlen BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität, Bundesrepublik Deutschland 1995, S. 122; *dass.*, Lagedarstellung Finanzermittlung 1997, S. 3; *dass.*, Lagedarstellung Finanzermittlung 1998, S. 13.

Die Erfolge der bisher ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche liegen in erster Linie in der Förderung des Vertrauens der Bevölkerung in die Strafverfolgung sowie vor allem in der Entdeckung strafbarer Handlungen mit der Folge entsprechender Verfahrenseinkleitungen und Verurteilungen der Täter. Nach Angaben der Ermittler tragen etwa 10 % der gemeldeten Verdachtsanzeigen dazu bei, andere Straftaten (vor allem solche aus dem Vortatenkatalog des § 261 StGB) zu erkennen. Auch einige Banken nennen als positiven Nebeneffekt, dass mit Einführung der Maßnahmen gegen die Geldwäsche mehr Betrugsfälle entdeckt würden. Darüber hinaus liegt nach Ansicht der meisten Experten der Erfolg auch in der teilweise präventiven Wirkung, der Anwendung einfacher Geldwäschemethoden vorzubeugen und in dem dadurch eingetretenen tatsächlichen Erschweren der Geldwäsche im Einzelfall. Es sei ein Abschreckungseffekt bei kleineren Straftätergruppen eingetreten. Die großen Straftätergruppen wie die Mitglieder kolumbianischer Kartelle etc. werden durch diese Maßnahmen kaum abgeschreckt. Sie verfügen über einen größeren Unternehmensverbund von Scheinfirmen und legal und illegal arbeitenden Unternehmen, über die das inkriminierte Geld geschleust wird. Die Banken gewinnen bei solchen anscheinend legal arbeitenden Unternehmen in der Regel keinen Geldwäscheverdacht. Diese Einschätzung belegen auch die verfahrensunabhängigen Ermittlungen. Die derzeit (noch andauernden) größeren Geldwäscheverfahren beruhen fast ausschließlich auf Informationen des internationalen polizeilichen Informationsaustauschdienstes und nicht auf Verdachtsanzeigen von Finanzinstituten.

Daneben sehen einige Experten es auch als Erfolg an, dass die Banken stärker beaufsichtigt werden als vor der Einführung des Geldwäschegesetzes. Nicht zuletzt kann ein (kleiner) Erfolg in der Einleitung der – wenn auch wenigen – Ermittlungsverfahren und in den – noch weniger – Verurteilungen wegen Geldwäsche gesehen werden.

Als positiver Nebeneffekt wird die verbesserte Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und Banken genannt. Durch die Einführung des Geldwäschegesetzes sei es grundsätzlich leichter geworden, von den Banken Auskünfte über dubiose Personen zu erhalten, wenn der Verdacht bestehe, dass deren Geld aus einer Straftat stamme. Früher wurden entsprechende Anfragen der Staatsanwaltschaften stets abgelehnt. Heute wird die Auskunft in der Regel nicht mehr verweigert. Eine weitere positive Auswirkung liegt nach Einschätzung einiger Experten in der Eindämmung der Steuerhinterziehung. Das Ziel der Verurteilung von Geldwäschehandlungen nach § 261 StGB wird hingegen kaum erreicht. Der verfahrensunabhängige Ermittlungsansatz des Geldwäschegesetzes wird als erfolglos eingestuft: Die Vortatenermittlung scheitert, ein Eindringen in den Finanzbereich ist nicht möglich, selbst Einblicke in die Geldwäschetekniken sind aufgrund dieses Ansatzes nicht zu gewinnen.

3.4.2 Umgehungsversuche organisierter Straftätergruppen

Organisierte Straftäter sind nach Einschätzung der Experten bei der Geldwäsche vorsichtiger geworden. Die Täter bleiben teilweise bei Bargeldeinzahlungen auf Bankkonten bewusst unter dem Schwellenbetrag (20.000 DM nach GwG a. F. beziehungsweise 30.000 DM nach GwG n. F.). Auch soll in mehrfacher Hinsicht ein Verdrängungseffekt zu verzeichnen sein:⁶⁸¹ Es wird verstärkt Geld über weniger kontrollierte Finanzinstitute wie Wechselstuben und Money-Transmitter transferiert. Des Weiteren werden zunehmend hochwertige Güter erworben, um das Geld auf diese Weise zu waschen. Inwieweit innerhalb des gesamten Geldwäscheablaufs eine Verlagerung von den Banken zu anderen Wirtschaftsbereichen stattgefunden hat, so dass Banken weniger als bisher angegangen werden, kann nicht gesagt werden. Gegen die Annahme einer Verdrängung spricht die Erfahrung, dass organisierte Tätergruppen ihre Finanzmittel soweit es geht verfügbar halten wollen, um flexibel agieren zu können. Infolgedessen sind sie auf das „bewegliche“ Buchgeld angewiesen, so dass die Gelder, die zunächst in andere Wirtschaftsgüter angelegt werden, früher oder später durch Weiterverkauf dieser Güter wieder in Buchgeld umgewandelt werden müssen. Dies spricht dafür, dass Banken nicht weniger, sondern lediglich subtiler angegangen werden, indem die Einzahlungen zum Beispiel als Einnahmen aus einem legalen Geschäft erscheinen. Inwieweit das körperliche Verbringen der Gelder ins Ausland zugenommen hat, ist umstritten. Nach Ansicht einiger Experten soll der „Export“ des Bargelds mittels Flugzeugen (regulären Linienmaschinen) und Kfz zugenommen haben. Vor allem soll das Verbringen inkriminierter Gelder nach Polen, Tschechien und Ungarn und die dortige Platzierung auf Bankkonten angestiegen sein. Nachprüfbar Beweise gibt es für diese Einschätzung jedoch nicht. Deshalb verneinen einige Experten eine solche Zunahme des „Schmuggels von Geld“. Andere Experten stellen umgekehrt eine Zunahme der Einfuhr inkriminierter Vermögenswerte aus dem osteuropäischen Raum fest. Insgesamt werden sich organisierte Straftäter gezwungenermaßen neue Platzierungswege für das von ihnen eingenommene Bargeld suchen. So werden auf Dauer größere Bargeldeinzahlungen bei Banken nach Einschätzung der Ermittler nur noch mittels (ausländischer) Schein- oder Strohfirmen möglich sein (z. B. getarnt als Provisionszahlungen oder vermischt mit den Einnahmen eines Unternehmens, welches bereits vorher hohe Umsätze aufwies). Ein entsprechender Trend zur Zwischenschaltung von Unternehmen sei bereits erkennbar. Die Gelder werden dann anschließend über Länder verschoben, die keine Auskunft bei Rechtshilfesuchen geben. Mit dem derzeitigen Instrumentarium des Geldwäschegesetzes können solche gut getarnten Finanztransaktionen nicht mehr festgestellt werden, da nach außen hin ein wirtschaftlicher Hintergrund zu bestehen scheint.

⁶⁸¹ Unbekannt ist allerdings, inwieweit bereits vor Einführung des GwG und des § 261 StGB über Finanzinstitute außerhalb des Bankenbereichs Geld gewaschen wurden.

3.4.3 Ziele

Trotz der bisher geringen Erfolge sehen die meisten Experten die Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch den neu eingeführten Finanzermittlungsansatz als grundsätzlich richtig und unverzichtbar an. Jedoch müsste nach Ansicht einiger Experten die Zielsetzung des Bekämpfungsansatzes eine andere sein. So sollten verfahrensunabhängige Finanzermittlungen primär der Entdeckung von Straftaten dienen, die vorher nicht erkannt werden konnten. Daneben sollten verfahrensintegrierte Finanzermittlungen die Ziele verfolgen, die bisher die Ziele der verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen darstellten, nämlich die Verfolgung der Papierspur zur Aufdeckung der Hintermänner und die Gewinnabschöpfung.

TEIL 5
ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBETRACHTUNG

1 Ergebnisse der Empirischen Untersuchung

1.1 Finanzwirtschaft der Organisierten Straftätergruppe

Die Untersuchung hat ergeben, dass Unternehmen der legalen Wirtschaft und die Gruppen der organisierten Kriminalität gewerbsmäßig handeln, das heißt zielgerichtet und planmäßig. Die organisierten Straftätergruppen arbeiten markt- und gewinnorientiert und haben sich hierfür organisierte Strukturen geschaffen. Ihr gesamtes Vorgehen wird hierbei von dem Ziel der Verhinderung der Entdeckung und Vermögensbeschlagnahme bestimmt. Dies führt insbesondere zur Notwendigkeit der Geldwäsche als einer Konsequenz ihrer illegalen Aktivitäten. Die wichtigsten Unterschiede zur Organisation und zum Handeln legaler Unternehmen sind: die intransparente Organisation der Finanzwirtschaft, die Bargeldintensivität der Geschäfte, die Tarnung von Finanzgeschäften, die eingeschränkte Möglichkeit von Investitionen auf den durch Abschottung geprägten illegalen Märkten und die verdeckten, möglichst unauffälligen mittel- bis kurzfristig ausgerichteten Investitionen auf den legalen Wirtschafts- und Finanzmärkten.

Das Handeln legaler Unternehmen vollzieht sich innerhalb der durch Gesetz und Rechtsprechung geschaffenen Rahmenbedingungen. Es ist grundsätzlich kontrollierbar, die Einhaltung der Rahmenbedingungen kann infolgedessen durch die hierfür zuständigen Organe der Polizei sowie der Verwaltung und Justiz überprüft und ihre Nichteinhaltung mit rechtlichen Mitteln geahndet werden.

Im Bereich der organisierten Kriminalität bestehen ebenfalls „Rahmenbedingungen“, die jedoch von den Straftätergruppen selbst geschaffen worden sind, und zwar in der Form eines „Ehrenkodexes“. Danach sind die Täter wegen der Sicherung ihrer Bezugs-, Absatz- und Zahlungsverkehrswege zur strengen Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller kriminellen geschäftlichen Aktivitäten verpflichtet. Dies gilt auf allen Handelsebenen, auch wenn die Täter auf den unteren Ebenen – wie ein Einzelkaufmann – quasi als „selbständige Unternehmer“ handeln. Im Falle eines Verrats müssen sie mit schweren Sanktionen rechnen.

Die Organisation legaler Unternehmen ist grundsätzlich transparent. Dies gilt auch für die Durchführung finanzwirtschaftlicher Aufgaben und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Alle Zahlungsvorgänge sind auch für externe Dritte nachprüfbar, da jede einzelne Zahlung dokumentiert wird.

Im Gegensatz zu legalen Unternehmen ist die Finanzwirtschaft der organisierten Tätergruppen intransparent. Die Verteilung der finanzwirtschaftlichen Aufgaben und die Ablauforganisation (z. B. beim Zahlungsverkehr) sind weder externen Dritten noch anderen Gruppenmitgliedern bekannt. Nur die Führungsebene, welche die Finanzgeschäfte leitet, beziehungsweise der Kopf der Gruppe sind hierüber informiert. Eine geschlossene Buchführung wie bei Unternehmen besteht nicht. Der Finanzbereich größerer organisierter Tätergruppen ist durch eine weitestgehende personelle und sachliche Abschottung von den übrigen Deliktsbereichen (Absatz, Transport) sowie

eine Trennung der Finanzaufgaben nach Funktionsbereichen wie Finanzierung, Inkasso, Geldwäsche sowie der Verwaltung und Anlage der Gelder gekennzeichnet.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der gewerblichen Wirtschaft erfolgt heute in fast allen Wirtschaftsbereichen bargeldlos über Banken. Die Einzahlung größerer Bargeldbeträge bei Banken ist im Wesentlichen auf die Wirtschaftsbereiche beschränkt, die Produkte an Endverbraucher absetzen wie zum Beispiel den Einzelhandel, die Gastronomie, das Tankstellengewerbe und so weiter. Die beim Absatz an die Verbraucher sowie bei der Erstellung von Dienstleistungen eingenommenen Barmittel werden in der Regel umgehend auf ortsnahe Bankkonten platziert. Zur besseren Transparenz und Kostenminimierung werden die Geldmittel auf wenige Konten zentralisiert.

Je nach „Handelsstufe“ erfolgen die Zahlungen bei der Abwicklung illegaler Geschäfte bar oder unbar. Auf der untersten Stufe und der Zwischenhandelsstufe werden die Geschäfte vor allem bar abgewickelt, beim Großhandel zunehmend unbar. Einzahlungen erfolgen derzeit im Wesentlichen bei Banken, Wechselstuben und Money-Transmittern, selten bei Lebensversicherungen. Bankkonten und Einzahlungen werden vielfach gestreut. Die Einzahlung von in Deutschland eingenommenen Geldern auf Bankkonten (erste Phase der Geldwäsche) erfolgt im In- und Ausland, je nachdem, wo die Tätergruppen über bessere Logistikstrukturen verfügen. Soweit Tätergruppen in Deutschland Strukturen aufgebaut haben, mit deren Hilfe die Platzierung von Bargeld unauffällig möglich ist (z. B. Wechselstuben), werden diese unter Umständen auch für die Platzierung der in den benachbarten Ländern erzielten Einnahmen genutzt. Eine Verdrängung weg von der Bargeldplatzierung bei Banken hin in andere Bereiche konnte nur bedingt festgestellt werden, vielmehr scheint sich nur die Tarnung verbessert zu haben. Wichtige Tarnungsmittel sind die Einschaltung dritter natürlicher und vor allem juristischer Personen (Strohpersonen, Stroh- und Scheinfirmen) sowie der Gebrauch von Legenden und der gezielte Einsatz von Fälschungen (z. B. Pass-, Namensfälschungen bis hin zu Fälschungen von Unternehmenspapieren, die die Existenz eines tatsächlich nicht bestehenden Unternehmens suggerieren). Die tatsächlichen Parteien des Zahlungsverkehrs, das heißt der reale Zahlungsschuldner und Zahlungsbegünstigte, werden weitgehend verdeckt und anonymisiert. Bei den Strohpersonen handelt es sich um einfache Kuriere bis hin zu Rechtsanwälten und Notaren. Als Strohunternehmen werden zur Platzierung von Bargeld bargeldintensive Betriebe bevorzugt. Bei den in der zweiten und dritten Phase als Strohfirmen benutzten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft handelt es sich nicht immer unbedingt um bargeldintensive Betriebe, sondern auch um solche, die von ihrem Unternehmenszweck her eine gute Begründung für länderübergreifende Transaktionen liefern.

Sowohl legale Unternehmen als auch organisierte Straftätergruppen verwenden ihre Mittel in erster Linie für die Sicherung des laufenden Geschäfts, das heißt für Rationalisierungsinvestitionen. In zweiter Linie werden die Mittel

für die Ausweitung des laufenden Geschäfts ausgegeben (Erweiterungsinvestition).

Legale Unternehmen haben die Möglichkeit, in alle Wirtschaftsbereiche zu diversifizieren. Soweit in neue Produkte oder Wirtschaftsbereiche investiert wird, werden die hierfür erforderlichen Fachleute durch offenes Inserieren angeworben. Hingegen sind Diversifizierungen für organisierte Tätergruppen nicht ohne weiteres möglich, da für sie eine verdeckte Vorgehensweise notwendig ist. Daher ist es schwieriger, die notwendigen Fachleute zu gewinnen. Die Art der Diversifizierung hängt somit von den Kontakten ab, die im eigenen Milieu gewonnen werden.

Neben den Investitionen in den illegalen Bereich geben organisierte Tätergruppen sehr viel Geld für ein luxuriöses Leben aus.

Soweit darüber hinaus noch Geld verfügbar ist – was im Wesentlichen nur bei Tätern der höheren Hierarchieebene der Fall ist – wird es in der legalen Wirtschaft angelegt oder investiert. Bei der Wahl der Anlageart beziehungsweise -objekte ist das Ziel der Vermeidung von Risiken (Vermeidung der Entdeckung) vorrangig gegenüber dem Ziel der Gewinnmaximierung. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass das Gewinnstreben der organisierten Straftäter bei Investitionen in der legalen Wirtschaft auch geringer ausgeprägt ist, wenn diese der Altersvorsorge und der Vermögenssicherung sowie der Unterstützung der Logistik im illegalen Bereich dienen.

Angelegt wird das inkriminierte Geld vor allem so, dass es möglichst kurz- bis mittelfristig wieder verfügbar ist. Wenig attraktiv sind Investitionen in Großunternehmen, da sie sehr kapitalintensiv sind und das Geld langfristig gebunden ist. Größere Investitionen inkriminierter Gelder in die legale Wirtschaft sind in Deutschland bisher offenbar selten, da die Täter der höheren Hierarchieebenen meistens in ihren Heimatländern wohnhafte Ausländer sind und deshalb Anlagen in diesen Ländern bevorzugen, zumal sie dort einem geringeren Strafverfolgungsdruck ausgesetzt sind als in Deutschland. Dies erscheint auch deshalb nahe liegend, weil Investitionen in fremden Ländern und damit in Deutschland genaue Kenntnisse der Rechts-, Steuer- und Sozialvorschriften dieser Länder voraussetzen, die ohne die ständige Inanspruchnahme heimischer Experten nicht gewährleistet ist. Das bedeutet somit auch, dass die Täter bei der Ausführung und Kontrolle ihres Engagements im hohen Maße von fremden Dritten abhängig sind. Soweit daher in Deutschland bereits Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft erfolgt sind, handelt es sich in den meisten Fällen um die (verhältnismäßig einfache) Übernahme kleinerer oder mittlerer Betriebe, die für Geldwäscheaktionen oder die Ausführung ihrer kriminellen Aktivitäten genutzt werden können.

Beteiligungen an Unternehmen erfolgen weitestgehend verdeckt. Üblich ist die Zwischenschaltung von Strohpersonen (häufig Rechtsanwälte oder sonstige Vermittler), die entweder an die Unternehmen selbst oder an Banken herantreten, um Unternehmen außerbörslich zu erwerben. Die beliebteste Rechtsform der von organisierten Tätergruppen gegründeten, aufgekauften oder beherrschten Unternehmen stellt die GmbH dar, da sie ein hohes Maß an

Anonymität sowie eine beschränkte Haftung gewährleistet und auch in der legalen Wirtschaft sehr verbreitet ist.

1.2 Probleme bei der Geldwäschebekämpfung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass Deutschland in allen drei Phasen der Geldwäsche vertreten ist. Der bisherige Erfolg der Geldwäschebekämpfung ist sehr gering. Der Abschreckungseffekt, Geldwäschehandlungen über Banken vorzunehmen, war ebenfalls äußerst gering. Geldwäsche ist etwas komplizierter geworden. Es finden Verdrängungen von einfachen zu anspruchsvolleren Methoden der Geldwäsche statt.

Aus der empirischen Untersuchung wurde deutlich, dass die Ursachen für das schlechte Abschneiden der neu eingeführten Bekämpfungsansätze vielfältig sind. Sie liegen begründet im liberalen Wirtschaftssystem von Deutschland, in der Erscheinungsform der Geldwäsche, im Bekämpfungsansatz und dessen Ausgestaltung selbst, in der Umsetzung der Bekämpfungsmaßnahmen sowie in der unzureichenden internationalen Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden.

Das deutsche Wirtschaftssystem ist durch ein hohes Maß an Liberalität gekennzeichnet. Der Außenwirtschaftsverkehr unterliegt nur geringen Beschränkungen. Der (internationale) Finanz- und Zahlungsverkehr ist im Gegensatz zum Waren- und Dienstleistungsverkehr sogar völlig frei. Bargeld kann ungehindert auch im großen Umfang ins Ausland verbracht werden. Der Unternehmenserwerb zeichnet sich ebenfalls durch eine weitgehende Liberalität aus. Die Maßnahmen des Staates beschränken sich je nach Rechtsform auf die Eintragung des Anteilserwerbs in das Handelsregister. Ein Gesellschafterwechsel bei der in Deutschland verbreitetsten Rechtsform der GmbH bedarf keiner Eintragung in das Handelsregister. Auch der außerbörsliche Handel mit Gesellschaftsanteilen untersteht keiner besonderen staatlichen Kontrolle.⁶⁸²

Des Weiteren ist Deutschland ein bargeldintensives Land. Zahlungen der Endverbraucher erfolgen trotz Zunahme von Kartensystemen zum größten Teil in bar. Bei den Einzahlungen auf Bankkonten handelt es sich zumindest bei den größeren Banken um einen massenhaften Vorgang, lediglich bei kleineren Banken besteht ein engerer Kundenkontakt.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und anderer Finanzvorgänge ist vor allem bei größeren Banken durch eine ständig zunehmende Rationalisierung geprägt. Das Direkt-Bankensystem verbreitet sich immer mehr. Der persönliche Kontakt zum Kunden wird durch Electronic Banking⁶⁸³ immer weiter abgebaut. Bankgeschäfte können von zu Hause mit Hilfe eines eigenen Computers und eines Modems erledigt werden. Die weltweit von großen Kreditinstituten und Chipkartenherstellern praktizierten Versuche

682 Vgl. hierzu *Jung*, Betriebs-Berater 1998, 649, 651.

683 Hierunter werden Tele- und Homebanking sowie die Selbstbedienungsautomaten der Kreditwirtschaft verstanden.

zur Einführung neuer Kartenzahlungsmittel weisen für die Zukunft auf eine weiter fortschreitende Anonymisierung hin.⁶⁸⁴ Bereits jetzt gibt es personen-neutrale Geldkarten, auf denen Geldbeträge elektronisch gespeichert werden (z. B. die Telefonkarte der deutschen Telekom). Eine weitere Entwicklung stellt die derzeit weltweit erprobte Mondex-Card dar⁶⁸⁵, deren Nutzung den Abbruch der Papierspur zur Folge hätte. Eine technische Neuerung entsteht darüber hinaus in der Entwicklung von Werteinheiten, die auf PC-Festplatten oder auf Chips von Plastikkarten gespeichert sind, für Zahlungen in internationalen Computernetzen (sog. Cybermoney).⁶⁸⁶ Die Zahlungen können im Falle ihrer Realisierung ohne Einschaltung von Mittelsmännern von einem Ort zum anderen Ort erledigt werden. Dadurch würde letztendlich der gesamte Zahlungsverkehr zwischen Banken überflüssig. Im Hinblick auf die im vorausgehenden Abschnitt dargestellten Erscheinungsformen ist der Ansatz der Bekämpfung der organisierten Kriminalität

684 Das BAKred hat hierzu eine ausführliche Analyse vorgenommen und in einem Bericht festgehalten, vgl. *Burkert/Findeisen*, Das Geldwäscherisiko beim Einsatz neuer Technologien im Zahlungsverkehr, I 5 B 221, I 5 B 222, September 1996. Siehe hierzu auch *Findeisen*, Kriminalistik 1998, 107 ff. und eine kurze Zusammenfassung bei *Zelding*, Money Laundering in the Late 1990s, Arbeitspapier zur „IBA 26 th Biennial Conference“, Berlin 20–25 Oktober 1996, S. 10 ff.

685 Die Mondex-Card wird von der National Westminster Bank, der Midland Bank und der British Telecom seit Juli 1995 in England getestet. Sie ist als Ersatz für Bargeld gedacht. Die Karte ermöglicht das Transferieren von elektronischen Werteinheiten von einer Geldbörse direkt zu einer anderen Geldbörse ohne Einschaltung eines Verrechnungskontos. Darüber hinaus erlaubt Mondex auch Zahlungen im Internet. Die Mondex-Card wird derzeit weltweit von namenhaften Banken wie The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited in Hongkong, China, Singapur, Taiwan u. a. Ländern sowie der Royal Bank of Canada in Kanada und der ANZ-Bank sowie National Australia Bank in Australien getestet. Näheres bei *Burkert/Findeisen*, (BAKred), Das Geldwäscherisiko beim Einsatz neuer Technologien im Zahlungsverkehr, I 5 B 221, I 5 B 222, September 1996, S. 15 ff.

686 Detaillierte Ausführungen zu weiteren Entwicklungen finden sich bei *Burkert/Findeisen*, Das Geldwäscherisiko beim Einsatz neuer Technologien im Zahlungsverkehr, I 5 B 221, I 5 B 222, September 1996, S. 20 ff.; Financial Crimes Enforcement Network, U. S. Department of the Treasury, Cyberpayments, Appendix II and III, Sept. 27., 1995; FAZ v. 30. 7. 1996, S. 23. Siehe zum Cybermoney auch *Der Spiegel* Nr. 30, S. 138, 140. Auch in seinem Schreiben vom 12. August 1997 (I 5 – B 222) weist das BAKred auf die Risiken des Zahlungsverkehrs über das Internet im Rahmen des Pilotprojekts ecash hin. Bei der Verwendung der ecash-Software durch Bankkunden kann ein auf der Festplatte speicherbares Guthaben durch Überweisung von Girokonten bzw. über die Einschaltung eines Zwischenkontos („ecash-Depot“) gebildet werden. Die elektronischen Münzen können vom Kunden als Daten auf den eigenen Computer geladen und nach Durchführung eines Validierungsaktes beliebig auf Dritte in Form eines verschlüsselten Datensatzes „anonym“ übertragen werden. Die Wege der ecash-Münzen kann die Bank nicht nachprüfen. Ebenso wenig kann die Empfängerbank, bei der die elektronischen Münzen gutgeschrieben werden, die Herkunft des Geldes herausfinden. Die Weiterleitung und der Empfang von Zahlungen stellt hierbei einen vollstündig kontounabhängigen Zahlungsvorgang dar. Das BAKred sieht in der Funktionsweise eine bargeldähnliche Eigenschaft der elektronischen Münzen. Deshalb finden nach Auffassung des BAKred die Vorschriften des §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 GwG ff. Anwendung. Vgl. Schreiben des BAKred vom 12. August 1997, a. a. O.

über die Finanzspur ein überaus schwieriger Weg. Ausgehend von einer irgendwie verdächtig erscheinenden Transaktion muss die Strafverfolgungsbehörde die illegale Herkunft des Geldes – also die Vortat – ermitteln, um danach das Vermögen des Täters einzuziehen oder den wahren Hintermann anhand einer „Papierspur“ zu finden, dessen Organisationsstrukturen zu enttarnen und ihn zu überführen. Eine wesentliche Ausgangsbedingung für den Erfolg ist dabei die Mithilfe der Banken bei der Informationsbeschaffung. Hierbei wirkt sich negativ aus, dass Geldwäsche zu den Kriminalitätsformen gehört, die aufgrund ihrer Begehungsweise als „victimless crime“ bezeichnet werden können. Daher ist davon auszugehen, dass das Interesse von Personen, die zu Geldwäschezwecken benutzt aber finanziell nicht geschädigt werden, grundsätzlich geringer ist, Anzeigen zu erstatten als im Falle einer Schädigung.

Mit den neuen Bekämpfungsansätzen werden zudem zwei sich widersprechende Ziele verfolgt. Der repressive Ansatz stellt auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ab. Der präventive Ansatz ist darauf gerichtet zu verhindern, dass die Banken zu Zwecken der Geldwäsche missbraucht werden. Beide Ziele lassen sich in der Praxis nur schwer gleichzeitig durchsetzen. Der präventive Gedanke führt, wie die Untersuchung zeigt, dazu, dass die Banken die Kundenbeziehung mit verdächtig erscheinenden Kunden im eigenen Interesse lösen. Sonst sind sie der Gefahr der Begehung einer strafbaren Geldwäsche ausgesetzt. Diese Verhaltensweise widerspricht jedoch den Interessen der Finanzermittler, denen dadurch die Verfolgung der Papierspur unmöglich gemacht wird.

Durch die Ermittlung der Papierspur sollen Erkenntnisse über die Täter und ihre Organisationen gewonnen werden. Gleichzeitig soll verdächtiges Vermögen angehalten und eingezogen, also die Geldwäsche als solche bekämpft werden. Die in § 11 Abs. 1 S. 2 GwG enthaltene Regelung der Zwei-Tage-Anhaltefrist von gemeldeten verdächtigen Transaktionen sowie die angestrebte Erleichterung der Sicherstellung, § 111 b StPO, stellen allein auf die Vermögenseinziehung ab. Diese Regelungen behindern aber zugleich die Interessen der Strafverfolgung bei der Ermittlung der Papierspur und Organisationsstruktur, da der Hintermann der Tat durch das Anhalten der Transaktion und Einziehen der Gelder auf die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden unweigerlich aufmerksam gemacht wird. Die Expertenbefragung hat jedoch ergeben, dass von den Experten dem Ziel der Verfolgung der Papierspur Vorrang gegeben wird.

Der Bekämpfungsansatz geht von der Erkennbarkeit von Geldwäschetransaktionen aus. Finanztransaktionen sind jedoch, wie die empirische Untersuchung zeigt, rein buchungstechnische Vorgänge, die von den Bankmitarbeitern (insbesondere denen größerer Banken) aufgrund des täglichen Massengeschäfts nur sehr begrenzt wahrgenommen werden. Auch die Vielzahl von Bartransaktionen erschwert es den Banken wie auch den Ermittlungsbehörden, Transaktionen als illegal zu erkennen. Darüber hinaus werden von den Tätern Bareinzahlungen häufiger als legale Einnahmen eines (örtlich ansässigen) Unternehmens getarnt, so dass außenstehenden Dritten wirtschaftliche

Hintergründe für Transaktionen suggeriert werden. Bartransaktionen sind in Deutschland nicht per se verdächtig. Zudem ist Geld grundsätzlich neutral, das heißt, man kann ihm die Herkunft nicht ansehen. Erst äußere Hinweise aus dem Umfeld des Täters geben Aufschlüsse über eine mögliche illegale Herkunft. Hierfür sind jedoch längere Ermittlungen notwendig.

Je weiter das Geld bereits von der Straftat entfernt wurde, also nur noch aus ihr „herrührt“, umso schwieriger ist es, einen kriminellen Hintergrund aufzudecken und dem Täter eine konkrete Tat nachzuweisen. Aber selbst bei zur Tat noch nahe liegenden Transaktionen gelingt der konkrete Herkunftsnachweis nur sehr schwer. In der Praxis müssen daher viele Ermittlungen von den Strafverfolgungsbehörden wegen Ergebnislosigkeit eingestellt werden.

Außerdem setzt der Bekämpfungsansatz eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Banken und den Strafverfolgungsbehörden voraus. Wie die Untersuchung gezeigt hat, unterliegen die Banken beziehungsweise ihre Mitarbeiter einem erheblichen Interessenkonflikt. Dieser wirkt sich negativ auf das Anzeigeverhalten – sowohl auf die Quantität als auch die Qualität der Meldungen – aus. Der berufliche Erfolg eines Bankmitarbeiters misst sich am Ertrag. Besonders Mitarbeiter in lukrativen Geschäftsabteilungen wie dem Kredit-, Anlage- und Wertpapierbereich sind einem erheblichen Interessenkonflikt ausgesetzt, da sie mit einer Verdachtsanzeige „viel zu verlieren und wenig zu gewinnen haben“. An dieser Situation können derzeit die von einer Vielzahl von Banken vorgenommenen intensiven Schulungen sowie die redlichen Bemühungen der Geldwäschebeauftragten zur Motivation der Mitarbeiter nur wenig ändern.

Die Verfolgung einer Papierspur zwecks Enttarnung und Überführung eines Hintermannes erweist sich in der Praxis als weiteres schwieriges Unterfangen. Zum einen setzen die Ermittlungen die Kenntnis der illegalen Herkunft des Geldes voraus. Zum anderen wird die Verfolgung der Papierspur dadurch erschwert, dass die Gelder in kürzester Zeit über mehrere Länder transferiert werden und hierbei üblicherweise Strohpersonen sowie Schein- und Strohfirmen zwischengeschaltet werden. Grundbedingung einer effektiven Finanzermittlung ist daher eine funktionierende schnelle und unbürokratische internationale Amts- und Rechtshilfe. Diese besteht jedoch derzeit nur zwischen einzelnen Ländern. Wie die empirische Untersuchung zeigt, dauert es selbst innerhalb Europas mindestens sechs Monate, bis einem Rechtshilfeersuchen nachgekommen wird. Die internationale Zusammenarbeit wird außerdem durch unterschiedliche Rechtssysteme, die Sensibilität des Finanzbereichs, die aufgrund von nationalen und wirtschaftlichen Interessen erwünschte Aufrechterhaltung diverser Offshore-Gebiete (wie Kanalinseln, Isle of Man und Isle of White, Campione, Liechtenstein etc.) sowie bestehende historisch bedingte Ressentiments gegenüber einzelnen Ländern erschwert. Die Ausführungen belegen, dass Finanzermittlungen von Natur aus langfristig angelegt sind. Wie die größeren Geldwäscheverfahren – „Mozart-“, „Bosporus-“ und „Klevefall“ – demonstrieren, sind zur Überführung der Hintermänner jahrelange Ermittlungen nötig. Derzeit sind, wie die Expertenbefragung zeigte, die Ermittler jedoch eher geneigt, bei Ermittlungsverfahren einen

schnellen, kurzfristigen Erfolg durch Überführung der im Vordergrund arbeitenden Täter und die Beschlagnahme der Vermögen herbeizuführen. Die Ermittlung der wahren Hintermänner dauert zulange, zumal ein späterer Erfolgseintritt häufig fraglich erscheint.

Neben diesen elementaren Problemen existieren noch weitere Schwierigkeiten, deren Ursache in der rechtlichen Ausgestaltung des Bekämpfungsansatzes liegt. So stellt das GwG vornehmlich auf bar- beziehungsweise körperliche Transaktionen ab (vgl. §§ 2 Abs. 1 und 2; 3 GwG). Die empirische Untersuchung belegt jedoch, dass sehr viel Geld bargeldlos transferiert wird. Teilweise wird Geld zur Bareinzahlung ins Ausland verbracht, um es dann anschließend wieder – gegebenenfalls getarnt als wirtschaftliches Geschäft – per Überweisung nach Deutschland zurückzutransferieren. Des Weiteren berücksichtigt das Geldwäschegesetz nicht ausreichend, dass hohe Geldsummen über den Immobiliensektor verschoben werden. Rechtsanwälte und Notare sowie Steuerberater und sonstige Vermögensverwalter spielen, wie die Expertenbefragung zeigt, bei der Geldwäsche eine größere Rolle. Diesen Erscheinungsformen werden die Regelungen im Geldwäschegesetz sowie die sonstigen Maßnahmen nicht gerecht.

Darüber hinaus ist es im Geldwäschegesetz versäumt worden, in § 9 GwG eine sinnvolle Aufbereitung und Lagerung der Identifizierungsbelege im Hinblick auf eine effektive Aufklärungsarbeit der Ermittlungsbehörden zu regeln. Die Art der Lagerung bleibt jedem Unternehmen selbst überlassen. Ein schneller Zugriff auf alle Transaktionsbelege einer verdächtigen Person ist daher selbst innerhalb einer Bank kaum möglich. Dies hat zur Folge, dass die Strafverfolgungsbehörden auf die Datenbestände nur marginal zurückgreifen können, auch wenn die Banken ihren formellen Pflichten nachkommen.

Eine weitere Ursache für die derzeitige Erfolglosigkeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche liegt in der praktischen Umsetzung der Bekämpfungsmaßnahmen. Wie die Untersuchung zeigt, hängt die Wahrnehmung verdächtiger Transaktionen bei den Banken von der zufälligen Wahrnehmung durch den Mitarbeiter ab (Zufallsprinzip). Vorfeldermittlungen (z. B. Kundenanalysen im Vorfeld eines Verdachts) oder computergestützte Ermittlungen zum Erkennen von Geldwäschehandlungen werden in der Regel selten vorgenommen, obwohl dies technisch möglich wäre.⁶⁸⁷ Der Computereinsatz beschränkt sich bei fast allen befragten Kreditinstituten im Wesentlichen auf das Abfragen von Kundendaten nach Entstehen eines Verdachts auf Geldwäsche.

Darüber hinaus reicht das von den Banken angewandte und vom GwG vorgegebene Kontrollsystem nicht aus, um Nichtmeldungen von verdächtigen Transaktionen ausfindig zu machen. Der Geldwäschebeauftragte prüft und meldet nur die Fälle, die von anderen Bankmitarbeitern an ihn herangetragen

⁶⁸⁷ Vgl. Löwe-Krahl, wistra 1994, 121, 127, der darauf hinweist, dass ein verstärkter Einsatz von Technologie bei der Aufspürung verdächtiger Transaktionen im Bankenbereich möglich sei.

werden. Auch der engagierteste Geldwäschebeauftragte ist darauf angewiesen, dass ihn die Mitarbeiter vor Ort mit den notwendigen Informationen über verdächtige Transaktionen versorgen. Diese sind jedoch, wie bereits dargestellt, einem erheblichen Interessenkonflikt ausgesetzt. Zwar finden bei den Banken jährlich Prüfungen statt, die von der internen Revision und von einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden. Diese beschränken sich jedoch fast ausschließlich auf Ordnungsmäßigkeitsprüfungen, das heißt auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalien wie das richtige Ausfüllen und Abheften der Identifizierungsunterlagen oder die Einhaltung der Meldewege. Dies gilt auch für die vom BAKred vorgenommenen Sonderprüfungen. Bisher wird lediglich der Geldwäschebeauftragte nachträglich einer materiellen Prüfung durch die interne Revision sowie das BAKred unterzogen.⁶⁸⁸ Dabei wird anhand von Stichproben kontrolliert, ob eine Verdachtsmeldung von ihm ordnungsgemäß auf Geldwäsche überprüft wurde und eine Nichtweitermeldung an die Ermittlungsbehörden gerechtfertigt war.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Bekämpfungsmaßnahmen gibt es jedoch nicht nur bei den Banken, sondern auch bei den Ermittlungsbehörden. So führen verfahrensabhängige Ermittler derzeit nur wenige Finanzermittlungen durch. Sie sind primär bestrebt, den Tätern die kriminelle Tat wie Verstoß gegen das Betäubungsmittelrecht oder Betrug nachzuweisen. Selbst Finanzermittlungen in Betrugsfällen – also in einem Kriminalitätsbereich, bei dem Finanzermittlungen nahe liegen – werden nur insoweit vorgenommen, wie sie für eine Überführung des Täters notwendig erscheinen. Weitergehende Ermittlungen zur Verfolgung der Finanzspur unterbleiben, da sie erfahrungsgemäß erfolglos enden und den Ermittlern daher sinnlos erscheinen. Neben diesem Motivations- oder Zielsetzungsproblem wirkt sich die Organisationsstruktur einzelner Ermittlungsbehörden auf die Geldwäschebekämpfung negativ aus. So wurden in allen befragten Landeskriminalämtern gesonderte Abteilungen für Finanzermittlungen eingeführt. Diese Abteilungen sind zur Bewältigung ihrer Aufgabe oftmals personalmäßig nicht ausreichend besetzt. Zudem arbeiten die Finanzermittler weitestgehend organisatorisch und räumlich getrennt von den verfahrensintegrierten Ermittlern. Eine Zusammenarbeit beider Ermittlungsgruppen findet nur eingeschränkt statt. Ein Informationsaustausch zwischen verfahrensintegrierten Ermittlern und verfahrensunabhängigen Ermittlern erfolgt nur selten. Hinzu kommt, dass es selbst innerhalb einer Ermittlungsbehörde immer wieder vorkommt, dass Mitarbeiter Informationen gegenüber anderen Mitarbeitern zurückhalten, weil durch einen möglichen Geheimnisverrat das ganze Ermittlungsverfahren gefährdet werden könnte. Dadurch wird das Wissen in den jeweiligen Abteilungen „gehört“.

688 Allerdings dürften nachträgliche materielle Prüfungen der getätigten Transaktionen durch „Geldwäscheteams“ in der Praxis aufgrund der Vielzahl der Geschäfte kaum möglich sein.

Auch zwischen den einzelnen Ermittlungsbehörden findet ein Informationsaustausch nur in einem eingeschränkten Maße statt. So ist die Zusammenarbeit mit (unbekannten) Kollegen anderer Landeskriminalämter mitunter von einem gegenseitigen Misstrauen sowie einer Art Konkurrenzdenken geprägt. Außerdem bestehen zwischen den Bundesländern Meinungsunterschiede hinsichtlich des rechtlich zulässigen Umfangs der Eingabe von Daten in die Verbunddateien. Daher werden in die Dateien je nach Bundesland Informationen in einem unterschiedlichen Umfang eingegeben. Dies alles führt zu einem Informationsverlust bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche.

2 Ansätze für Reformen

Die Aktivitäten der organisierten Kriminalität sind im höchsten Maße sozial-schädlich. Die negativen Auswirkungen der Aktivitäten der organisierten Kriminalität können nur vermieden werden, indem die Delikte dieser Straftätergruppen unterbunden werden. Dies ist jedoch in der Regel nicht möglich, es sei denn durch umfassende polizeiliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen. Die Einfuhr von Drogen und geschmuggelten Zigaretten kann bei offenen Grenzen und einem ungehinderten Güter- und Personenverkehr ebenfalls nur in einem begrenzten Maße unterbunden werden. Mit zunehmender Umsetzung des Schengener Abkommens, welches unter anderem den Abbau der gegenseitigen Grenzkontrollen vorsieht, werden diese Maßnahmen naturgemäß weiter abnehmen. Der Betrug an gutgläubigen Geldanlegern kann im Vorhinein nur selten vermieden werden, da er erst erkennbar wird, wenn die Anleger ihr Geld eingezahlt haben und die Zweckentfremdung der eingezahlten Mittel bereits vollzogen ist. Umso notwendiger ist es daher, zur Eindämmung der illegalen Aktivitäten der organisierten Tätergruppen alle hinreichend geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen; hierzu gehört auch die Geldwäschebekämpfung.

Die Bekämpfung der Geldwäsche war bisher wenig erfolgreich. Mit Blick in die Zukunft muss davon ausgegangen werden, dass die Bekämpfung der Geldwäsche noch schwieriger werden wird. Gründe sind die zunehmende Automatisierung des Bankgeschäfts und die Einführung einer einheitlichen europäischen Währung. Der „Euro“ wird europaweit einsetzbar sein. Verdachtsmomente, die bisher beim Währungsumtausch und Devisengeschäft entstehen, werden weniger.

Deutlich wurde, dass es zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einer klaren Zielbestimmung und einer darauf abgestimmten neuen Einbettung des Geldwäschebekämpfungsansatzes bedarf. Die Bekämpfung der Geldwäsche als ein bloßes Folgedelikt eines bereits anderweitig begangenen Delikts kann nicht das Ziel sein. Dafür sind die Erscheinungsformen der Geldwäsche zu vielfältig und die weltweiten Finanzsysteme der Staaten zu liberal. Ziel muss vielmehr die *Informationsgewinnung* sein, um Strukturen von *organisierten Straftätergruppen* besser erkennen und die Tätergruppen anschließend zerstören zu können. Die frühzeitige Abschöpfung von Gewinnen erscheint wenig erfolgversprechend. Sie verhindert eine Überführung der Hintermänner, da diese gewarnt werden, wenn die Ermittler bei den Vordermännern Vermögenswerte beschlagnahmen. Wenig effektiv ist die vorübergehende Beschlagnahme von Gewinnen, da der Staat hierdurch nicht einmal wirtschaftliche Vorteile ziehen kann. Die Abschöpfung von Verbrechenngewinnen sollte erst von Relevanz sein, wenn die Hintermänner der Tat ausreichend überführt sind.

Im Folgenden sollen einige Verbesserungsvorschläge vorgestellt werden, deren Einführung notwendig erscheinen. Diese sich aufgrund der empirischen Untersuchung aufdrängenden Vorschläge sollen sodann den gesetzgeberischen Reformvorschlägen gegenübergestellt werden, um positive Entwick-

lungen wie auch Defizite aufzuzeigen. Eine abschließende rechtliche Beurteilung der Vorschläge soll hiermit allerdings nicht vorgenommen werden.

2.1 Verbesserungsvorschläge

Im Rahmen des Geldwäschegesetzes bedarf es mehrerer Verbesserungen. Eine Erweiterung der Meldepflicht auf den sonstigen Gewerbebereich (im Sinne von § 3 GwG) erscheint zwar grundsätzlich wünschenswert, zumal den Gewerbetreibenden bereits nach § 3 GwG in bestimmten Fällen die Pflicht zur Identifizierung ihrer Kunden auferlegt wurde. Im Übrigen sind auch die Gewerbetreibenden bereits aufgrund § 261 Abs. 9 i. V. m. Abs. 5 StGB gehalten, Fälle von Geldwäsche zu melden, um gegebenenfalls eine Strafbefreiung zu erlangen. Da jedoch eine Überwachung der Einhaltung der Pflichten kaum möglich ist, ist nicht davon auszugehen, dass eine solche Gesetzesänderung zu einer wesentlichen Verbesserung der Geldwäschebekämpfung beiträgt.

Inwieweit die Einführung einer Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 GwG für Rechtsanwälte und Notare rechtlich möglich ist, ist problematisch. Die Einführung einer Meldepflicht ist sinnvoll, wenn mit ihr Kontrollen einhergehen. Ob zum Beispiel Rechtsanwälte durch Rechtsanwaltskammern auf Geldwäschehandlungen kontrolliert werden könnten, bedarf daher einer genauen rechtlichen Klärung. Bei den Prüfungen muss jedenfalls die Stellung der Rechtsanwälte als unabhängiges Organ der Rechtspflege, das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Mandanten (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie der Datenschutz beachtet werden. Darüber hinaus darf es nicht zu einer Einschränkung der Verteidigungsrechte von Mandanten kommen.

Des Weiteren sollten aus dem Geldwäschegesetz die bürokratischen Pflichten herausgenommen werden, die sich in der Praxis bisher als wenig sinnvoll erwiesen haben. Dazu gehört die Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 GwG) und die Pflicht zur ausnahmslosen Identifizierung der Kunden nach § 2 Abs. 1 und 2 GwG. Hier erscheint eine Begrenzung der Identifizierung auf Gelegenheits- beziehungsweise „Nichtkunden“ sinnvoll, da die Kontoinhaber sowie die Kontobevollmächtigten bereits mit Kontoeröffnung beziehungsweise Vollmachterteilung identifiziert worden sind. Um bei Zweigstellen deutscher Kreditinstitute und bei von deutschen Kreditinstituten im Sinne des GwG abhängigen Unternehmen im Ausland die Identifizierung bei Kontoeröffnung sicherzustellen, sollte die Pflicht zur Identifizierung bei Kontoeröffnung im GwG geregelt werden. Die empirische Untersuchung hat gezeigt, dass die Regelung der Identifizierungspflicht in § 154 Abs. 2 AO nicht ausreicht, da die AO nur innerhalb der Grenzen Deutschlands gilt. Nur wenn diese Pflicht im GwG normiert ist, kann ihre Einhaltung für Unternehmen im Ausland auch über § 15 GwG gefordert werden.

Des Weiteren sind zur besseren Gewinnaufspürung zusätzliche präventive Maßnahmen erforderlich. Diese setzen sich zusammen aus unternehmensbezogenen Maßnahmen (wie verstärkte Kontrollen von gewerblichen Unternehmen und Freiberuflern), Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzkontrollen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen zur Verbesserung des In-

formationsflusses innerhalb der Ermittlungsbehörden sowie der internationalen Zusammenarbeit.

Aufgrund des wirtschaftlichen Denkens organisierter Straftäter ist davon auszugehen, dass diese mit zunehmendem Erschweren der Platzierung von Bargeld und der Durchführung unbarer Transaktionen zur besseren Tarnung ihrer illegalen Geschäfte verstärkt in den Wirtschaftssektor eindringen werden. Gewerbliche Unternehmen müssten daher verstärkt Betriebsprüfungen unterzogen werden, um damit im Vorfeld etwaige illegale Handlungen (insbesondere Drogen- oder Geldwäschehandlungen) zu unterbinden. Eine Überprüfung aller gewerblichen Betriebe ist allerdings personell und finanziell nicht machbar und im Hinblick auf die Gefahr der Schaffung eines „Überwachungsstaates“ auch nicht wünschenswert. Deshalb müssen bei Betriebsprüfungen Schwerpunkte gesetzt werden. Orientierungshilfe zur Schwerpunktsetzung könnten jährlich stattfindende Gespräche mit den Strafverfolgungsbehörden oder Analysen von Strafverfolgungsbehörden sein, die an die Gewerbeämter herausgegeben werden. In diesen Analysen werden Wirtschaftsbereiche genannt, die bezüglich Geldwäsche als besonders missbrauchsgefährdet einzustufen sind. Ob diese Prüfungen von den Finanzbehörden vorgenommen werden können, erscheint aus personellen Gründen fraglich. Sicherlich sind mit solchen Prüfungen Personalaufstockungen der prüfenden Behörde unumgänglich, da die Bewältigung neuer beziehungsweise zusätzlicher Aufgaben ein Mehr an Zeitaufwand bedeutet. Die Hauptschwierigkeit hierbei dürfte allerdings darin liegen, dass eine reine Ordnungsmäßigkeitsprüfung nicht ausreicht, vielmehr müsste eine (begrenzte) inhaltliche Prüfung vorgenommen werden.

Darüber hinaus sollten Eigentumsübertragungen in der Wirtschaft grundsätzlich transparenter gestaltet werden, indem zum Beispiel die Übernahme eines Unternehmens oder ein Anteilserwerb ab einer bestimmten Größenordnung meldepflichtig ist. Denkbar wäre auch, dass die Unternehmens- und Anteilsvermittler sowie die Immobilienmakler einer gesonderten staatlichen Aufsicht unterstellt werden.

Im Bankensystem sollten die Kreditinstitute, bei denen Massengeschäfte zu verzeichnen sind, ihre Methode der Verdachtsgewinnung durch den zeitgemäßen Einsatz neuer Technologien ergänzen. So müssten neben den bisherigen Praktiken der Verdachtsgewinnung computergestützte Analysen von Kundendaten vorgenommen werden, da nur auf diese Weise auch eine Kontrolle des unbaren Zahlungsverkehrs sowie des zunehmenden Direkt-Bankensystems bewirkt werden kann.⁶⁸⁹ Ferner sollten angemessene Computerprogramme zur Gewinnaufspürung entwickelt oder die bisherigen Programme besser genutzt werden, wie sie derzeit von einigen wenigen Banken genutzt werden.⁶⁹⁰ Ein Computerprogramm müsste außerdem Smurfing-

689 So auch *Findeisen* in seinem Vortrag: „Prävention im Geldwäschegesetz“ auf der Tagung Internationale Geldwäsche und Gewinnaufspürung, vom 13. bis 14. März in Trier, S. 19.

690 Zu der besseren Nutzung bisheriger Systeme gehört auch der verstärkte Einsatz von Programmen, die zum Schutz vor Betrügereien entwickelt worden sind wie z. B. die

Aktivitäten anzeigen. Ein weiteres Programm müsste in einem bestimmten Abstand alle ungewöhnlichen Transaktionen aufführen. Die Ungewöhnlichkeit misst sich dabei an vorgegebenen Richtgrößen, die für die verschiedenen Kundenkategorien vorher festgesetzt worden sind. Im Hinblick auf den Interessenkonflikt, dem sich die Mitarbeiter vor Ort ausgesetzt sehen, wäre eine Überprüfung zumindest der beiden zuletzt genannten Computerlisten durch eine bankinterne Instanz notwendig, die keinen Kundenkontakt aufweist und daher selbst keinem Interessenkonflikt ausgesetzt ist. Nicht ausreichend wäre eine Überprüfung durch den jeweiligen Vorgesetzten der betroffenen Abteilung, da auch dieser ein erhebliches Interesse an dem Erhalt des Kunden hat. Mit Hilfe solcher Research-Systeme könnte die derzeit fehlende materielle Kontrolle der Bankmitarbeiter behoben werden.⁶⁹¹ Inwieweit die Bearbeitung von entsprechenden Computerausdrucken schriftlich dokumentiert werden soll, muss sich an der Machbarkeit orientieren. Die Dokumentationspflicht darf keinesfalls überstrapaziert werden. Vielmehr muss Flexibilität durch einen möglichst geringen bürokratischen Aufwand gewährleistet werden.

Im Hinblick auf den Finanzermittlungsansatz sollte der Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Banken sowie der inner- und zwischenbehördliche Informationsaustausch verbessert werden. Den Banken müsste per Gesetz ausdrücklich Straffreiheit für den Fall zugesichert werden, dass sie im Falle der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden (z. B. wenn sie die Kontobeziehung eines verdächtigen Kunden auf Wunsch der Strafverfolgungsbehörde aufrechterhalten) sich keiner Geldwäsche strafbar machen. Auch wenn viele Wissenschaftler der Ansicht sind, dass sich die Mitarbeiter der Kreditinstitute in solch einem Fall aufgrund des Schutzzwecks des § 261 StGB nicht strafbar machen, ist eine eindeutige Regelung unumgänglich. Die Kreditinstitute werden aufgrund des entgegenstehenden klaren Wortlautes von § 261 StGB solange nicht gewillt sein, dubiose Kunden auf Anfrage zu beobachten, bis dieses Problem höchstrichterlich geklärt ist. Dies kann bekanntlich Jahre dauern und bedarf zudem eines Anlassfalls. Im Hinblick auf den inner- und zwischenbehördlichen Informationsaustausch müsste eine für jedes Bundesland und jeden Ermittlungsbeamten bindende Übereinkunft darüber geschaffen werden, welche Anforderungen an Verdachtsmeldungen gestellt werden, damit sie in eine gemeinsame Verbunddatei eingespeichert werden dürfen. Außerdem erscheint eine

Liste „Übergroßer-Habenumsätze“. Vgl. zu computergestützten Prüfungen auch *De Capitani* (ehemaliger Leiter des Rechtsdienstes der Schweizerischen Kreditanstalt) in seinem Vortrag: „Prävention im Geldwäschegesetz“ auf der Tagung Internationale Geldwäsche und Gewinnaufspürung, vom 13. bis 14. März in Trier.

691 Vollständigkeitshalber sei hier noch angemerkt, dass eine nachträgliche Überprüfung der Bankmitarbeiter unter materiellen Aspekten, also ob der Mitarbeiter bestimmte Transaktionen auch richtig bewertet hat, in der Praxis nicht durchführbar ist. Vgl. im Übrigen die Ausführungen zur Zulässigkeit von Research-Systemen in Teil 4 Kapitel 2.3.1.4.

personelle Aufstockung der Ermittlungsgruppen mit wirtschaftlich geschultem Fachpersonal unumgänglich.

Von wesentlicher Bedeutung ist für die Ermittlung von Geldwäschetechniken eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit. Hierzu gehört eine effektive rechtsstaatliche Gestaltung von Europol. Darüber hinaus könnte ein finanzieller Anreiz zur Zusammenarbeit die Teilung des im ersuchten Staat sichergestellten und dem Täter entzogenen Vermögens darstellen. Dies wird bereits in einigen Ländern praktiziert.

Bei der Darstellung der Verbesserungsvorschläge zur Gewinnaufspürung wurde bisher nicht berücksichtigt, dass eine Bestrafung der Täter nach § 261 StGB sowie eine Beschlagnahme ihrer Vermögen in den meisten Fällen an dem nur schwer zu erbringenden Nachweis der konkreten deliktischen Herkunft inkriminierter Mittel scheitert. Die einzige Lösung dieses Problems liegt daher in einer Beweislastumkehr. Aufgrund des im Grundgesetz verankerten rechtsstaatlichen Prinzips der Unschuldsvermutung, des Prinzips „in dubio pro reo“ und „nemo tenetur“, ist jedoch eine Beweislastumkehr im Bereich des Strafrechts nicht möglich.⁶⁹²

Aufgrund der Schwierigkeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Gewinnaufspürungsmaßnahmen sollte die Entwicklung delikt-spezifischer Präventionsmaßnahmen sowie bestimmter Mittel der Strafverfolgung, wie der Einsatz von Verdeckten Ermittlern auch in Zukunft nicht außer Acht gelassen werden. Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob und inwieweit die Kronzeugenregelung verbessert werden kann, um den in- und ausländischen Tätern einen Anreiz zur Aussage zu geben; zumal es aufgrund der ethnischen Abgeschlossenheit vieler organisierter Straftätergruppen Verdeckten Ermittlern in der Regel nicht möglich ist, in den inneren Kern krimineller Organisationen einzudringen.

2.2 Bewertung der bisherigen Gesetzesreformen

Gesetzesreformen fanden und finden sowohl auf der europäischen als auch auf der nationalen Ebene statt. Sie sind gekennzeichnet von einer stetigen Verschärfung der Rechtslage. Insbesondere erfuhr und erfährt der Vortatenkatalog des Geldwäschestrafatbestandes eine kontinuierliche Ausdehnung, wobei auf der Ebene der europäischen Union – im Gegensatz zum deutschen Gesetzgeber – ein eher zurückhaltenderes Verhalten bei der Aufnahme neuer Vortaten zu verzeichnen ist. Darüber hinaus sind beide Gesetzgeber bestrebt, den Kreis der Inpflicht genommenen Personen über die Finanzinstitute hinaus zu erweitern.

692 Das „nemo tenetur Prinzip“ („nemo tenetur se ipse accusare“ und „nemo tenetur se ipsum procedere“) bedeutet, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst anzuklagen oder gegen sich selbst Zeugnis abzulegen. Vgl. Zu der Problematik auch *Bernsmann*, StV 1998, 46 ff. *Dahm/Hamacher*, wistra 1995, 206, 216 f.; *Hassemer*, WM Sonderbeil. Nr. 3 zu Nr. 14 vom 8. 4. 1995, S. 15, 22 und *Heckmann*, ZRP 1995, 1, 3.

2.2.1 Bewertung der bisherigen Gesetzesreformen des nationalen Gesetzgebers

Vergleicht man den vorangehenden Forderungskatalog mit den neu eingeführten Maßnahmen, die der Gesetzgeber im Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 getroffen hat, werden einige positive Ansätze deutlich. Es sind Bestrebungen sichtbar, die eine Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Finanzbehörden erleichtern. Es wird eine höhere Verwertung der Verdachtsanzeigen aufgrund der geänderten § 11 Abs. 1 GwG n. F. i. V. m. § 10 Abs. 1 GwG n. F. zur besseren und effektiveren Ermittlung der Vortaten und für steuerliche Verwendungsmöglichkeiten (Besteuerung, Einleitung von Steuerstrafverfahren, Verfolgung von Steuerstraftaten) angestrebt. Sinnvoll ist des Weiteren die verstärkte Einbeziehung des Zolls bei der Geldwäschebekämpfung zur Informationsgewinnung. Es ist allerdings zu erwarten, dass sich die Täter auf die neuen Normen, insbesondere auf das Fragerecht der Zollbediensteten (§ 12 Abs. 1 und 2 FVG), einstellen und entsprechende Legenden für den Bargeldexport vorbereiten. Positiv wird sich jedoch die umfangreiche Nutzung der im Zollbereich gewonnenen personenbezogenen Daten auswirken. Mit ihrer Hilfe können bisherige Datenbestände verdichtet werden. Ein nicht unbeabsichtigter Nebeneffekt dürfte zudem das Erschweren von Steuerhinterziehung sein.

Es zeigt sich jedoch auch, dass Defizite bestehen. Beim Straftatbestand der Geldwäsche erscheint die Erweiterung des in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB enthaltenen Vortatenkatalogs im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche nicht sinnvoll. Eine Erweiterung ändert nichts an dem Problem der Verdachtsgewinnung und des konkreten Herkunftsnachweises. So werden beispielsweise im Bankenbereich Transaktionen allein aufgrund des ihnen zugrunde liegenden ungewöhnlichen Geschäftsablaufes gemeldet. Vorteilhaft wirkt sich eine Erweiterung des Vortatenkatalogs zwar auf die Ermittlungen der Katalogtaten aus, da diese nun auch Ermittlungshinweise aufgrund von Verdachtsmeldungen erhalten. Allerdings darf die Zielrichtung des Straftatbestandes nicht außer Acht gelassen werden. Mit der Einführung des Straftatbestandes sollte die organisierte Kriminalität bekämpft werden. Indem immer mehr Straftatbestände in den Vortatenkatalog aufgenommen werden, die nicht unbedingt spezifisch für die organisierte Kriminalität sind, entwickelt sich das Gesetz zu einem umfassenden Straftatbestand. Durch den Wegfall der banden- und gewerbsmäßigen Begehung in § 261 Abs. 1 Nr. 4 n. F. werden nun auch Taten von gewerbsmäßig handelnden Kleinkriminellen erfasst. Es wird offensichtlich, dass das eigentliche Ziel der Erweiterung des Vortatenkatalogs nicht die Bestrafung der Geldwäsche ist, sondern die unbeschränkte Nutzung der Verdachtsanzeigen zur Ermittlung von Vortaten. Außerdem soll hierdurch die Anwendung der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und des erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB) ausgedehnt werden. Auch soll der Einsatz der besonderen strafprozessualen Eingriffsbefugnisse wie die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (§ 100 a StPO), die vorläufige Beschlagnahme

(§ 111 b StPO) und die Vermögensbeschlagnahme (§ 111 p StPO) zur Ermittlung von Taten intensiviert werden, die bisher nicht von diesen strafprozessualen Eingriffsbefugnissen erfasst wurden. Im Hinblick auf diese Sanktionen und Eingriffsbefugnisse bedeutet eine Ausdehnung der Katalogtaten zugleich eine erhebliche Ausweitung schwerwiegender Eingriffsbefugnisse. Durch die Aufnahme nicht unbedingt „OK-typischer“ Vortaten wird § 261 StGB zunehmend seinem ursprünglichen Zweck entfremdet. Damit wird in Zukunft die Rechtfertigung zur Ausdehnung von Ermittlungsbefugnissen schwieriger, die mit Eingriffen in geschützte Rechtsgüter verbunden sind.

2.2.2 Bewertung des Vorschlages der Europäischen Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der europäischen Geldwäsche-Richtlinie

Die Europäische Kommission legte am 14. Juli 1999 eine Novelle zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vor.⁶⁹³ Zunächst strebt die Kommission eine Neudefinition des Tatbestandsmerkmals „kriminelle Tätigkeiten“ an. Dieses Tatbestandsmerkmal beschränkte bisher den Anwendungsbereich der Geldwäsche-Richtlinie auf den Drogenhandel. Artikel 1 der bisherigen Geldwäsche-Richtlinie soll dahingehend geändert werden, dass nun das organisierte Verbrechen sowie alle illegalen Tätigkeiten von der Geldwäsche-Richtlinie erfasst werden, welche die Finanzinteressen der Gemeinschaft beeinträchtigen.⁶⁹⁴ Als Beispiel wird der Betrug und die Korruption zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft erwähnt. Die Aufnahme dieser strafbaren Handlungen in den Vortatenkatalog erscheint sinnvoll, da organisierte Straftäter insbesondere im Zusammenhang mit Subventionen und Zuschüssen systematisch Mittel von der Europäischen Union durch Anwendung illegaler Praktiken abschöpfen. Der deutsche Geldwäschestraftatbestand erfasst bereits Betrugshandlungen, so dass insoweit kein Umsetzungsbedarf besteht. Nicht berücksichtigt wird im bisherigen Gesetz allerdings die Bestechung von Amtsträgern der europäischen Gemeinschaft oder sonstiger Bediensteter europäischer Institutionen. Insoweit bestünde – für den Fall der Änderung der bisherigen Geldwäsche-Richtlinie – noch Umsetzungsbedarf.

Des Weiteren wird in der Novelle klargestellt, dass zu dem Kreis der in Pflicht genommenen Finanzinstitute auch die Wechselstuben und die Anbieter bestimmter Zahlungsverkehrsdienstleistungsträger („money remittance offices“) gehören.⁶⁹⁵ Zusätzlich werden bestimmte – nicht dem Finanzsektor zurechenbare – Tätigkeiten und Berufsgruppen der Geldwäsche-Richtlinie unterworfen. Im Einzelnen handelt es sich um Wirtschaftsprüfer, Immobilien-

693 Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, COM (1999) 352 endg vom 14. 7. 1999.

694 Vgl. den neuen Art. 1 C der Geldwäsche-Richtlinie in COM (1999) 352 endg, S. 20.

695 Vgl. Art. 1 B, a. a. O., S. 20.

makler, Notare und selbständige Juristen, Edelmetallhändler, Geldtransportunternehmen sowie Kasinobetreiber, -eigentümer und -verwalter.⁶⁹⁶ Notare und selbständige Juristen sollen allerdings von jeglicher Identifizierungs- und Meldepflicht befreit sein, soweit ihre Stellung als Vertreter oder Strafverteidiger ihrer Mandanten in einem Gerichtsverfahren betroffen ist. Aus diesem Grunde sollen sie nur im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten der Identifizierungs- und Meldepflicht unterliegen: Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen, Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder ähnlichen Strukturen sowie Ausführung von Finanzgeschäften. Zum Schutz der diesem Berufsstand obliegenden Schweigepflicht ist vorgesehen, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten ihren Anwälten gestatten können, einen Geldwäscheverdacht an Stelle einer Behörde ihrer berufsständischen Vereinigung zu melden.⁶⁹⁷

Die Inpflichtnahme der oben bezeichneten Personengruppen ist auf der einen Seite nachvollziehbar, da sie – wie auch die vorliegende empirische Untersuchung belegt – immer wieder von organisierten Tätergruppen für ihre Zwecke eingesetzt beziehungsweise missbraucht werden. Auf der anderen Seite ist es kriminalpolitisch nicht vertretbar, dass nur die Vertreter der Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer, Notare und selbständigen Juristen, die typischerweise auch Treuhandfunktionen ausüben können, in Pflicht genommen werden, hingegen die Vertreter der Berufsgruppe der Steuerberater bei der Ausübung ihrer Treuhandmandate von der Richtlinie nicht erfasst werden. Ein Ausweichen der organisierten Straftätergruppen auf die zuletzt erwähnte Personengruppe ist mit dieser Regelung bereits vorherzusehen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Neuregelung wenig effektiv sein wird. Des Weiteren erscheint eine Ausdehnung der Adressaten der Geldwäsche-Richtlinie nur sinnvoll, wenn mit ihr zugleich die Umsetzung der Richtlinie bei den aufgezeigten Berufsgruppen von außen kontrolliert wird. Fraglich ist zudem – unabhängig von datenschutzrechtlichen Aspekten –, inwieweit bei den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer, Notare und selbständigen Juristen die gesetzlich verankerte Pflicht zur Verschwiegenheit mit der Inpflichtnahme in Einklang zu bringen ist.

Darüber hinaus enthält die Novelle im Anhang komplexe Grundsätze zur Identifizierung von Personen bei finanziellen Ferngeschäften (so genannte „non-face-to-face“-Identifizierung).⁶⁹⁸ Sollte die Gegenpartei des Vertragsinstitutes der Kunde selbst sein, soll durch die Regelungen unter Punkt (v) des Anhanges sichergestellt werden, dass der Kunde sorgfältig bei Ersteinzahlungen identifiziert wurde. Hierbei kann es bei Zweifeln erforderlich sein, dass das Vertragsinstitut mit dem Kreditinstitut, bei dem das Konto eröffnet wurde, zur Bestätigung der Identität des Kontoinhabers Kontakt aufnimmt.

696 Vgl. Art. 2 a der Richtlinie, a. a. O., S. 22.

697 Vgl. Art 6 Abs. 3 der Richtlinie, a. a. O., S. 24.

698 Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, a. a. O., S. 27.

Kann der Zweifel auf diese Weise nicht ausgeräumt werden, so sollte von diesem Kreditinstitut eine Bescheinigung verlangt werden, mit der die Identität des Kontoinhabers, die ordnungsgemäße Durchführung der Identifizierung und die Erfassung der entsprechenden Angaben gemäß der Richtlinie bestätigt wird. Diese Vorgehensweise wird bereits – wie die vorliegenden empirische Untersuchung ergab – in Einzelfällen bei Kreditinstituten im Falle eines Geldwäscheverdachts vorgenommen. Unklar ist m. E., inwieweit die Rückfrage nur im Falle eines Geldwäscheverdachts zu erfolgen hat oder ob die Regelung – unabhängig von einem Verdacht – anzuwenden ist, wenn lediglich Zweifel an einer ordnungsgemäßen Identifizierung bestehen. Letzteres dürfte häufiger der Fall sein. Zweifelhaft ist, ob hierfür dieser Aufwand gerechtfertigt ist.

Schließlich wird unter Punkt (vi) im Anhang zu der Novelle eine Regelung zur Identifizierung vorgeschlagen, wenn die Gegenpartei des Vertragsinstituts ein anderes Institut ist, das im Namen des Kunden tätig wird. Die dort erwähnten Grundsätze überschneiden sich zum Teil mit den vorangehend dargestellten Grundsätzen. Unter a) wird bestimmt, dass eine Feststellung der Kundenidentität durch das Vertragsinstitut nicht erforderlich ist, wenn die Gegenpartei in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist. Hingegen wird unter b) normiert, dass bei Zahlungsvorgängen, die von einem außerhalb der europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen, die Gegenpartei anhand eines zuverlässigen Verzeichnisses der Finanz- und Kreditinstitute überprüft werden soll. Unter Umständen sind weitere Maßnahmen bis hin zur Erfragung und Erfassung der Identität des Kunden erforderlich.

Eine Nachfrage wäre nach dieser Regelung also nicht erforderlich, wenn eine Überweisung aus Andorra, Gibraltar, den Kanalinseln, Liechtenstein oder Monaco erfolgt. Die empirische Untersuchung ergab hingegen, dass die oben zitierten Einzelfälle, bei denen deutsche Banken zwecks Feststellung des Einzahlenden oder der wirtschaftlich hinter einer Überweisung stehenden Person Rückfragen bei ausländischen Kreditinstituten vornahmen, vor allem Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit Liechtenstein und den Kanalinseln betrafen. Der von der Kommission unterbreitete Vorschlag unterstellt – entgegen der bisherigen Erfahrung zur Geldwäsche –, dass alle Banken und Institute innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes eine ordnungsgemäße Identifizierung ihrer Kunden vornehmen. Im Übrigen ist anzumerken, dass im Hinblick auf den auch im Auslandgeschäft vorzufindenden Massenzahlungsverkehr – losgelöst von jeglichem Geldwäscheverdacht – eine generelle durch Rückfragen zu sichernde Identitätsfeststellung mit erheblichem Zeitaufwand und Kosten verbunden ist. Die Regelung ist daher wenig praktikabel.

3 Schlussfolgerung

Eine effektive Bekämpfung der organisierten Kriminalität muss mehrgleisig sein. Hierbei ist der Ansatz der Geldwäschebekämpfung nur ein Baustein von vielen. Wegen der Schwierigkeiten, bei verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen die Vortat zu ermitteln, sollte die Finanzermittlung, die Vermögensbeschlagnahme und die Einziehung selbstverständlicher Part bei jeder polizeilichen Ermittlung von Straftaten sein, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen sollten folglich verstärkt werden. In einigen Bundesländern wird dies bereits angestrebt.

Die Bekämpfung der Geldwäsche war nicht das ursprüngliche mit der Einführung des § 261 StGB verfolgte Ziel. Dieses war erstens mit Hilfe des neuen Finanzermittlungsansatzes bisherige Ermittlungen gegen die organisierte Kriminalität zu unterstützen, zweitens Ermittlungen auszudehnen auf die Köpfe der organisierten Straftätergruppen, die nicht direkt bei der Tatbegehung mitwirken, sondern aus dem Hintergrund agieren und schließlich drittens deren illegal erworbenes Vermögen zu beschlagnahmen und einzuziehen. Diese Idee beinhaltet einen geschlossenen Prozess und ist nicht nur auf Geldwäschebekämpfung gerichtet. Vielmehr soll der Schwachpunkt organisierter Straftätergruppen – ihre inkriminierten Vermögenswerte waschen zu müssen – zur Informationsgewinnung durch die Strafverfolgungsbehörden genutzt werden. Im Hinblick hierauf sollte der bisher in § 261 StGB und im GwG angelegte Konflikt zwischen der Finanzermittlung auf der einen Seite und der Geldwäschebekämpfung und der Wahrung der Integrität von Finanzinstituten auf der anderen Seite durch den Gesetzgeber gelöst werden.

Summary

The globalization of the economic markets leads criminal groups to make increased transactions with illegal assets beyond the national borders. This finding led in the mid 80s to the development of a new, mainly propagated by American specialists, concept for the combat of organized crime: the fight against money laundering. This new combat approach can particularly be found on international and supranational level in the Vienna Convention of the United Nations of 1988 against illegal trafficking with drugs and psychotropic substances and in the suggestions of the Financial Action Task Force of 1990 as well as in the EU guidelines of 1991 for the prevention of the use of the financial system for money laundering. This concept of combat is based on the assumption that organized offenders smuggle worldwide a large extent of their illegally obtained money into the financial circulation. This involves the risk that they could build up their large monetary, economic and not least political-social potential of power. It was thus the target of the legislation to intrude in the structures of the organized crime through the criminalizing of money laundering and to prevent the organized crime from being able to accumulate its profits.

For the realization of these aims a concept of combat with substantial procedural authorizations for intervention and which, at the same time, connects the financial institutions with each other was developed in Germany within a short period of time. These reform measures were taken with flat indications on the danger of organized groups of offenders without conducting an examination of the actual asset operations of organized offenders in Germany. Therefore, there is a large deficit in knowledge about the financial sector of organized groups of offenders. Thus, the following questions were raised:

- Which role does Germany play as financial location for the asset operations of organized offenders?
- How successful is the newly implemented approach for the combat of money laundering considering the actual and statutory situation?
- To what extent is the approach for the combat of money laundering useful, requires improvement and is capable for improvement?

This project, which was included in a substantial research project conducted by the Federal Criminal Police Office, intends to answer these questions.

The project approaches the topic of financial operations of organized groups of offenders by comparing the financial operations of legal companies with those of organized groups of offenders. According to the results from this on possible common grounds and differences, an empirical survey guide was developed and used for substantial surveys among experts on the financial operations of organized groups of offenders in Germany. A total of 66 surveys among experts were conducted on the above-mentioned topics and 18 files selected by the experts were evaluated. Altogether 89 people were interviewed. Some interviews among experts were conducted with people of the police and customs sector, criminal prosecution authorities, the judiciary, a

federal security authority, the criminal defense, factory safety and health control as well as the banking sector. In addition, three interviews were conducted with five foreign investigators as well as one interview with a foreign researcher specialized on money laundering. Furthermore, nine interviews with nine culprits could be conducted.

Furthermore, this project includes a research on the implementation of combat measures according to §§ 261 StGB (German Federal Tax Law), §§ 1 ff GwG (German Federal Money Laundering Law) and describes difficulties in the practical implementation as well as legal weak points of the combat approach.

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abk.	Abkommen
Abl.	Amtsblatt
Abl.EG	Amtsblatt der EG
Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AG	Amtsgericht
Allgm.	Allgemein
a. M.	andere Meinung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
APOK	Arbeitsdatei PIOS Organisierte Kriminalität
APR	Arbeitsdatei PIOS für Rauschgift
AStG	Außensteuergesetz
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Ausn.	Ausnahme
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BayStiftG	Bayerisches Stiftungsgesetz
BB	Der Betriebs-Berater, juristische Fachzeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafrechtssachen
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BiRiLi	Bilanzrichtlinien
BKA	Bundeskriminalamt
Bl.	Blatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRAB-Mitt.	Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen, (zitiert nach Jahr und Seite)

BR-Drucks	Bundesrat-Drucksache
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks	Bundestag-Drucksache
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CD	Certificate of Deposit
CPD-Konto	Conto pro diverse – Konto
dass.	dasselbe
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Drucks.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht, juristische Fachzeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
DStZ	Deutsche Steuerrechtszeitung, (zitiert nach Jahr und Seite)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, (zitiert nach Jahr und Seite)
ebda	ebenda
Einf.	Einführung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
entspr.	entsprechend
etc	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
FATF	Financial Action Task Force
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FördergebietsG	Fördergebietsgesetz
FS	Festschrift
FVG	Gesetz über die Finanzverwaltung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewinnAufspG	Gewinnaufspürgerungsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GwG	Geldwäschegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HReg	Handelsregister
Hrsg.	Herausgeber

incl.	inklusive
INPOL	elektronisches Informations- und Auskunftssystem der Polizei
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InvZulG	Investitionszulagengesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weitesten Sinne
JR	Juristische Rundschau, juristische Fachzeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
Jura	Juristische Ausbildung, juristische Fachzeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
JZ	Juristen-Zeitung, (zitiert nach Jahr und Seite)
KG	Kammergericht
KG	Kommanditgesellschaft
KO	Konkursordnung
KWG	Gesetz für das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
lfd.	laufend
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
LuftVZO	Luftverkehrszulassungsordnung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, (zitiert nach Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
NRWStiftG	Nordrheinwestfälisches Stiftungsgesetz
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht, (zitiert nach Jahr und Seite)
OK	Organisierte Kriminalität
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Entscheidung des Oberlandesgerichts
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PIOS	Personen-Institutionen-Objekte-Sachen
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Rdn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidung des Reichsgerichtes in Zivilsachen
RiLi	Richtlinie

RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SDÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland, und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StrK	Strafrechtskammer
StV	Strafverteidiger, juristische Fachzeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
SüddZ	Süddeutsche Zeitung
SWIFT	Society for worldwide Interbank Financial Transaktion
u. U.	unter Umständen
v.	vom
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht, (zitiert nach Jahr und Seite)
WM	Zeitschrift für Wirtschaft und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen, (zitiert nach Jahr und Seite)
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankpraxis, (zitiert nach Jahr und Seite)
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft, juristische Fachzeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern, (zitiert nach Jahr und Seite)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht, (zitiert nach Jahr und Seite)
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, (zitiert nach Jahr und Seite)
ZKA	Zollkriminalamt
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik, (zitiert nach Jahr und Seite)

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Jürg-Beat: Geldwäscherei – Money Laundering, Zürich, Winterthur 1992.
- Albach, Horst: Globalisierung als Standortarbitrage, ZfB 1992, Ergänzungsheft Nr. 2, S. 1 ff.
- Albach, Horst: Investitionspolitik erfolgreicher Unternehmen, ZfB 1987, 636 ff.
- Aranson, Jill R./Bouker John, S. Jr./Hannan, Denise: Money Laundering, American Criminal Law Review 1994, Volume 31. Nr. 3, S. 721 ff.
- Arndt, Claus: Die Fernmeldekontrolle im Verbrechensbekämpfungsgesetz, NJW 1995, 169 ff.
- Arzt, Gunther: Geldwäsche und rechtsstaatlicher Verfall, JZ 1993, 913 ff.
- Arzt, Gunther: Geldwäscherei – Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafreitelung und Begünstigung, NStZ 1990, 1 ff.
- Arzt, Gunther: Organisierte Kriminalität – Bemerkungen zum Maßnahmenpaket des Bundesrates vom 30. 6. 1993, AJP 1993, 1187 ff.
- Baldwin, Fletcher N./Munro, Robert J.: Money Laundering, Asset Forfeiture and International Crimes, Ocean Publication New York, London, Rom, Loseblattsammlung, Stand: Januar 1998.
- Ballerstedt, Kurt: Rezension zu Raiser „Unternehmen und Organisation“, ZHR 134 (1970), 251 ff.
- Bankenausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer: Die Prüfung der Kreditinstitute nach dem Geldwäschegesetz, Düsseldorf 1996.
- Barth, Ariane: Kranke aus der Szene holen, Spiegel, Nr. 5 von 1997, S. 52.
- Barton, Stephan: Das Tatobjekt der Geldwäsche: Wann rührt ein Gegenstand aus einer der im Katalog des § 261 I Nr. 1–3 StGB bezeichneten Straftaten her?, NStZ 1993, 159 ff.
- Barton, Stephan: Sozial übliche Geschäftstätigkeit und Geldwäsche (§ 261 StGB), StV 1993, 156 ff.
- Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang: Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl., Bielefeld 1995.
- Baumbach, Adolf/Hueck, Alfred: Kommentar zum GmbH-Gesetz, Hrsg. Hueck, Götz/Schulze-Osterloh, Joachim/Zöllner, Wolfgang, 16. te Aufl., München 1996.
- Baumbach, Klaus J./Hopt, Klaus: Kommentar zum HGB, Hrsg. Baumbach, Klaus J./Duden, Konrad/Hopt, Klaus, 29. Aufl., München 1995.
- Baumüller, Konrad: Unternehmenshandel, Handel in Unternehmen und Beteiligungen, in: Europäische Hochschulschriften, Band 857, Frankfurt a. M. u. a., 1988.
- Bayer, Klaus: Finanzermittlungen – Aktuelle Strategien der Kriminalitätsbekämpfung (Das „Bosporusverfahren“), Handout zur Arbeitstagung des BKA in Wiesbaden vom 19. bis 22. November 1996.
- Becker, Gary S.: Economic Theory, New York 1971.

- Bernasconi, Paolo: Erscheinungsformen der Geldwäsche in der Schweiz, in: Geldwäscherei und Sorgfaltspflicht, Schriftenreihe SAV (Schweizerischer Anwaltsverband), Bd. 8, Zürich 1991, S. 7 ff.
- Bernasconi, Paolo: Finanzunterwelt, Zürich 1988.
- Bernsmann, Klaus: Geldwäsche (§ 261 StGB) und Vortatenkonkretisierung, StV 1998, 46 ff.
- Bestmann, Uwe: Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, 8. Aufl. München 1996.
- Betge, Peter: Investitionsplanung, 2. Aufl., Wiesbaden 1995.
- Bilo, Franz: Das Aufspüren krimineller Gewinne, Kriminalistik 1994, 129 ff.
- Bittmann, Folker/Rosner, Marie-Luise: Beweiserhebung zum Vergessen, wistra 1995, 166 ff.
- Bitz, Michael/Dellman, Klaus/Domsch, Michel/Egner, Henning (Hrsg.): Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre Band 1, 3. Aufl., München 1993.
- Blankenburg, Erhard: Empirische Rechtssoziologie, München 1975.
- Bock, Michael: Kriminologie, 4. Aufl., München 1995.
- Boers, Klaus: Was ist O. K.?, Neue Kriminalpolitik 1995, 38 f.
- Bögel, Marion: Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, Berlin 1994.
- Boss, Alfred/Döpke, Jörg/Fischer, Malte/Krämer, Jörg W./Langefeldt, Enno/Schatz, Klaus-Werner: Bundesrepublik Deutschland: Vorübergehende Abflachung des Produktionsanstiegs, S. 282 ff in: Siebert, Horst, Die Weltwirtschaft, Tübingen 1995.
- Bottke, Wilfried: Teleologie und Effektivität der Normen gegen Geldwäsche (Teil 1), wistra 1995, 87 ff.
- Bottke, Wilfried: Teleologie und Effektivität der Normen gegen Geldwäsche (Teil 2), wistra 1995, 121 ff.
- Brendel, Roland: Die polizeilichen Informationssysteme – ein Überblick im Extrakt. Die gegenwärtigen automatischen Datenverarbeitungen bei den Polizeien in der Bundesrepublik, Die Polizei 1990, 86 ff.
- Bromm, Reinhard: Kriminalität Nichtdeutscher mit OK-Bezug, der kriminalist 1996, 50 ff.
- Brönner, Herbert u. a.: Die Besteuerung von Gesellschaften, 16. Aufl., Stuttgart, 1996.
- BR-Drucksache: 504/92, Entwurf eines Gesetzes über zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute – Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung.
- BT-Drucksache: 13/8651, Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP vom 1. 10. 1997, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.
- BT-Drucksache: 13/4942, „Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Günter Graf (Friesoythe), Dr. Herta Däubler-Gmelin, weitere Abgeordneten und der Fraktion der SPD“.

- BT-Drucksache: 13/1925, „Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Günter Graf (Friesoythe), Dr. Herta Däubler-Gmelin, weitere Abgeordneten und der Fraktion der SPD“.
- BT-Drucksache: 13/629, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft und der weiteren Abgeordneten der PDS.
- BT-Drucksache: 12/4795, Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/2704, 12/2747 Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürungsgesetz – GewAufspG).
- BT-Drucksache: 12/2747, Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürungsgesetz) – Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates.
- BT-Drucksache: 12/2704, Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 29. 5. 1992, Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürungsgesetz – GewAufspG).
- BT-Drucksache: 12/989, Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 25. 7. 1991, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG).
- BT-Drucksache: 11/7663, Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 10. 8. 1990, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG).
- BT-Drucksache: 11/6623, Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 9. 3. 1990, Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Erweiterter Verfall – (Str. ÄnderG).
- BT-Drucksache: 11/5461, Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25. 10. 1989, Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Vermögensstrafe – (Str. ÄnderG).
- BT-Drucksache: 11/5525, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 2. 11. 1989, Bericht des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit über die Rauschgiftsituation und die Grundzüge eines nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan; Bericht des Bundesministers der Justiz zur Umsetzung der Drogenkonvention, zur Novellierung der Vorschriften über Verfall und Einziehung und anderer Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie zur Maßnahmen von Drogengewinnen.
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Rundschreiben 19/98, Geldwäschetypologienpapier des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, Stand Oktober 1998.
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30. März 1998. (zit.: BAKred, Verlautbarung für Kreditinstitute, 30. 3. 1998.)
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom

30. Dezember 1997. (zit.: BAKred, Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute, 30. 12. 1997.)
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Geldwäscherisiken des Zahlungsverkehrs über das Internet (Pilot ecash), Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 12. August 1997 (I 5 – B 222).
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Das Geldwäscherisiko beim Einsatz neuer Technologien im Zahlungsverkehr, Geschäftsnummer I 5 – B 221 und 222 – Fi, Berlin September 1996 (Burkert/Findeisen; unveröffentlicht).
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 26. Oktober 1994 (I 5 – E 100), zuletzt geändert durch das Rundschreiben Nr. 15/1996 vom 13. Dezember 1996 (I 5 – B 405), Maßnahme der Kreditinstitute zur Bekämpfung der Geldwäsche.
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Prüfung der Umsetzung bzw. Einhaltung der GwG-Vorschriften im Rahmen von Kreditprüfungen zu einem vorverlegten Prüfungstichtag vom 18. Oktober 1995.
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Für eine effektivere Bekämpfung der Geldwäsche im Bankensektor, Vortrag für die Anhörung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Thema „Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung“ am 25. August 1995 (unveröffentlicht).
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Für eine effektivere Bekämpfung der Geldwäsche im Bankensektor – Erfahrungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen mit der Implementierung des Geldwäschegesetzes in der Kreditwirtschaft – vom 24. August 1995.
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche; Wirksamkeit des Geldwäschegesetzes und des § 261 StGB, Schreiben vom 24. Januar 1995 (I 5 – B 102).
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 26. Oktober 1994, (I 5 – E 100) über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche.
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Mißbrauch von Sammelkonten von Auslandsbanken zum Zwecke der Geldwäsche (I 5 – B 600) vom 6. September 1994.
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Schreiben vom 19. August 1994, (I 5 – B 404); Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Notaranderkonten, Schreiben vom 1. September 1994 (I 5 – B 410).
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Prüfung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 1993 bei Kreditinstituten; Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) vom 25. Oktober 1993 (I 5 – C 400) vom 25. April 1994.
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Bestellung von Geschäftsleitern eines Kreditinstituts zur „leitenden Person“ i. S. d. § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG (I 5 – B 210), vom 9. Februar 1994.
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen: Schreiben vom 25. April 1994: Prüfung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 1993 bei Kreditinstituten; Ge-

- setz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GWG) vom 25. Oktober 1993.
- Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen: Anordnungen und Verwaltungsgrundsätze (Verlautbarung zum Geldwäschegesetz), I 6–214/98, VerBAV 1998, 135.
- Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen: Anordnungen und Verwaltungsgrundsätze (Verlautbarung zum Geldwäschegesetz), I 6–230/95, VerBAV 1996, 1 ff.
- Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen: Verlautbarung des Bundesaufsehensamtes für das Versicherungswesen, vom 8. November 1993, Geschäftszeichen: Z 6–14/93.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1995, Wiesbaden 1996.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 1994, Wiesbaden 1995.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik, Wiesbaden, 1994.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Lagebild Organisierte Kriminalität – Bundesrepublik Deutschland, 1995, Wiesbaden 1995.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Lagebild Organisierte Kriminalität – Bundesrepublik Deutschland 1997 (Kurzfassung).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Lagebild Organisierte Kriminalität – Bundesrepublik Deutschland 1996 (Kurzfassung).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Lagebild Organisierte Kriminalität – Bundesrepublik Deutschland 1998 (Kurzfassung).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Lagebild Organisierte Kriminalität 1995 (Kurzfassung).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Lagebild Organisierte Kriminalität – Bundesrepublik Deutschland 1994 (Kurzfassung).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Lagedarstellung Finanzermittlung 1997 (Kurzfassung).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Lagedarstellung Finanzermittlung 1998 (Kurzfassung).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Macht sich Kriminalität bezahlt?, BKA-Vortragsreihe, Band 32, Wiesbaden 1987.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Organisierte Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen, Wiesbaden 1991.
- Bundesminister der Finanzen: Presseinformation „Jahrespresseheft Zoll“ des Bundesministers der Finanzen vom 26. August 1996.
- Bundesminister der Finanzen: Der Zoll in Zahlen, National und International, 1997.
- Bundesminister der Justiz, Bundesminister des Innern: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung, Datenblatt-Nr. 13/07073, Bonn 17. Juni 1996.
- Bundesministerium des Innern: „Synopsis zur Vorbereitung der parlamentarischen Gesprächsrunde zum Thema Geldwäsche und Gewinnabschöpfung“, P I 4–624 111/12, Februar 1997.

- Bundesnotarkammer: Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, Schreiben vom 26. 11. 1993, RE 22 § 14 Geldwäsche/pü-ku, Köln.
- Bundesverband deutscher Banken: Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken an den Rechtsausschuß vom 27. Dezember 1996, N 2.3/R 1.6-Ha/sä (unveröffentlicht).
- Burr, Christian: Die Strafbarkeit wegen Geldwäsche bei Auslandsvorfällen, wistra 1995, 255 f.
- Burr, Christian: Geldwäsche – Eine Untersuchung zu § 261 StGB, Siegburg 1995.
- Büschgen, Hans. E.: Internationales Finanzmanagement, 2. Aufl., Wiesbaden 1993.
- Busse, Franz-Joseph: Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Finanzwirtschaft, 4. Aufl., München u. a., 1996.
- Carl, Dieter/Klos, Joachim: Zur Anwendbarkeit des § 261 StGB bei Auslands-taten, NStZ 1995, 167 ff.
- Carl, Dieter/Klos, Joachim: Verdachtsmeldepflicht und Strafaufhebung in Geldwäschefällen, wistra 1994, 161 ff.
- Carl, Dieter/Klos, Joachim: Anmerkung zur Entscheidung des LG Saarbrücken vom 12. Oktober 1994.–3 QS 230/94.
- Chelimsky, Eleanor: Evaluation und Politik. Die Umsetzung von Evaluationsergebnissen in exekutiven und legislativen Bundesorganen, in: Koch, Uwe/Wittmann, Werner (Hrsg.), Evaluationsforschung, Heidelberg 1990, S. 249 ff.
- Casal, Christian: Die Problematik mittelfristiger Wechselkurschwankungen für international tätige Unternehmen, Grusch/Schweiz, 1989.
- Cob, William E.: Theft and the two Hypothesis, in: American Enterprise Institute for Public Policy Research (Hrsg.), The Economics of Crime and Punishment, Washington, 1973, S. 19 ff.
- Consrubach, Johannes/Möller, Annemarie/Bähre, Inge Lore/Schneider, Manfred: Kreditwesengesetz, Loseblattsammlung 53. Ergänzungslieferung, München, Juni 1997.
- Cooter, Robert/Ulen, Thomas: Law and Economics, New York, 1988.
- Dahm, Joachim/Hamacher, Rolfjosef: Geldwäschereibekämpfung und strafrechtliche Verfahrensgarantien, wistra 1995, 206 ff.
- Dahm, Joachim: Banken im Spannungsfeld zwischen Staat und Kunden, WM 1996, 1286 ff.
- Däubler-Gmelin, Herta: Die gesellschaftspolitische Dimension, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Geldwäsche, Berlin 1994, S. 19 ff.
- Davies-Bosworth, Rowan/Saltmarsh, Graham: Money Laundering, London 1994.
- De Capitani, Werner: Prävention im Geldwäschegesetz, Tagung Internationale Geldwäsche und Gewinnaufspürung vom 13.–14. März 1997 in Trier.
- Delp, Udo A.: Die Stiftung & CoKG, Heidelberg 1991.

- Déri, Pál: Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Rechtsnormen und der Strategie und Taktik der organisierten Kriminalität, *der kriminalist* 1993, 444 ff.
- Dessecker, Axel: Gewinnabschöpfung in der Strafrechtspraxis, Freiburg 1992.
- Dettmer, Harald/Hausmann, Thomas: Finanzmanagement, Band 1, München/Wien 1995.
- Deutsche Bundesbank: Bankenstatistik, Juli 1997 – Statistisches Beiheft zum Monatsbericht.
- Deutsche Bundesbank: Bankenstatistik, Dezember 1995 – Statistisches Beiheft zum Monatsbericht.
- Deutsche Bundesbank: Monatsbericht, Oktober 1998.
- Deutsche Bundesbank: Monatsbericht, Dezember 1998.
- Deutsche Bundesbank: Monatsbericht, August 1997.
- Deutsche Bundesbank: Monatsbericht, November 1995.
- Deutsche Bundesbank: Monatsbericht, November 1991.
- Deutscher Sparkassen und Giroverband (Hrsg.): Positionspapier der Kreditwirtschaft zur Geldwäschegesetzgebung, AZ.: 453, RA/WE VIII.13, 1995.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsordnung: „Hat West-Deutschland ein Standortproblem?“, *Wochenbericht* 1995, S. 653 ff.
- Dittrich, Kurt: Geldwäsche – Wie können die Risiken für Kreditinstitute, ihre Mitarbeiter und Kunden begrenzt werden?, Beitrag auf der Tagung „Geldwäsche – Status Quo und Reform“ vom 13. Juni bis 1. Juli 1997.
- Dölling, Dieter: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*, Kury (Hrsg.), Köln u. a. 1984, S. 265 ff.
- Dörmann, Uwe/Koch, Karl-Friedrich/Risch, Hedwig/Vahlenkamp, Werner: *Organisierte Kriminalität – wie groß ist die Gefahr?*, BKA-Forschungsreihe, Sonderband, Wiesbaden 1990.
- Drukarczyk, Jochen: *Finanzierung*, 7. Aufl., Stuttgart, 1996.
- Edelhertz, Herbert: *Major Issues in Organized Crime Control*, Washington 1987.
- Eilenberger, Guido: *Finanzwirtschaft*, 6. Aufl., München u. a. 1997.
- Eilenberger, Guido: *Finanzierungsentscheidungen multinationaler Unternehmen*, 2. Aufl., Heidelberg 1987.
- Eisenberg, Ulrich: *Kriminologie*, 4. Aufl., Köln u. a. 1995.
- Eisenhardt, Ulrich: *Gesellschaftsrecht*, 8. Aufl., München 1999.
- Eser, Albin: *Neue Wege der Gewinnabschöpfung im Kampf gegen die organisierte Kriminalität?* in: *Festschrift für Johannes Wessels und Walter Stree*, 1993, S. 833 ff.
- Federation Bancaire de L'Union Europeenne: *Explanatory Note: Money Laundering Legislation and Tax Fraud*, 1998 (unveröffentlicht).
- Financial Action Task Force on Money Laundering VII: *Bericht: The Forty Recommendations of the Financial Action Task Force on Money Laundering*, ANNEX 1/REV1.
- Financial Action Task Force on Money Laundering: *Annual Report, Financial Market Trends 1995*, Nr. 62, S. 37 ff.

- Financial Action Task Force on Money Laundering: Report 1990–1991, Paris 13. 5. 1991.
- Financial Crime Enforcement Network, U. S. Department of the Treasury: Cyberpayments, September 27, USA 1995.
- Findeisen, Michael (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen): Deliktsspezifische Strukturprävention gegen Geldwäsche im Finanzsektor, WM 1998, 2410 ff.
- Findeisen, Michael (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen): Geldwäschebekämpfung im Zeitalter des Electronic Banking, Kriminalistik 1998, 107 ff.
- Findeisen, Michael (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen): Präventionsmaßnahmen im Geldwäschegesetz – Aufsichtsrechtliche Anforderungen der Bankenaufsicht an das bankinterne Sicherungssystem gemäß § 14 Abs. 2 GwG, Tagung Internationale Geldwäsche und Gewinnaufspürung vom 13.–14. März 1997 in Trier.
- Findeisen, Michael (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen): Das Geldwäschegesetz – Zustimmung und Einwände, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Geldwäsche, Berlin 1994, S. 115 ff.
- Findeisen, Michael (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen): Der Präventionsgedanke im Geldwäschegesetz, Vortrag Deutsche Richterakademie, Tagung „Finanzermittlung nach dem Geldwäschegesetz“ 21.–26. Oktober 1996.
- Findeisen, Michael (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen): Vortrag über „Die Effektivierung des bankinternen Sicherungssystems zur Verhinderung der Geldwäsche“, Juni 1996 (unveröffentlicht).
- Flatten, Thomas: Zur Strafbarkeit von Bankangestellten bei der Geldwäsche, in Europäische Hochschulschriften: Reihe 2 Rechtswissenschaft, Bd. 1990, Frankfurt a. M. u. a. 1996.
- Forthauer, Roman: Geldwäscherei de lege lata et ferenda, Diss. München 1991.
- Frank, Gert-M.: Rahmenbedingungen von Unternehmensübernahmen in Deutschland, Stuttgart u. a. 1993.
- Franke, Günter/Hax, Herbert: Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 4. Aufl., Berlin u. a. 1999.
- Frey, Marc: Geldwäsche – Die Achillesferse der Organisierten Kriminalität, Kriminalistik 1994, 337 ff.
- Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Geldwäsche – Problemanalysen und Bekämpfungsstrategien, Berlin 1994.
- Fülbier, Andreas / Aepfelbach, Rolf R.: Kommentar zum Geldwäschegesetz, 4. Aufl., Köln 1999.
- Fülbier, Andreas: Eckpunkte für verbesserte Geldwäschebekämpfung, ZBB 1996, 72 ff.
- Gerster, Helmut: Informationssystem der Polizei (INPOL). Ziele, Grundlagen, Organisation und Bausteine, in: DVR 12, 1983, S. 19 ff.
- Göhler, Erich: Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 12. Aufl., München 1998.
- Göppinger, Hans: Kriminologie, 5. Auf., München 1997.

- Gradowski, Marion/Ziegler, Jörg: Geldwäsche, Gewinnabschöpfung, BKA-Forschungsreihe, Band 39, Wiesbaden 1997.
- Grill, Wolfgang/Perczynski, Hans: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 31. Aufl., Bad Homburg vor der Höhe 1997.
- Grill, Wolfgang/Perczynski, Hans: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 24. Aufl., Bad Homburg vor der Höhe 1990.
- Hahn, Oswald: Finanzwirtschaft, 2. Aufl., Landsberg/Lech 1983.
- Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 5. Aufl., Stuttgart, 1993.
- Hardinghaus, Nicolas H.: Zur Entwicklung der internationalen Drogenmärkte, September 1994, in: Friedrich Ebert Stiftung, Drogengeschäfte, Web-Seite: <http://www-fes.gmd.de/fes-publ/texte/db/list/harding.html>, (14 Seiten; zuletzt abgerufen am 4. 8. 1997).
- Hartung, Gerrit: Strafverteidiger als Geldwäscher?, AnwBl 1994, 440 ff.
- Hassemer, Winfried: Vermögen im Strafrecht, WM Sonderbeil. Nr. 3 zu Nr. 14 vom 8. 4. 1995, S. 3 ff.
- Heckmann, Dirk: Die Einziehung verdächtigen Vermögens, ZRP 1995, 1 ff.
- Heintzeler, Frank: Einführung in die Thematik – Neue Finanzierungsinstrumente für mittelständische Unternehmen, in: Börsig, Clemens/Gassert, Herbert/Prechtel, Manfred (Hrsg.), Neue Finanzierungsinstrumente für Unternehmen, Stuttgart, 1996, S. 1 ff.
- Heitmüller, Rolf: Datenverarbeitung bei der Polizei, Kriminalistik 1995, 662 ff.
- Hellman, Daryl A.: The Economics of Crime, New York, 1980.
- Henzler, Herbert A.: Die Globalisierung von Unternehmen im internationalen Vergleich, ZfB 1992, Ergänzungsheft Nr. 2, S. 83 ff.
- Hermann, Donald H. J.: Organized Crime and White Collar Crime: Prosecution of Organized Crime Infiltration of Legitimate Business, 16 Rutgers Law Journal 589 (1985), S. 617 f.
- Herzig, Norbert: Steuerorientierte Wahl des Unternehmens nach dem Standortversicherungsgesetz – Entlastung der Personenunternehmen und Diskriminierung der Kapitalgesellschaft (Teil I), DStR 1994, 219 ff.
- Herzig, Norbert: Steuerorientierte Wahl des Unternehmens nach dem Standortversicherungsgesetz – Entlastung der Personenunternehmen und Diskriminierung der Kapitalgesellschaft (Teil II), DStR 1994, 261 ff.
- Herzog, Felix: Geldwäschebekämpfung – Quo vadis? WM 1999, 1905 ff.
- Herzog, Felix: Der Banker als Fahnder? WM 1996, 1754 ff.
- Hetzer, Wolfgang: Magna Charta der Mafia?, – Unschuldsumutung, Gewinnabschöpfung und Geldwäschebekämpfung, ZRP 1999, 471 ff.
- Hetzer, Wolfgang: Der Geruch des Geldes – Ziel, Inhalt und Wirkung der Gesetze gegen Geldwäsche, NJW 1993, 3298 ff.
- Hetzer, Wolfgang: Geldwäsche im Schnittpunkt von Wirtschaft und Kriminalität, ZfZ 1993, 258 ff.
- Höche, Thorsten: Neues Instrumentarium zur Geldwäschebekämpfung, Die Bank 1998, 618 ff.
- Höreth, Ulrike: Die Bekämpfung der Geldwäsche unter Berücksichtigung einschlägiger ausländischer Vorschriften und Erfahrungen, Tübingen 1996.

- Hoyer, Petra/Klos, Joachim: Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis, 2. Aufl., Bielefeld 1998.
- Hund, Horst: Der Geldwäschetatbestand – mißglückt oder mißverstanden?, ZRP 1996, 163 ff.
- Hund, Horst: Ist die Sicherung illegaler Gewinne die „Achillesferse“ der Organisierten Kriminalität?, ZRP 1996, 1 ff.
- Hübschmann/Heppp/Spitaler: Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Köln, Stand Juli 1998.
- Hütte, Christian: „Erfolge? – Gar keine!“, in: Die Woche v. 14. 10. 1994, S. 11.
- Jacob, Adolf-Friedrich/Klein, Sebastian/Nick, Andreas: Basiswissen Investition und Finanzierung, Wiesbaden 1994.
- Jacob, Herbert: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5. Aufl., Wiesbaden 1990.
- Jacob, James B.: Busting the Mob, New York/London 1994.
- Jacobs, Otto H.: Internationale Unternehmensbesteuerung, 3. Aufl., München u. a. 1995.
- Jähne, Burkhard/Laufhütte, Heinrich-Wilhelm/Odersky, Walter (Hrsg.): Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Auflage, Berlin 1992–1996.
- Jahrreiß, Wolfgang: Zur Theorie der Direktinvestitionen im Ausland, Berlin 1984.
- Johnigk, Frank: Anwaltstätigkeit unter dem Geldwäschegesetz, BRAK-Mitt. 1994, 58 ff.
- Jung, Mathias: Die Auswirkungen der 6. KWG-Novelle auf Anlagevermittler, (Börsen-)Makler und Vermögensverwalter, Betriebs-Berater 1998, 649 ff.
- Kaiser, Günther: Kriminologie, 3. Aufl. Heidelberg, 1996.
- Kaiser, Günther: Kriminologie, 10. Aufl., Heidelberg 1997.
- Kanther, Manfred: Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Deutschland, Bulletin, Nr. 98 vom 3. Dezember 1996, S. 1064 ff.
- Katholnigg, Oskar: Die Neuregelungen beim Verfall, JR 1994, 353 ff.
- Keller, Peter: Der Straftatbestand Geldwäsche (§ 261 StGB) und das Geldwäschegesetz, der kriminalist, 1994, 467 ff.
- Kern, Christine: Geldwäsche und organisierte Kriminalität, Regensburg 1993.
- Kerner, Hans-Jürgen: Organisierte Kriminalität: Realitäten und Konstruktionen, Neue Kriminalpolitik, 1995, 40 ff.
- Keup, Wolfram: Kokainmißbrauch in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1990.
- Kindler, Peter: Die Aktiengesellschaft für den Mittelstand, NJW 1994, 3041 ff.
- Kirsch, W./Gabele, E. u. a.: Planung und Organisation in Unternehmen, Forschungsbericht Nr. 2, München 1975.
- Kleinknecht, Theodor/Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozeßordnung, 44. Aufl., München 1999.
- Klunzinger, Eugen: Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 10. Aufl., München 1997.
- Koboldt, Christian: Ökonomik der Versuchung, Tübingen 1995.
- Köhler, Michael/Beck, Wolfgang: Gerechte Geldstrafe statt konfiskatorischer Vermögenssanktion, JZ 1991, 797 ff.

- Kommissionsbericht: Erster Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (91/308/EWG).
- König, René: Grundlegende Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung, Band 2, 3. Aufl., Stuttgart 1973.
- Körner, Harald H.: Verfolgung der Geldwäsche, Kriminalistik 1994, 19 ff.
- Körner, Harald H.: Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, 4. Aufl., München 1994.
- Körner, Harald Hans/Dach, Eberhard: Geldwäsche, München 1994.
- Kowalczyk, Anneliese: Datenschutz im Polizeirecht. Reaktion des Gesetzgebers auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, Schriften zur öffentlichen Verwaltung, Band 29, 1989.
- Kraft, Alfons/Kreutz, Peter: Gesellschaftsrecht, 10. Aufl., Neuwied 1997.
- Kraushaar, Horst: Die „kontrollierte Weiterleitung“ inkriminierter Gelder, wistra 1996, 168 ff.
- Kreß, Claus: Das neue Recht der Geldwäschebekämpfung, wistra 1998, 121 ff.
- Krey, Volker/Dierlamm, Alfred: Gewinnabschöpfung und Geldwäsche, JR 1992, 353 ff.
- Krey, Volker: Strafrecht, Besonderer Teil, Band 2, Vermögensdelikte, 10. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln 1995.
- Kromrey, Helmut: Empirische Sozialforschung, Modelle und Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung, 8. Aufl., Opladen 1998.
- Kühn, Rolf/Kutter, Heinz/Hofmann, Ruth: Abgabenordnung – Finanzgerichtsordnung – Nebengesetze, 16. Aufl., Stuttgart 1990.
- Kürzinger, Josef: Kriminologie: Einführung in die Lehre vom Verbrechen, 2. Aufl., Stuttgart 1996.
- Küting, Karlheinz: Unternehmerische Wachstumspolitik, Betriebswirtschaftliche Studien, Nr. 38, Berlin 1980.
- Lackner, Karl: Strafgesetzbuch, Kommentar, 23. Aufl., München 1999.
- Lampe, Ernst Joachim: Der neue Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB), JZ 1994, 123 ff.
- Lange, Klaus: Die internationale Dimension des organisierten Verbrechens, in: Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung e. V. (Hrsg.), Oberhaching 1994.
- Lang, Volker/Schwarz, Anne/Kipp, Rudolf: Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, 2. Aufl., Stuttgart 1999.
- Legner, Norbert: Illegale Vermögenswerte aus dem Rauschgifthandel, Die Kriminalpolizei, Juni 1990, 347 ff.
- Leip, Carsten: Der Straftatbestand der Geldwäsche – Zur Auslegung des § 261 StGB, Diss., Berlin 1995.
- Leipziger Kommentar: Strafgesetzbuch, Großkommentar, §§ 242–262, 11. Aufl., Berlin 1994.
- Leyendecker, Hans: Geldwäsche und Organisierte Kriminalität, der kriminalist 1992, 364 ff.

- Loos, Norbert: Neue Finanzierungsinstrumente für Unternehmen, in: Börsig, Clemens/Gassert, Herbert/Prechtl, Manfred (Hrsg.), Stuttgart, 1996, S. 125 ff.
- Löwe-Krahl, Oliver: Das Geldwäschegesetz – ein taugliches Instrumentarium zur Verhinderung der Geldwäsche?, *wistra* 1994, 121 ff.
- Löwe-Krahl, Oliver: Die Strafbarkeit von Bankangestellten wegen Geldwäsche nach § 261 StGB, *wistra* 1993, 123 ff.
- Lüders, Klaus: Investitionsplanung, München 1977.
- Lux, Steffen: Strategische und taktische Aspekte der Bekämpfung des organisierten RG-Handels aus Sicht einer Großstadtpolizei, auf einem Seminar der Polizeiführungsakademie, Thema „organisierte Kriminalität – Lage und Bekämpfungsansätze, Münster, 13.–16. Oktober 1997.
- Macharzina, Klaus/Welge, Martin K (Hrsg.): Handwörterbuch Export und Internationale Unternehmung, Bd. 12, Stuttgart 1989.
- Mayer-Metzner Helmut: Auskunft aus Dateien der Sicherheits- und Strafverfolgungsorgane, München 1994.
- Mayntz, Renate: Die Implementation politischer Programme, Königstein/Ts 1980.
- Mayntz, Renate: Die Implementation politischer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet, *Die Verwaltung*, Band 10, 1977, S. 51 ff.
- Meier, Reto E.: Planung, Kontrolle und Organisation des Investitionsentscheidens, Bern/Stuttgart 1970.
- Mellrowicz, Konrad: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Band III., 12. Aufl., Berlin 1967.
- Melzer, Wolfgang: Reform der Geldwäschegesetzgebung, *Die Bank* 1996, 494 ff.
- Mergen, Armand: Die Kriminologie, 3. Aufl., München 1995.
- Meyer, Jürgen/Hetzer, Wolfgang: Neue Gesetze gegen die Organisierte Kriminalität, *NJW* 1998, 1017 ff.
- Meyer, Jürgen/Hetzer, Wolfgang: Gewinnabschöpfung durch Besteuerung, *ZRP* 1997, 13 ff.
- Meyer, Jürgen: Gewinnabschöpfung durch Vermögensstrafe, *ZRP* 1990, S. 85 ff.
- Mitteilung der Innenminister und Innensenatoren des Bundes und der Länder: Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland – Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1997, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), *Bulletin* 1998, Nr. 37, S. 425 ff.
- Möhn, Heinz-Josef: Ist der Begriff der „Organisierten Kriminalität“ definierbar?, *Kriminalistik* 1994, 534 ff.
- Möhrenschlager, Manfred: Das OrgKG – eine Übersicht nach amtlichen Materialien, *wistra* 1992, 281 ff.
- Moore, Mark H.: Organized Crime as a Business Enterprise, in: Edelhertz, Herbert (Hrsg.), *Major Issues In Organized Crime Control*, U. S. Department of Justice, National Institute of Justice, Washington 1987, S. 51 ff.
- Müller, Christof: Geldwäscherei: Motive-Formen-Abwehr, Winterthur 1992.

- Müssig, Karlheinz/Löffelholz, Josef/Großjean, René K.: Gabler Bank Lexikon, 10. Aufl., Wiesbaden 1988.
- Nachreimer, Walter: Geldwäsche – Ein Delikt im kriminalistischen „Versuchsstadium“, Kriminalistik 1995, 407 ff.
- Neumann, F.: Investitionen in den neuen Bundesländern: Dienstleistungsbereich weiter expansiv, Industrieinvestitionen erhalten konjunkturelle Impulse, IFO Schnelldienst, 1995, Nr. 5, S. 1 ff.
- Nußbaum, Arthur: Die Rechtstatsachenforschung, 1914, abgedruckt in Rehbinder (Hrsg.) Die Rechtstatsachenforschung, 1968, S. 67 ff.
- Obst/Hintner (Hrsg. Klotten, Norbert, Johann Heinrich von Stein): Geld-, Bank- und Börsenwesen, 39. Aufl., Stuttgart 1993.
- Olfert, Klaus: Investition, 7. Aufl., Kiehl, 1998.
- Opitz, Elizabeth: Defizite bei der Bekämpfung der Geldwäsche, Internationale Politik, 1995, Nr. 2, S. 41 ff.
- Oswald, Katharina: Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1997.
- Otto, Harro: Das strafrechtliche Risiko der gesetzlichen Vertreter und Geldwäschebeauftragten der Kreditinstitute nach dem Geldwäschegesetz, wiStra 1995, 323 ff.
- Otto, Harro: Geldwäsche und das strafrechtliche Risiko von Bankmitarbeitern, ZfgK 1994, 63 ff.
- Otto, Harro: Geldwäsche, § 261 StGB, Jura 1993, 329 ff.
- Otto, Harro: Grundkurs Strafrecht – Die einzelnen Delikte, 5. Aufl., Berlin u. a. 1998.
- Paulick, Heinz/Blaurock, Uwe: Handbuch der stillen Gesellschaft, 4. Aufl., Köln 1988.
- Perlit, Manfred: Internationales Management, 2. Aufl., Stuttgart/Jena 1995.
- Perridon, Louis/Steiner, Manfred: Finanzwirtschaft der Unternehmung, 9. Aufl., München 1997.
- Perron, Walter: Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall, JZ 1993, 918 ff.
- Pickert, Gisela: Steuerbelastungsvergleich zwischen einer Kommanditgesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Berücksichtigung des FKBG und des StandOG (Teil I), DStR 1994, 473 ff.
- Pickert, Gisela: Steuerbelastungsvergleich zwischen einer Kommanditgesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Berücksichtigung des FKBG und des StandOG (Teil II), DStR 1994, 516 ff.
- Picot, Arnold: Organisation, in: Bitz, Michael/Dellmann, Klaus/u. a., Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre Band 2, 3. Aufl., München 1993, S. 101 ff.
- Pieth, Mark (Hrsg.): Bekämpfung der Geldwäscherei – Modellfall Schweiz, Stuttgart 1992.
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, Hrsg. BKA): Berichtsjahr 1998, Wiesbaden 1999.
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, Hrsg. BKA): Berichtsjahr 1995, Wiesbaden 1996.

- President's Commission on Organized Crime: Interim Report to the President and the Attorney General, *The Cash Connection: Organized Crime, Financial Institutions, and Money Laundering* 7 (1984), zitiert aus: Aranson, Jill R./Bouker, Jon S. JR./Hannan Denise, *Money Laundering, American Criminal Law Review*, Vol. 31, Spring 1994 Nr. 3, S. 721 ff.
- Rebscher, Erich/Vahlenkamp, Werner: *Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland*, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1988.
- Bromm, Reinhard: *Kriminalität Nichtdeutscher mit OK-Bezug*, der kriminalist 1996, 50 ff.
- Reischauer, Friedrich/Kleinhans, Joachim: *Kreditwesengesetz Kommentar*, Loseblattsammlung, Ergl. 2/97, Berlin, 1997.
- Reuter, Peter/MacCoun, Robert/Murphy, Patrick: *Money from Crime*, Santa Monica (USA), 1990.
- Reuter, Peter: *Disorganized Crime*, Massachusetts (USA) 1983.
- Reuter, Peter: *The Organization of illegal Markets: An exploratory Study*, University Microfilms International 1980 (USA).
- Reuters (Nachrichtenagentur): *Dresdner Bank gliederte Beteiligungen aus*, 5. 1. 1999, 18:55.
- Richter, Horst: *Die Besteuerung internationaler Geschäftsbeziehungen*, München 1993.
- Richtlinie des Rates: vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG), in *Abl. Nr. L 166/77*.
- Rossi, Peter H./Freeman, Howard E./Hofmann, Gerhard: *Programm-Evaluation*, Stuttgart 1988.
- Roth, Erwin/Heidenreich, Klaus: *Sozialwissenschaftliche Methoden*, 4. Aufl., München, 1995.
- Rowedder, Heinz: *Die rechtliche Gestaltung der AG und der GmbH unter Berücksichtigung der Unternehmenspraxis*, in: Lutter, Markus/Semler, Johannes, *Rechtsgrundlagen freier Unternehmensewirtschaft*, Köln, 1991, S. 50 ff.
- Roxin, Claus: *Strafverfahrensrecht*, 25. Aufl., München 1998.
- Rubin, Paul H.: *The Economic Theory of the Criminal Firm*, in: Rottenberg, Simon, *The Economics of Crime and Punishment*, Washington, D. C., American Enterprise Institute for Public Policy Research, 1973 S. 155 ff.
- Rudolphi, Hans Joachim u. a. (Hrsg.): *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Loseblattsammlung, Neuwied, Krieffel, Berlin, Stand: Juni 1996.
- Rupperecht, Reinhard: *„Rechtstatsachen als Basis der OK-Bekämpfung“*, Handout zum Vortrag auf der Arbeitstagung des BKA „Bekämpfung der Geldwäsche“ in Wiesbaden vom 19.-22. November 1996.
- Salditt, Franz B.: *Der Tatbestand der Geldwäsche*, *Strafverteidiger-Forum* 4/1992, *Mitteilungsblatt der Strafverteidigervereinigung des DAV* 1992, 121 ff.
- Scharpf, Fritz W./Reisert, Bernd/Schnabel, Fritz: *Politikverflechtung und Empirie des kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland*, Kronberg/TS 1976.

- Scharrer, H. E./Layer, CH.: Wechselkursverschiebungen und Unternehmensreaktionen, Wirtschaftsdienst, 1988, S. 471 f.
- Schelling, Thomas: Economic Analysis and Organized Crime, in: Couklin, John E. (Hrsg.), The Crime Establishment: Organized Crime and American Society, Englewood Cliffs, N. J., Prentice-Hall, 1973, S. 77 ff.
- Schmidbauer, Bernd (MdB): Presseerklärung des Staatsministers beim Bundeskanzler zur Vorlage eines Berichtes des BND zu Rauschgift und Geldwäsche anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Rauschgift und Geldwäsche – Internationale Lage“ im Bundeskabinett am 31. März 1993.
- Schmidt, Karsten: Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Köln u. a., 1997.
- Schneider, Hans Joachim: Einführung in die Kriminologie, Berlin 1993.
- Schneider, Hans-Joachim: Kriminologie, Berlin 1987.
- Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke: Methoden der empirischen Sozialforschung, 5. Aufl., München 1995.
- Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch, 25. Aufl., München und Berlin, 1997.
- Schoreit, Armin: Bekämpfung der organisierten Kriminalität und anderer neuer Formen von Straftaten aus der Sicht der Polizei und der Staatsanwaltschaft (Strafverfolgung), StV 1991, 535 ff.
- Schroth, Klaus-Dieter: Handbuch zum Außenwirtschaftsverkehr, Herne/Berlin 1994.
- Schuster, Leo: Die Verantwortung der Banken bei der Geldwäsche, 1994 (unveröffentlicht).
- Schwander-Auckenthaler, Katharina: Mißbrauch von Bankgeschäften zu Zwecken der Geldwäscherei, Bern 1995.
- Schwarz, Bernhard: Kommentar zur Abgabenordnung, 76. Ergl., 9/96 Freiburg/Breisgau.
- Schwarze, Jürgen/Becker, Ulrich/Pollak, Christiana: Die Implementation von Gemeinschaftsrecht, Baden Baden 1993.
- Schweer, Thomas/Strasser, Hermann: Drogenmarkt Deutschland: Die Szene im Wandel, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 9/95, 24. Februar 1995.
- Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie, 9. Aufl., Heidelberg 1998.
- Sieber, Ulrich/Bögel, Marion: Logistik der Organisierten Kriminalität, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1993.
- Späth, Lothar: „Im Osten rollt die Pleitewelle“, FAZ vom 23. 9. 1995, Nr. 222, S. 15.
- Spremann, Klaus: Wirtschaft, Investition und Finanzierung, 5. Aufl., München 1996.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1995, Wiesbaden 1995.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bevölkerungsstruktur und Wirtschaftskraft der Bundesländer 1996, Wiesbaden 1996.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege 1994, Reihe 3 Strafverfolgung, Fachserie 10, Wiesbaden.

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen 1992–1995, Reihe 4.1, Fachserie 10, Wiesbaden 1997.
- Süchting, Joachim: Finanzmanagement – Theorie und Politik der Unternehmensfinanzierung, 6. Aufl., Wiesbaden 1995.
- Sutherland E. H.: White collar crime, New York 1949.
- Tipke, Klaus/Lang, Joachim: Steuerrecht, 16. Aufl., Köln, 1998.
- Tröndle, Herbert: Strafgesetzbuch, Kommentar, 48. Aufl., München 1997.
- Ungnade, Dieter: Rechtliche Aspekte bei der Umsetzung des OrgKG und des Geldwäschegesetzes in der Kreditwirtschaft, Teil 1, WM 1993, 2069 ff.
- Ungnade, Dieter: Rechtliche Aspekte bei der Umsetzung des OrgKG und des Geldwäschegesetzes in der Kreditwirtschaft, Teil 2, WM 1993, 2105 ff.
- Union Europeenne Conceil: Note de la Présidence au Comité K.4, n° doc. préc.: 10555/96 ENFOPOL 155 S. 1 ff.
- Van Duyn, Petrus: Organized Crime Markets in a turbulent Europe, European Journal on Criminal Policy and Research, 1993, vol. 1 Nr. 3, S. 11 ff.
- Veit, Thomas/Walz, Hartmut/Gramlich, Dieter: Investitions- und Finanzplanung, 4. Aufl., Heidelberg 1993.
- Vollmuth, Hilmar J.: Finanzierung, München u. a. 1994.
- Von Selle, Dirk: Vermögen, Strafe und Steuer, wistra 1995, 161 ff.
- Wack, René: Internationaler Transfer illegal erlangter Gewinne: Geldwäsche und Gewinnabschöpfung, in: BKA (Hrsg.), Organisierte Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen, BKA-Forschungsreihe Bd. 36, Wiesbaden 1991 S. 147 ff.
- Walter, Ingo: The Secret Money Market, New York 1989.
- Werner, Gerhard: Die Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, Freiburg im Breisgau 1996.
- Weschke, Eugen/Heine-Heiß, Karla: Organisierte Kriminalität als Netzwerkstrukturkriminalität, FHSVR Berlin 1990.
- Wessels, Johannes /Beulke, Werner: Strafrecht Allgemeiner Teil, 29. Aufl., Heidelberg 1999.
- Wessels, Johannes/Hillenkamp, Thomas: Strafrecht Besonderer Teil/2, 22. Aufl., Heidelberg 1999.
- Weßlau, Edda: Neue Methoden der Gewinnabschöpfung? – Vermögensstrafe, Beweislastumkehr, StV 1991, 226 ff.
- William E.: Theft and the two Hypothesis, in: American Enterprise Institute for Public Policy Research (Hrsg.), The Economics of Crime and Punishment, Washington, 1973, S. 19 ff.
- Wittkämper, Gerhard W./Krevert Peter/Kohl, Andreas: Europa und die innere Sicherheit, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1996.
- Wittmann, Werner, W: Aufgaben und Möglichkeiten der Evaluationsforschung in der Bundesrepublik Deutschland – Technologietransfer aus den Sozialwissenschaften, in: Koch, Uwe/Wittmann, Werner (Hrsg.): Evaluationsforschung: Bewertungsforschung: Bewertungsgrundlage von Sozial- und Gesundheitsprogrammen, Berlin u. a. 1990, S. 7 ff.

- Wöhe, Günter / Bilstein, Jürgen: Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, 7. Aufl., München 1994
- Wöhe, Günter: Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 19. Aufl., München 1996.
- Wolff, Hans J. / Bachof, Otto / Stober, Rolf: Verwaltungsrecht II., 5. Aufl., München 1987.
- Wöß, Alexander: Geldwäscherei und Banken, Wien 1994.
- Woywadt, Michael: Geldwäschebekämpfung – Neue Waffe gegen die organisierte Kriminalität?, Bochum 1995.
- Zelding, Michael: Money Laundering in the Late 1990s, Arbeitspapier zur „IBA 26 th Biennial Conference“, Berlin 20–25 Oktober 1996.
- Zentraler Kreditausschuß / Bundeskriminalamt / Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen / Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Hrsg.): Geldwäsche, Titelzusatz: Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, Stand Juli 1996.
- Zentrale Kreditausschuß (ZKA): Leitfaden zur Bekämpfung der Geldwäsche, Köln, Stand Juli 1995.
- Zentraler Kreditausschuß (ZKA): Positionspapier der Kreditwirtschaft zur Geldwäschegesetzgebung, AZ: 453, RA / WE VII – 13, Bonn, 14. September 1995.
- Zünd, André: Motive-Formen-Abwehr, Der Schweizer Treuhänder, 1990, 403 ff.

ANHANG A:

BEFRAGUNGSLEITFADEN ZUR GELDWÄSCHE UND GEWINNAUFSPÜRUNG

Deliktsbereich:

Interviewnummer:

Datum des Interviews:

Ort des Interviews:

Einführende Erläuterungen für den Interviewpartner

In Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt arbeiten wir an einer Studie über Gewinne der Organisierten Kriminalität, Geldwäsche und Gewinnaufspürung. Wir untersuchen dabei insbesondere die Finanzwirtschaft von organisierten Straftätergruppen, angefangen von Einnahmen, Kosten und Gewinnen organisierter Straftätergruppen bis zur Gewinnanlage, Geldwäsche und Integration der Gelder. Dabei interessiert uns insbesondere, wo Gewinne, die in Deutschland entstehen, angelegt werden (auch im Ausland), aber auch, ob in Deutschland Gelder aus dem Ausland gewaschen oder angelegt werden. Ziel der Studie ist es, diese Vorgänge möglichst genau zu analysieren, das Anlageverhalten legaler Unternehmen den gegenwärtigen Anlagemöglichkeiten organisierter Straftätergruppen gegenüberzustellen und Vorschläge für neue Bekämpfungsansätze auszuarbeiten.

Die Themen der Geldwäsche und der Gewinnaufspürung werden bisher meist im Zusammenhang mit der Drogenkriminalität erörtert. Jedoch gibt es auch andere Deliktsbereiche, in denen hohe Gewinne anfallen und die Gewinnaufspürung ein wirksamer Bekämpfungsansatz sein könnte. Welche Kriminalitätsbereiche sollten wir deswegen nach Ihrer Ansicht in unsere Studie über Geldwäsche und Gewinnaufspürung einbeziehen?

Für die Eingrenzung dieses Gesprächs auf einen oder mehrere dieser Kriminalitätsbereiche wäre es für uns wichtig zu wissen, in welchen Bereichen Sie tätig sind (Position, Dienstzeit und Arbeitsschwerpunkt) und welche Erfahrungen Sie im Bereich der Vermögensanlage und Geldwäsche der Organisierten Kriminalität haben.

Um möglichst präzise Informationen zu bekommen, würden wir gerne – wenn Sie einverstanden sind – auf den/die Deliktsbereich(e) eingrenzen, in dem Sie besondere Erfahrungen gemacht haben:

Eingrenzen auf den Deliktsbereich:

Unser Befragungsleitfaden knüpft dabei an eine Untersuchung an, die wir 1993 im Auftrag des Bundeskriminalamtes über die Logistik der Organisierten Kriminalität durchgeführt haben.⁶⁹⁹ Diese Untersuchung hat gezeigt, dass es für die kriminalistische Analyse von Verbrechensvorgängen überaus effektiv ist, das Fachwissen der unmittelbar befassten Fachleute zu erfragen und zu bündeln. Vor allem auch mit Blick auf zukünftige Reformmaßnahmen ist in der Praxis ein hohes Wissen vorhanden, das gesammelt, aufbereitet und dem Gesetzgeber in angemessener Form zur Kenntnis gebracht werden muss. Die Ergebnisse der Interviews werden hierbei anonymisiert. Sie können sich daher im Folgenden frei äußern.

Da wir das Wissen von zahlreichen Fachleuten aus den unterschiedlichsten Bereichen bündeln wollen, brauchen Sie nicht alle der folgenden Fragen zu beantworten. Dies gilt insbesondere für Unterfragen oder Stichworte, welche die Zielrichtung der Fragen verdeutlichen sollen. Es wäre für uns schon hilfreich, wenn Sie aus Ihrem Erfahrungsbereich einzelne Mosaiksteine zu dem „Puzzle“ der Finanzwirtschaft von organisierten Straftätergruppen beitragen könnten.

Unsere Forschungsarbeit und damit auch unsere Fragen betreffen dabei die folgenden drei Komplexe:

- I. Strukturen und Gewinne von Organisierten Straftätergruppen im Deliktsbereich
- II. Gewinnverwendung und Modus operandi der Vermögensanlagen und Geldwäsche
- III. Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

I. Fragen zu Strukturen und Gewinnen von Organisierten Straftätergruppen im Deliktsbereich

A. Marktstruktur und Organisation der Straftätergruppen

1. Marktstruktur

Für unsere Untersuchung ist zunächst der illegale Markt des oben eingegrenzten Deliktsbereichs von Interesse. Können Sie uns aufgrund Ihrer Erfahrung grob darlegen, wie der Markt in diesem Deliktsbereich aufgebaut ist?

Mit wie viel Tätergruppen haben Sie in diesem Deliktsbereich zu tun?

Gibt es in Deutschland in diesem Deliktsbereich nur eine große oder eher mehrere oder sogar viele kleine Straftätergruppen?

Wie hat sich der Markt in diesem Deliktsbereich in den letzten Jahren entwickelt?

Insb.: Anbieter: Schätzung einer Gruppenanzahl; Personenkreis, Möglichkeit der Abgrenzung zu anderen Märkten, Begleitdelikte aus anderen Deliktsfeldern; Nachfrager: Personenkreis, Anzahl; Preis; Marktentwicklung

⁶⁹⁹ Vgl. Sieber/Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, 1993.

2. Allgemeine Organisation der Straftätergruppen

Wie viele Personen umfassen die Ihnen bekannten Straftätergruppen im besprochenen Deliktsbereich im Minimum, im Maximum, im Durchschnitt? – In Deutschland?

Wie sind die kriminellen Organisationen in dem jeweiligen Deliktsbereich aufgebaut bzw. organisiert?

Insb.: Anzahl der festen Mitglieder; Gruppenaufbau (z. B. locker, hierarchisch oder sonstiger Aufbau); Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationen, Formen, Motive; Schutz vor Strafverfolgung, Änderungen in den letzten Jahren

Lassen sich die Organisationen aufgrund ihrer Charakteristika in bestimmte Gruppentypen einteilen?

3. Beispielfall

Können Sie anhand eines Beispielfalls aus der Praxis die Arbeitsweise einer organisierten Straftätergruppe in dem oben eingegrenzten Deliktsbereich darstellen und insbesondere Angaben zu den dabei erzielten Einnahmen machen?

B. Insbesondere Organisation des Finanzbereichs

4. Formale Organisation

Können Sie beschreiben, wie die Ihnen bekannten Straftätergruppen ihren Finanzbereich für

- illegale Geschäfte,
- legale Geschäfte und
- Geldwäsche

organisiert haben und kontrollieren?

Insb.: Eigenständigkeit des Finanzbereichs, Aufbau (z. B. zentral oder dezentral, etc.), Organisation der Geldwäsche, Investitionsbudget, Kontrolle, Rechnungswesen oder Ähnliches, Einsatz von Computern oder Datennetzen, Änderungen der Organisation in den letzten Jahren

5. Personelle Organisation

Können Sie uns sagen, welche Personen im Finanzbereich beschäftigt und für welchen Aufgabenbereich sie zuständig sind?

Welche Aufgaben im Finanzbereich sehen Sie als besonders wichtig an? Wer ist für diese Aufgaben bei den organisierten Straftätergruppen zuständig?

Inwieweit haben Änderungen in diesem Bereich in den letzten Jahren stattgefunden?

Insb.: zur Person:

Mitglied oder externe Berater, Geldwäschespezialisten, Existenz von „Geldwäscheorganisationen“, Zusammenarbeit verschiedener Straf-

tätergruppen bei der Geldwäsche, Bedeutung der Herkunft (verwandtschaftlichen Beziehungen) oder sonstiges zur Zuständigkeit:
zum Beispiel für die Einnahmen, Buchhaltung, Anlageberatung, Investitionsentscheidung, Durchführung der Geldwäsche, Reinvestition, Kontrolle und für sonstige Bereiche

C. Einnahmen, Kosten und Finanzierung der Straftätergruppen

6. Form der Einnahmen

In welcher Form (Bar-, Buchgeld oder sonstige Werte, z. B. Sachwerte) fallen die Einnahmen bei organisierten Straftätergruppen an?

Sollte man zur Beantwortung dieser Frage die Organisation in dem besprochenen Deliktsbereich noch mehr differenzieren?

Insb.: Differenzierung in Tätergruppe höherer Handelsstufe, mittlerer Handelsstufe und niedrigerer Handelsstufe

7. Höhe der Einnahmen, Kosten und Gewinne

Um eine Grundlage für unsere Untersuchung zu bekommen, wollen wir möglichst substantiiert schätzen, in welcher Höhe und Form Verbrechensgewinne in der Bundesrepublik Deutschland anfallen. Der schwierigen Frage der Höhe von Verbrechensgewinnen wollen wir uns zum Beispiel mit statistischen Auswertungen und begründeten Hochrechnungen nähern.

Gibt es in Ihrem Deliktsbereich Methoden für substantiierte Gewinnberechnungen oder Schätzungen?

Wie hoch schätzen Sie – eventuell aufgrund einer Hochrechnung oder von Handelsstatistiken – für eine bestimmte Gruppe oder im gesamten Deliktsbereich:

- die Einnahmen,
- die Kosten bzw. Aufwendungen?

zum Beispiel:

Sachaufwendungen, Mitarbeiterentlohnung (Art und Weise, Kriterien für die Höhe, insb. bei der Geldwäsche), sonstige Aufwendungen

Können Sie uns sagen, auf welchen Organisationsebenen innerhalb eines Deliktsbereichs der Gewinn anfällt?

8. Finanzierung

Legale Unternehmen verschaffen sich Geldmittel unter anderem durch Außenfinanzierung (z. B. Bankkredite oder Beteiligungserwerb Dritter an den Unternehmen) und durch Innenfinanzierung (z. B. Einbehalten der Jahresüberschüsse, Vermögensumschichtung).

Woher kommen in unserem Deliktsbereich die Finanzmittel zur Investition, zum Beispiel:

- wenn eine Gruppe mit ihren kriminellen Geschäften beginnt?
- wenn eine Gruppe ihre kriminellen Geschäfte betreibt und ausbaut?
- wenn organisierte Straftätergruppen sich an legalen Unternehmen beteiligen?

D. Vermögensinhaber und Finanzstruktur

9. „Gesellschaftsvermögen“

Kann man bei den Ihnen bekannten Straftätergruppen – ähnlich wie bei legal arbeitenden Unternehmen – unterscheiden zwischen einer Art „Gesellschaftsvermögen“ der Straftätergruppe und einem Privatvermögen der Führungspersonen oder der anderen Beteiligten?

10. Finanzstruktur

Wenn ja, können Sie uns sagen, wie das Verhältnis von Eigenkapital (das heißt eigenes Vermögen) zu Fremdkapital (das heißt Mittel, die Dritte zur Nutzung überlassen haben, z. B. Darlehen) bei einer organisierten Straftätergruppen aussieht?

Wie setzt sich deren Vermögen zusammen (sog. Vermögensstruktur)?

Wenn nein, können Sie uns beschreiben, wie die Finanzstruktur, das heißt die Kapitalstruktur (Eigenkapital zu Fremdkapital) und die Vermögensstruktur einer Führungsperson aussieht?

Können Sie beschreiben, wie die Finanzstruktur von Ihnen bekannten OK beherrschten Unternehmen aussieht und inwieweit es Auffälligkeiten gibt? Welcher Art ist die Beherrschung zum Beispiel durch tatsächliche Einflussnahme ohne Anteilerwerb oder durch rechtliche Beteiligung?

Insb.: Verhältnis von Sachanlagen (Mobilen und Immobilien) zu Finanzanlagen (z. B. Bankeinlagen, Anleihen und Aktien); Auffälligkeiten bei den durch organisierte Straftätergruppen beherrschten „legalen“ Unternehmen, die als Strohunternehmen geführt werden, Schätzungen oder Erkenntnisse über die Höhe des kriminell erworbenen Vermögens

E. Schäden

11. Schäden

Welche wirtschaftlichen oder sonstigen Schäden entstehen durch die Deliktsbegehung?

II. Fragen zur Gewinnverwendung und zum Modus operandi der Geldwäsche

Nach den Fragen zu Struktur, Organisation und Einnahmen betreffen die Fragen im 2. Teil nunmehr die Gewinnverwendung und den Modus operandi. Es soll ermittelt werden, ob und in welche Anlagen organisierte Straftätergruppen investieren und wie die Abwicklung dieser Geschäfte und die Geldwäsche erfolgen. Insbesondere stellen sich im Rahmen der Gewinnaufspü-

rung die Fragen, ob hinter der Anlagewahl ein bestimmtes logisch nachvollziehbares System steht, von welchen Faktoren die Anlageentscheidungen beeinflusst werden und ob es Auffälligkeiten oder Tendenzen beim Anlageverhalten organisierter Straftätergruppen gibt. Die Fragen können allgemein oder auch anhand konkreter Straftätergruppen beantwortet werden.

A. Finanzwirtschaftliche Ziele

12. Ziele

Welche Ziele verfolgen die Ihnen bekannten Straftätergruppen (insb. die Führungspersonen) mit ihren Anlagen:

- im illegalen Bereich?
- im Bereich der Geldwäsche?
- im legalen Bereich?

Wie verhalten sich die Ziele zueinander, insbesondere die Ziele der Nichtaufdeckung und der Profitsteigerung?

Insb.: Bedeutung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit; Unterschiede zu legalen Unternehmen

13. Investitionspolitik

Wie würden Sie die strategischen Investitionsziele dieser Straftätergruppen auf dem illegalen und dem legalen Markt beschreiben?

Insb.: bei Investitionen in den Markt, in den Schutz vor Risiken, in die Erhaltung der Flexibilität, in die Mitarbeiter; auch: Besonderheiten bei den von organisierten Straftätern beherrschten legal betriebenen Unternehmen

In welchem Verhältnis stehen die Investitionen in den illegalen Bereich, in den legalen Bereich sowie die Ausgaben für Konsum zueinander?

14. Grundziele beim Aufbau des Zahlungsverkehrs

Welche Grundsätze verfolgen die Ihnen bekannten organisierte Straftätergruppen bei der Steuerung des Zahlungsverkehrs?

Insb.: Kassenhaltung, Währungsverhalten (feste Währungen, weiche Währungen). Zentralisation der Gelder in Deutschland oder anderen Ländern

Welche Erkenntnisse haben Sie über den Aufbau des Zahlungsverkehrs organisierter Straftätergruppen?

Benutzen organisierte Straftätergruppen auch Cash-Management Systeme (electronic banking) oder haben sich organisierte Straftätergruppen etwas Vergleichbares aufgebaut?

B. Insbesondere Konsumverhalten

15. Luxusausgaben

Welche Bedeutung hat eine luxuriöse Lebensführung für organisierte Straftäter?

Können Sie uns den Lebensstil der Straftäter beschreiben?

Welcher Teil des Gewinns wird nicht investiert, sondern für eine luxuriöse Lebenshaltung ausgegeben? Welche Luxusgüter?

Wird gewaschenes Geld für die Beschaffung von Konsumgütern verwandt?

C. Insbesondere die Verwertung im illegalen Bereich

16. Investitionen im illegalen Bereich

Kann man beim Investitionsverhalten organisierter Straftätergruppen trennen zwischen den Investitionen im eigenen illegalen Tätigkeitsbereich und Investitionen im sonstigen illegalen Bereich?

Falls ja, welche Investitionen (Sach-, Finanz- und immaterielle Investitionen) werden in den jeweiligen illegalen Bereichen vorgenommen und welche Motive sind hierbei ausschlaggebend?

Wird in den illegalen Bereich legal erwirtschaftetes oder auch gewaschenes Geld investiert?

Anmerkung: Unternehmensgründungen und Beteiligungen sollen an dieser Stelle noch außer Acht gelassen werden.

Insb.: Höhe der Investitionen; Bedeutung der Gewinnmaximierung

17. Zahlungsmodalitäten innerhalb des illegalen Bereichs

In welcher Form (Bar- Buchgeld, Schecks, Überweisung etc.) erfolgen Zahlungen für den Kauf von Gütern und für die Entlohnung von Dienstleistungen innerhalb des illegalen Bereichs?

Insb.: Gewinnausschüttung, Bezahlung von Investitionen, Umfang des letztlich zu waschenden Geldes, sonstige Techniken und Methoden, Änderungen in den letzten Jahren

D. Geldwäsche

18. Phaseneinteilung

Eine übliche Einteilung des Geldwäscheablaufs ist es, die Geldwäsche in drei Phasen zu unterscheiden: Die erste Phase wird als „Platzierung“ beschrieben, das heißt die Umwandlung von Bargeld in Buchgeld. Die zweite Phase beinhaltet das „Verschleiern“ der Herkunft illegaler Gelder. In der dritten Phase der „Integration“ geht es um die Verwendung von Vermögenswerten, deren illegale Herkunft bereits verschleiert ist.

Ist diese Phaseneinteilung nach ihrer Ansicht richtig?

19. Umfang der Geldwäsche

Welche Straftätergruppe/Person des besprochenen Deliktsbereichs muss Geld waschen?

Welche Ausgaben der Straftätergruppe/des Straftäters werden mit ungewaschenem Geld getätigt?

Wieviel von dem eingenommenen Geld wird ungefähr gewaschen?

20. Geldwäschekreislauf

Ist Ihnen ein Geldwäschefall bekannt, anhand dessen man einen Kapitalfluss erkennen kann?

E. Platzierungsphase

21. Ggf. Finanzabwicklung in der Platzierungsphase

Wie gestaltet sich der Ablauf von Geldanlagen in der Platzierungsphase, also die Integration von illegal erlangtem Bargeld in den legalen Markt durch inländische Straftätergruppen?

Gibt es Unterschiede bei ausländischen Straftätergruppen?

Insb.: Höhe der Beträge, benutzte legale Instrumente (des In- und Auslandszahlungsverkehrs), Bedeutung von Parabanken (legale und illegale), Schmuggel, Fälschungen, Tarnung, Einflussnahme, Bedeutung von Beziehungen, Kommunikationstechniken, sonstige „Geldwäsche Techniken und Methoden“, Änderungen in den letzten Jahren, Auffälligkeiten im Vergleich zum Verhalten legaler Unternehmen

F. Verschleierungsphase

22. Ggf. Anlagen bei der Verschleierungsphase

In welche (Sach-, Finanz- und immaterielle) Anlagen werden in der zweiten Phase – die Phase der Verschleierung der Herkunft – illegale Gelder oder sonstige Vermögenswerte inländischer Straftätergruppen getauscht oder investiert und welche Motive liegen diesem Verhalten zugrunde?

Gibt es Unterschiede bei ausländischen Straftätergruppen? Welche?

Insb.: Investitionen in Deutschland/im Ausland, Anlagedauer, Motive, betroffene Immobilienarten, Erweiterung und Erhaltung legaler Unternehmen, Änderungen in den letzten Jahren, Unterschied zu legalen Unternehmen

23. Ggf. Finanzabwicklung in der Verschleierungsphase

Wie erfolgt die Abwicklung von Anlagen durch organisierte Straftätergruppen in der Phase, in der es um die Verschleierung von Vermögenswerten geht?

Gibt es Unterschiede bei ausländischen Straftätergruppen? Welche?

Insb.: (vgl. zunächst Anmerkung zu Frage 21); Unterschiede zur Platzierungsphase, besondere Techniken und Methoden, Durchführung eines

Immobilienenerwerbs; Unterschiede zum Verhalten legal arbeitender Unternehmen; Änderungen in den letzten Jahren

G. Integrationsphase

24. Ggf. Integrationsphase

In welche (Sach-, Finanz- und immaterielle) Anlagen wird in dieser Phase der Integration von illegalen Geldern oder sonstigen Vermögenswerten investiert, wenn deren Herkunft bereits ausreichend verschleiert wurde?

Gibt es Unterschiede bei ausländischen Straftätergruppen? Welche?

Insb.: Anlagen in Deutschland/im Ausland, Anlagedauer, Motive, ausschlaggebende Kriterien bei der Anlageentscheidung, betroffene Immobilienarten, Unterschied zu Verschleierungs- und Platzierungsphase, Änderungen in den letzten Jahren, Unterschiede zum Verhalten legal arbeitender Unternehmen

Hinweis: Falls in die gleichen Anlagen wie in der Verschleierungsphase investiert wird, genügt ein Verweis auf die dort gegebenen Antworten, sodass nur noch die Unterschiede besprochen werden brauchen.

Von besonderem Interesse ist jedoch, inwieweit hier Abweichungen vom Anlageverhalten legal arbeitender Unternehmen bestehen.

25. Finanzabwicklung in der Integrationsphase

Wie erfolgt die Finanzabwicklung in der Phase der Integration von illegalen Geldern oder sonstigen Vermögenswerten, deren Herkunft bereits ausreichend verschleiert wurde? Gibt es Unterschiede bei ausländischen Straftätergruppen? Welche?

Insb.: Anmerkung wie bei Frage 21, Unterschiede zur Verschleierungs- und Platzierungsphase, Änderungen in den letzten Jahren

H. Insbesondere Unternehmensgründungen und Unternehmensübernahmen

26. Unternehmensgründung, Unternehmenserwerb und Unternehmensbeteiligung

Können Sie aus eigener Erfahrung bestätigen, dass organisierte Straftätergruppen bestrebt sind, Unternehmen zu gründen oder sich an Unternehmen zu beteiligen?

Können Sie uns Beispiele von Unternehmensgründungen und -beteiligungen nennen?

Ist Ihnen auch der umgekehrte Fall bekannt, dass ein legales Unternehmen in den OK-Bereich einsteigt?

27. Zeitpunkt

In welcher Phase (Platzierung, Verschleierung, Integration) investieren organisierte Straftätergruppen in Unternehmensgründungen, -käufe, -beteiligungen?

28. Motive, beeinflussende Faktoren und betroffene Wirtschaftsbereiche

Worauf achten organisierte Straftätergruppen bei der Unternehmenswahl, insbesondere in Deutschland (bei Unternehmensgründung, -erwerb und -beteiligung)?

Gibt es Unterschiede bei ausländischen Straftätergruppen? Welche?

Insb.: Fälle in denen Unternehmen für illegale Zwecke (z. B. zur Tarnung oder Geldwäsche) oder legal genutzt werden sollen, beeinflussende Faktoren, Größenordnung der Investitionen in Unternehmen, betroffene Wirtschaftsbereiche und Unternehmensarten, Auffälligkeiten bei der Rechtsform, Änderungen im Investitionsverhalten, Unterschiede zum Verhalten „legaler“ Unternehmen

29. Insbesondere Investitionen in Banken und sonstige Finanzinstitute

Sind Übernahmen, Beteiligungen oder Einflussnahmen auf Banken oder auf sonstige Finanzinstitute durch organisierte Straftätergruppen bekannt?

Insb.: besonders gefährdete Bankenarten/sonstige Finanzinstitute in Deutschland, Bankgründungen /Gründung von sonstigen Finanzinstituten im Ausland und anschließende Ausdehnung durch Niederlassungen in Deutschland, Zahlungsverkehrsabwicklung ausländischer (mittel- und osteuropäischer) Banken über deutsche Banken

30. Vorgehensweise bei Unternehmensgründung, Unternehmenskauf und Unternehmensbeteiligung

Wie sieht der Ablauf einer Unternehmensgründung, eines Unternehmenskaufs oder einer Unternehmensbeteiligung durch organisierte Straftätergruppen aus?

Insb.: beim Erwerb von *nicht börsenfähigen* Unternehmensanteilen, beteiligte Personen, Bedeutung der Einflussnahme und Tarnung

31. Vorteile und Gefahren durch den Aufbau legaler Institutionen

Die Gründung von legalen Unternehmen durch organisierte Straftätergruppen könnte man überspitzt formuliert als gelungene Resozialisierung und volkswirtschaftlich sinnvolle Tätigkeit (z. B. für den „Aufbau Ost“) ansehen. Worin sehen Sie Vorteile und Gefahren dieser legalen Institutionen?

Insb.: Auswirkungen für die Wirtschaft im Allgemeinen

I. Ortswahl

32. Wahl des regionalen Anlageorts innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Existieren hinsichtlich der Sach- und Finanzinvestitionen durch organisierte Straftätergruppen regionale Schwerpunkte in Deutschland?

Wenn ja, was sind die beeinflussenden Faktoren für die „Standortwahl“?

Insb.: Regionale Schwerpunkte bei Immobilien-/Unternehmensübernahmen oder -gründungen/ Finanzanlagegeschäften, Relevanz von Subventionen, sonstigen Faktoren, Änderungen in den letzten Jahren, Unterschiede zu legalen Unternehmen

33. Wahl des internationalen Anlageorts

In welchen Ländern investieren organisierte Straftätergruppen derzeit bevorzugt ihr Vermögen in Sach- oder Finanzanlagen?

Was sind die beeinflussenden tatsächlichen und rechtlichen Faktoren bei der internationalen Standortwahl?

Insb.: Präferenz für Deutschland in irgendeiner Waschphase

J. Einflussnahme

34. Einflussnahme

Bereits mehrfach wurde die Korruption sowie andere Formen der illegalen Einflussnahme bei der Abwicklung von Vermögensgeschäften erwähnt (vgl. Fragen 21, 23, 25). Können Sie die Bedeutung der Einflussnahme für die organisierten Straftätergruppen in den einzelnen Waschphasen präzisieren? Wann wird die Einflussnahme bevorzugt ausgeübt?

Insb.: Ziele, Formen und Bereiche der Einflussnahme; Höhe von Bestechungsgeldern

K. Einflussfaktoren

35. Rechtliche und tatsächliche Einflussfaktoren

Welche Faktoren beeinflussen die **Anlagewahl** organisierter Straftätergruppen bzw. der Führungspersonen „positiv wie negativ“? Können Sie Beispiele für die Auswirkung auf das Investitionsverhalten nennen?

Welche rechtlichen und tatsächlichen Faktoren beeinflussen das „**Abwicklungsverhalten**“ bei der Geldwäsche in den verschiedenen Phasen?

Wie wirken sich diese aus?

Insb.: rechtliche Faktoren: aus dem Zivil-, Straf- und Strafprozessrecht, Verwaltungsrecht, Schengener-Abkommen; tatsächliche Faktoren: Wirtschaftsstellung eines Staates, Bedeutung anderer Länder, Synergieeffekte, Tätigkeitsbereich, Organisationsgröße, Herkunft und Gewinnhöhe etc.

III. Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

A. Organisatorische Maßnahmen

36. Aufbauorganisation

Welche organisatorischen Maßnahmen haben Sie in Ihrem „Haus“ zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeführt (Aufbauorganisation)?

Arbeiten die Abteilung für Geldwäsche und die anderen Abteilungen (z. B. Drogenabteilung) zusammen? Wie intensiv ist diese Zusammenarbeit?

37. Ablauforganisation

Wie sieht der organisationstechnische Ablauf in Ihrem Hause aus, wenn Ihnen eine Verdachtsanzeige einer Bank gemeldet wird?

Insb.: wo werden die Verdachtsanzeigen gespeichert; wer hat auf diese Dateien Zugriff; Benachrichtigung der meldenden Bank (wann und wie)

38. Ermittlungsmaßnahmen

Welche Ermittlungen werden vorgenommen, wenn Ihnen eine Verdachtsanzeige einer Bank mitgeteilt wird?

Insb.: Dateiabfragen (welche), Einholung von Auskünften, Anfragen beim Finanzamt (Häufigkeit), Observationen etc.

B. Erfolg und Wertung bisheriger Bekämpfungsansätze

39. Verdachtsanzeigen

Wie hat sich das Verhalten der Finanzinstitute hinsichtlich Verdachtsanzeigen seit der Einführung des GwG entwickelt?

Insb.: Anzahl der Verdachtsmeldungen, meldende Finanzinstitute, örtliche Schwerpunkte, Gang einer Verdachtsmeldung, Verdachtsmomente

40. Erfolg des Bekämpfungsansatzes (§ 261 StGB und GwG)

Für wie geeignet halten Sie den bisherigen Bekämpfungsansatz, u. a.

- um die Vortat zu ermitteln,
- um in die Finanzstrukturen der organisierten Straftätergruppen einzudringen,
- um Einblicke in die Geldwäschetechniken zu erhalten?

Welche Erfolge wurden durch das Geldwäschegesetz erzielt?

Insb.: Anzahl von Verurteilungen (u. a. nach § 261 StGB), insb. im besprochenen Deliktsbereich, Höhe des beschlagnahmten illegalen Vermögens, Überführung von „Hintermännern/Drahtziehern“, Gewinnung von Erkenntnissen über Finanzstrukturen organisierter Straftätergruppen

41. Umgehungsversuche organisierter Straftätergruppen

Konnten Sie einen Unterschied in dem Investitionsverhalten von Straftätergruppen vor und nach dem In-Kraft-Treten des OrgKG und des Verbrechenbekämpfungsgesetzes (VBG) verzeichnen?

Insb.: bei Anlagen im illegalen Bereich, in den einzelnen Geldwaschphasen und danach; Verdrängungseffekten, etc.

C. Bekämpfungsprobleme und Verbesserungsvorschläge

42. Probleme hinsichtlich der Bankenmitwirkung

Welche Probleme gibt es bei der Geldwäschebekämpfung im Bankbereich?

Insb.: Probleme beim Aufspüren krimineller Gewinne, durch Interessenkollisionen, bei der Schulung von Mitarbeitern, durch Unterwanderung der Kreditinstitute, bei der Zusammenarbeit mit der Polizei/Staatsanwaltschaft, bei der Kontrolle der Banken, sonstige Probleme

43. Probleme hinsichtlich des Nichtbankenbereichs

Welche Probleme gibt es bei der Geldwäschebekämpfung durch sonstige Finanzinstitute (z. B. nach § 1 Abs. 2 GwG Wechselstuben, Spielbanken, Leasing- und Factoringgesellschaften, Investmentgesellschaften, Vermögensverwalter, Versicherungen sowie Liegenschaftsgesellschaften)?

Insb.: bei der Durchführung von Verdachtsanzeigen, Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und Polizei, Kontrolle der sonstigen Finanzinstitute, besonders gefährdete Nichtbankenbereiche (die keine Finanzinstitute i. S. v. § 1 Abs. 2 GwG sind)

44. Probleme innerhalb der Strafverfolgungsbehörden

Wie ist die Bekämpfung der Geldwäsche innerhalb der Strafverfolgungsbehörden organisiert?

Welche Probleme gibt es bei der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Strafverfolgungsbehörden?

45. Spezielle Probleme auf internationaler Ebene

Welche Probleme sehen Sie bei der internationalen Geldwäschebekämpfung, insbesondere innerhalb Europas?

Insb.: bei der internationalen Zusammenarbeit (Polizei und Staatsanwaltschaft), durch unterschiedliche nationale Geldwäschetatbestände und Kontrollvorschriften, durch die Währungsunion

46. Sonstige Probleme

Gibt es bei der Bekämpfung noch andere Probleme als die bisher angesprochenen? Welche?

47. Alternative Lösungsansätze

Was sind nach Ihrer Ansicht die kritischen Punkte innerhalb eines Geldwäscheablaufs, bei denen die Bekämpfung ansetzen sollte? Welche Verbesserungen hinsichtlich des:

- des § 261 StGB
- des GwG
- der sonstigen verfahrensrechtlichen Maßnahmen

sollten nach Ihrer Ansicht durchgeführt werden? (Begründung / Beispielsfall)
Welche Einführung anderer Bekämpfungsansätze wäre nach Ihrer Ansicht sinnvoll, und welche sonstigen Maßnahmen sollten deshalb getroffen werden?

48. Abschließende Fragen

Was würden Sie persönlich aufgrund ihrer Kenntnisse unternehmen, wenn Sie Geld zu waschen hätten?

Kennen Sie aus Ihrem Bereich einen besonders interessanten Fall?

Könnten Sie uns Akteneinsicht in besonders relevante Verfahren vermitteln?

Könnten Sie uns einen weiteren kompetenten Interviewpartner nennen?

ANHANG B:

BEFRAGUNGSLEITFADEN AN BANKENVERTRETER

Interviewnummer:

Datum des Interviews:

Ort des Interviews:

Einführende Erläuterungen für den Interviewpartner

An der Universität Würzburg arbeiten wir zur Zeit an einer Studie über Gewinne der Organisierten Kriminalität, Geldwäsche und Gewinnaufspürung. Die Studie untersucht insbesondere die Finanzwirtschaft von organisierten Straftätergruppen, angefangen von Einnahmen, Kosten und Gewinnen organisierter Straftätergruppen bis zur Gewinnanlage, Geldwäsche und Integration der Gelder. Dabei interessiert uns vor allem, wo Gewinne, die in Deutschland entstehen, angelegt werden (auch im Ausland), aber auch, ob in Deutschland Gelder aus dem Ausland gewaschen oder angelegt werden. Ziel der Studie ist es, diese Vorgänge möglichst genau zu analysieren, das Anlageverhalten legaler Unternehmen den gegenwärtigen Anlagemöglichkeiten organisierter Straftätergruppen gegenüberzustellen und Vorschläge für neue Bekämpfungsansätze auszuarbeiten.

Unser Fragebogen knüpft dabei an eine Untersuchung an, die wir 1993 über die Logistik der Organisierten Kriminalität durchgeführt haben.⁷⁰⁰ Diese Untersuchung hat gezeigt, dass es für die kriminalistische Analyse von Verbrechensvorgängen überaus hilfreich ist, das Fachwissen der unmittelbar befassen Fachleute zu erfragen und zu bündeln. Vor allem auch mit Blick auf zukünftige Reformmaßnahmen ist in der Praxis ein hohes Wissen vorhanden, das gesammelt, aufbereitet und dem Gesetzgeber in angemessener Form zur Kenntnis gebracht werden muss. Die Ergebnisse der Interviews werden hierbei anonymisiert. Sie können sich daher im Folgenden frei äußern.

Da wir das Wissen von zahlreichen Fachleuten aus den unterschiedlichsten Bereichen bündeln wollen, brauchen Sie nicht alle der folgenden Fragen zu beantworten. Dies gilt insbesondere für Unterfragen oder Stichworte, welche die Zielrichtung der Fragen verdeutlichen sollen. Es wäre für uns schon hilfreich, wenn Sie aus Ihrem Erfahrungsbereich einzelne Mosaiksteine zu dem „Puzzle“ der Finanzwirtschaft von organisierten Straftätergruppen beitragen könnten.

Unsere Forschungsarbeit und damit auch unsere Fragen betreffen dabei die folgenden zwei Komplexe:

- I. Gewinnverwendung und Modus operandi der Vermögensanlagen und Geldwäsche
- II. Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Bevor wir mit dem eigentlichen Interview beginnen, wäre es für uns wichtig zu wissen, in welchen Bereichen Sie tätig sind (Position, Dienstzeit und Ar-

700 Vgl. Sieber/Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, 1993.

beitsschwerpunkt) und welche Erfahrungen Sie im Bereich der Vermögensanlage und Geldwäsche der Organisierten Kriminalität haben.

I. Fragen zur Gewinnverwendung und zum Modus operandi der Geldwäsche

Die Fragen im ersten Teil betreffen die Gewinnverwendung und den Modus operandi der Geldwäsche durch organisierte Straftätergruppen. Es soll ermittelt werden, in welche von den Banken angebotenen Anlagen (Sach- oder Finanzanlagen) organisierte Straftätergruppen investieren und wie die Abwicklung dieser Geschäfte und die Geldwäsche erfolgen. Insbesondere stellen sich im Rahmen der Gewinnaufspürung die Fragen, ob hinter der Anlagewahl ein bestimmtes logisch nachvollziehbares System steht, von welchen Faktoren die Anlageentscheidung beeinflusst werden und ob es Auffälligkeiten oder Tendenzen beim Anlageverhalten organisierter Straftätergruppen gibt.

A. Geldwäscheverdacht

1. Potentielle „Geldwäschefälle“

Haben Sie schon einmal mit „Geldwäschefällen“ zu tun gehabt?

Haben Sie „Geldwäscheverdachtsfälle“ gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemeldet? Wie viele im Jahr? Wie viele Verdachtsanzeigen wurden Ihnen von den Mitarbeitern im Jahr erstattet?

Können Sie die den bisher gemeldeten Fällen zu Grunde liegende Sachverhalte in Kategorien einteilen?

Können Sie uns einige vorgekommene verdächtige Geschäftsvorfälle berichten? Wie gingen die mutmaßlichen Täter vor?

Was waren die ausschlaggebenden Verdachtsmomente?

Insb.: Alt- und Neukunden, Privatkunden oder Firmenkunden, Barzahlungen oder Überweisungen, Angaben zu den Personen/Unternehmen; Art und Höhe der Transaktion, Empfängerland des Begünstigten etc.

2. Geldwäscheverdacht

Bei welchen Vorgängen/Anlässen/Personen liegt nach Ihrer Ansicht grundsätzlich der Verdacht der Geldwäsche nahe?

Welche Probleme gibt es bei der Verdachtsschöpfung?

Welche Maßnahmen ergreifen Sie, wenn Ihnen ein Geschäftsvorfall dubios erscheint? Inwieweit prüfen Sie den Hintergrund des Geschäftsvorfalles? Inwieweit prüfen Sie die bisherige Kundenbeziehung? Welcher Hilfsmittel bedienen Sie sich hierbei?

Überprüfen Sie die Geschäftsbeziehung zu einem Kunden auch, wenn der konkrete Geschäftsvorfall keinen Verdacht auslöst, jedoch solche Geschäfte generell verdächtig erscheinen?

Wie sieht der Ablauf einer Verdachtsmeldung aus?
Welche Bedeutung hat der „Eilfall“ im Sinne des § 11 GwG?

B. Insb. Geldwäscheerfahrungen in den einzelnen Geschäftsfeldern

3. Im Zahlungsverkehrsbereich

Ergaben sich im Zahlungsverkehrsbereich Verdachtsmomente hinsichtlich Geldwäsche? Wenn ja, wie sahen sie aus?

Welche Zahlungsverkehrsinstrumente wurden dabei am häufigsten frequentiert?

Handelte es sich bei den verdächtigen Personen um Nicht-, Neu oder Altkunden?

Insb.: Art und Höhe der Transaktion, Person des Kunden, Personen des Begünstigten, Empfängerland; Bedeutung von Tarnung zum Beispiel Strohleute, Stroh- und Scheinfirmen (Rechtsform), Bedeutung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanderkonten, Finanzanlageberater, Steuerberater etc., Fälschungen; Einflussnahme (Art), Bedeutung von Beziehungen; sonstige „Geldwäsche Techniken und Methoden“; Änderungen in den letzten Jahren; benutzte legale Instrumente des In- und Auslandszahlungsverkehrs (Inkasso, Akkreditive, Schecks), Cash-Management Systeme; Währungsverhalten

Welche an Sie herangetragene Geschäfte im Zahlungsverkehrsbereich (aus dem In- oder Ausland) waren Ihnen bereits so verdächtig, dass Sie diese von vornherein ablehnten? Was waren die ausschlaggebenden Verdachtsmomente? Wie sollte das jeweilige Geschäft ablaufen?

Gibt es nach Ihrer Ansicht bzgl. der Zahlungsverkehrsabwicklung Unterschiede bei mutmaßlichen ausländischen Straftätern? Wenn ja, welche?

Welche Unterschiede bestehen zu der Verhaltensweise legaler Unternehmen oder normaler Privatpersonen?

Wie würden Sie den Aufbau des Zahlungsverkehrs organisierter Straftätergruppen beschreiben? Wie erfolgt der Geldfluss?

Welche Grundsätze verfolgen organisierte Straftätergruppen nach Ihrer Ansicht und unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen bei der Steuerung des Zahlungsverkehrs? Gibt es Unterschiede bei ausländischen Straftätergruppen? Zu legalen Unternehmen?

Insb.: Kassenhaltung, Währungsverhalten (feste Währungen, weiche Währungen)

4. Im Anlage- und Wertpapiergeschäft

Ergaben sich im Anlage- und Wertpapiergeschäft Verdachtsmomente bzgl. Geldwäsche?

Handelte es sich bei den verdächtigen Personen um Nicht-, Neu- oder Altkunden?

In welche (Sach-, Finanz-) Anlagen bzw. Wertpapiere wurden dabei vermutlich illegale Gelder oder sonstige Vermögenswerte in- oder ausländischer Straftätergruppen getauscht oder investiert?

Welche Motive lagen diesem Verhalten zugrunde?

Insb.: Investitionen in Deutschland/im Ausland, Bedeutung von Wertpapieren; Anlagedauer, ausschlaggebende Kriterien bei der Anlageentscheidung wie zum Beispiel die Bedeutung der Rentabilität, der Liquidität und der Anonymität (z. B. Tafelgeschäften); Änderungen in den letzten Jahren

Welche an Ihr Unternehmen heran getragene Anlage- und Wertpapiergeschäfte (aus dem In- oder Ausland) kamen Ihnen so verdächtig vor, dass Sie die Durchführung des Geschäfts bereits ablehnten? Was waren die ausschlaggebenden Verdachtsmomente? Wie sollte das Geschäft ablaufen?

Hatten die Personen, bei denen in anderen Geschäftsbereichen Verdachtsmomente hinsichtlich Geldwäsche bestand, auch Geld bei Ihnen angelegt? Wenn ja, in welche Anlageformen haben Sie investiert?

Wie erfolgt auf Grund Ihrer Erfahrung die Abwicklung von Anlagen bzw. der Kauf von Wertpapieren vermutlicher in- oder ausländische organisierte Straftätergruppen?

Insb.: (vgl. zunächst Anmerkung zu Frage 3); Barzahlung oder unbare Zahlungen, besondere Techniken und Methoden, Unterschiede im Vergleich zur Vorgehensweise bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs; Änderungen in den letzten Jahren

Gibt es nach Ihrer Ansicht Unterschiede bei mutmaßlich organisierten ausländischen Straftätern hinsichtlich der Anlage und der Abwicklung illegaler Gelder im Bankbereich? Wenn ja, welche?

Welche Unterschiede bestehen zum Anlageverhalten und zur Vorgehensweise legaler Unternehmen oder normaler Privatpersonen?

5. Im Immobiliengeschäft

Ist Ihre Bank im Immobiliengeschäft tätig?

Ergaben sich im Immobilienbereich Verdachtsmomente hinsichtlich Geldwäsche durch mutmaßliche in- oder ausländische organisierte Straftäter?

Handelte es sich bei den verdächtigen Personen um Nicht-, Neu- oder Altkunden?

In welche Immobilien wollten diese Personen investieren und wie gingen sie hierbei vor?

Insb.: Anlagen in Deutschland/im Ausland; betroffene Immobilienarten; ausschlaggebende Kriterien bei der Anlageentscheidung, Änderungen in den letzten Jahren; (Anmerkung wie bei Frage 3); Barzahlung oder unbare Zahlungen, besondere Techniken und Methoden, Änderungen in den letzten Jahren

Welche Immobiliengeschäfte waren Ihnen so verdächtig, dass sie das Geschäft von vornherein ablehnten? Was waren die ausschlaggebenden Verdachtsmomente? Wie sollten diese Geschäfte ablaufen?

Gibt es nach Ihrer Ansicht Unterschiede bzgl. Investitionen in Immobilien bei ausländischen Straftätergruppen? Wenn ja, welche?

Welche Unterschiede bestehen zum Anlageverhalten und zur Vorgehensweise legaler Unternehmen oder normaler Privatpersonen?

6. Sonstige Bankgeschäfte

Welche sonstigen Bankgeschäfte werden von organisierten Straftätergruppen missbraucht und wie erfolgt die Abwicklung?

Welche sonstigen Bankgeschäfte kamen Ihnen von vornherein so suspekt vor, dass Sie die Durchführung des Geschäfts ablehnten?

Insb.: Bedeutung von Banktresoren, Nachtresor; Sortentausch, sonstige Tafelgeschäfte etc.; s. o. Frage 4; Auffälligkeiten; Änderungen in den letzten Jahren

Gibt es Unterschiede bei mutmaßlich organisierten ausländischen Straftätern?

Welche Unterschiede bestehen zu legalen Unternehmen oder normalen Privatpersonen?

C. Insbesondere Unternehmensgründungen und Unternehmensübernahmen

7. Unternehmensgründung, Unternehmenserwerb und Unternehmensbeteiligung

Ein in der Literatur und in der Politik für die Gewinnabschöpfung immer wieder angeführter Grund ist die Sorge, dass der legale Wirtschaftsbereich durch kriminelle Organisationen unterwandert wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Straftätergruppen bestrebt sind, Unternehmen zu gründen oder sich an Unternehmen zu beteiligen.

Sind Sie im Unternehmensakquisitionsbereich (Kauf/Beteiligung) tätig?

8. Vorgehensweise bei Unternehmensgründungen, -kauf und Unternehmensbeteiligung

Sind in dem Geschäftsbereich der Unternehmensakquisition (Kauf/Beteiligung/Gründung) Verdachtsmomente dahingehend entstanden, dass sie es mit in- oder ausländischen organisierten Straftätergruppen zu tun haben könnten?

Handelte es sich bei den verdächtigen Personen um Nicht-, Neu- oder Alt-kunden?

Welche Nationalität hatten die mutmaßlichen Täter?

Wie gingen die verdächtigen Personen beim Unternehmenskauf / bei der Unternehmensbeteiligung / bei der Unternehmensgründung vor?

Insb.: beim Erwerb von *nicht börsenfähigen* Unternehmensanteilen; Ablauf der Geschäftsanbahnung, beteiligte Personen/Unternehmen; Bedeutung der Einflussnahme und Tarnung (- Art und wie); Techniken und Methoden; Auffälligkeiten bei der Finanzierung; Änderungen der Vorgehensweise in den letzten Jahren; Unterschiede zu legalen Unternehmen

Können Sie uns konkrete Beispiele von (versuchten) Unternehmensgründungen und -beteiligungen nennen?

Welche Anfragen bzgl. Akquisitionsgeschäften kamen Ihnen so verdächtig vor, dass Sie das Geschäft von vornherein ablehnten? Wie sollte das Akquisitionsgeschäft ablaufen?

Unterschiede zur Vorgehensweise legaler Unternehmen?

9. Motive, beeinflussende Faktoren und betroffene Wirtschaftsbereiche

Welche Wirtschaftsbereiche und Unternehmensarten sind nach Ihrer Ansicht von einer „Unterwanderung“ durch organisierte Straftätergruppen betroffen? Werden bestimmte Unternehmensbereiche bevorzugt?

Worauf achten organisierte Straftätergruppen bei der Unternehmenswahl (für Unternehmenserwerb und -beteiligung) insbesondere in Deutschland?

Insb.: Fälle in denen Unternehmen für illegale Zwecke (z. B. zur Tarnung oder Geldwäsche) oder legal genutzt werden; beeinflussende Faktoren; Größenordnung der Investitionen in Unternehmen; Auffälligkeiten bei der Unternehmensrechtsform; Änderungen im Investitionsverhalten in den letzten Jahren; Unterschiede zum Verhalten „legaler“ Unternehmen

Gibt es nach Ihrer Erfahrung Unternehmensbereiche bei denen häufiger Strohfirmer organisierter Straftätergruppen vorkommen?

Gibt es Unterschiede bei ausländischen Straftätergruppen?

10. Insbesondere Investitionen in Banken und sonstige Finanzinstitute

Sind Übernahmen, Beteiligungen oder Einflussnahmen auf Banken oder auf sonstige Finanzinstitute durch organisierte Straftätergruppen in Deutschland oder im Ausland bekannt?

Welche sonstigen Finanzinstitute sehen Sie als besonders Missbrauchs gefährdet an?

Insb.: besonders gefährdete Bankarten/sonstige Finanzinstitute in Deutschland; Bankgründungen/Gründung von sonstigen Finanzinstituten im Ausland mit anschließender Ausdehnung durch Niederlassungen in Deutschland; Zahlungsverkehrsabwicklung ausländischer (mittel- und osteuropäischer) Banken über deutsche Banken; Schwierigkeiten bei Gründung oder Beteiligungserwerb bzgl. Finanzinstitute

11. Vorteile und Gefahren durch den Aufbau legaler Institutionen

Die Gründung von legalen Unternehmen durch organisierte Straftätergruppen könnte man überspitzt formuliert als gelungene Resozialisierung und

volkswirtschaftlich sinnvolle Tätigkeit (z. B. für den „Aufbau Ost“) ansehen. Worin sehen Sie Vorteile und Gefahren dieser legalen Institutionen? Haben sich diese Vorteile und Gefahren bereits realisiert? Beispiele?

Insb.: Auswirkungen für die Wirtschaft im Allgemeinen, Berechnungsmethoden

D. Insbesondere im Kreditgeschäft

12. Finanzierung

Legale Unternehmen verschaffen sich Geldmittel unter anderem durch Außenfinanzierung (z. B. Bankkredite oder Beteiligungserwerb Dritter an den Unternehmen) und durch Innenfinanzierung (z. B. Einbehalten der Jahresüberschüsse, Vermögensumschichtung).

Inwieweit haben organisierte Straftätergruppen bzw. verdächtige Personen versucht, Kredite bei Ihnen zur Finanzierung

- von Unternehmensgründungen oder Beteiligungen an legalen Unternehmen aufzunehmen?
- sonstiger Zwecke aufzunehmen?

Insb.: Vorgehensweise; Tarnung; Ablauf der Geschäftsanbahnung, Bedeutung von Strohfirmen; Nationalität der organisierten Straftätergruppen; Veränderungen in den letzten Jahren; Abweichungen zu legalen Unternehmen

13. Finanzstruktur

Gab es Auffälligkeiten bzgl. der Kapital- und Vermögensstruktur bei den Unternehmen, die Ihnen verdächtig vorkamen und wo Sie vermuteten, dass es sich um von organisierten Straftätergruppen beherrschten Unternehmen (z. B. Strohfirmen, Scheinfirmen) handelte?

Sonstige Auffälligkeiten?

E. Ortswahl

14. Wahl des regionalen Anlageorts innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Haben Sie bei der Inanspruchnahme von Banken durch organisierte Straftätergruppen regionale Schwerpunkte in Deutschland feststellen können?

Bestehen Unterschiede je nach Bankgeschäftsbereich?

Haben Sie beim sonstigen Investitionsverhalten organisierter Straftätergruppen regionale Schwerpunkte feststellen können?

Was sind die beeinflussenden Faktoren für die „Standortwahl“?

Gibt es Unterschiede bei ausländischen organisierten Straftätergruppen?

Wenn ja, welche?

Welche Unterschiede bestehen im Vergleich zu legalen Unternehmen oder normalen Privatpersonen?

Insb.: Regionale Schwerpunkte im Zahlungsverkehrs-, Finanzanlage-, Immobilien-, Kreditbereich, und bei Unternehmensübernahmen oder -gründungen; Relevanz von Subventionen und sonstigen Faktoren; Änderungen in den letzten Jahren; Unterschiede zu legalen Unternehmen

15. Wahl des internationalen Anlageorts

In welchen Ländern investieren organisierte Straftätergruppen nach Ihrer Ansicht derzeit bevorzugt ihr Vermögen in Sach- oder Finanzanlagen?

Was sind nach Ihrer Ansicht die beeinflussenden tatsächlichen und rechtlichen Faktoren bei der internationalen Standortwahl?

Insb.: Präferenz für Deutschland in irgendeiner Waschphase

16. Insbesondere Off-Shore Gebiete

Welche Bedeutung haben nach Ihrer Ansicht die Off-Shore Gebiete für die Geldwäsche sowie für die Investition von inkriminiertem Geld?

Bestand bei den verdächtigen Transaktionen ein Bezug zu Off-Shore Gebieten? Gibt es eine Präferenz für bestimmte Off-Shore Gebiete?

Konnten Sie mit Einführung des Geldwäschegesetzes in diesen Ländern (z. B. Österreich; Kanal-Inseln oder sonstigen Off-Shore Gebieten) eine Zunahme von Bargeldeinzahlungen feststellen? Eine Zunahme von dubiosen Überweisungen in und aus diesen Ländern feststellen?

F. Einflussnahme

17. Einflussnahme

Bereits mehrfach wurde die illegale Korruption und andere Einflussnahme bei der Abwicklung von Vermögensgeschäften erwähnt (vgl. Fragen 3, 4, 5, 6, 8). Können Sie die Bedeutung der Einflussnahme für die organisierten Straftätergruppen präzisieren?

Wurde im Bankbereich durch organisierte Straftätergruppen versucht Einfluss auf Bankmitarbeiter zu nehmen?

Wann wird die Einflussnahme bevorzugt ausgeübt? Wie?

Insb.: Ziele, Formen und Bereiche der Einflussnahme; „gefährdeten“ Personen im Bankbereich; Vorgehensweise; Höhe von Bestechungsgeldern

G. Einflussfaktoren

18. Rechtliche und tatsächliche Einflussfaktoren

Welche Faktoren beeinflussen nach Ihrer Ansicht die Anlagewahl (insbesondere die Wahl der Finanzanlage) organisierter Straftätergruppen bzw. der Führungspersonen „positiv wie negativ“? Können Sie Beispiele für die Auswirkung auf das Investitionsverhalten nennen?

Welche rechtlichen und tatsächlichen Faktoren beeinflussen das „Abwicklungsverhalten“ bei der Geldwäsche? Wie wirken sich diese Faktoren nach Ihrer Ansicht aus?

Insb.: rechtliche Faktoren: aus dem Zivil-, Straf- und Strafprozessrecht, Verwaltungsrecht; tatsächliche Faktoren

H. Ziele

19. Ziele

Welche Ziele verfolgen die Straftätergruppen (insb. die Führungspersonen) mit ihren Anlagen:

- im Bereich der Geldwäsche?
- im legalen Bereich?

Wie verhalten sich die Ziele zueinander, insbesondere die Ziele der Nichtaufdeckung und der Profitsteigerung?

Insb.: Rentabilität, Sicherheit, Liquidität, Unabhängigkeit, Unterschiede zu legalen Unternehmen

II. Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

A. Erfolg und Wertung bisheriger Bekämpfungsansätze

20. Erfolg des Geldwäschegesetzes

Für wie geeignet halten Sie das bisherige System, welches auf Identifikation der einzelnen Kunden und auf Verdachtsmeldungen für einzelne Transaktionen beruht, u. a.

- um die Vortat zu ermitteln,
- um in die Finanzstrukturen der organisierten Straftätergruppen einzudringen,
- um Einblicke in die Geldwäschetechniken zu erhalten?

Welche Erfolge wurden nach Ihrer Ansicht durch das Geldwäschegesetz erzielt und welche wurden nicht erzielt?

Insb.: Überführung von „Hintermännern/ Drahtziehern“, Gewinnung von Erkenntnissen über Finanzstrukturen organisierter Straftätergruppen

B. Maßnahmen

21. Maßnahmen

Welche Maßnahmen hat Ihre Bank zur Bekämpfung der Geldwäsche getroffen:

- im Zahlungsverkehrsbereich
- im Anlage- und Wertpapiergeschäft
- im Immobiliengeschäft
- im Kreditgeschäft
- im Mergent & Akquisitionsgeschäft
- im sonstigen Bereich
- zur Entdeckung von Schein- und Strohfirmen
- sonstige Maßnahmen

Insb.: Organisation des Ablaufs von Verdachtsmeldungen, Schulung der Mitarbeiter (Organisation); Kriterien bei der Auswahl der Geldwäschebeauftragten, besondere Schulung der Geldwäschebeauftragten etc.

22. Kosten

Welche Kosten entstehen Ihrem Institut oder allgemein im Bankbereich durch die Maßnahmen gegen die Geldwäsche? Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten ungefähr? Berechnungsmethoden?

C. Bekämpfungsprobleme und Verbesserungsvorschläge

23. Umgehungsversuche organisierter Straftätergruppen

Konnten Sie einen Unterschied in dem Investitionsverhalten von Straftätergruppen vor und nach dem In-Kraft-Treten des OrgKG und des Verbrechensbekämpfungsgesetzes (VBG) verzeichnen?

Insb.: Verdrängungseffekte etc.

24. Probleme hinsichtlich der Bankmitwirkung

Welche Probleme gibt es bei der Geldwäschebekämpfung im Bankbereich?

Insb.: Probleme beim Aufspüren krimineller Gewinne durch Interessenkollisionen; bei der Schulung von Mitarbeitern durch Unterwanderung der Kreditinstitute, bei der Zusammenarbeit mit der Polizei/Staatsanwaltschaft, bei der Kontrolle der Banken, sonstige Probleme

Wurde bereits versucht den Kontrollmechanismus der Bank auszuschalten?

25. Probleme hinsichtlich des Nichtbankbereichs

Welche Probleme sehen Sie bei der Geldwäschebekämpfung durch sonstige Finanzinstitute (z. B. Wechselstuben, Spielbanken, Leasing- und Factoringgesellschaften, Investmentgesellschaften, Finanzanlageberater, Vermögensverwalter, Versicherungen etc. – vgl. § 1 Abs. 2 GwG)?

Insb.: bei der Durchführung von Verdachtsanzeigen, Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und Polizei, Kontrolle der sonstigen Finanzinstitute, besonders gefährdete Nichtbankbereiche

26. Sonstige Probleme

Welche sonstigen Probleme gibt es nach Ihrer Ansicht bei der Geldwäschebekämpfung?

Insb.: Auswirkung der Währungsunion

27. Verbesserungsvorschläge

Welche Vorteile und Gefahren bestehen Ihrer Ansicht nach durch den neuen Bekämpfungsansatz?

Halten Sie den Bekämpfungsansatz für sinnvoll?

Was sind nach Ihrer Ansicht die kritischen Punkte innerhalb eines Geldwäscheablaufs, bei denen die Bekämpfung ansetzen sollte?

Welche Verbesserungen hinsichtlich des:

- des § 261 StGB
- des GwG
- der sonstigen verfahrensrechtlichen Maßnahmen

sollten nach Ihrer Ansicht durchgeführt werden? (Begründung / Beispielsfall)

28. Alternative Konzepte

Welche Einführung anderer Bekämpfungsansätze wäre nach Ihrer Ansicht sinnvoll, und welche sonstigen Maßnahmen sollten deshalb getroffen werden?

Für wie geeignet halten Sie das alternative Konzept: „Rastern von Zahlungsströmen“ sowie (mehrmals) jährliches „Rastern der Kundendepots“?

Anmerkung:

- Unter dem „*Rastern von Zahlungsströmen*“ soll die computergestützte Überprüfung des unbaren Auslandszahlungsverkehr verstanden werden, bei der alle auffälligen Transaktionen registriert und anschließend einer Verdachtsprüfung durch Banken oder durch Behörden unterzogen werden.
- Beim „*Rastern der Kundendepots*“ werden die Depotkonten der Kunden (mehrmals) jährlich auf Verdachtsmomente hin untersucht.

29. sonstige Verbesserungen

Welche sonstigen Verbesserungen bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sollten Ihrer Ansicht nach durchgeführt werden?

30. Abschließende Fragen

Was würden Sie persönlich aufgrund ihrer Kenntnisse unternehmen, wenn Sie Geld zu waschen hätten?

Welche Produkte oder Dienstleistungen der Banken sind Ihrer Ansicht nach im Hinblick auf die Geldwäsche besonders Missbrauch gefährdet?

Könnten Sie uns einen weiteren kompetenten Interviewpartner nennen?

Stichwortverzeichnis

Abschottung 28, 32, 34, 71, 128, 395 f.

Amtshilfe, internationale 379 ff.

Anonymität 28, 32, 34, 102, 395 f.

Anzeigeverfahren bei Kreditinstituten 329 ff.

– Ablauforganisation 332 ff.

– Aufbauorganisation 329 ff.

– Meldeweg 329 ff.

Aufsichtsbehörde der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute 279 ff., 302 ff.

– Anzeigepflicht bei Beteiligungen 304 f.

– Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes für Kreditwesen 279 ff., 302 ff.

– Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes für Kreditwesen 279 ff., 305 ff.

– Bußgeld 305

– Kontrolle 303

– Prüfungsumfang 303 f.

– Sonderprüfung 304

– Verlautbarungen zum Geldwäschegesetz 279 ff.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten 289, 319 f.

Banken 162 ff.

Bankkonto 162 ff., 183 ff.

Bargeldexport 158 f.

Bargeldimport 158 f.

Beteiligungen (bei Unternehmen/ bei organisierten Straftätergruppen) 87 ff., 94 ff., 207 f., 217 ff., 397 f.

– Direkte 91 f.

– Formen 91 ff.

– Holdingstruktur 215 f.

– Indirekte 92 ff.

– Motive 87 ff., 94 ff., 208 f., 397 f.

– Rahmenbedingungen 89 ff., 206 f.

– Stille 93, 215 f.

– Unterbeteiligung 93 f.

– Vorgehensweise 217 f., 397 f.

Betriebswirtschaftlicher Forschungsansatz

–, s. Forschung

Bilanzstruktur 66

Bosporusfall 171 ff.

Cash-Management 69, 72

Certificate of Deposit 191

Conto pro diverse 188

Diversifizierung 95

–, s. a. Märkte 30 ff.

– Ameisenhandel 33

– Heroinhandel 31 ff., 129 ff.

– Kokaingroßhandel 33

– Kokainhandel 33 ff., 131 ff.

– Marktstruktur 30 ff.

Drogengewinne 42 f.

Drogenorganisation 32 ff.; 128 ff.

– Absatzorganisation 32 ff.

– Abschottung 32 ff., 128

– Drogenproduzenten 31

– Ethnische Verbundenheit 28, 32 ff.

– Händlerebenen 31 ff.

– Hierarchieprinzip 32

– Resident 31

– Transportebene 31

– Verteilerebenen 31 f.

Drogenpreise 31

Einflussnahme 149 ff.

Empirische Untersuchung 113 ff., 311 ff.

–, s. a. Forschung

– Ergebnisse 395 ff.

– Finanz- und Investitionswirtschaft organisierter Straftätergruppen 113 ff.

– Implementierung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Geldwäsche 311 ff.

Experteninterview 115 ff.

– Befragungsleitfaden 116 f.

– Dauer 118

- Durchführung 116 ff.
- Einzelinterview 117
- Gruppeninterview 117
- Untersuchungsfeld 115 f.
- Untersuchungsmethode 115 ff.
- Externe Personen/Organisationen** 125 f., 219 f.
- Fälschung** 157 f.
- , s. a. Tarnung
- Festgeldkonto** 201 f.
- Financial Action Task Force** 249
- Finanzanlagen** 84 ff., 397
- Motive der Tätergruppen 86 f., 397
- Motive der Unternehmen 84 ff.
- Finanzermittlung** 361 ff., 383 ff., 400 ff.
- Arten 361 f.
- Probleme 382 ff., 400 ff.
- Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen 361 f., 366
- Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen 361 f., 366, 383 ff.
- Ziele 368
- Zuständige Behörden 365 ff.
- Finanzermittlungen durch Landeskriminalämter, Bundeskriminalamt und Zollkriminalamt** 365 ff.
- Ablauforganisation verfahrensintegrierter Finanzermittlungen 370
- Ablauforganisation verfahrensunabhängiger Finanzermittlungen 366 ff.
- Aufbauorganisation 365 ff.
- Finanzermittlungsansatz 366, 400
- Gemeinsame Ermittlungsgruppe 365
- Maßnahmen 365 ff.
- Organisation der Ermittlungsbehörden in Deutschland 365
- Organisation innerhalb der Ermittlungsbehörden 365 ff.
- Probleme 382 ff., 400 ff.
- Umfang der Finanzermittlungen 368 f.
- Finanzermittlungen durch Staatsanwaltschaften** 370 ff.
- Ablauforganisation 371 ff.
- Aufbauorganisation 370 f.
- Maßnahmen 370 ff.
- Probleme 382 ff., 400 ff.
- Finanzierung (bei Unternehmen/ bei organisierten Straftätergruppen)** 80 ff., 233 ff.
- Selbstfinanzierung 80 f., 233
- Fremdfinanzierung 80 f., 233 ff.
- Finanzorganisation (bei Unternehmen/ bei organisierten Straftätergruppen)** 65 ff., 70 ff., 123 ff., 395 ff.
- Abschottung 128, 395
- Anlagebetrüger 133 f.
- Aufgabenbereiche 66 ff.
- Finanzplanung 66
- Kolumbianische Straftätergruppen 131 ff.
- Organisierte Straftätergruppen 71 f., 123 ff., 395 f.
- Strukturelle Liquiditätssicherung 66
- Türkische Straftätergruppen 129 ff.
- Unternehmen 67 ff.
- Finanz- und Investitionswirtschaft (bei Unternehmen/ bei organisierten Straftätergruppen)** 3 ff., 123 ff., 395 ff.
- , s. a. Investitionen
- Beteiligungen 87 ff., 205 ff., 397 f.
- Finanzanlagen 84 ff., 200, 396 ff.
- Finanzierung 79 ff., 233 ff.
- Finanzorganisation 65 ff., 123 ff., 395 ff.
- Investitionen 82 ff., 135 ff., 396 ff.
- Rechtsformwahl 96 ff., 215 ff., 397
- Wirtschaftsraum 106 ff., 223 ff.
- Zahlungsverkehr 72 ff., 237 ff., 395 ff.

- Ziele 63 ff., 121, 397
- Finanzverwaltungsgesetz** 308 ff.
- Forschung** 5, 116 ff., 311
 - Befragungsleitfaden 116 f.
 - Experteninterview 115 ff.
 - Forschungsansatz 115 ff.
 - Forschungsziel 5, 311 f.
 - Hypothese der Forschungsarbeit 115
 - Interviewform 117 f.
 - Interviewumfang 117 f.
 - Modell der Finanzwirtschaft von Unternehmen 115
 - Stand der Forschung 9
 - Untersuchungsfeld 117
 - Untersuchungsgegenstand 115, 311 f.
 - Untersuchungsmethode 115 f.
 - Vorgehensweise 116 ff.
- Gebietsförderung** 108 f.
- Geldwäsche** 25 ff., 44 ff., 145 ff.
 - Aspekte 145 ff.
 - Ausland 223 ff.
 - Definition 44 f.
 - Deutschland 229 ff.
 - Einflussfaktoren bei der Abwicklung 146 ff.
 - Einflussfaktoren bei der Anlagewahl 146
 - Kosten 160 ff.
 - Länder der Geldwäsche 223 ff.
 - Umfang 45 f.
- Geldwäschebeauftragter** 330 ff., 338 ff., 353 ff.
 - Aufgaben 354 ff.
 - Befugnisse 354 f.
 - Begriff 353
 - Organisatorische Einbindung 353 f.
- Geldwäschebekämpfung** 248, 311 ff., 365 ff., 400 ff.
 - Auswirkung 389 f.
 - Bewertung 387 ff.
 - Erfolge 387 ff.
 - Finanzermittlungen 361 ff.
- Geldwäschebekämpfungsansatz 249, 361 f., 400
- Gesetzesentwürfe 250 f.
- Gesetzgebungsrahmen 250
- Gesetzgebungsziel 249
- Interessenkonflikt 349 ff., 400
- Internationale Vorgaben 249 ff.
- Kontrollen 359 f.
- Maßnahmen der Ermittlungsbehörden 365 ff.
- Maßnahmen der Kreditinstitute 312 ff., 329 ff.
- Maßnahmen des Gesetzgebers 250 ff., 312 ff.
- Maßnahmen, sonstige 360 f.
- Praxis 312 ff.
- Probleme 312 ff., 343 ff., 383 ff., 398 ff.
- Research-System, computerunterstütztes 334 f.
- Schulungen von Bankmitarbeitern 356 ff.
- Sicherungsmaßnahmen, interne 352 ff.
- Ziele 249 f., 276 f., 390 f., 400
- Geldwäschegesetz** 276 ff.
 - Anzeigepflichtige Personen 290 f.
 - Aufbewahrungspflicht 289
 - Aufzeichnungspflicht 289
 - Bußgeldvorschriften 300 ff.
 - Eilfallregelung 292
 - Geldwäscheverdacht 291 ff.
 - Geltungsbereich 276
 - Gesetzgebungsziel 276 f.
 - Haftungsfreistellung 298 f.
 - Identifizierung von Personen 287 ff.
 - Identifizierungspflicht bei Finanzinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten 280 f.
 - Identifizierungspflicht bei Gewerbetreibenden 283
 - Identifizierungspflicht bei Lebensversicherungen 280 ff.
 - Identifizierungspflicht 279 ff.

- Identifizierungspflicht, Ausnahmen 285 ff.
- Identifizierungspflicht, Verdachtsfall 286
- Identifizierungspflichtige Institute 280 f.
- Identifizierungsvorgang 287 ff.
- Internationale Gesetzgebungsvorgabe 276
- Legitimationspflicht 279 ff.
- Meldepflicht 289 ff.
- Monitoring 293 ff.
- Pflichten aus dem Geldwäschegesetz 277 ff.
- Prävention 277 f.
- Präventionsmaßnahmen, Umfang 293 f.
- Rechtsnatur der Verdachtsanzeige 289 f.
- Regelungsinhalt 276 ff.
- Repression 277 f.
- Research von Kundendaten 295 f.
- Schulung 294
- Schweigepflicht 299 f.
- Sicherungsmaßnahmen, interne 293 ff.
- Sicherungsmaßnahmen, Umfang 293 f.
- Verdachtsanzeige 289 ff.
- Verdachtsanzeige, Vorgehensweise 291 f.
- Verwendung von Aufzeichnungen und Verdachtsanzeigen 297 ff.
- Wirtschaftlich Berechtigter 283 f.
- Wirtschaftsverwaltungsrecht 276
- Zuverlässige Dritte 287 f.
- Geldwäschestraftatbestand** 251 ff.
 - Gefährden 259
 - Gegenstand 252
 - Herrühren #257 f.
 - Inhalt des Straftatbestandes 251 f.
 - Katalogvortaten 253 f.
 - Leichtfertiges Nichtkennen 265 ff.
 - Rechtsfolge 270
 - Rechtsgut, geschütztes 262 ff.
 - Regelungsinhalt 251 ff.
 - Sich oder einem anderen Verschaffen 260
 - Strafaufhebungsgrund 266, 268 f.
 - Strafmilderungsgrund 266, 269 f.
 - Täterschaft 267
 - Tätige Reue 267 ff.
 - Tatbestand, objektiver 252 ff.
 - Tatbestand, subjektiver 264 ff.
 - Tathandlungen mit Bagatelldarakter 261
 - Tathandlungen, Abgrenzung 258 ff.
 - Teilnahme 267
 - Verbergen 259
 - Vereiteln 259
 - Verschleiern der Herkunft 259
 - Versuch 267 ff.
 - Verwahren 260
 - Verwenden 260
 - Vortat eines Anderen 252 f.
- Geldwäscheverdacht** 325 ff.
 - , s. a. Anzeigeverfahren bei Kreditinstituten
 - , s. a. Geldwäschegesetz
 - „Intelligente“ Verdachtsgewinnung, Computereinsatz 333 ff.
 - Maßnahmen nach Verdachtsfeststellung 341 ff.
 - Maßnahmen zur Erhärtung eines Geldwäscheverdachts 337 ff.
 - Monitoring 341 ff.
 - Probleme bei Verdachtsgewinnung im Bankenbereich 343 ff., 402
 - Verdachtsgewinnung 333 ff.
 - Verdachtsraster, Verdachtskatalog 337 f.
- Gewerbebetriebe** 175 ff., 197 ff.
- Gewinne** 40 ff.
 - Drogenhandel 41 f.

- Gewinnberechnung 40 ff.
- Kapitalanlagebetrug 43 f.
- Organisierte Kriminalität 40 ff.
- Zigaretenschmuggel 43
- GmbH-Mantel** 91, 94
- Heimat** 226 ff.
- Hierarchieprinzip** 32 ff.
- Holdingsstruktur** 215 f.
- Identifizierung** 279 ff., 313 ff.
 - , s. a. Geldwäschegesetz
 - Allgemeines 313 f.
 - Ausnahmen 314 f.
 - Kundenverhalten 316 ff.
 - Personen 314
 - Postalische Übermittlung von Vermögenswerten 317 f.
 - Schwellenbetrag 315 ff.
- Immobilienkauf** 202 ff.
- Implementierung von Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen** 243 ff.
- Implementierungsforschung** 247 ff.
- Informationssysteme der Ermittlungsbehörden** 376 ff.
- Integrationsphase** 198 ff.
 - Definition 44 f.
 - Finanzanlagen 200 f.
 - Sachanlagen 199 f.
 - Vorgehensweise 202 ff.
 - Wirtschaftsraum 226 ff.
- Investitionen (bei Unternehmen/ bei organisierten Straftätergruppen)** 82 ff., 135 ff., 395 ff.
 - Diversifikation 138, 397
 - Durch organisierte Straftätergruppen 142 ff., 395 ff.
 - Durch Unternehmen 82 ff.
 - Ersatzinvestition 82, 85, 137
 - Erweiterungsinvestition 82, 85, 137 f., 397
 - Finanzinvestition 82 f., 85, 200 f., 397
 - Immaterielle 82 f., 86
 - In Finanzunternehmen 212 ff.
 - Investitionsplanung 83
 - Luxus 140 f., 397
 - Motive organisierter Straftätergruppen 136 ff., 397
 - Rationalisierungsinvestition 82, 137, 396
 - Sachinvestition 82 f., 85, 199 f.
 - Wirtschaftsbereiche, betroffene von organisierten Straftätergruppen 209 ff., 397
- Investitionsabwicklung bei organisierten Straftätergruppen** 138 ff., 397 f.
- Investitionspolitik organisierter Straftätergruppen** 135 f., 397
- Kapitalanlagebetrug** 36 ff.
 - European Kings Club 37
 - Gewinne 43 f.
 - Immobilienfonds 40
 - Kundenakquisiteur 39
 - Organisation 36 ff.
 - Struktur 36 ff.
- Kapitalmarkt** 89 f.
- Kapitalstruktur** 67
- Kettentransaktion** 185 f.
- Kontrolle bei organisierten Straftätergruppen** 126 f.
- Kosten der Geldwäsche** 160 ff.
- Legende** 157
 - , s. a. Tarnung
- Legitimationsprüfung**
 - , s. Geldwäschegesetz
 - , s. Identifizierung
- Literatur** 9 ff.
 - Primärliteratur, kriminologische 9 ff.
 - Sekundärliteratur, kriminologische 18 ff.
- Luxus** 140 f., 397
- Markt** 29 ff., 56 ff., 89
 - Freie Marktwirtschaft 52
 - Funktion illegaler Märkte 29, 57 ff.
 - Kapitalmarkt 90
 - Marktformen 56
 - Neuer Markt 89
 - Rahmenbedingungen illegaler Märkte 54 ff.

- Rahmenbedingungen legaler Märkte 52 ff.
- Lebensversicherung** 195 ff.
- Mantelkauf** 91
- Methodik der Arbeit** 5, 49 ff.
- Mittelverwendung**
 - , s. Investitionen
- Money Transmitter** 17 ff.
- Monitoring** 293 ff., 341 ff.
- Mozartfall** 173 ff.
- Offshore-Gebiet** 110, 225, 227
- Organisation** 59 ff.
 - , s. a. Finanzorganisation
 - Vergleich Unternehmen mit organisierten Tätergruppen 59 ff.
 - Zellstruktur organisierter Straftätergruppen 60
- Organisierte Kriminalität** 3, 25 ff.
 - Ausmaß 26 ff.
 - Definition 3, 25 f.
 - Gewinne 41 ff.
 - Horizontale Struktur 27
 - Märkte 26 ff.
 - Nationalität Tatverdächtiger 26 f.
 - Netzstruktur 27
 - Struktur 26 ff.
- Organisierte Kriminalität-Verfahren mit Geldwäschehandlungen** 388
- Organisierte Kriminalität-Verfahren mit Gewinnabschöpfung** 388 f.
- Organisierte Straftätergruppen** 28 ff., 71
 - Abschottung 28, 32, 34, 71
 - Ethnische Verbundenheit 28, 32
 - Grundprinzipien der Organisation 28 f., 31 ff.
 - Hierarchieprinzip 32 f.
- Platzierung inkrimierter Vermögenswerte** 162 ff., 223 ff.
 - Austauschfinanzierung 181
 - Bargeldeinzahlung 163 ff.
 - Bei Banken 162 ff.
 - Bei illegalem Gewerbe 181 ff.
 - Bei Money-Transmittern 174 f.
 - Bei sonstigen Gewerbebetrieben 175 ff.
 - Bei türkischen Repräsentanzbanken 167 ff.
 - Bei Untergrundbanken 181 f.
 - Bei Wechselstuben 170 ff.
 - Definition 162
 - Devisentausch 169
 - Kreditvergabe 180 f.
 - Rechnungsbegleichung 179 f.
 - Reiseschecks 169 f.
 - Sachwertekauf 175
 - Sortentausch 169
 - Unternehmensgründungen 180
 - Vermischungstechnik 175 ff.
- Post-Ident-Verfahren** 287
- Rastern von Daten** 294 ff., 334 f.
- Rechtshilfe, international** 379 ff.
- Reformvorschläge** 405 ff., 410 ff.
 - Bewertung 410 ff.
 - Der Europäischen Kommission 411
 - Des nationalen Gesetzgebers 410 f.
 - Eigene 405 ff.
- Repräsentanzbanken, türkische** 167 ff.
- Research-System, computerunterstütztes** 294 ff., 334 f.
- Revision** 306 ff.
 - Externe 307 f.
 - Interne 306
- Scheinfirma** 54, 102
- Sicherstellungen** 388
- Smurfing** 163, 333 f.
- Standortkriterien**
 - , s. Wirtschaftsraum
- Strafprozessuale Maßnahmen** 274 ff.
 - Sicherstellung 275
 - Telefonüberwachung 274
 - Wohnraumüberwachung 274 f.
- Strohfirma/Strohperson** 54, 95, 102, 153 f., 208, 218 f.

- Structuring** 163
- S. W. I. F. T.** 185
- Synergieeffekt** 87
- Tarnung** 54, 102, 139 ff., 153 ff., 189 f., 235, 396
 - Fälschungen 157 f., 396
 - Finanzierung 235
 - Legende 157
 - Scheinfirma 54, 102, 207 f., 396
 - Strohpersonen 54, 95, 102, 153 f., 202 f., 208, 396
- Tätergruppe** 27 ff.
 - Klassische 27 f.
 - Kolumbianische 33 ff.
 - Neuerer Art 27 f.
 - Türkische 28 ff.
- Treuhandverhältnis, fiduziarisches** 93, 95
- Unterfakturierung** 202
- Unternehmensbegriff** 51
- Unternehmensbeteiligung** 87 ff., 94 ff., 207 f., 217 ff.
- Unternehmensgründung** 87 ff., 207 f., 217 ff.
- Unternehmenskauf** 218 f.
- Unternehmensrechtsform (Unternehmen/ organisierte Straftätergruppen)** 97 ff., 102 ff., 215 ff.
 - Aktiengesellschaft 89, 91, 100, 215
 - Einmann-Aktiengesellschaft 100
 - Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung 99
 - Firma 105
 - Gesellschaft des bürgerlichen Rechts 92, 98, 106
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung 91, 99
 - Idealvereine 100 f., 105
 - Kapitalgesellschaft 91, 105
 - Kommanditgesellschaft #92
 - Motive der Unternehmen 97 ff.
 - Motive organisierter Straftätergruppen 102 ff., 215 ff.
 - Offene Handelsgesellschaft 92, 98 f.
 - Personengesellschaft 92, 105
 - Publizitätspflichten 103
 - Stiftung 101
- Unternehmensübernahme** 88, 204
- Unternehmerisches Handeln** 52 ff., 395 ff.
- Rahmenbedingungen legaler Unternehmen 52 ff.
- Rahmenbedingungen organisierter Straftätergruppen 54 ff., 395 ff.
- Unterwanderung der Wirtschaft** - 205 ff.
 - Auffälligkeiten 216 f.
 - Auswirkungen 205 ff.
 - Motive 208 f.
 - Unterwanderung von Finanzunternehmen 212 ff.
 - Vorgehensweise 217 ff.
 - Wettbewerbsbedingung 206 f.
 - Wirtschaftsbereiche, betroffene 209 ff.
- Verbesserungsvorschläge**
 - , s. Reformvorschläge
- Verdachtsanzeige** 289 ff., 320 ff., 383 f.
 - , s. a. Geldwäschegesetz
 - Anzahl der Anzeigen 362 ff.
 - Anzeigeverfahren bei Kreditinstituten 329 ff.
 - Auslandsbezug von Anzeigen 364
 - Bedeutung von Bartransaktionen 324 f.
 - Bedeutung von unbaren Transaktionen 324 f.
 - Entstehung eines Geldwäscheverdachts 325 ff.
 - Geldwäscheverdacht 325 ff.
 - Meldeverhalten von Instituten 322 ff., 363 f.
 - Überblick, Statistiken 321 ff.
 - Verdachtsgründe 325 ff.
 - Zeitpunkt von Verdachtsmeldungen 323
- Verfall, erweiterter** 273 ff.
 - Regelungsinhalt 273 ff.

- Verfassungskonforme Auslegung 274
- Verfassungsmäßigkeit 273 f.
- Verlautbarungen des Bundesaufsichtsamtes für Kreditwesen** 279 ff., 302 ff.
- Vermögensstrafe** 270 ff.
 - Höhe 271
 - Regelungsinhalt 270 ff.
 - Verfassungsmäßigkeit 271 ff.
- Verschleierungsphase** 18 ff.
 - Anlageformen 183 ff.
 - Definition 44 f.
 - Vorgehensweise 184
 - Wirtschaftsraum 223 ff.
- Verschleierung inkriminierter Vermögenswerte über Banken** 184 ff.
 - Anlagen 194 f.
 - Banken-Orderschecks 190 f.
 - Certificate of Deposit 191 f.
 - Dokumentenakkreditiv 190 f.
 - Dokumenteninkasso 190 f.
 - Kredite 192 ff.
 - Überweisungen 185 ff.
 - Wertpapierbereich 194 f.
 - Wirtschaftsraum 224 ff.
- Verschleierung inkriminierter Vermögenswerte über Lebensversicherungen** 195 ff.
- Verschleierung inkriminierter Vermögenswerte über sonstige Gewerbebetriebe** 197 ff.
- Versteigerung** 203
- Wechselstuben** 170 ff.
- Wertpapierkauf** 200 f.
- Wirtschaftlich Berechtigter** 283 f., 318 f.
- Wirtschaftsraum (für Unternehmen/ für organisierte Straftätergruppen)** 106 ff., 225 ff.
 - Ausland 106 f., 223 ff.
 - Deutschland 108, 110, 229 ff.
 - Geldwäsche 223 ff.
 - Globalisierung 107
 - Heimatland organisierter Straftätergruppen 110, 146, 225 f.
 - Standortkriterien für Finanzinvestitionen bei organisierten Straftätergruppen 111
 - Standortkriterien für Geldwäsche 110
 - Standortkriterien für organisierte Straftätergruppen 109 ff., 223 ff.
 - Standortkriterien für Sachinvestitionen bei organisierten Straftätergruppen 110
 - Standortkriterien für Unternehmen 107 ff.
- Zahlungsverkehr (bei Unternehmen/ bei organisierten Straftätergruppen)** 72 ff., 237 ff., 395 f.
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs 74 ff., 238 ff., 396
 - Bartergeschäft 76, 79, 237
 - Barzahlungsverkehr 74, 77 f., 237 ff., 396
 - Basisgeschäft organisierter Straftätergruppen 238 ff.
 - Beleglosen Datenträgeraustausch 74
 - Cash-Management 69, 72, 77
 - Drogenhandel 238 ff.
 - Electronic Banking 74 f., 79
 - Fremdwährungspolitik 73, 76 f., 238
 - Investitionsphase 241 f.
 - Kapitalanlagebetrug 240
 - Kompensationsgeschäft 239
 - Organisation des Zahlungsverkehrs 74 ff.
 - S. W. I. F. T. 76, 78
 - Unbare Zahlungsverkehr 72 ff., 240 f., 396
 - Verschleierungsphase 241
 - Zahlungsmittel 74 ff., 237 ff.
 - Zahlungsverkehrspolitik 72 ff., 76 ff., 237 f.
- Ziele** 58 ff., 121 ff., 397
 - Legalen Unternehmen 58 ff., 63 f.

- Organisierter Straftätergruppen
58 ff., 64, 121, 397

Zigarettschmuggel 35 f.

- Gewinne 43
- Historie 35
- Organisation 36
- Statistik/Sicherstellung 35

Zoll 308 ff.

- Geldwäschebekämpfung 308 f.
- Befugnisse 308 f.
- Bußgeld 308 f.

Zusammenarbeit 347, 361 ff.

- Banken 361
- Banken und Ermittlungsbehörden 347, 361 ff., 374 ff.
- Ermittlungsbehörden 376 ff.
- Internationale 378 ff.
- Opportunitätsprinzip 381
- Probleme bei der internationalen Zusammenarbeit 382 f.
- Rahmenbedingungen der internationalen Zusammenarbeit 378 ff.
- Rechts- und Amtshilfe 378 ff.